

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998

(4. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1998

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI-VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII-XV
IX. Redner der Landessynode	XVI
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII-XXIX
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXX-XXXI
XII. Eröffnungsgottesdienst :	
Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang	XXXII-XXXIII
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 - 147
Erste Sitzung, 27. April 1998	1 - 25
Zweite Sitzung, 29. April 1998	26 - 82
XIV. Anlagen	83 - 147

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer
Albstraße 41, 76275 Ettlingen

2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuß:	Wolfram Stober
Rechtsausschuß:	Ingeborg Schiele

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:
Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.

Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Lingenberg, Annegret, Hausfrau, Karlsruhe

Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen

Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode
Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister, Zuzenhausen

Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz

Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen

Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim

Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg

Ludwig, Martin, Diplom-Agraringenieur, Osterburken

Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth; Schmoll, Gerd

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (LG) Rechtsausschuß	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuß	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuß	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuß	Schafbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuß	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuß	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuß	M 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuß	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuß	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuß	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gehrke, Dr. Joachim	Historiker, Professor Finanzausschuß	Sundgauallee 72, 79110 Freiburg (KB Freiburg)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuß	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinrich, Hans	Geograph / Landw. Berater Bildungsausschuß	Hinter der Kirche 70, 76307 Karlsbad (KB Alb-Pfinz)
Heinrich, Horst	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuß	Untere St. Leonhard-Str. 16, 88662 Überlingen (KB Müllheim)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gemot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steiger, Wilfried	Krankenhauspfarrer Hauptausschuß	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Stössel, Dr. Hendrik	Pfarrer Rechtsausschuß	Weidenmattenstr. 24, 79312 Emmendingen (KB Emmendingen)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuß	Berghalde 62, 69129 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuß	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuß	Grimmigweg 35, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuß	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Zeilinger, Dietrich	Pfarrer Hauptausschuß	Eichendorffstr. 2, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾)

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuß	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Frei, Peter	Hörfunkdirektor SWF Bildungsausschuß	Hofrebenweg 30, 76547 Sinzheim/Vormberg (KB Baden-Baden)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuß	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuß	Unterbach 6 a, 79837 Ilbach (KB Hochrhein)
Raffée, Prof. Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuß	O 31, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuß	Langewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Stellv. Oberin Hauptausschuß	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schwöbel-Stier, Monika	Einzelhandelskauffrau Bildungsausschuß	Wieslocher Str. 49, 69234 Dielheim (KB Wiesloch)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuß	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuß	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtausschuß	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuß	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuß	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuß	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lallathin, Birgit	Pfarrerin Bildungsausschuß	Konrad-Stürtzel-Str. 27, 79232 March (KB Freiburg)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtausschuß	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuß	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Finanzausschuß	Weinbergstr. 7, 69242 Mühlhausen-Tairnbach (KB Sinsheim)
Lingenberg, Annegret	Hausfrau Rechtausschuß	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Dekan Rechtausschuß	Bunsenstr. 14, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Ludwig, Martin	Diplom-Agraringenieur Finanzausschuß	Marienhöhe, 74706 Osterburken (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuß	Grenzhöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuß	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuß	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuß	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtausschuß	Akazienweg 4, 79361 Sasbach (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuß	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schöler, Mark	Pfarrer Rechtausschuß	Kolpingstr. 19, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuß	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtausschuß	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)

C Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV) und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

ausgeschieden: Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

neu: Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

2. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Eitenmüller, Günter Dekan	M 1,1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
	Heinrich, Horst Dipl. Informatiker FH	Untere St. Leonhard-Str. 16, 88662 Überlingen (KB Überlingen-Stockach)
	Lallathin, Birgit Pfarrerin	Konrad-Stürtzel-Str. 27, 79232 March (KB Freiburg)
	Schwendemann, Claudia Krankenhauspfarrerin	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Ludwig, Martin; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Heinrich, Hans; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	Frei, Peter
Boxberg	2	Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Bretten	2	Schöler, Mark; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Stössel, Dr. Hendrik	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	Heidland, Dr. Fritz
Freiburg	3	Gehrke, Dr. Joachim; Lallathin, Birgit; Reisig, Heidelore	
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Steiger, Wilfried	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Prof. Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Zeilinger, Dietrich	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Germot	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Lehmkuhler, Thomas	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Heinrich, Horst	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	Schwöbel-Stier, Monika
Zusammen:	67		13
			80

VI**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus (Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Oloff, Dieter

Ostmann, Gottfried

Schneider, Wolfgang

Trensky, Dr. Michael

Winter, Dr. Jörg

3. Die Prälaten:

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Schmoll, Gerd, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuß (21 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Eitenmüller Günter Frei, Peter Gärtner, Norma Grenda, Christa Heinrich, Hans Heinrich, Horst Ihle, Günter Kiesow, Dr. Renate Lallathin, Birgit Lanzenberger, Gerhard	Meyer-Alber, Marianne Mildenberger, Heike Schnurr, Dr. Günther Schwendemann, Claudia Schwöbel-Stier, Monika Staiblin, Gerdi Timm, Heide Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuß (19 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender	
	Braun, Brigitte Butschbacher, Otmar Gehrke, Dr. Joachim Groß, Thea Heidel, Klaus Lehmkuhler, Thomas Ludwig, Martin Martin, Hansjörg	Pieper, Ekhard Pitzer, Dr. Volker Raffée, Prof. Dr. Hans Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Wildprett, Inge Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Witter, Hermann
Hauptausschuß (22 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Berggötz, Theodor Eichhorn, Ulla Eisenbeiß, Sabine Frei, Helga Götz, Mathias Grandke, Gerda Krantz, Dr. Hermann Kudella, Dr. Peter Oberacker, Evelyn Philipp, Dr. Peter	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Reisig, Heidelore Rinkel, Inge Spelsberg, Gernot Steiger, Wilfried Vogel, Christiane Weiland, Werner Wild, Irma Zeilinger, Dietrich
Rechtsausschuß (17 Mitglieder)	Schiele, Ingeborg, Vorsitzende Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender	
	Bauer, Peter Becker, Dr. Joachim Carl, Hans-Ulrich Fath, Wolfgang Kabbe, Fritz Landau, Dr. Rudolf Lingenberg, Annegret Loos, Dr. Hans-Erich	Maurer, Dr. Hartmut Schmidt, Jörg Schöler, Mark Schwerdtfeger, Wulf Speck, Klaus-Eugen Stössel, Dr. Hendrik Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V – Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

• - Mitalied

S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Kommision für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission, Ökumene und Konzilliarer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Vergabeausschuß Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuß Starthilfe für Arbeitslose
Bauer, Peter							●							
Becker, Dr. Joachim							●							●
Berggötz, Theodor	●					●								
Braun, Brigitte					●									
Buck, Dr. Joachim	●	●	●		V									
Butschbacher, Otmar	S			●						V				
Carl, Hans-Ulrich	●	●					●		●	●				
Ebinger, Werner	S			stV									stV	
Eichhom, Ulla			●			●							stV	
Eisenbeiß, Sabine	S					●								
Eitenmüller, Günter				●										
Fath, Wolfgang							●				S			
Fleckenstein, Margit	V	stV	V											
Frei, Helga							●							
Frei, Peter				●										
Gärtner, Norma				●					●					
Gehrke, Dr. Joachim					●									
Götz, Mathias	S	●				●								
Grandke, Gerda	●					●						S		
Grenda, Christa	S	●	●							V				
Groß, Thea	●	●			●			●			S		●	
Gustrau, Günter	●	S		stV										
Heidel, Klaus	●				●									●
Heidland, Dr. Fritz							stV							
Heine, Renate				stV						●				
Heinrich, Hans					●					●			●	
Heinrich, Horst					●									
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V										
Ihle, Günter				●	●					●				
Kabbe, Fritz							●			●				

Zeichenerklärung:

V – Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenausschuß	Vergabeausschuß Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuß Sozialhilfe für Arbeitslose
Kiesow, Dr. Renate														
Kilwing, Renate			●		stV					●				
Krantz, Dr. Hermann	●				●		stV			●				●
Kudella, Dr. Peter					●					●				
Lallathin, Birgit				●										
Landau, Dr. Rudolf						●		●				●		
Lanzenberger, Gerhard			●											
Lehmkühler, Thomas				●					●					
Lingenberg, Annegret		●						●		●				
Loos, Dr. Hans-Erich						●								
Ludwig, Martin	S		●								stV			
Martin, Hansjörg			●	●						●	●	V		
Maurer, Dr. Hartmut		●				●								
Meyer-Alber, Marianne			●								S	●	●	
Mildenberger, Heike			●					●		●				
Oberacker, Evelyn						●						●		
Philipp, Dr. Peter						●								
Pieper, Ekhard				●							●			
Pitzer, Dr. Volker	●	●		●								V		
Punge, Horst	●				●						●		●	
Raffée, Prof. Dr. Hans	S		●											
Rau, Dr. Gerhard		S			●		●							
Reisig, Heidelore						●				●				
Rinkel, Inge	●					●								
Schiele, Ingeborg	●	●	●				V							
Schmidt, Jörg	●						●							
Schmidt-Dreher, Gerit	●	●			●									
Schmitz, Hans-Georg					●					●				
Schnurr, Dr. Günther		●	●	●					●	●				
Schöler, Mark								●	●					

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitalied

S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtausschuß	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission, Ökumene und Konziliatärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Vergabeausschuß Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuß Sozialhilfe für Arbeitslose
Schwendemann, Claudia														
Schwerdtfeger, Wulf		●		●			●				stV			
Schwöbel-Stier, Monika				●								●	V	
Speck, Klaus-Eugen		●					●					●		
Spelsberg, Gernot						●				●		stV		
Staiblin, Gerdi				●										
Steiger, Wilfried				●			●							
Stober, Wolfram	●	●	●			V								
Stössel, Dr. Hendrik							●					●		
Timm, Heide				●	●					●				
Tröger, Kai							●							
Vogel, Christiane		●					●							
Weiland, Werner			●				●							
Wermke, Axel	●			●										
Wild, Irma							●			●				
Wildprett, Inge						●								
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth						●								
Witter, Hermann	●		●	●								S		
Wolfsdorff, Ilse	●	●		●					●			●		
Zeilinger, Dietrich							●			stV				

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Wüstenberg, Dr. Ulrich V

IX
Die Redner der Landessynode

	Seite
Baschang, Klaus	35f, 38f, 49f
Bauer, Peter	24, 74f
Boes, Walter	80
Buck, Dr. Joachim	8, 45, 59f, 63, 67, 75, 77, 80f
Butschbacher, Otmar	33
Carl, Hans-Ulrich	38, 77ff
Ebinger, Werner	8, 44, 48, 64, 66
Engelhardt, Dr. Klaus	9
Fischer, Dr. Beatus	31, 38, 63f, 75
Fischer, Dr. Ulrich	49ff
Fleckenstein, Margit	1ff, 27ff, 79ff
Gärtner, Norma	63
Götz, Mathias	32, 45
Grenda, Christa	30, 52ff
Gustrau, Günter	35, 67
Härle, Prof. Dr. Wilfried	10ff, 24
Heidel, Klaus	72
Heidland, Dr. Fritz	65f, 73
Heine, Renate	8, 30, 36
Heinrich, Horst	28
Heinzmann, Dr. Gerhard	8, 63, 68ff, 73
Kabbe, Fritz	31, 44, 46, 66
Kiesow, Dr. Renate	24, 38, 44
Kilwing, Renate	8, 60f
Krantz, Dr. Hermann	62ff
Kudella, Dr. Peter	58f, 65f
Lallathin, Birgit	28
Landau, Dr. Rudolf	59
Lehmköhler, Thomas	50f
Link, Prof. Dr. Christoph	15ff, 24
Mack, Hans-Joachim	30f
Majikijela, W. M.	2f
Martin, Hansjörg	61f
Oloff, Dieter	45, 63f
Ostmann, Gottfried	66f
Pitzer, Dr. Volker	40ff, 54ff, 72f
Raffée, Prof. Dr. Hans	35, 40f, 66f, 72
Reisig, Heidelore	42, 44
Rinkel, Inge	34
Ruppert, Christel	6f
Schmidt-Dreher, Gerrit	9ff, 49ff
Schmidt, Jörg	33f, 41f
Schmoll, Gerd	45f
Schneider, Wolfgang	72f
Schwendemann, Claudia	28
Schwerdtfeger, Wulf	45, 65
Steiger, Wilfried	50
Stober, Wolfram	8, 35, 46ff, 65, 67, 75, 79
Stössel, Dr. Hendrik	8, 48, 64, 66
Trensky, Dr. Michael	32, 64
Treumann, Marita	39f
Tröger, Kai	67, 72, 76f
Weiland, Werner	35, 42ff, 46
Wermke, Axel	3ff, 62
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	36ff, 45, 73
Winter, Dr. Jörg	32, 44f, 64, 72f
Wolfsdorff, Ilse	34f
Zeilinger, Dietrich	51f

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Abendmahl

- siehe Salbung (Empfehlungen)

Agende

- siehe „Christliches Leben, Vorlage OZ 11/10 u. 11/10.2 ...“, Weiterbehandlung

Agende „Dienst an Kranken“

- siehe Salbung (Empfehlungen)

Anfrage, förmliche

- Förmliche Anfrage aus Synodenmitte (Synodaler Götz u.a) v. 3.4.98 zu Einsparmöglichkeiten bei Gehältern und zum Einstellungskorridor (siehe auch Fragestunde, OZ 4/2)
 - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 20.4.98)
- Anl. 14; 32f, 80

Arbeitslosigkeit

- siehe „Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß“ (Bericht aus Ausschuß/Spendenauftrag)
 - siehe Hauptbericht
- 29
60

Arbeitsrechtliche Kommission

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 10)

Arbeitsrechtsregelungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 10)

Arbeitsrechtsregelungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 10)

Arbeitszeit

- siehe Hauptbericht (Jahresarbeitszeit)
- 61

Ausgleichszulage

- siehe Behördenzulage (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftl.-finanz. Notlage, Anl. 5)

Ausschüsse, besondere – Zusammensetzung

- Liturgische Kommission
 - Stellenplanausschuß
- 3
28, 40

Badische und württembergische Landeskirche

- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Treumann – Treffen Baden/Württemberg –)
- 39f

Bauvorhaben

- siehe „Mütterkurheime Baden-Baden u. Hinterzarten“
 - siehe Hauptbericht (Pflichtrücklage bei Bauunterhaltung – Gemeinderücklagefonds –, Baulisten, Denkmalpflege, Controlling-Verfahren, Reduzierung Baubestand, Umnutzung oder Aufgabe von Kirchengebäuden, Mehrzweckräume, Energiesparmaßnahmen, Baumaßnahmen)
 - siehe Immobilienvermögen
 - siehe „Beuggen, Tagungsstätte“
 - siehe „Haus der Kirche Bad Herrenalb“
- 60ff

Beamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)

Behördenzulage

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5, und Eingang Bezirkssynode Wertheim, Anl. 5.1)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)

Besoldungskürzungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz, Anl. 4)

Anlage; Seite

Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- Änderung des Besoldungssystems im Bereich der Kirche (Erwartung einer Vorlage)	78
Beuggen, Tagungsstätte	
- siehe Hauptbericht (Bericht des Finanzausschusses)	62
Bezirksdiakonieausschuß	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
Bezirksdiakoniefarmer	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
Bezirksdiakoniestelle	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
Bibliothek, Landeskirchl.	
- Bericht des Finanzausschusses	40f
Bischofsamt	
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungsjärmtem)	
- siehe „Leitungsjämter, Kirchl. ...“	
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	
a) zur Abschaffung des Bischofsamts / Wiedereinführung eines/r Kirchenpräsidenten/in (OZ 12/1)	
b) zur Befristung kirchl. Leitungsjämter (OZ 2/6 u. 2/6.1) und Antrag Syn. Bauer v. 9.4.97 (zu OZ 2/6)	47ff
Budgetierung der Haushaltsmittel	
- siehe Hauptbericht	60
Christliches Leben, Vorlage OZ 11/10 u. 11/10.2 der 8. Landessynode, Weiterbehandlung	
- Beschuß der Synode zur Weiterbehandlung	36
Computerprogramme für Statistiken u. Spendenbescheinigungen	
- siehe Fragestunde, OZ 4/1 (Frage des Synodalen Kabbe zur PC-Bearbeitung)	
- siehe Hauptbericht	59, 63f
Daten/Statistik	
- siehe Fragestunde, OZ 4/1 (Frage des Synodalen Kabbe zur PC-Bearbeitung)	
- siehe Hauptbericht	59, 63f
Dekane/innen, Dekanstellvertreter/innen	
- siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Synodenmitte – Antrag Syn. Bauer u.a. – zur Änderung der Grundordnung u. des Kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 7)	
- Erinnerung an Antrag der Bezirkssynode Neckargemünd v. 29.9.95 betr. Besetzung der Dekanstellen . .	48
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungsjärmtem)	
- siehe „Leitungsjämter, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . .	47ff
Denkmalschutz	
- siehe Hauptbericht	61
Diakoniegesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
Diakonische Werke	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
- Bitte um eine Vorlage zur Gestaltung der Arbeit der Diakonischen Werke	70ff
Diakonisches Werk Baden	
- Stockmeier, Johannes – Wahl zum Oberkirchenrat u. zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes	3, 27
- siehe Gesetze (Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 10)	
Diakonieverband	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)	

Anlage; Seite

Dienstaltersstufe, Verschiebung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften, Anl. 4)

Dienstgruppen

- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)

Dienstrecht

- siehe „Besoldungsrechtliche Maßnahmen“

EDV-Programme

- siehe Fragestunde, OZ 4/1 (Frage des Synodalen Kabbe zur PC-Bearbeitung) 59, 61, 63f
- siehe Hauptbericht

Ehrenamt

- siehe „Pfarramt“ (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)
- siehe Hauptbericht

57f

Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse
- Vorlage des Ältestenrates v. 18.2.98 wegen Änderung von § 18 Abs. 1 (Frist für Einreichung von Eingängen, Änderung: 6 Wochen als Muß-Vorschrift) u. Neufassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache

5f

Anl. 8; 6, 33f

Einstellungskorridor (Neueinstellungen)

- siehe „Pfarrvikare/innen“
- siehe Fragestunde, OZ 4/2 (Fragen des Synodalen Götz u.a.)
- siehe „Anfrage, förmliche“ v. 3.4.98 zu Einsparmöglichkeiten bei Gehältern u. zum Einstellungskorridor

Energiesparprogramm

- siehe Hauptbericht

62

Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i.R.

- Gratulation (Verdienstmedaille)
- Verabschiedung

4

6ff

Evang. Oberkirchenrat

- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“

Fachhochschule, Evang. – Freiburg

- siehe Hauptbericht

53f

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Hauptbericht

60

Fischer, Dr. Ulrich, Landesbischof – Begrüßung

2

Fort- u. Weiterbildung

- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)
- siehe Hauptbericht

53

Fragestunde

- Frage (OZ 4/1) des Synodalen Kabbe v. 24.2.98 zur PC-Bearbeitung von Statistiken u. Spendenbescheinigungen
 - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 17.4.98)
 - Zusatzfragen
- Frage (OZ 4/2) des Synodalen Götz u.a. v. 18.3.98 zu Einsparmöglichkeiten bei Gehältern, Einstellungskorridor, Nebentätigkeiten, Pfarrvikariat
 - siehe dazu ferner schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 17.6.98) zu Nr. 5 der Frage u. „Anfrage, förmliche“)
- Frage (OZ 4/3) des Synodalen Götz u.a. v. 18.3.98 zum Religionsunterricht
 - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 24.4.98)
 - Zusatzfragen
- siehe auch „Anfrage, förmliche“

Anl. 11; 31
31

Anl. 12; 31f

Anl. 13; 32
32

Anlage; Seite

Frauen u. Männer in der Kirche	
- siehe „Mack, Kirchenrat i.R.“ (Verabschiedung)	30f
- Frauen in Leitungssämttern	47
Friedensfragen	
- siehe „Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstpflchtige“	
- siehe „Mack, Kirchenrat i.R.“ (Verabschiedung)	30
- siehe „Mission u. Ökumene“	
- Ökumenische Versammlungen in Graz u. Harare	
- siehe Hauptbericht	52
Gäste	
- Wehrbereichsdekan Graf zu Castell, Stuttgart	2
- Dekan Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	2
- Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt	2
- Herr Foltz, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	2
- Superintendent Heinicke, Vertreter der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden	2
- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode	2
- Kirchenrat i.R. Mack	27
- Rt. Rev. Pfr. Majikjela und Rev. Pfr. October, Vertreter der Moravian Church in Südafrika	2
- Herr Nopens	27
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	6
- Dekan Stockmeier	3, 27
- Frau Treumann, Vertreterin der württemberg. Landessynode	2
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	31
- Weitere Gäste zur Verabschiedung von Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt:	
Frau Angelberger, Herr Bayer, Herr Dr. Gessner, Frau Dr. Gilbert, Herr Herb, Herr Reger, Herr Schellenberg, Herr Ziegler	6
Gaiberg, Evang. Jugendheim	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	33
Gand, Sigmund, Hausmeister im Haus der Kirche – Vorstellung	30
Gehaltskürzungen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- siehe Fragestunde, OZ 4/2 (Fragen des Synodalen Götz u.a.)	
- siehe „Anfrage, förmliche“ v. 3.4.98 zu Einsparmöglichkeiten bei Gehältern	
- siehe Sparmaßnahmen	
Gehaltsverzicht	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)	
- siehe Fragestunde, OZ 4/3 (Fragen des Synodalen Götz u.a. zum Religionsunterricht)	
Gemeindediakone/innen	
- siehe Hauptbericht	63
Gemeindepfarramt	
- siehe „Pfarramt“ (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – . . .)	
- siehe „Leitungssämtter, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse)	47ff
- siehe Hauptbericht	54ff
Gemeindepfarrer/innen	
- siehe Fragestunde, OZ 4/3 (Fragen des Synodalen Götz u.a. zum Religionsunterricht)	
- siehe „Pfarramt“ (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – . . .)	
- siehe „Leitungssämtter, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse)	47ff
- siehe Hauptbericht	54ff
Gemeindepfarrstellen, Streichung	
- siehe Hauptbericht	55f
Gemeinderücklagefonds	
- siehe Hauptbericht (für Bauunterhaltung)	62
Gemeinschaften in der Kirche	
- siehe Hauptbericht	59

Anlage; Seite

Geschäftsordnung der Landessynode der badischen Landeskirche

- Vorlage des Ältestenrates v. 18.2.98 wegen Änderung von § 18 Abs. 1 letzter Satz (Frist für Einreichung von Eingängen, Änderung: 6 Wochen als Muß-Vorschrift) u. Neufassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache Anl. 8; 6, 33f
- Gesetze**
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Ev. Landeskirche Baden (Diakoniegesetz) Anl. 3; 5, 68ff
 - Dazu:
 - Eingang Bezirkssynode Adelsheim v. 20.2.98 (betr. Vorlage des Entwurfs an Kirchenbezirke)
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 11.3.98 dazu
 - Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden vom 20.3.98
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 23.4.98 dazu
 - Bitte um eine Vorlage zur Gestaltung der Arbeit der Diakonischen Werke
 - Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – Anl. 4; 5, 77f
 - Dazu:
 - Schreiben Arbeitsrechtliche Kommission v. 17.3.98
 - Schreiben Ev. Oberkirchenrat v. 23.4.98
 - Eingang Herr Peter Zahn, Heidelberg, v. 15.9.97 zu Spamaßnahmen bzgl. Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 25.9.98 dazu
 - Eingang der Pfarrevertretung der Ev. Landeskirche und des Ev. Pfarvereins v. 13.3.98 zum Pfarrerbesoldungsgesetz
 - Eingang Frau Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, u.a. v. 16.3.98 zum Pfarrerbesoldungsgesetz
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 19.3.98 zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und zum Eingang Frau Roth u.a.
 - Schreiben Ev. Oberkirchenrat v. 19.3.98 zum Eingang der Pfarrevertretung und des Pfarvereins vom 13.3.98 und zum Eingang Frau Roth u.a.
 - Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage (Notl.-FestG)
 - Dazu:
 - Schreiben Arbeitsrechtliche Kommission v. 6.3.98
 - Eingang Bezirkssynode Wertheim v. 20.11.97 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum Notlagen-Feststellungsgesetz
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 18.12.97 dazu
 - Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Ev. Landeskirche und des Diakonischen Werkes in Baden v. 24.3.98
 - Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarren/innen u. Kirchenbeamten/innen
 - Eingang des Herrn Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, v. 2.3.98 zum Vorläufigen kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarren/innen und Kirchenbeamten/innen
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 18.3.98 dazu
 - Beschuß zur Besetzung der freien Stellen
 - Gesetzesvorlage aus Synodenmitte (Antrag Syn. Bauer u.a.) v. 7.2.98 zur Änderung der Grundordnung u. des Kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 11.2.98 (vertagt)
 - Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
 - Schreiben Arbeitsrechtliche Kommission v. 17.3.98 dazu
 - Verfahren mit Gesetzen u. Eingaben, die Grundordnungsänderungen betreffen
- Gleichstellungsbeauftragte**
- siehe Hauptbericht 52
- Gottesdienst**
- siehe Salbung (Empfehlungen)
- Grundordnung**
- siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Synodenmitte – Antrag Syn. Bauer u.a. – zur Änderung der Grundordnung u. des Kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 7)
 - Verfahren mit Eingaben u. Gesetzen, die Grundordnungsänderungen betreffen 6

Anlage; Seite

- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungärmtern)
- siehe Bischofsamt
- siehe „Leitungärmter, Kirchl. ...“

Gruppen in der Kirche

- siehe Hauptbericht 59

Grußworte

- Pfarrer Majikijela 2f
- Frau Ruppert 6f
- Frau Treumann 39f

Hauptbericht* des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1.1.1994 bis 31.12.1997. Anl. 9; 6, 51ff

Auf dem Weg in die kommende Stadt/Einleitung. 51f, 59

1.000 Bischofsreferat

- | | | |
|-------|---|-----|
| 1.100 | Vorbemerkungen | 52 |
| 1.200 | Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik. | 52 |
| 1.300 | Mission und Ökumene | 52 |
| 1.400 | Information und Öffentlichkeitsarbeit. | 52f |
| 1.500 | Der Beauftragte bei Landesregierung und Landtag | 52 |
| 1.600 | Die Gleichstellungsbeauftragte | 52 |

2.000 Personalreferat

- | | | |
|-------|--|----------|
| 2.100 | Vorbemerkung | 55 |
| 2.200 | Personalplanung. | 55ff, 63 |
| 2.300 | Personaleinsatz | 57 |
| 2.400 | Theologische Ausbildung | |
| 2.500 | Personalförderung | 53 |
| 2.600 | Arbeits- und Dienstverhältnisse. | 59 |
| 2.700 | Perspektiven | |

3.000 Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

- | | | |
|-------|--|-----|
| 3.100 | Arbeitsziel: Theorie der Volkskirche – mit Praxis! Allgemeine Erfahrungen und Erkenntnisse | 58 |
| 3.200 | Zwischen Angebots- und Bedarfsorientierung / Bericht über exemplarische Arbeiten | 58 |
| 3.300 | Erwartungen und Beschränkungen / Zur gegenwärtigen Arbeitssituation. | 58 |
| 3.400 | Perspektiven / Überlegungen und Planungen im Blick auf die Zukunft | 58f |

4.000 Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde

- | | | |
|--------|---|--------|
| 4.100 | Vorbemerkungen | 53f |
| 4.200 | Versorgungssituation im Bereich Religionsunterricht | |
| 4.300 | Religionspädagogisches Institut | 54, 64 |
| 4.400 | Kindergottesdienst. | 54 |
| 4.500 | Konfirmandenunterricht und Konfirmation | |
| 4.600 | Evangelische Medienzentrale Baden | |
| 4.700 | Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE) | |
| 4.800 | Kirchliche Schulen | |
| 4.900 | Melanchthonverein | |
| 4.10.0 | Hochschule für Kirchenmusik | |
| 4.11.0 | Fachhochschule Freiburg | |

5.000 Diakonie und Seelsorge

- | | | |
|-------|--|--|
| 5.000 | Besondere Erwartungen an Diakonie und Seelsorge | |
| 5.100 | Rahmenbedingungen der diakonischen Arbeit | |
| 5.200 | Diakonisches Werk – Landesgeschäftsstelle | |
| 5.210 | Kirchliche Sozialarbeit in den Diakonischen Werken | |
| 5.220 | Kindertagesstätten | |
| 5.230 | Sozialstationen | |
| 5.300 | Seelsorge | |
| 5.310 | Krankenhausseelsorge | |
| 5.320 | Studentenseelsorge | |
| 5.330 | Hörgeschädigten-Seelsorge | |
| 5.340 | Telefonseelsorge | |
| 5.350 | Seelsorge an Flüchtlingen, Ausländern, Asylbewerbern | |
| 5.360 | Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung | |

* Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Frühjahrstagung 1998 als besonderes Heft vorgelegt.

	Anlage; Seite
6.000 Rechtsreferat	59, 64
7.000 Finanzwesen, Geschäftsleitung	64
7.100 Finanzwesen	59f
7.200 Geschäftsleitung	59f
8.000 Bau- und Liegenschaften	61f
8.100 Vorbemerkung	61f
8.200 Kirchengemeindliches Bauwesen	62
8.300 Landeskirchliches Bauwesen und Liegenschaftsverwaltung	62
8.400 Tagungshäuser	
8.500 Evang. Pflege Schönau – Stiftungsverwaltung –	
<hr/>	
- Beratung des Hauptberichts	
- Berichte der ständigen Ausschüsse, des Ausschusses „Mission, Ökumene, Konzil. Prozeß“ und des Stellenplanausschusses	51ff
- Aussprache	62ff
- (Frage der Erstellung des Hauptberichts).	62ff
- Beschlüsse der Synode über Anträge	65ff
<hr/>	
Haus der Kirche Bad Herrenalb	
- siehe Hauptbericht (Bericht des Finanzausschusses)	61f
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Hauptbericht	59f
Hilfe für Opfer der Gewalt	
- Bericht des Ausschusses	Anl. 16; 80
Immobilienvermögen – siehe Hauptbericht	
- Beschuß der Synode:	
Bitte um Überprüfung u. Vorschläge zur Weiterentwicklung u. Ertragssteigerung des Immobilienvermögens der Kirchengemeinden, Landeskirche, Pflege Schönau.	62, 65ff
Internet, Landeskirche – Eröffnung	25
Israel	
- Erklärung der Präsidentin zu „50 Jahre Staat Israel“.	28
Jahresarbeitszeit	
- siehe Hauptbericht	61
Juden	
- siehe Israel (Erklärung der Präsidentin zu „50 Jahre Staat Israel“).	28
Jugendheim Oppenau	
- siehe Oppenau	
Kindergärten	
- siehe Hauptbericht (Zuweisung)	60
Kindergottesdienst	
- siehe Hauptbericht	54
Kinderkirchenjahr	58
Kirchenbauamt	
- siehe Hauptbericht	61

Anlage; Seite

Kirchenbeamte/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz über den Vorrhestand von Pfarrern/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)
- siehe Sparmaßnahmen

Kirchenbezirke

- siehe Hauptbericht (Strukturreform)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 3)

Kirchengemeinden

- siehe Hauptbericht
 - Kirchgeld, normierte Finanzzuweisung, Rechnungssämter
 - siehe Immobilienvermögen

Kirchenjubiläum

- siehe Hauptbericht

Kirchenmitgliedschaft / Kirchenaustritt

- siehe Hauptbericht

Kirchensteuer

- siehe Hauptbericht

Kirchgeld

- siehe Hauptbericht

Kirchliche Gebäude, mögliche neue Nutzung

- siehe Hauptbericht

Kirchliche Schulen

- siehe Hauptbericht

Köhnlein, Dr. Ernst, Prälat i.R. – siehe Nachruf

Kranke

- siehe Salbung (Empfehlungen)

Kriegsdienstverweigerer / Zivildienstpflchtige

- Vorlage des Landeskirchenrats v. 28.1.98 zur Änderung der Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer u. Zivildienstpflchtigen

Anl. 2; 5, 42

Landesbischof

- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämtern)
- siehe Bischofsamt (Abschaffung ...)

Landesbischof Dr. Ulrich Fischer – Begrüßung

2

Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt – siehe Engelhardt, Dr.

Landessynode

- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisung in ständige Ausschüsse
- Schola aus Mitgliedern der Landessynode
- Besuche bei anderen Synoden u. beim Diözesanrat
- Vorlage des Ältestenrats v. 18.2.98 wegen Änderung von § 18 Abs. 1 (Frist für Einreichung von Eingängen, Änderung: 6 Wochen als Muß-Vorschrift) u. Neufassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache
- Verfahren mit Eingaben u. Gesetzen, die Grundordnungsänderungen betreffen.
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämtern)
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Treumann – Treffen Baden/Württemberg –)

4, 28, 81f

2

3

Anl. 8; 6, 33f

6

39f

Lebensordnungen

- siehe „Christliches Leben, Vorlage OZ 11/10 u. 11/10.2 ...“, Weiterbehandlung

Lehrvikare/innen, Übernahme in Pfarrvikariat

- siehe Pfarrvikare/innen (Einstellungskorridor)

Leitbild / Leitsätze für die Kirche

- siehe Hauptbericht

58f, 61

Anlage; Seite

Leitsätze für die Kirche	
- siehe Hauptbericht	58f, 61
Leitungssämter, Kirchl. – Befristung / öffentl. Ausschreibung	
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämltern)	
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	
a) zur Abschaffung des Bischofsamts / Wiedereinführung eines/r Kirchenpräsidenten/in (OZ 12/1)	
b) zur Befristung kirchl. Leitungssämter (OZ 2/6 u. 2/6.1) und Antrag Syn. Bauer v. 9.4.97 (OZ 2/6)	47ff
Lektoren und Prädikanten	
- siehe Hauptbericht	57, 63
Liturgische Kommission	
- siehe „Ausschüsse, besondere“	
Mack, Hans-Joachim, Kirchenrat i.R. – Verabschiedung	29ff
Mc. Kinsey-Untersuchung (Ev. Münchenprogramm)	
- siehe Pfarramt	43
- siehe Hauptbericht	51
Medienzentrale	
- siehe Hauptbericht	54
Militärseelsorge – siehe „Kriegsdienstverweigerer / Zivildienstpflichtige“	
Ministerialzulage	
- siehe Behördenzulage	
Mission und Ökumene	
- siehe „Grußwort“ von Rev. Majikijela, Südafrika.	2f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Einzelplan 3)	33
- siehe Hauptbericht	52
- Ökumenische Versammlungen in Graz u. Harare	
- siehe Hauptbericht.	52
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
Münchenprogramm, Ev. – siehe „Mc. Kinsey-Untersuchung“	
Mütterkurheime Baden-Baden u. Hinterzarten	
- Bericht des Finanzausschusses zum Sachstandsbericht des EOK (v. 11.3.98) mit Beschuß der Synode.	36ff, 49f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (betr. Baden-Baden).	33
Nachruf	
- Köhnlein, Dr. Ernst, Prälat i.R.	3f
Nebentätigkeiten	
- siehe Fragestunde, OZ 4/2 (Fragen des Synoden Götz u.a.)	
Nopens, Werner, ehem. Hausmeister im Haus der Kirche – Verabschiedung	29f
Normiertes Finanzzuweisungssystem	
- siehe Hauptbericht	60
Notlage	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
Oberkirchenrat, Evang.	
- siehe Hauptbericht	
- Rechtsreferat	59, 64
- Beschlüsse der Synode (zum Hauptbericht):	
- Bitte um Bericht über Bemühungen bzgl. „Orientierung an Zielgruppen“ u. „Präsenz innerhalb verschiedener Systeme“	
- Begrüßung der Absicht des EOK zur Herstellung integrativer, arbeitsfähiger Einheiten (Neustrukturierung, Ressourceneinsparung)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruststand v. Pfarrem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6; ergänzender Beschuß zur Besetzung freier Stellen)	52, 65

Anlage; Seite

Oberkirchenräte	
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämlern)	
- siehe „Leitungssämler, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . . .	47ff
Ökologie	
- siehe „Vermögen der Kirche“	65ff
Ökumene – siehe „Mission und Ökumene“	
Ökumenische Versammlungen	
- siehe „Friedensfragen“ u. „Mission und Ökumene“	
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer . . .“	
Oppenau, Haus der Ev. Jugend	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	33
- Erklärung des Finanzausschusses bzgl. des Erlöses aus dem Verkauf des Hauses (Eingang OZ 3/6.1.1)	75
Personalförderung	
- siehe Hauptbericht	53
Personalkostenabbau, -entwicklung, -situation	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorrhestand von Pfarrern/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Hauptbericht	
- Bericht des Stellenplanausschusses	54ff
Pfarramt	
- Eingang des Evang. Oberkirchenrats v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrerberufs –	Anl. 1; 5, 42ff
- Schreiben der Initiativgruppe „Reform des Pfarramts“ v. 31.7.97.	Anl. 1
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 19.8.97 dazu	Anl. 1
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	42ff
- siehe „Leitungssämler, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . . .	47ff
- siehe Hauptbericht	54ff, 63
Pfarrer/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorrhestand von Pfarrern/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – . . .)	
- siehe „Leitungssämler, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . . .	47ff
- siehe Hauptbericht	54ff
Pfarrerbesoldung	
- siehe Hauptbericht (Staatsleistungen)	60
Pfarrerbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften, Anl. 4)	
Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung	
- siehe Hauptbericht	54ff
Pfarrvikare/innen – Einstellungskorridor	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorrhestand von Pfarrern/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Fragestunde, OZ 4/2 (Fragen des Synodalen Götz, u.a.)	
Pflege Schönau	
- siehe „Unterländer Evang. Kirchenfonds“	
- siehe Immobilienvermögen	
Pflichtrücklagen – siehe Rücklagen (für Bauunterhaltung)	
Prädikanten und Lektoren	
- siehe Hauptbericht	57, 63

Anlage; Seite

Prälat / Prälatin		
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämttern)		
- siehe „Leitungssämter, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . . .	47ff	
Predigt – Oberkirchenrat Baschang, Eröffnungsgottesdienst		
- siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XII		
Publikationen		
- siehe Hauptbericht	58	
Rechnungsämter		
- siehe Hauptbericht	60	
Rechnungsprüfungsamt		
- Stellenbesetzung (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses)	33	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6; ergänzender Beschuß zur Besetzung freier Stellen)		
Rechnungsprüfungsausschuß		
- Bericht über die Prüfung		
der Sonderrechnungen des Mütterkurheimes Baden-Baden für 1995, 1996 und 1997,		
der Sonderrechnung des Hauses der Ev. Jugend in Oppenau für 1996,		
der Sonderrechnungen des Ev. Jugendheims Gaiberg für 1995 und 1996	33	
Referate		
- zu Kirchlichen Leitungssämttern		
- Vortrag „Die Ämterordnung der Ev. Landeskirche in Baden – unter Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen“, Prof. Dr. W. Härtle, Heidelberg	10ff	
- Vortrag „Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungssämttern in der Kirche“, Prof. Dr. Ch. Link, Erlangen	15ff	
Reform des Pfarramts – siehe Pfarramt		
Reformvorschläge – siehe „Mc. Kinsey-Untersuchung“		
Religionslehrer/innen		
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)		
- siehe Fragestunde, OZ 4/3 (Fragen des Synodalen Götz u.a. zum Religionsunterricht)		
- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)		
Religionspädagogisches Institut (RPI)		
- siehe Hauptbericht	54	
Religionsunterricht		
- siehe Fragestunde, OZ 4/3 (Fragen des Synodalen Götz u.a. zum Religionsunterricht; schriftl. Beantwortung des EOK v. 24.4.98 mit Umfrageergebnissen aus EKD-Gliedkirchen)	Anl. 13; 32	
- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)		
- siehe Hauptbericht		
- Religionspädagogisches Institut / Religionsunterricht	54, 64	
- Staatl. Ersatzleistungen	60	
Rücklagen		
- siehe Hauptbericht (für Bauunterhaltung)	60ff	
Ruhestand – siehe Vorruhestand		
Salbung		
- Empfehlungen der Landessynode zur Frage der Salbung (Bericht des Hauptausschusses)	34f, 50f	
- Beschlossene Fassung.	Anl. 15	
Schlichtungsstelle		
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 10)		
Schuldekane/innen		
- siehe „Leitungssämter, Kirchl. – Befristung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) . . .	47ff	
Schulen		
- siehe „Kirchl. Schulen“ (Hauptbericht)		

Anlage; Seite

Segnung	
- siehe Salbung (Empfehlungen)	
Seelsorge	
- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)	
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) – Kürzung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
Sparmaßnahmen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Fragestunde, OZ 4/2 (Fragen des Synodalen Götz u.a.)	
- siehe „Anfrage, förmliche“ v. 3.4.98 zu Einsparmöglichkeiten bei Gehältern ...	
- siehe Hauptbericht (Berichte des Stellenplan- u. Finanzausschusses)	54, 60
- siehe „Personalkostenabbau ...“	
- siehe „Zusammenlegungen von kirchl. Aktivitäten ...“	
Spenden, Finanzierung von Stellen	
- siehe Hauptbericht	56f, 59
Spendenbescheinigungen	
- siehe Fragestunde, OZ 4/1 (Frage des Synodalen Kabbe zur PC-Bearbeitung)	
Staat – Kirche	
- siehe Hauptbericht (Beauftragter bei Landesregierung u. Landtag)	52
Staatsleistungen für bad. Landeskirche	
- siehe Hauptbericht	60, 62
- siehe Religionsunterricht	
Standpunkte, evang. Magazin für Baden	
- siehe Hauptbericht	52f
Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß	
- Bericht aus Ausschuß / Spendenaufruf.	29
Statistiken	
- siehe Fragestunde, OZ 4/1 (Frage des Synodalen Kabbe zur PC-Bearbeitung)	
Stellenbesetzung	
- siehe Referate (zu Kirchl. Leitungssämttern)	
- siehe „Leitungssämter, Kirchl. ...“	
Stellenkürzungen	
- siehe Hauptbericht	54ff
Stellenplanausschuß	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung des Ausschusses)	
- siehe Hauptbericht (Bericht des Ausschusses)	54ff, 80
Stellenplanung, -abbau, -streichung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarem/innen u. Kirchenbeamten/innen, Anl. 6)	
- siehe Hauptbericht	
- Bericht des Stellenplanausschusses	54ff, 80
Steuerreform	
- siehe Hauptbericht	60
Stockmeier, Johannes – Wahl zum Oberkirchenrat und zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes	3, 27
Südafrika	
- siehe „Grußwort“ von Rev. Majikijela, Südafrika.	2f

Anlage; Seite

Supervision	
- siehe Pfarramt (Eingang des EOK v. 10.9.97: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – ...)	
Teilbeschäftigung	
- siehe Hauptbericht	
- Bericht des Stellenplanausschusses	57
Umzugskosten	
- siehe Hauptbericht	60
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
- siehe Hauptbericht	60
Urlaubsgeld, Streichung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage, Anl. 5)	
Verabschiedungen	
- Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt	6ff
- Kirchenrat i.R. Mack.	29ff
- Hausmeister Nopens.	29f
Vermögen der Kirche – siehe Hauptbericht	
- Beschuß der Synode:	
Bitte um Überprüfung u. Vorschläge zur Weiterentwicklung u. Ertragssteigerung des Immobilienvermögens der Kirchengemeinden, Landeskirche, Pflege Schönau.	62, 65ff
Vertretungen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrern/Innen u. Kirchenbeamten/Innen, Anl. 6)	
Verzicht auf Teile der Bezüge	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes u. anderer Rechtsvorschriften – Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz –, Anl. 4)	
Vorruhestand	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrern/Innen u. Kirchenbeamten/Innen, Anl. 6)	
- siehe Hauptbericht	
- Bericht des Stellenplanausschusses	56
Wehrdienst	
- siehe „Kriegsdienstverweigerer ...“ (Vorlage des LKR zur Änderung der Entschließung über die Betreuung)	
Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung	
Winter, Dr. Jörg, Oberkirchenrat	
- Gratulation (Honorarprofessur)	1
Württembergische u. badische Landeskirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort von Frau Treumann – Treffen Baden/Württemberg –).	39f
Zivildienstpflchtige	
- siehe „Kriegsdienstverweigerer ...“ (Vorlage des LKR zur Änderung der Entschließung über die Betreuung)	
Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen	
- siehe „Grußwort“ von Frau Treumann, Württemberg. Landessynode (Treffen Baden/Württemberg)	39f

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	4/1	Eingang des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.09.1997: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – August 1997 – Schreiben der Initiativgruppe „Reform des Pfarramtes“, Bretten, vom 31.07.1997 hierzu Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.08.1997 zum Schreiben Initiativgruppe „Reform des Pfarramtes“	84 105 105
2	4/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.01.1998: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen	106
3	4/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden vom 20.03.1998 hierzu Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1998 zum Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden	106 112 114
3.1	4/3.1	Eingang des Bezirkskirchenrats Adelsheim vom 20.02.1998: Der Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes soll den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt werden Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.03.1998 hierzu	114 115
4	4/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998: Entwurf Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (ÄndG-PfBG 1998) Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1998 hierzu Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1998 hierzu	115 120 120
4.1	4/4.1	Eingang des Herrn Peter Zahn, Heidelberg, vom 15.09.1997 zu Sparmaßnahmen bzgl. Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25.09.1998 hierzu	120 120
4.2	4/4.2	Eingang der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche Baden und des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 13.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz	121
4.2.1	4/4.2.1	Eingang der Frau Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, u.a. vom 16.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998 und hierzu Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1998 zum Schreiben der Pfarrervertretung und des Pfarrvereins vom 13.03.1998 und hierzu	121 123 124
5	4/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage (Notl.-FestG 1998) Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.03.1998 hierzu	124 129
5.1	4/5.1	Eingang der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum Notlagen-Feststellungsgesetz Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.12.1997 hierzu	129 129
5.2	4/5.2	Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 24.03.1998 zum Notlagen-Feststellungsgesetz	129
6	4/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruststand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorrusteG)	130

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
6.1	4/6.1	Eingang des Herrn Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, vom 02.03.1998 zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruststand von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorrusteG)	131
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1998 hierzu	131
7	4/7	Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 07.02.1998: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	132
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.02.1998 hierzu	136
8	4/8	Vorlage des Ältestenrats vom 18.02.1998: Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 18 Abs. 1 letzter Satz) . .	136
9	4/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997	136
		Unverbindliche Vorschläge zum Hauptbericht von Herrn Kirchenrat Mack für die Beratungen in den Ausschüssen	137
10	4/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	137
		Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1998 hierzu	138
11		Frage des Synodalen Kabbe vom 24.02.1998 zur PC-Bearbeitung von Statistiken und Spendenbescheinigungen (Frage 4/1)	138
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.04.1998 hierzu (schriftliche Antwort) . .	138
12		Frage des Synodalen Götz u.a. vom 18.03.1998 zu Einsparungsmöglichkeiten bei Gehältern u.a. (Frage 4/2)	139
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.06.1998 hierzu (schriftliche Antwort) . .	139
13		Frage des Synodalen Götz u.a. vom 18.03.1998 mit Fragen zum Religionsunterricht (Frage 4/3) .	139
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.04.1998 hierzu (schriftliche Antwort) . .	140
14		Förmliche Anfrage der Synodalen Götz, Schüler und Speck vom 03.04.1998 zu Einsparungsmöglichkeiten bei Gehältern	142
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.04.1998 hierzu (schriftliche Antwort) . .	142
15		Empfehlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche zur Frage der Salbung . .	146
16		Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 29.04.1998	147

Gottesdienst

zur Eröffnung der vierten Tagung der 9. Landessynode am Sonntag, dem 26. April 1998, um 20.00 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche / Evangelische Akademie in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang

Der Wochenspruch für die heute begonnene Woche steht im Evangelium nach Johannes im zehnten Kapitel.

„Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“

Ein Kind sagt zum ersten Mal: „Ich will . . .“, und die Eltern freuen sich – und die Großeltern natürlich auch. Bisher hat es nur gesagt „Clara will . . .“. Jetzt wechselt es von der 3. Person in die 1. Person und sagt „Ich will . . .“, und bald darauf wird es dann auch sagen: „Ich will nicht . . .“. Dann ist die Freude der Eltern und Großeltern etwas geringer.

(Heiterkeit)

So jedenfalls kommt das Kind allmählich zum Bewußtsein seiner selbst, bis es eines Tages sagt: „Ich bin . . .“. „Ich bin . . .“ ist Ausdruck höchsten Selbstbewußtseins.

Aber dem „Ich bin“ folgt notwendig immer und geht oft genug sogar voraus die Frage: „Wer bin ich denn; wer bin ich denn nun wirklich in der Tiefe meines Wesens?“ Bei uns Menschen mischen sich Selbstbewußtsein und Selbstzweifel notwendig und immer, Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung prallen aufeinander, Allmachtsehnsucht und Ohnmachtsangst nisten in derselben Seele. Wer bin ich denn nun wirklich, und wie entgehe ich dem Zweifel an mir selbst? Das ist die zentrale Frage jeder wachen menschlichen Existenz. Alle anderen persönlichen Fragen hängen mit dieser Frage als der Urfrage zusammen. Wenn Jesus sagt „Ich bin“, dann drückt sich darin sein göttliches Selbstbewußtsein aus. Denn nur Gott kann ohne jeden Zweifel sagen „Ich bin“ – und Jesus, sein Sohn, sein Offenbarer. Die „Ich bin“-Worte Jesu greifen also eine existentielle Grundfrage von uns Menschen auf, die Grundfrage schlechthin, und bieten zugleich die Antwort darauf.

Am Anfang der neuzeitlichen Philosophie versucht Descartes dem Selbstzweifel zu entgehen und die Existenzfrage zu beantworten, indem er sagt: „Ich zweifle ja, also denke ich; wenn ich denke, dann bin ich.“ Cogito ergo sum.

Manche machen sich inzwischen die Sache einfacher: Consumo ergo sum. Ich verbrauche, was immer ich erreichen kann; ich verbrauche auch mich und mein Leben. Darum bin ich. Darin gewinne ich mich selbst: Konsum als Selbstgewißheit in der Überflußgesellschaft, Überfluß bis zum Überdruß.

Viele von Ihnen kennen ein Gedicht von Dietrich Bonhoeffer aus der Haft. Da greift er diese Existenzfrage „Wer bin ich denn nun wirklich?“ selbtkritisch auf und wendet sie schonungslos gegen sich selbst und spielt alle Möglichkeiten durch, bis er am Ende sagt: „Wer bin ich? Einsames Fragen treibt mit mir Spott. Wer ich auch bin, du kennst mich, dein bin ich, o Gott.“

Bonhoeffer wechselt also aus der Selbstreflexion in den Dialog, genauer: in das Gebet. Wir kommen dem Geheimnis unserer selbst nicht auf die Spur, wenn wir es in uns selber suchen. Das Geheimnis unserer selbst liegt

außerhalb unserer selbst in Gott. Weil Jesus sagt „Ich bin“, darum können auch wir sagen „Ich bin“ – nur darum. Darum aber auch ganz gewiß.

Was wir von unserem neuen Landesbischof bei seiner Einführung gehört haben – „Ich bin der Weinstock . . .“, was wir heute abend hören – „Ich bin der gute Hirte . . .“, was wir in den Andachten dieser Woche hören werden – „Ich bin das Brot, das Licht, die Tür . . .“, das ist alles ist nur Auslegung dieser beiden Worte „Ich bin“, Illustration, Verdeutlichung dieser beiden Worte „Ich bin – und ich bin nicht für mich, sondern für euch.“

Dieses göttliche „Ich bin“ ist die Basis, von der allein aus einigermaßen zutreffend vom Glauben, von der Kirche, von der Welt geredet werden kann. Es ist die Aufgabe der Kirche, genau diesen Grund ihres Seins und unseres Glaubens zu enthüllen, zu verdeutlichen, zu erklären. Diese Aufgabe ist so spannend und so anspruchsvoll und so voller Verheißung, daß es sich schon deshalb lohnt, Christ zu sein und der Kirche anzugehören. Alles andere, was uns wichtig ist, was uns aktuell und interessant erscheinen mag, ist demgegenüber zweitrangig.

Denn in der von Jesus eröffneten Beziehung zwischen Gott und uns ist eine großartige Zusage enthalten: „Ich kenne die meinen, und die meinen kennen mich.“ Das ist ja keine oberflächliche Bekanntschaft in einer lässigen Du-Beziehung, sondern weil der Partner des gegenseitiges Kennens Gott ist, ist das eine Beziehung von nicht auslotbarer Tiefe, ein gegenseitiges Kennen, wie es sonst, jedenfalls unter Menschen, gar nicht in diesen Dimensionen möglich ist. Zwischen Gott und uns Menschen muß es also nicht zugehen wie zwischen Fremden. Gotteserkenntnis ist möglich, und weil Gott mich kennt, darum auch Selbsterkenntnis in der Perspektive Gottes auf uns.

Ich vermute, daß es mir selbst gar nicht recht wäre, wenn mich andere Menschen so kennen würden, so unverstellt und so tief. Sie könnten ja Entdeckungen an mir machen, die für mich höchst unangenehm und peinlich wären.

Umgekehrt möchte ich auch andere Menschen gar nicht so ganz genau und vorbehaltlos kennen müssen. Ich könnte ja Entdeckungen machen, die mir das Zusammenleben mit ihnen erschweren würden.

In der Erkenntnisbeziehung Gott-Mensch, die Jesus eröffnet, ist das aber anders. Ich habe in der Kuppel einer orthodoxen Kirche wie dort üblich das Bild des Weltenrichters gesehen. In der Mitte der Kirche lag wie immer auf einem Pult eine Ikone zur Anbetung. Als ich in der Kirche war, war Karwoche; zur Anbetung lag eine Ikone mit der Kreuzigung aus. Genau auf diese Ikone mit dem Kreuz und dem Gekreuzigten fiel der Blick des Weltenrichters aus der Kuppel dieser Kirche. So kennt er uns, kennt uns als die, für die er sein Leben gab wie der gute Hirte für seine Schafe. Darum kann uns nichts Besseres widerfahren in unseren persönlichen und kirchlichen Zweifeln als diese Verheißeung: „Ich kenne die meinen.“

Weil er mich kennt, darum gelte ich etwas, bin ich etwas und bin ich sogar wertvoll. Weil er mich kennt, darum habe ich einen Namen, und dieser Name wird bei ihm in der Erinnerung und im Gedächtnis bleiben; ich muß ihn nicht selbst auf einem Messingschild ständig polieren. Weil er mich kennt, darum kann ich leben, trotz allem.

Gotteserkenntnis verleiht Selbstbewußtsein. Darum kann die Kirche nichts Besseres tun, als sich um Gotteserkenntnis mühen und diese weitersagen.

Wir sollten uns nicht mit den Schwächen und Defiziten der Menschen beschäftigen; das tun andere zur genüge und auch noch genüßlich zugleich. Wir sollten die bezweifelte und angefochtene Würde der Menschen wieder freilegen, die im Interesse Gottes an den Menschen gründet und an der Gott kenntnisreich festhält, auch wenn sie beschädigt und angezweifelt wird. Wir sollten den Menschen ihre verschütteten Stärken zeigen, damit sie sich nicht länger auf ihre eingebildeten Stärken verlassen müssen. Wir sollten ihnen zu neuem Selbstbewußtsein verhelfen, indem wir den Menschen zur Gotteserkenntnis verhelfen.

Die Zukunft braucht allenthalben selbstbewußte Menschen. Den Wandel in Politik, Wirtschaft, Kultur und auch in unserer Kirche werden nur selbstbewußte Menschen gestalten können und auch anderen dabei behilflich sein können. Selbstbewußtsein ist gefordert wie kaum in einer Generation vor uns. Der Weg dahin führt über die Gotteserkenntnis. Selbstbewußtsein an der Gotteserkenntnis vorbei ist nur Einbildung; auf die Gotteserkenntnis kommt es an, wenn wir den Wandel, der bevorsteht, bestehen wollen.

Wenn wir das den Menschen aufzeigen und vorleben könnten, dann bräuchten wir uns um die Zukunft unserer Kirche nicht zu sorgen. Und dann wären wir ja zugleich gesellschaftlich von eminenter Bedeutung, ohne unsere Bedeutung groß behaupten oder gar reklamieren zu müssen.

Den Weg zur Gotteserkenntnis finden die Menschen freilich nur, wenn wir uns nicht als die Besserwisser über sie gerieren. Ihre Fragen müssen unsere Fragen werden, ihre Sorgen unsere, ihre Verlegenheiten ebenso. Wir sind nicht die

moralische Überinstanz über eine von uns als unmoralisch behauptete Welt. Auch wir müssen durch das tiefe Tal. Aber wir wissen, wer mit uns geht.

Auf dem Weg zur Gotteserkenntnis können die Menschen mit uns auch nicht gelangen, wenn wir weiterhin in einer Art Selbstmitleid den Geruch einer übersehenden Minderheit vor uns her tragen und in der Pose der Beleidigten und Gedemüdigten bleiben. Wir kennen doch das Ziel, wir kennen doch die Absichten des guten Hirten mit uns. Wir haben doch einen Namen. Er ist doch dabei. Er sagt doch: „Ich bin – für dich.“

Wenn die Gotteserkenntnis in uns eindringt und durch uns hindurchdringt, dann können wir – wie der gute Hirte selbst – mit den Menschen durch die dunklen Täler hindurchgehen und sie zu frischem Wasser führen und auf die grünen Auen.

Meine Frau und ich waren in einem der islamischsten Länder der Welt, im Emirat Abu Dhabi am Golf. Da sieht man keine Kirchen, keine Kreuze, keine sonstigen christlichen Symbole, wohl aber prachtvolle Moscheen von außergewöhnlichem Prunk, die freilich für Ungläubige verschlossen sind, und die gigantischen Kaufhaus- und Hoteltempel des Oil-Business, die zum Konsum einladen.

Am Abend auf der Hauptstraße sehen wir im dichten Menschengewühl zwei junge Menschen. Beide haben eine Bibel in der Hand. Klar erkennbar: schwarzer Ledereinband, Goldschnitt, goldenes Kreuz. Die bekannte größere Bibelausgabe mit breitem Rand, auf dem man seine persönlichen Notizen machen kann. Wir wollen sie ansprechen und rücken an der Straßenkreuzung zu ihnen auf. Da schaltet die Fußgängerampel auf Grün, und die beiden springen davon. Zu Freunden, in eine Hausgemeinde, zum Bibel lesen, Gebet, Segnen, Lobpreis – wohin auch immer. Wer weiß das schon genau in Abu Dhabi?

Der gute Hirte sagt: „Ich kenne sie.“ Das genügt für die beiden, das genügt für meine Frau und mich, das genügt für uns alle. „Ich kenne die meinen.“

Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 27. April 1998, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I		- <i>Juristisches Referat</i> Prof. Dr. Ch. Link, Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht, Erlangen Thema: „Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungssämttern in der Kirche“
II	Begrüßung/Grußwort	XII Verschiedenes
III	Bekanntgaben	XIII Schlußgebet
IV	Entschuldigungen	I Eröffnung der Synode / Eingangsgebet
V	Nachruf	Präsidentin Fleckenstein: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Weiland. (Synodaler Weiland spricht das Eingangsgebet)
VI	Glückwünsche	II Begrüßung / Grußwort
VII	Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit	Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodenal.
VIII	Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)	Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer – erstmals auf dem Platz, der – wie Herr Landesbischof Dr. Engelhardt formuliert hat – „es so in sich hat“. (Heiterkeit)
IX	Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse	Was immer das besagen mag, Sie werden es ja erleben. Jedenfalls hat Ihnen das Präsidium zum guten Beginn einen kleinen Blumengruß auf Ihren Platz gestellt, der Sie erfreuen möge.
X	Verabschiedung Landesbischof i.R. Dr. Klaus Engelhardt	Ich begrüße die Herren Oberkirchenräte. Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter gratulieren wir zur Honorarprofessur. (Beifall)
XI	Referate zu „Kirchlichen Leitungssämttern“ – <i>Theologisches Referat</i> Prof. Dr. W. Härtle, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Thema: „Die Ämterordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – unter besonderer Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen“	

Wir danken herzlich für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst und für die heutige Morgenandacht. Erstmals steht uns dank der Initiative der Konsynoden Frau Gärtner eine Schola aus Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung. Herzlichen Dank dafür! Wir freuen uns auf die folgenden Morgenandachten zu den weiteren „Ich bin-Worten“ des Johannes-Evangeliums.

Ich begrüße herzlich die Frau Prälatin und die Herren Prälaten.

Herzlichen Gruß den Herren Kirchenräten Dr. Epting und Schnabel.

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Vicktor, den Nachfolger von Herrn Kirchenrat Mack. Seien Sie uns herzlich willkommen. Er ist von Hannover wieder in die Heimat zurückgekehrt.

(Beifall)

Wir freuen uns sehr darüber, auf eine gute Zusammenarbeit, Herr Vicktor.

Besonders herzlich heiße ich **Herrn Landesbischof i. R. Dr. Engelhardt** und Frau Gemahlin willkommen.

(Beifall)

Herr Landesbischof Dr. Fischer möchte ich noch ein kleines symbolhaftes Geschenk überreichen. Es ist ein Stein. Einen anderen haben Sie ja schon auf Ihrem Schreibtisch liegen, Herr Landesbischof. Wir wissen, daß Ihnen das Bild des Weges ganz wichtig ist. Der Stein soll Ihnen Zeichen dafür sein, daß wir Ihnen verlässliche Weggefährten sein wollen auf einem Weg, der immer fest und nicht allzu steinig sein möge.

Wir erinnern uns alle gut daran, daß am Tag der Bischofswahl als Losung ein Wort aus Jesaja 9 vorgegeben war:

Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, und die Herrschaft ruht auf seiner Schulter.

(Heiterkeit)

Frau Prälatin Horstmann-Speer hat darüber sehr eindrucksvoll gepredigt.

Dieser Stein ist natürlich ein besonderer. Er stammt von den Hirtenfeldern bei Bethlehem. Ich habe ihn von dort mitgebracht. Jetzt soll er Ihnen gehören.

(Präsidentin Fleckenstein übergibt den Stein. – Beifall)

Wir freuen uns, als Gäste bei unserer Frühjahrstagung begrüßen zu können:

- Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu **Castell**,
(Beifall)
- als Vertreter der Landesjugendkammer Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** und Herr Arno **Schiffert**,
(Beifall)
- Herr Dekan Gert **Ehemann** als EKD-Synodaler,
(Beifall)
- Herr Kirchenrat Martin **Pfeiffer**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung,
(Beifall)
- Frau Marita **Treumann** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode,
(Beifall)

– Herr Helmut **Foltz**, Eberbach, vom Südwestdeutschen Gemeinschafts-Verband e.V., als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände,

(Beifall)

– Herrn Superintendenten Andreas **Heinicke**, Freiburg, von der Evang.-Lutherischen-Kirche – ich habe ihn noch nicht entdecken können; er ist angesagt, dann wird er noch zu uns kommen –,

– Herrn Dr. Hans **Kaden** aus Speyer, den Präsidenten der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz,

(Beifall)

– die Delegationen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 97b und der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten.

(Beifall)

Als Referenten des heutigen Tages kann ich jetzt Herrn Professor Dr. Christoph **Link** aus Erlangen herzlich begrüßen. Herr Professor Härtle ist noch nicht bei uns. Herzlichen Gruß!

(Beifall)

Ich begrüße die Vertreter der Medien.

Ganz besondere Gäste aus der Ökumene freue ich mich heute begrüßen zu dürfen: Rt. Rev. **Majikijela** und Rev. **October**

(Beifall)

von der Moravian Church in Southern Africa. Im Frühjahr 1991 hatten wir zum letzten Mal Besuch aus Südafrika.

Rt. Rev. Majikijela ist Präsident und Rev. October ist Mitglied der Kirchenleitung der Brüdergemeinde in Südafrika. Pfarrer Majikijela arbeitet im ärmsten Teil des Landes, der früheren Transkei; Pfarrer October arbeitet in der Kapprovinz. Morgen abend lädt der Hauptausschuß zu einem Gespräch mit diesen beiden Gästen ein. Wir können also über die Situation von Kirche und Gesellschaft in Südafrika aus ganz unterschiedlichen Regionen hören.

Heute freuen wir uns auf ein **Grußwort**. Ich darf Sie bitten, Herr Pfarrer Majikijela. Bitte schön. Herr Heinrich steht zur Übersetzung zur Verfügung.

Pfarrer **Majikijela** (Übersetzung): Sehr geehrte Schwester Präsidentin der Synode, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Synodale! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Synodaltagung, die Sie Pfarrer Martin October und mir ausgesprochen haben. Es ist mir eine große Freude, dieser Synode die Grüße der Moravian Church in Südafrika zu überbringen. Insbesondere grüßen Sie Bruder Martin Wessels, der ehemalige Präsident der Moravian Church, Bruder Ben Lotring, Bruder Eagle Ndambi und Schwester Frederica Goliath. Ich grüße Sie mit den Worten des Wochenspruchs aus Johannes 10, 27-28. „Ich bin der gute Hirte, meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie; und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.“ Die Evangelische Landeskirche in Baden war in Solidarität mit der Moravian Church in Südafrika während der Zeit des Freiheitskampfes. Dies war möglich aufgrund einer Entscheidung dieser Synode. Wir möchten Ihnen dafür unseren Dank aussprechen.

Nun sind wir ein freiheitlich demokratisches Land, weil, wie wir glauben, der gute Hirte das so vorsah. Als eine junge Demokratie Südafrika erleben wir neue Herausforderungen auf

sozialökonomischen Gebiet, die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, Arbeitslosigkeit, die oft zu Kriminalität, Krankheit, Hunger und Armut führt. Wir erleben neue Formen der sozialen Ungerechtigkeit, zum Beispiel den Mangel an menschenwürdigen Wohnmöglichkeiten.

Im Zuge der Globalisierung ist Südafrika zu einem Konkurrenten auf dem Weltmarkt geworden. Um erfolgreicher Konkurrent auf diesem Markt zu sein, braucht Südafrika mehr Techniker und mehr Wirtschaftsfachleute. Um dies zu erreichen, werden die Mittel für Sozial- und Geisteswissenschaften im Gegensatz zu den Wirtschaftswissenschaften deutlich verringert. Die Abtreibung wurde in Südafrika legalisiert. Dadurch ergeben sich für die Kirche neue ethische Anfragen im Hinblick auf den Wert des menschlichen Lebens. Mit Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat ist die Kirche dabei, ihre Rolle im Verhältnis zu der demokratischen Regierung neu zu definieren. Im Moment möchten wir unsere Rolle als kritische Solidarität beschreiben. Auch sind wir heute im Dialog mit anderen Religionen, und wir arbeiten auf dem Gebiet mit gemeinsamen Interessenlagen bereits zusammen, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau unserer Nation.

Wenn wir in die Zukunft blicken, sind wir voller Hoffnung. Aber zugleich sehen wir die Bürde der neuen Herausforderungen. Deshalb möchten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern in dieser Synode, bitten, weiterhin für uns zu beten und der Moravian Church in Südafrika auch weiterhin in Solidarität beizustehen, einer Solidarität, die wir heute mehr noch als früher notwendig haben.

Noch einmal möchte ich darum bitten, daß Gott, der gute Hirte, diese Synode begleiten möge. Als Ausdruck unserer Gemeinschaft in Jesus Christus möchte ich Ihnen im Namen der Moravian Church diese Fahne Südafrikas überreichen.

(Der Redner übergibt Präsidentin Fleckenstein eine kleine Fahne. – Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Lieber Bruder Majikjela, herzlichen Dank für Ihre Worte. Herzlichen Dank für Ihr Geschenk. Bitte nehmen Sie unsere herzlichen Grüße und die besten Segenswünsche mit nach Hause in Ihre Kirche. Danke schön.

III Bekanntgaben

Präsidentin Fleckenstein: Die Synodale Gerda Grandke hat ihre Mitarbeit in der **Liturgischen Kommission** wegen der unzumutbaren großen Zeitbelastung durch die schlechte Verkehrsverbindung zum 30. Oktober 1997 beenden müssen.

Wir danken Frau Grandke für ihr Engagement in der Kommission.

(Beifall)

Am 18. Februar 1998 hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Herrn Landesbischofs Dr. Engelhardt, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes, Herrn Dekan Johannes Stockmeier zum theologischen **Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats** und zum **Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes** berufen.

Ich habe Herrn Dekan Johannes Stockmeier zu unserer Tagung als Guest eingeladen. Er wird heute mittag bei uns sein.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 19.–22. November 1997 in Speyer war am 19. und 20. November 1997 Herr Dr. Pitzer.

Bei der württembergischen Landessynode vom 24.–27. November 1997 in Stuttgart war Herr Ebinger am 25. November 1997, und bei der Tagung vom 22.–25. April dieses Jahres in Biberach war Frau Groß an einem der Tage für uns anwesend.

Als Gast der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Tagung vom 11.–15. November 1997 in Berlin war Frau Gärtner vom 11.–13. November 1997.

Bei der Synodaltagung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2.–6. Dezember 1997 in Frankfurt hat Herr Schmitz am 4. Dezember 1997 unsere Synode vertreten.

Beim Diözesanrat der Katholiken auf der Tagung am 20. und 21. März 1998 in Freiburg war Herr Dr. Stössel am 21. März anwesend.

Herzlichen Dank den genannten Konsynoden.

Die **Kollekte** gestern abend beim Eröffnungsgottesdienst betrug 950 DM. Herzlichen Dank dafür.

Sie werden heute in Ihren Fächern druckfrisch die aktuelle Mai-Ausgabe der **STANDPUNKTE** mit „Baden-lokal“ finden.

Ich empfehle dieses Heft Ihrem besonderen Interesse.

IV Entschuldigungen

Präsidentin Fleckenstein: Bitte, Herr Wermke.

Synodaler Wermke: Für die ganze Tagung sind entschuldigt aus beruflichen Gründen Herr Dr. Becker, Herr Eitenmüller und Herr Prof. Dr. Rau. Ebenso entschuldigt sind Herr Dr. Loos und Herr Witter.

Einige Synodale sind zeitweilig verhindert. Frau Braun wird erst heute nachmittag zu uns stoßen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

V Nachruf

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 12. Januar 1998 verstarb der frühere Prälat Dr. Ernst **Köhlein** im Alter von 93 Jahren. Er hat der Landeskirche als langjähriger Gemeindepfarrer und Dekan in Predigt und Seelsorge treu gedient. Herr Köhlein war von 1968 bis 1972 Prälat des Kirchenkreises Mittelbaden. Der Verstorbene war in der Zeit von Juni 1952 bis April 1968 Mitglied der Landessynode. Als Landessynodaler und Mitglied im kleinen Verfassungsausschuß war er zusammen mit Prof. Dr. Wendt einer der Väter unserer Grundordnung. Er setzte sich nachdrücklich für die Frauenordination ein.

In der EKD-Synode war er geschätzte Stimme aus Baden und wurde ins Präsidium gewählt. Seit September 1968 gehörte er als Prälat der Landessynode als beratendes Mitglied an. Er trat 1972 in den Ruhestand und lebte seither in Karlsruhe.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet)

Ich danke Ihnen. – Bitte nehmen Sie wieder Platz.

VI

Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Am 13. Dezember 1997 konnte Herr Oberkirchenrat Schneider seinen 65. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Am 17. Januar 1998 wurde die Synode Eichhorn 40 Jahre alt.

(Beifall)

Von unseren Gästen konnte am 16. Februar 1998 Herr August Herb seinen 80. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Am 8. März 1998 feierte Herr Gernot Ziegler seinen 65. Geburtstag.

(Beifall)

Heute ist Herr Emil Gabriel, ehemaliger Vorsitzender des Finanzausschusses, verhindert; denn Herr Gabriel feiert heute seinen 75. Geburtstag.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Herr Ministerpräsident Erwin Teufel hat am vergangenen Samstag Herrn Landesbischof i.R. **Dr. Engelhardt** die **Verdienstmedaille** des Landes Baden-Württemberg verliehen. Wir freuen uns über die staatliche Anerkennung der hohen Verdienste unseres Landesbischofs und gratulieren Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Engelhardt, aufs herzlichste zu dieser Ehrung.

(Beifall)

VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlüffähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Herrn Wermke, die Anwesenheit festzustellen.

(Synodaler Wermke ruft zur Feststellung
der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank, Herr Wermke. Damit ist die Synode unbedenklich beschlußfähig.

VIII

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode. Bitte, Herr Wermke.

Synodaler Wermke: Die Synode hat vier neue Synoden. Es sind dies Herr Dekan **Günter Eitenmüller** aus Mannheim, der am 13. März 1998 von der Bezirkssynode Mannheim für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Fischer gewählt wurde.

Herr **Horst Heinrich** aus Überlingen wurde am 30. Januar 1998 von der Bezirkssynode Überlingen-Stockach für den ausgeschiedenen Synodalen Friedrich gewählt.

Frau Pfarrerin **Birgit Lallathin** aus March wurde am 15. November 1997 von der Bezirkssynode Freiburg für den ausgeschiedenen Synodalen Ahrendt gewählt.

Frau Krankenhauspfarrerin **Claudia Schwendemann** aus Gengenbach wurde ebenfalls am 15. November 1997 von der Bezirkssynode Offenburg für den ausgeschiedenen Synodalen Rieder gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße die anwesenden neuen Synoden an dieser Stelle recht herzlich.

Nach unserer Geschäftsordnung ist nun eine Wahlprüfung vorgeschrieben, die wir durchzuführen haben. Für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, kann diese in der Mittagspause durchgeführt werden. Das ist vorbereitet.

Liebe Konsynodale, unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, einen etwas langwierigen, umständlichen und einen einfachen. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung

– also am Mittwoch –

von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt...

Bedenken gegen die Wahl der vier Synoden wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muß allerdings, wie Sie das ja wissen, abgestimmt werden. Müssen wir das noch einmal üben, oder können wir das heute?

(Heiterkeit)

– Wir können das. Gut.

(Heiterkeit)

Ich frage Sie deshalb: Stimmt jemand aus Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zu? Ich bitte um Handzeichen. – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Na? – Keine.

(Heiterkeit)

Sie hatten recht; wir mußten nicht mehr üben. Wir können das jetzt Herzlichen Dank. Damit hat die Synode einstimmig dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren zugestimmt.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro im Seminarraum 4.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Mittwoch, die neuen Synodenalnen verpflichten. Herr Eitenmüller wird in der Herbstsynode verpflichtet. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode. Herr Heinrich, Frau Lallathin und Frau Schwendemann, Sie können also heute schon reden und abstimmen.

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge – Stand: 25. April 1998 – zur Hand. Diese Liste entspricht dem Beschuß des Ältestenrats. Bitte, Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: **4/1**:** Eingang des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.09.1997:

Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – August 1997 –

Zuweisung an alle Ausschüsse, Berichterstatter ist der Hauptausschuß

4/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.01.1998:
Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die **Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen**

Zuweisung an den Hauptausschuß

4/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998:
Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes über die diakonische Arbeit** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuweisung an den Bildungs- und Diakonieausschuß und den Rechtsausschuß, Berichterstatter ist der Bildungs- und Diakonieausschuß

4/3.1: Eingang des Bezirkssynode Adelsheim vom 20.02.1998:

Der Entwurf zur **Novellierung des Diakoniegesetzes** soll den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt werden

Zuweisung an den Rechtsausschuß und den Bildungs- und Diakonieausschuß als Berichterstatter

4/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998:
Entwurf Änderung des **Pfarrerbesoldungsgesetzes** und anderer Rechtsvorschriften (ÄndG-PfBG 1998)

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, der auch die Berichterstattung übernimmt

4/4.1: Eingang des Herm Peter Zahn, Heidelberg, vom 15.09.1997 zu Sparmaßnahmen bzgl. **Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter**

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, der auch die Berichterstattung übernimmt

4/4.2: Eingang der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche Baden und des Evangelischen Pfarvereins in Baden e.V. vom 13.03.1998 zum **Pfarrerbesoldungsgesetz**

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, der auch die Berichterstattung übernimmt

4/4.2.1: Eingang der Frau Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, u.a. vom 16.03.1998 zum **Pfarrerbesoldungsgesetz**

Neun weitere Anschlußberklärungen zu dieser Eingabe liegen der Geschäftsstelle der Landessynode vor.

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, der auch die Berichterstattung übernimmt

4/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Feststellung** der **wirtschaftlich-finanziellen Notlage** (Notl.-FestG 1998)

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse, Berichterstatter ist der Rechtsausschuß

4/5.1: Eingang der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum **Notlagen-Feststellungsgesetz**

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse, Berichterstatter ist der Rechtsausschuß

4/5.2: Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 24.03.1998 zum **Notlagen-Feststellungsgesetz**

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse, Berichterstatter ist der Rechtsausschuß

4/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Zustimmung** zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den **Vorrhestand** von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorrheG)

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, Berichterstattung durch den Rechtsausschuß

4/6.1: Eingang des Herm Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, vom 02.03.1998 zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den **Vorrhestand** von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorrheG)

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, Berichterstattung durch den Rechtsausschuß

4/7: Gesetzesvorlage aus Synodenmitte von 07.02.1998:
Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur **Änderung der Grundordnung** und des Kirchlichen Gesetzes über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

Zuweisung an den Rechtsausschuß

Da es sich hierbei um eine Grundordnungsänderung handelt, wird dieser Eingang zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Über die Verfahrensweise bei Grundordnungsänderungen wird Sie die Frau Präsidentin anschließend informieren.

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 4/1 – 4. Tagung, Eingang Nr. 1

4/8: Vorlage des Ältestenrats vom 18.02.1998:
Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landes-synode (**§ 18 Abs. 1 letzter Satz**)

Zuweisung an den Rechtsausschuß

4/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evan-gelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse

4/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des **Arbeits-rechtsregelungsgesetzes**

Zuweisung an den Rechtsausschuß

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke.

Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir das am Mittwoch im einzelnen in einem großen Arbeitspensum abzuarbeiten haben.

Nun die angekündigte Information zum Verfahren bei Grundordnungsänderungen:

Verfahren bei Grundordnungsänderungen:

Der Ältestenrat hat sich der Verfahrensweise früherer Landessynoden angeschlossen, Änderungen der Grundordnung nicht von Fall zu Fall während der Dauer unserer Amtsperiode, sondern in einer Tagung gegen Ende der Amtszeit dieser Landessynode zur Behandlung im Plenum vorzusehen.

In seiner Sitzung vom 07.02.1997 hat der Ältestenrat gem. § 18 Abs. 4 und 5 unserer Geschäftsordnung beschlossen, alle Eingaben, die Grundordnungsänderungen betreffen, zu sammeln und dem Rechtsausschuß und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Sichtung und vorbereitenden Beratung zu übergeben. Die Behandlung ist für die Herbsttagung im Jahr 2000 vorgesehen.

Ergänzend hierzu hat der Ältestenrat in seiner Sitzung vom 18.02.1998 folgenden Beschuß gefaßt:

Einzelne die Grundordnung ändernde Gesetze werden, so weit sie beratungsreif sind, schon vor der Herbsttagung 2000 dem Plenum der Landessynode zu einer ersten Beratung vor-gelegt. Das Beratungsergebnis kann der kirchlichen Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, so daß für die Kirchenbezirke und Gemeinden die Möglichkeit zu Rückmeldungen besteht. Diese können sodann für die zweite, abschließende Beratung aufgenommen werden. In der Herbsttagung 2000 wird für alle grundordnungsändernden Gesetze die abschließende Beratung stattfinden.

X

Verabschiedung Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt

(Mäuse-Rap wird eingespielt)

Präsidentin **Fleckenstein:** „Bärenstark“ – unser noch ganz frisch im Ruhestand befindlicher „Häuptling“ und „Ober-Kirchen-Chief“, gerade aus Rom zurück.

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir wollen heute Herrn Landesbischof **Dr. Engelhardt** vor der Synode verabschieden.

Es ist mir eine große Freude, zu diesem Anlaß eine Reihe von Gästen begrüßen zu können, die wir als Wegbegleiter in der Synode in der fast 18jährigen Amtszeit von Herrn Dr. Engelhardt zu dieser Verabschiedung eingeladen haben.

Ich begrüße sehr herzlich

- den Präsidenten der 7. und 8. Landessynode, Herrn Hans **Bayer**,
(Beifall)
- die Ehefrau des verstorbenen Präsidenten der Landes-synode von 1960 bis 1984, Herrn Dr. Wilhelm Angelberger, Frau Lore **Angelberger**,
(Beifall)
- die Vizepräsidenten der früheren Landessynoden, Herr Dr. Hans **Gessner** und Herr Dekan Werner **Schellenberg** aus Schwetzingen sowie Herr Dekan i.R. Gernot **Ziegler** aus Mannheim.
(Beifall)

Herr Dr. Gessner war auch Vorsitzender des Rechts-ausschusses, Herr Ziegler Vorsitzender des Finanz-ausschusses. Auch Herr Dekan Ehemann und Herr Prälat Schmoll waren Vizepräsidenten der Synode.

- die weiteren Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der früheren Landessynoden, Frau Dr. Helga **Gilbert**, Vorsitzende des Hauptausschusses,
(Beifall)
- und Herrn August **Herb**, Vorsitzender des Rechts-ausschusses.
(Beifall)

Sodann begrüße ich noch

- den „Altspieß“ unserer Synode, Herrn Dietrich **Reger**.
(Beifall)

Seien Sie uns alle herzlich willkommen.

Die Wiedersehensfreude leuchtet mir entgegen. Heute nachmittag besteht für Sie alle die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen. Wir wünschen Ihnen schöne Stunden hier bei uns und miteinander.

Erst jetzt, dies aber aus gutem Grunde, begrüße ich sehr herzlich Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Wir müssen aus Zeitgründen mit den Grußworten geizen. Frau Ruppert wird aber statt vieler anlässlich dieser Ver-abschiedung ein **Grußwort** sprechen. Liebe Frau Ruppert, wir freuen uns darauf.

Frau **Ruppert:** Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Herren Bischöfe, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Es ist schon eine gute Gewohnheit, daß ich hier bei Ihnen die Grüße der Erzdiözese Freiburg über-bringen darf. Ich tue das sehr gern. Ich überbringe Ihnen insbesondere die Grüße unseres Erzbischofs Dr. Oskar Saier, und ich überbringe Ihnen die Grüße von Domkapitular Dr. Stadel, der auf einer ökumenischen Tagung weilt und diesmal leider nicht Ihr Gast sein kann. Ich überbringe natürlich auch die Grüße des Diözesanrats der Katholiken.

Wenn ich Ihnen die Grüße heute überbringen darf, dann freue ich mich, insbesondere Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Engelhardt, noch einen Gruß aus der Zeit, in der Sie der aktive Landesbischof waren, mitzugeben. Wir haben es bei Ihrer offiziellen Verabschiedung immer wieder gehört: Es sind fast 18 Jahre, daß Sie dieses Amt, diese Aufgabe ausgefüllt haben. 18 Jahre, das ist die Zeit, in der ein kleines Baby zu einem erwachsenen jungen Menschen wird. Mir ist das sehr augenfällig; wenige Wochen nach Ihrem Amtsantritt kam unser erster Sprößling auf die Welt; er wird Ende des Jahres volljährig.

Damals, in dieser Zeit, habe ich über dem Ende meiner theologischen Examensarbeit gesessen. Sie hat sich mit der Erziehung der Kinder im Vorschulalter beschäftigt. Man kann sich mit dieser Frage theoretisch auseinandersetzen – da steckt viel Sprengstoff drin –, aber für mich hat sie eine ganz eigene Radikalität dadurch bekommen, daß dieser kleine Mensch eben in mir herangewachsen ist, und niemand kann so radikal wie so ein kleiner Mensch fragen: „Was ist denn an diesem Glauben an Jesus Christus, an Gott, den Vater, an den Heiligen Geist, was ist an diesem Glauben so fundamental wichtig, daß du mir das unbedingt mitgeben möchtest?“ Da kommt man schnell von sicher wichtigen theologischen Einzelaussagen und Strukturen weg und dahin, daß es Geborgenheit und Liebe sind, die wir einem Kind auf seinem Lebensweg mitgeben möchten.

Dieses Stichwort Geborgenheit und Liebe hat uns auch inspiriert zu einem kleinen Geschenk, welches ich Ihnen im Namen des Diözesanrats überreichen darf. Vor 18 Jahren haben mein Mann und ich in der Benediktinerabtei Maria Laach ein Kreuz erworben, mit einem Bild darauf. Ich habe mich sehr gefreut, daß sich auf meine Nachfrage herausstellte, daß es das nach 18 Jahren noch gibt. Es ist ein kleines Bronzekreuz; es zeigt in der Mitte eine Gestalt, die ich zunächst als den barmherzigen Vater und den verlorenen Sohn oder die Tochter interpretieren würde. Es wurde mir gesagt: Das Bild heißt „Jesus und Johannes“. Aber wie auch immer wir es nennen wollen, es zeigt etwas von der Geborgenheit und von der Liebe, die wir gemeinsam als Kinder des einen Vaters empfangen und spüren dürfen, zu der wir aufgerufen sind, sie als seine Zeugen in die Welt hinauszutragen.

Etwas von dieser Geborgenheit und von diesem Zu-Hause-sein habe ich immer wieder hier bei Ihnen erfahren dürfen, und das habe ich gerade in Ihrer Gegenwart, Herr Landesbischof, immer wieder erfahren dürfen. Ich möchte Ihnen dieses Kreuz mitgeben, einfach als Zeichen der Verbundenheit – wie Sie mir selber einmal geschrieben haben – über Kirchengrenzen hinweg, in dem Wissen, daß es der eine Vater ist, der uns hält und zu dem wir immer wieder neu kommen dürfen.

Ich möchte nicht nur zurück schauen. Auf dem Diözesntag im Herbst in Freiburg habe ich einen Satz gehört, der mir imponiert hat und den ich sicherlich mitnehmen werde. Es hieß dort: „Alter schützt vor Aufbruch nicht.“

(Heiterkeit)

Gemeint ist natürlich jedes Alter. Das haben Sie doch deutlich herausgehört, oder?

(Heiterkeit)

Aber natürlich insbesondere das hohe Alter. In der Bibel bekommen wir viele Gestalten gezeigt, die gerade in hohem Alter von Gott aufgefordert werden, wieder neu aufzubrechen. Ein Weg bringt es mit sich, daß man, wenn man einen neuen

Schritt geht, einen alten hinter sich lassen muß. Es sind immer wieder neue und andere Aufgaben, die wir vor uns haben. Ich glaube, auch dieser Satz zeigt: Es ist Gabe und Aufgabe, eine neue Aufgabe, die in einer ganz anderen Weise, auf ganz anderen Gebieten bewältigt werden will. Aber gleichzeitig ist es, denke ich, auch ein Segen, zu wissen: Wir können und wir dürfen aufbrechen. Es geht immer wieder ein Stück weiter. Wir sind lebendige Menschen, und wir sind eben noch immer auf dem Weg.

Ich wünsche Ihnen zu diesem neuen Aufbruch alles, alles Gute und Gottes Segen für die Zeit, die Sie jetzt in einer ganz anderen Weise – und ich denke da insbesondere: mit Ihrer Frau – noch einmal ganz anders ausfüllen und genießen dürfen.

Von hier vorn auch noch ein Gruß der Landessynode und dem neuen Landesbischof. Ihnen, Herr Dr. Fischer, wünsche ich Gottes Segen für die Arbeit, die vor Ihnen liegt. Ich wünsche Ihnen Mut und Ausdauer, ich wünsche Ihnen viel Geduld und einen guten Draht nach oben, der so wichtig ist, weil von dort und auch von Freunden Trost kommen muß, den auch Sie sicher in manchen Stunden brauchen. Ich wünsche Ihnen und der Synode ein gutes Miteinander im Hören auf Gottes Wort und im Hören aufeinander; denn nur so kann der Geist Gottes wirken. Vielen Dank.

(Beifall – Die Rednerin übergibt
Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt ein Geschenk.)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank, Frau Ruppert. Ihr Grußwort vor der Landessynode ist immer ein geschwisterliches und immer ein ermutigendes. Haben Sie herzlichen Dank. Sie wissen, Sie sind uns immer willkommen.

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Engelhardt!

Dieses ist nach der Verabschiedung im Landeskirchenrat und nach dem Gottesdienst am 31. März mein drittes Wort vielfältigen Dankes an Sie, und heute habe ich etwas mehr als 3 Minuten zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Ich nehme die Unzulänglichkeit und freilich auch die Unvollständigkeit meiner persönlichen Wahrnehmung in Kauf, wenn ich in wenigen Streiflichtern und in drei Zitaten eine Annäherung an das versuche, was die spezifische Botschaft des Landesbischofs Dr. Engelhardt ausmacht, wie wir sie in der Landessynode wahrnehmen konnten.

1. „Wir Christen sind gefragte Leute!“

Die Zusammengehörigkeit von Frommsein und Weltverantwortung und von daher das Bewußtmachen der hohen Bedeutung des Christseins für unsere säkulare Welt waren Ihnen Anliegen. Sich täglich der Anfrage Gottes zu stellen und unseren Glauben in die komplexe Welt hineinzudenken, ihn hörbar und sichtbar zu machen, ihn beispiel- und glaubhaft hineinzuleben, darauf kam es Ihnen an.

Von der Botschaft der Bibel Maßstäbe und eine Fülle von Hoffnungsperspektiven für den Weg unserer Kirche zu gewinnen, dafür traten Sie ein. Kampf gegen die Bibelvergessenheit und Leben aus dem Glanz des Evangeliums – welche Konsequenzen sich hieraus für die Welt und unsere Gesellschaft ergeben, das durchzubuchstabieren wurden Sie nicht müde.

2. „Wir dürfen nicht unter unseren Verhältnissen leben!“

Klares Profil unserer Kirche bis hinein ins Tagesgeschäft zu zeigen, war Ihnen Verpflichtung. Österliche Kirche sein, geistesgegenwärtige Kirche, betende Kirche, Kirche, die in ihrem Lebensvolzug eine Kultur des Erbarmens und ein Klima der Toleranz schafft; niemals halbherzig zu leben, darum ging es Ihnen.

3. „Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die einander sehen.“ Das Wort von Franz Rosenzweig.

Das Bemühen um die Förderung des Reichtums vielfältiger Glaubensformen in klarem evangelischem Profil und ökumenischer Weite prägte Ihren Dienst. Dem Zusammenführen und Zusammenhalten galt all Ihr Bemühen. Sie gaben geistliche Wegweisung als einer, der mit uns allen unterwegs ist – „Synode“ in diesem Sinnel –. Partnerschaftliches Miteinander kennzeichneten diese Weggemeinschaft; menschliche Nähe und Blickkontakt gehörten dazu, vor allem der Respekt füreinander. Vertrauen zu begründen und stets verlässlicher Partner zu sein war Ihnen wichtig.

Die Evangelische Landeskirche in Baden schuldet Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Engelhardt, höchste Anerkennung für Ihren Dienst im Bischofsamt.

Diese möchte ich Ihnen heute nochmals im Namen der Landessynode dankbar zum Ausdruck bringen.

Möge Gott Sie, Ihre liebe Frau Gemahlin und Ihre Familie mit seinem Segen begleiten!

Die Urkunde über Ihre Zurruhesetzung habe ich Ihnen heute noch auszuhändigen.

Viele Gedanken haben wir uns über ein Abschiedsgeschenk der Synode für Sie gemacht. Es sollte schon ein Unikat sein. Das ist es auch geworden. Als Geschenk der Synode erhalten Sie ein „Bischof, ärgere Dich nicht!“.

(Heiterkeit)

Sie werden im Ruhestand hoffentlich ja nun auch Zeit zum Spielen haben. Dieses Spiel besteht aus einem Spielbrett. Das sieht so aus. Damit man spielen kann, braucht man natürlich Figuren. Sonst wäre das wie Synode ohne Synodale. Figuren habe ich hier keine! Aber die Präsidentin hat ja vier ständige Ausschüsse zur Seite. Ich vermisse, daß deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende jetzt weiterhelfen.

(Synodale Schiele übergibt zwei Spielfiguren.)

Frau Schiele, der Landesbischof kann das nicht. Setzen Sie das auf Ihre Ausschußfarbe. – Nein, nein das ist auch falsch; das ist gar nicht so einfach, sehen Sie? Weil Sie, Frau Ruppert, etwas von 18 Jahren sagen.

Synodaler Dr. Stössel: Weil man dieses im Rechtsausschuß dann noch unter einem anderen Licht und in einer anderen Farbe sehen kann, bekommen Sie noch einmal einen Paragraphen, aber in einer anderen Farbe. Weil es der Niens allein nicht tut, haben wir hier auch noch eine Grundordnung in Miniaturformat. Mit der können Sie auch spielen.

(Heiterkeit – Der Redner übergibt die Figuren.)

Präsidentin Fleckenstein: Zum Spielen mit der Grundordnung brauchen Sie aber eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(Heiterkeit)

Und dürfen dann fünf Felder vor.

Synodale Kilwing: Vom Hauptausschuß bekommen Sie eine Pfarrerin und einen Pfarrer. Ich glaube, das geht gleich noch einmal so weiter. Ich schätze, das soll bedeuten, daß die Kompetenz der Laien im Hauptausschuß fast der von Pfarrerinnen und Pfarrern ähnlich ist.

(Heiterkeit – Die Rednerin übergibt zwei Figuren.)

Synodaler Stober: Ich ergänze: Nicht nur fast, sondern wirklich gleich. Wir haben vier „gebäffelte“ Hauptausschußmitglieder.

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht unterschieden, Laien und Theologen auch nicht.

(Der Redner übergibt zwei Figuren.)

Auf das blaue Feld bitte.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Frauenquote im Hauptausschuß 50% beträgt,

(Beifall)

in diesem Hauptausschuß natürlich.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Heinzmann: Bildungs- und Diakonieausschuß: ein Lehrer für den Herrn Professor, und wenn es Ihnen schlecht geht, hilft dieser Mann mit dem roten Kreuzchen.

(Heiterkeit – Der Redner übergibt zwei Figuren.)

Synodale Heine: Jetzt kommt wirklich die Gemeindebasis, die ich hier zu vertreten versuche. Leider hat die Diakonisse nicht mehr die große weiße Schürze; mit den weißen Schürzen wurden nämlich auf dem Kirchentag in Hamburg die Kollekteneingesamelt. Vielleicht ginge es uns etwas besser, wenn wir weiße Schürzen benutzen würden.

(Heiterkeit)

Das ist schlicht und einfach die Gemeindefrau.

(Die Rednerin übergibt zwei Figuren.)

Synodaler Dr. Buck: Jetzt kommen die mit der grünen Farbe, ganz unpolitisch gemeint, mit dem immer leichter werdenden Sack des Geldes, aber immer noch gut gefüllt, und der etwas leichter zu transportierenden kleinen Börse.

(Heiterkeit – Der Redner übergibt zwei Figuren.)

Synodaler Ebinger: Ich darf mich anschließen. Das Geld wird gebraucht in den Gemeinden, Bezirken und auch in der Landeskirche, und wir haben es in den vergangenen Jahren unter Ihrer Leitung, denke ich, gerecht verteilt.

(Der Redner übergibt zwei Figuren. – Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Diese schönen Figuren mögen Sie, Herr Landesbischof Dr. Engelhardt, beim Spielen an viel synodales Geschehen in Ihrer Amtszeit erinnern.

Damit Sie bei diesem Spiel nicht auf dem Trockenen sitzen, erhalten Sie als weiteres Präsent der Synode drei Flaschen badischen Weines – natürlich Jahrgang 1980 mit der entsprechenden Patina. Viel Freude und Genuss dabei.

Liebe Frau Engelhardt! Sie haben die Amtszeit Ihres Herrn Gemahls engagiert treu begleitet. Verbunden mit einem herzlichen Dankeschön der Mitglieder der Landessynode möchte ich Ihnen einen Blumengruß überreichen.

(Beifall –

Präsidentin Fleckenstein überreicht
Frau Engelhardt einen Blumenstrauß und
Herrn Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt eine Kiste Wein. –
Die Anwesenden erheben sich von Ihren Plätzen. –
Anhaltender starker Beifall)

Eines fehlt noch. Sie brauchen einen Würfel. Den hat die Präsidentin.

(Heiterkeit – Die Präsidentin übergibt
Herrn Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt den Würfel.)

Herr Dr. Engelhardt, Sie haben das Wort.

Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt: Verehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder Synodale, liebe Schwestern und Brüder des Kollegiums, verehrte, liebe Gäste! Die Zeit ist kurz, ich weiß das, zumal bei einer verkürzten Synode. Aber es drängt mich doch, einfach noch einmal Ihnen allen ganz herzlich Danke zu sagen. Die Synode war es, die mich vor 18 Jahren in dieses Amt gewählt hat. Ich freue mich, verehrter, lieber Bruder Bayer – ich darf Sie jetzt einfach als unseren ehemaligen Präsidenten für die Schwestern und Brüder aus den Ausschüssen, die mitgekommen sind, nennen –, daß Sie als Weggefährten heute mit dabei sind.

Ich möchte vor allem meinen Dank in einem zusammenfassen: Es ist – das habe ich in den Jahren immer wieder erfahren, und ich habe es auch jetzt in den drei Wochen seit der Verabschiedung gemerkt – eine große Gnade, zur Kirche gehören zu können, so mit Brüdern und Schwestern zusammenzugehören, wie wir das im Kollegium erlebt haben, in der Synode, in den Gemeinden, um kein Einzelkämpfer zu sein.

Das gilt auf eine sehr elementare Weise. Das ist nicht nur eine Frage, wie Arbeit, Aufgaben und Verantwortung geteilt werden, sondern wie uns unser Herr aufeinander angewiesen sein läßt. Lassen Sie mich hier bei dem vielen Guten, was in den letzten Wochen gesagt oder mir geschrieben wurde, worüber ich mich freue, sagen: Ich weiß sehr wohl, daß ich das gar nicht für mich allein in Anspruch nehmen kann, sondern daß das Ausdruck einer engen und treuen Zusammengehörigkeit mit Schwestern und Brüdern ist, die das Entscheidende dazu beigetragen haben.

Ich weiß aber auch, was bei all dem, was ich gehört und gelesen habe, nicht gesagt wurde im Blick auf meine Versäumnisse und was ich schuldig geblieben bin. Von der Kultur des Erbarmens darf nicht nur geredet werden. Von diesem Erbarmen leben wir alle auf eine ganz fundamentale Weise. Ich weiß, wie sehr ich darauf angewiesen bin.

Ich möchte Ihnen danken, liebe Schwestern und Brüder. „Jesus und Johannes“, verehrte, liebe Frau Ruppert, – im Zeichen dieser besonderen Zusammengehörigkeit stand der Übergang am 31. März mit den Texten aus den Abschiedsreden Jesu im Johannesevangelium.

Ich wünsche unserem neuen Landesbischof und Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder in der Synode und im Kollegium, daß Sie in dieser Gewißheit, zu Jesus Christus zu gehören, miteinander auf dem Weg bleiben, miteinander

neue Wege gehen und daß das für unsere Landeskirche von Segen ist. Und dies darüber hinaus in der ökumenischen Weite, die unser Bruder aus Südafrika – Bruder Wessels war vor 18 Jahren bei der Einführung dabei – und Sie, liebe Frau Ruppert, zum Ausdruck gebracht haben.

Wir können trotz Rap-Gesängen nicht garantieren, daß in der Kirche keiner vor dem anderen wegläuft. Aber wir wissen, daß unser Herr immer wieder zur Sache – und das heißt vor allem: in die Gemeinschaft – ruft. Daß Sie das miteinander erfahren, dazu für diese Tagung Gottes Segen, österliche Freude und Gewißheit und noch einmal: Von ganzem Herzen Dank!

(Anhaltender starker Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Engelhardt, für Ihre Worte. Bleiben Sie heute noch bei uns. Ich denke, viele Gespräche werden noch gewünscht sein, und viele Begegnungen können noch stattfinden.

Ich begrüße an dieser Stelle auch Herrn Professor **Dr. Härle** – herzlich willkommen – als Referent des weiteren Vormittags.

Auf der Rückseite der Tagesordnung haben wir ein Lied abgedruckt. Ich darf die Synode bitten, daß wir für Herrn Dr. Engelhardt nun unser Abschiedslied singen: Der Herr segne dich und behüte dich. Herr Schmidt, Sie können uns das sicher anstimmen.

(Die Synode singt das Lied:
„Der Herr segne dich und behüte dich“.)

Ich danke Ihnen allen für diesen ersten Teil unserer heutigen Sitzung. Ich verabschiede mich jetzt von hier; den weiteren Teil der Leitung wird dann Frau Schmidt-Dreher übernehmen. Wir können uns jetzt vor den Referaten eine Pause gönnen. Ich würde Sie bitten, pünktlich viertel vor elf mit den beiden Referaten fortzufahren, damit uns dann auch Gelegenheit gegeben ist, noch ausreichend Rückfragen zu stellen. Seien Sie bitte viertel vor elf wieder hier im Plenarsaal.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.20 Uhr bis 10.50 Uhr)

XI

Referate zu Kirchlichen Leitungssämttern

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Bitte nehmen Sie Platz.

Ich darf nun unsere beiden Referenten, die Professoren Härle und Link, sehr herzlich begrüßen. Die beiden Herren haben selbst vorgeschlagen, daß sie ihre Referate direkt nacheinander halten, so daß die Fragen dann auf beide bezogen werden können. Sie erhalten die Referate – oder haben sie schon erhalten; das weiß ich nicht – zum Mitlesen und um sich Notizen zu machen.

(Unruhe)

– Dann werden sie bestimmt noch verteilt.

Sie wissen: Der Synode liegen einige Anträge vor, die zum Beispiel die Abschaffung des Bischofsmates und die Wieder einföhrung des Kirchenpräsidentenamtes fordern, Anträge zur zeitlichen Begrenzung von Leitungssämttern und zur Neuordnung der Dekanswahl. Zu all dem sollen wir ein wissen-

schaftliches Fundament bekommen. Der Ältestenrat hat beschlossen, daß diese Themen dann in den Ausschüssen heute oder morgen beraten werden und in dieser Sitzung der Synode ein erstes Stimmungsbild erhoben wird, damit man zum Beispiel weiß, ob das Anliegen „Abschaffung des Bischofsamtes“ weiter verfolgt werden soll oder nicht oder für welche Leitungämter eine Amtszeitbegrenzung mehrheitlich befürwortet wird usw. Das wird also die weitere Arbeit in den nächsten Tagen sein.

Ich bitte nun zuerst Herrn Professor Härle um sein theologisches Referat.

Thema: „*Die Ämterordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – unter Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen*“.

Professor Dr. Härle: Herren Bischöfe, Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Sie haben mich eingeladen, auf dieser Synodaltagung einen Vortrag zu halten über „Die Ämterordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – unter besonderer Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen“. Diese Einladung wurde ausgesprochen vor dem Hintergrund mehrerer Änderungsanträge an die Synode, die sich auf die Ämterordnung beziehen. Wenn ich recht sehe, handelt es sich um insgesamt fünf Änderungsvorschläge, die teilweise eng miteinander zusammenhängen – oder sich sogar bei entsprechender Interpretation einschließen –, die aber doch jeweils einen eigenen Antragspunkt darstellen, nämlich:

- 1.) die Umbenennung und Umwandlung des Bischofsamtes in das Amt des Kirchenpräsidenten;
- 2.) die zeitliche Begrenzung der Amts dauer des Bischofs bzw. des Kirchenpräsidenten;
- 3.) die zeitliche Begrenzung der Amts dauer der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
- 4.) die öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung für alle kirchlichen Leitungämter sowie
- 5.) die Aufhebung des alleinigen bischöflichen Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Dekanen (Stichwort: „ergänzender Wahlvorschlag“).

Meine Aufgabe kann es nicht sein, zu diesen Anträgen direkt Stellung zu nehmen und Ihnen die eine oder andere Entscheidung zu empfehlen. Ich verstehe meine Aufgabe vielmehr so, daß ich versuche, ausgehend von einer theologischen Begründung und Bestimmung kirchlicher Ämter unter Bezugnahme auf die Ämterordnung der badischen Landeskirche Kriterien zu entwickeln und Argumente zu benennen, die für Ihre Entscheidung über die gestellten Anträge relevant sein könnten.

I. Der Auftrag und die Ämter der Kirche

Der Auftrag der Kirche ist die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus durch Verkündigung und durch Feier der Sakramente, durch Worte und Taten. Dieser Auftrag gilt grundsätzlich allen Christen, und er ergibt sich mit innerer Notwendigkeit aus dem Wesen des Evangeliums selbst: Wenn die Verkündigung von Jesus Christus frohe Botschaft ist, die dem Menschen im Leben und im Sterben Orientierung

und Halt gibt, dann folgt aus der Tatsache, daß diese Botschaft in einem Menschen Glauben geweckt hat, die Verpflichtung, diese rettende Wahrheit nicht für sich zu behalten, sondern anderen weiterzusagen. Dabei wäre es verengt, wenn bei den „anderen“ nur an die Menschen gedacht würde, die nicht oder noch nicht Christen sind. Vielmehr sind die Glieder der christlichen Kirche ebenso aufgefordert, einander das Evangelium immer wieder neu zu bezeugen. Nur in diesem umfassenden Sinn gilt, daß die Kirche Jesu Christi notwendigerweise „Kirche für andere“ ist.

Die Berechtigung und Verpflichtung zu diesem Dienst ist ein konstitutives Element dessen, was die Evangelische Theologie und Kirche im Anschluß an Luther, das Allgemeine Priestertum nennt. Diese von Luther schon 1520 in ihren Grundzügen entwickelte und im wesentlichen unverändert beibehaltene und beharrlich festgehaltene Lehre kann sich nicht nur auf einzelne Aussagen des Neuen Testaments, insbesondere des I Petrusbriefs und der Johannesoffenbarung berufen, sondern sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der grundlegenden Lehre von der Rechtfertigung des Menschen allein aus Glauben: Wo das freisprechende und zurechtbringende Wort Gottes einen Menschen durch das Wirken des Heiligen Geistes so erreicht, daß es in ihm Glauben – und das heißt: daseinsbestimmendes Vertrauen – weckt, da hat dieser Mensch für sich freien, unmittelbaren und unverstellten Zugang zu Gott gewonnen und übernimmt damit zugleich den priesterlichen Dienst, als Botschafter an Christi Statt zur Versöhnung mit Gott einzuladen.

An dieser grundlegenden Aufgabe der Kirche, nämlich die Wohltaten dessen zu verkündigen, der uns berufen hat von der Finsternis zum Licht (so I Petr 2,9), haben alle Christen in grundsätzlich gleicher Weise Anteil. Man könnte deswegen das Allgemeine Priestertum als das grundlegende Amt der christlichen Kirche nach evangelischem Verständnis bezeichnen. Ich habe das selbst in früheren Texten so getan, bin aber inzwischen zu der Auffassung gelangt, daß eine solche weite Verwendung des Amts begriffs nicht zur Klärung, sondern eher zur Verwirrung beiträgt. Deshalb spreche ich im Blick auf das Allgemeine Priestertum lieber vom Auftrag oder Dienst, der allen Christen aufgetragen ist und zu dem sie alle gleichermaßen berechtigt sind. Ich nenne das Allgemeine Priestertum jetzt aber nicht mehr ein Amt, um es von den kirchlichen Ämtern genauer zu unterscheiden.

Warum und mit welchem Recht gibt es dann aber neben diesem einen, umfassenden Auftrag und Dienst in der evangelischen Kirche noch besondere Ämter wie das Pfarramt, die Ämter der Synodenal auf den verschiedenen Ebenen, das Bischofsamt, das Prälaten- und Dekansamt, das Amt der Oberkirchenräte sowie die Fülle der Neben- und Ehrenämter, ohne die wir uns ein funktionierendes kirchliches Leben ja gar nicht vorstellen können? Eine nahe liegende, häufig zu hörende Antwort lautet: Alle diese Ämter gibt es in der Kirche, weil Menschen unterschiedliche Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen haben. Aber diese Antwort weist in eine falsche Richtung bzw. setzt mit der Begründung am falschen Ende an. Diese Vielfalt der Charismen ermöglicht zwar die Vielfalt kirchlicher Ämter, aber sie erfordert sie keineswegs. Setzt man mit der Argumentation bei der Vielfalt der Charismen ein, so muß man sagen: Es ist völlig ausreichend, wenn wir alle den Auftrag und Dienst des Allgemeinen Priestertums in dieser individuellen Vielfalt wahrnehmen. Dafür ist aber kein einziges kirchliches Amt notwendig.

Wohl aber ergibt sich die Notwendigkeit geordneter kirchlicher Ämter, wie Luther schon 1520 gesehen hat, aus der Allgemeinheit des Allgemeinen Priestertums – jedenfalls immer und überall dort, wo Christen nicht in Vereinzelung leben, sondern sich als Gemeinde versammeln. Dieser Gedanke ist keineswegs so bekannt und vertraut wie die Rede vom Allgemeinen Priestertum. Und dieser Gedanke versteht sich auch nicht in dem Maße von selbst, daß er nicht einer kurzen Erläuterung bedürfte. Häufig wird Luther an dieser Stelle sogar eine Inkonsistenz vorgeworfen, weil er angeblich um des Prinzips kirchlicher Ordnung willen – nach dem Motto: „Ordnung muß sein“ – den Grundsatz des allgemeinen und gleichen Priesterrechts aller Christen wo nicht aufgehoben, so doch erheblich eingeschränkt habe. Tatsächlich gibt es dieses Argument der notwendigen gottesdienstlichen Ordnung bei Luther – übrigens im Anschluß an die entsprechenden paulinischen Aussagen aus I Kor 14 –, und das ist ja auch weder verkehrt noch irrelevant. Aber das eigentliche Fundament für die Begründung kirchlicher Ämter liegt bei Luther tiefer, nämlich im Wesen des Allgemeinen Priestertums selbst oder – ich sage es noch einmal so, wie ich es eben gesagt habe – in der Allgemeinheit des Allgemeinen Priestertums.

Luther argumentiert dabei folgendermaßen: In der christlichen Kirche ist das Priesterrecht ein allgemeines Recht, das heißt: Es ist jedem Christen von Gott gegeben. Wo sich nun mehrere Christen als Gemeinde zum Beispiel zum Gottesdienst versammeln, da begegnen einander und treffen aufeinander lauter Personen, denen von Gott diese Berechtigung und Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums gegeben ist. Aber in der Situation der versammelten Gemeinde können nicht alle gleichzeitig den Verkündigungsaufrag wahrnehmen. Die Allgemeinheit des Priesterrechtes und die Unmöglichkeit, es in der Situation der versammelten Gemeinde gleichzeitig auszuüben, erfordert die Einrichtung kirchlicher Ämter, weil andernfalls das geschähe, was nach Luthers Meinung mit dem Wesen des Allgemeinen Priestertums unvereinbar ist und darum nach Kräften verhindert werden muß: Es würden sich einige, besonders durchsetzungsfähige Gemeindemitglieder das Recht der Verkündigung – oder einer anderen Funktion – nehmen und dieses Recht damit anderen wegnehmen bzw. bestreiten. Damit würden sie aber in eine von Gott gegebene Berechtigung und Beauftragung eingreifen, und das darf nicht sein. Was aber ist dann zu tun?

Luther sagt: Zwar darf niemandem dieses Recht genommen werden, aber jeder Christ ist frei, auf die Ausübung dieses Rechtes in der versammelten Gemeinde zu verzichten, die Ausübung auf einen anderen, dafür besonders Geeigneten zu übertragen und so die geordnete Wahrnehmung der Evangeliumsverkündigung in der Gemeinde zu ermöglichen. In diesem strikten Sinne gilt, daß die kirchlichen Ämter dem Schutz des Allgemeinen Priestertums dienen. Das kommt aber nur dann zur Geltung, wenn erkannt und akzeptiert wird, daß die Übertragung eines Amtes notwendigerweise den Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes und damit einen Akt der Selbstbeschränkung einschließt.

Was ich bisher mit Luther an der Elementarsituation der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde aufgezeigt habe, nimmt dann im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Kirche sachgemäßeweise eine verallgemeinerte Gestalt an: Es wird in Gestalt einer kirchlichen Ämterordnung in Rechtsform gegossen, und damit wird der individuelle Ver-

zicht auf die Ausübung bestimmter Rechte in zweifacher Weise verallgemeinert: einerseits durch die mehrheitliche Zustimmung zu einer solchen Ämterordnung; andererseits – und damit zugleich – durch die Zustimmung zu einem Wahl- oder Abstimmungsverfahren, in dem Mehrheitsentscheidungen auch von der unterlegenen Minderheit anerkannt und akzeptiert werden, in dem also nicht mehr der Verzicht individuell ausgesprochen werden muß, sondern durch die Ordnung so geregelt ist, daß er durch ein Mehrheitsvotum, eine Mehrheitsentscheidung, als gegeben angesehen werden kann. Letzteres – die Einführung des Mehrheitsprinzips in der Kirche – hat freilich, wie sich noch zeigen wird, den Charakter eines „Notbehelfs“.

Was bisher gezeigt wurde, ist einerseits der Schritt, in dem es vom Allgemeinen Priestertum zum kirchlichen Amt kommt, und andererseits der Schritt, durch den es von der spontanen Entscheidung zur rechtlich geregelten und gültigen Ämterordnung kommt. Was noch fehlt, ist der Schritt von dem *einen* kirchlichen Amt zu der *Vielzahl* unterschiedlicher kirchlicher Ämter.

Diese Entwicklung begann in der Geschichte der Christenheit so früh, daß wir ihre Anfänge noch im Neuen Testament beobachten können. Besonders instruktiv hierfür ist der bekannte Abschnitt aus Apostelgeschichte 6, in dem berichtet wird, wie die Zwölf sich überfordert sehen durch die Aufgabe der Versorgung der Witwen mit täglichen Mahlzeiten und deswegen das Amt des Armenpflegers schaffen und durch Wahl mit sieben Personen besetzen. An dieser kleinen Szene wird exemplarisch deutlich, daß und wie das Wachstum, die Ausbreitung, nämlich auf den Bereich der Hellenisten, und die Ausdifferenzierung der christlichen Kirche, nämlich neben der Verkündigungsauflage auch auf die Versorgung und Mahlzeiten, zu einer Differenzierung des kirchlichen Auftrags und Dienstes führt, die immer weniger von einem Amt allein wahrgenommen werden kann. Die geschichtliche und kulturelle Entwicklung machen es unumgänglich, die innere Vielfalt des kirchlichen Auftrags in Gestalt einer geordneten Vielzahl kirchlicher Ämter auszugestalten. Diesem Erfordernis korrespondiert – Gott sei Dank – die Vielzahl der Fähigkeiten und Gnaden Gaben innerhalb der christlichen Kirche, die es möglich macht, diese verschiedenen Ämter mit geeigneten Personen zu besetzen. An dieser Stelle also wird das Argument mit den Charismen relevant, aber ich meine, sachgemäßeweise erst an dieser dritten Stelle.

Dabei ist – gerade wenn man die Ableitung und Begründung der kirchlichen Ämter und der Ämterordnung aus dem Allgemeinen Priestertum ernst nimmt – der Grundvorgang, durch den ein Mensch in ein kirchliches Amt gelangt, nicht der Vorgang der Bewerbung, sondern der *Berufung*. Sowohl die neutestamentliche als auch die reformatorische Vorstellung von Ämterbesetzung geht von der Vorstellung aus, daß nur solche Personen in ein kirchliches Amt gewählt bzw. berufen werden sollen, von deren Befähigung die Gemeinde überzeugt ist. Daß jemand für ein Amt vorgeschlagen wird, entspricht darum dem Wesen kirchlicher Ämter ungleich besser, als daß jemand sich um ein solches Amt bewirbt, sich also selbst vorschlägt.

Ich würde jedoch nicht so weit gehen, deswegen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für grundsätzlich mit einer kirchlichen Ämterordnung unvereinbar zu halten. Mit zunehmender Differenzierung und Unübersichtlichkeit auch der kirchlichen Lebenswelt erweist es sich vermutlich

in vielen Bereichen nicht nur als sinnvoll, sondern sogar als notwendig, freie Stellen auszuschreiben, um auf diesem Wege zu erfahren, wer überhaupt bereit und in der Lage wäre, eine bestimmte Aufgabe von Amts wegen zu übernehmen. Das gilt meines Erachtens besonders dort, wo für ein Amt spezielle Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen erforderlich sind, deren Vorhandensein nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Es gilt jedoch meines Erachtens um so weniger, je mehr es sich um allgemeine kirchliche Leitungämter – wie das Dekans-, Prälaten- oder gar das Bischofsamt – handelt. Je größer die Reichweite eines Leitungsamtes ist, desto weniger erscheint es mir als angemessen, daß Kandidatinnen und Kandidaten sich selbst auf dem Weg der Bewerbung ins Gespräch bringen sollen. Freilich kann eine Ausschreibung dann und insofern einen guten Sinn haben, wenn sie nicht dazu dient, zur Bewerbung aufzufordern, sondern Kandidatenvorschläge zu erbitten und so das Spektrum für Personalentscheidungen zu erweitern.

II. Die Unterscheidung zwischen synodalen und personalen kirchenleitenden Ämtern

Wenn ich nichts übersehen habe, spielt in den Anträgen, Begründungen und Stellungnahmen, die der Landessynode vorliegen, die Unterscheidung zwischen synodalen und personalen Leitungämtern keine erkennbare, jedenfalls keine hervorgehobene Rolle. Obwohl es sich dabei nicht um eine strenge, sondern nur um eine relative Unterscheidung handelt, erscheint sie mir jedoch zur Klärung der anstehenden Sachfragen als so relevant, daß ich in der gebotenen Kürze hier auf diese Unterscheidung eingehen möchte.

Ich verstehe unter einem *synodalen* Leitungamt ein – durch Wahl oder Berufung – übertragenes kirchliches Leitungamt, dessen Spezifikum es ist, *gemeinschaftlich* ausgeübt zu werden. Anders gesagt: Synodale Leitungämter sind solche, durch die Menschen Mitglied eines kirchlichen Leitungsgremiums werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um den Ältestenkreis, den Kirchengemeinderat, die Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat, die Landessynode, den Landeskirchenrat oder den Evangelischen Oberkirchenrat handelt. Sie sehen, ich habe die Grundordnung durchgearbeitet. Ich hoffe, ich habe nichts übersehen.

(Heiterkeit und Beifall)

Weder die Art der Zusammensetzung noch die Reichweite der Leitungskompetenz ist hierfür ausschlaggebend, sondern allein die Tatsache, daß es sich um ein Leitungsgremium handelt, dem die einzelnen Amtsinhaber als Mitglieder angehören.

Davon zu unterscheiden sind die *personalen* Leitungämter, bei denen einer einzelnen Person bestimmte Aufgaben und Befugnisse zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen sind. Hier besteht das Amt nicht in der Teilhabe an einer korporativ wahrgenommenen Leitungsfunktion durch ein Gremium, sondern in der *individuellen, persönlichen* Übernahme einer Zuständigkeit und in der ebenso *individuellen, persönlichen* Verantwortlichkeit dafür, wie diese Zuständigkeit wahrgenommen wird bzw. wurde. Auch hier kommt es nicht auf die Reichweite der Leitungskompetenz an, und deswegen sind auch hier Bischöfe, Prälaten, Dekane und Gemeindepfarrer ebenso zu nennen wie die Vorsitzenden der jeweiligen Synodalgremien.

An diesen zuletzt genannten Vorsitzenden der Synodalgremien läßt sich noch einmal gut erkennen und zeigen, daß es sich hierbei nur um eine relative Unterscheidung handelt. Daraus folgt, daß in der Praxis häufig synodale und personale Leitungämter auf die eine oder andere Weise in einer Person miteinander verbunden sind. Zwei Beispiele: Die Präsidentin der Landessynode bekleidet als Präsidentin ein *personales* Amt, aber sie kann nur als Mitglied der Landessynode in dieses Amt gewählt werden und es ausüben. Insofern ist es in diesem Fall das *synodale* Amt, das die Basis und den Rahmen für das personale Amt darstellt. Umgekehrt führt der Landesbischof den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat, und er ist Mitglied dieses Gremiums – insofern also Inhaber eines synodalen Amtes – aber die Wahl zum Landesbischof setzt nicht diese Mitgliedschaft voraus, sondern sie ist ihrerseits die Voraussetzung für die Gremienzugehörigkeit. Im ersten Fall – Synodalpräsidentin – dominiert also das *synodale*, im zweiten Fall – Landesbischof – das *personale* Element, obwohl es dann zu reichlichen Verschränkungen kommt. Und vermutlich gibt es überhaupt kein kirchliches Leitungamt, das nicht in irgendeiner Form in *synodale* Zusammenhänge eingebunden wäre, und statt „vermutlich“ hätte ich auch sagen können: „hoffentlich“.

Welchen Sinn hat dann aber diese wenn auch nur relative Unterscheidung synodaler und personaler Leitungämter? Und kommt ihr irgendwelche theologische Bedeutung und Relevanz zu? Die Notwendigkeit *synodaler* Ämter ergibt sich gewissermaßen von selbst aus dem Ansatz beim Allgemeinen Priestertum. Ich sage bewußt: „gewissermaßen“, weil gelegentlich übersehen wird, daß beides keineswegs bruchlos ineinander übergeht oder gar miteinander identisch ist. Eine solche nahtlose Übereinstimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und synodalem Amt kann man allenfalls im Blick auf die *Gemeindeversammlung* behaupten. Und selbst da bin ich vorsichtig, weil nicht alle Getauften Mitglieder der Gemeindeversammlung sind. Aber schon der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat stellen gewählte Gremien dar, die nur dadurch zustande kommen, daß Gemeindeglieder in einem Wahlakt die Wahrnehmung von Aufgaben delegieren und damit auf die Ausübung bestimmter Rechte verzichten. Dadurch jedoch, daß bei solchen Wahlen alle Gemeindeglieder – und dann auf höheren Ebenen die von ihnen Gewählten – gleiches Stimmrecht haben, kommt tatsächlich in den *synodalen* Ämtern etwas Wesentliches vom Allgemeinen Priestertum zur Geltung: nämlich die Gleichheit der Würde, des Rechts und des Dienstes, wie sie aus dem Evangelium folgt. Aber die *synodalen* Ämter haben noch eine andere, vielleicht sogar wichtigere Bedeutung: Sie erinnern an das immer neue Angewiesensein jedes Christen auf die Bezeugung des Wortes Gottes, auf gegenseitige Mahnung, auf gemeinsame Beratung und Orientierung. Dabei zeigt sich, daß die *synodalen* kirchlichen Ämter grundsätzlich mißverstanden sind, wenn sie vom Gedanken der Interessenvertretung her verstanden oder konzipiert werden. Ihr Sinn liegt vielmehr im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Suchen und Fragen nach dem Willen Gottes. Deshalb sind auch Synodalgottesdienste und Synodalandachten nicht bloß Rahmenhandlungen oder religiöse Verzierungen, sondern konstitutive Bestandteile der *synodalen* Arbeit. Von daher – hoffentlich von daher und hoffentlich nicht aus Harmoniesucht oder Konfliktscheu – ergibt sich übrigens auch ein zusätzlich intendiertes, wenn auch nicht immer erreichtes und erreichbares Ziel *synodaler* Beratung und Beschuß-

fassung, das meines Wissens keine Entsprechung im staatlichen Recht hat: das Prinzip der *Einmütigkeit*, gemessen an dem bloße Mehrheitsentscheidungen – ich sagte es zu Beginn meines Vortrags schon – immer so etwas wie einen Notbehelf darstellen.

Wozu braucht die Kirche aber außer und neben diesen synodalen Leitungssämttern auch noch personale Leitungssämtter? Man könnte sehr pragmatisch antworten: zur Durchführung der synodalen Beschlüsse und zur Überbrückung der Zeiten, in denen die synodalen Gremien nicht tagen oder nicht tagen können. Damit würden freilich die personalen Ämter ganz eingebunden in die synodale Leitungsstruktur und wären nur deren Funktion. Einer solchen *Tendenz* entspräche dann durchaus die Umbenennung des Bischofssamts in das Amt eines Kirchenpräsidenten oder Präses. Mir scheint, daß damit die Bedeutung, auch die theologische Bedeutung, und die kirchlichen Möglichkeiten der personalen Leitungssämtter unterbestimmt bleiben.

Diese Bedeutung sehe ich vor allem an zwei Punkten:

Einerseits ist die Existenz personaler Leitungssämtter die dauernde und unverzichtbare Erinnerung daran, daß auch synodale Leitungssämtter die *personale Verantwortung* des einzelnen nicht aufheben. Zwar haben synodale Gremien ihre eigene Dynamik, der man sich als Einzelner nur schwer entziehen oder widersetzen kann, zumal wenn die Entscheidungen in Form offener Abstimmungen gefällt werden, und dann vielleicht noch unter Zeitdruck, aber gerade deshalb erscheint mir die Erinnerung an die je individuelle Verantwortung als so wichtig. In ihr kommt etwas von dem zum Ausdruck, was Luther in seiner berühmten ersten Invokavit predigt gegen die Bilderstürmer im Jahr 1522 gesagt hat: „Wir sind allesamt zu dem Tod gefordert, und keiner wird für den andern sterben, sondern jeder in eigener Person für sich mit dem Tod kämpfen. In die Ohren können wir wohl schreien, aber ein jeder muß für sich selbst geschickt sein in der Zeit des Todes.“ Nebenbemerkung: Diese Predigten, die mit diesem Satz begannen, haben in einer Woche das Thema „Bildersturm“ in Wittenberg erledigt. Die Erinnerung an den Tod ist eben fundamental und tragfähig.

Die zweite Bedeutung personaler Leitungssämtter ergibt sich aus der reformatorischen Einsicht, daß nicht nur Päpste und Bischöfe, sondern auch Konzilien und Synoden *irren* können. Deswegen unterstehen nach evangelischem Verständnis personale Leitungssämtter, die ihrerseits nicht vom Irrtum ausgenommen sind, synodaler Kontrolle. Aber deswegen sind auch personale Ämter nötig, die ihrerseits betraut sind mit der Aufgabe der „episkope“, also des Wachens und aufmerksamen Prüfens dessen, was in einem bestimmten Verantwortungsbereich gelehrt, entschieden und getan wird.

Damit die personalen Leitungssämtter diese Funktionen in der nötigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht nur Einzelpersonen, sondern auch synodalen Gremien gegenüber wahrnehmen können, erscheint es mir grundsätzlich richtig, das Verhältnis von synodalen und personalen kirchlichen Leitungssämttern nicht nur als „Einheit“, sondern als „*Miteinander und Gegenüber*“ zu bestimmen. Eine solche Verhältnisbestimmung und ihre konsequente Umsetzung im Rahmen der kirchlichen Ämterordnung kann verhindern, daß Synoden degradiert werden zu bloßen Beratungsgremien für Bischöfe, Dekane oder Pfarrer, und sie kann verhindern, daß die Inhaber personaler Leitungssämtter degradiert werden zu bloßen Erfüllungsgehilfen synodaler Entscheidungsgremien.

Ich verkenne nicht, daß eine Ämterordnung, die sich nicht nur am Leitbild der Einheit, sondern auch am Leitbild des Gegenübers orientiert, *konflikträchtig* ist. Aber „konflikträchtig“ bedeutet in diesem Fall nicht: Sie produziert Konflikte, die andernfalls gar nicht vorhanden wären. Sondern es heißt: Sie ermöglicht das Austragen von Konflikten, die andernfalls verdrängt oder verfremdet würden. Ein möglichst balanciertes Verhältnis, bei dem die synodalen Leitungssämtter freilich insofern immer ein gewisses Übergewicht haben, als bei ihnen die *Letztentscheidung* liegt, ein möglichst balanciertes Verhältnis dient meines Erachtens der Funktionsfähigkeit, der Lebendigkeit und der Vielfalt kirchlichen Lebens. Ein solches balanciertes Miteinander und Gegenüber sehe ich zum Beispiel dadurch gegeben, daß dem Landesbischof – nach Rücksprache mit synodalen Gremien – das Vorschlagsrecht für die Dekanswahl zukommt, der Bezirkssynode jedoch das alleinige Wahl- und insofern Entscheidungsrecht über den bzw. die vorgeschlagenen Kandidaten. Aber wer die von mir vertretene grundsätzliche Verhältnisbestimmung von synodalen und personalen Leitungssämttern für nicht überzeugend hält, wird notwendigerweise an dieser Stelle zu einer anderen Konsequenz kommen, die entweder stärker synodal oder stärker episkopal ausgerichtet ist.

III. Die zeitliche Befristung kirchlicher Leitungssämtter

Daß die *originären synodalen* Gremien – vom Kirchengericht bis zur Landessynode – zeitlich befristet sind, wird meines Wissens von niemandem bestritten, mag er noch so episkopal denken. Fragt man trotzdem nach einer Begründung hierfür, so ergibt sie sich nicht schon aus der scheinbaren oder tatsächlichen Analogie zu politischen Wahlen, sondern auch aus den spezifischen Erfordernissen und Aufgabenstellungen synodaler Gremien. Diese sind ja repräsentative Beratungs- und Entscheidungsgremien, die durch einen – sei es direkten oder indirekten – Wahlakt der Gemeinde zustande kommen. Sie spiegeln zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Willensbildung in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk bzw. in der Gesamtheit der Kirchenbezirke wider. Tritt nun durch Umzug, Tod oder Erreichen der Altersgrenze eine Veränderung in der Zusammensetzung des synodalen Gremiums ein, so könnte diese Veränderung entweder durch jeweilige Nachwahlen kompensiert werden, was ungemein aufwendig und kaum realisierbar wäre, oder es wird eben durch Einführung einer Amtszeitbegrenzung der Landessynode – auf sechs Jahre – eine regelmäßige Zäsur geschaffen, an der sichergestellt werden kann, daß die Landessynode – ebenso wie die anderen synodalen Gremien – Zitat – „in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht“ (so GO § 111 (1) 2).

Wie aber ist die Frage nach der Amtszeitbegrenzung personaler kirchenleitender Ämter zu beantworten? Wer zu einem grundsätzlich episkopalen Modell der Kirchenleitung tendiert, wird konsequenterweise die Frage nach einer zeitlichen Begrenzung personaler Leitungssämtter grundsätzlich verneinen – lediglich eine Begrenzung auf die Lebensarbeitszeit ist mit diesem Modell vereinbar. Wer umgekehrt zu einem grundsätzlich synodalen Modell der Kirchenleitung tendiert, wird konsequenterweise eine solche zeitliche Begrenzung befürworten – wobei es in der Konsequenz dieses Ansatzes läge, die Amtsdauer der personalen Leitungssämtter genau mit der Amtszeit der synodalen Gremien zu synchronisieren.

Das von mir favorisierte synodal-episkopale Modell der Kirchenleitung, wie es im vorigen Abschnitt skizziert wurde, ist *grundsätzlich* für beide Möglichkeiten offen. Das ist schon insofern relevant, als damit die Frage nach der Amtszeitbegrenzung an *theologischem* Gewicht verliert. Genauer gesagt: Die Frage der Amtszeitbegrenzung personaler Leitungsämter läßt sich mit theologischen Argumenten nicht – jedenfalls nicht alleine – entscheiden. Hier spielen Fragen der Tradition, der Praktikabilität und der Effizienz eine entscheidende Rolle. Diese Einsicht kann davor bewahren, die Frage nach der Amtszeitbegrenzung theologisch aufzuladen oder zu überfrachten.

In einer solchen relativ offenen Entscheidungssituation erscheint es mir als sinnvoll, sich zunächst die Argumente für und gegen eine zeitliche Begrenzung personaler Leitungsämter zu vergegenwärtigen. Das will ich im Folgenden unter Ziffer 1 versuchen, um dann unter Ziffer 2 noch einmal auf die Hauptfrage und ihre Relevanz für die Amtszeitbegrenzung zu verweisen und abschließend unter Ziffer 3 einige Kriterien für die Entscheidung zu benennen.

1. Argumente für und gegen eine zeitliche Begrenzung

- a) Zu der Irrtumsfähigkeit kirchlicher Gremien und Amtsinhaber gehört auch, daß es bei der Wahl und Berufung von Amtsinhabern zu *Fehlbesetzungen* kommen kann, die durch eine zeitliche Begrenzung in überschaubarer Zeit ein natürliches Ende finden und auf diese Weise korrigiert werden können. Ich bin zwar kein Anhänger des sogenannten Peterprinzips, das davon ausgeht, daß grundsätzlich alle Menschen so lange befördert werden, bis sie in einem Amt landen, dem sie nicht mehr gewachsen sind, und dort dann bleiben, weil sie sich nicht mehr qualifizieren können, aber darüber, daß es auch in der Kirche zu Fehlbesetzungen kommt, müssen wir, denke ich, nicht diskutieren. Die Möglichkeit, daß es in der Kirche zu Fehlbesetzungen kommt, kann man nicht ausschließen, weil es ein Risiko darstellt, jemanden, der sich in einem bestimmten Amt oder Aufgabenbereich bewährt hat, daraufhin in ein anderes Amt mit einem anderen, zum Beispiel größeren Aufgabenbereich zu berufen. Als Zusatzargument könnte man noch darauf hinweisen, daß eine zeitliche Befristung es eher ermöglicht, auch einmal vergleichsweise junge Menschen in ein Leitungsaamt zu berufen, weil das damit eingegangene Risiko zeitlich überschaubar ist. Gegen dieses Argument spricht aber folgende Überlegung: Der Hinweis auf die Möglichkeit von Fehlbesetzungen personaler Leitungsämter – sei es durch Wahlen oder Berufungen – ist zwar richtig, aber er ist kein Grund, jedenfalls kein guter Grund für die Einführung zeitlicher Begrenzungen. Genau besessen wird hierbei die zeitliche Begrenzung gebraucht oder mißbraucht, um ein ganz andersartiges Problem zu lösen. Wenn sich herausstellt, daß jemand für ein kirchliches Leitungsaamt nicht geeignet ist, dann sind auch sechs, acht, zehn oder zwölf Jahre schon zuviel,

(Heiterkeit)

und dann sollte dieses Problem, wenn es nicht durch konstruktive Kritik und darauf folgendes Lernen beherrschbar ist, durch ein – unter Umständen erleichtertes – *Abwahlverfahren* gelöst werden. Zusatzbemerkung zu a): Das erfordert freilich etwas, wovon wir in der Kirche nicht zuviel haben: Zivilcourage.

(Beifall)

- b) Das zweite Argument für eine zeitliche Begrenzung verweist darauf, daß die Inhaber von Leitungsämtern – wie im übrigen auch andere Menschen – häufig nach einiger Zeit in ihrem Amt ein gewisses *Beharrungsvermögen* entwickeln, –

(Heiterkeit)

weniger innovativ werden, dafür aber einen erheblichen Vorrat an Routine, Wissen und Macht anhäufen können, der sie zum Beispiel synodalen Gremien gegenüber relativ unangreifbar macht. – Gegen dieses Argument spricht, daß Beharrungsvermögen und Routine durchaus nicht nur negativ zu bewerten sind, sondern auch für Kontinuität und Zuverlässigkeit in der Amtsführung stehen, die einen *positiven Wert* darstellen. Und da mit jeder Neubesetzung ohnedies das innovative Element zum Zuge kommt, würde durch eine zeitliche Begrenzung – vor allem dann, wenn die Fristen knapp bemessen sind – das Moment der kontinuierlich-kompetenten Amtsführung unvertretbar zu kurz kommen. Zudem kann die Ansammlung von Wissen, Kompetenz und Macht nützlich oder schädlich sein, je nachdem, wie und wofür sie eingesetzt wird.

- c) Das dritte Argument für die zeitliche Begrenzung greift nur dann, wenn man die Begrenzung verbindet mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Wenn ich es recht sehe, sehen alle vorliegenden Anträge diese Möglichkeit vor, insofern ist dieser Gesichtspunkt auch hier relevant. Dieses Argument besagt: Wenn Amtsinhaber wissen, daß ihre Amtszeit begrenzt ist und sie sich einer Wiederwahl stellen müssen, dann kann sie das vor *Selbstherrlichkeit* bewahren und sie zu einer Amtsführung motivieren, die sich erkennbar am Willen des synodalen Gremiums orientiert, bei dem die Wiederwahl gegebenenfalls ansteht. – Dieses dritte Argument wird von Gegnern einer zeitlichen Begrenzung häufig als ein entscheidendes *Gegenargument* angeführt; denn die zeitliche Begrenzung in Verbindung mit der Möglichkeit der Wiederwahl schaffe ein hohes Maß von Abhängigkeit, das der – synodal dominierten – Einheitlichkeit dienen könne, aber dem konstruktiven Gegenüber zwischen synodalen und personalen Leitungsämtern gerade nicht förderlich sei. Wem viel an der Selbständigkeit der Inhaber personaler Leitungsämter gelegen ist, der müßte ernsthaft erwägen, ob nicht bei der Einführung zeitlicher Begrenzungen die Wiederwahlmöglichkeit ausgeschlossen werden sollte. Das hätte aber andererseits zur Folge, daß gelegentlich ohne Not auf außerordentlich fähige Personen verzichtet werden müßte.

2. Die Hauptfrage

Ich bin der Meinung, daß auf dieser Ebene des pro und contra nur schwer eine argumentativ begründete Entscheidung gefällt oder gar ein Konsens erzielt werden kann. Die Hauptfrage, um die es meines Erachtens bei der Frage der Amtszeitbegrenzung geht, liegt auf der tieferen Ebene der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung synodaler und personaler Leitungsämter.

Will eine Kirche bzw. eine Landessynode ein möglichst gleichgewichtiges, von gegenseitiger Unabhängigkeit bestimmtes Miteinander und Gegenüber zwischen synodalen und personalen Ämtern,

- dann spricht dies meines Erachtens eher gegen eine zeitliche Begrenzung der personalen kirchenleitenden Ämter,
- und es spricht, wenn man eine solche Begrenzung einführt, eher dafür, daß sie auf die sogenannten *unteren* Leitungsebenen beschränkt werden,
- und es spricht eher dafür, die Fristen *reichlich* zu bemessen.

Starke personale und synodale Ämter sind für einander unbequem und eine Herausforderung, aber sie dienen dem besser, was Schleiermacher eine „zusammenstimmende Kirchenleitung“ genannt hat, als schwache Ämter.

Will eine Kirche oder Landessynode hingegen das *synodale* Element durchgängig stärken, dann ist eine zeitliche Begrenzung, und zwar eine tendenziell knappe zeitliche Begrenzung – etwa auf sechs Jahre – für alle personalen Leitungämter dafür ein geeignetes Mittel, insbesondere dann, wenn dabei das Vorschlags- und Wahlrecht generell den synodalen Gremien übertragen wird.

Will eine Kirche oder Landessynode hingegen das *personale* bzw. *episkopale* Element durchgängig stärken, dann wird sie die synodale Mitwirkung bei der Berufung in kirchenleitende Ämter möglichst ausschließen oder gering halten; und dann wird sie möglichst in keinem Fall eine zeitliche Begrenzung kirchenleitender Ämter einführen oder bestehen lassen.

Ekklesiologisch – das heißt: von der Lehre über die Kirche her – läßt sich diese Hauptfrage meines Erachtens nicht zwingend entscheiden, welche der drei Möglichkeiten Sie wollen oder wollen sollen. Auch der Hinweis darauf, daß das Neue Testament keine zeitlichen Befristungen für kirchenleitende Ämter kennt, sagt nur etwas über die anfänglich geübte kirchliche Praxis. Ein theologisches Argument ist dies nur insofern, als von diesem Befund her nicht behauptet werden kann, die zeitliche Begrenzung kirchenleitender Ämter sei theologisch *geboten*, gehöre also zum Wesen der Kirche.

Die Entscheidung für eines dieser Modelle und damit die Entscheidung für oder gegen eine – weitergehende – Amtszeitbegrenzung für personale kirchenleitende Ämter sollte letztlich anhand der Frage gefällt werden, von welchem der Modelle Sie als Synode nach Prüfung aller Argumente den Eindruck gewinnen, mit ihm könne die Evangelische Landeskirche in Baden am besten den ihr gestellten Auftrag der Bezeugung des Evangeliums erfüllen.

Um diese immer noch sehr groß dimensionierte Frage für Sie entscheidbarer zu machen, nenne ich abschließend einige Kriterien, die sich möglicherweise nicht so sehr für die Diskussion, sondern eher für die persönliche Urteilsbildung eignen.

3. Kriterien für eine Entscheidung

- Was ist das Motiv für die vorgeschlagenen Änderungen? Geht es um die Übernahme des demokratischen Prinzips aus Staat und Gesellschaft, oder geht es um spezifisch kirchliche Belange? Oder ist schon diese Alternative falsch formuliert, weil eine Stärkung des synodalen Elements die Ausstrahlung und Attraktivität der Kirche erhöhen wird und insofern der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags dient?
- Welche Erfahrungen wurden mit der bisherigen Struktur personaler Leitungämter gemacht? Erzwingen oder empfehlen diese Erfahrungen eine Veränderung der

Grundordnung, oder sind die konkreten Erfahrungen eher als positiv zu bewerten? Gibt es Erfahrungen anderer vergleichbarer Kirchen mit einer Stärkung des synodalen oder des episkopalen Elements oder mit einem eher ausbalancierten Verhältnis von synodalen und personalen Ämtern, und in welche Richtung weisen diese Erfahrungen?

- Ist das Unbehagen, das zu den Änderungsanträgen geführt hat, voraussichtlich mit dem Mittel der zeitlichen Begrenzung – und den anderen Maßnahmen – zu beheben, oder liegen die Ursachen für dieses Unbehagen möglicherweise auf einer anderen Ebene, zum Beispiel auf der Ebene des Führungsstils oder des Umgangs miteinander? Tut die Landeskirche genug zur Schulung ihres „Leitungspersonals“? Kann eine zeitliche Begrenzung der Amtsduer die vorhandenen Probleme lösen oder – ebenfalls – nur zeitlich begrenzen?
- An welcher Stelle in der kirchlichen Prioritätenliste steht die Frage nach der zeitlichen Befristung personaler kirchenleitender Ämter? Besteht in der derzeitigen Situation dringender Anlaß, hier etwas zu ändern, oder gibt es andere vordringliche Aufgaben, auf die sich die Synode konzentrieren sollte? In welchem Verhältnis steht die Frage nach der zeitlichen Begrenzung zur Frage nach der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags heute?

Ich sollte und wollte Ihnen keine Entscheidungsvorschläge unterbreiten, sondern durch Nennung einiger Argumente, Gesichtspunkte und Kriterien zu einer möglichst gut begründeten eigenen Entscheidungsfindung helfen. Daß ich selbst einen Standpunkt im Blick auf diese Fragen habe, ist sicher deutlich geworden und sollte auch gar nicht verheimlicht werden. Vielleicht erweist es sich ja auch in dieser Hinsicht als konstruktiv, wenn es zwischen uns sowohl ein Miteinander als auch ein Gegenüber gibt. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich denke, Sie haben uns eine Menge wichtiger Fragen gestellt, die uns noch schwer zu arbeiten geben werden.

Ich darf nun Herrn Professor Link um sein juristisches Referat bitten.

Thema: „*Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungämtern in der Kirche*“.

Professor **Dr. Link**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie tun mir leid, –

(Heiterkeit)

daß Sie nun noch ein Referat zu diesem Thema hören müssen, zumal ich mich von Herrn Kollegen Härtle im Grundsatz kaum unterscheide. Ich habe ihn gerade gefragt, was ich nun eigentlich noch sagen soll, und er hat mir vorgeschlagen, „Amen“ zu sagen.

(Heiterkeit)

Daß ich hier als zweiter rede, soll nicht heißen, daß der Jurist in der Kirche das letzte Wort hat. Es ist eher so, daß der Jurist der Theologie dienstbar ist, jedenfalls in der Kirche. Man hat früher davon gesprochen, daß Philosophie und Jurisprudenz Mägde der Theologie sind. Wir haben uns mit dieser Rolle abzufinden.

Ich habe über dasselbe, in der Sache über das gleiche Thema zu reden und tue es als Jurist natürlich in trockenerer und langweiligerer Form. Auch deshalb mein Bedauern für Sie.

Ich habe mein Referat in drei Teile aufgeteilt. Zunächst kommt ein allgemeiner Teil, dann möchte ich auf die verschiedenen Leitungsorgane eingehen, und dann komme ich auf die besonderen Probleme zu sprechen, die Sie hier beschäftigen werden. Dann kommt noch ein kurzer Schluß.

Zunächst zum allgemeinen Teil über Kirchenleitung und hier zunächst über Kirchenleitungsgrundierung im Zwiespalt von Politik und Bekenntnis.

Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungsämtern in der Kirche

I. Kirchenleitung

1) Kirchenleitungsgrundierung im Zwiespalt von Politik und Bekenntnis

Die Kirche der Reformation „entstand aus dem Schrecken des Gewissens“; die Kirchenlehre des Neuluthertums „aus dem Schrecken von 1848“. Dieser Satz eines spitzbügigen Theologen ist zwar auf die Kämpfe des 19. Jahrhunderts um die rechte äußere Gestalt der Kirche gemünzt, was er sagen will, ist aber weder auf das Luthertum noch auf die Kontroversen vor eineinhalb Jahrhunderten begrenzt: Er benennt die Gefahr, daß kirchliche Ordnung weniger vom Bekenntnis als vom Wehen des Zeitgeistes geprägt wird – oder genauer, daß Politik, auch Kirchenpolitik, die Theologie in ihren Dienst nimmt und ideologische Positionen in Bekenntnistrang erhebt. Das gilt und galt in besonderem Maße von dem Bereich kirchlichen Handelns, den Sie mir als Thema gestellt haben: nämlich von der Leitung der Kirche und von der Ausgestaltung derjenigen Verfassungsorgane, denen kirchenleitendes Handeln aufgetragen ist. Synode und Konsistorium, später auch das Bischofsamt in Zuordnung, Begründung und Begrenzung ihrer Leitungsgewalt – alles das steht in der Evangelischen Kirche seit nahezu 200 Jahren im Streit. Im Vormärz und im zeitlichen Umkreis der Revolution von 1848, der wir ja in diesem Jahr gedenken, schieden sich die Geister am Eindringen der politischen Verfassungsbewegung in die Kirche, an der Forderung nach Überwindung ihrer obrigkeitlichen Organisation durch die Einrichtung von Synoden als Gegenstück zum staatlichen Parlament. Sahen die einen dabei das Bekenntnis durch eine ungeistliche Demokratisierung zur Disposition jeweiliger Mehrheiten gestellt, so erhofften die anderen davon einen belebenden Neuaufbruch, eine Aktivierung des allgemeinen Priestertums, ein Aufbrechen der verkrusteten, autoritär geleiteten Pastorenkirche. Spiegelbildlich zeichnen sich hier die politischen Fronten der Jahrhundertmitte ab, und es sind zu einem nicht geringen Teil dieselben Personen, die sich auch im Staat – bildlich gesprochen – beiderseits der Barrikaden gegenüberstehen. Und hier wie dort war das Ergebnis ein Kompromiß, der in der Kirche zu Lösungen führte, die in wesentlichen Zügen ihre Entsprechung in der Machtbalance der konstitutionellen Monarchie fand. Nicht ganz zu Unrecht hat man deswegen auch von kirchlichem Konstitutionalismus gesprochen.

Derartige Parallelentwicklungen zeigten sich dann auch nach dem revolutionären Umbruch von 1918, als mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments die äußere

Leitungsposition in der Kirche vakant geworden war. Auch hier weckte die Chance des Neubeginns zunächst breite Hoffnung auf eine „Demokratisierung“ der Kirche, das heißt auf eine vom Kirchenvolk getragene Leitung, die an die Stelle der bisherigen obrigkeitlich-konsistorialen treten sollte. Wiederum erhob sich die Forderung, die Pastorenkirche solle der Laienkirche weichen, alle Ämter und Leitungsbefugnisse sollten durch freie Wahl der Kirchenglieder und widerruflich verliehen werden. Daß in Teilen der volkskirchlichen Bewegung nicht allein theologische Reflexionen bestimmend waren, daß es vielfach auch darum ging, die Revolution in die Kirche hineinzutragen, zeigt das Verlangen nach „Volkskirchenräten“, die Leitung und Organisation der Kirche in die Hand nehmen sollten. – Die bitteren Erfahrungen der NS-Zeit mit „braunen Synoden“, deren „Parlamentarismus“ dann aber doch – ebenso wie der nicht in gleicher Weise deutschchristlich infizierter Synoden – zugunsten des „Führerprinzips“ ausgeschaltet wurde, all das hat die Kirchenverfassungen der Nachkriegszeit deutlich geprägt und wirkt noch heute nach.

Demgegenüber bekennt die Barmer Theologische Erklärung von 1934 in ihrer 3. These:

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen oder politischen Überzeugung überlassen.“

Diese Mahnung trifft nicht nur den Konflikt, in den sie hineingesprochen wurde, und sie will nicht nur einen Damm gegen ideologische Einbrüche in das Innere der Kirche aufrichten. Solche Einbrüche haben ja eine sozusagen unverfügliche Vorstufe, nämlich die unbefangene, ja selbstverständliche Übernahme säkularer Vorstellungen und Modelle in den kirchlichen Raum, wie sie gerade in den Kirchenverfassungen von Weimar Gestalt gewannen. Für das Gefüge der Kirchenleitung hieß das, daß Synoden als „Kirchenparlamente“ galten, die die „Exekutive“ der Konsistorien zu kontrollieren hatten. Ihnen stand ein Kirchenpräsident gegenüber, dessen Amt die Parallele zum Reichspräsidenten nicht verleugnen konnte. Beide Ämter waren in wichtigen Punkten der konstitutionellen Monarchie nachgebildet, hier der Reichspräsident als „Ersatzkaiser“, dort der Kirchenpräsident als Nachfolger des Summepiskopos. Dementsprechend verfügten beide über Notstandsrechte, denen die Abwahlmöglichkeit durch die jeweils gesetzgebende Körperschaft gegenüberstand. Die Leitungsstrukturen blieben damit einem Gewaltenteilungsschema verhaftet, das im demokratischen Gemeinwesen seinen guten, freiheits- und rechtsstaatssicheren Sinn hat, das aber auf den besonderen Auftrag, der der Leitungsvollmacht in der Kirche des Evangeliums gestellt ist, nicht einfach zu übertragen ist.

Daß dies in unserer Kirche zu einem Problem geworden ist, hat mit einem Mißverständnis zu tun, das im Protestantismus eine lange Tradition hat. Die Reformation hatte gegen die katholische Lehre Front gemacht, wonach die Struktur der Kirche, der Kern ihrer Ämterorganisation und ihres Rechts durch göttliches Recht vorgegeben und damit jedenfalls im Grundsatz menschlicher Gestaltungsfreiheit entzogen ist. Auf die göttliche Einsetzung der Hierarchie gründet sich der von jedem Christen den Amtsträgern geschuldete Gehorsam. Demgegenüber hatten die Reformatoren die Art, wie die Kirche in dieser Welt verfassungsrechtlich Gestalt gewinnt, evangelischer Freiheit anheimgestellt. Das Mißverständnis, das uns seit der Aufklärung bis in die Gegenwart hinein

immer wieder begleitet, liegt in der Vorstellung, daß Recht und Institution deshalb theologisch gleichgültig, beliebig und darum nach säkularen, wir würden heute sagen: organisationssoziologischen Kriterien zu bestimmen sind. Der Leipziger Jurist *Rudolph Sohm* gab dem mit seiner berühmten These, daß das Recht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe, eine theologische Rechtfertigung. Sie schloß freilich ein, daß die in dieser Welt verfaßte Kirche wenig mit der Kirche des 3. Glaubensartikels zu tun habe und, so Sohm, ihre Ordnung daher getrost in die Hände des Staates legen könne. Den Reformatoren indes war eine solche Unterscheidung von geistlicher und rechtlich geordneter Kirche fremd. Beide – geistliche und rechtliche Kirche – gehören untrennbar zusammen, wenn auch nicht im Sinne dogmatischer Identität wie im katholischen Verständnis. Vergessen ist, daß *Luther von evangelischer Freiheit* gesprochen hat, vom Maßstab der am Glauben erleuchteten Vernunft, den die Gemeinde an ihre Ordnungen legen sollte. Und *Calvin* sah in seiner Lehre von der biblischen Weisung, namentlich im Hinblick auf Einrichtung und Funktion bestimmter Ämter, jede rechte Kirchenverfassung an elementare geistliche Leitprinzipien gebunden. Für beide Zweige der Reformation galt, daß Kirchenordnung und Kirchenverfassung sehr wohl etwas mit dem Wesen der Kirche zu tun haben. Die These 3 von Barmen nimmt diese Erkenntnis wieder auf, wenn es dort heißt:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung ... zu bezeugen, daß sie sein Eigentum ist...“

Es gehört zu den bleibenden Erträgen des Kirchenkampfes, daß Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Bekenntnis aufeinander bezogen sind, nicht nur so, daß das Bekenntnis – sozusagen wie ein Gartenzaun – äußere Grenzen des kirchlichen Gestaltungsfreiraums markiert, sondern in dem Sinne, daß sich alles Ordnen in der Kirche auf der substantiellen Grundlage des Bekenntnisses zu vollziehen hat, daß die Kirche auch darin ihren Herrn bekennt, wie sie sich ordnet. *Karl Barth* hat dies dahin konkretisiert, daß die Kirche darin der Welt das Vorbild eines vom Evangelium bestimmten Gemeinschaftslebens geben müsse. Das ist ein im Kern berechtigter, freilich hoher und im kirchlichen Alltagsleben nicht immer einzulösender Anspruch. Die Bekenntnisbindung hat aber auch eine andere Seite, auf die es für unser Thema ankommt: Kirchenrecht und Kirchenverfassung sind nicht Selbstzweck. Sie sollen die bestmöglichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in dieser Welt schaffen, für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Diakonie wie für das Spendern der Sakramente. Alles kirchliche Handeln, und damit auch das rechtliche, ist deshalb auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bezogen. Es hat insoweit eine dienende Funktion. Aber es ist eben ein Dienst am Evangelium, nicht ein Dienst an anderen Herren – wie es auch in der Barmer theologischen Erklärung heißt – und damit auch nicht ein Dienst an der Herrschaft des Zeitgeistes. Für unser Thema heißt das, daß Machtbegrenzung, Demokratisierung und Institutionenkritik, so wichtig und richtig sie für die säkularen Ordnungen sind, in der Kirche nur insoweit ihren Platz haben, wie sie konkret – und bekenntniskonform – neue, bessere Wege zur Verkündigung in dieser Zeit weisen, biblisch gesprochen: soweit sie hier und jetzt die Wege des Herrn ebnen.

2) Der Begriff der Kirchenleitung

a) Kirchenleitung im funktionellen und institutionellen Sinn

Vor mehr als 30 Jahren schon hat *Siegfried Grundmann* festgestellt, daß der Begriff „Kirchenleitung“ unter einer erheblichen terminologischen Verwirrung leidet, wodurch Mißverständnisse unvermeidlich werden. Wir können diesen Begriff zunächst im funktionellen Sinn verstehen, das heißt auf die kirchenleitende Tätigkeit beziehen, die von verschiedenen Verfassungsorganen in unterschiedlichen Kompetenzbereichen geübt wird. § 109 der badischen Grundordnung bringt dies in einer Form zum Ausdruck, die vorbildlich auch für andere Kirchenverfassungen geworden ist – ich zitiere –:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufliegender Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“

Demgegenüber bezeichnet „Kirchenleitung“ aber auch das ständige oberste Leitungsorgan. Dies ist in den meisten Kirchen eine Einrichtung, die neben dem Bischof Vertreter von Synode und Kirchenverwaltung, teilweise auch der leitenden Geistlichen von Mittelstufenverbänden umfaßt. In Baden ist dies der Landeskirchenrat. Auch ich habe Ihre Verfassung genau gelesen.

(Heiterkeit)

Der Begriff „Kirchenleitung“ ist hier im institutionellen Sinn verwendet.

b) Geistliche und äußere Kirchenleitung

Aber auch im funktionellen Sinn ist das, was Kirchenleitung ist und sein soll, keineswegs eindeutig. Wenn man in den Bekenntnisschriften nachliest, so findet man dort die Leitung durch Wort und Sakrament, die im Vordergrund steht. Diese Leitung, die „sine vi sed verbo“, also ohne äußere Gewalt, also allein durch das Wort, geschieht, kommt dem Pfarrer in der Gemeinde genauso zu wie dem Prälaten oder Landesbischof. Da es aber immer um das gleiche Wort geht, kann es keine Rangordnung der Ämter nach göttlichem Recht geben. In ihrem geistlichen Amtsauftrag unterscheiden sich die Ämter nicht in der Substanz, sondern nur in ihrem hier auf die Gemeinde, dort auf die Landeskirche bezogenen Wirkungskreis. Gemeinhin wird dieser Aspekt als geistliche Kirchenleitung bezeichnet. Sie erfolgt – allein – mit geistlichen Mitteln und setzt die in der Ordination empfangene geistliche Amtsvollmacht voraus. Es liegt nun auf der Hand, daß sich Kirchenleitung nicht auf diesen geistlichen Aspekt beschränken läßt. Schon die Gemeindeleitung, mehr noch die Leitung einer Landeskirche, erfordern Setzung und Handhabung allgemeingültiger Regeln, die im Konfliktfall auch durchgesetzt werden müssen. Nicht nur, daß es hier zwangsläufig vielfach nicht um Weisungen des Evangeliums, sondern um recht profane Dinge geht, Recht schafft auch Verbindlichkeiten, die der rechtlich geordneten „vis“, also notfalls der Sanktion bedürfen. Man spricht hier von „äußerer“ – oder wie die Badische Grundordnung – von „rechtlicher“ Kirchenleitung. Beides ist freilich nicht voneinander zu trennen. Auch rechtliche Kirchenleitung hat eine geistliche Dimension; sie steht nicht nur – wie gezeigt – im Dienste des der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrags und geschieht auf der Grundlage ihres Bekenntnisses, sie soll und muß auch im Einzelfall in seel-

sorgerlicher Verantwortung gehandhabt werden. Geistliche und äußere Kirchenleitung sind also nicht zu scheiden, wohl aber zu unterscheiden. Insofern ist der Begriff „geistlich“ schillernd. Nach katholischer Lehre ist beides institutionell in der Einrichtung der Hierarchie verbunden: Leitungsvollmacht besitzen prinzipiell nur Kleriker. Dem haben die Reformatoren mit der Betonung des Allgemeinen Priestertums energisch widersprochen, des Allgemeinen Priestertums, das eine Grundunterscheidung von Klerikern und Laien nicht erträgt und das eine fundamentale Gleichheit aller Christen schafft, eine Gleichheit nicht nur vor Gott, sondern auch eine Gleichheit in der Verantwortung für die kirchliche Gemeinschaft, die sich in Ämtern zu bewähren hat. Leitungsaufgaben sind deshalb nicht Geistlichen vorbehalten, sie sind vielmehr dort, wo sie nicht ein besonderes, auf der Ordinationsvollmacht beruhendes Handeln zum Gegenstand haben, auch von Laien wahrzunehmen. Das heißt natürlich nicht, daß ordinierte Amtsträger von solchen äußeren, rechtlichen Leitungsfunktionen ausgeschlossen wären. Nur: Was über die in der Stiftung des Amts beschlossene Aufgabe der amtlichen, öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hinausgeht, das ist nur nach menschlichem und deshalb veränderbarem Kirchenrecht mit dem geistlichen Amt verbunden. Diese Verbindung mag in vielen Bereichen vernünftig, naheliegend, ja auch von der Sache geboten erscheinen, eine zwingende Konsequenz evangelischen Kirchenverständnisses ist sie nicht. Gegenüber auch in unserer Kirche immer wieder aufbrechenden Klerikalisierungstendenzen sei dies nachdrücklich betont.

II. Die Kirchlichen Leitungämter

Ich komme zum zweiten Teil: Die Kirchlichen Leitungämter. Lassen Sie mich nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen nun zu den konkreten Problemen kommen. Ich werde sie zunächst im Zusammenhang mit den einzelnen Leitungorganen behandeln und dann abschließend auf die übergreifenden Fragen, Amtszeitbegrenzung und Ausschreibung, eingehen.

1) Die Synode

Man hat die Synode als den umstrittensten Teil des kirchlichen Leitungsgefüges bezeichnet. Das hat sowohl Bekenntnis- wie historische Gründe, die freilich eng miteinander verzahnt sind. Für den reformierten Zweig der Reformation, also den Schweizer Zweig, bildet die Synode das oberste Leitungorgan, von dem sich alle anderen kirchenregionalen Kompetenzen ableiten. Sie werden bemerken, daß ich hier den Begriff der Synode nicht wie Herr Härtle im weiten Sinn, sondern als technischen Begriff der Synode, wie es auch in Ihrer Kirchenverfassung geregelt ist, verwende. Für den reformierten Zweig der Reformation bildet die Synode also das oberste Leitungorgan, von dem sich alle anderen kirchenregionalen Kompetenzen ableiten. Dies darf freilich nicht im Sinne einer kirchlichen Volkssouveränitätslehre mißverstanden werden. Im demokratischen Staat geht alle Staatsgewalt vom Volk aus, dessen Repräsentationsorgan das Parlament ist. Demgegenüber beruht das reformierte Synodenverständnis auf der Ämterlehre. Sie, die reformierte Ämterlehre, führt nicht – wie im Luthertum – das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf eine Stiftung Christi zurück, sondern sieht auch die Ämter des Ältesten – Presbyters –, des Diakons und – teilweise – auch des theologischen Lehrers in biblischer Weisung be-

gründet. Rechter Kirchenordnung entspricht deshalb eine gemeinsame Leitung durch diese Ämter in allen Stufen: Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. Eine Versammlung dieser Amtsträger ist also das vom Bekenntnis geforderte Leitungsorgan. Reformierte Synoden sind daher von ihrem Ursprung her reine Ämtersynoden, nicht etwa eine Vertretung des Kirchenvolks. Demgegenüber konnte die Synode in den lutherischen Kirchen ihre Herkunft aus den Frontstellungen des 19. Jahrhunderts lange nicht verleugnen. Namentlich das Amtsluthertum hat sie über ein Jahrhundert mit Mißtrauen betrachtet und in deutlichen Gegensatz zum Predigtamt gebracht. Noch in den ersten Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg wurde die Synode als „Organ der hörenden Gemeinde“, als „Resonanzboden“ des geistlichen Amtes umschrieben. Funktionell war sie deshalb auch zunächst auf Aufgaben der rein äußeren Kirchenleitung beschränkt. Dies wiederum förderte ihre Mißdeutung als „Kirchenparlament“. Erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß sie zwar nicht eine biblisch begründete, wohl aber eine reformatorische Kirchenverständnis entsprechende Einrichtung wohlbegündeten menschlichen Kirchenrechts ist. Von Parlamenten unterscheidet sie sich schon in ihrer Zusammensetzung. Synodale werden weder in gleicher – weltliche und geistliche Mitglieder werden aus einem jeweils zahlenmäßig ganz unterschiedlichen Personenkreis bestimmt – noch in direkter Wahl bestimmt, nämlich überall – bis auf Württemberg – in einem Filterwahlsystem. Dazu kommen – auch dies dem modernen Parlamentarismus von Grund auf wesensfremd – eine gewisse Zahl von berufenen Synodalen und der oder die Vertreter der theologischen Fakultäten, die von einem eigenen Wahlkörper, den Professoren des Fachbereichs, gewählt werden. Die Synode repräsentiert auch nicht das Kirchenvolk, sondern sie repräsentiert die Gemeinden gegenüber der Landeskirche, die Landeskirche gegenüber den Gemeinden. Der Vertreter der Landesuniversität repräsentiert auch nicht die theologische Fakultät, sondern den wissenschaftlich-theologischen Sachverständigen. Ungeachtet der unvermeidlichen Gruppenbildung sollte es keine synodalen Fraktionen geben, denn jeder Synodale ist in gleicher Weise dem Auftrag der Kirche verpflichtet. Er vertritt weder die ihn entsendende Regionalsynode als seinen „Wahlbezirk“ noch seine Berufsgruppe. Deshalb ist es in hohem Maße bedenklich, wenn einige Landeskirchen eine sogenannte Gruppenwahl vorsehen, das heißt die Bestimmung ihrer jeweiligen Vertreter durch kirchliche Mitarbeiter, Werke und Einrichtungen usw.. Hier beginnt eine ständische Parzellierung, die dem Mißverständnis einer synodalen Interessenvertretung Vorschub leistet. Dem richtigen Grundsatz, daß sich in der Zusammensetzung der Synode auch die Vielfalt kirchlicher Aufgaben und Dienste widerspiegeln soll, vermag durch Berufung und Vorschlagsrechte dafür Rechnung getragen zu werden.

Unbestritten ist heute, daß der Synode nicht mehr nur äußere Kirchenleitung zukommt, sondern daß sie auch geistliche Kirchenleitung ausübt, sei es durch Entscheidung über Agenden und Gesangbücher, sei es durch Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags, sei es durch Zuspruch an die Gemeinden. Gerade in diesem sensiblen Bereich sollten aber knappe Zufallsmehrheiten vermieden werden. Ich knüpfe hier an das an, was Herr Härtle über das Mehrheitsprinzip gesagt hat. Deshalb entziehen auch die Kirchenverfassungen durchweg das Bekenntnis – oder (wie in Baden) den Bekenntnisstand – der synodalen Beschußfassung. Seine, also die Fortbildung des Bekenntnisses, muß allein dem – in den Gemeinden rezipierten – magnus consensus – der

großen Übereinstimmung, wie es die Bekenntnisse sagen – aller Leitungsorgane vorbehalten bleiben. Aber auch sonst bedarf es dieses magnus consensus um so mehr, je stärker die geistlichen Grundlagen allen kirchlichen Handelns berührt sind. Hinter all dem steht die Erkenntnis – und das ist wohl der grundsätzliche Unterschied zum Parlament –, daß die Synode nicht nur – wie das Parlament – dem im demokratischen Willensbildungsprozeß zu ermittelnden Gemeinwohl – auch dem kirchlichen Gemeinwohl – verpflichtet ist, sondern zuallererst der Wahrheit des biblischen Zeugnisses, über die eben nicht im Mehrheitsverfahren abgestimmt werden kann.

2) Das leitende geistliche Amt

a) Das evangelische Bischofsamt

Die lutherischen Kirchen haben – nach heftigen Kämpfen während der Weimarer Zeit – durchweg ein eigenständiges Bischofsamt ausgebildet, und unierte Kirchen sind ihnen darin gefolgt. Zahlreiche ältere Verfassungen scheut noch vor dem Bischofstitel zurück und bezeichneten das Amt als „Kirchenpräsident“. Darin kam nicht nur die beschriebene Anlehnung an die Weimarer Reichsverfassung zum Ausdruck, sondern auch die Sorge, daß anders das Mißverständnis einer Gleichsetzung mit der hierarchischen Gewaltenfülle des im göttlichen Recht begründeten katholischen Bischofsamts genährt werde – innerhalb und außerhalb der Kirche. Da indes auch mit dem Präsidentenamt – mit Ausnahme der Pfalz und Bremens – von Verfassung wegen nur ein ordinerter Geistlicher betraut werden konnte, war die Gravitation zum echten bischöflichen Amt vorgezeichnet und wurde durch die Wirren des Kirchenkampfs beschleunigt.

Leitidee dieser Entwicklung war auch – aber keineswegs allein – das nationalsozialistische, von den „Deutschen Christen“ in die Kirche transponierte Führerprinzip. Verkannt wird dabei indes häufig, daß das Bischofsamt in der evangelischen Kirche keineswegs untergegangen ist, sondern nur eine wenig gebrochene Tradition hat. Nachdem sich die katholischen Bischöfe nahezu ausnahmslos der Reformation verweigert hatten, lebte das evangelische Bischofsamt im Amt des Superintendenten fort. In Baden nahm der Prälat die Funktion des leitenden geistlichen Amtes wahr. Die Wiedereinführung nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments war also keineswegs eine grundstürzende Neuerung; auch der Übergang vom Kirchenpräsidenten zum Bischof bedeutete nicht etwa eine radikale Zäsur.

Obwohl die noch geltende Württembergische Verfassung von 1920 ebenfalls einen Kirchenpräsidenten vorsah, hat eine Änderung von 1988 auch hier durch die formelle Verleihung des Bischofstitels eine seit 1933 bestehende Übung legalisiert. Eine Sonderstellung nimmt nur Hessen-Nassau ein. Die bei Verfassungserlaß 1949 bereits historisch überholte Amtsbezeichnung als Kirchenpräsident entsprach einem persönlichen Wunsch Niemöllers und steht auch in Zusammenhang mit der eigentümlichen Konstruktion eines kollektiven „Leitenden Geistlichen Amtes“ in Hessen-Nassau, mit der ein bruderrätliches Leitungsmodell aus der Kirchenkampfzeit in die Normalität nach 1945 überführt werden sollte – mit erheblichen Problemen der Praktikabilität. Ich möchte das jetzt nicht weiter ausführen.

Nicht zu verwechseln ist aber der „Kirchenpräsident“ mit dem „Präses“ der Reformierten Kirche und derjenigen Landeskirchen, in denen altreformiertes Erbe besonders lebendig ist – Rheinland, Westfalen –. Hier ist, wegen der bereits beschriebenen Leitungsfunktion der Synode, der leitende Geistliche dies in seiner Eigenschaft als Präses der Synode. Als solcher ist er aber auch Vorsitzender der Kirchenverwaltung und vereinigt damit in seiner Person – zieht man die staatliche Parallele – die Ämter von Herrn Herzog, Herrn Kohl und Frau Süssmuth.

(Heiterkeit)

Ironisch hat man hier vom „Großmogulsystem“ gesprochen. Es beruht indes auf einer zentralen Bekenntnisentscheidung, die so für das Luthertum jedenfalls nicht gilt und die – das sei am Rande vermerkt – in einer Großkirche auch nicht ohne vielfältige Kompromisse durchzuhalten ist. Ich komme bei der Amtszeitbegrenzung darauf noch zurück.

Mit der auch förmlichen Benennung des leitenden geistlichen Amtes als Bischofsamt haben sich die anderen evangelischen Kirchen, die nicht das Präsesamt haben, nicht nur in eine auf die Urkirche zurückreichende Traditionslinie gestellt, sondern auch in den ökumenischen Kontext des weit überwiegenden Teiles der Christenheit. Ein Weg zurück zum Kirchenpräsidenten führte in eine Fülle von säkularen Mißverständnissen und wäre in der Ökumene, so meine ich, kaum zu vermitteln.

Evangelisches Bischofsamt ist aber, daran sei erinnert, ein Leitungsamt im reformatorischen Verständnis. Wenn die Bekenntnisschriften von „episcopi seu pastores“ reden, das heißt Bischof und Pfarrer geistlich auf eine Stufe stellen, so betonen sie die schon genannte Gleichstellung in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Nach der Lehre beider Zweige der Reformation gibt es nur *ein* geistliches Amt als Stiftung Christi. Was mit ihm an sonstigen Aufgaben der äußeren oder geistlichen Kirchenleitung verbunden ist, ist eine Verknüpfung menschlichen Kirchenrechts. § 120 der Grundordnung bringt dies deutlich zum Ausdruck. Zu diesen spezifischen Aufgaben zählen – neben der Repräsentation der Landeskirche nach außen – vor allem die klassischen bischöflichen Funktionen ordinatio, visitatio und inspectio – Aufsicht –, vor allem aber das Wächteramt über die evangeliumsgemäße Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die Seelsorge vornehmlich an den Pastoren und das Recht, sich mit Kundgebungen an Gemeinden und Öffentlichkeit zu wenden.

b) Bischofsamt und Synode

Von besonderer Problematik ist das Verhältnis von Bischofsamt und Synode. In Baden besteht – wie auch in den meisten lutherischen Kirchen – das sogenannte Trennungsprinzip, in dem die landeskirchliche Eigenständigkeit des geistlichen Amtes gegenüber der Gemeinde deutlich wird, das heißt der Bischof ist nicht Mitglied der Synode. Dieses Gegenüber relativiert sich jedoch dadurch, daß der Bischof Anwesenheits- und Rederecht hat und damit jedenfalls im geistlichen, wenn auch nicht im körperschaftlichen Sinn unverzichtbarer Teil der Synode ist. Allerdings ist in Baden seine Gegenposition zur Synode dadurch geschwächt, daß ihm kein Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen gegen synodale Beschlüsse zusteht. Ein solches Recht ist hier dem Oberkirchenrat vorbehalten, dies indes bereits dann, wenn er von einem Beschuß Nachteile für die Landeskirche befürchtet. Also, es müssen keine Bekenntnisgründe sein. Das suspensive Veto ist dem-

gemäß auch verhältnismäßig leicht, nämlich durch neuen einfachen Synodenbeschuß, überwindbar. Hier wäre zu fragen, ob nicht die persönliche geistliche Verantwortung des Bischofs dort, wo er das Bekenntnis für verletzt hält, auch ein nur mit qualifizierter Mehrheit zu überwindendes – und sicherlich an strenge Voraussetzungen zu bindendes – Einspruchsrecht als ultima ratio erfordert. Daß das keine graue Theorie ist, zeigen die Vorgänge in Nordelbien.

c) Bischofsamt und institutionelle Kirchenleitung

Ich habe mich hier – schon aus Zeitgründen – auf grundsätzliche Erwägungen zu beschränken. Deshalb kann ich weder einen Überblick über die gerade in diesem Bereich sehr bunte Typologie in den deutschen evangelischen Kirchenverfassungen geben, noch auf Einzelheiten der Kompetenzabgrenzungen in Baden eingehen. Nur soviel sei hervorgehoben: Aus den beschriebenen Bekenntnisgründen ist im reformiert geprägten Typus der Synodalpräses *kraft dieses Amtes*, also als Präs des Synode, Träger des bischöflichen Leitungsfunktion, aber zugleich ebenso auch Vorsitzender der institutionellen Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung. Alle äußere Leitungsvollmacht wurzelt also in der Synode. Dagegen ist in den lutherischen Kirchen, aber auch in Baden, das Bischofsamt als eigenständiges Verfassungsorgan verselbständigt. Es leitet seine Kompetenzen nicht von anderen Leitungsorganen ab, sondern allein aus der besonderen Stellung des geistlichen Amtes, des ministerium ecclesiasticum. Nur *kraft dieses Amtes* kommt dem Bischof der Vorsitz im Landeskirchenrat und im Oberkirchenrat zu. Ein solches Verfassungsmodell ist sicherlich der Kirche nicht von ihrer Stiftung her vorgegeben, aber es hat seinen Urgrund doch im Verständnis der Confessio Augustana vom Verhältnis des Amtes zur Gemeinde und steht damit nicht zur beliebigen Disposition nach vermeintlichen Rationalitätskriterien.

3) Die institutionelle Kirchenleitung in Baden – der Landeskirchenrat

Einige bischöflich verfaßte Kirchen – Bayern, Würtemberg, Oldenburg – vollziehen die Trennung zwischen institutioneller Kirchenleitung und Synode besonders scharf. Beide stehen sich nur wenig vermittelt gegenüber. Man spricht dabei vom „altrechtlichen System“. Es ist das alte System, das Gegenüber von Synode und Konsistorium ist deutlich, wenn auch in diesen Kirchen ein neuer Wind weht. Ich will das hier nicht vertiefen.

Demgegenüber liegt in den anderen Landeskirchen, so auch in Baden, die eigentliche Kirchenleitung bei einem Kollegium, das die verschiedenen Leitungsorgane auch institutionell zusammenführt. Damit tragen sie auch in ihren Einrichtungen dem schon genannten Grundsatz Rechnung, daß „die Landeskirche ... geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit geleitet und verwaltet“ wird.

Dieser Grundsatz besagt einmal, daß sich geistliche und rechtliche Leitung funktionell nicht trennen lassen, daß sich vielmehr auch alle äußere, rechtliche Leitung am Auftrag der Kirche auszurichten hat und sich daran messen lassen muß. Davon war schon die Rede. Der Grundsatz besagt aber auch, daß kein kirchenleitendes Organ – weder Synode, noch Bischof oder Kirchenverwaltung – in sich die Leitungsbefugnisse konzentriert, wie dies im katholischen Bischofsamt der Fall ist, sondern daß Kirchenleitung in arbeitsteiliger Gemeinschaft unter Respektierung der jeweiligen spezifischen Aufgaben geschieht.

Die Struktur dieser Kirchenleitungen ist nun sehr verschieden. In unierten Kirchen mit stark reformierter Prägung handeln die Kirchenleitungen im Auftrag der Synode, sie bilden deren Präsidium, ihre Mitglieder nehmen in der Kirchenleitung ein zeitlich befristetes synodales Mandat wahr. Diesem abweichenden Grundverständnis gegenüber fallen die unterschiedlichen Ausformungen in den übrigen Landeskirchen, zu denen auch Baden gehört, nicht entscheidend ins Gewicht. Meist führen die Verfassungen nur Vertreter der einzelnen Leitungsorgane am runden Tisch zusammen. Man spricht hier vom „Senatsmodell“. Dagegen gehört dem Badischen Landeskirchenrat der Oberkirchenrat in toto an – „Oberkirchenratsmodell“ –. Welche Lösung den Vorzug verdient, ist eine Praxisfrage der Effizienz, die ich hier nicht erörtern möchte. Wichtiger erscheint, daß in Baden das synodale Element gegenüber der Kirchenverwaltung ein leichtes Übergewicht im Landeskirchenrat hat. Es wird allerdings durch den bischöflichen Vorsitz und durch die geborene Mitgliedschaft der Prälaten – wenn auch nur mit beratender Stimme – bis zu einem gewissen Grade wieder ausgeglichen. Eine badische Besonderheit bildet die Beschußmöglichkeit in „synodaler Besetzung“. Insofern übernimmt der Landeskirchenrat die Funktion, die sonst der Landessynodalaußchuß als ständiges Organ der Synode ausübt. Dies scheint mir eine glückliche Lösung zu sein, die sich wohl auch bewährt hat.

4) Der Evangelische Oberkirchenrat

Schließlich noch zum Evangelischen Oberkirchenrat, der obersten Kirchenverwaltung, sehr ungenau bezeichnet. Überall steht die oberste Kirchenverwaltung in der Tradition der alten Konsistorien als oberstem Leitungsorgan der Landeskirche. Sie übt aber nun nicht mehr das Kirchenregiment im Namen des landesherrlichen Summepiskopos, sondern ist in die vierpolige Leitungsstruktur eingebunden. Wo die Kirchenverwaltung nicht – wie in Rheinland und Westfalen etwa – jedenfalls der Theorie nach im Auftrag und unter Leitung der Synode tätig wird, bildet sie ein eigenständiges Leitungsgremium, das freilich personell und kompetentiell vielfach mit den anderen Leitungsorganen verweben ist. Es wäre verfehlt, dem Oberkirchenrat eine der staatlichen Exekutive vergleichbare Stellung zuzuweisen. Noch weniger als Bundes- oder Landesregierung ist er *nur* gesetzesausführendes Organ. Vielmehr obliegen ihm eigenständig wahrzunehmende Aufgaben, für deren Erfüllung er der Landessynode berichtspflichtig, aber nicht im Rechtssinne verantwortlich ist. Das dem Grundgesetz zugrunde liegende Gewaltenteilungsschema läßt sich deshalb auf die kirchliche Verfassungsstruktur nicht übertragen. Sicherlich bedarf es auch in der Kirche der Machtkontrolle und der Gegengewichte. Aber die Kirche erfüllt doch, wenn sie ihren Auftrag ernst nimmt, den Willen ihres Herrn, nicht den des souveränen (Kirchen-)Volkes. Das relativiert hier die grundlegende Bedeutung, die das Gewaltenteilungsprinzip für die Staatsgestaltung hat.

III. Einzelfragen

1) Amtszeitbegrenzung

Ich komme nun noch zu den Einzelfragen, die drei Probleme der Amtszeitbegrenzung, Stellenausschreibung und Neuordnung der Dekanswahl.

Die Amtszeitbegrenzung wird gegenwärtig in den meisten Landeskirchen diskutiert, teilweise hat diese Diskussion auch bereits Niederschlag in den Ordnungen gefunden.

Die Motive dafür sind vielfältig; Herr Härle hat sie aufgezählt. Zu ergänzen ist noch, daß die Debatte zeitgleich mit der im staatlichen Beamtenrecht einhergeht. Ein Ministerpräsident hat sogar schon vorgeschlagen, die Wiederwahl des Bundeskanzlers zu begrenzen.

(Vereinzelt Heiterkeit und Beifall)

In der Sache sollte die Befristung machtbeschränkend wirken; substantieller ist das Argument, daß damit Routine und Erstarrung vermieden und Innovation gefördert würde. Auch erhofft man sich von einer Rotation bessere Aufstiegschancen für Frauen, und schließlich biete dies die Chance, unvermeidbaren Kräfteverschleiß in Leitungsjätern persönlichkeitsverträglich zu dosieren.

(Dr. Engelhardt: Das ist schön formuliert!)

An diesem Katalog, den ich aus den Verfassungsberatungen zweier Landeskirchen kenne, fällt auf, daß es sich eigentlich nicht um kirchen- oder bekanntschaftsbezogene Argumente handelt, sondern um solche, die für jede Großorganisation relevant sein könnten, für einen Konzern ebenso wie für Verwaltungen oder Universitäten. Das ist für sich genommen noch kein entscheidender Einwand, und natürlich will ich auch nicht behaupten, daß die Verleihung von Ämtern auf Lebenszeit zum status confessionis zählt. Aber wir sollten uns doch dessen bewußt bleiben, daß Maßstab auch hier die bestmögliche Erfüllung des kirchlichen Auftrags sein muß und daß ein Bruch mit langen altkirchlichen und ökumenischen Traditionen nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie diesem Auftrag hinderlich werden.

Ich will damit die Forderung nicht von vornherein diskreditieren. Man wird die Frage nach einer sinnvollen Amtszeitbegrenzung nur nicht pauschal, sondern differenzierend für die einzelnen Ämter beantworten müssen.

a) Bei den **Dekanen** lassen sich am ehesten Gründe dafür finden, das Amt nicht auf Lebenszeit zu verleihen. Das Dekansamt ist ein regional enger gebundenes Leitungsjamt, bei dem zwar eigentlich die seelsorgerliche Aufgabe im Zentrum stehen sollte; ihre Erfüllung wird aber durch die Vielzahl der Verwaltungsgeschäfte erschwert, ja vielfach, wie mir Dekane geklagt haben, erstickt. Auch das Gegenargument, daß nämlich der Abstieg von der Karriereleiter immer problematischer ist als der Aufstieg, verliert hier an Gewicht, da die Stufe vom Dekansamt zum Pfarramt nicht allzu groß dimensioniert ist. Dies sollte zwar in der Kirche überhaupt kein Kriterium sein, aber auch Theologen sind Menschen mit Hoffnungen und Verletzlichkeiten, die bei grundlegenden Personalentscheidungen in Rechnung zu stellen sind.

(Vereinzelt Heiterkeit)

b) Etwas anders liegen die Dinge im **Oberkirchenrat**. Er besteht ja nicht nur aus Theologen. Eine Amtszeitbegrenzung würde für die geistlichen Oberkirchenräte rein praktisch ganz andere Folgen haben als etwa für Juristen oder Volkswirte. Für Theologen müßte eine Pfarrstelle bereitgestellt werden, die sie jedenfalls vor dem Sturz ins berufliche Nichts bewahrt. Für die anderen würde das – gerade unter den heutigen Verhältnissen und angesichts des dann regelmäßig erreichten Lebensalters – bedeuten, daß sie kaum mit dem Wechsel in eine vergleichbare berufliche

Position rechnen könnten. Es geht dabei nicht nur um individuelle Schicksale, sondern auch darum, daß sich unter diesen Umständen hochqualifizierte Bewerber kaum gewinnen ließen. Anziehend wären solche Stellen nur noch für das fachliche Mittelmaß. Auch die Rückstufung auf eine Referentenstelle bietet Spitzenträger, die die Kirche ja gerade gewinnen will, kaum eine verlockende Perspektive.

Andererseits ist innerhalb eines solchen Gremiums eine Zweiklassengesellschaft – das heißt von Mitgliedern mit und solchen ohne Amtszeitbegrenzung – kaum ohne schwierige Mißhelligkeiten zu installieren, und sie würde zudem das juristische oder nichttheologische Element in der Kirchenleitung eher stärken.

Aber das ist nicht das einzige, was sich hier gegen eine Amtszeitbegrenzung ins Feld führen läßt. Die Dienstaufgaben auch eines geistlichen Oberkirchenrats unterscheiden sich grundsätzlich von denen des Gemeindepfarrers. Sie bedürfen einer längeren Einarbeitungszeit und zunehmender Erfahrung. Sicherlich kann darunter die Innovationsbereitschaft leiden, aber auch bisher hat sich, meine ich, durchaus gezeigt, daß Kirchenleitungen aus eingefahrenen Gleisen ausbrechen und Neues versuchen könnten, und ich frage mich, ob es für die Kirche heilsam ist, wenn immer wieder das Rad neu erfunden werden muß.

Und schließlich vielleicht das wichtigste Argument: Die lebenslängliche Berufung ins Amt verleiht eine Unabhängigkeit, die allerdings nicht Freibrief für sanktionslose Ineffektivität ist, aber es in einem Kollegium auch gar nicht sein kann. Es ist eine Unabhängigkeit, die auch unbequeme Entscheidungen ermöglicht, ohne daß dadurch die Chancen der Wiederwahl geschmälert würden. Für das staatliche Recht ist gerade dies vom Bundesverfassungsgericht immer wieder als Legitimation des Berufsbeamtenstatus herausgestellt worden, und dieser Grundsatz läßt sich durchaus auch auf die Kirche übertragen, die der unabhängigen Geister sicherlich nicht in geringerem Maße als der Staat bedarf.

Gegen all dies könnte man einwenden, daß auch politische Mandatare, vom kommunalen Wahlbeamten bis zum Minister, ein zeitlich begrenztes Amt ausüben. Soweit die Begrenzung im parlamentarischen Regierungssystem wurzelt, ist sie von vornherein nicht analogfähig; denn in Baden üben ja die Oberkirchenräte gerade kein synodales und damit an Wahlperioden gebundenes Amt aus.

Ich übergehe jetzt aus Zeitgründen die Frage der kommunalen Wahlbeamten. Hier ließe sich ein hinkender Vergleich ziehen. Zu bedenken ist hier allerdings, daß – und das ist vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesverfassungsgericht mit Nachdruck herausgestellt worden – in diesem Fall für kommunale Wahlbeamte eine Ruhestandslösung gegeben sein muß, die ihnen ihre Unabhängigkeit sichert. Das wird also teuer.

Dieses Problem stellte sich in der Kirche für die geistlichen Oberkirchenräte nur dann nicht, wenn sie während der Dienstzeit im Evangelischen Oberkirchenrat lediglich eine Funktionszulage erhalten und dann auf eine Pfarrstelle zurückkehren. Für die nichttheologischen Mitglieder ist dieser Weg verschlossen, hier bleibt dann nur die finanziell überaus aufwendige Ruhestandslösung, wie sie in der Tat

in Hessen-Nassau vorgesehen ist. Eine wenig glückliche Alternative galt bis zur kirchlichen Wiedervereinigung im Westteil der Berlin-Brandenburgischen Kirche. Hier wurden auch nichttheologische Referenten im Konsistorium mit Funktionszulagen auf Zeit zu Amtsleitern berufen. Abgesehen davon, daß meines Wissens diese Befristung wegen Berufungsreform oder Erreichung der Altersgrenze niemals praktisch geworden ist: In einem solchen Modell erfolgt die Rekrutierung der Leitungskräfte nur aus dem eigenen Haus, ein Quereinstieg von qualifizierten Fachleuten ist de facto also ausgeschlossen. Aus guten Gründen ist die Berlin-Brandenburgische Kirche davon wieder abgerückt.

Ein letzter Punkt: Fluktuation und Abhängigkeit in den Führungspositionen stärken das sachliche Gewicht des dann verbleibenden Kontinuums, nämlich der nachgeordneten Referenten. Ich vermag darin jedenfalls keine Garantie für eine gesteigerte Innovationsfähigkeit zu sehen.

(Heiterkeit)

– Der nächste Satz ist schon geschrieben. – Nicht daß ich sie diesen Mitarbeitern absprechen wollte, aber nichts spricht dafür, daß Erstarrungsgefahren hier geringer wären als auf der Leitungsebene. Amtszeitbegrenzung bringt also gerade in diesem Bereich nicht nur schwer kalkulierbare finanzielle Lasten, sie scheint mir Bürokratisierungstendenzen in der Kirche eher zu fördern als zu überwinden. Diese Schwierigkeiten haben selbst solche Landeskirchen, die auch die Kirchenverwaltung auf ein synodales, und damit naturgemäß zeitlich befristetes Mandat gründen, nämlich Rheinland und Westfalen, dazu bestimmt, Oberkirchenräte in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. Zeitlich begrenzt ist nur ihre Mitgliedschaft in der Kirchenleitung. In Baden wäre dies die Mitgliedschaft im Landeskirchenrat. Dies würde jedoch in Baden wiederum das System sprengen, da hier ja gerade vorgesehen ist, daß alle Mitglieder des Oberkirchenrats Mitglied des Landeskirchenrats sind.

c) Sicherlich gilt manches von dem Gesagten auch für eine Amtszeitbegrenzung des **Bischofsamts**. Allerdings stellt sich hier die Problematik einer Befristung noch in besonderer Weise. Sie ist dort systemimmanent, wo das leitende geistliche Amt mit dem Synodalvorsitz zusammenfällt. Auch hier führt freilich – und das muß man sehen, wenn man den rheinischen Präses oder den westfälischen Präses ansieht – eine regelmäßige Wiederwahl dazu, daß in der Praxis die Unterschiede zum Bischofsamt auf Lebenszeit verschwimmen. Ich glaube, ein realistischer Blick den Rhein hinab wird Ihnen das zeigen. Von den übrigen Kirchen kennen nur Nordelben, Mecklenburg und neuerdings Berlin-Brandenburg eine Amtszeitbegrenzung auf 10 bis 12 Jahre. Auch dies relativiert sich indes dadurch, daß angesichts des Lebensalters, in dem eine derartige Position üblicherweise erst erreicht wird, und angesichts der Tatsache, daß eine Nichtwiederwahl einem Mißtrauensvotum gleichkommt, eine Fluktuation kaum zu erwarten ist. Trotzdem verbirgt sich dahinter doch eine Grundsatzfrage. Sicherlich ist eine lebenslange Beauftragung bei den bischöflichen Ämtern aller Stufen – das schließt die Prälaten ein – keine bekenntnismäßige Vorgegebenheit. Herr Härtle hat es gesagt. Trotzdem ist das Bischofsamt seit seinen Ursprüngen auf einen lebenslangen Auftrag hin angelegt, und es wird auch in der Ökumene so verstanden. Die badische Kirche hat sich

bewußt für das Bischofsamt und nicht für das Präsesamt entschieden, und sie hat das Bischofsamt damit mit einer eigenständigen Leitungsfunktion ausgestattet, die es auf die Kooperation mit der Synode verpflichtet, es aber nicht zu deren Funktionär macht. Eine zeitliche Begrenzung mit Wiederwahlmöglichkeit würde das Amt in eine der Kirche und gerade dem badischen Grundverständnis unangemessene Parlamentarisierung führen, es in eine synodale Abhängigkeit bringen und es dem Mißverständnis eines erneuerungsbedürftigen synodalen Mandats aussetzen. Gerade im Falle einer nicht einmütigen Wiederwahl hätte dies auch Rückwirkungen auf die Fraktionierung der Synode.

Mit der lebenslangen Amtszeit wird dem leitenden Geistlichen ein – parallel zum statusrechtlich ja ebenfalls unbefristeten Pfarramt ausgestaltetes – Amt eines leitenden Pfarrers übertragen, das durch den in geistlicher Freiheit wahrzunehmenden Auftrag des Predigtamts geprägt ist. Eine unbefristete Amtszeit macht den Bischof auch zum „Pfeiler der Kontinuität“ in der Verfassung, sie relativiert damit weniger die Bedeutung der Synode als die Bedeutung der Verwaltung, des Oberkirchenrats, der nämlich sonst das einzige kontinuierliche Leitungsorgan bildete.

d) Schließlich noch eine kurze allgemeine Bemerkung. Amtszeitbegrenzungen haben damit Konsequenzen, die jenseits vordergründiger Rationalitätserwägungen liegen. Sie verändern die **Architektur einer Kirchenverfassung**, indem sie die Gewichte verschieben, auf denen ihre Statik beruht. Die badische Verfassung lebt von einem fein und mit Bedacht austarierten System der Eigenverantwortlichkeit und Kompetenzverschränkung der Leitungsorgane. Die Union hat damit Elemente des lutherischen und des reformierten Verfassungstypus aufgenommen, sie hat der Synode eine starke Stellung zugewiesen, nicht aber die Kirchengewalt in ihr zentriert, und sie hat ihr – zunächst in Gestalt des Prälaten, später des Bischofs – ein leitendes geistliches Amt gegenübergestellt, das seine bischöfliche Vollmacht nicht aus der Synode herleitet. Darin hat sie, so meine ich, ihre Ausgleichsfunktion zwischen den evangelischen Bekenntnissen wirkungsvoller bewahrt, als dies anderen unierten Kirchen gelungen ist. Demgegenüber kann nicht das Anliegen der Machtbegrenzung ins Feld geführt werden. Kirchenleitung ist nicht Macht, sondern Dienst. Kirchenkatzen und Kirchenmäuse verhalten sich zueinander anders als sonst auf dem Bauernhof des Lebens; das haben wir vorhin gehört.

(Heiterkeit)

In der Kirche geht es nicht wie im Staat um die Aufteilung der Staatsgewalt und der damit verbundenen Macht, sondern um die Verteilung des Dienstes nach den spezifischen Gaben, die dem einzelnen zuteil geworden sind und die er in Verantwortung für die Kirche des Evangeliums gewähren soll. Das schließt einen Mißbrauch nicht aus, aber die Grundordnung hat durch die Einbindung aller Leitungsorgane in das gemeinsame Ganze, durch ihr Aufeinandergewiesen- und Aufeinanderangewiesensein Vorkehrungen nach dem Maß konstitutionellen Vermögens getroffen. Leitprinzip einer Kirchenverfassung sollte nicht das Mißtrauen, sondern sollte Vertrauen sein, und ich sehe nicht, daß das Vertrauen, das die Verfassung in alle kirchenleitenden Organe setzt, sich in einem Maße als ungerechtfertigt erwiesen hätte, das zu Korrekturen zwingt.

2) Ausschreibung kirchenleitender Ämter

Noch kurz zur Ausschreibung kirchlicher Ämter. Ich möchte diesen Punkt ganz knapp behandeln, da er mir nicht zu den Grundsatzfragen zu zählen scheint. Auch hier wird man freilich differenzieren müssen.

a) Keine Bedenken sehe ich gegen die Ausschreibung der **Dekanstellen**. Auch andere Kirchen haben sich dafür entschieden. Die Ausschreibung ermutigt auch auswärtige Bewerber und verbreitert damit die Möglichkeit einer qualifizierten Personalauswahl.

b) Etwas heikler ist es um die Ausschreibung von **Oberkirchenratsstellen** bestellt. Allerdings – Herr Dr. Winter mag es mir verzeihen –: Der Verweis auf die entsprechende Praxis bei politischen Beamten überzeugt mich ganz und gar nicht. Es liegt im Wesen des politischen Beamten, daß er gerade nicht nach allgemein für Beamte geltenden Regeln, sondern eben auch nach parteipolitischen Kriterien berufen und abberufen wird. Dies ist für die Kirche nicht kompatibel. Auch das Vorschlagsrecht des Bischofs würde durch eine Abschreibung, –

(Heiterkeit)

durch eine Ausschreibung nicht angetastet werden. Denn er hat ja dann immer noch das Recht, aus dem Bewerberkreis jemanden vorzuschlagen. Schwerer wiegt, daß auch im staatlichen Beamtenrecht für Beförderungsämter Ausnahmen vorgesehen sind. Wenn bewährte Mitarbeiter sich in besonderer Weise für ein solches Amt qualifiziert haben und deshalb als gute Wahl erscheinen, hätte eine Ausschreibung Alibicharakter gegenüber anderen, dann chancenlosen Bewerbern. Diese guten Gründe gelten, meine ich, auch in der Kirche; auch hier sollten Ausschreibungen nur dort erfolgen, wo die Auswahl wirklich personell offen ist. Mit einer dem Beamtenrecht entsprechenden Ausnahmeklausel halte ich aber eine Ausschreibung auch hier für durchaus diskutabel.

c) Anders steht es nach meiner Auffassung beim **Bischofsamt**. Hier wirkte eine Ausschreibung geradezu kontraproduktiv. Die notwendig öffentliche Bewerbung um ein solches Amt müßte gerade qualifizierte Bewerber abschrecken, die sich damit auf dem Markt und damit auch auf dem Markt der Medien zur Schau stellen müßten. Gerade für diejenigen, die man gewinnen will, hätte das Risiko, daß sie dann scheitern, erhebliche Rückwirkungen im beruflichen und persönlichen Bereich. Ich brauche das nicht mit naheliegenden Beispielen zu illustrieren. „Episkopable“ Persönlichkeiten sind dünn gesät und gewiß auch bekannt. Wo sie aus Unkenntnis nicht in den Kandidatenkreis einbezogen wurden, bietet die Möglichkeit einer Anregung an den Synodalpräsidenten nach § 5 Bischofswahlgesetz eine hinreichende Korrektur chance. Ich habe nicht nur die Verfassung gelesen, sondern auch andere Gesetze.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Gemeint ist damit aber doch wohl – und hier nehme ich dankbar etwas auf, was Herr Härtle gesagt hat – eine Anregung durch andere. Mir scheint es dem Wesen eines Evangelischen Bischofs zu entsprechen, daß er dieses Amt, auch in die Kandidatur für dieses Amt, gerufen wird, nicht aber, daß er gezwungen wird, selbst die Hand danach auszustrecken. Daß auch die Wahl durch die Synode eine Berufung, nicht nur die Ernennung eines Bewerbers, darstellt, das sollte durch das Recht nicht verdunkelt werden.

3) Die Dekanswahl

Abschließend zur Dekanswahl. Auch hier nur eine kurze, grundsätzliche Bemerkung. Kirchenleitende Ämter – und dazu gehört das Dekansamt – stehen immer auch in gesamtkirchlicher Verantwortung. Der Dekan ist weder kirchlicher Provinzfürst noch allein Leiter einer kirchlichen Selbstverwaltungskörperschaft. Zu seinen Aufgaben zählt es, die Belange des Kirchenkreises gegenüber der Landeskirche, aber auch gesamtkirchliche Belange gegenüber dem Kirchenkreis zu wahren. Mehr noch: Ebenso wie das Pfarramt nicht nur Amt der Gemeinde, sondern Amt der Kirche ist, gilt dies auch für das Amt des Pfarrers mit Dekansfunktion. Das rechtfertigt und gebietet, daß die Berufung ins Amt Kirchenkreis und Landeskirche gemeinsam obliegt; dafür handelt in Baden für die Landeskirche der Bischof. Deswegen hat es einen guten und hier nun wirklich im Amtsverständnis des Bekenntrisses begründeten Sinn, daß die Wahl durch die Bezirkssynode an einen Vorschlag des Bischofs gebunden ist. Die Abstimmung über einen Alternativvorschlag der Synode oder des Bezirkskirchenrats würde das Vorschlagsrecht des Bischofs zu einer unverbindlichen Empfehlung abwerten und damit das Dekansamt aus seiner gesamtkirchlichen Verankerung lösen. Wenn diese früher in einem Bestätigungsrecht des Oberkirchenrats Ausdruck fand – der hatte ja den gewählten Bewerber dann zu bestätigen –, so mochte das in einer obrigkeitlich strukturierten Kirche als gesamtkirchliches Korrektiv ausreichen. In einer Kirche, die nicht autoritär geleitet wird, sondern auf Dialog und Kooperation setzt, bedeutet die nachträglich verweigerte Bestätigung Konflikt mit dem Kirchenkreis und eine schwere Verletzung des Gewählten. Das Bestätigungsrecht post festum ist deshalb unter den Bedingungen einer – um mit dem unvergessenen *Eric Wolf* zu sprechen – christokratischen Bruderschaft, auf die die Kirche angelegt ist, kein geeignetes Instrument, um die legitime und unverzichtbare gesamtkirchliche Verantwortung zu wahren.

Auf einem anderen Blatt steht es, ob Änderungen der synodalen Anwesenheits- oder Abstimmungsquoten die Wahl erleichtern sollten. Hier sehe ich gegen die gemachten Vorschläge jedenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

IV. Schluß

Ich komme zum Schluß. Ich habe versucht, Ihnen zu zeigen, daß sich evangelische Freiheit auch in unterschiedlichen Ordnungsformen verwirklicht, daß diese Freiheit aber eine bekenntrisgebundene ist, gegründet auf das gemeinsame Erbe der Reformation. Kirchenverfassung und damit auch Kirchenleitung sind, wenn sie ihren Namen verdienen, Funktionen der Kirche. Und das bedeutet, daß Eingriffe in ihr jeweiliges Gefüge auch dort, wo sie aus praktischen Motiven geschehen, vielfach die Grundstruktur der Verfassung, ihre Architektur antasten. Verfassungen sind sicherlich kein Selbstzweck, sie sind Menschenwerk, aber doch das Werk von Menschen, die sich sehr genaue Gedanken über diese Architektur gemacht haben und die damit auch ihrem Bild einer recht, das heißt dem Evangelium gemäß geordneten Kirche Ausdruck geben wollten. Das macht die Verfassungen nicht sakrosankt, aber es sollte doch mit ebensoviel Nachdenklichkeit geprüft werden, ob bewährte Strukturen wirklich dem Auftrag der Kirche heute hinderlich geworden sind, ob Veränderungen ihm besser zu dienen vermögen.

Bei alledem sollten wir aber nicht vergessen, daß es letztlich nicht Menschen sind, nicht Synode, Bischof oder Oberkirchenräte, die über die Geschicke der Kirche wachen. Ich möchte deshalb mit einem schönen *Lutherwort* schließen. In einer unierten Kirche muß ich sagen: Es könnte genausogut von *Calvin* stammen. Ich fand es bei dem von mir verehrten und Ihnen bekannten *Albert Stein*, und es lehrt auch den Juristen Bescheidenheit:

„Wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden es auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch, wird's sein, der da spricht: Ich bin bei euch bis an der Welt Ende.“

Vielen Dank. Das war ein langes Amen.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Auch Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihre fundierten Ausführungen. Ich hoffe, die Kraft reicht noch für eine Fragerunde, die jetzt vorgesehen ist. Ich bitte um Wortmeldungen. – Bitte, Frau Dr. Kiesow.

Synodale **Dr. Kiesow**: Es ist keine Frage, sondern nur eine kurze Anmerkung zur Gewaltenteilung. Es schien fast so, als ob in der Kirche ganz andere Verhältnisse seien als im staatlichen Bereich, die Kirche habe dem einen Herren zu dienen. Erstens das Ziel, zweitens der Dienst. Aber ich möchte doch sagen, daß auch im staatlichen Bereich die Regierung und die Parlamente erstens dienen und dienen sollen und zweitens einem gemeinsamen Ziel verpflichtet sind, nämlich dem Dienst am jeweils anvertrauten Volk. Man hat Gefahren abzuwenden. Also, so sehr sehe ich den Unterschied zwischen Kirche und staatlichen Institutionen nicht, als daß da die Gewaltenteilung von vornherein gar nicht bedacht werden müßte.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. – Bitte, Herr Bauer.

Synodaler **Bauer**: Ich habe eine Frage an Herrn Professor Dr. Härle. Sie, Herr Professor Dr. Härle, haben in Ihren Ausführungen den Oberkirchenrat nicht zu den personalen Ämtern, sondern zu den synodalen Gremien gesetzt. Ein synodales Amt – das haben Sie an anderen Beispielen ausgeführt – wird zeitlich befristet gewählt. Ich habe dazu in Ihren Ausführungen nichts vernommen. Wie sehen Sie das konkret bezogen auf das Amt des Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. – Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich Sie, Herr Professor Dr. Härle, bitten, die Frage zu beantworten.

(Professor Dr. Härle:

Die erste Frage ging an Herrn Dr. Link!)

Professor **Dr. Link**: Frau Dr. Kiesow, ich wäre mißverstanden worden, wenn ich den Eindruck erweckt hätte, daß der Gedanke, der der Gewaltenteilung zugrunde liegt, für die Kirche gar keine Bedeutung hätte. Nur: Der Gewaltenteilungsgrundsatz zielt ja auf Machtbegrenzung. Das ist ein freiheitssichernder Gesichtspunkt und hat sich seit Montesquieu als solcher auch entwickelt. Dieses Ziel, das im Staat seinen guten Sinn hat – nach zwei Diktaturen wissen wir das alle –, kann in der Kirche nicht in gleicher Art maßstabgebend für eine Kirchenverfassung sein, wie es dies im Staat für dessen Verfassung ist.

Natürlich hat auch das Parlament die Aufgabe, sich für das Wohl des Volkes, das Gemeinwohl, einzusetzen, ebenso wie eine Synode für das Wohl der Kirche. Aber – hier liegt für mich der entscheidende Unterschied – das, was dem Gemeinwohl dient, ist im demokratischen Staat im demokratischen Willensbildungsprozeß zu bestimmen. Es gibt kein objektiv, das heißt unabhängig vom Mehrheitswillen zu definierendes Gemeinwohl. Was dem Gemeinwohl dient, haben im demokratischen Prozeß Parlament und Mehrheit festzulegen. Das gilt so in der Kirche nicht. Die Kirche ist an das Zeugnis des Evangeliums gebunden. Es zu verkündigen ist ihre Aufgabe, und diese Aufgabe verpflichtet auch die Synode, ebenso wie alle anderen Leitungsorgane. Sie bindet die Leitungsorgane in stärkerem Maß zusammen.

Ich würde Ihnen darin zustimmen: Aus dem Glaubenssatz, daß die Kirche von oben, von ihrem Herrn Jesus Christus geleitet wird, folgt nicht ohne weiteres, daß in der Kirche keine irdische Macht ausgeübt wird und daß eine solche Macht nicht mißbraucht werden kann. Natürlich gibt es auch hier die Gefahr des Machtmißbrauchs.

Ich habe aber gemeint – und wiederhole das –, daß die Versuchung und die Möglichkeit zu Mißbräuchen gerade in der badischen Kirchenverfassung durch die – im Vergleich zur staatlichen Ordnung – sehr viel stärkere Gewaltenverzahnung zwar nicht ausgeschlossen, aber soweit dies eine Verfassung leisten kann, Machtmißbräuchen vorgebeugt wird, um sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Und ich meine, daß dieses Bemühen in der Vergangenheit auch erfolgreich war. Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Professor **Dr. Härle**: Wenn ich den Namen richtig verstanden habe, kam die Frage von Herrn Bauer.

Wenn Sie noch einmal den Text aufschlagen, Abschnitt III, gleich die erste Zeile, wo ich von der zeitlichen Begrenzung spreche: Da sage ich ausdrücklich – das ist noch dazu kursiv gedruckt –: Bei den „originären synodalen Gremien“ ergibt sich die zeitliche Begrenzung fast automatisch. Ich gebe aber zu, daß ich aus zeitlichen Gründen nicht ausgeführt habe, was ich unter einem originären Synodalgremium verstehe, sondern habe nur in Klammern gesagt: „vom Kirchengemeinderat bis zur Landessynode“. Der Evangelische Oberkirchenrat ist kein originäres synodales Gremium, geht auch nicht aus Wahlen hervor, sondern setzt sich kompliziert aus berufenen Mitgliedern zusammen. Das heißt, hier ergibt sich die Notwendigkeit der zeitlichen Befristung nicht aus dem Charakter des synodalen Gremiums. Die zeitliche Begrenzung ist überhaupt kein definierendes Merkmal für das synodale Element. Definierend ist, daß Entscheidungen nur korporativ wahrgenommen werden. Deswegen ist, glaube ich, der Evangelische Oberkirchenrat in einem sekundären Sinn ebenso wie der Landeskirchenrat als ein synodales Gremium zu bezeichnen. Die zeitliche Befristung gilt nur dort, wo es darum geht, die Vielfalt und den Zustand der Kirche zu einem gegebenen Zeitpunkt zu erneuern. Das gilt so nur für die originären synodalen Gremien. Daher keine zeitliche Befristung für den Evangelischen Oberkirchenrat nach meinem Modell.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön.

Damit schließen wir den Tagesordnungspunkt XI ab.

**XII
Verschiedenes**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe Ihnen folgendes mitzuteilen: Nach dem Mittagessen sind Sie eingeladen, die *Eröffnung der Teilnahme unserer Landeskirche am Internet* durch Herrn Landesbischof Dr. Fischer mitzuerleben. Sie findet in der Bibliothek statt. Bitte finden Sie sich gleich nach dem Essen dort ein. Die landeskirchliche Homepage wird vorgeführt werden.

(Synodaler Schwerdtfeger:
Gibt es keine definierte Zeit dafür?
Verschiedene Leute essen etwas anderes! –
Heiterkeit)

– Das werden wir sehen müssen, wann die meisten fertig sind, denke ich.

(Landesbischof Dr. Fischer: Dreiviertel?)

Viertel vor Zwei, dreiviertel Zwei.

**XIII
Schlußgebet**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte die Konsynodale Lingenberg um das Schlußgebet.

(Synodale Lingenberg spricht das Schlußgebet.)
(Ende der Sitzung 13.00 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 29. April 1998, 9.00 Uhr

Tagesordnung	XV
I	Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet	Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (OZ 4/10)
II	Berichterstatter: Synodaler Schmidt
Begrüßung	
III	XVI
Verpflichtung von Synodalen	Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.01.1998:
IV	Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen (OZ 4/2)
Erklärung der Präsidentin zu „50 Jahre Staat Israel“	Berichterstatterin: Synodale Reisig
V	
Bekanntgaben	
VI	XVII
Verabschiedungen	Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Eingang des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.09.1997:
VII	Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – August 1997 – (OZ 4/1)
Fragestunde	Berichterstatter: Synodaler Weiland (HA)
VIII	XVIII
Förmliche Anfrage gem. § 23 Geschäftsordnung aus Synodenmitte vom 03.04.1998	Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse
IX	a) zur Abschaffung des Bischofsamts / Wiedereinführung des Amtes eines/r Kirchenpräsidenten/in (OZ 12/1)
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	b) zur Befristung kirchlicher Leitungssämter (OZ 2/6, 2/6.1 und Antrag des Synodalen Bauer vom 09.04.1997 zu OZ 2/6)
Berichterstatter: Synodaler Butschbacher	Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)
X	XIX
Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 18.02.1998:	Berichte der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 18 Abs. 1 letzter Satz) (OZ 4/8)	Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 (OZ 4/9)
Berichterstatter: Synodaler Schmidt	Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Zeilinger
XI	Berichterstatterin für den Bildungs-/Diakonieausschuß: Synodale Grenda
Bericht des Hauptausschusses	Berichterstatter für den Stellenplanausschuß: Synodaler Dr. Pitzer
Empfehlungen zur Frage der Salbung	Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Kudella
Berichterstatterin: Synodale Rinkel	Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Landau
XII	Berichterstatter für den Finanzausschuß: Synodaler Dr. Buck
Weiterbehandlung der Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10 und OZ 11/10.2 der 8. Landessynode)	Berichterstatterin für den Hauptausschuß: Synodale Kilwing
XIII	Berichterstatter für den Finanzausschuß: Synodaler Martin
Bericht des Finanzausschusses betreffend die Entwicklung bei der Müttergenesungsarbeit (OZ 3/6)	
Berichterstatterin: Synodale Winkelmann-Klingsporn	
XIV	
Bericht des Finanzausschusses zur Landeskirchlichen Bibliothek (OZ 3/6)	
Berichterstatter: Synodaler Dr. Raffée	

XX

Bericht des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998:
Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 4/3)
- b) zum Eingang des Bezirksskirchenrats Adelsheim vom 20.02.1998:
Der Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes soll den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt werden (OZ 4/3.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann (BA)

XXI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage (OZ 4/5)
- b) zum Eingang der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum Notlagen-Feststellungsgesetz (OZ 4/5.1)
- c) zum Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 24.03.1998 zum Notlagen-Feststellungsgesetz (OZ 4/5.2)

Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)

XXII

Bericht des Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (OZ 4/6)
- b) zum Eingang des Herrn Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, vom 02.03.1998 zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrem sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (OZ 4/6.1)

Berichterstatter: Synodaler Tröger (RA)

XXIII

Bericht des Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998:
Entwurf Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (OZ 4/4)
- b) zum Eingang des Herrn Peter Zahn, Heidelberg, vom 15.09.1997 zu Sparmaßnahmen bzgl. Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter (OZ 4/4.1)
- c) zum Eingang der Pfarrervertrag der Evangelischen Landeskirche Baden und des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 13.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz (OZ 4/4.2)
- d) zum Eingang der Frau Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, u.a. vom 16.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz (OZ 4/4.21)

Berichterstatter: Synodaler Carl (RA)

XXIV

Verschiedenes

XXV

Schlußwort der Präsidentin / Schlußgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 9. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht die Synodale Mildenberger.

(Synodale Mildenberger spricht das Eingangsgebet.)

Herzlichen Dank Frau Mildenberger.

II**Begrüßung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen Plenarsitzung. Ich hoffe, die Synode hat gut ausgeschlafen und ist belastungsfähig. Wir haben ein großes Arbeitspensum vor uns. Um mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky zu sprechen: Wie wäre es also?

Ich suche noch Herr Kirchenrat i.R. Mack – Aha. Herr Mack, Frau Mack, kommen Sie nach vorne. Wenn Sie da hinten versteckt sind, kann ich Sie gar nicht sehen. Kommen Sie auf unsere Gästeplätze.

Wir wollen unter Punkt VI der Tagesordnung Herrn Kirchenrat Mack und Herrn Nopens verabschieden. Ich begrüße Sie, **Herr Mack, Frau Mack, Herr Nopens**, sehr herzlich in der Synode. Herzlich willkommen.

(Lebhafter Beifall)

Herzlich begrüße ich heute im Plenum auch Herrn Dekan **Stockmeier**, der seit Montag nachmittag als Guest bei uns ist.

Lieber Herr Stockmeier, seien Sie uns herzlich willkommen. Ihre Berufung zum Oberkirchenrat und zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes haben wir bereits am Montag bekanntgegeben. Im „Südkurier“ haben wir gelesen, daß Ihr Schreibtisch am 1. Mai im „badischen Vatikan“ in Karlsruhe stehen wird.

(Lebhafte Heiterkeit)

Sie wissen jetzt alle, liebe Brüder und Schwestern, wie man „Karlsruhe“ ausspricht, wenn man es richtig ausspricht.

(Große Heiterkeit)

Die Korrespondenz „Vilser Briefe“ habe ich Ihnen allen zugeleitet. Daß Ludwig Thomas „Filser-Briefe“ sich mit F schreiben, wissen wir natürlich. Vielleicht sind wir in der Orthographie sicherer.

Die Landessynode ist Ihnen ja vertraut, Herr Stockmeier. Die Mitglieder der 9. Synode konnten Sie, soweit noch erforderlich, schon während dieser Tagung kennenlernen. Wir wünschen Ihnen einen guten Anfang in wenigen Tagen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

(Beifall)

Sie haben am vergangenen Donnerstag Ihren 50. Geburtstag feiern können. Herzliche Segenswünsche der ganzen Synode dazu.

(Beifall)

Herzlich begrüße ich heute auch eine kleine Abordnung aus meiner Heimatgemeinde:

(Beifall)

Herrn Pfarrer Dr. Uwe Boch, meine Mitältesten Frau Gillmann und Frau Mautner, und die Seele unserer Philippusgemeinde Mannheim-Käfertal-Süd, unsere Kirchendienerin Frau Schlaak.

(Beifall)

Die Genannten haben beschlossen, daß es jetzt an der Zeit sei, die Landessynode einmal live zu erleben. Dazu werden Sie, denke ich, heute gute Gelegenheit haben. Seien Sie uns herzlich willkommen!

Heimatgefühl mußten Sie mir heute nicht mitbringen. In der guten Atmosphäre unserer Landessynode fühle ich mich sehr daheim. Dafür möchte ich an dieser Stelle einmal allen Mitgliedern der Landessynode herzlich danken.

(Beifall)

III

Verpflichtung von Synodenal

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben die neuen Synodenal zu verpflichten. Ich bitte unsere Konsynodenal Herrn Horst **Heinrich**, Frau Birgit **Lallathin** und Frau Claudia **Schwendemann** nach vorne zu kommen. – Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen: Ich verspreche es.

Herr Heinrich.

Synodaler **Heinrich**: Ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Lallathin.

Synodale **Lallathin**: Ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Schwendemann.

Synodale **Schwendemann**: Ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Bleiben Sie noch einen Moment hier bei mir. Ich bitte die Synode, Platz zu nehmen.

Herr **Heinrich**, Frau **Lallathin** und Frau **Schwendemann** haben den **Bildungs- und Diakonieausschuß** gewählt.

(Zuruf: Was?)

Auch Herr **Eitenmüller** hat den Bildungs- und Diakonieausschuß gewählt. Herr Eitenmüller wird in der Herbstsynode verpflichtet werden.

Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem Bildungs- und Diakonieausschuß zugewiesen. Damit hat der Bildungs- und Diakonieausschuß kräftig „zugelegt“.

(Heiterkeit)

Meine herzlichen Glückwünsche zur Wahl.

IV

Erklärung der Präsidentin zu „50 Jahre Staat Israel“

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, morgen vor 50 Jahren – nach jüdischem Kalender am Gedenktag jom ha'azma'ut – wurde in Tel Aviv der Staat Israel ausgerufen.

Die damalige Unabhängigkeitserklärung erinnert an die Geschichte Israels, an die Bibel, an die zionistische Bewegung und an die Vernichtung des europäischen Judentums (Schoah). Sie gründet sich entsprechend dem völkerrechtlich wirksamen Beschuß der UNO-Vollversammlung vom 29.11.1947 auf dem staatlichen Existenzrecht Israels und der Sicherung der jüdischen Einwanderung, aber auch dem Wohl aller Bewohner des Landes im Sinne der Botschaft der Propheten Israels: Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden.

In den vergangenen 50 Jahren erfuhren die Menschen in Israel eine wechselvolle Geschichte, nämlich den Aufbau eines staatlichen Gemeinwesens, eine starke kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, aber auch viele kriegerische und auch innenpolitische Auseinandersetzungen.

Der Staat Israel und die Region des Nahen Ostens stehen vor großen Herausforderungen. Wir nehmen daran Anteil.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 3. Mai 1984 eine Erklärung zum Thema „Christen und Juden“ und am 15. April 1988 ein Wort an die Gemeinden zu „40 Jahre Staat Israel“ beschlossen.

Ich erneuere und bekräftige diese Erklärungen im heutigen Gedenken:

Mit dem jüdischen Volk in Israel und in aller Welt freuen wir uns darüber, daß seit nunmehr 50 Jahren ein jüdischer Staat besteht. Zum 50. Jahrestag der Staatsgründung Israels beten wir zu Gott, daß er seinem Volk Israel Frieden gewähre und alle Menschen im Nahen Osten miteinander zum inneren und äußeren Frieden führe.

(Beifall)

Liebe Brüder und Schwestern, Sie finden diese Erklärung in Ihren Fächern zusammen mit dem Text der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel und den genannten Erklärungen der Landessynode aus den Jahren 1984 und 1988. Die Mai-Ausgabe der STANDPUNKTE, die Sie erhalten haben, befaßt sich ebenfalls mit dem 50. Jahrestag der Staatsgründung Israels. Die STANDPUNKTE werden bis in den Spätherbst hinein das Thema in Reportagen und Beiträgen weiterverfolgen.

In unserer Herbsttagung werden wir noch in Zusammenarbeit mit dem Studienkreis Kirche und Israel eine Abendveranstaltung diesem Thema widmen.

V

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Zu diesem Tagesordnungspunkt einige Bekanntgaben:

Die Synodale Mildenberger hat ihre stellvertretende Mitgliedschaft im **Stellenplanausschuß** aus beruflichen Gründen zum 20. März 1998 beenden müssen. Wir danken Frau Mildenberger für ihr Engagement im Stellenplanausschuß.

Die Synodale Meyer-Alber wurde vom **Bildungs- und Diakonieausschuß** als stellvertretendes Mitglied in den Stellenplanausschuß berufen.

Eine Bekanntgabe betreffend den synodalen Vergabungsausschuß „**Starthilfe für Arbeitslose**“: Der besondere Ausschuß der badischen Landessynode „Starthilfe für Arbeitslose“ hat in seiner Sitzung am 27. April 1998 Fördermittel zugunsten arbeitsloser Menschen in Höhe von 59.600,- DM beschlossen. Dieser Betrag verteilt sich auf fünf Individualmaßnahmen, mit deren Hilfe erwerbslosen Menschen, darunter Aussiedlern, Starthilfen in das Arbeitsleben gegeben werden. Der Fonds des synodalen Starthilfeausschusses speist sich fast ausschließlich aus Spenden. Dabei bilden die Zuwendungen der sogenannten Dauerspenderinnen und Dauerspender den finanziellen und zugleich auch den solidarischen Rückhalt der kirchlichen Starthilfe in der Arbeitswelt.

Die Spenden ermöglichen es, jährlich durchschnittlich zwölf Einzelhilfen in Ergänzung zu anderen Förderungen, beispielsweise aus der Arbeitsverwaltung, zu finanzieren. Damit können besonders die Chancen von Langzeitarbeitslosen sowie schwervermittelbaren jüngeren und älteren Erwerbslosen verbessert werden.

Angesichts der prekären Situation auf dem Arbeitsmarkt appelliert der synodale Ausschuß, die kirchliche Starthilfaktion mit Spenden zu unterstützen.

VI Verabschiedungen

Präsidentin Fleckenstein: Wir möchten heute Herrn Kirchenrat i.R. Mack – auch gerade zurück aus Italien; das hatten wir hier schon einmal – und Herrn Nopens vor der Synode verabschieden.

Herr Kirchenrat **Mack** ging Ende Februar 1998 in den Ruhestand. Herr Nopens ist schon Ende des Jahres 1997 im Rahmen einer Vorrhestandsregelung aus dem landeskirchlichen Angestelltenverhältnis ausgeschieden.

Herr Mack war nach seinem Studium in Heidelberg und Göttingen seit 1959 ununterbrochen in Karlsruhe im Dienst, zuerst als Vikar, Religionslehrer, Schülerparrer, ab 1968 als Pfarrer der Friedensgemeinde im Weiherfeld und von 1972 bis 1987 als Dekan. In dieser Zeit, in der er das Gemeindepfarramt im Weiherfeld beibehielt, mußte die gesamte Neustrukturierung des Kirchenbezirks geleistet werden. Aber nicht nur Strukturfragen waren seine Stärke, sondern er war auch ein engagierter Befürworter der Friedensbewegung, die er nicht plakativ propagierte, sondern für deren differenzierte und intensive Bearbeitung in den Gemeinden er Sorge trug. Auch die Neubildung und Entwicklung der sogenannten „Karlsruher kleinen Kirchentage“ in den Jahren zwischen den großen Kirchentagen wurden zu einer vielfältig genutzten Tradition während seiner Dekanatszeit.

1987 wurde Herr Mack von Landesbischof Dr. Engelhardt als Grundsatzplaner und Leiter des Bischofsreferats des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Daneben war er Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Heidelberg, Neckargemünd und Mosbach.

Der Leiter des Bischofsreferats ist so etwas wie der bischöfliche Staatssekretär. Als Landesbischof Dr. Engelhardt 1991 Ratsvorsitzender der EKD wurde, bekam diese Funktion besondere Bedeutung.

Die Mitglieder der Landessynode haben Sie, lieber Herr Mack, in all den Jahren als jederzeit hilfsbereiten und um angemessenen Interessenausgleich bemühten Partner kennengelernt. Wir schätzen Ihre ruhige Sachlichkeit, Ihre Umsicht und Ihren Humor.

Herzlichen Dank für das gute Miteinander in der Synode!
(Lebhafter Beifall)

Herr **Nopens** war seit 1986 Hausmeister und Sicherheitsbeauftragter des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb. Er war ein Hausmeister mit Leib und Seele. Seine Lieblingsaufgabe war: Hausmeister während der Synode.

(Heiterkeit und Beifall)

Nichts war ihm zuviel; wir erlebten immer vollen Einsatz.

Wir haben Herrn Nopens als kontaktfreudigen, immer hilfsbereiten, aufrichtigen und grundehrlichen Menschen kennengelernt. Bei ihm wußte man immer, woran man ist. Er machte aus seinem Herzen keine „Mördergrube“. Wenn etwas nicht so lief, wie es sollte, konnte er auch ganz furiös poltern. Gäste und Technik wollten auch nicht immer so, wie sie sollten.

(Heiterkeit)

Da kam dann schon ab und zu der Seebär zum Vorschein. Herr Nopens, der früher weltweit zur See gefahren ist, konnte sich dann richtig ärgern. Am besten versuchte man dann keine Diskussion. Am nächsten Morgen war wieder heiterer Himmel und ruhiger Seegang.

(Heiterkeit)

Herr Nopens konnte alles und war immer überall. Sein Motto könnte gewesen sein: „Unmögliches wird sofort erledigt. Wunder dauern etwas länger. Auf Wunsch wird gehext.“

(Heiterkeit)

Namens der Landessynode möchte ich Ihnen, lieber Herr Nopens, ein herzliches Dankeschön für Ihre Tätigkeit sagen.

Als Abschiedsgeschenk für Herrn Mack möchten wir den Katalog der Landesausstellung „1848/49“ überreichen. Ich hoffe, Sie haben ihn noch nicht. Herr Mack, ich habe einen Geheimtip bekommen, daß Sie sich dafür interessieren würden. Wir wünschen Ihnen viel Freude damit.

Liebe Frau Mack, Sie haben den Dienst Ihres Herrn Gemahls engagiert begleitet. In der Synode sind Sie auch bekannt als kooptiertes Mitglied des früheren besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“. Auch Ihnen ein herzliches Dankeschön. Ich werde Ihnen einen Blumengruß der Synode überreichen.

Als kleines Abschiedsgeschenk für Herrn Nopens haben wir die CD „Bärenstark“

(Heiterkeit)

mit dem Mäuse-Rap unseres Landesbischofs Dr. Engelhardt ausgewählt. Das hat nicht nur etwas mit unserem Bischof und mit Technik, sondern – zumindest gedanklich – mit Ihrem früheren Hobby, dem Gewichtheben, zu tun. Viel Freude damit!

Wir wünschen Ihnen, lieber Herr Mack, liebe Frau Mack, lieber Herr Nopens, für die Zukunft Gottes Segen und sicheres Geleit. Bleiben Sie der Synode verbunden!

(Anhaltender lebhafter Beifall –
Die Präsidentin überreicht die Geschenke.)

Das Wort hat die Synodale Grenda.

Synodale Grenda: Lieber Herr Mack, auch der besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ möchte Ihnen Lebewohl sagen. Wir tun das auch für all die Mitglieder, die bereits im Vorgängerausschuß waren. Wir tun das gar nicht gerne; denn wir werden Sie sehr vermissen. Aber natürlich freuen wir uns für Sie und für Sie, Frau Mack, daß Sie jetzt endlich einmal einen bestimmten Zustand von Freiheit genießen können.

Wir nehmen an, daß Ihr kleinstes Enkelsohn für genügend Unruhe und Bewegung sorgen wird. Damit dieser Kleine Sie nicht ganz so schnell mit seiner Zweisprachigkeit überholt und Sie solches mit ihm spielend lernen können – dabei mit ihm gleichziehen und ihn vielleicht doch wieder überholen können –, haben wir eine ganz kleine Hilfe für Sie ausgesucht.

Jetzt bleibt uns mit einem lachenden und einem weinenden Auge nur übrig, zu sagen: Mille, mille grazie für alles, was war. Und alles Gute für die Zukunft, für den „Nonno“ und für alle. Danke.

(Beifall)

Synodale Heine: Als Geschenk haben wir für Sie ein Kinderlexikon mit den 2000 wichtigsten Wörtern in Deutsch und Italienisch ausgesucht.

(Heiterkeit)

Das ist ein wunderbares Bilderbuch, das Sie jetzt mit dem kleinen Frederico anschauen können. Sie können dabei lernen, und er kann dabei lernen. Frau Mack, Ihnen macht das sicher auch Spaß. Sie können dann Hilfestellung geben; denn Ihr Italienisch ist ja schon perfekt.

Wir freuen uns mit Ihnen auf den Ruhestand – für Sie für den Ruhestand.

(Lebhafte Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Bleiben Sie nur ruhig noch ein bißchen da, Frau Heine. So geht das nicht: Ruhestand in der Landessynode!

(Anhaltende Heiterkeit)

Also, das ist doch schön: Wenn wir schon nicht ordentlich deutsch sprechen, können wir schon italienisch. Das ist doch prima.

(Lebhafte Heiterkeit)

Bei dieser Gelegenheit, liebe Konsynodale, wird es auch Zeit, der Synode unseren neuen Hausmeister im Haus der Kirche in Bad Herrenalb, Herrn **Gand**, vorzustellen.

(Beifall)

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit, Herr Gand. Der Einstand hat ja prima geklappt. Der Mäuse-Rap am Montag war richtig eingespielt. Das haben Sie gut hingekriegt. Die Tücken der Technik kennen wir: Manchmal quietscht und klemmt es halt ein bißchen. Aber miteinander machen wir das. Herzlichen Dank.

Liebe Brüder und Schwestern, wir haben auf der Rückseite unserer Tagesordnung, die ja diesmal ganz besonders lang ist – aber das soll uns überhaupt nicht davon abhalten, ein Lied zu singen – das Lied kopiert, das wir zum Abschied singen möchten. Wir singen für Herrn Mack, Frau Mack und Herrn Nopens das Lied „Der Herr segne Dich und behüte Dich“.

(Die Synode singt das Lied.)

Lieber Herr Mack, liebe Frau Mack, lieber Herr Nopens, bleiben Sie noch als Gäste hier bei uns. Wir haben heute zwar ein ganz großes Programm, bei dem es sehr eng zugeht, aber vielleicht ergibt sich doch die Möglichkeit zu dem einen oder anderen Gespräch. Bleiben Sie noch bei uns, so lange es Ihre Zeit zuläßt.

(Herr Mack: Darf ich noch zwei Sätze sagen?)

– Natürlich, gern, bitte. Das Italienisch hat mich jetzt irritiert. Ich wußte, daß Sie noch etwas sagen wollten, denn ich hatte es mit Ihnen ja abgeklärt.

Herr Kirchenrat i. R. Mack: Hoch verehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, sorelle e fratelli!

(Lebhafte Heiterkeit)

Noch ist meine Bräune stärker als mein Italienisch.

(Heiterkeit)

Ich wollte doch wenigstens danke schön sagen für die freundliche, herzliche Verabschiedung, die mir acht Wochen nach dem Ausscheiden noch – ich könnte auch sagen: wieder – guttut. Denn nach so vielen Jahren im kirchlichen Dienst und so großer Verbundenheit – jedenfalls war es für mich so, und ich hörte aus Ihren Worten, auch für Sie – mit unserer badischen Landessynode ist der Dank das, was mich in dieser Stunde besonders bewegt. Der Dank aber nun nicht nur für die freundliche, herzliche Verabschiedung, sondern auch für die Gemeinschaft, die ich in Ihrer Mitte finden konnte.

Diese Gemeinschaft besteht ja nicht nur in den Plenarsitzungen, in denen man hintereinander oder im Gegenüber zueinander sitzt, sondern in dem, was man miteinander in den einzelnen Ausschüssen tut. Für mich hatte damals der Bildungs- und Diakonieausschuß eine offensichtlich, wie ich heute morgen gemerkt habe, vergleichbare Attraktivität wie für die Synoden, die vorhin in Pflicht genommen wurden. Ich danke dem Bildungs- und Diakonieausschuß und insbesondere seinem Vorsitzenden, Herrn Dr. Heinzmüller, dafür, daß ich in seiner Mitte arbeiten konnte. Ich hoffe, daß ich das eine oder andere in diesem Ausschuß beitragen konnte, der in manchem Kopf eher als etwas exotisch angesehen wird. Diese Exotik hat mich offensichtlich angezogen und hat mir gutgetan. Die Themen, die dort verhandelt wurden, waren im Grunde auch meine Themen.

Frau Fleckenstein, Sie haben darauf hingewiesen, daß ich mich in den 70er und 80er Jahren sehr in der Friedensbewegung engagiert habe. Das hat sich hier im alten Friedensausschuß fortgesetzt, dann im Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, und nun im gemeinsamen Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“. Ich danke allen, die in diesen Jahren in diesen Ausschüssen gearbeitet haben, und hier, obgleich er nicht anwesend ist, insbesondere noch einmal Herrn Pfarrer Dr. Schäfer für das gute Zusammenspiel auch gerade im Blick auf die jährliche Friedensdekade.

„Dekade“ war zugleich ein zweites Stichwort, dem ich mich gewidmet habe. Der Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“, der zu Beginn der Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ gebildet wurde und die Bad Krotzinger EKD-Tagung weiterführen sollte, war im Grunde ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit, die ich in der Synode geme getan habe und die auch – Sie haben es vorhin erwähnt – die Möglichkeit bot, Gemeinschaft von Mann und Frau in der Kirche ganz praktisch zusammen mit meiner Frau in diesem Ausschuß zu praktizieren.

Der oben genannte Ausschuß hat sich aber nicht nur mit der Frage von Mann und Frau und ihrer Gemeinschaft beschäftigt, sondern auch andere Themen behandelt, die manchmal eher am Rande stehen. Ich nenne vor allem das Problem der Homosexualität.

Ich denke, daß es notwendig ist – und das wäre meine Bitte –, diese Themen weiter zu diskutieren, die manchmal wegen des vielen Wichtigen, was wir zu tun haben, leicht an den Rand geraten. Ich würde mir wünschen, daß die Synode, auch wenn sie – wofür ich selbst eingetreten bin – die Vielzahl der besonderen Ausschüsse reduziert hat, diese Themen trotzdem nicht vergißt, sondern sie immer wieder neu theologisch bedenkt und hierzu auch ein Wort in die Gesellschaft hinein sagt.

Mein Wunsch ist es, daß Sie meinen Nachfolger, Herrn Vicktor, ebenso aufnehmen, wie Sie mich aufgenommen haben. Wenn er sich so wohlfühlen kann, wie ich das in der Synode getan habe, dann wird ihm das ein Lebensgefühl auch über diese Synode hinaus für die Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat vermitteln.

(Heiterkeit)

Schließlich – Sie haben es auch schon erwähnt –: Die Leitung des Referates 1, die nun Ende Februar und Ende März ausgeschieden ist, hatte offensichtlich einen Italienurlaub nötig. Dieser Italienurlaub war für uns auch der Besuch bei unserem ersten Enkelsohn, aber nicht nur. Er bot auch Gelegenheit, in etwas angenehmerem Klima wie dem augenblicklich unseren – allerdings haben wir ja das schöne Wetter offensichtlich mitgebracht – Fahrten zu unternehmen.

Präsidentin Fleckenstein: Nein, das ist Synodenwetter.

Kirchenrat i. R. Mack: Damit der Katalog zur Revolutionsausstellung 1848/49 nicht nur eine Einbahnstraße des Schenkens von Ihnen zu mir markiert, haben wir Ihnen eine Zitrone aus Amalfi mitgebracht.

(Heiterkeit)

Sie ist wesentlich süßer und entspricht damit dem Lebensgefühl der Synode wesentlich mehr als unsere normalen Zitronen.

Herzlichen Dank für die freundliche Verabschiedung von meiner Frau und von mir.

(Lebhafter Beifall –
Herr Mack überreicht der Präsidentin die Zitrone.)

Präsidentin Fleckenstein: Dann kann ich nur sagen: mille grazie.

Ich stelle die Zitrone hier auf den Tisch, damit sich die ganze Synode daran erfreuen kann. Das ist schön: Ein Gruß aus Italien.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe zwischenzeitlich in der Synode als Gast heute Herrn Pfarrer **Treumann** entdeckt, so daß ich ihn herzlich bei uns begrüßen darf. Herr Treumann, Gemeindepfarrer von Bad Herrenalb, herzlich willkommen.

(Beifall)

VII Fragestunde

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe die **Frage 4/1 (Anlage 11)** auf. Es ist die Frage des Konsynodalen Kabbe vom 24. Februar 1998 zur **PC-Bearbeitung von Statistiken und Spendenbescheinigungen**. Die Frage wurde von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer mit Schreiben vom 17. April 1998 beantwortet (Anlage 11).

Ich verweise auf meinen Vermerk vom 22. April dieses Jahres.

Der Fragesteller hat nach der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden.

Ich frage den Synodalen Kabbe: Möchten Sie eine Zusatzfrage stellen? – Bitte schön.

Synodaler Kabbe: Es sind verschiedene Computerprogramme genannt worden. Allerdings besteht jetzt keine Vernetzung der Computerprogramme. Das heißt, Daten müssen zweimal oder dreimal eingegeben werden. Wird ein Gesamtkonzept angestrebt? Auch im Kindergartenbereich wird jetzt vom Diakonischen Werk ein neues Programm favorisiert. Dieses Programm ist aber auch nicht mit anderen Programmen vernetzbar. Das heißt, der Verwaltungsaufwand wird durch die Einführung der Computerprogramme aus meiner Sicht nicht verringert, sondern vergrößert.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: In der Tat haben wir die Programme auf dem Markt dazugekauft und nicht selbst entwickelt, so daß wir auch die Vernetzung nicht im Griff haben. Wir werden uns jedoch mit der KIGST (Kirchl. Gemeinschaftsstelle für Datenverarbeitung) gemeinsam darum bemühen, daß das möglich sein wird. Allerdings denke ich, daß das Statistikprogramm heute schon eine erhebliche Hilfe für die Erstellung von Tabelle II gewährleistet.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Kabbe, ist Ihre Frage damit erledigt? – Bitte.

Synodaler Kabbe: Die Aufgabe, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, liegt vor uns. Ich denke, es wäre wichtig, auch die Vernetzung der Pfarrämter, gerade was die Rechnungslegung und das Eingeben von Daten betrifft, zu berücksichtigen. Wenn wir Rechnungen einmal im Kindergarten eingeben, dann wieder im Kirchenamt, dann nochmals im Pfarramt, ist das zweimal oder dreimal Arbeit. Die Zielvorstellung ist einfach die Vernetzung. Ich denke, daran müssen wir stark arbeiten.

Präsidentin Fleckenstein: Das ist richtig. Haben Sie noch eine weitere Frage. – Das ist nicht der Fall.

Werden aus Synodenmitte hierzu noch Fragen gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zu **Frage 4/2 (Anlage 12)**. Das ist die Frage des Konsynodalen Götz vom 18. März 1998 zu **Einsparmöglichkeiten bei Gehältern, Einstellungskorridor, Nebentätigkeiten, Pfarrvikariat**. Die Teile eins und zwei wurden in zulässiger Weise zum Gegenstand einer förmlichen Anfrage gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Landessynode gemacht. Sie werden beim nächsten Tagesordnungspunkt (TOP VII) behandelt.

Die Teile drei bis fünf der Frage 4/2 sind nach Auffassung des Ältestenrats zulässig, weil nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehend.

Herr Oberkirchenrat Dr. Winter, bitte schön.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Verehrte Synodale! Ich darf kurz zu den Fragen 1 und 2, deren schriftliche Beantwortung v. 20.04.1998 Ihnen bereits vorliegt, noch etwas sagen (betr. TOP VIII, förmliche Anfrage, Anlage 14). Ich greife dabei an einem Punkt dem nächsten Tagesordnungspunkt voraus.

Sie haben alle die schriftliche Beantwortung der Fragen 1 a, b und c vorliegen. Allerdings ist dabei nicht berechnet worden, welche Situation sich ergeben würde, wenn man unterstellt, daß alle Gehaltsgruppen über A 14 – also ab Vergütungsgruppe A 15 – in ein System mit Zulagen ohne Pensionsberechtigung umgewandelt würden. Ich kann Ihnen hierzu eine Zahl von etwa 1 Million DM nachtragen, die wir inzwischen errechnet haben. Genau würden sich 1.021.692 DM ergeben, wenn alle zur Zeit in A 15 befindlichen Personen auf ein solches System umgestellt würden. Das wäre allerdings erst etwa in einem Zeitraum nach 20 Jahren der Fall und setzt natürlich einen gleichbleibenden Personalbestand in diesen Vergütungsgruppen voraus.

Leider war es uns aus Zeitgründen nicht möglich, das schon auf die Zeitleiste zu bringen, also Ihnen die entsprechenden Jahressteigerungen vorzulegen, wie das bei den anderen Berechnungen vorliegt. Wenn Sie das haben möchten, können wir Ihnen das aber gerne schriftlich nachreichen.

Ich möchte noch etwas zu der Frage hinsichtlich der Nebentätigkeiten (betr. Fragen 3 und 4) sagen. Es ist ja die Frage gestellt worden, ob sich nennenswerte Einsparungen oder Einnahmen ergeben würden, wenn man etwa die Nebentätigkeiten in Betracht ziehen würde. Hierzu ist zunächst deutlich zu sagen, daß der Gehaltsanspruch natürlich unabhängig ist von Einkünften, die durch Nebentätigkeiten erzielt werden. Allerdings gibt es eine Ablieferungspflicht, wenn durch Nebentätigkeiten bestimmte Höchstgrenzen der Einkünfte überschritten werden. Diese Höchstgrenzen sind in der Landesnebentätigkeitsverordnung festgelegt, die wir im kirchlichen Bereich anwenden. Die Höchstgrenze beträgt maximal 9.400 DM. Wenn also jemand durch eine Nebentätigkeit mehr als 9.400 DM im Jahr verdient, muß er den überschießenden Betrag an den Dienstherrn abliefern.

Man muß nun allerdings sagen, daß diese Höchstgrenze im kirchlichen Dienst so gut wie keine Rolle spielt, weil es kaum Nebentätigkeiten gibt, bei denen diese Höchstgrenze erreicht wird. Die überwiegenden Nebentätigkeiten im kirchlichen Bereich werden unentgeltlich ausgeübt. Wenn eine Vergütung bezahlt wird, bleiben diese Vergütungen erheblich unter der hier genannten Höchstgrenze.

Es ist ja auch gefragt worden, ob wir Ihnen genauere Angaben machen könnten, welche Nebentätigkeiten im einzelnen ausgeübt werden. Das können wir leider nicht, weil diese Nebentätigkeiten nicht zentral erfaßt werden. Es werden jeweils Einzelfallgenehmigungen erteilt. Außerdem gibt es eine Reihe von Nebentätigkeiten, die nicht einmal genehmigungspflichtig, sondern nur anzeigenpflichtig sind. Das haben wir aber statistisch nicht zentral erfaßt, so daß ich Ihnen dazu leider keine Angaben machen kann.

Allerdings haben wir im Jahre 1994 alle kirchlichen Mitarbeiter aufgefordert, einen Erhebungsbogen zu ihren Nebenbeschäftigen vorzulegen. Die Auswertung dieser Erhebungsbögen hat ergeben, daß es keine nennenswerten Nebentätigkeiten gibt, die die Höchstgrenze von 9.400 DM übersteigen. Im Ergebnis heißt das: Wir sehen keine Möglichkeit, hier Einsparungen oder nennenswerte Einnahmen zu erzielen.

(Die Frage 5 wurde mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.06.1998 schriftlich beantwortet; siehe Anlage 12 zu Frage 4/2)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Winter.

Bleiben Sie bitte noch einen Moment am Rednerpult, falls Zusatzfragen gestellt werden.

Herr Götz, wollen Sie Zusatzfragen stellen? – Keine.

Gibt es Zusatzfragen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Frage 4/3 (Anlage 13)**. Das ist die Frage des Konsynoden Götz vom 18. März 1998 zum **Religionsunterricht**. Die Frage wurde von Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky mit Schreiben vom 24. April 1998 beantwortet (Anlage 13).

Nach der Geschäftsordnung hat der Fragesteller die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen.

Bitte, Herr Götz.

Synodaler Götz: In der Herbstsynode des letzten Jahres war davon die Rede, daß es mittlerweile für die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer die Möglichkeit gibt, gegen entsprechenden Gehaltsverzicht auf ihr Regeldeputat an Religionsunterricht oder einen Teil davon zu verzichten, damit das dadurch eingesparte Geld gegebenenfalls für die Erweiterung des Einstellungskorridors verwendet werden kann. Meine Frage: Wird von dieser Möglichkeit mittlerweile Gebrauch gemacht und in welchem Umfang, und gibt es schon dadurch geschaffene Möglichkeiten, den Einstellungskorridor zu erweitern?

Präsidentin Fleckenstein: Wer beantwortet die Frage? – Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Ich kann antworten: Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß das in größerem Umfang getan wird. Auch beim Einstellungskorridor – Herr Oloff schüttelt den Kopf – gibt es bisher keine neuen Erkenntnisse.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

Weitere Zusatzfrage? – Herr Götz.

Synodaler Götz: In welcher Weise wurde diese Möglichkeit über das Protokoll der Landessynode hinaus bekanntgemacht bzw. in welcher Weise soll diese Möglichkeit weiter bekanntgemacht werden? Nach meinem Eindruck wissen sehr viele Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer von dieser Möglichkeit noch gar nichts.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Wenn das so wäre, Herr Götz, müßten wir noch einmal nachhaken. Das will ich natürlich auch gerne tun. In der Regel schreiben Herr Oloff und ich in solchen Fällen gemeinsam einen Brief, um auf solche Möglichkeiten hinzuweisen. Wenn wir bei der Überprüfung wie Sie zu der Auffassung kommen, daß das nicht genügend bekannt ist, werden wir noch einmal darauf hinweisen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Trensky.

Gibt es Zusatzfragen aus der Mitte der Synode? – Keine Wortmeldungen. Dann ist die Frage 4/3 in der Fragestunde erledigt.

VIII

Förmliche Anfrage gem. § 23 Geschäftsordnung aus Synodenmitte vom 03.04.1998

(Anlage 14)

Präsidentin Fleckenstein: Es handelt sich um die förmliche Anfrage der Synodalen Götz, Schöler und Speck vom 3. April, verteilt am 27. April 1998.

Die förmliche Anfrage wurde von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Winter unter den Datum 20. April 1998 schriftlich beantwortet (Anlage 14). Er hat beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt schon eine Ergänzung dazu abgegeben (TOP VII, Frage 4/2).

Ich darf die Synodalen Götz, Schöler und Speck fragen: Ist damit die förmliche Anfrage beantwortet? – Das ist der Fall. Vielen Dank. Dann ist dieser Tagesordnungspunkt abgehandelt.

IX Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsidentin **Fleckenstein**: Es berichtet der Vorsitzende des **Rechnungsprüfungsausschusses**, der Synode Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Das Rechnungsprüfungsamt hat seit der letzten Synodaltagung wieder einige Rechnungsabschlüsse von Einrichtungen unserer Landeskirche geprüft.

Hierbei handelt es sich um folgende Rechnungsabschlüsse:

1. **Sonderrechnungen des Mütterkurheimes Baden-Baden für 1995, 1996 und 1997**
2. **Sonderrechnung des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1996**
3. **Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Gaiberg für 1995 und 1996**

Für den Rechnungsprüfungsausschuß, der sich in seiner Sitzung vom 27.4.1998 mit diesen Prüfungsberichten befaßte, berichte ich über das Ergebnis dieser Prüfungen.

Die Prüfung der genannten drei Sonderrechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

Hinsichtlich der besonderen Problematik des Mütterkurhauses Baden-Baden, dessen Auslastungsgrad bedingt durch das Gesundheitsreformgesetz im Jahre 1997 erheblich zurückgegangen ist, verweise ich auf den bei der heutigen Synodaltagung noch ergehenden gesonderten Bericht des Finanzausschusses bei Tagesordnungspunkt XIII.

Das Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau, dessen Auslastungsgrad zuletzt bei 43,2% lag, wurde bekanntlich im Jahre 1997 geschlossen. Die Gesamtbelastung der Landeskirche unter Einbeziehung betriebswirtschaftlich anrechenbarer Kosten belief sich im Prüfungszeitraum 1996 auf 254.717,74 DM.

Das Evangelische Jugendheim Gaiberg hatte in den Prüfungszeiträumen 1995 und 1996 Auslastungsgrade von 34,3 bzw. 39,9%.

Die Einnahmen- und Ausgaben-Überschußrechnungen dieser in Selbstbewirtschaftung geführten Einrichtung mit 30 Betten erbrachte im Prüfungszeitraum Fehlbeträge von 5.831,05 DM und 22.635,17 DM.

Soweit meine Ausführungen zum Prüfungsbericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuß nahm in der gleichen Sitzung auch Kenntnis von der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Beschlüssen der Synode im Zusammenhang mit der Behandlung des Rechnungsprüfungsberichts zur Jahresrechnung 1996 der Evangelischen Landeskirche.

Der eingeleitete Vollzug der in der Herbstsynode 1997 zur Bewirtschaftung des Einzelplans 3 gefaßten Beschlüsse wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuß sieht in diesem Zusammenhang zur Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Dem Rechnungsprüfungsausschuß lagen weiterhin zur Herstellung des Einvernehmens nach dem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt drei Anträge nach § 2 des vorläufigen Gesetzes über den Vorruststand vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Rechnungsprüfungsamt, daß bei der Wiederbesetzung dieser Stellen vorrangig auf die Realisierung von kw-Vermerken eingewirkt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt der Synode folgende Beschlüsse vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

1. *der Sonderrechnungen des Mütterkurheimes Baden-Baden für 1995, 1996 und 1997*
2. *der Sonderrechnung des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1996*
3. *der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Gaiberg für 1995 und 1996*

entlastet.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Butschbacher.

Es besteht jetzt die Möglichkeit zur Aussprache. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir können über den Beslußvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses sogleich abstimmen. Wer der Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß dem Beslußvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die klare Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist dies ein einstimmiger Besluß. Vielen Dank.

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 18.02.1998: Besluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 18 Abs. 1 letzter Satz)

(Anlage 8)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es berichtet für den **Rechtsausschuß** Synodaler Schmidt.

Synodaler **Schmidt, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Gemäß § 40 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung müssen Geschäftsordnungsänderungen in einem ständigen Ausschuß beraten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden synodalen Ausschußmitglieder beschlossen werden. Der Ältestenrat hat deshalb dem Rechtsausschuß die Geschäftsordnungsänderung zur Beratung und Beslußfassung zugewiesen, und der Rechtsausschuß hat den Beslußvorschlag, den ich Ihnen nachher nennen werde, einstimmig gefaßt.

Der § 18 Abs. 1 letzter Satz soll wie folgt geändert werden: „Eingänge nach Nr. 1 bis 3 müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Präsidentin bzw. der

Präsident Ausnahmen zulassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz 3 bis 7 Anwendung findet.“ – Soweit die Änderung.

Durch diese Änderung soll aufgrund der gemachten Erfahrungen die Soll-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift geändert werden, die nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuläßt. Die Entscheidung über diese Ausnahmen wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten getroffen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß verspätete Eingaben nicht nur die Arbeit des Ältestenrates erheblich belasten, sondern auch der Evangelische Oberkirchenrat unter Zeitdruck gerät, wenn er diese Eingaben, die ihm zur Stellungnahme zugeleitet werden, unter dem ohnehin verstärkten Arbeitsanfall vor einer Synode noch ausführlich bearbeiten und beantworten soll. Das hat darüber hinaus auch eine Behinderung der Synodenarbeit zur Folge, weil die Eingaben mit Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats den ständigen Ausschüssen nicht rechtzeitig zur Beratung zugewiesen und somit den Synodalen auch erst spät oder zu spät zugeleitet werden können.

Außerdem soll in Artikel 2 Abs. 2 die Präsidentin der Landessynode ermächtigt werden, die Geschäftsordnung der Landessynode in neuer Fassung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache bekanntzugeben.

Damit komme ich zum Beschußvorschlag:

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Vorlage des Ältestenrats zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode zuzustimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Schmidt.

Gibt es hierzu Wortmeldungen in der Aussprache? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch hier sofort zur Abstimmung kommen.

Ich darf Sie bitten, wenn Sie dem Beschußvorschlag des Rechtsausschusses zustimmen, die Hand zu erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Dann ist dies so beschlossen. Vielen Dank.

XI

Bericht des Hauptausschusses – Empfehlungen zur Frage der Salbung

(Anlage 15)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es berichtet die Synodale Schwester Inge Rinkel für den **Hauptausschuß**. Bitte schön, Schwester Inge.

Synodale **Rinkel, Berichterstatterin**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Im Bericht des Hauptausschusses am 24. Oktober 1997 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/1997, S. 117) wurde darauf hingewiesen, daß im Blick auf das allgemeine Salbungsangebot in besonderen Gottesdiensten oder bei anderen Gelegenheiten weiterer Gesprächsbedarf besteht. Für die Entwicklung entsprechender Leitlinien hatte der Hauptausschuß eine Arbeitsgruppe gebildet, die am 17. Dezember 1997 tagte. Herr Oberkirchenrat Baschang trug das dort Erarbeitete dem Hauptausschuß in der Zwischentagung der Synode am 20. März 1998 vor.

Bei der Aussprache über den damals vorliegenden Text wurde u. a. gesagt, daß

- Salbung ein „wichtiges Glaubenthema“ ist, ein biblisches Angebot, zu dem Mut gemacht werden soll.
- Menschen nur um den Dienst der Salbung bitten können, wenn sie darum wissen. Es bedarf der entsprechenden Lehre und der Einübung in biblische Verheißen.
- Salbung in der Klinikseelsorge häufiger Thema ist als in der Gemeinde.
- Zuwendungsgersten, wie sie bei der Salbung gegeben sind, nicht den Anschein sakramentaler Art erwecken dürfen.

Es wurde auch gefragt, ob Salbung nur auf der Grundlage von Jakobus 5 zu verstehen ist.

Der an Sie am 26.04.1998 verteilte Text (**Anlage 15**) geht in seiner Charakterisierung als „Empfehlungen“ auf das Referat von Herrn Professor Dr. Ruhbach zurück.

Die Punkte 1 bis 3 verdeutlichen die Praxis der Krankensalbung nach Jakobus 5.

Punkt 4 zeigt die gegenwärtige Situation auf, ohne zu beurteilen, in angemessener Zurückhaltung.

Die Punkte 5 und 6 sprechen von dem sorgsamen Umgang mit der gegenwärtigen Situation, und

in Punkt 7 ist die Hauptbotschaft des Referats von Professor Dr. Ruhbach aufgenommen.

Im Anschluß an diese Empfehlungen wird auf Formulierungshilfen für die Salbung, wie sie in der Agende „Dienst an Kranken“ niedergelegt sind, und auf bewährte Regeln bei Salbungsgottesdiensten hingewiesen.

Dem Hauptausschuß ist es wichtig, von Empfehlungen zu sprechen, und nicht – wie ursprünglich formuliert – Hinweise zu geben.

Der Hauptausschuß bittet darum, daß sich die Synode als Ganze diese Empfehlungen zu eigen machen und in diesem Sinn verabschieden möchte.

Der Beschußvorschlag lautet:

Die Landessynode macht sich die Empfehlungen zur Frage der Salbung zu eigen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Schwester Inge.

Gibt es Wortmeldungen für die **Aussprache**? – Schwester Ilse, bitte schön.

Synodale **Wolfsdorff**: Wir haben im Bildungs- und Diakonieausschuß noch einmal kurz darüber gesprochen. Wenn diese Empfehlungen Empfehlungen der Landessynode und nicht nur solche des Hauptausschusses sein sollen, dann, denke ich, sollten in Punkt 1 der Halbsatz „freilich nicht propagandistisch dafür geworben werden“ und in Punkt 7 der letzte Satz „Es darf keinesfalls propagandistisch in den Vordergrund gerückt werden.“ ersetztlos gestrichen werden. Ich begründe dies wie folgt:

Wenn die Krankensalbung für Menschen eine so große Hilfe ist – und die gemachten Erfahrungen bestätigen das, gerade auch im Blick auf Menschen, die in einer Situation sind, in der sie nicht mehr selbstständig darum bitten können, also einwilligungsunfähig sind –, sollten wir ihnen diese

Wohltat zuteil werden lassen. Von daher denke ich, daß es reicht, wenn in den Empfehlungen steht, daß darüber gesprochen und gepredigt werden soll. Aber dieses Wort „propagandistisch“ ist einfach zu negativ besetzt, als daß wir das öffentlich als Synode in einer Empfehlung aussprechen sollten.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Schwester Ilse, Sie schlagen die Streichung des Wortes vor?

Synodale Wolfsdorff: Die Streichung des Halbsatzes in Punkt 1 und des letzten Satzes in Punkt 7.

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe den Text erst soeben bekommen. Deswegen war das für mich nicht klar. Würden Sie es bitte noch einmal erläutern.

Synodale Wolfsdorff: Im vorletzten Satz bei Punkt 1 sollten die Worte „freilich nicht propagandistisch dafür geworben werden“ ersatzlos gestrichen werden. Der letzte Satz von Punkt 7 sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Synodaler Stober: Ich hatte mich gemeldet, um klarzustellen, daß bei Punkt 1 nur der letzte Halbsatz des vorletzten Satzes gestrichen werden soll. Wenn ich das richtig verstanden habe, möchten Sie nur die Worte „freilich nicht propagandistisch dafür geworben werden“ streichen.

Präsidentin Fleckenstein: Ja, das ist angekommen.

Synodaler Stober: Ich möchte nur sagen: Das ist eine schwierige Sprache. Man kann sich deshalb darüber unterhalten. Aber der biblische Befund sagt, daß wir nur dann salben sollen, wenn wir darum gebeten werden. Darum ist dieser Satz so aufgenommen worden. Wenn ich es richtig sehe, gibt es aber keine Probleme, diesen letzten Halbsatz im vorletzten Satz von Punkt 1 zu streichen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Zur Klarstellung: Der Satz sollte dann heißen: „Es sollte darüber gepredigt und gelehrt werden.“

Herr Weiland, bitte.

Synodaler Weiland: Im Prinzip kann man dem Streichungsbegehr zustimmen. Ich möchte aber doch auf den kirchengeschichtlichen Hintergrund des Halbsatzes in Punkt 1 hinweisen. Wer die Geschichte der Pfingstbewegung in ihren extremen Auswirkungen und auch Teile heutiger charismatischer Richtungen kennt, der weiß, daß in diesen Gruppierungen tatsächlich zum Teil ein propagandistisches Werben vorhanden ist und ein gesetzlicher Zug für eine gute biblische Handlung hier hereingebracht wird. Diesen gesetzlichen Zug, daß Hilfe nur durch die Handlung der Salbung herbeigerufen werden kann, wollen wir theologisch-biblisch verantwortlich vermieden haben. Das ist ein Hintergrund für diesen Halbsatz in Punkt 1, wiewohl man ihn durchaus streichen kann. Er ist aber nicht sinnlos. Darauf möchte ich hinweisen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Raffée: Ich halte eine Streichung des Halbsatzes in Punkt 1 für bedenklich. Man kann darüber reden, ob man von „propagandistisch“ spricht. Dieser Begriff ist ja sehr besetzt. Man könnte daran denken, den Begriff

„propagandistisch“ durch „offensiv“ zu ersetzen. Es darf nicht offensiv für die Salbung geworben werden. Das scheint mir nun wieder ganz konsistent zu sein mit der ersten Zeile in Punkt 7: „Wir sollten darauf achten, daß die Salbung ein Nebenthema bleibt und nicht zum Hauptthema wird.“ Durch diese Ergänzung „nicht propagandistisch“ bzw. „nicht offensiv“ wird das noch einmal näher konkretisiert. Der Halbsatz ist deswegen meines Erachtens wichtig.

(Beifall)

Synodaler Gustrau: Formulierungsvorschlag: Wir könnten das Wort „propagandistisch“ durch „in der gebotenen biblischen Zurückhaltung“ ersetzen. Dann haben wir das besetzte Wort heraus.

(Unruhe)

Oberkirchenrat Baschang: Die Beiträge zur Sache zeigen, daß es sich nicht um Formulierungsfragen von bekenntnishafter Bedeutung handelt, aber doch um Formulierungsfragen, die von Gewicht sind. Mir ist nicht bekannt, ob der Hauptausschuß Gelegenheit hatte, die Bedenken des Bildungsausschusses zu diskutieren. Der Hauptausschuß hat jedenfalls diesen Text bis in die Nebensätze hinein in aller Sorgfalt bedacht. Der zuständige Referent hatte jedenfalls keine Gelegenheit, vor dem eben gehörten Votum aus dem Bildungsausschuß sich mit diesem zu beschäftigen. Ich bedaure das, weil damit das Plenum der Synode eine Formulierungsdebatte aufgezwungen bekommt, die den Text nach meiner festen Überzeugung nicht besser, sondern schlechter machen wird, es sei denn, die Frau Präsidentin – und das wäre mein Vorschlag – setzt das Thema ab, bis eine kleine Gruppe Gelegenheit hatte, im Konsens eine neue Formulierung zu erarbeiten.

Ich will das damit begründen, daß nach meiner festen Überzeugung dieser Text hohe Aufmerksamkeit in deutschen Kirchen und Freikirchen finden wird und darum sehr präzise durchformuliert bleiben muß. Ich habe aber durchaus Verständnis dafür, Vorschläge des Bildungsausschusses aufzunehmen. Aber mit einer reinen Streichung dieser beiden Sätze ist der Sache nicht gedient, sondern eher geschadet. Und mit Formulierungen aus dem Stand heraus wird ebenso wenig genutzt, sondern nur geschadet.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Baschang. Ich hatte auch die Absicht, die Formulierung dieses Textes nicht mehr im Plenum diskutieren zu lassen. Sie haben meinen Vorschlag vorweggenommen. In diesem Fall ist es tatsächlich notwendig, statt einer Plenardebatte zu führen, eine kleine Gruppe einzusetzen, die sich über die Formulierung noch einmal klar wird. Wenn ein Ergebnis heute vorgelegt wird, kann das im Laufe der Plenarsitzung noch zur Abstimmung gestellt werden.

Ich schlage vor, daß dieser Gruppe angehören: Herr Oberkirchenrat Baschang, Herr Stober, Herr Dr. Heinzmann, Schwester Ilse, Herr Dr. Raffée und Schwester Inge. Sind alle Genannten damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Ich bitte Sie, sich in der Pause zu verabreden. Wenn ein Vorschlag zur Abstimmung heute noch vorgelegt werden kann, bitte ich Sie, dies dann dem Präsidium mitzuteilen. Wir können dieses Thema dann später noch einmal behandeln. Wir stellen diesen Tagesordnungspunkt also zunächst einmal zurück (siehe Fortsetzung).

XII**Weiterbehandlung der Vorlage „Christliches Leben“
(OZ 11/10 und OZ 11/10.2 der 8. Landessynode)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Landessynode hat im Herbst 1997 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/1997, S. 117 ff) den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis im Sinne eines Leitfadens für die Kasualien zur Vorlage an die Landessynode, soweit möglich zur Herbsttagung 1998, zu überarbeiten.

Ungeklärt war nach dem Beratungsstand der ständigen Ausschüsse im Herbst noch die Frage, ob darüber hinaus dem Votum des Bildungs- und Diakonieausschusses entsprechend für die Erarbeitung einer gesonderten einladenden Beschreibung „Christlichen Lebens“ die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden sollte. Dem hatte der Finanzausschuß widersprochen und vorgeschlagen, daß der Bildungs- und Diakonieausschuß zusammen mit der Evangelischen Akademie Baden das Thema weiterbearbeiten möge.

Im Ältestenrat wurde vorgeschlagen, auch die Evangelische Erwachsenenbildung einzubeziehen. Der Hauptausschuß votierte nunmehr dafür, die synodale Arbeit an der Lebensbeschreibung nicht weiterzuverfolgen, aber die Evangelische Akademie Baden und die Evangelische Erwachsenenbildung zu bitten, sich der Thematik anzunehmen. Gleichzeitig erwartet der Hauptausschuß, daß bei Bearbeitung der neuen Agenda die Vorlagen des Lebensordnungsausschusses mit bedacht werden. Diesem Votum hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 26. April 1998 beschlossen, der Synode folgenden Beschußvorschlag vorzulegen, der Ihnen inzwischen schriftlich vorliegt:

1. *Die synodale Arbeit an einer Beschreibung „Christlichen Lebens“ wird nicht weiterverfolgt.*

Die Evangelische Akademie Baden und die Evangelische Erwachsenenbildung werden gebeten, sich der Thematik weiterführend anzunehmen.

2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Bearbeitung der neuen Agenda die Vorlagen des Lebensordnungsausschusses der 8. Landessynode mitzubedenken.*
 3. *Die Landessynode dankt den Mitgliedern des Lebensordnungsausschusses der 8. Landessynode für ihre umfangreiche Arbeit.*
 4. *Für die Weiterbefassung mit der Thematik in Gemeinden und Kirchenbezirken wird auf den Abdruck der vom Lebensordnungsausschuß der 8. Landessynode erarbeiteten Vorlagen hingewiesen. (Band 11 der VERHANDLUNGEN der 8. Landessynode Herbst 1995 Anlagen 10 und 10.1 Seiten 171 bis 189*
- Band 12 der VERHANDLUNGEN der 8. Landessynode Frühjahr 1996 Anlagen 13 bis 13.2 Seiten 171 bis 191)*

Es besteht jetzt Gelegenheit zur **Aussprache**. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Herr Baschang, bitte.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte bei Ziffer 2 eine kleine Präzisierung vorschlagen: „... wird gebeten, bei der Bearbeitung neuer Kasualagenden die Vorlagen des ...“

Präsidentin **Fleckenstein**: Ziffer 2 würde dann heißen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Bearbeitung neuer Kasualagenden die Vorlagen des Lebensordnungsausschusses der 8. Landessynode mitzubedenken.

Ich denke, daß das eine sehr gute Präzisierung ist, wie das auch vom Ältestenrat gewünscht war.

Gibt es seitens des Ältestenrats gegen diese Änderung Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Beschlußvorschlag** als Vorlage des Ältestenrats entsprechend geändert.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann können wir abstimmen.

Entschuldigung, Frau Heine.

Synodale **Heine**: Mir fehlt darin ein Zeitlimit.

(Präsidentin Fleckenstein: Wofür?)

Die Arbeit wird jetzt an verschiedene Gremien weitergegeben. Dem kann ich voll zustimmen. Ich befürchte aber, daß sich das endlos hinzieht, wenn überhaupt kein Zeitlimit vorgegeben wird. Vielleicht könnten wir da zu einem Datum kommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Heine, ich denke, wir können weder der Akademie – Herr Stober nickt mir zu – noch der Erwachsenenbildung ein Zeitlimit geben. Wir können ihnen nicht einmal die Pflicht aufgeben, sich damit zu befassen. Es handelt sich nur um eine Bitte der Synode. Mehr können wir nicht tun.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Beschußvorschlag des Ältestenrats. Wer dem Beschußvorschlag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 2. Gibt es Stimmabnahmen? – 10. Dann ist der Beschußvorschlag des Ältestenrats in der geänderten Form mehrheitlich angenommen.

XIII**Bericht des Finanzausschusses betreffend die Entwicklung bei der Müttergenesungsarbeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es berichtet für den **Finanzausschuß** die Synodale Winkelmann-Klingsporn.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**, Berichterstatterin: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Diskussion und die Empfehlung des Finanzausschusses zum Sachstandbericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Mütterkurheime der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. März 1998 (hier nicht abgedruckt). Das geht zurück auf den Beschuß der Landessynode vom Herbst 97 bei der Verabschiedung des Haushalts – OZ 3/6 –, VERHANDLUNGEN der Landessynode S. 70 ff und S. 103.

Wie Sie alle wissen, unterhält die badische Frauenarbeit in Baden-Baden und Hinterzarten je ein Mütterkurheim, segensreiche Einrichtungen, in denen Frauen und Müttern speziell auf ihre Lebenssituation hin ausgestaltete Kuren angeboten werden.

Viele Frauen geraten in der Situation, Verantwortung und Arbeit für Familie, Kinder und Haushalt bewältigen zu müssen und daneben oft notwendigerweise auch noch einem Erwerb nachzugehen, an die Grenzen ihrer Belastbarkeit und Gesundheit. Innere Leere, Partnerprobleme und psychosomatische Erkrankungen wie Migräne, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände und Magenprobleme sind die häufige Folge. Eine Müttergenesungskur ist in dieser Situation die

Chance, den Teufelskreis von Alleinverantwortung und Überbelastung zu durchbrechen. Sie bietet die Möglichkeit, den Zusammenhang von Alltagsproblemen und Gesundheitsbeschwerden zu erkennen, die eigene Lebenssituation zu durchdenken und neue Wege der Lebensbewältigung zu suchen. In den Häusern der badischen Frauenarbeit geschieht das in einem christlich geprägten Umfeld.

Laut Gesundheitsminister Seehofer sind die Kuren der Müttergenesung als „hochwertige Rehabilitationskuren“ anerkannt. Trotzdem ist mit den Veränderungen im Gesundheitswesen die betriebswirtschaftliche Lage der Mütterkurheime sehr schwierig geworden. Bundesweit und auch in den beiden badischen Einrichtungen ist die Belegung drastisch zurückgegangen. Während von 1992 bis 1996 jährlich 610 bis 704 Kurteilnehmerinnen in den badischen Häusern gezählt wurden, kamen 1997 infolge der gesundheitspolitischen Maßnahmen nur noch 476 Frauen in die Mütterkurheime. Im Evangelischen Oberkirchenrat führte das zu der Erwägung, eines der beiden Häuser aufzugeben.

Nach der ausführlichen und engagierten Diskussion des § 218 in der 8. badischen Landessynode ist es unstrittig, daß die Mütterkurheime zu den Aufgabenbereichen zählen, die unsere Landeskirche sozusagen als flankierende Maßnahme zum Schutz des Lebens aus Kirchensteuermitteln bisher mitfinanziert hat. Auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten, trotz rückläufiger Belegung möglichst beide Häuser zu halten, faßte diese Synode in der Herbsttagung 1997 im Rahmen der Haushaltsberatungen 98/99 mit großer Mehrheit folgenden Beschuß: „... Sollte sich die Belegungsquote in den beiden Häusern bis Ende 1997 nicht wesentlich verbessern, d. h. eine Auslastungsquote von 80% nicht erreicht werden, ist zur Frühjahrssynode 1998 ein Vorschlag über die Schließung einer oder beider Einrichtungen mit entsprechenden Angaben zum Finanzbedarf für Sozialpläne und anderes vorzulegen.“ (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1997 S. 70/71/72; Beschußvorschlag Finanzausschuß II/5 und S. 103 linke Spalte, Budgetierungskreis Referat 3).

Die Geschäftsführung hat in der Zwischenzeit zur besseren Auslastung und zur Verbesserung der Kostensituation Marketingmaßnahmen und betriebswirtschaftliche Maßnahmen wie Personalanpassung, erfreulicherweise ohne Freisetzung, und Kurarbeit vorgenommen. Darüber hinaus ist mit der Gesundheitsreform im Bereich der Mütterkurheime auch eine Marktbeziehung zu erwarten, die sich positiv auf die badischen Einrichtungen auswirken könnte.

Ihnen allen liegt der jüngste Sachstandsbericht zu den Mütterkurheimen mit den aktuellen und prognostizierten Zahlen vor. Während in der ersten Hälfte der 90er Jahre bei guter Auslastung der Häuser die Betriebsmittelzuweisungen der Landeskirche immer weniger in Anspruch genommen wurden, mußten inzwischen Rücklagen in Höhe von 245.332 DM zur Deckung des Defizits eingesetzt werden (in Baden-Baden 114.427 DM und in Hinterzarten 130.905 DM).

In 1998 wird für Baden-Baden ein Betriebskostendefizit von 38.251 DM und für Hinterzarten von 46.862 DM kalkuliert. In der Hochrechnung für 1999 wird für Baden-Baden nur noch ein Minus von 17.781 DM prognostiziert, für Hinterzarten dagegen ein Defizit von 58.696 DM. Das Gesamtdefizit in Höhe von 179.590 DM kann aus Rücklagen gedeckt werden.

Die buchungsmäßige Aufsplitzung in Kur- und Nebenbetrieb macht nun deutlich, daß die wesentlichen Defizite im Nebenbetrieb mit beispielsweise Weihnachts- und Bibel-

freizeiten, Atempausen-Wochenenden, Arbeitstreffen für den Weltgebetstag der Frauen und der bezirklichen Frauenarbeit in den kurfreien Monaten entstehen. Nach Information aus der Frauenarbeit können die Defizite aus dem Nebenbetrieb aus Mitteln der landeskirchlichen Kollekte der Frauenarbeit finanziert werden.

Nach den vorliegenden kalkulatorischen Zahlen ist die von der Synode vorgegebene 80prozentige Auslastung nicht mehr Voraussetzung für einen verlustfreien Betrieb der beiden badischen Mütterkurheime. Dieser sogenannte Break-Even-Point, die zur Kostendeckung erforderliche Belegung, ist in Baden-Baden 1998 bereits bei 54,9% und 1999 bei 52% gegeben, in Hinterzarten 1998 mit 47,7% und 1999 mit 49,2% Auslastung. Dabei wurde auch der gesamte jährliche Betriebsmittelzuschuß um 33.126 auf 93.000 DM heruntergesetzt.

Mit der Kostenminimierung reichen 1998 in beiden Häusern die Belegungszahlen von 1997 aus, um kostendeckend arbeiten zu können. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß das Ziel der Kostendeckung unter möglichst realistischen Belegungszahlen in der vorliegenden Kalkulation nur unter Verzicht auf die Einstellung von Rücklagen erreicht wird.

Während Herr Oberkirchenrat Ostmann darüber informierte, daß gleichwohl Instandhaltungsarbeiten, und zwar am Marie-von-Marschall-Haus in Hinterzarten die Außensanierung des Altbau, anstehen, wurde im Finanzausschuß auch die Ansicht vertreten, daß man es in der gegebenen Situation für vertretbar halte, die angesprochenen Sanierungsarbeiten um einen Doppelhaushalt zu verschieben und die Rücklagen für diesen Zeitraum auszusetzen.

In der überschlägigen Rechnung aus dem Finanzreferat werden zusätzliche jährliche, aus zentralen Mitteln finanzierte Fixkosten für beide Mütterkurheime von insgesamt rund 700.000 DM genannt, gut 200.000 DM für Verwaltungsaufwand, 120.000 DM Betriebsmittelzuschüsse und 350.000 DM für Abschreibungen für Instandhaltungsarbeiten.

Unbeschadet davon wurde dem Finanzausschuß aus dem Evangelischen Oberkirchenrat jetzt auch eine positivere Einschätzung der Sachlage signalisiert. Originalton: „Eine deutliche Veränderung der Situation der beiden Mütterkurheime“, und zwar durch Ausweisung von zwei Produktbereichen, Personalanpassung und Kurarbeit. In der Krise, die man nicht selbst verursacht habe, könne man zwar keine Auslastung der Häuser, aber Kostendeckung erreichen. Die Möglichkeit einer anderen Rechtsträgerschaft schließe sich ohne ausreichende Reserven indes aus.

Einerseits ist man im Finanzausschuß bestrebt, Dauerabventionen für einzelne Arbeitsbereiche abzubauen. In Anbetracht der wichtigen Arbeit, die in den Mütterkurheimen der badischen Frauenarbeit getan wird, hält man es jedoch für angemessen, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um beide Häuser zu halten. Dabei geht man davon aus, daß das Defizit der Nebenbetriebe nicht aus Kirchensteuermitteln abgedeckt wird.

Nach Abwägung aller genannten Aspekte macht der Finanzausschuß der Landessynode einstimmig folgenden Beschußvorschlag:

Die Synode nimmt den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Sachstand und zur Prognose über Belegung und Kostenentwicklung der Mütterkurheime der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden in Baden-Baden und Hinterzarten zur Kenntnis. Sie bittet zur Frühjahrstagung 1999 um einen weiteren Bericht. Darin sollte aufgezeigt

werden, wie sich der Wegfall der Einsparungen durch Kurzarbeit auswirkt, und zwar auch dann, wenn die bewilligte Kurzarbeitszeit noch nicht voll ausgeschöpft ist. Der Bericht soll außerdem eine Vollkostenrechnung enthalten, aus der ersichtlich ist, wann das Ziel, die beiden Mütterkurheime kostendeckend und ohne Betriebsmittelzuschüsse seitens der Landeskirche zu betreiben, erreicht werden kann.

Bereits zur Herbstsynode 1998 wird um einen Bericht über die Entwicklung der Belegungszahlen der beiden Mütterkurheime gebeten.

Darüber hinaus wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, Marketingmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge mit den Leistungsträgern verstärkt in Angriff zu nehmen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Winkelmann-Klingsporn.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Bericht und diesem Beschußvorschlag? – Herr Carl, bitte.

Synodaler **Carl**: Ich möchte Frau Winkelmann-Klingsporn herzlich für den Bericht danken, obwohl man wegen der vielen schrecklichen Zahlen fast nichts davon verstehen kann. Es wird aber doch sehr deutlich, daß sich die Mütterkurheime tragen lassen und daß wir sie bestehen lassen können. Das ist mir schon ein ganz wichtiges Ergebnis dieses Berichts und der Maßnahmen, die bisher getroffen worden sind. Was mich freilich an der Geschichte sehr beschäftigt, ist einmal die Sache mit der Kurzarbeit. Ich habe ein bißchen Sorge, daß die Qualität der Mütterkurarbeit, die wir bisher gehabt haben, und das, was die Mütterkurarbeit eigentlich wichtig gemacht hat, leiden könnten, wenn vor lauter Kurzarbeit niemand mehr da ist, der sich um die Frauen kümmert. Das ist ein Problem bei der Sache.

Etwas anderes ist mir nicht ganz klar. Heißt Vollkostenrechnung, daß das Kurheim mit seiner Arbeit alles erwirtschaften muß und am Ende überhaupt keine Zuschüsse der Landeskirche mehr bekommt? Oder wie ist das gedacht? Das kann ich mir im Augenblick noch nicht vorstellen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich habe mich zum letzten Satz des Beschußvorschlags gemeldet. Der Uninformierte liest ihn so, als müßten die darin genannten Marketingmaßnahmen und die Verhandlungen mit den Kostenträgern überhaupt erst in Angriff genommen werden. Diesen Eindruck will der Finanzausschuß gewiß nicht erwecken. Ich weiß sehr genau, wieviel Zeit, Kraft und auch intelligente Fantasie bisher schon in diese Maßnahmen gegangen sind. Ich frage daher den Ausschuß, ob eine kleine Änderung in der Formulierung den auch von Ihnen sicher nicht erwünschten Eindruck vermeiden könnte, wenn der Satz nämlich so formuliert würde:

Darüber hinaus wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Marketingmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge mit den Leistungsträgern weiter zu betreiben.

Sie können auch gerne schreiben: verstärkt weiter zu betreiben. Dann ist deutlich, daß dies schon bisher geschieht, und zwar durch die Frauenarbeit. Insofern wäre es mir lieb, wenn Sie zu dieser Präzisierung bereit sein könnten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. – Herr Dr. Fischer, können Sie die Frage von Herrn Carl beantworten? – Bitte schön.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Carl, eine Vollkostenrechnung bedeutet zum ersten, daß alles, was im Zusammenhang mit dem Betrieb an Kosten verursacht wird, aufgelistet wird. Dazu gehören auch die Abschreibungen. Frau Winkelmann-Klingsporn hat berichtet, daß in der Vergangenheit, in den letzten beiden kritischen Jahren, teilweise die Rücklagen vermindert werden mußten. Das waren Rücklagen, die angesammelt wurden, um die Bauunterhaltung zu dem Zeitpunkt sicherzustellen, zu dem entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen anstehen. Das heißt, man hat die schwierige Zeit überbrückt, indem man von der Substanz gelebt hat. Das kann man ein paar Zeiträume machen. Das kann man aber nicht auf Dauer machen. Irgendwann ist es so, daß man die Substanz braucht, um die Substanz zu erhalten, und wenn nichts mehr da ist, kann man auch nichts herausnehmen. Das ist das eine.

Das andere: Die Maßnahmen wurden dadurch ermöglicht, daß Kurzarbeit, die Sie beklagt haben, Herr Carl, angemeldet wurde. Kurzarbeit bedeutet, daß bei schwächerer Belegung, wenn keine Gäste da sind, das Personal nicht vorgehalten werden muß, sondern mit Hilfe des Arbeitsamts das Personal gehalten und finanziert werden kann. Das geht aber auch nicht auf Dauer, sondern ist zeitlich befristet. Das bedeutet, daß eine Kalkulation zugrunde gelegt werden muß, in der diese Faktoren berücksichtigt werden, und daß dann in der Tat die Frage ansteht, ob und inwieweit Betriebsmittelzuschüsse noch gerechtfertigt sind oder nicht.

Synodale **Dr. Kiesow**: Es wurde gesagt, daß das Hauptdefizit durch die Nebenmaßnahmen entsteht, die neben der eigentlichen Mütterkurarbeit entstehen. Diese Nebenveranstaltungen erbringen das Hauptdefizit. Das soll durch Mittel aus der Frauenarbeit gedeckt werden. Wie hoch ist das Defizit, das aus den Mitteln der Frauenarbeit abgedeckt werden soll? Und so ganz nebenbei denkt man, daß überall die Mittel knapp sind. Woher kommen solche doch recht erhebliche Zuschüsse?

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich muß in meinen Unterlagen nachschauen, um die Frage von Frau Dr. Kiesow beantworten zu können.

Ich würde zu der Frage von Herrn Carl noch gern unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Arbeit Stellung nehmen; denn das ist eine ganz elementare Frage. Herr Carl, wir haben ja unterschiedliche Mitarbeitergruppen, die in den beiden Häusern tätig sind. Das geht vom Hausmeisterdienst bis in die theologische und sozialpädagogische Kurleitung. Und natürlich wird im inhaltlichen Bereich die Kurarbeit zurückhaltender behandelt als im technisch-hauswirtschaftlichen Bereich. Wir haben das Problem der Arbeitszeitreduzierung im inhaltlichen Bereich natürlich auch immer dann gehabt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzeitlich beschäftigt sein wollten. Es ist gerade im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Frauen ganz wichtig, solche Arbeitsverhältnisse anbieten zu können. Da haben wir bzw. hat die Frauenarbeit Erfahrungen mit der Gestaltung solcher Arbeitsverhältnisse, um diese so zu organisieren, daß die Qualität erhalten bleibt. Teilweise ist es sogar so, daß bei nicht voller Ausschöpfung der normalen Arbeitszeit qualitativ noch besser gearbeitet werden kann, weil bestimmte Belastungen, die bei voller Arbeitszeit zu tragen

sind, durch die Verkürzung der Arbeitszeit gar nicht erfolgen. Die Qualität wird also nicht schlechter, sondern kann sogar besser werden.

Im übrigen unterziehen wir uns mit der Arbeit in den Mütterkurheimen einem Qualitätsicherungsverfahren. Alles, was bisher extern beobachtet und beurteilt wurde, läßt erkennen, daß die Qualität zumindest nicht abgenommen hat, sondern daß wir auf einem Weg sind, die bisherige Qualität zu halten und noch weiter zu verbessern.

Zu einem Teil der Frage von Frau Dr. Kiesow kann ich antworten: Nebenbetriebe sind alle Maßnahmen, die die Frauenarbeit auch sonst durchführt, freilich nicht immer in eigenen Häusern, sondern sogar meist in anderen Häusern. Das sind Maßnahmen, die ohnehin subventioniert werden müssen wie viele andere Maßnahmen im Bereich der Frauenarbeit, aber auch der Männerarbeit, der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit, weil es sich um Maßnahmen handelt, für die wir nicht die Teilnahmegebühren erheben können, die kostendeckend wären, wenn wir nicht bestimmte Gemeindegliedergruppen von der Teilnahme an den Maßnahmen ausschließen wollen. Daß wir dabei in den Bereich der Kostendeckung vordringen müssen, ist uns allen klar. Darüber verhandeln wir ja alle zwei Jahre, wenn wir Haushaltspläne für alle diese Arbeitsgebiete unserer Kirche hier behandeln. Die Dimension kann ich Ihnen leider im Augenblick nicht sagen. Wir liefern das aber nach (siehe Fortsetzung).

Präsidentin Fleckenstein: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann hat die Berichterstatterin, wenn sie es wünscht, die Möglichkeit zu einem Schlußwort. Sagen Sie bitte, ob die Änderung im letzten Satz des Beschlussvorschlags, wie von Herrn Oberkirchenrat Baschang angeregt, übernommen werden könnte.

Synodale Winkelmann-Klingsporn, Berichterstatterin: Die ist sehr hilfreich. Noch eines zur Frage von Frau Dr. Kiesow. Alle Zahlen, auch die Defizite aus dem Nebenbetrieb, finden Sie in der Sitzungsvorlage. Es ist etwas vielfältig einzeln aufgeführt.

Präsidentin Fleckenstein: Danke schön, Frau Winkelmann-Klingsporn. Dann bitte ich, vorzumerken, daß der letzte Satz des Beschlussvorschlags des Finanzausschusses jetzt heißt: *Darüber hinaus wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Marketingmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge mit den Leistungsträgern verstärkt weiter zu betreiben.*

Wer der Beschlussvorlage zustimmen möchte, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Dann ist dies mit großer Mehrheit beschlossen. Vielen Dank.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe jetzt Gelegenheit, den inzwischen bei uns eingetroffenen Herrn Kirchenrat i.R. **Roth** zu begrüßen, der uns heute in der Synode wieder begleitet. Herr Roth, herzlich willkommen, wie immer bei uns.

(Beifall)

Ich denke, wir haben so zügig gearbeitet, daß wir uns vor der Pause noch die Freude gönnen können, das **Grußwort** aus der württembergischen Landessynode zu hören. Frau Treumann, wären Sie zu diesem Zeitpunkt bereit? Vielen Dank.

Frau Treumann: Dieses Grußwort wird fast zum Schlußwort, zumindest erfolgt es vor Ihrem Endspurt. Wir sind im „Haus der Kirche“, und ich komme aus einem Nebenzimmer dieses Hauses oder aus einem zweiten Wohnzimmer. Das ist eine Betrachtungsweise. Ich möchte von dort aus, von der württembergischen Landeskirche, von der württembergischen Synode grüßen. Ich habe ja gesehen, wie gut Sie in diesen Tagen arbeiten und wieviel. Ich werde das in Württemberg berichten.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich wünsche für die vielen ebenso wichtigen und nicht nur hier notwendigen Themen – das sind Themen, die bei uns ebenfalls sehr intensiv besprochen werden – alles Gute für diese letzten Stunden.

Wir reden in den Synoden, manchmal sogar in den Pausen, über die Zusammenarbeit in der Kirche, – in diesen verschiedenen Räumen in Baden und in Württemberg. So fand am 6. Februar ein Treffen statt, und zwar nicht das erste. In den letzten Jahren waren immer wieder verschiedene Treffen. Aber diesmal fand eines statt, bei dem man einen neuen Spur ansetzen wollte bzw. will. Es trafen sich Vertreter der Landessynoden, die Präsidien, die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und Vertreter der beiden Oberkirchenräte. Alle Teilnehmer stellten ihre Aufgaben, ihre Themenbereiche, ihren Hintergrund und den Grund ihrer Arbeit vor. Daraus ergab sich – ich hoffe, verstärkt – der Wille zur Zusammenarbeit. Dieser Wille wurde im Anschluß sehr verstärkt: Man hat jedoch festgestellt, daß, um das zu verwirklichen, erst einmal die Einrichtung der einzelnen Räume etwas genauer bekannt werden müßte. Das heißt also: Die gegenseitige Information, das gegenseitige Wissen um verschiedene Geschichte, verschiedene Mentalität, verschiedene Menschen und verschiedene Arbeitsweisen und verschiedene Strukturen müssen untereinander besser bekannt werden.

Der erste Schritt, um da etwas zu verwirklichen, sollte ein ganz pragmatischer sein. Er ist inzwischen gemacht worden. Es ist ein Austausch von Adressen, von Faxnummern und Telefonnummern und Anschriften aller Vorsitzenden, aller Oberkirchenräte und aller Präsidiumsmitglieder erfolgt. Wir hoffen – hoffentlich alle –, daß aufgrund dieser schnellen Zugriffsmöglichkeiten und Kontaktmöglichkeiten Gespräche entstehen und persönliche Verbindungen, die dazu führen, sich kennenzulernen. Man hat sofort weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit ins Auge gefaßt, nämlich die bessere Vermittlung von Informationen, ein breiteres Wissen über die gegenseitigen Vorhaben, um noch einmal das Wollen zur verstärkten Zusammenarbeit entstehen zu lassen. Das könnte zur Folge haben, daß unterschiedliche Strukturen verändert und einander angepaßt werden müssen. Diese Strukturen müssen wir aber erst einmal gegenseitig kennenlernen. Dann könnte überlegt werden, in welchen Gremien man zusammenarbeiten könnte und ob gegebenenfalls – in weiter Ferne, vielleicht auch einmal ganz plötzlich – Einrichtungen zusammengelegt werden können.

Weiter könnte daran gedacht werden, Aktionen mit einer gewissen Öffentlichkeitswirkung gemeinsam durchzuführen. Man hat in Württemberg sehr erfreut und mit großem Interesse Ihr Kindergartenjahr

(Heiterkeit)

– Kinderkirchenjahr beobachtet und sich dafür interessiert. Man wird dies auch weiter tun. Davon bin ich überzeugt. Es ist eine Anregung, die bei uns aufgenommen wurde,

und man wird sehen, was aus Anregungen, die nun einmal auf dem Tisch liegen, gemacht wird. Es wäre ein erster Schritt.

Echte gemeinsame Aktionen werden für das Jahr 2000 angepeilt und eingeplant. Man muß dazu sagen: Das hört sich sehr spät an, aber es ist ein ganz kurzer Zeitraum, wenn wir die Wirklichkeit der Arbeit in den Synoden sehen.

Wir sind im „Haus der Kirche“. Das heißt, die Kirche ist ja mehr als die badische Landeskirche und die württembergische Landeskirche. Das „Haus der Kirche“ – so nennen Sie Ihren Tagungsort. Ich finde, das ist ein wunderschöner Name. Ich möchte Sie als ständige Vertreterin der württembergischen Landeskirche bitten, uns als Gäste in diesem Haus der Kirche auch aufzunehmen, zumindest jetzt in Gedanken, vielleicht auch einmal wirklich die württembergische Synode. Stellen wir die Kirche in den Mittelpunkt, wie es ja das Motto dieses Hauses ist, und laden wir uns gegenseitig ein, die Räume im Haus der Kirche voneinander und miteinander besser kennenzulernen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir bedanken uns sehr, Frau Treumann, für Ihr Grußwort. Sie sind uns als ständige Vertreterin der württembergischen Landessynode immer herzlich willkommen. Sie wissen das. Ich möchte mich an dieser Stelle gerade auch bei Ihnen sehr herzlich dafür bedanken, daß Sie die Vorarbeit, die Planung, die Organisation für das von Ihnen erwähnte Treffen der beiden Landessynoden und der Oberkirchenräte übernommen haben. Frau Präsidentin Jetter hatte ja das Gespräch angeregt; aber daß es dann zu stande gekommen ist, ist Ihrer großen Beharrlichkeit zu danken. Herzlichen Dank dafür. Ich denke, es war ein guter Anfang, es war ein gutes Gespräch. Wir freuen uns immer über Ihre Begleitung hier in diesen Sitzungen. Herzlichen Dank.

Wir können uns jetzt eine Pause gönnen. Ich habe zunächst auf Bitte von Frau Heine noch bekanntzugeben, daß die Frauen der Synode gebeten werden, sich zu Beginn der Pause zu einer kurzen – „kurzen“ ist unterstrichen – Zusammenkunft in den hinteren Teil des Plenarsaals zu begeben, also alle Frauen der Synode.

Wir machen jetzt eine Pause bis 11.15 Uhr. Seien Sie bitte pünktlich wieder zurück.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.55 bis 11.25 Uhr)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich grüße Sie an dieser Stelle und beglückwünsche die Synode zu der deutlich verlängerten Pause,

(Heiterkeit)

gleichzeitig aber auch zu der zügigen Arbeit, die der Pause vorangegangen. Wenn wir hochrechnen, daß wir pro Seite der Tagesordnung eineinhalb Stunden brauchen, könnte unsere Sitzung um 16.00 Uhr beendet werden.

(Beifall)

Das ist eine solche Perspektive, daß wir uns auf jeden Fall Zeit nehmen sollten, die zweite Etappe mit einem Lied zu eröffnen. Gestern wurde uns ein Lied vorenthalten. Ich habe heute gemerkt, daß außer mir noch andere Mitglieder dieses Hauses das bedauert haben. Jetzt holen wir das

nach. Wir singen Lied Nr. 410, die Verse 1, 2 und 4. Das zeigt uns gleich, was wichtig ist, und es wird eine Hilfe für das weitere Verfahren sein.

(Die Synode singt die angegebenen Verse)

Und das wollen wir jetzt gleich beim Eintritt in die Tagesordnung anwenden.

Bevor ich den nächsten Punkt aufrufe, habe ich noch eine Bekanntgabe.

V

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Im Stellenplanausschuß scheint ein Bazillus ausgebrochen zu sein. Herr Pfarrer Schöler war bisher stellvertretendes Mitglied in diesem Ausschuß für den Rechtsausschuß. Auch er möchte aus beruflichen Gründen diese Funktion niederlegen. Herr Wolfgang Fath kommt statt dessen als stellvertretendes Mitglied für den Rechtsausschuß in den Stellenplanausschuß. Ich habe mich vergewissert: Es liegt nicht an der Stimmung im Ausschuß und auch nicht an der Menge der Vertretungen, sondern ist ganz unabhängig voneinander so entstanden. Beide zukünftigen Stellvertreter darf ich seitens der Synode und auch als Vorsitzender des Ausschusses ganz herzlich begrüßen und ihnen gute Mitarbeit wünschen.

(Beifall)

XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Landeskirchlichen Bibliothek

(VERHANDLUNGEN Nr. 3/97: Anlage 6)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Berichterstatter ist der Herr Synodale Dr. Raffée für den Finanzausschuß.

Synodaler Dr. Raffée, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Angesichts der motivierenden Worte unseres Vizepräsidenten und dieses verlockenden Ziels, um 16.00 Uhr Schluß machen zu können, werde ich mich besonders kurz fassen.

Der Finanzausschuß hat sich noch einmal mit der Landeskirchlichen Bibliothek unter dem Aspekt ihrer Reorganisation im weitesten Sinne befaßt. Er knüpfte dabei an den entsprechenden Beschuß der Herbstsynode 1997 an. Ich darf Ihnen diesen Beschuß noch einmal verlesen:

Beschluß der Synode Herbsttagung vom 23.10.1997 – VERHANDLUNGEN der Landessynode Seite 102 – Landeskirchliche Bibliothek:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1998 folgende Möglichkeiten zu überprüfen, den derzeitigen Service der Landeskirchlichen Bibliothek beizubehalten.

- Kooperation beziehungsweise Zusammenlegung von Landeskirchlicher Bibliothek und Bibliothek des RPI mit dem Ziel, die Bibliothekarin im RPI teilweise für die Belange der Landeskirchlichen Bibliothek nutzbar zu machen,
- durch Einsatz von Pensionären die angestrebte Stelleneinsparung zu kompensieren,
- ferner durch Erlaß einer Gebührenordnung anteilig eine Finanzierung zu erreichen und die Möglichkeiten eines eventuellen Fördervereins zu bedenken.

Wie sich im Gespräch des Finanzausschusses mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ergeben hat, erweist sich die Prüfung beziehungsweise Realisation der genannten Möglichkeiten als schwierig.

Nichtsdestoweniger betrachtet der Finanzausschuß die Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen als vordringlich, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf mögliche Einsparungen. Der Finanzausschuß erbittet vom Evangelischen Oberkirchenrat einen endgültigen Bericht über die Lösungsvorschläge und das Ausmaß ihrer Durchführung zur Herbstsynode 1998.

Dieser Bitte schließen sich der Bildungs- und Diakonieausschuß und der Rechtsausschuß an. Im Hauptausschuß konnte dieser Bericht aus Zeitmangel nicht mehr behandelt werden. Ein besonderer Beschuß erscheint im Finanzausschuß im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Raffée für Ihren Bericht. Wird Aussprache gewünscht? – Keinerlei Wortmeldungen liegen vor. Daraus schließe ich, daß alles für das weitere Verfahren klar ist. Wir warten auf den weiteren Bericht. Ich danke Ihnen.

XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

(Anlage 10)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Berichterstatter für den **Rechtsausschuß** ist der Synodale Schmidt.

Synodaler Schmidt, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich bitte Sie, die Ordnungsziffer 4/10, Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, zur Hand zu nehmen.

Ziffer 1: Hier soll in § 7 Abs. 1 sowie Abs. 3 eine redaktionelle Änderung durchgeführt werden, indem das Wort „Gesamtvertretung“ durch das Wort „Gesamtausschuß“ ersetzt wird.

Ziffer 2: In § 6 Abs. 2 ist vorgesehen, daß von jeder der Gruppen nach Absatz 1 an Stelle der persönlichen Stellvertreter – das waren bisher jeweils zehn – künftig je vier Stellvertreter zu benennen sind. Außerdem ist die Reihenfolge festzulegen, nach der diese Stellvertreter bei Verhinderung eines Mitglieds von der Geschäftsstelle einzuladen sind.

Mit der Verkleinerung der Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll nicht nur ein Beitrag zur Verringerung des Aufwandes der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) geleistet werden, sondern auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es nicht immer einfach ist, geeignete und sachkundige Personen für diese Aufgaben zu finden.

Ziffer 3: § 8 Abs. 2 soll dahin gehend geändert werden, daß die Vertreter nach Abs. 1 Buchst. a bis c – das sind ein Vertreter des Kirchenbezirks, zwei Vertreter der Kirchengemeinden und zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats – auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und die Vertreter nach Buchstabe d – fünf Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen

Werks, seiner Anstalten und Einrichtungen – auf Vorschlag des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen werden.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter mit der Maßgabe, daß zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Vorstand des Diakonischen Werks vorgeschlagen werden.

Ziffer 4: Nach § 12 Abs. 1 sollen künftig die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Bisher waren solche Arbeitsrechtsregelungen über den Evangelischen Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat zuzuleiten.

Ziffer 5: § 14 Abs. 1 wird dahin gehend geändert, daß künftig der *Evangelische Oberkirchenrat* und nicht wie *bisher der Landeskirchenrat* zur Wahrung des Haushaltstrechtes der Landessynode gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einwendungen erheben kann, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht geleistet werden kann.

Ziffer 6: Nach § 14 Abs. 2 kann die Landessynode zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle getroffene Regelung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen.

Hier wurde die erforderliche Mehrheit für Beschlüsse in diesem Verfahren präzisiert.

Der seinerzeit eingeführte Letzentscheid der Synode (§ 14) sollte verhindern, daß durch Beschlüsse der ARK die kirchlichen Haushalte gefährdet werden. Nach den bisherigen Regelungen des § 14 muß dem Landeskirchenrat zur Prüfung des Haushaltstrechtes der Synode jede von der ARK beschlossene Regelung vorgelegt werden, selbst dann, wenn es sich nur um sprachliche Anpassungen oder Änderungen handelt, die keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben.

Es scheint deshalb sowohl unter Kostengesichtspunkten als auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Landeskirchenrats und der schnelleren Umsetzung der Arbeitsrechtsregelungen sinnvoll und zweckmäßig, wenn die Entscheidung, ob der nach § 14 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vorgesehene Weg beschritten werden soll, zunächst durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingeleitet wird. Wenn man bedenkt, daß die Arbeitsrechtliche Kommission seit 1979 besteht und das in § 14 vorgesehene Verfahren noch kein einziges Mal eingeleitet werden mußte, scheint dies auch vertretbar. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch besetzt, und Arbeitsrechtsregelungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Damit ist sichergestellt, daß derartige Beschlüsse nicht durch Zufallsmehrheiten oder gegen den erklärten Willen der einen oder anderen Seite zustande kommen.

Abschließend möchte ich noch anmerken:

Die vorliegende Gesetzesänderung dient der Entlastung des Landeskirchenrats; dieser hat der Vorlage bereits zugestimmt.

Auch die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 4. März 1998 den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes beraten und erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Ich komme zum Beschußvorschlag, der im Rechtsausschuß einstimmig erfolgte:

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Schmidt, für Ihren Bericht, mit dem Sie uns dieses wichtige Gesetz erläutert haben, und dem Rechtsausschuß für seinen richtungweisenden Beschußvorschlag. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Rückfragen oder Anmerkungen? – Keine Rückfrage, keine Wortmeldungen. Damit kann ich die Aussprache wieder schließen. Der Berichterstatter benötigt auch kein Schlußwort.

Ich beabsichtige, über dieses Gesetz artikelweise abzustimmen zu lassen. Erheben sich dagegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Zunächst stimmen wir über den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses ab. Wer kann dem Beschußvorschlag seine Zustimmung geben? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutig die Mehrheit. Gegenprobe! Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Der Beschußvorschlag ist einstimmig akzeptiert.

Wir stimmen über das Gesetz ab. Nehmen Sie bitte die Vorlage OZ 4/10 zur Hand. Titelseite: Die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. April 1998. Wer kann der Überschrift seine Zustimmung nicht geben?

(Heiterkeit)

Das ist ein Trick. – Keiner.

Artikel 1. Wer stimmt Artikel 1 zu? Bitte, bei den Artikeln doch positiv abzustimmen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenprobe! – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung bei Artikel 1.

Artikel 2: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Keine Gegenstimme und keine Enthaltung. Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes seine Zustimmung geben? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine. Damit ist dieses Gesetz verabschiedet. Herzlichen Dank.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVI.

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.01.1998:

Entwurf Änderung der Entschließung der Landesynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

(Anlage 2)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Berichterstatterin ist Frau Synodale Reisig. Frau Reisig, bitte schön.

Synodale Reisig, Berichterstatterin: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Durch die Einführung des *schriftlichen* Antragsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer müssen die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nur noch selten zusammentreten und somit auch die landeskirchlichen Verfahrensbeistände. Aus diesem Grund soll das Berufungsverfahren für die Verfahrensbeistände verkürzt und vereinfacht werden. Sie sollen nicht mehr vom Landeskirchenrat, sondern vom Oberkirchenrat berufen werden.

Zur Erleichterung der Arbeit des Landeskirchenrats hat sich der Hauptausschuß ohne Diskussionswunsch einstimmig für die Entschließungsänderung ausgesprochen.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, der Änderung der Entschließung gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Frau Reisig. Ihr Bericht ist dabei, den Rekord des Konsynoden Becker in Bezug auf Kürze und Straffheit zu übertreffen.

Gibt es Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Keine Wortmeldung. Wir haben einen klaren Beschußvorschlag. Die Synode ist gebeten, der Änderung der Entschließung gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen. Wer kann diese Zustimmung geben? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenprobe! Wer möchte dagegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Eingang des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.09.1997:

Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – August 1997 –

(Anlage 1)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Für den Hauptausschuß berichtet hier der Synodale Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Verehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Konsynode!

Mit der Eingabe 4/1 wenden wir uns einem Thema zu, das bereits eine längere Vorgeschichte hat. Ich rufe in Erinnerung: 1994 hatte ein kleiner Kreis von Pfarrern unserer Landeskirche das sogenannte „Plädoyer für eine Reform des Pfarramts“ veröffentlicht, das im selben Jahr der Synode als Eingabe vorgelegt wurde. Themen wie „Religionsunterricht“, „Ämterhäufung im Pfarramt“, „Idealisierung des Pfarrberufs“, „Verhältnis zur Kirchenleitung“ wurden darin angesprochen.

Ein Memorandum des Oberkirchenrats folgte im Jahr darauf. Die Synode beschloß damals, das Thema auf der Grundlage dieses Memorandums und unter Beachtung von durch den Hauptausschuß benannten Orientierungspunkten weiter zu bearbeiten.

So entstand die Arbeitsgruppe, die das uns unter OZ 4/1 vorliegende Papier verfaßte, das es heute zu beraten gilt. Ich berichte über die Diskussionen in den vier Ausschüssen und kann ebenso die Anträge vorlegen, wie sie vom Finanzausschuß und Hauptausschuß in gegenseitiger Zustimmung formuliert wurden.

Unter den folgenden Themenkreisen sind die Überlegungen der Ausschüsse wiederzugeben:

1. Kommunikationsfähige Kirche

„Vieles wird sich ändern in den kommenden 20 Jahren“ schreiben die Verfasser unter Nr. 1.4, und fahren fort: „Aber das Amt der Versöhnung wird unverzichtbar bleiben.“ Aus dem Veränderten einerseits und dem bleibenden Auftrag andererseits ergeben sich die neuen Herausforderungen und auch Konflikte. Einige seien genannt: Können es sich Gemeinden künftig leisten, kommunikationslos, in Parochien isoliert, nebeneinanderher zu existieren? „Ist die Parochievorstellung das einzige Bild von Kirche in der Zukunft“, fragt der Bildungsausschuß. Haben Christen generell und Geistliche im Besonderen die Fähigkeit, kontaktfähig und kontaktfreudig auf Menschen, die nicht aus dem gewohnten Umfeld kirchlicher Sozialisation kommen, zuzugehen? Besitzen sie die missionarische Kompetenz, das Evangelium so weiterzusagen, daß es verstanden wird und im Kern unverändert bleibt? Bedarf es – etwa im Blick auf Konfirmation oder auch die Kasualie Beerdigung – nicht des neuen Nachdenkens darüber, daß sich hier nicht nur Menschen „als Glaubende erleben können“, wie das Arbeitspapier unter Nr. 2.1.4 schreibt, sondern daß sie hier erstmalig der Bezeugung des Evangeliums begegnen? Der Rechtsausschuß betont den Gedanken der Fort- und Weiterbildung und weist auf den § 2 der Unionsurkunde hin, wo von der „gewissenhaft zu übenden Erforschung der Heiligen Schrift“ die Rede ist; es geht also nicht nur darum, die Gesellschaft und ihre Trends zu kennen, sondern ebenso um ein Wissen und die Gewißheit des Wortes der Versöhnung.

2. Das Ehrenamt

Das vorliegende Papier weist auf die zunehmend wichtige Rolle ehrenamtlicher Arbeit in der Gemeinde hin. Dieser Gewichtung schließen sich die Ausschüsse an. Eine gute Pflege der Ehrenamtlichen motiviert, Mitarbeitergespräche sind gut investierte Zeit – unterstreichen Bildungs- und Rechtsausschuß und verweisen auf die „bewußte Entscheidung zum Nulltarif“ bei vielen Ehrenamtlichen. Mitarbeit wird nicht erst durch Geld attraktiv. Wesentlich ist die Betonung der Verantwortung und nicht nur die Einforderung der Arbeit von Ehrenamtlichen. Im Blick auf den ehrenamtlichen und nebenamtlichen Pfarrdienst, wie er unter Nr. 5.2 der Vorlage erwähnt ist, wünscht der Finanzausschuß, daß die dabei auftauchenden rechtlichen und theologischen Fragen vorangetrieben und bearbeitet werden. Ich werde dies unten als Antrag verlesen.

3. Die Dienstgruppe

Den Vorschlag, in den Bezirken Dienstgruppen einzurichten, begrüßen die Ausschüsse nahezu unisono. Auf der Basis dieser grundsätzlichen Zustimmung ergeben sich dabei freilich Anfragen, die ich im folgenden unsystematisch notiere:

- Wie werden wir den Gedanken der Dienstgruppe in den Bezirken und Gemeinden einführen: Als Notmaßnahme, mit der auf die Stelleneinsparungen reagiert wird, oder als Chance, parochieübergreifend Kirche zu bauen (vgl. dazu das Mc Kinsey-Programm aus München)?
- Wie können die Schritte zur Bildung einer Dienstgruppe durch die Kirchenleitung, hier den Evangelischen Oberkirchenrat, vorbereitet und begleitet werden, so daß nicht jeder Bezirk die Fehler des andern wiederholt?

- Welche Auswirkungen werden sich auf den Bezirk und auf einzelne Gemeinden ergeben? Wird das Denken in den Grenzen der Parochie mit je ihrem Pfarrer überwunden werden können?
- Wie sind die einzelnen Arbeitsbereiche der in der Dienstgruppe mit verschiedenen Aufgaben arbeitenden Geistlichen zu bewerten, etwa im Blick auf Zeitumfang und Kräfteeinsatz?
- Wird die Koordinierung der Dienstgruppe und der entsprechende Zeitaufwand nicht doch wieder Kräfte und Arbeit erfordern, die man ja eigentlich einsparen wollte?
- Schließlich: Werden einzelne Gemeinden auch wieder aussteigen können, und wie ist dies so zu regeln, daß das Gesetz, das dies regelt, nicht Zwang, sondern Hilfe ist?

Diese Fragen tangieren einen letzten Themenkreis:

4. Die Person der Pfarrerin und des Pfarrers

Es sei hier noch einmal daran erinnert, daß es Pfarrer waren, die 1994 das Thema „Pfarramt und Gemeinde“ auf den Tisch brachten. Man kommt nicht umhin, feststellen zu müssen, daß die damals und seither wiederholt geäußerten Anfragen nicht gänzlich befriedigend beschieden werden. Die Arbeitsbelastung ist nicht geringer geworden, im Gegenteil. Kritisch fragt der Bildungsausschuß, ob und wo denn im Pfarramt noch Zeit und Kraft für konzeptionelle Überlegungen bleibe. Sind Pfarrer und Pfarrerinnen nicht weitgehend Einzelkämpfer, und wie kann dann die nötige Kooperation in der Dienstgruppe gelingen? Was muß sich in der Ausbildung ändern, damit Teamfähigkeit und Kooperationswillen wachsen? Supervision und Seelsorge werden im vorliegenden Papier als Elemente der Begleitung von Pfarrern und Pfarrerinnen genannt und vom Rechtsausschuß ausdrücklich gefordert. Ob eine Verpflichtung zur Supervision zu fordern ist, wurde im Hauptausschuß dagegen problematisiert.

Finanz- und Hauptausschuß kanalisierten die Behandlung des vorliegenden Papiers in den folgenden Beschlüßvorschlägen, die Ihnen vorliegen:

Die Synode möge beschließen:

1. *Die Synode dankt den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ für die Vorlage „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde.“*
2. *Zu 5.2: Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Abklärung der rechtlichen und theologischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung eines ehrenamtlichen und nebenamtlichen Pfarrdienstes gebeten, um dann den dazu nötigen Klärungsprozess vorzubereiten und einzuleiten.*
3. *Zu 5.4: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, das Regelungswerk zu überprüfen.*
4. *Zu 5.5:*
- 4.1 *Die planerische Arbeit zur Entwicklung von Dienstgruppen soll durch die Entwicklung der nötigen Rechtsvorschriften begleitet werden.*
- 4.2 *Im Zusammenhang mit den im Jahr 2000 evtl. nötigen Grundordnungsänderungen ist zu prüfen, ob für die Arbeit von Dienstgruppen ebenfalls eine Grundordnungsänderung nötig ist. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Regelung eines möglichen Austritts aus der Dienstgruppe zu richten.*

4.3 Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um die Erarbeitung von „Planungsschritten für die Bildung von Dienstgruppen“.

Da dreht es sich um ein Papier, das diese Planungsschritte darstellt.

4.4 Die Synode wendet sich an die Bezirkskirchenräte mit der Bitte, zu überlegen, wo Dienstgruppen in den Bezirken gebildet werden können. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, sehr früh Kontakt mit den betroffenen Ältestenkreisen aufzunehmen.

Zu 5.6:

Die Synode bittet den Oberkirchenrat um Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung der Supervision.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herzlichen Dank für Ihren Bericht, der einen mehrjährigen Prozeß der Beratung dieses Themas um eine Station erweitert. Ich eröffne die **Aussprache**. – Frau Reisig.

Synodale **Reisig:** Ich bitte, bei 4.2 des Beschlussvorschlags die Worte „Eintritts oder“ einzufügen, so daß es heißt: „Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Regelung eines möglichen Eintritts- oder Austritts aus der Dienstgruppe zu richten“.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Das ist ein **Antrag**, Frau Reisig. Bitte, legen Sie uns das auf einem kleinen Zettel hierher, damit wir es nachher nicht vergessen. – Frau Dr. Kiesow.

Synodale **Dr. Kiesow:** Wie ich gehört habe, soll dieses Papier auch in die Gemeinden und Bezirke kommen, um dort diskutiert zu werden. Ich setze voraus, daß das so stimmt. In diesem Sinn würde ich den Punkt 3, der sich mit 5.4 befaßt, nämlich einer Verwaltungsvereinfachung, wärmstens unterstützen. Ich finde, es ist ein Gebot der Stunde, angesichts unserer Stellenstreichungen den verbliebenen Stelleninhabern die Arbeit zu erleichtern. In diesem Sinn würde ich dafür plädieren, daß an Ort und Stelle, nämlich dort, wo der Schuh drückt, Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung gemacht und aufgelistet werden. Ich würde in diesem Sinn den **Vorschlag** unter Ziffer 3 so ergänzen wollen:

Die Gemeinden und die Bezirke und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Vorschläge zu 5.4 des Papiers zu machen. Die Vorschläge sollten von einer Kommission überprüft werden.

Es wäre noch zu klären, wie diese Kommission zusammenzusetzen sei. Ich denke, diese Verwaltungsvereinfachung ist wirklich ein vernünftiger Weg in einer lebendigen Kirche.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Würden Sie uns Ihren Änderungsvorschlag auch bitte schriftlich hierher geben. – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger:** Ich sehe die Einrichtung von Dienstgruppen als eine gute Möglichkeit an, aber nicht als die Möglichkeit oder die einzige Möglichkeit. Für bestimmte Bereiche gibt es auch andere Lösungen. Was sich bisher bewährt hat, sollte auch nicht unnötigerweise über Bord geworfen werden. Die Einrichtung hat für mein Empfinden und mein Verständnis ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen. Es sollte nicht von oben, von der Kirchenleitung oder vom Kirchenbezirk her, irgendwo übergestülpt werden.

Synodaler Kabbe: In der Auseinandersetzung mit der Seelsorgegeschichte der letzten 40 Jahre hat der Begriff „Supervision“ eine Schlagseite. Deswegen wäre es mir wichtig, zu ergänzen: Supervision, Seelsorge und andere seelsorgerlich ausgerichtete Hilfen für Pfarrer und Pfarrerinnen. Damit wäre klar, man möchte an der Stelle nicht kirchengeschichtlich-ideologisch verfahren, sondern auch die alten Mittel, die wir für Hilfen für Pfarrer und Pfarrerinnen haben, auch wieder aufnehmen und mitnehmen. Ich denke, Supervision deckt nur einen Bereich ab. Seelsorge ist ein anderer Bereich. Das deckt sich teilweise, setzt aber doch noch einmal andere Akzentuierungen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Kabbe, ich sehe das so, daß in Ihrem Beitrag auch ein **Änderungsantrag** zu Ziffer 5 des Beschlussvorschlags steckt. Fassen Sie das bitte auch schriftlich. – Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Winter hat das Wort.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte die Synode darauf aufmerksam machen, daß wir bereits in unserer jetzigen Grundordnung eine Bestimmung haben, die die Einrichtung von Dienstgruppen im Rahmen einer Erprobungsverordnung des Landeskirchenrats zuläßt. Im § 141 Abs. 2 der Grundordnung heißt es ausdrücklich:

Durch diese Regelung können vornehmlich ... im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrerer Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden.

Ich rege an, vielleicht von dieser Möglichkeit, eine Dienstgruppe im Rahmen einer Erprobungsverordnung einzurichten, Gebrauch zu machen, um das auszuprobieren. Dafür sollte eine geeignete Gemeinde oder sollten mehrere geeignete Gemeinden gesucht werden.

Im übrigen ist es so, daß im Rahmen der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes, die dem Landeskirchenrat bereits vorgelegen hat, aber aus Zeitgründen in diese Frühjahrsynode nicht eingearbeitet werden konnte, bereits ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung gemacht wird. Wer die Vorlage der Arbeitsgruppe „Pfarramt“ gesehen hat, wird festgestellt haben, daß auch bereits dort ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Grundordnungsbestimmung enthalten ist. Die rechtlichen Voraussetzungen sind also auf dem Weg bzw. durch § 141 Abs. 2 der Grundordnung bereits gegeben.

Ich darf vielleicht noch eine kurze Anmerkung zu dem machen, was Herr Weiland gesagt hat. Der Rechtsausschuß bezieht sich hinsichtlich der Fortbildungspflicht der Pfarrer nicht auf § 2 der Unionsurkunde, sondern auf die dazu von der Generalsynode 1855 beschlossene gesetzliche Erläuterung. Dort heißt es – diesen Beschuß können Sie im übrigen in der roten Grundordnung auf Seite 11 nachlesen –, daß für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen wird, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen. Das wollte der Rechtsausschuß noch einmal in Erinnerung rufen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Ich sehe das so, daß darin keine Formulierungsänderung für den Beschlussvorschlag enthalten ist. Herr Schwerdtfeger, bitte.

Synodaler Schwerdtfeger: Ich möchte einem Zusatz zu Ziffer 5 des Beschußvorschlags das Wort reden. Wir hatten im Rechtsausschuß davon gesprochen, daß die Supervision nur die Bereiche der geistlich-theologischen Dinge abdeckt, aber der Dienst des Pfarrers durchaus auch sehr weltliche, praktische Tätigkeiten umfaßt, wie auch aus dem Papier hervorgeht. Dafür bietet sich das Mitarbeitergespräch an. Das wird auch unter Nr. 3.3 sehr schön ausgedrückt, wo von Zielvorgaben, Zieldefinitionen und Gesprächen über die Erreichung von Zielen gesprochen wird. Für meinen Antrag kann ich noch eine Formulierung nachliefern.

Oberkirchenrat Oloff: Supervision ist nicht eingeschränkt auf einen bestimmten Bereich. Supervision bezieht sich auf die gesamte Tätigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, so daß ich denke, es wäre zum Votum von Herrn Kabbe vielleicht wichtig, zu sagen: diesen anderen Aspekt, nämlich die seelsorgerliche Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern und auch die gegenseitige Seelsorge aneinander, in einen anderen Punkt aufzunehmen, wenn man dies tun will. Ich denke, dies diente der Klarheit. Noch einmal: Supervision bezieht sich jeweils auf die gesamte Tätigkeit. Der wichtige Aspekt der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern verdient dann, denke ich, einen eigenen Punkt.

(Beifall)

Synodale Winkelmann-Klingsporn: Bei Textziffer 4.4 des Beschußvorschlags geht es um Überlegungen in den Bezirkskirchenräten zur Bildung von Dienstgruppen. Im zweiten Satz heißt es dann: „... Damit verbunden ist die Notwendigkeit, sehr früh Kontakt mit den betroffenen Ältestenkreisen aufzunehmen.“ Das ist mir zu schwach formuliert. Ich stelle den **Antrag**, das so zu formulieren: „Die betroffenen Ältestenkreise sind in die Überlegungen einzubeziehen.“

Prälat Schmoll: Ich bin wie Herr Oloff der Meinung, daß der Begriff „Seelsorge“ in diesem Kontext nicht so ganz geeignet ist. Ein eigener Punkt wäre sehr schön. Es handelt sich bei 5.6 der Vorlage ja um eine gezielte fachliche Begleitung und Beratung zu bestimmten Problemen, zu Anfangsproblemen von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren und Pfarrerinnen und Pfarrern in Gruppenpfarrämtern oder Gruppenämtern. Ich schlage wie Herr Oloff vor, Seelsorge in einem getrennten Punkt festzuhalten.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Schmoll, dürften wir Sie bitten – auch die räumliche Nähe macht das leicht –, einen Formulierungsvorschlag für diesen Punkt zu machen, damit sich der berichterstattende Ausschuß das anschauen und votieren kann, ob er diesen Vorschlag aufnehmen möchte. – Danke schön.

Synodaler Dr. Buck: Nur eine kleine Anmerkung für diejenigen, die an dem Regelungswerk weiterarbeiten, was für die Dienstgruppen wichtig ist. Aus dem Kirchenbezirk Lörrach, den wir in fünf Distrikte aufgeteilt haben, haben wir in Quasi-Dienstgruppenarbeit einige Erfahrung. Dazu zwei Dinge.

Erstens: Sie funktioniert um so besser, je genauer die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Pfarrämtern getroffen werden. Es ist aber eine sehr lästige Geschichte, wenn sie zu locker verabredet wird. Dann gibt es Frictionen, die manchmal mehr bremsend als förderlich sind.

Die zweite Sache: Wir haben in der Zwischenzeit sehr gute Erfahrungen mit der Übernahme der Budgetierung nach landeskirchlichem Vorbild gemacht, wenn die Bezirkssynode den Distrikten – wir haben es für die Jugendarbeit gemacht – zum Beispiel einen Sonderhaushalt gibt. Das ist eine Anregung, die ich durchaus weitergeben möchte. Das ist sehr empfehlenswert.

Synodaler Götz: Eine Bemerkung zu 4.4: Die Dienstgruppen werden vermutlich dort funktionieren, wo die betreffenden Pfarrstelleninhaberinnen und -haber von sich aus diese Form der Zusammenarbeit praktizieren möchten und wo sie einfach auch menschlich miteinander können. Im Moment klingt der Text von Ziffer 4.4 so, wie wenn diese Dienstgruppen von oben verordnet werden sollen, also via Bezirkskirchenrat. Deshalb mein **Vorschlag**, etwas vorsichtiger zu formulieren:

Die Synode wendet sich an die Bezirkskirchenräte mit der Bitte, zu überlegen, wo Dienstgruppen in den Bezirken gebildet werden können, und solche gegebenenfalls anzuregen.

Es würde also hinzugefügt: und solche gegebenenfalls anzuregen. Damit wäre deutlich, daß kein Zwang besteht.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte mich auch zu Textziffer 4.4 äußern und zunächst sagen, Herr Ebinger: Es wird nicht daran gedacht, diese Dienstgruppen flächendeckend etwa vorzuschreiben, also von der Landeskirche aus vorzuschreiben, daß überall Dienstgruppen gebildet werden müssen. Natürlich ist es so, daß diese immer nur auf freiwilliger Basis gebildet werden können.

Andererseits soll es aber nicht so sein, daß die Dienstgruppen lediglich eine freiwillige Vereinbarung der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer sind, so daß also auch ein Pfarrer sagen könnte, er mache mit, oder er mache nicht mit, vielmehr ist die Basis eine verbindliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden zur Zusammenarbeit.

(Beifall)

Das heißt, die Gemeinden müssen sich über die Zusammenarbeit verständigen. Dann besteht eine dienstrechtliche Verpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen, gegebenenfalls auch anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich an einer solchen Dienstgruppe zu beteiligen. Es kann durchaus sein, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, wenn er bzw. sie sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, wissen muß: Diese Pfarrstelle gehört zu einer Dienstgruppe. Die Bewerber müssen sich dann auf diese Bedingung einlassen. Das ist dann eine dienstrechtliche Pflicht und nicht nur eine freiwillige Entscheidung, ob er bzw. sie das tun will oder nicht. Insofern ist die Anregung von Frau Winkelmann-Klingsporn, denke ich, richtig. Es kann nicht nur darum gehen, die Ältestenkreise der betroffenen Gemeinden einzubeziehen, sondern die sind diejenigen, die die entsprechenden Vereinbarungen unter sich treffen müssen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es noch Wortmeldungen zu dem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie, den Beschußvorschlag vorzunehmen.

(Zuruf: Schlußwort!)

– Entschuldigung. Schlußwort des Berichterstatters, Herr Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Die vorgetragenen Änderungsvorschläge präzisieren zum Teil den Antrag. Ich will nur kurz auf einige Änderungsvorschläge eingehen.

Da der Finanzausschuß nicht widersprochen hat, kann man den Beitrag von Frau Reisig zu Textziffer 4.2 aufnehmen. Es geht nicht nur um den möglichen Austritt, sondern auch um den möglichen Eintritt. Herr Buck nickt.

Daß Dienstgruppen eine freiwillige Angelegenheit sein müssen, darauf hat Herr Winter hingewiesen. Allerdings vermag ich nicht zu erkennen, inwiefern Ihr Vorschlag, Frau Winkelmann-Klingsporn, verbindlicher als der Vorliegende ist. Sie schlagen vor: Die betroffenen Ältestenkreise sind in die Überlegungen einzubeziehen. Nach meinem Empfinden drückt es inhaltlich genau dasselbe aus.

(Widerspruch)

– Sie halten das für verbindlicher. Gut.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön, Herr Weiland. Wir warten noch auf den Formulierungsvorschlag aus dem Team Oloff/Schmoll. – Verlesen Sie ihn bitte.

Prälater Schmoll: Zusatz zu dem, was Herr Kabbe vorgeschlagen hat unter dem Gesichtspunkt der Streichung des Stichworts Seelsorge:

Pfarrerinnen und Pfarrer sind darüber hinaus auf Seelsorge und auf Hilfen für ihr geistliches Leben angewiesen, um ihren Auftrag im Sinne des Evangeliums wahrmehmen zu können. Dies soll angeboten und empfohlen werden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. Wir bekommen das noch schriftlich. In dem Zusammenhang Frage an Sie, Herr Kabbe – das tangiert ja Ihr Anliegen –: Wäre es denkbar, daß sich damit Ihr Antrag erledigt, wenn der eben verlesene Vorschlag angenommen würde?

Synodaler Kabbe: Ich bin damit voll einverstanden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wunderbar. Dann gehen wir nächster in der Reihenfolge vor. Wir brauchen jetzt noch ein Mitglied der Landessynode, das den verlesenen Vorschlag von Herrn Schmoll und Herrn Oloff zum **Antrag** erhebt.

Synodaler Stober: Gemacht!

(Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. Der Hauptausschuß weiß, was sich gehört.

Prälater Schmoll: Ich möchte noch vorschlagen, das Wort „verstärkt“ einzufügen. Es ist ja nicht so, daß es in unserer Landeskirche überhaupt keine Seelsorge gibt.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Auch gemacht!

Kommen wir zur **Abstimmung**. Wir widmen uns zunächst den Änderungsanträgen. Der erste **Antrag** stammt von Frau **Dr. Kiesow** und betrifft die Ziffer 3 des Beschlusses. Dort heißt es zu 5.4: *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, das Regelungswerk zu überprüfen.*

Frau Dr. Kiesow möchte dort ergänzen:

Die Gemeinden, die Bezirke und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten,

– also nicht ergänzen, sondern ersetzen –

Vorschläge zu 5.4, nämlich Verwaltungsvereinfachung, zu machen. Der Vorschlag sollte von einer Kommission überprüft werden.

Wer möchte dieser Erweiterung in Ziffer 3 zu 5.4 zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist doch eine deutliche Mehrheit. Neinstimmen? – 4. Enthaltungen? – 9. Damit ist der Ergänzungs- bzw. Erweiterungsantrag von Frau Dr. Kiesow angenommen.

Nächster **Änderungsantrag** stammt von Frau **Reisig** und bezieht sich auf Textziffer 4.2. Dort möchte sie in der vorletzten Zeile erweitern:

... die Regelung eines möglichen Eintritts oder Austritts aus der Dienstgruppe zu richten.

Es wären also die Worte „Eintritt oder“ in der vorletzten Zeile einzufügen.

(Synodale Lingenberg: Das wurde doch vom Berichterstatter übernommen!)

– Das gehört dazu. Sollte das heißen, Frau Lingenberg, daß wir darüber gar nicht abstimmen müssen?

(Synodaler Stober: Doch!)

– „Doch“, sagt der Hauptausschußvorsitzende. Es macht nicht so viel Arbeit. Wer ist für diese Einfügung? – Eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 6. Damit ist diese Änderung, diese Einfügung in Textziffer 4.2 des Beschlusses erfolgt.

Unter Textziffer 4.4 des Beschlusses möchte der **Antragsteller Götz** ergänzen: „... gebildet werden können und solche gegebenenfalls anzuregen.“ Wer möchte diese Erweiterung aufgenommen wissen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das müssen wir zählen. – 42 Ja-Stimmen. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 13. Enthaltungen? – 12. Damit ist auch dieser Änderungsvorschlag angenommen.

Auf **Antrag** von Frau **Winkelmann-Klingsporn**, unterstützt von Herrn Dr. Winter, soll es in Textziffer 4.4 des Beschlusses im zweiten Satz heißen – das ist nach den Worten „werden können“ und dem Punkt –:

Die betroffenen Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Frau Winkelmann-Klingsporn, es ist nicht ganz klar, ob Sie den Satz, der dort steht und mit den Worten beginnt: „Damit verbunden ist die Notwendigkeit“, der ein bißchen etwas anderes ausdrückt, aber kein Gegensatz zu dem ist, was Sie wollen, ersetzt oder ergänzt wissen wollen.

(Synodale Winkelmann-Klingsporn:
Ich wollte den Satz ersetzt wissen.)

– Sie wollten den Satz ersetzt wissen. Wer ist für den Änderungsantrag Winkelmann-Klingsporn? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2. Enthaltungen? – 16. Die Ersetzung des letzten Satzes in Textziffer 4.4 des Beschlusses ist damit beschlossen.

Zu Ziffer 5 des Beschlusses haben wir einen **Antrag** von Herrn **Schwerdtfeger**, nämlich nach dem Wort „Supervision“ hinzuzufügen:

Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, das jährliche Mitarbeitergespräch zu institutionalisieren.

Wer ist für diese Ergänzung der Ziffer 5? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das müssen wir zählen. – 38. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 24. Damit ist auch dieser Änderungsantrag angenommen.

Jetzt der letzte **Änderungsantrag**, den Herr **Stober** übernommen hat: Hinzufügung einer Ziffer 6:

Pfarrerinnen und Pfarrer sind darüber hinaus auf Seelsorge und auf Hilfen für ihr geistliches Leben angewiesen, um ihren Auftrag im Sinne des Evangeliums wahrnehmen zu können. Diese sollen verstärkt angeboten und empfohlen werden.

Wer kann dieser Ergänzung zustimmen? – Klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5. Damit ist diese Ergänzung eindeutig angenommen. Der Ergänzungsantrag von Herm Kabbe ist mit seiner Zustimmung erledigt.

Wir sind damit mit den Ergänzungsanträgen am Ende. Erhebt sich Widerspruch dagegen, daß wir jetzt über den gesamten **Beschlußvorschlag des Hauptausschusses** abstimmen? – Kein Widerspruch. Wünscht jemand über einzelne Positionen Einzelabstimmung? – Das ist auch nicht der Fall. Wir können deshalb alles beschließen, was unter „Die Synode möge beschließen:“ von Ziffer 1 bis Ziffer 6 steht. Wer möchte diesem Beschußvorschlag des Hauptausschusses zustimmen? – Klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Ich danke Ihnen.

Nachdem wir diese gewichtige Hürde so bewältigt haben, besteht Aussicht, daß die Hochrechnung noch Gültigkeit hat.

(Heiterkeit)

Ich rufe vor der Pause noch den nächsten Tagesordnungspunkt auf in der Hoffnung, daß wir auch den noch bewältigen.

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse a) zur Abschaffung des Bischofsamts /

Wiedereinführung des Amtes eines/einer Kirchenpräsidenten/-in

(Abgedruckt VERHANDLUNGEN Landessynode Nr. 12/96, Anl. 1)

b) zur Befristung kirchlicher Leitungsmäter

(Siehe VERHANDLUNGEN Landessynode Nr. 2/97, Anl. 6 u. 6.1)

und Antrag des Synodalen Bauers vom 09.04.1997

(Abgedruckt VERHANDLUNGEN Landessynode Nr. 2/97, Anl. 6)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Synodaler Stober ist hier für den **Hauptausschuß** der Berichterstatter. Er steht schon bereit.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Herr Vizepräsident! Liebe Konsynodale! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte Ihnen für alle vier Ausschüsse zur Frage der zeitlichen Befristung kirchlicher Leitungsmäter und zur Frage, ob die Landessynode der Empfehlung des Landeskirchenrates folgt, OZ 12/1 der letzten Synodalperiode nicht weiterzuverfolgen.

Zunächst zur alten OZ 12/1: Abschaffung des Bischofsamtes und Wiedereinführung des Amtes eines Kirchenpräsidenten / einer Kirchenpräsidentin:

Alle vier ständigen Ausschüsse der Synode haben mit sehr großen Mehrheiten beschlossen, diese Frage nicht weiterzuverfolgen. Die Argumente, die zu diesem klaren Meinungsbild führten, will ich Ihnen kurz darlegen:

Die Grundordnung hat die Leitungsmäter in unserer Landeskirche sehr ausgewogen aufeinander bezogen und aneinander gewiesen. Es gibt derzeit keine Gründe, die eine Veränderung dieser Architektur der Ämter notwendig machen würden. Dabei geht die Mehrheit der Ausschüsse explizit davon aus, daß die Ordnung der Ämter kein Machtgefüge

darstellt, sondern ein Gefüge von Diensten, die je auf ihrer Ebene ihren Auftrag und ihre besondere Verantwortung wahrnehmen.

Aus dem Finanzausschuß stammt das zweite Argument. Ich zitiere: „Die Synode betrachtet sich selbst als fehlbar und angewiesen auf ein personales Gegenüber, wie es im Amt des Landesbischofs eingerichtet ist. Seine besonderen Aufgaben (visitatio, ordinatio und pastor pastorum) müssen unabhängig von den Mehrheiten einer Synode ausgeübt werden können. Das spricht auch dafür, von einer Befristung dieses Amtes abzusehen.“

Ein drittes Argument: Der Begriff des „Bischofs“ ist im Gegensatz zum Begriff des „Kirchenpräsidenten“, der „Kirchenpräsidentin“ klar definiert. Das ist wichtig beim Auftreten des Landesbischofs in der Öffentlichkeit.

Ebenso wäre das Amt eines Kirchenpräsidenten / einer Kirchenpräsidentin in der Ökumene schwerer vermittelbar als das Bischofsamt.

Darum der Beschußvorschlag aller vier Ausschüsse:

Die Landessynode will die Abschaffung des Bischofsamtes und die Wiedereinführung eines Kirchenpräsidenten / einer Kirchenpräsidentin nicht.

Die Berichterstattung zur Frage der Befristung kirchlicher Leitungsmäter ist nicht ganz so einfach.

Der Finanzausschuß zeigte Interesse daran, die Befristung des Amtes bei Pfarrerinnen und Pfarrern und bei Oberkirchenräten in Erwägung zu ziehen, und bittet den Rechtsausschuß, sich damit zu befassen. Dabei sollen neuere theologische Aspekte herangezogen und ein Votum der Gleichstellungsbeauftragten eingeholt werden.

Der Rechtsausschuß hält mit großer Mehrheit eine Änderung der bestehenden Gesetze nicht für nötig. Einstimmig aber sieht er Handlungsbedarf, das Instrumentarium zur Bewältigung von Konflikten auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß votiert einstimmig dafür, die Diskussion um die zeitliche Befristung von kirchlichen Leitungsmätern weiterzuführen unter Einschluß des Gemeindepfarramts. Folgende Begründungen für diesen Beschuß will ich exemplarisch aus der Diskussion des Bildungs- und Diakonieausschusses nennen:

- Gemeinde ist immer unterwegs und verändert sich, so verändern sich auch die Führenden. Gleiche Führung ist für einen gewissen Zeitabschnitt gut, aber nicht über lebenslange Zeiträume.
- Für Frauen schafft die Befristung in Führungspositionen neue Möglichkeiten, aber die Argumentation hierzu muß noch aufgearbeitet werden. Grundsätzlich müssen Strukturen veränderbar sein.
- Wenn Frauen Leitungsmäter haben sollen, muß die Struktur der Leitungsmäter neu bedacht werden.
- Die Rückkehr an die Basis ist eine Chance für neue Offenheit.
- Das Reservoir besonderer Fähigkeiten und Gaben erschöpft sich nicht, sondern füllt sich immer von neuem.
- Auch Theologinnen und Theologen müssen sich darauf einstellen, daß der berufliche Wandel immer schneller erfolgt.

- Eine stärkere Fluktuation müßte auch eine Umsetzung von Sachbearbeitern nach sich ziehen, um persönliche Verpflichtungen zu entwirren. Kirche muß wahrnehmen, wie schnell „draußen“ der Wandel ist. Aber hochmotivierten Theologinnen und Theologen können sich dem stellen.

Der **Hauptausschuß** hat alle theologischen Ämter in der badischen Landeskirche unter der Fragestellung der Befristung durchdiskutiert und kam im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

Zum Pfarramt: Vor fünf Jahren wurde in der badischen Landeskirche die Regelanfrage nach 12 Jahren auf der gleichen Pfarrstelle eingeführt. Die Rückmeldungen zu diesem Verfahren aus der Pfarrerschaft sind fast durchweg positiv. Deshalb an dieser Stelle ein ganz ausdrücklicher Dank an das Personalreferat für den Umgang mit diesem FührungsInstrument.

(Beifall)

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß dieser Weg fortgesetzt werden soll, zumal auch der Evangelische Oberkirchenrat gute Erfahrungen mit der Regelanfrage macht und die Zeit von fünf Jahren noch nicht für einen abschließenden Bericht genügend ist. Deshalb votiert der Hauptausschuß dafür, die Diskussion über die Begrenzung der Pfarramtszeit zu beenden.

Dekan und Schuldekan: Hier sieht der Hauptausschuß keinen Regelungsbedarf.

Prälatinnen und Prälaten: Da Prälatinnen und Prälaten beratende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind, wäre zu überlegen, ob nicht ihre Amtszeit der der Oberkirchenräte angeglichen werden sollte, denn das Prälatenamt ist eine Leitungsaufgabe originärer Art im Gegensatz zum meist nebenamtlichen Dekanat.

In der Frage Befristung der Oberkirchenratsämter gab es eine kontroverse Diskussion. Der Argumentationsverlauf war ähnlich wie vorhin beim Bildungs- und Diakonieausschuß auf der einen Seite und beim Rechtsausschuß auf der anderen Seite dargestellt. Deutlich wurde aber, daß der Hauptausschuß in dieser Frage nicht zwischen theologischen und nichttheologischen Oberkirchenräten unterscheiden will. Nur wenn die äußeren Rahmenbedingungen stabil sind, so wurde gesagt, können wir auch besonders qualifizierte nichttheologische Oberkirchenräte finden.

Die abschließende Frage lautete: Soll bei den Oberkirchenräten weiter über Befristungen nachgedacht werden? Zehn antworteten nein, sieben ja, zwei Mitglieder des Hauptausschusses enthielten sich. Deutlich gesagt wurde, daß dies eine Entscheidung nach dem derzeitigen Stand der Dinge ist.

Diese vielleicht ein wenig unübersichtliche Beschußlage der Ausschüsse führt zu dem folgenden vielleicht klaren Beschußvorschlag:

Die Landessynode bittet den Ältestenrat, über das weitere Verfahren bei der Frage der Befristung von Leitungsmitteln zu beraten.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herzlichen Dank, Herr Stober, für den klaren Bericht in einer etwas schwierigen Sache und vor allem auch dem Ausschuß für den klaren Beschußvorschlag. Besteht in dieser Angelegenheit noch Gesprächs-

bedarf? Die Aussprache soll heute, um das noch einmal zu verdeutlichen, nicht der Sachdebatte dienen, sondern nur die Richtung anzeigen, die eingeschlagen wird, wobei im ersten Fall natürlich die eingeschlagene Richtung schon eine Sachentscheidung darstellt. – Herr Dr. Stössel.

Synodaler **Dr. Stössel:** Ich möchte zwei Dinge sagen, nämlich zur Befristung von Pfarrämtern und zur Befristung von Ämtern im Evangelischen Oberkirchenrat.

Zunächst: Bei der ganzen Debatte in bezug auf die Pfarrerinnen und Pfarrer kommt der Gesichtspunkt der Familie überhaupt nicht vor. Einmal abgesehen davon, daß ich dafür dankbar bin, daß Wolfram Stober in seinem Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß wir ein Instrument haben, mit dem wir Befristungen regeln können, hat mir der erwähnte Gesichtspunkt in der Debatte eigentlich gefehlt; denn unsere Kirche hat sich bewußt gegen den Zölibat entschieden. Das hat Konsequenzen. Das ist das eine.

Das andere betrifft die Ebene des Oberkirchenrats. Ich hielte es für ganz ungut, wenn zwischen theologischen und nichttheologischen Oberkirchenräten unterschieden würde, ganz abgesehen davon, daß es auch nicht praktikabel wäre. Ich hielte es aus grundordnungsrechtlichen und aus rechts-theologischen Gründen für nicht gut, weil das eine Trennung von den zwei Elementen in praxi herbeiführen würde, eine Trennung des Geistlichen und des Rechtlichen, die unsere Grundordnung zusammenführt. Deshalb fände ich eine Unterscheidung und Trennung zwischen den theologischen und den nichttheologischen Oberkirchenräten nicht sinnvoll.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Wir wollen uns das alles merken, wenn die Sachdebatte dazu eröffnet wird. Gibt es jetzt zum Verfahren weitere Wortmeldungen? – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger:** Ich möchte noch einmal den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Neckargemünd in Erinnerung bringen, der mit Schreiben vom 29. September 1995 an den damaligen Präsidenten, Herm Bayer, eingereicht wurde. Es geht hier um die Besetzung der Dekanstellen. Nachdem jetzt auch die Eingabe von Herm Bauer u.a. verschoben wurde, die diese Sache unterstützt oder aufgenommen hat, finde ich es einen schlechten Stil, wie man in der Synode mit Eingaben von Bezirkssynoden verfährt, daß man dies jahrelang auf die lange Bank schiebt. Das möchte ich hier einmal zum Ausdruck bringen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön, Herr Ebinger. Ich will es nicht kommentieren, sondern nur noch einmal darüber informieren, daß im Ältestenrat eine klare Richtung oder Absprache darüber besteht, daß wir alle Eingaben und Anregungen, die die Grundordnung tangieren, gegen Ende der Legislaturperiode sammeln, und daß diese auf diese Strecke hin schon im Rechtsausschuß vorbereitet werden, damit dann zum Abschluß die Grundordnungsänderungen diskutiert und gegebenenfalls auch beschlossen werden können. Das steckt dahinter, nicht ein Verschleppen oder eine Verweigerung der Auseinandersetzung damit. Das ganz bestimmt nicht. Vielleicht können wir von der Leitung her, Herr Ebinger, mit Ihrem Beitrag jetzt so umgehen, daß wir im Protokoll festhalten, daß dieser Antrag bei den Überlegungen im Ältestenrat mit berücksichtigt wird. Ist das okay?

Keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Verfahren. Dann habe ich noch eine Bitte von mir aus, nämlich daß der Bericht, den Herr Stober uns gegeben hat, den Mitgliedern

des Ältestenrats in vollem Text zugänglich gemacht und in die Fächer gelegt wird, damit man ihn separat hat und nicht nur in den später gebundenen Verhandlungen der Synode.

Ich komme zur Abstimmung über den Beschußvorschlag. Frage zuvor, Herr Stober: Ist noch ein Schlußwort des Berichterstatters gewünscht?

Synodaler Stober, Berichterstatter: Danke für die Klärstellung des Vizepräsidenten zu dem, was Herr Ebinger gesagt hat. Ich wollte nur sagen: Ich habe nur zu OZ 12/1 berichtet, zur Befristung kirchlicher Leitungssämter, nicht zu den Dekanatsämtern.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir können abstimmen. Ich möchte in diesem Fall über beide Positionen getrennt abstimmen lassen.

Zunächst Abstimmung über Position a):

Die Landessynode will die Abschaffung des Bischofsamtes und die Wiedereinführung eines Kirchenpräsidenten / einer Kirchenpräsidentin nicht.

Wer kann diesem Vorschlag seine Zustimmung geben? – Eindeutige Mehrheit.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Da bin ich aber froh! – Heiterkeit)

Ich bitte um die Gegenstimmen. – 1. Enthaltungen? – Keine.

(Unruhe und weitere Heiterkeit)

– Wir müssen erst noch der Freude unseres gewählten Bischofs Raum geben.

(Große Heiterkeit)

Herr Dr. Fischer, wünschen Sie, an dieser Stelle eine persönliche Erklärung abzugeben?

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich bin erleichtert.

(Große Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Da soll einer sagen, die Organe dieser badischen Landeskirche würden nicht hervorragend zusammenarbeiten. Das Staunen, Frau Treumann, nehmen Sie mit.

(Heiterkeit und Beifall)

Buchstabe b) des Beschußvorschlags:

Die Landessynode bittet den Ältestenrat, über das weitere Verfahren bei der Frage der Befristung von Leitungssämttern zu beraten.

Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 2. Damit ist auch dieser Vorschlag des Hauptausschusses angenommen. – Herr Stober.

Synodaler Stober: Es sind keine Vorschläge des Hauptausschusses, sondern aller vier ständigen Ausschüsse.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ja, aber es ist der Beschußvorschlag, der von Ihnen in dieser Verantwortung vorgebrachten wurde. Danke für die Präzisierung. Alle Ausschüsse sind darin enthalten.

Wir sind an der Stelle, daß ich die Sitzung unterbrechen kann. Bitte, noch aufmerksam bleiben. Bevor ich Sie zu einer einstündigen Mittagspause entlasse, noch folgende Bitte: Alle Mitglieder der ständigen Ausschüsse – das ist gleichbedeutend mit allen stimmberechtigten Synodenalen und damit insgesamt mit diesem Gremium, das zur Erläuterung – werden gebeten, sich in einer Ecke dieses Saales zu versammeln. Die Ecken sind nicht vorgeschrieben. Also, jeder Ausschuß hat eine eigene Ecke, damit das auch noch klar ist. Vielleicht geht das per Ruf, daß die Vorsitzenden irgendeine Ecke bestimmen.

(Zurufe und Unruhe)

Guten Appetit. Wir sehen uns um 13.45 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.45 Uhr bis 13.45 Uhr)

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Liebe Konsynodale, wir setzen die unterbrochene zweite öffentliche Plenarsitzung fort.

Als erstes möchte ich gerne die „Reste“ von heute vormittag erledigen. Ich erteile dazu Herrn Baschang zuerst das Wort.

(Unruhe)

Bitte, Herr Baschang.

XIII

Bericht des Finanzausschusses betreffend die Entwicklung bei der Müttergenesungsarbeit

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Baschang wird uns die von heute vormittag noch fehlenden Zahlen mitteilen.

Oberkirchenrat Baschang: Die Frage von Frau Dr. Kiesow nach den Kosten für den Nebenbetrieb in den Mütterkurheimen hat die Synode und den Oberkirchenrat in Gemeinsamkeit in eine Verlegenheit gebracht. Die Zahlen sind Ihnen nämlich mitgeteilt und von uns geschrieben. Wir haben das in der Fülle der Unterlagen heute morgen nur nicht gleich gefunden. Ich darf auf die Seiten 6 und 7 des Berichts der Frauenarbeit (hier nicht abgedruckt) über die Entwicklung der Arbeit und der Kosten in den beiden Häusern verweisen und teile Ihnen jetzt mit, was direkt gefragt ist:

Wir prognostizieren für das Jahr 1999 im Nebenbetrieb in Baden-Baden ein Minus von 39.791 DM und in Hinterzarten ein Minus von 43.427 DM. Der Berechnungsmodus ist im einzelnen benannt.

Ich möchte diese Mitteilung gerne noch um einen Hinweis dazu ergänzen, wie wir Kollektensmittel einsetzen, damit in dieser Frage keine Unklarheiten aufkommen.

Wir verwenden Kollektensmittel nicht für den laufende Betrieb etwa der Frauenarbeit oder des Amts für Missionarische Dienste oder des Amts für Jugendarbeit. Der laufende Betrieb unserer Arbeitseinheiten im Evangelischen Oberkirchenrat wird selbstverständlich über Haushaltsmittel finanziert. Kollektensmittel setzen wir für besondere Aktivitäten ein, die von den jeweiligen Arbeitseinheiten durchgeführt werden, also im Fall der beiden Mütterkurheime zum Beispiel Bibelfreizeiten, Einkehrtag, Mitarbeiter Schulungen und ähnliches.

In der Pause wurde ich gefragt, warum man überhaupt solche betriebswirtschaftlich als Nebenbetrieb zu bezeichnende Aktivitäten in den Häusern und nicht das ganze Jahr über Mütterkuren durchführt. Das kann man deshalb nicht, weil es bestimmte Zeiten gibt, in denen Mütterkuren nicht durchgeführt werden können. Das ist zum Beispiel die Weihnachtszeit. Genau um in den Zeiten, in denen keine Kuren durchgeführt werden können, das Haus zu nutzen, werden diese nebenbetrieblichen Aktivitäten vorgenommen.

XI

Bericht des Hauptausschusses

Empfehlungen zur Frage der Salbung

(Fortsetzung, Anlage 15)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Baschang wird uns den Formulierungsvorschlag der Kommission diktieren.

Oberkirchenrat Baschang: Die Arbeitsgruppe, die den Text zur Salbung redigieren sollte, war sich einig, daß das Wort „propagandistisch“ Konnotationen hat, die es geraten sein lassen, dieses Wort aus dem Text herauszunehmen, gleichwohl aber die abgrenzende Tendenz in den beiden Sätzen, in denen das Wort vorkommt, aufrechtzuerhalten.

Wenn Sie die Textvorlage (Anlage 15) vor sich haben, kann ich den Vorschlag der Gruppe diktieren. Ich beginne bei Ziffer 1. Nach Vorstellung der Redaktionsgruppe soll der Schluß dieser Ziffer folgendermaßen lauten:

Es sollte darüber gepredigt und gelehrt werden.

Die Worte „freilich nicht propagandistisch dafür geworben“ sind also zu streichen. Es soll dann sprachlich etwas breiter gefaßt weitergehen:

Denn nach dem biblischen Befund bittet der kranke Mensch selbst (im Glauben) um diesen Dienst; das kann er aber nur, wenn er von diesem Dienst weiß. Eine offensive Werbung für die Salbung würde dem biblischen Befund nicht entsprechen.

Soweit die Korrektur bei Ziffer 1.

In Ziffer 7 der Empfehlungen geht es um den letzten Satz. Dort soll das Wort „propagandistisch“ durch das Wort „offensiv“ ersetzt werden, so daß der letzte Satz danach lautet:

Es darf

– gemeint ist das Thema der Salbung –

keinesfalls offensiv in den Vordergrund gerückt werden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich nehme an, daß Sie alle mitschreiben könnten. Ich verlese Ihnen gerne noch einmal den veränderten Text und möchte dann die gesamten Empfehlungen zur Abstimmung stellen.

Der veränderte Schluß von Ziffer 1 heißt demnach:

Es sollte darüber gepredigt und gelehrt werden. Denn nach dem biblischen Befund bittet der kranke Mensch selbst (im Glauben) um diesen Dienst; das kann er aber nur, wenn er von diesem Dienst weiß. Eine offensive Werbung für die Salbung würde dem biblischen Befund nicht entsprechen.

Der letzte Satz von Ziffer 7 sollte heißen:

Es darf keinesfalls offensiv in den Vordergrund gerückt werden.

Fühlen Sie sich über die Veränderungsvorschläge informiert? Sind Sie bereit zur Abstimmung? – Herr Steiger.

Synodaler Steiger: Nachdem der erste Vorschlag jetzt breiter formuliert ist, stellt sich die Frage, ob wir das im letzten Satz noch einmal extra ausdrücken müssen oder ob das nicht schon deutlich genug im gesamten Text vorkommt. Mein **Vorschlag** wäre, die Erweiterung in Ziffer 1 zu übernehmen und den letzten Satz in Ziffer 7 ganz zu streichen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Sie beantragen also, den letzten Satz in Ziffer 7 zu streichen.

Herr Baschang.

Oberkirchenrat Baschang: Ich darf darauf hinweisen, daß es sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt. Bei Ziffer 1 geht es darum, daß auch in intensiver Seelsorge die Salbung nicht als eine seelsorgerliche Möglichkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers angeboten werden darf. Wenn wir uns an Jakobus 5 halten, kann es nur so gehen, daß die Kranken ihrerseits um die Salbung bitten. Alles andere geht nach Jakobus 5 nicht. Das ist deshalb wichtig, weil die Bitte um die eigene Salbung – jedenfalls nach Jakobus 5 – als Akt des Glaubens zu verstehen ist. Das ist der Zusammenhang bei Ziffer 1.

Bei Ziffer 7 geht es um die Diskussion des Themas Salbung in der Kirche und in den Gemeinden. Es geht dabei darum, daß festgehalten wird, was wir von Professor Ruhbach gelernt haben: daß die Salbung ein Nebenthema und kein Hauptthema evangelischer Kirche und Theologie ist und daß darum auch die Diskussion darüber das Nebenthema nicht zum Hauptthema machen darf. Gerade deshalb muß aber das Nebenthema diskutiert werden, damit es ein Nebenthema bleibt. Diese Intention würde gerade nicht erreicht, wenn man dieses Thema offensiv in den Vordergrund der Diskussion rückte.

(Beifall)

Synodaler Lehmkuhler: Ich finde das Anliegen in Ordnung, daß man das nicht offensiv betreiben will, tue mir aber schwer mit der Begründung „biblischer Befund“ an dieser Stelle. Ich hätte mir die kürzere Formulierung gewünscht, „propagandistisch“ durch „offensiv“ zu ersetzen, weil ich, wenn ich Jakobus lese, feststelle, daß zwar über Werbung dort gar nichts gesagt ist; das ist klar, das war damals noch kein Thema. Ich kann das aber auch nicht so lesen, daß jegliche Werbung auf jeden Fall zu unterbleiben habe.

Oberkirchenrat Baschang: Ich darf darauf noch einmal antworten: Die Redaktionsgruppe hat versucht, abzugrenzen zwischen Predigt und Lehre auf der einen Seite, die natürlich werbenden Charakter haben – wenn sie gut informieren, was ihre Aufgabe ist –, und einer offensiven Werbung auf der anderen Seite, die eher aufnötigenden Charakter hat.

Synodaler Lehmkuhler: In der Sache stimme ich ja zu!

Landesbischof Dr. Fischer: Herr Lehmkuhler, ich halte es für wichtig, daß offensive Werbung nicht mit öffentlicher Einladung verwechselt wird.

(Vereinzelt Beifall)

Jene muß möglich sein. Das ist aber hiermit genau nicht verboten.

Wie kann ein Kranke erfahren, daß ein Salbungsgottesdienst stattfindet? – Natürlich nur dadurch, daß eingeladen wird. Das kann nicht allein durch Lehre und Predigt geschehen, sondern wird sicher auch dadurch geschehen, daß man ein solches Angebot bekommt. Aber das ist etwas anderes

als eine offensive Werbung, die, wie Herr Baschang schon sagte, geradezu aufgenötigt wird, mit der sogar ein Heilungsangebot oder womöglich ein Heilungsversprechen gemacht wird. Dem müssen wir ganz deutlich widerstehen. Aber das andere muß ebenso deutlich auch möglich sein, daß das Angebot bekanntgemacht wird.

Synodaler Lehmkuhler: Ich wiederhole, daß ich an dem Anliegen nichts auszusetzen habe. Mir geht es nur darum, daß das kramphaft mit einem biblischen Befund begründet werden soll, den ich so nicht feststellen kann.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Der **Antrag** von Herm **Steiger** steht. Ich lasse deshalb zuerst darüber abstimmen, ob der *letzte Satz in Ziffer 7 völlig entfallen soll*. Wer ist der Ansicht, daß der Satz „Es darf keinesfalls offensiv in den Vordergrund gerückt werden.“ entfallen soll? Ich bitte um das Handzeichen. – 8 Ja-Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt. Wer stimmt gegen den Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen.

Jetzt stelle ich den *kompletten Text* zur Frage der Salbung in der badischen Landeskirche zur Abstimmung. Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen sind die Empfehlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frage der Salbung angenommen.

(**Beschlossene Fassung:** Anlage 15)

Bevor wir nun mit dem umfangreichen Tagesordnungspunkt XIX zum Hauptbericht beginnen, möchte ich uns mit einer kleinen Geschichte von Johann Peter Hebel aus dem „Schatzkästlein“ erfreuen, in der es um Geschwindigkeit, Eile und das Erreichen eines Ziels geht:

Derverachtete Rat

Man darf nie weniger geschwind tun, wenn etwas geschehen soll, als wenn man auf die Stunde einhalten will. Ein Fußgänger auf der Basler Straße drehte sich um und sah einen wohlbeladenen Wagen schnell hinter sich hereilen. „Dem muß es nicht arg pressieren“, dachte er. – „Kann ich vor Torschluß noch in die Stadt kommen?“ fragte ihn der Fuhrmann. – „Schwerlich“, sagte der Fußgänger, „doch wenn Ihr recht langsam fahrt, vielleicht Ich will auch noch hinein.“ – „Wie weit ist's noch?“ – „Noch zwei Stunden.“ – Ei, dachte der Fuhrmann, das ist einfältig geantwortet Was gilt, es ist ein Spaßvogel. Wenn ich mit Langsamkeit in zwei Stunden hineinkomme, dachte er, so zwing ich's mit Geschwindigkeit in anderthalb und hab's desto gewisser. Also trieb er die Pferde an, daß die Steine davonflogen und die Pferde die Eisen verloren. Der Leser merkt etwas.

(Heiterkeit)

„Was gilt's“, denkt er, „es fuhr ein Rad vom Wagen?“ Es kommt dem Hausfreund auch nicht darauf an. Eigentlich aber, und um die Wahrheit zu sagen, brach die hintere Achse. Kurz, der Fuhrmann mußte schon im nächsten Dorf über Nacht bleiben. An Basel war nimmer zu denken. Der Fußgänger aber, als er nach einer Stunde durch das Dorf ging und ihn vor der Schmiede erblickte, hob er den Zeigefinger in die Höhe. „Hab' ich Euch nicht gewarnt“, sagte er, „hab' ich nicht gesagt: Wenn Ihr langsam fahrt!“

Ich denke, wenn wir langsam fahren, kommen wir sicher noch leicht nach Basel oder Konstanz oder Wertheim – heute, spätestens morgen.

(Heiterkeit)

XIX

Berichte der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997

(Anlage 9)

(Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Frühjahrstagung 1998 als besonderes Heft vorgelegt)

(Unverbindliche Vorschläge von Herm Kirchenrat Mack für die Beratung in den Ausschüssen siehe Anlage 9)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns für die letzten vier Jahre seinen Rechenschaftsbericht vorgelegt, der nicht nur Rückschau sein, sondern auch Zielvorstellungen aufzeigen möchte. Die Synode wird darauf in Berichten und Aussprachen reagieren. Die dabei gegebenen Anstöße sollen aufgenommen und unter anderem im Landeskirchenrat bearbeitet werden. Heute erfolgt also noch nicht der abschließende Schritt, aber ein wichtiger Schritt in der Behandlung des Hauptberichts.

Ich bitte als ersten Berichterstatter für den **Hauptausschuß** Herm Zeilinger.

Synodaler Zeilinger, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den **Hauptausschuß** und teilweise für den besonderen **Ausschuß „Mission, Ökumene, Konziliärer Prozeß“**.

Der **Hauptausschuß** dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für den neuen Hauptbericht und unterstützt das Motto „Auf dem Weg in die kommende Stadt“ mitsamt dem Geleitwort von Landesbischof Dr. Engelhardt.

In der Tendenz erkennt der **Hauptausschuß**, daß der Evangelische Oberkirchenrat folgende Zielvorstellung entwickelt: Unsere Landeskirche soll auf allen Ebenen und in allen Bereichen kommunikativer werden.

Dies liegt im Rahmen der Beratungen der Landessynode und wird vom **Hauptausschuß** auch im Blick auf den Antrag „Mc Kinsey-Studie“, der im Herbst zur Beratung ansteht, weiterverfolgt. Ebenso wird der **Hauptausschuß** bei seinen Beratungen den Antrag aus Synodenmitte vom 21.10.1997 „Menschen (neu) zum Glauben helfen“ in seine Beratungen aufnehmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen der Kirchenmitgliedschaft, des Umgangs mit Ausgetretenen und der neuen Orientierung von Ausgetretenen (wie auf der Herbstsynode 1997 dem **Hauptausschuß** zugeteilt) zu bedenken.

Darüber hinaus wirft der Hauptbericht Fragen auf wie zum Beispiel:

- Was ist Zweck und Ziel einer kommunikationsfähigeren Kirche?
- Was sind die Ursachen der derzeitigen Kommunikationsstörungen?
- Wie ist mit dem Bekenntnis der Kirche umzugehen bei einer sich weiter ausdifferenzierenden Form von Kirche? Die Landessynode hat ja die Verantwortung für die Lehre der Kirche (GO § 110 Abs. 2 Nr. 2).
- Wie gehen wir mit der vor Ort wahrnehmbaren Ausgestaltung dieser Ausdifferenzierung im Sinne von Personalgemeinden um?

- Was bedeuten diese Fragen für die Leitung unserer Kirche (siehe Referat von Professor Link) (siehe 1. Plenarsitzung TOP XI)?

Die Formulierung des in der Einleitung des Hauptberichts angesprochenen Kommunikationsproblems, daß die Distanzierten in ihrer Art von Christlichkeit nicht respektiert würden, ist mißverständlich und gibt Anlaß zu differenzierter Zielsetzung.

Beides erscheint wichtig: Die „treuen Kirchenfernen“ mit ihrer Lebensgeschichte ernst nehmen und ihnen einen neuen Zugang zum Evangelium einladend zeigen.

Ich komme jetzt zum Hauptbericht über die Arbeit im Referat 1

1.2 Grundsatzplanung

Hier sind zunächst zwei Beschlüsse des Finanzausschusses wiederzugeben.

1. *Die Landessynode erbittet einen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über die Fortschritte der Bemühungen der Referate 2 bis 5, die im Hauptbericht (Seite 6) unter den Stichworten „Orientierung an den Zielgruppen“ und „Präsenz innerhalb der verschiedenen gesellschaftlichen Systeme“ angedeutet sind.*

Dies wurde vom Finanzausschuß einstimmig beschlossen.

2. *Die Landessynode begrüßt die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrates zur Herstellung integrativer, arbeitsfähiger Einheiten, beispielsweise bei den Landesstellen für Erwachsenenbildung, Frauenarbeit und Männerarbeit Arbeitseinheiten neu zu strukturieren, um hierbei mögliche Ressourcen einsparen zu können (empfohlen wird eventuell eine externe Beratung).*

Dies wurde bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Der Hauptausschuß unterstützt diese beiden Beschlüsse einstimmig, rät aber dem Evangelischen Oberkirchenrat mit großer Mehrheit bei nur 1 Gegenstimme zur Zurückhaltung im Blick auf die externe Beratung.

Empfohlen wird außerdem, für das neue Referat den Begriff „Gemeindeberatung“ zu verändern, da er durch die Arbeit der AG Gemeindeberatung bereits spezifisch geprägt ist.

1.3 Mission und Ökumene

Mit diesem Abschnitt haben sich der Hauptausschuß und der besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ befaßt. Beide unterstreichen die Notwendigkeit, das ökumenische und missionarische Selbstverständnis der Landeskirche neu zu bestimmen; dazu soll ein gemeinsamer Studientag beider Ausschüsse am 10. Oktober verhelfen.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, daß der letzte Hauptbericht einige Konkretionen aus der ökumenischen Arbeit enthält, die jetzt nicht wiederholt werden sollten, so bedauert doch der Hauptausschuß eher das Fehlen von Ergebnissen aus der praktischen ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort, der besondere Ausschuß eher die knappe Darstellung, wie die Ergebnisse der Grazer Versammlung umgesetzt werden können. Die vermittelnde Arbeit der Landesbeauftragten für Mission und Ökumene erscheint von daher um so dringlicher – zumal Graz und

Harare ihren hohen Eigenwert haben und nicht nur als Mittel zum Zweck ökumenischer Bewußtseinsbildung in den Gemeinden betrachtet werden dürfen.

Beide Ausschüsse legen Wert auf Ergänzung beim Punkt „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ durch Hinweise auf die Erfahrungen in den Regionen Hochrhein und Bodensee.

Zum Berichtsteil über partnerschaftliche Beziehungen wird Handlungsbedarf gesehen für noch intensivere Begleitung der hier arbeitenden Menschen aus Partnerkirchen.

1.5 Der Beauftragte bei Landesregierung und Landtag

Der Hauptausschuß vermißt hier einige Konkretionen bei den besonderen Schwerpunkten und hätte eine selbstkritische Darstellung gewünscht im Fall der Streichung des Buß- und Bettages, soweit dabei kirchliche Öffentlichkeitsarbeit versagt hat.

Dagegen ist die Behandlung des Bereiches Asylarbeit als gelungen zu bezeichnen, und die Deutlichkeit der Aussagen über „neue Armut“ im Stuttgarter Gottesdienst am Tag der Deutschen Einheit kann nur unterstützt werden.

1.6 Die Gleichstellungsbeauftragte

Der Hauptausschuß erachtet den Berichtsteil als kurze Darstellung einer notwendigen Arbeit und verweist im übrigen sowohl auf den letzten ausführlichen Bericht vor der Synode wie auf den kommenden im Herbst.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Zeilinger.

Wir hören jetzt die Berichte hintereinander und führen die Aussprache anschließend den einzelnen Ziffern des Hauptberichts entlang.

Für den **Bildungs- und Diakonieausschuß** berichtet jetzt Frau Grenda.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungsausschuß konnte aufgrund der knappen Beratungszeit und Themenfülle keineswegs alle die ihm zugewiesenen Abschnitte des Berichts bearbeiten und kritisch würdigen. Meine Ausführungen beschränken sich daher auf die Abschnitte

- 1.400 Öffentlichkeitsarbeit, speziell „Standpunkte“
- 2.500 Personalförderung
- 4.110 Evangelische Fachhochschule Freiburg
- 4.300 RPI (Religionspädagogisches Institut)
- 4.400 Kindergottesdienst

I. 1.400 Öffentlichkeitsarbeit, „Standpunkte“:

Der Weg vom „Aufbruch“ zu den „Standpunkten“ mit all seinen Problemen ist der Synode bekannt. Verschiedene geplante Aktivitäten zur dringend nötigen Auflagensteigerung waren leider erfolglos wie etwa die Verhandlungen mit Württemberg oder Nordelbien. Ob der Versuch, „Standpunkte“ über Kioske zu verkaufen, Erfolg haben wird, kann erst nach einer mehrmonatigen Erprobungsphase beurteilt werden. Zudem betritt man damit Neuland. Weitere Angebote innerhalb evange-

lischer Kommunikationszentren wie etwa Büchereien müssen noch entwickelt und erprobt werden. Ein kurzer Blick auf die Entwicklung dieses Jahres zeigt aber: Bis April 1998 stieg die Zahl der Abonnements auf 21.875 (gegenüber 21.637 im Dezember 1997). Die Zahl der Kündigungen nahm bis April stetig deutlich ab gegenüber der stetig wachsenden Zahl der Abonnenten. Von 180 Neuabonnementen im Januar stieg die Anzahl auf 225 im April. Diese mühsam gewonnene Steigerung ist aber in ihrer Tendenz eindeutig positiv. Der Sprung in die Wirtschaftlichkeit erfolgt allerdings erst bei 3000 bis 4000 neuen Abonnenten pro Jahr. Da das von der Herbstsynode 1997 formulierte Auflagenziel zu hoch griff, ist für die Weiterarbeit nun der Nachweis der steigenden Tendenz nötig. Der Bildungsausschuß sieht diesen Nachweis als gegeben und drückt seine Wertschätzung der geleisteten Arbeit aus. Um die Bemühungen zur Auflagensteigerung zu unterstützen, hat der Bildungsausschuß die Idee entwickelt, daß alle Synodale in ihren Gemeinden aktive Werbung betreiben. Sie erhalten dazu einen kopierbaren Werbebrief, der bereits in Ihren Fächern liegt (hier nicht abgedruckt). Interessant wird das Werbeangebot für Gemeinden dadurch, daß sie bei eigener Abonnentengewinnung einen Teilbetrag für die eigene Gemeindekasse erhalten.

Dieses Angebot ist auf die einzelnen Gemeindegruppen übertragbar. Nur zehn Neuabonnementen in jeder unserer Gemeinden brächten eine enorme Steigerung der Auflage. Da der Bildungsausschuß von Konzept und Qualität der „Standpunkte“ überzeugt ist, bittet er die Synode um Unterstützung seines Anliegens, die „Standpunkte“ zu „beflügeln“.

II. 2.500 Personalförderung

Personalförderung stellt die Gelenkstelle dar zwischen kirchenleitendem Wollen und gemeindebezogener Erwartung, bezeichnet das Verhältnis von Bedarf zum individuellen Bedürfnis und soll den Wandel ermöglichen von Verwaltung zu aktiver Gestaltung. Die Rahmenbedingungen dieses Wandels beschreibt der Bericht unter 2.510 Punkt 1 bis 5. Stichworte sind etwa: von „diktierender“ Verwaltung zu systemischer Steuerung durch Synode und Evangelischen Oberkirchenrat; vom regelgelenkten Funktionieren der Mitarbeiter/innen zu Personalmanagement; von isolierter Einzelverantwortung zu koordinierter Fach- und Ressourcenverantwortung. Der/die einzelne und das Ganze müssen also neu positioniert, und das Verhältnis zwischen beiden muß neu ausbalanciert werden. Hier liegt die Aufgabe der Personalförderung. Die lernenden Personen stehen nun also als Subjekte von Fort- und Weiterbildung so im Organisationszusammenhang, daß mit der Person die Organisation selbst qualifiziert wird. Solche Personalförderung ist also zugleich Personal- wie Organisationsentwicklung. Gekennzeichnet ist dieser Paradigmenwechsel durch eine „lernende Organisation“, die ihre Wandlungsprozesse aktiv gestaltet durch Abstimmung unterschiedlicher Interessen sowie Vernetzung relevanter Unterstützungsformen sowie die Zielorientierung bei hoher Effizienz und Zufriedenheit, hervorgerufen durch transparente Rahmenbedingungen seitens der Kirchenleitung und Identifikation der Beteiligten mit den Globalzielen der Kirche. Das dritte Merkmal solchen Paradigmenwechsels ist eine kooperative Kommunikationskultur.

Solche lernende Organisation braucht eine Fehlerkultur. Das Feedback der Mitarbeiter/innen hat großes Gewicht. Sie setzt auf Vertrauen und geht damit ein gewisses Risiko ein. Sie setzt statt auf individuelle Profilierung auf Teamgeist. Beispiele hierfür sind das Orientierungsgespräch, Team-

Trainings und die veränderte FEA (Fortsbildung in den ersten Amtsjahren)! (vgl. S. 20 Punkt 2.531 bis 2.533). Eine lernende Organisation ermöglicht zielorientiertes Arbeiten, indem sie Offenheit herstellt, Beteiligung ermöglicht und so zu hoher Akzeptanz führt. Natürlich ist ein solcher Beteiligungsprozeß risikobehaftet, enthält auch durchaus chaotische Anteile. Der Gewinn liegt im Fruchtbarmachen der Spannung zwischen der Enge eines strengen Leitbildes und der Weite möglicher Verschwendungen. Im offenen Ende kann der innovative Sprung liegen, freilich macht das auch neue Steuerungsformen notwendig. Deutlich wird hier auch die Aufgabe wie Forderung, die vorhandenen verschiedenen Fortbildungskonzepte auf ihre Vernetzung hin zu untersuchen, wie es im Referat 3 geschieht. Solche Vernetzungen sollen nicht allein Hauptamtlichen, sondern auch leitenden Ehrenamtlichen nutzbar gemacht werden (zum Beispiel Vorsitzenden von Schulvereinen). An den Veranstaltungen der Mitarbeiterunis lernen Haupt- und Ehrenamtliche bereits miteinander. Der Bildungsausschuß begrüßt solche Bemühungen besonders und wünscht, daß die Synode diese auch in Zukunft unterstützt zum Beispiel durch Einsatz der dafür nötigen Mittel. Besonders das Angebot der Team-Entwicklung (S. 20 Punkt 2.531) bedarf in Zukunft weiterer Mitteleinstellung im Haushalt, da sich zeigt, daß diese Art der Fortbildung in ihrer punktgenauen zielorientierten Förderung in besonderer Weise Motivation und Kompetenz von Mitarbeiter/innen auslöst und erhöht und den „Abhak-Effekt“ verhindert.

Solche Fortbildung zu mehr Sozial- und Teamkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung sollte allerdings nicht erst im Berufsleben angesiedelt sein, sondern bereits im Studium verankert werden und müßte in Folge zu Veränderungen in der Ausbildungsphase im Petersstift führen. Hier spricht der Bildungsausschuß die förmliche Bitte aus, daß das Referat 2 zu diesen Fragen das Gespräch mit der Universität aufnimmt.

Ein Komplex der Fortbildung ist die pastoralpsychologische Fortbildung PPF. Eine große Gruppe meldet hier zwar ihren Bedarf an, möchte aber ein kurzzeitigeres Modell als das gegenwärtige von 5 bis 7 Jahren Dauer. Auch bricht hier die konzeptionelle Frage auf nach der Aufnahme anderer bewährter Ansätze der Humanpsychologie als des rein tiefenpsychologisch orientierten. Die Vorlage des Personalreferats, das sich derzeit in einem Diskussionsprozeß hierzu befindet, wird erwartet.

Um die konzeptionelle Arbeit am Modell der Personalförderung weiter vorantreiben zu können, besteht erheblicher Bedarf an finanzieller Verstärkung und personeller Absicherung. Das Einführen und Begleiten von Wandlungsprozessen benötigt zunächst Investitionen, bevor es zu Spareffekten führen kann. Der Bildungsausschuß fragt, ob beziehungsweise inwieweit eine Möglichkeit geschaffen werden kann/soll zu synodaler Mitwirkung zum Beispiel durch eine Begleitgruppe.

III. 4.100 Evangelische Fachhochschule Freiburg

Am Beispiel der Fachhochschule Freiburg hat sich der Bildungsausschuß ausführlich mit der Grundsatzfrage kirchlichen Engagements im Schul- und Hochschulbereich beschäftigt. Die im Bericht faktenreich ausgewiesene Arbeit der Fachhochschule macht deutlich, welche Bedeutung kirchliche Bildungsarbeit gerade heute hat. Ihre eigenen Erfahrungen in das Bildungswesen einzubringen ist Teil kirchlicher diaconischer Arbeit, ist ihr Auftrag für diese Gesellschaft und zugleich exemplarischer Dienst an ihr. Bei aller gebotenen Konzentration der Kräfte muß gerade angesichts der Frage,

wieviel Sozialarbeit sich diese Gesellschaft überhaupt noch leisten will und kann, der nicht nur nach innen, sondern vor allem nach außen wirkende Auftrag der Fachhochschulen unterstrichen werden. Kirchliche Schulen und Hochschulen haben einen Auftrag für die und an der Gesellschaft und dürfen diesen trotz aller Spardiskussionen nicht aufgehen.

IV. 4.300 Religionspädagogisches Institut (RPI)

Das RPI sieht die künftige Finanzierung der dringend notwendigen Fortbildung für religiöspädagogisch Tätige in Schule und Gemeinde, die nicht nur über Materialien, sondern vor allem in persönlicher Unmittelbarkeit erfolgen muß, als sehr ungewiß. Gerade die Veränderungen in der Schule machen, wenn der Bestand und die Qualität des Religionsunterrichts gesichert sein sollen, einen intensiven Personaleinsatz nötig. Wegen der Alterspyramide müssen dringend staatliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht nicht nur gewonnen, sondern auch in den sehr gut belegten Vocatio-Lehrgängen ausgebildet werden. Diese Lehrgänge werden verstärkt unter dem Aspekt angeboten, daß die Bereitschaft, nach etlichen Berufsjahren Neues zu lernen, hohen persönlichen Gewinn bringt. Seit einiger Zeit gibt es für diese Kurse keinen Deputatsnachlaß mehr. Der Bildungsausschuß schlägt vor, mit dem Ministerium über eine großzügige Deputatsermäßigung neu zu verhandeln.

Seit 1997 läuft an einigen Schulen Baden-Württembergs der Schulversuch „Schulanfang auf neuen Wegen“ (siehe S. 39 des Berichts). Dieses Modell eines stark integrativen Unterrichts erschwert das Spezifikum des konfessionellen Religionsunterrichts. Bisher ist der Religionsunterricht nicht in die Überlegungen zu dieser neuen Grundschulstruktur einbezogen. Die Teilhabe der Kirchen daran ist aber nötig. Daher bittet der Bildungsausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, in Absprache mit dem Ordinariat sich für die Teilhabe an einzelnen Versuchen einzusetzen.

Wie wichtig, sinnvoll und notwendig strukturelle Kooperation und Vernetzung kirchlicher Handlungsfelder sind, zeigt das Kinderkirchenjahr, das mit seiner Schwerpunktsetzung geradezu dazu herausfordert. Dabei zeigt sich, daß das RPI, die Jugendarbeit und die Diakonie schon eine gut strukturierte Kooperation haben, daß aber zum Beispiel die Erwachsenenbildung und die Akademie in Zukunft noch stärker einbezogen werden können und sollen. Solche Schwerpunktsetzung führt zu einer Bündelung der Kräfte und zu deren effektiverem Einsatz. Überhaupt sollten im selben Handlungsfeld Tätige in Fortbildungen stärker integriert werden. Hierfür soll das Stichwort „Gemeindeakademie“ stehen mit ihren Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausches. Hier verweise ich auf die Ausführungen im Bericht aus dem Personalreferat unter Punkt 2.533 (5) zu der Arbeitsgruppe Fort- und Weiterbildung.

Zum Stichwort „Medienzentrale“ mahnt der Bildungsausschuß an, daß trotz des synodalen Kürzungsbeschlusses doch Beratung unbedingt erhalten bleiben soll. Der Ausschuß beklagt das Defizit des nun auf den Karlsruher Raum beschränkten Leihverkehrs und merkt an, daß hier die Landeskirche Aufgaben auf Bezirksebene verschiebt, ohne die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

V. 4.400 Kindergottesdienst

Der Bericht beleuchtet eingehend, welchen Veränderungen der Kindergottesdienst durch den tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel ausgesetzt ist. Ebenso ausführlich be-

nennt er die vielfältigen Anstrengungen und neuen Möglichkeiten, die hier entwickelt und erprobt werden und zu einer bunten Angebotsvielfalt führen. Dabei sind zwei Aspekte herauszuheben:

1. Kindergottesdienst wird nicht nur generationsübergreifend von den überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vorbereitet und gefeiert. Er entwickelt sich selbst immer mehr in Richtung eines generationenübergreifenden Gottesdienstes gegenüber den verschiedenen Zielgruppengottesdiensten. Dabei wächst die Bedeutung des Abendmahles für Kinder. Die elementar erzählende Verkündigung und Feier läßt auch immer mehr Erwachsene in Gemeinden hineinwachsen.
2. Die vielen hochmotivierten Mitarbeiterinnen werden von einer verstärkten Vernetzung mit zum Beispiel Erzieherinnen, auch mit den Teilnehmerinnen der FEA-Kurse nicht nur viel profitieren, sondern auch eigene Kompetenzen einbringen können.

Soweit unsere Stellungnahme. Der Bildungsausschuß hofft, die noch ausstehenden Beratungen der ihm zugewiesenen Abschnitte im Herbst fortführen zu können.

Danke. (Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Frau Grenda.

Wir hören jetzt den Bericht des **Stellenplanausschusses**. Herr Dr. Pitzer, bitte.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Konsynodale! Wegen der Ordnung der Berichte nach der Systematik des Hauptberichtes erhalten Sie den Bericht des Stellenplanausschusses an etwas ungewohnter Stelle. In *Abstimmung mit dem Bildungsausschuß* übernehme ich die Berichterstattung zu den Positionen 2.1 bis 2.3. In 2.6 und 2.7 sind noch einmal allgemeine Gesichtspunkte zusammengestellt, die sinngemäß heranzuziehen sind. Die genannten Passagen sind im *Finanzausschuß* gelesen und diskutiert. Soweit dort Anregungen entstanden sind, sind sie in meinem Bericht aufgenommen.

Es ist nicht so einfach, einen Bericht zum Bericht zu geben, zumal in diesem Falle in den Positionen 2.1 ff vor allem das zusammengefaßt und niedergeschrieben ist, was ich Ihnen in den letzten Jahren in unterschiedlichen Zusammenhängen immer wieder vorzutragen hatte. Das will ich auch gar nicht alles wiederholen. Ich möchte vielmehr jetzt so verfahren, daß ich mit Ihnen den Bericht entlanggehe und dabei insbesondere folgende Punkte schwerpunktmäßig anspreche:

- Die Umsetzung der Stellenkürzungen
- Voruhestand
- Spendenfinanzierte Stellen
- Teildeputate
- Die Mithilfe von Lektoren und Prädikanten
- Die Frage der Befristung oder Veränderung im Pfarrdienst.

Bei diesen Punkten geht es in unterschiedlicher Gewichtung um zusätzliche Information, über den Bericht hinaus, um die Antwort auf schon aktuell vorliegende Fragen und um Anregungen und Hilfe für Sie im Gespräch in den Bezirken, wo, wie ich wohl weiß, die Frage der Umsetzung der gesamten Sparmaßnahmen die Menschen sehr bewegt. Diese zusätzlichen Informationen benötigen etwas Zeit. Der Stellenplan-

ausschuß war aber der Meinung und hat es ausdrücklich gewünscht, daß sie hier angeboten werden, damit die Landessynoden Auskunft geben und auch selbst gezielt mitarbeiten können. An zwei, drei Stellen werde ich Sie fragen, ob Sie das so genau wissen wollen, wie ich das vorbereitet habe, damit nicht zuviel Zeit benötigt wird.

2.1 Vorbemerkung:

In diesem Abschnitt sind Gesichtspunkte und Kriterien zusammengestellt, die in den vergangenen Jahren in der Frage der Personal- und Stellenplanentwicklung eine Rolle gespielt haben. Hinweisen möchte ich in Absatz 3 auf den Bezug zum Arbeitsergebnis „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“, das wir ja schon unter Ordnungsnummer 4/1 (siehe TOP XVII) ausdrücklich auf der Tagesordnung hatten, und auf das zuletzt verabschiedete Diplomreligionspädagogen-Gesetz. Ich nenne diese beiden Papiere ausdrücklich, weil sie Anregungen und Festlegungen enthalten, die für das weitere Gespräch dienlich sind. Wichtig auch in Absatz 4 die Feststellung, daß sich die Entscheidung, in Fragen der Personalplanung die Kompetenz der Kirchenbezirke in Anspruch zu nehmen, bewährt hat. Da waren wir anfangs ja nicht so sicher.

2.2 Personalplanung

In den beiden einleitenden Abschnitten werden zunächst noch einmal Grundlagen festgehalten, insbesondere der Auftrag, „... allen Menschen das Evangelium zu bezeugen“, mit der Konsequenz, daß die Kirche in ihren Gemeinden „die Nähe der Menschen“ sucht und daß sie eine Vielfalt der Begegnungsmöglichkeiten in und außerhalb parochialer Strukturen schafft. Hier ist festgeschrieben, worüber wir in der Vergangenheit gerungen haben, daß nämlich nicht ein Arbeitsbereich der Kirche einseitig besonders belastet oder aus den Strukturveränderungen herausgenommen wird.

2.22 Stellenkürzungen im Gemeindepark

Hier finden Sie zunächst einmal die Zahlen zusammengestellt, wie sie in den Einzelentscheidungen in den letzten drei Jahren festgehalten wurden und wie sie in den Haushalts- bzw. Stellenplan eingegangen sind. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang ein Einblick in den aktuellen Stand der Umsetzung der Stellenkürzungen.

Was die Beratung in den Kirchenbezirken angeht, so ist der Entscheidungsprozeß dort weitgehend fortgeschritten. Es ist damit zu rechnen, daß die Planungen bis zum Juni des laufenden Jahres abgeschlossen sein dürfen. Der Vollzug selbst wird dann noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Dabei gibt es Konflikte, erfreulicherweise sind es aber nicht so viele.

Ich habe jetzt etwas zum genauen Stand zum Stichtag 1. Mai 1998 vorbereitet, was die Stellensituation angeht. Wollen Sie das hören? –

(Zurufe: Ja!)

Der aktuelle Stand zum Stichtag 1. Mai 1998 ist folgender:

In der Haushaltsstelle 051 – das sind die Stellen für den geistlichen Pfarrdienst – sind im Doppelhaushalt 98/99 685 Stellen ausgewiesen, davon sind jetzt vier nicht besetzt. Bis Beginn 1999 sind hierbei weitere 12 Stellen mit kw-Vermerk versehen und im Strukturstellenplan weitere 80,5 Stellen zur Einsparung ausgewiesen. 582 Stellen sind mit vollen Dienstverhältnissen besetzt, an die 100 Teildienst-

verhältnisse gibt es mittlerweile, so daß auf den besetzten 681 Stellen derzeit an die 800 Personen beschäftigt sind. Insbesondere die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Stellenteilung in Verbindung mit dem eingeschränkten Dienstverhältnis während des Probiedienstes stellt hier einen positiven Beitrag zur Beschäftigungssituation von Theologinnen und Theologen dar. Es kann als sicher angenommen werden, daß bis zum Jahresende 1998 das avisierte Ziel von 673 Stellen erreicht werden kann. Soweit diese Detailinformation.

Besonderen Gesprächsbedarf gibt es in diesem Zusammenhang in der Frage, in welchem Zeitraum sich die weitere Umsetzung der Kürzungen vollziehen wird. Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Strukturstellenplans war ursprünglich das Jahr 2003 bis zum Vollzug der Kürzungen vorgesehen. Diese Zahl ging auch an die Kirchenbezirke. Es hat sich aber gezeigt, daß die bisher getroffenen Entscheidungen zu einer Eigendynamik geführt haben, die eine beschleunigte Umsetzung wahrscheinlich bis zum Ende des Jahres 2001 erwarten läßt. Das meint konkret, daß zu diesem Zeitpunkt die vorgesehene Zahl an Stelleneinsparungen erreicht ist, allerdings dann die Besetzungssituation noch nicht mit den Planungen innerhalb der Bezirke übereinstimmen wird. Um das zu verdeutlichen: Ein Antrag auf Vorruhestand wird nicht unbedingt von einem Stelleninhaber gestellt, der auf einer zur Einsparung vorgesehenen Stelle sitzt.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Kürzungen gibt es vor Ort bei den Gemeinden, in den Bezirken und bei betroffenen Personen Ängste und offene Fragen. Deshalb zur weiteren Begleitung dieses Prozesses folgende Kriterien und Richtlinien aus der Sicht des Stellenplanausschusses.

Ich habe eine Liste von Vorschlägen und Hinweisen für Landessynode zum Umgang mit diesen Problemen im Bezirk zusammengestellt. Ich kann Ihnen die Liste vortragen, aber auch so verfahren, daß diejenigen, die das haben möchten, mich persönlich ansprechen. Dann können wir von dieser Passage eine Kopie machen.

(Beifall – Zurufe: Kopie für alle!)

– Für alle? Gut, das ist festgehalten. Dieses Verfahren ist im Sinne der Disziplin, mit der Zeit umzugehen, natürlich auch unter Berücksichtigung Ihres Fassungsvermögens, wenn Sie auf die Liste schauen.

Auszug aus dem Bericht des Stellenplanausschusses am 29. April 1998, Synodaler Dr. Pitzer

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Kürzungen gibt es vor Ort bei den Gemeinden, in den Bezirken und bei betroffenen Personen Ängste und offene Fragen. Deshalb zur weiteren Begleitung dieses Prozesses folgende Kriterien und Richtlinien aus der Sicht des Stellenplanausschusses.

1. Es ist in unserem Sinn, daß der Einsparungsprozeß sich beschleunigt! Wir wissen alle, daß die Möglichkeit, die Finanzierungslücken über das Notlagengesetz zu schließen, zeitlich begrenzt sind.
2. Es ist deutlich erkennbar, daß schon jetzt viele betroffene oder möglicherweise betroffene Stelleninhaber/Innen sich damit befassen, wie sie persönlich auf die zukünftige Konstellation reagieren, in einigen Fällen haben bereits Stellenwechsel stattgefunden.
3. In Einzelfällen fühlen sich Pfarrerinnen und Pfarrer unter Druck, sei es, daß sie in der Entscheidung über eine bevorstehende Stellenstreichung oder eine Minderung des Deputats ihre bisherige Arbeit mißachtet sehen, sei es, daß sie sich ein schlechtes Gewissen machen, weil sie bei reduzierter Stelle das volle Gehalt bekommen.

Auf Gemeindeseite, entsteht z. B. ein Druck dadurch, daß die Gemeinde erwartet, daß ein Stelleninhaber oder eine -inhaberin bleibt, um eine bevorstehende Nichtbesetzung der Stelle hinauszögern.

In allen diesen Situationen ist Hilfe, Begleitung und klare Position nötig. Eine Hilfe kann darin bestehen,

- daß Synode vor Ort sich einbringen, um einen möglichst breiten Konsens zu erreichen, in dem alle Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bezirks die Erfüllung der Vorgaben gemeinsam zu erbringen versuchen.
- daß, wie auch immer betroffenen Personen geraten wird, möglichst frühzeitig Überlegungen über zukünftige Wege anzustellen, darin auch Beratung zu suchen, damit in überschaubaren Zeiträumen gute Lösungen gefunden werden.
- Dabei ist zu beachten, daß nicht nur persönliche Anliegen eine Rolle spielen, sondern auch die Belange von Gemeinden ernst zu nehmen sind.
- Hilfreich kann auch sein, darauf hinzuweisen, daß die Nichtbesetzung einer Pfarrstelle nicht identisch ist mit der Aufhebung einer Pfarrei. Vielmehr geht es darum, die Dienste in größerem Zusammenhang zu organisieren.
- Dies zu unterstützen, sind vor allen Dingen auch Initiativen aus den Bezirken selbst erforderlich, durch die den Gemeinden und den KollegInnen Wege aufgezeigt werden, wie die neuen Herausforderungen zu bewältigen sind.
- Ein besonderes Problem stellen die Gemeinden dar, in denen Patronatsrechte bestehen, diese sind in der Regel so hoch angesetzt, daß bei Stellenänderungen das Einvernehmen erzielt werden muß. Beim nächsten Treffen des Landesbischofs mit den Patronatsherren im September dieses Jahres soll über diese Problematik gesprochen werden.

Ich gehe damit gleich zum nächsten Schwerpunkt über:

Ziffer 2.231 Nummer 2. Vorruhestandsregelung

Die entstandene Dynamik in der Umsetzung der Stellenkürzung ist sehr stark mitbedingt durch die angekündigte Vorruhestandsregelung, die auf dieser Tagung noch endgültig durch die Synode per Gesetz zu regeln ist. Aus Sicht der Stellenplanung ist zu beobachten, daß es für das restliche Jahr 1998 bisher lediglich eine Regelzurruhesetzung gibt, während die anderen sechs Zurruhesetzungen unter die Vorruhestandsregelung fallen. Es muß festgestellt werden, daß ohne diese Regelung das im Stellenplan vorgegebene Ziel eines Stellenabbaus von zwölf Stellen im Jahre 1998 bei gleichzeitiger Neueinstellung von sieben Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren nicht erreichbar gewesen wäre.

Wieder eine Rückfrage: Auch hierzu habe ich genaue Zahlen parat, wie das Antragswesen und der Stand im Moment ist. Besteht daran Interesse? –

(Zurufe: Ja!)

Sowohl im Finanzausschuß wie im Stellenplanausschuß haben wir uns Grafiken angesehen, die die weitere Entwicklung bis zum Jahr 2001 hochrechnen. Danach werden bis zum Jahre 2001 mehr als die Hälfte der 236 Stellen, die theoretisch von dieser Regelung erfaßt sind, abgebaut sein. Dabei ist die gleichzeitig intendierte Erweiterung des Korridors um 20 Stellen bereits berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Einsparung in DM-Zahlen, die von über 27 Millionen 1997 auf einen Bedarf von etwa 13 Millionen im Jahre 2001 zurückgehen werden.

Im Detail sieht die Situation im Augenblick so aus, daß bereits 39 Anträge genehmigt sind. Dabei handelt es sich um Theologen aus allen Arbeitsfeldern. 24 entfallen auf

den Gemeindebereich, und zwar, damit Sie die konkreten Zahlen für den aktuellen Stand haben: 15 im Jahre 1998, 13 im Jahre 1999, im Jahre 2000 sieben und 2001 vier Personen. Bei den Beamten sind es im Jahre 1998 sechs und im Jahre 1999 drei. Wer das genau wissen will, kann mich später danach fragen.

Im Vorfeld und in der Diskussion des Vorruhestandsgesetzes – das wird sicher nachher noch aufgegriffen, ich will dies aber aus unserer Sicht ansprechen – wurden vor allem noch zwei Fragen angesprochen, einmal ob die vorgesehene Regelung in der gegenwärtigen Situation nicht zu „komfortabel“ sei und zum anderen, ob und inwiefern es nötig war und ist, auch die Kirchenbeamten in diese Regelung einzubeziehen. Antwort zu Frage zwei: Bisher wurden die Gruppe der Pfarrer und der Beamten immer in gleicher Weise behandelt, ferner ist es notwendig, daß auch im Bereich der Beamten Einsparungen erzielt werden. Konkret ist es so, daß dort von 30 Stellen nur acht ohne einen kw-Vermerk sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß mehr Personen von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, als dies zur Einsparung von Stellen erforderlich ist.

Was die Entscheidung von Betroffenen für den Vorruhestand angeht, so wird seitens des Stellenplanausschusses festgestellt und hoffentlich auch von der Synode mitgetragen: Wer sich für diesen Weg entscheidet, soll kein schlechtes Gewissen haben, sondern er tut dies im Anliegen unserer Gesamtverantwortung für die Kirche. Es ist ein dringendes Anliegen, daß wir die Einsparungen möglichst schnell umsetzen, und dies wird, wie ich an den Zahlen dargelegt habe, auf diesem Weg in jedem Fall erreicht.

Weitere Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang noch zu nennen wären, lasse ich beiseite und wende mich dem nächsten Schwerpunkt zu, der Frage:

Ziffer 2.231 Nummer 3. Finanzierung von Stellen durch Spenden

Im Bericht ist unter Position 2.231, 3. – ein ganz kleiner Absatz – nur auf die Möglichkeit hingewiesen. Soweit uns bekannt, wird diese Möglichkeit auch in verschiedenen Bezirken oder Gemeinden schon geübt oder ist in Entwicklung begriffen. Auch hierbei gibt es viele Fragen und Unsicherheiten, zu denen ich auf jeden Fall an dieser Stelle folgendes klarend festhalten und Ihnen mitgeben will:

- a) Fortbestehend ist die Möglichkeit der Finanzierung von Stellen aus AFG-Mitteln (Arbeitsplatzförderungsgesetz). Hier ist festzuhalten, daß in diesem Zusammenhang immer gedacht ist an Projekte von zeitlich begrenzter Dauer. Mit der Aufnahme in eine solche Projektstelle ist für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen die Aussicht auf spätere Übernahme verbunden.
- b) Die zweite Möglichkeit: Gemeindliche oder bezirkliche Fonds können benutzt werden, um eine Vakanz hinauszögern oder die Teilreduzierung einer Stelle aufzuschieben. Für das Verfahren gelten die seitens der Landeskirche entwickelten Richtlinien. In dieser Richtung gibt es schon Beschlüsse, zum Beispiel in unserem Kirchenbezirk Alb-Pfinz.

In der Annahme, daß über solche Fonds gewonnene Mittel nicht langfristig dazu dienen können, Stellen zu erhalten, ist aber doch dies ein Weg, der bei der Umsetzung im Bezirk helfen kann, mögliche Härten abzumildern und auch den Druck von betroffenen Personen zu nehmen.

- c) Dritte Möglichkeit: Spendenfinanzierte Stellen können von Gemeinden oder kirchenunabhängigen Institutionen eingerichtet werden für bestimmte Aufgaben, zum Beispiel für einen Seelsorgerauftrag am Krankenhaus, dies dann über einen befristeten Arbeitsvertrag. Soweit es sich hierbei um Theologen handelt, ist eine besondere Ordinationsbeauftragung für diese Aufgabe auch möglich. Wichtig ist aber – das wurde mehrfach angefragt – dabei zu beachten, daß damit keine Option für eine spätere Übernahme geschaffen ist. Dieser Weg ist also kein Mittel, auf eine Erweiterung des Übernahmekorridors hinzuwirken, denn jede Übernahme aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis muß natürlich auf die Zahl der Übernahmen im Korridor angerechnet werden. Auf Dauer ist daran zu denken, daß spendenfinanzierte Stellen vor allem gedacht sind im Blick auf Projekte und neue Aufgaben, für die auch Spenden und Initiativen erwartet werden können.

Zum Schwerpunkt Teildeputate – Ziffer 2.26 Eingeschränkte Dienstverhältnisse

Der Weg der Umsetzung der Kürzungsvorgaben wurde in den Kirchenbezirken teilweise über die Ausweisung von Teildeputaten gesucht, insbesondere mit dem Anliegen, auch in kleineren Pfarreien die Besetzung der Pfarrstellen grundsätzlich zu erhalten. Mit diesem Weg verknüpfen sich noch verschiedene Schwierigkeiten und Fragen. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Nicht abzusehen ist aber, ob längerfristig und vermehrt Teildeputate im Gemeindebereich besetzbar sein werden. Vor allem aber stellt sich das Problem für die Gemeinden und die Stelleninhaber, den Umfang eines Teildeputates überhaupt zu bemessen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe Pfarramt gibt hier auf Seite 28 mit der dort gegebenen Beschreibung der Dienste eine Anregung (siehe Anlage 1). Ferner werden die Gemeinden im Zuge der Umsetzung der Stellenkürzungen durch das Personalreferat, insbesondere durch die Besuche von Herm Haas, beraten. Nun noch ein weiterer Punkt. Wichtig wäre auch darauf hinzuweisen, daß Gemeinden speziell im Blick auf diese Frage die Gemeindeberatung in Anspruch nehmen können. In jedem Fall muß der Umgang mit diesen Regelungen erst noch gelernt werden.

Ich nähere mich den letzten Schwerpunkten.

Ziffer 2.27 Lektoren und Prädikantendienst

In dem Maße, in dem die Zahl der Hauptamtlichen reduziert wird, verstärkt sich die Frage, wie die ausfallenden Kapazitäten gedeckt werden. In vielen Zusammenhängen ertönt der Ruf nach dem Ehrenamt. Hierzu muß klar festgestellt werden, daß der ehrenamtliche Dienst zunächst nicht dazu dienen kann und soll, wegfallende Personalstellen zu ersetzen.

(Vereinzelt Beifall)

In besonderer Weise stellt sich aber die Frage der Mitwirkung ehrenamtlichen Dienstes beim Einsatz der Lektoren und Prädikanten. Hier ist am Schluß die Frage gestellt, ob und inwieweit über den Dienst am Sonntag hinaus einzelne Aufgaben in vakanten oder für längere Zeit nicht mehr besetzbaren Gemeinden übernommen werden können. Dazu möchte ich mitteilen, daß für die Übertragung eines solchen Dienstes eine spezielle Fortbildung vorgesehen ist, für die im Oktober dieses Jahres der erste Kurs in Freiburg beginnen wird. Nicht gedacht ist im Augenblick an die Übertragung der Verwaltung von Pfarreien an Ehrenamtliche.

Bei einem zunehmenden Bedarf an Vertretungen werden auch die Kosten hierfür steigen. Es ist seitens des Oberkirchenrates eine Überprüfung der faktisch anfallenden Kosten in den Bezirken eingeleitet. Auf dieser Basis soll die pauschale Zuweisung von Vertretungskosten angepaßt werden.

Letzter Schwerpunkt: Befristung des Pfarrdienstes und Wechsel im Pfarramt

Im Schlußabsatz 2.35 S. 17 ist unter „Kooperation mit Ältestenkreisen und den auf den Kirchenbezirken Verantwortlichen“ hingewiesen auf die Notwendigkeit des Gesprächs zwischen allen verantwortlichen Personen und Gremien. Kein Zweifel, es muß nicht extra hervorgehoben werden, daß dies in Zeiten des Umbruchs ganz besonders wichtig ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Erfahrungen mit dem Gespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern aufgrund von § 72 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes angesprochen. Eine Rückfrage im Finanzausschuß zeigte, daß die hierzu festgehaltenen Ergebnisse als nicht ausreichend empfunden werden. Deshalb in diesem Zusammenhang folgende Ergänzung – heute war schon einmal von diesem Punkt die Rede –:

Die Regelung, daß nach zwölf Jahren Gespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern über ihren Dienst in einer Gemeinde stattfinden, besteht jetzt über fünf Jahre. Aus Sicht des Personalreferates wird festgestellt, daß dadurch auf jeden Fall eine Bewußtseinsveränderung in Gang gebracht wurde im Blick auf die Dauer des Dienstes in einer Gemeinde, und zwar sowohl bei Pfarrern und Pfarrerinnen wie bei den Gemeinden. Konkrete Auswirkungen solcher Gespräche sind unterschiedlich. Es würde auch zu weit führen, dies im einzelnen vorzustellen. Es gab Äußerungen, daß der Ertrag der Gespräche aus der Sicht einer Gemeinde nicht sehr groß gewesen sei. Das ändert aber nichts daran, daß die Gesamtbilanz positiv ist.

Nun zu der Frage, die von einzelnen Synodenalen in diesem Zusammenhang aufgeworfen wurde, inwieweit es notwendig sei, das Pfarramt insgesamt zu befristen oder deutlichere Handhabungen für eine Versetzung einzuführen. Im Blick auf diese Frage haben uns die Fachreferenten am Montag übereinstimmend nahegelegt: „Die zeitliche Begrenzung des Pfarramts ist kein Mittel zur Konfliktlösung.“

(Beifall)

Der Stellenplanausschuß teilt einhellig diese Auffassung. Gleichzeitig wird aber an dieser Stelle das Anliegen festgehalten, daß das Instrumentarium zum Umgang mit Konflikten vermehrt und differenzierter werden muß. Das ist auch ein im Personalreferat schon erklärt Anliegen. Wir bitten darum, daß in dieser Angelegenheit konkrete Vorstellungen entwickelt werden, die möglicherweise bei einer Fortentwicklung des Pfarrerdienstgesetzes Aufnahme finden können.

Auf die Schlußabsätze 2.6 und 2.7 möchte ich in dieser mittäglichen Stunde nicht näher eingehen.

Abschließend möchte ich noch im Sinne des Stellenplanausschusses und, wie ich hoffe, auch im Sinne des Finanzausschusses und des Bildungs-/Diakonieausschusses, die berücksichtigt sind, das Anliegen bekräftigen, daß Sie als Multiplikatoren und Träger von Informationen diese weitergeben und gerade auch die Details für die Gespräche vor Ort mitnehmen. Sie können natürlich nicht alles behalten, was ich Ihnen hier im Sturm vorgetragen

habe. Das mußte aber aus Zeitgründen so sein. Fragen Sie nach mit dem Ziel, daß Sie helfen, Ängste abzubauen, Kommunikation zwischen den betroffenen Personen und Gruppen anzuregen, gute Lösungen zu finden und endlich auch Motivation und Ermutigung für die Arbeit in unserer schönen Kirche zu geben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dr. Pitzer.

Wir hören nun Herrn Dr. Kudella für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich spreche für den Hauptausschuß zu Referat 3 im Hauptbericht.

Der Berichtsabschnitt zu Referat 3 stellt das Erreichen der sog. „Treuen Kirchenfernen“ als zentrales Ziel seiner Bemühungen dar (Ziffer 3.110). Er führt aus, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um Vertrauen zu gewinnen und Identifikationsmöglichkeiten mit Kirche zu schaffen, und zwar sowohl bei der genannten Zielgruppe als auch bei den „Hochverbundenen“ Kirchenmitgliedern, ohne deren Mitarbeit diese Aufgabe nicht geleistet werden kann.

Die zunächst oft fast unvereinbar scheinenden Erwartungen erfordern mehr und bessere Kommunikation nach innen und nach außen (Ziffer 3.120). Daß die personellen Möglichkeiten für diese Kommunikation gegenwärtig schmerzlich beschnitten werden, zieht sich wie ein roter Faden durch den Bericht.

Die Diskussion im Hauptausschuß hat herausgestellt, daß auch diese sog. „Hochverbundenen“ keineswegs eine einheitliche Gruppe darstellen, deren Treue bedingungslos vorausgesetzt werden kann, sondern sich – beispielsweise als engagiert-kritische Gruppe des innerkirchlichen Pietismus oder als wertkonservative rußlanddeutsche Kerngemeinde – ganz verschieden darstellen, so daß auch verschieden auf sie eingegangen werden muß. Hier muß besonders auf Gemeinde- und Bezirksebene immer wieder neu gehört, gelernt und für das gemeinsame Ziel gewonnen werden.

Für die Engagierten muß die Kirche ihre eigenen missionarischen Erfolge breiter kommunizieren und die Kritiker mit besseren Argumenten überzeugen. Auch innerhalb der Werke und Dienste bedeutet ein besorgtes Sich-Verschanzen hinter der eigenen Arbeit ohne Blick auf das Ganze einen Kräfteverschleiß, den wir uns einfach nicht mehr leisten können.

Angestoßen durch die Erfahrungen mit dem Kirchenjubiläum und dem Kinderkirchenjahr wird für die Zukunft ein systematischer Wechsel zwischen landeskirchenweit thematisch bestimmten Jahren und solchen mit normaler Arbeit bedacht (Ziffer 3.130). Der Hauptausschuß rät hier eher zu längeren Normalphasen. Auch wenn es wichtig ist, einigende Herausforderungen zu schaffen, sollte berücksichtigt werden, daß die Ausstrahlungskraft von Kirche eher dort gestärkt wird, wo sich die Mitarbeiter nicht überfordert fühlen.

Daß die kirchlichen Publikationen und Veranstaltungen gut angenommen werden, wird sehr begrüßt (Ziffern 3.210-3.230). Offensichtlich nehmen sie auf, was an Themen aktuell und an Schulung nötig ist. Die „Mitteilungen“ sind geeignet, die Angebote noch breiter bekannt zu machen. Pfarrämter sollen hier strategische Infobörsen statt „Bermuda-Dreiecke“ sein.

(Heiterkeit)

Die Erwartungen der Gesellschaft an ein qualifiziertes Mitreden der Kirche wachsen, und daran können wir dankbar anknüpfen (Ziffer 3.310). Die Diskussion um den Zeitstreit macht deutlich, daß sich viele gesellschaftlich relevanten Fragen heute außerhalb der Politik in verschiedensten Interessenverbänden entscheiden, so daß die Zahl der Gesprächspartner ausgeweitet werden müßte, wenn die Kirche an den entscheidenden Stellen präsent bleiben will.

Kooperation fordert noch mehr als Kommunikation, und es gibt leider an das Referat immer wieder auch Kooperationsangebote, die aus Zeitmangel nicht wahrgenommen werden können (Ziffer 3.320 – Beschränkungen). Ob eine unrealisierbare Kooperation aber schon gleich einer „Entlassung aus kirchlicher Aufmerksamkeit“ gleichkommt, sei doch hinterfragt.

Wenn einzelne kirchliche Aktivitäten sich teilweise oder ganz selbst finanzieren können, möchte der Hauptausschuß dies nicht problematisieren, sondern dazu ausdrücklich ermutigen.

In der immer mehr bestimmenden Informationsgesellschaft erfahren Menschen selbstgewählten Individualismus als Problem, und es ergeben sich neue Chancen für die überschaubare Parochie, wenn sich deren Arbeit auf die Lebensbedürfnisse der Menschen wirklich einstellt (Ziffer 3.410 – Auf dem Weg in die Wissensgesellschaft). Der Bericht läßt allerdings die Frage unbeantwortet, ob die Gemeinden auf diese Herausforderung eher mit einer Diversifizierung ihres Angebots oder eher mit einer Konzentration reagieren sollen. Je nach dem müßten auch den Gemeinden dazu mehr personelle Kräfte zur Verfügung gestellt werden, denn eine hohe Bewertung der Beziehungen zu authentisch erlebten Identifikationsfiguren ist ebenfalls ein Kennzeichen der jüngsten gesellschaftlichen Entwicklung. Zu Recht wird festgestellt, daß auch die Diskussion um das Pfarrerbild auf diesem Hintergrund gesehen werden muß.

Unter dem Stichwort „Einzelperspektiven“ werden Erfahrungen, Probleme und künftige Schwerpunkte abteilungsweise berichtet (Ziffern 3.420-3.427). Die Evangelische Akademie vereint verschiedene Arbeitszweige unter ihrem Dach und muß daher im Bericht einen breiteren Raum einnehmen. Aber auch in Anbetracht dessen bleibt eine auffällige Ungleichgewichtung der Abteilungen. Wie bedeutend wird der Beitrag etwa der Kirchenmusik, des Amts für Missionarische Dienste oder der Jugendarbeit für das Gewinnen der „treuen Kirchenfernen“ eingeschätzt?

Die inhaltliche und formale Würdigung des Ehrenamts ist wichtig und weiter intensiv zu fördern (Ziffer 3.431). Dabei muß den hauptamtlichen Mitarbeitern deutlich werden, daß eine Tendenz zu zeitlichen Selbstbeschränkungen Ehrenamtlicher nur durch erhöhte Anstrengungen bei der Findung und Motivation kompensiert werden kann.

Zum „Leitbild Kirche“ in den Schlußbemerkungen wurde insbesondere die Formulierung „Kirche mit anderen“ als neues Paradigma diskutiert (Ziffer 3.433). Die gewandelte gesellschaftliche Situation erfordert zweifellos heute mehr denn je das „Mit“ in den Kommunikationsformen, wo jede Vereinnahmung vermieden werden muß. Gleichzeitig bleiben wir „Kirche für andere“, wo es um ihre Beauftragung zum Dienst und ihre theologische Begründung geht. Die Einheit dieser Kirche wird sich weder an gleichen Frömmigkeits-

oder Kommunikationsformen noch an der Einigung über eine missionarische Absicht festmachen lassen, sondern letztlich im Inhalt der zu kommunizierenden Botschaft.

Ein Beschußvorschlag ist mit diesem Bericht aus dem Hauptausschuß nicht verbunden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dr. Kudella. Jetzt, bitte, Herr Dr. Landau, für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Landau, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich nicht nur, aber vor allem mit den ihm im besonderen zugewiesenen Punkten des Hauptberichts beschäftigt und teilt Ihnen folgende Hinweise und Ergebnisse mit:

1. Zur Einleitung (Seite 1 und 2)

- a) Die in der Einleitung genannte Zielbestimmung der Entwicklung von Projekten „auf dem Weg zu einer kommunikativer Kirche“ wird vom Rechtsausschuß mit Zustimmung aufgenommen. Wir mahnen im Blick auf die laufenden Projekte, die auf Seite 2 aufgeführt werden, deren Koordinierung und optimale Vernetzung an. Denn die Kommunikation unter denjenigen, die Kommunikation verbessern wollen, sollte für alle anderen auf allen Kirchenebenen vorbildlich sein.

(Heiterkeit)

Wir erwarten zudem Berichte über die Arbeit der genannten und weiterer laufender Projekte.

- b) Die Mitglieder der Kirche erwarten, so heißt es, „eine plausible und nachvollziehbare Vermittlung christlicher Glaubensinhalte“ (Zitat Seite 1, letzter Abschnitt). Wir sehen darin ein elementares Anliegen der Gemeindeglieder unserer Kirche. Wir wünschen, daß auf allen Ebenen landeskirchlichen Lehrens und Redens, auch in den Veröffentlichungen des Evangelischen Oberkirchenrats, an einer klaren, deutlichen und verständlichen Weitergabe und Vermittlung kirchlicher Lehrinhalte gearbeitet wird, an dem christlicher Glaube und Kirche erkennbar sind.

2. Ziffer 2.610 Spendenfinanzierte Anstellungen

Der Evangelische Oberkirchenrat, so bitten wir, möge zu der Frage arbeiten, ob für die Förderung und Ausgestaltung spendenfinanzierter Anstellungen rechtliche Rahmenregelungen zu schaffen wären und wie diese aussehen könnten. Der Hauptbericht sagt, daß diese Finanzierungswege in Zukunft intensiver gesucht werden müssen. Hierfür scheinen dem Rechtsausschuß diese vorstrukturierenden Überlegungen sinnvoll und nötig.

3. Ziffer 6.700

Der Rechtsausschuß begrüßt die unter 6.700 aufgeführte Absicht zur „Flexibilisierung, Dezentralisierung und Straffung von Entscheidungsprozessen und des Abbaus von Aufsichtsrechten und Genehmigungsvorbehalten“ (Zitat Seite 60). Das fiele schon unter das unter Nummer 1 Buchstabe b) geforderte Verständlichkeitsmoment. Der Rechtsausschuß weist aber darauf hin, daß damit eine verstärkte Belastung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden einhergehen wird. Unseres Erachtens werden daher die sich aus dieser „Entschlackung“ ergebenden Entlastungen jedoch nur relativ sein. Angesichts der Umstrukturierungen im Evan-

gelischen Oberkirchenrat, die unter Ziffer 1.223 Nummer 3 aufgeführt werden (also die Zusammenlegung des Rechtsreferats mit dem Referat Bau- und Liegenschaften und den Gemeindefinanzen), hat der Rechtsausschuß bei einem weiteren Abbau von Stellen im Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats die Befürchtung, daß grundlegende Dienstleistungen des Rechtsreferates für Synode, Bezirke und Gemeinden nicht mehr gewährleistet sind. Deshalb warnt der Rechtsausschuß vor weiterem Stellenabbau im juristischen Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats. Wir befürchten zudem, daß Kapazitäten, rechtlich-theologische Grundsatzfragen zu bearbeiten, dadurch schwinden werden. Die stetige Bearbeitung dieser Grundsatzfragen scheint uns aber unabdingbar für giedige rechtgeberische Arbeit in der Kirche zu sein und eben für die schon so oft genannte und angemahnte geistlich-rechtliche Einheit.

4. Ziffer 7.23 EDV:

Im Bereich der Landeskirche existieren im Moment das DaviP-Programm und Programme für die Pfarramtskassiführung. Beide Programme sind nicht kompatibel. Jetzt soll noch vom Diakonischen Werk im Bereich der Kindergärten das Programm Kids von Anywhere eingeführt werden. Auch dieses Programm ist nicht kompatibel. In der Anfrage an die Landessynode – Frage 4/1 – (siehe TOP VII, Anlage 11), die heute morgen schon behandelt wurde, werden weitere Programme genannt, die wohl auch nicht kompatibel sind bzw. im Netzwerksverfahren Daten austauschen. Dies ist sehr unbefriedigend, weil auf diesem Wege Daten doppelt und dreifach eingegeben werden müssen. Es ist ein Gesamtkonzept anzumahnen, das aber auch den Schutz von Daten in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirche vorsieht.

(Beifall)

5. Ein Problem, das den Bereich der ACK betrifft, wird unseres Wissens nicht genannt. Wir weisen darauf hin, daß in den letzten Jahren laufend neue Gemeinden, Gemeinschaften und Hauskreise entstanden sind, die sich zum Teil bewußt aus der Landeskirche herausentwickelt haben bzw. unabhängig von ihr existieren. Der Umgang und das Leben mit diesen Gruppen ist eine Herausforderung an Gemeinden und deren Leitungsgremien. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat schon lange nicht mehr das Monopol für evangelisches Christ-Sein in ihrem Einflußbereich. Die Wahrheitsfähigkeit unseres Christ-Seins als landeskirchliche Mitarbeitende wird am sensiblen Umgang mit diesen Gruppierungen gemessen. Wir bitten, diese Zusammenhänge in ihrer positiven Wirkung für Gemeinden und christliches Leben in unserer Landeskirche zu bedenken und zu ordnen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht. Nun folgt der Bericht von Herrn Dr. Buck für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich spreche für den Finanzausschuß zum Hauptbericht Referat 7, 7.100 Finanzwesen, Seite 62 bis 65 des Berichts. Die Darstellung wird Ihnen bekannt vorkommen, kennen Sie sie doch so oder ähnlich aus den Haushaltvorlagen. Trotzdem halten wir es auch im Hinblick auf die nächste Haushaltsrunde, die im Frühjahr 1999 beginnen wird, für erforderlich, einige ergänzende Hinweise zu geben.

Ziffer 7.120 mit 7.123 Kirchensteuer und der Grafik Seite 63: Die Kirchensteuerentwicklung zwischen 1993 und 1997 ist um 249 Millionen DM oder 8,62% schlechter verlaufen, als in den Planansätzen vorgesehen war, die ihrerseits doch jedesmal nach bestmöglichster Voraussicht kalkuliert worden waren.

Ziffer 7.111 Arbeitsmarkt: Die Steigerung der Arbeitslosenzahlen in Baden-Württemberg von 1993 bis 1997 um 18,3% erklärt einen großen Teil der Kirchensteuerausfälle.

Ziffer 7.121 Steuergesetzgebung: Die Zusammenstellung zeigt deutlich die zahlreichen Maßnahmen zur Entlastung der Lohn- und Einkommensteuer. Jeder von uns freut sich darüber, aber hierin liegt der zweite große Teil der Minderung der Kirchensteuereinnahmen. Soweit der Staat die Steuerausfälle in diesem Bereich durch Steuererhöhungen an anderer Stelle kompensiert hat, hat die Kirche daran keinen Anteil, weil die Kirchensteuer als Annexsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer und nichts anderem von der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen abhängt.

Ziffer 7.122 Mitgliederzahl: Wir müssen unser Augenmerk auf die langfristige Entwicklung durch Austritte richten, insbesondere aber durch die demographische Entwicklung bis 2030. Wir haben dazu in dieser Synode schon Beschlüsse gefaßt, nämlich allein um dieses Faktors willen eine Einsparungsquote von real 1 bis 1,5% jährlich. Dies ergibt für den Haushalt 2000/2001 einen Kürzungsbedarf von nominal 5 bis 6%. Hierüber werden wir im nächsten Frühjahr zu reden haben.

Ziffer 7.131 c) Steuerreform: Sollte die Steuerreform gleich nach der Bundestagswahl wieder aufgegriffen werden – und davon ist auszugehen –, dann wird uns dies zusätzlich mit einem neuen großen Kürzungsbedarf konfrontieren. Ich unterstreiche das hier, um ganz deutlich zu machen, daß wir uns besondere Wünsche jetzt nicht mit Hoffnung auf eine Besserung der Lage im nächsten Haushalt erfüllen dürfen, sondern nur dann, wenn wir dafür andere im jetzigen Haushalt vorgesehene Ausgaben nicht tätigen.

Ich muß in diesem Zusammenhang auch deutlich machen, daß es Aufgabe des Finanzausschusses nur ist, bei der Aufbereitung der Zahlen und der aus ihnen zu ziehenden Konsequenzen für größtmögliche Klarheit zu sorgen und auf die Grenzen des Machbaren hinzuweisen. Was innerhalb dieser Grenzen mit den der Kirche zur Verfügung stehenden Mitteln gemacht wird, kann nur von der ganzen Synode mit allen Organen der Kirchenleitung gemeinsam festgelegt werden. Diese Entscheidungen sollen und müssen widerspiegeln, was wir alle als irdisches Bild unserer Kirche wollen und vor dem Herrn der Kirche und vor den uns anvertrauten Menschen verantworten können.

Ziffer 7.132 Kirchengemeinden:

Zu Absatz b: Die Zahl der Gemeinden, die das Kirchgeld, wohlgerne nicht das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen, sondern das Kirchgeld ganz einfach so, als Ortskirchensteuer erheben, ist mit 60 immer noch zu klein; aber es ist anzuerkennen, daß die Zahl in den letzten beiden Jahren kräftig angestiegen ist.

Zu Absatz c: Beim normierten Zuweisungssystem sind weitere Änderungen zu erwarten, unter anderem bei den Zuweisungen für Kindergärten.

Zu Absatz d: Die Neuorganisation der Rechnungsämter geht im Augenblick zu langsam voran. Es ist aber zu erwarten, daß die Reform der Kirchenbezirke, über die wir ja voraussichtlich im Herbst beraten werden, hier einen Beschleunigungseffekt haben wird.

Ziffer 7.140 Neue Steuerungsmodelle: Es darf vielleicht gehofft werden, daß die landeskirchliche Vollbudgetierung in den gegliederten Kirchengemeinden vor Ort, die bisher den Pfarrgemeinden keine eigenen Mittel zugewiesen haben, einen Lerneffekt auslösen wird.

Ziffer 7.151 Novellierung KVHG: Hierbei wird dem Anliegen auf Bildung einer Pflichtrücklage für Bauunterhaltung Rechnung getragen werden. Näheres wird Herr Martin zu 8.250 anmerken.

Ziffer 7.152: Das Finanzausgleichsgesetz: wird 1999 für den Haushalt 2000/2001 überarbeitet werden.

Ziffer 7.153 Ersatzleistungen für den Religionsunterricht: In der Präambel zu dieser erstmaligen Vereinbarung hat das Land zum ersten Mal seine Verpflichtung zu diesen Ersatzleistungen schriftlich anerkannt. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis, auch wenn die Leistungen im Augenblick noch nicht so ganz erfreulich sind.

Ziffer 7.154 Staatsleistungen: Hierbei handelt es sich nicht etwa um freiwillige Leistungen des Landes – die würden es auch nicht erbringen –, sondern um die Erfüllung einer Rechtspflicht, deren historischer Grund in folgendem liegt: Im vorigen Jahrhundert ist das Kirchenvermögen vor allem im Oberland, das von staatlicher Seite verwaltet wurde, schlechend in das Staatsvermögen übernommen, incameriert – wie es so schön klingt – worden. Auf diesem Vermögen ruhten jedoch Lasten, nämlich die Pfarrerbewilligung und die Baulisten. Zu den Baulisten kann man Näheres unter 8.270 finden. Im Unterland ist das in Fonds verwaltete Vermögen, zum Beispiel im Unterländer Kirchenfonds, mehr oder weniger unangetastet geblieben. Der kleine Unterländer Kirchenfonds zum Beispiel erbringt heute mehr als 50% des Betrages, den das Land zur Zeit als Staatsleistung zahlt. Setzte man nun die Größenordnungen der alten Vermögensmassen ins Verhältnis, müßte die Staatsleistung heute ein Mehrfaches betragen.

Zur jetzigen Höhe ist anzumerken, daß wegen der Aussetzung der Dynamisierung zwischen 1995 und 2000 ein Fehlbetrag von 6,4 Millionen DM entsteht. Ab 2001 soll jedoch das alte Niveau plus Dynamisierung wieder erreicht sein.

Ziffer 7.155 Umzugskosten: Die in dieser Synode beschlossenen Kürzungsregelungen greifen hier ebenso wie bei den Reisekosten, Ziffer 7.226, und der Beihilfe, Ziffer 7.222.

Ich danke für die Geduld beim Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir danken für Ihren Bericht. Wir hören jetzt den zweitletzten Bericht aus dieser Reihe. Für den **Hauptausschuß** Frau Kilwing, bitte.

Synodale Kilwing, Berichterstatterin: Liebe Frau Vizepräsidentin! Liebe Mitschwestern und Brüder! Sie dürfen sich über einen kurzen Bericht freuen, der folgt, und zwar über Ziffer 7.2: nochmals Geschäftsleitung.

Von einer beeindruckenden Zahl von Veränderungen im Bereich der Geschäftsleitung ist zu berichten:

- Vom stringenten Einsatz moderner Kommunikations- und Informationsmittel in allen zu verwaltenden Bereichen,
- von moderneren Formen der Mitarbeiterführung
- bis hin zu den Bemühungen um eine Produktbeschreibung; das ist eine Beschreibung der Leistungs ergebnisse, Ziele und Leistungen zur verbesserten Ziel orientierung, Prioritätensetzung, Struktur und Prozeß optimierung.

In der Diskussion dazu ergaben sich keine wesentlichen kritischen Anmerkungen des Hauptausschusses. Einige weitere Überlegungen möchte ich Ihnen dennoch mitteilen:

In Ziffer 7.222 wird einerseits die geforderte Personal reduzierung angesprochen, in Ziffer 7.230 wird andererseits ein deutlicher Bedarf an Fachleuten zur Handhabung der modernen EDV Mittel reklamiert. Soll der Einsatz der EDV zur erwarteten Reduzierung führen, müssen hier Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das sollte die Synode in ihren weiteren Haushaltsberatungen bedenken.

Ziffer 7.225: Die Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist der richtige Weg, um dem Arbeitsfeld Kirche mit arbeitsintensiven und ruhigen Zeiten gerecht zu werden.

Ziffer 7.228: Die Mitarbeitergespräche sollten mitarbeiter und mitarbeiterinnenfreundlich geführt werden; das heißt, sie sollten zweiseitig sein und sich nicht auf Lob und Tadel beschränken.

Ziffer 7.2413: Die geplante Strukturreform der Kirchenbezirke stieß verständlicherweise auf besonderes Interesse. Leider war über den Stand der Planung von den anwesenden Kirchenräten nichts zu erfahren, wofür wir auch Verständnis haben.

(Heiterkeit – Landesbischof Dr. Fischer: Das ist gut!)

Ziffer 7.250: Im Sinne des „Gegenstromprinzips“ sollte die Leitsatzdiskussion zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Synode getragen werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie hören den besonderen Dank für Ihre kurzen Ausführungen. Aber wir sind jetzt auch gern bereit, Herrn Martin vom **Finanzausschuß** noch einmal beim letzten Bericht zuzuhören.

Synodaler Martin, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Entsprechend des Ihnen bekannten Vorschlags von Kirchenrat Mack (siehe Anlage 9) hat sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 28.04.1998 auch mit der Ziffer 8.000, Bau- und Liegenschaften, das sind die Seiten 71 bis 85 des Hauptberichtes, ausführlich befaßt. Ich weise darauf hin, daß hiermit der Form, nicht dem Inhalt nach letztmals aus dem bisherigen Referat 8 berichtet wurde.

Der Dezimalgliederung folgend werde ich Ihnen zu einzelnen Abschnitten berichten, was dem Finanzausschuß wichtig und bemerkenswert beziehungsweise ergänzungsbefürftig erschien. Das übrige wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beginnen will ich mit der Ziffer 8.100, in der zweiten Hälfte. Dort wird ausgeführt, daß der Staat zunehmend weniger Mittel für die Denkmalpflege bereitstellt, indem das Auswahlverfahren für die zu fördernden Gebäude drastisch verschärft wurde. Diese Entwicklung ist beklagenswert, zumal die Kirchengebäude beziehungsweise die Pfarr

häuser in ihrer ortsprägenden Wirkung ein kulturelles Erbe darstellen, was auch von den schon genannten „treuen Kirchenfernen“ anerkannt wird.

Wenden wir uns nun der Seite 73 zu. Das Haus der Kirche, die Heimat unserer Synode – heute schon erwähnt –, ist in diesem Teil an mehreren Stellen Gegenstand des Hauptberichtes. So ist in der Ziffer 8.150 das erfolgreiche Bau Controlling-Verfahren beschrieben. Fazit: Unter vergleichbaren Bedingungen sehr zu empfehlen.

Die Ziffer 8.160 greift den Beschuß der Landessynode vom Frühjahr 1997, also von vor einem Jahr, auf. Sie finden dies im gedruckten Protokoll auf den Seiten 97 ff. unter dem Stichwort „Organisationsuntersuchung Kirchenbauamt“. Die dort dargestellten Aufgaben zur Neuorganisation des Referates 8 beziehungsweise des Kirchenbauamtes sind, so nimmt man zur Kenntnis, zum großen Teil schon bewältigt, auch die geforderten personellen Umsetzungen.

Eine längere Debatte entfachte sich im Finanzausschuß an hand der in der Ziffer 8.170 aufgeführten Problemstellungen angesichts knapper werdender Mittel für die Bauunterhaltung und, so ergänze ich, knapper werdender Mitteln für die Bewirtschaftung der Gebäude.

Ich nenne drei Punkte, nämlich

1. Reduzierung des Baubestandes,
2. Umnutzung oder Aufgabe der zu großen Kirchen gebäude,
3. Resakralisierung von Mehrzweckräumen.

Zu den *Punkten 1 und 2*: Reduzierung des Baubestandes durch Aufgabe von Gebäuden.

Üblicherweise denkt man in diesem Fall an einen Verkauf, möglichst zu einem marktgerechten Preis. Jedoch ist die Verwendung des Erlöses problematisch. Ausgeben kann man, wie jeder weiß, dieses Geld nur einmal. Jedoch gibt es noch eine ganz andere Möglichkeit, nämlich das Objekt zu behalten und weiterzuentwickeln. Stellen Sie sich eine Großstadtkirchengemeinde vor, die ein stattliches Ge bäude in guter Lage aufgibt, besser gesagt, aufgeben muß und vor dieser Alternative steht. Eine Weiterentwicklung wäre im Blick auf eine spätere günstige Ertragsfähigkeit äußerst wünschenswert. Jedoch fehlt sowohl die Infrastruktur der notwendigen Entwicklung als auch ein Finanzierungs instrument für die erforderlichen Investitionen.

Angesichts der finanziellen Notlage und der mannigfachen Einschränkungen aufgrund fehlender Mittel sollte nach Meinung des Finanzausschusses nicht voreilig auf die zum Greifen nahen wirtschaftlichen Vorteile, die nach grober Schätzung bei mindestens 20 Gebäuden innerhalb der Landeskirche erreichbar wären, verzichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, den Oberkirchenrat um eine gründliche Überprüfung dieses Sachverhaltes zu bitten. Damit aber nun zum guten Ende das Ganze auch ein angemessenes Gewicht erhält, wird dieser Vorschlag der Synode als Antrag vorgelegt. Sie haben ihn schon in Händen. Ich werden ihn am Ende verlesen.

Ich fahre mit meinem Bericht fort. Der vorhin genannte *dritte Punkt* der Problemanzeige, Resakralisierung von Mehrzweck gebäuden, schließt, so wurde im Finanzausschuß votiert, die Beachtung neuerer liturgischer Erfordernisse ein.

Sie dürfen nun eine Seite umblättern, die nächste Bemerkung betrifft die Ziffer 8.240. Es wurde bedauert, daß von den im Haushaltsplan eingestellten Förderungsmitteln für Energiesparmaßnahmen nur mäßiger Gebrauch gemacht wird. Eine Wahmehmung dieser Förderungschance wäre wünschenswert.

Die nachfolgende Ziffer 8.250, welche den Gemeinderücklagenfonds beschreibt, wurde vom Finanzausschuß als besonders beachtenswert eingestuft. Erneut, wie schon in früheren Jahren, soll an dieser Stelle an die Solidarität der Kirchengemeinden appelliert werden, durch Akzeptanz bescheidener Guthabenzinsen andererseits günstige Kapitalzinsen zu ermöglichen. Ferner – das wurde schon angekündigt – wird an dieser Stelle noch einmal auf die Dringlichkeit der Einrichtung einer Baupflichtrücklage der Kirchengemeinden hingewiesen, die über den Gemeinderücklagenfonds abgewickelt werden könnte.

Ihrer aufmerksamen Lektüre wird vom Finanzausschuß die Ziffer 8.270 „Staatliche Baulasten“ empfohlen.

In Ziffer 8.300 werfen wir unseren Blick auf die Tagungshäuser. Vom Schloß Beuggen – das ist Ziffer 8.311 – wird über den Beginn einer maßvollen Sanierung in der aufgrund eines Synodenbeschlusses aus dem Jahre 1995 von der katholischen Kirche geschenkweise übernommenen Schloßkirche berichtet.

Erfreuliches aus Ziffer 8.315: Die Endabrechnung der umfangreichen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Haus der Kirche ist nun wenigstens im Konzept fertig. Die ungewollte Verzögerung ergab sich, so wurde dem Finanzausschuß erläutert, aus Nachbesserungen, deren Vollzug sich bis in die jüngste Zeit erstreckte. Die Tatsache, daß einerseits die Baukosten den vorgesehenen Rahmen von 16 Millionen DM nicht nur gehalten, sondern sogar deutlich unterschritten haben, und andererseits die Finanzierung dieses Betrages, wie gewünscht, durch Vermögensumschichtung gelungen ist, veranlaßte den Finanzausschuß, Herrn Oberkirchenrat Ostmann stellvertretend für alle Beteiligten Anerkennung und Dank auszusprechen.

(Beifall)

Ich komme zum Schluß: Auf den Seiten 82 bis 85 finden Sie hilfreiche Übersichten über Baumaßnahmen und statistische Angaben über den Gebäudebestand der Kirchengemeinden. Ergänzend hierzu wurde dem Finanzausschuß vom Baureferat im gewohnten halbjährlichen Turnus eine aktualisierte Zusammenstellung mit Stand vom 1. April 1998 über kirchengemeindliche Bauvorhaben und deren Förderung aus zentralen Mitteln übergeben.

Nun verlese ich den Beschußvorschlag des Finanzausschusses, den Sie in Händen haben:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um Überprüfung und Vorlage entsprechender Vorschläge, wie Immobilienvermögen der Kirchengemeinden, der Landeskirche oder der Pflege Schönau durch entsprechende Maßnahmen weiter entwickelt werden könnte mit dem Ziel, die Erträge zu steigern, um auf Dauer unumgängliche Kürzungen an anderer Stelle auffangen zu können.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Martin.

Liebe Konsynodale, hören Sie nun auf ein kurzes Wort von Herrn Wermke.

Synodaler Wermke: Wenn Sie nun zum Kaffeetrinken gehen, bedenken Sie bitte, daß am Eingang zum Speiseraum eine mittelgroße Kasse steht.

(Zuruf: Die noch Platz hat!)

– Dort ist noch Platz. Viele haben schon etwas gegeben. Das ist die Dankeskasse, die sonst immer zwischen Suppe und Nachtisch herumgereicht wird und beim Essen stört. So ist es praktischer, denke ich.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir sehen uns pünktlich um 16.00 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung von 15.35 Uhr bis 16.05 Uhr)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir fahren mit dem Tagesordnungspunkt XIX fort. Wir haben die Berichte der ständigen Ausschüsse gehört, wir haben nun die Möglichkeit der **Aussprache zum Hauptbericht**, und zwar, wie vorhin angekündigt, in der *Reihenfolge des Hauptberichts*, also zunächst zur Einleitung und zum Bischofsreferat. Dazu würde ich als erstes fragen, wer hier das Wort wünscht.

Synodaler Dr. Krantz: Eine Frage zuvor. Ich bin nicht sicher, ob eine Bemerkung zum Hauptbericht im ganzen an den Anfang oder an den Schluß gehört.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: An den **Anfang zum Ganzen**. Klar.

Synodaler Dr. Krantz: Der Hauptbericht ist durch seine schiere Fülle etwas, was wir eigentlich bei einer Synoden>tagung nicht angemessen bewältigen können.

(Beifall)

Ich habe daher gestern im Hauptausschuß vorsichtig die Frage formuliert, ob es nicht möglich wäre, den Hauptbericht in Form einer gestreckten Handlung zu erstellen und zu behandeln. Das könnte, wenn es beim Vier-Jahres-Rhythmus bliebe, zum Beispiel so sein, daß zwei Referate im ersten Jahr gegeben werden und dann in einem Abstand von einem Jahr zwei weitere und die letzten drei dann in einem weiteren Jahr behandelt werden, und ein vierter Jahr könnte als Sabbat-Jahr ohne Hauptbericht bleiben. Die Verzahnung der einzelnen Referatsberichte miteinander scheint mir nicht so wichtig, daß man solche Berichte nicht getrennt vorlegen und behandeln könnte.

Ich möchte deswegen gern einen **Antrag** stellen, es sei denn, Herr Dr. Fischer würde jetzt sagen: Warte einmal ab, was ich sage, und überlege Dir, ob Du dann noch einen Antrag stellen willst.

(Heiterkeit)

Ich sage es vorsichtshalber schon vorher. Es wird sicher noch zu diskutieren sein. Mein Antrag würde lauten:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auf der Herbstsynode 1998 das Für und Wider einer Erstellung des Hauptberichts in Raten (zum Beispiel drei Teile im Abstand von je einem Jahr, im vierten Jahr Pause) aus seiner Sicht darzustellen.

Ich meine damit ausdrücklich, die Rezeption durch die Synode ist dann noch nicht Gegenstand meines Antrags. Darüber wäre jetzt gegebenenfalls noch zu reden, ob das den Synodalen vernünftig scheint oder nicht.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Die Berichterstatterin Frau Grenda hat über das Kapitel Fortbildung berichtet. Wenn Sie aufmerksam zugehört haben, haben Sie gehört, daß die heutige Arbeitsform in vernetzten Teams und in Projektorganisationen besteht. Alles, was im Hauptbericht strategische Planung betrifft, ist nicht etwa das Ergebnis eines Menschen oder eines Referats, sondern referatsübergreifend durch Projekte organisiert. Wenn man zukünftig diesen Zusammenhang noch stärker im Auge hat, ergibt die Untergliederung nach Referaten kaum noch einen Sinn, sondern schwerpunktmäßig ist nach bestimmten strategischen Arbeitsvorhaben vorzugehen. Man könnte das anders organisieren, indem man die gestreckte Handlung auf Projekte bezieht und nicht mehr auf Referate. Das gibt je länger, desto weniger einen Sinn.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Dr. Krantz, ich möchte auch ein Stückchen Antwort geben, wie ich es in der Einleitung schon gesagt habe. Wir verstehen die heutige Behandlung nicht als abschließenden Schritt, sondern haben auch überlegt, daß das eine gestreckte Handlung sein sollte, daß heute die Aussprache über das Ganze erfolgt, aber die Verarbeitung der Impulse bestimmt noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Ein Ausschuß hat ja auch berichtet, daß er mit seinem Teil noch gar nicht zu Ende gekommen ist. Zumindest in der Behandlung haben wir das schon gestreckt. Ihr Vorschlag war aber, daß die Vorlage in einzelnen Abschnitten erfolgt. Ich frage noch einmal zurück: Leuchtet Ihnen ein, was Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer geantwortet hat?

Synodaler Dr. Krantz: Selbst wenn Herr Dr. Fischer die Lippen bewegte und ich die Ohren zuhalten würde, würde ich sagen: Er hat recht.

(Große Heiterkeit)

Das leuchtet mir durchaus ein. Ich denke aber, eine Unterteilung nicht nach Referaten, sondern, wie Herr Dr. Fischer selbst vorgeschlagen hat, nach Projekten oder Projektbündeln würde beiden Seiten vielleicht sogar die Arbeit erleichtern und fruchtbarer machen.

Synodaler Dr. Heinzmamn: Ich persönlich bin der Meinung, daß nach wie vor eine Art Rechenschaftsbericht erfolgen soll, der dann auch zu diskutieren ist. Es ist die Frage, wieviel Zeit Sie uns lassen. Wenn wir am Anfang der Woche, wo dann schon die Zwischentagung stattfindet, erst den Hauptbericht bekommen, ist das zu knapp, und die 90 Seiten, bei denen man zum Teil mit dem Fremdwörterbuch unter dem Arm herumlaufen muß, um das zu verstehen, sind auch nicht unbedingt günstig. Ich plädieren dafür, das beizubehalten, natürlich unter dieser Wahrnehmung, Herr Dr. Fischer, die Sie formuliert haben, vielleicht stärker projektbezogen vorzugehen. Aber im Prinzip bin ich für Beibehaltung. Vielleicht etwas kürzen und vielleicht verständlicher und etwas früher.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gibt es weitere Äußerungen zum Hauptbericht als Ganzem? – Nein.

Dann versuche ich noch einmal vorne anzufangen. Wortmeldungen zur **Einleitung** bzw. zu **1.000 – Bischofsreferat?** – Das ist nicht der Fall.

Zu **2.000 – Personalreferat**. – Herr Dr. Buck.

Synodaler Dr. Buck: Ich habe eine Anfrage zu 2.270, wo es heißt, daß die Lektoren und Prädikanten, nebenbei eine wunderbare Einrichtung, vielleicht mit weiterer Fortbildung in die Lage versetzt werden sollen, über den Dienst am Sonntag hinaus weitere Aufgaben zu übernehmen. Ich frage mich, ob es nicht auch möglich sein sollte, die Diakone mit einer kleinen ergänzenden Ausbildung in die gleiche Lage zu versetzen. Ich will das einmal etwas ungeschützt sagen – ich bitte meinen Freund Schwerdtfeger und die anderen in gleicher Lage, mir dies zu verzeihen: Wer praktisch zu seinem Beruf zusätzlich nebenbei erlernt, Lektor und Prädikant zu sein, setzt sich für mich nicht so weit von demjenigen ab, der auf der Fachhochschule Diakon gelernt hat, als daß man nicht auch dem Diakon solche Aufgaben zumuten könnte.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Oloff:** Zunächst einmal, denke ich, hat auch die Diskussion über das Diplom-Religionspädagogengesetz deutlich gemacht, daß wir diese Berufsgruppe, und zwar in ihrer besonderen Kompetenz, dringend brauchen. Wir brauchen also Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen mit ihrer Kompetenz in ihren Arbeitsfeldern. Daß es dann auch Situationen geben soll und wird, in denen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ihre Akzente in anderen Arbeitsfeldern setzen können, ist auch unbestritten. Ich sehe da aber vor allem eine Möglichkeit – die ist hier auch schon diskutiert worden –, nämlich die Einbeziehung in das Gruppenamt. Dafür soll auch in besonderer Weise fortgebildet werden. Das entsprechende Konzept ist entwickelt, und zwar zusammen mit der Fachhochschule. Es liegt allerdings dem Kollegium des Oberkirchenrats noch nicht zur Beschußfassung vor, ist aber fertig.

Es wird als drittes wenige Ausnahmesituationen geben können, die dann an regionalen Gegebenheiten und anderem liegen, daß auch einmal ein Angehöriger dieser Berufsgruppe in einer bestimmten Gemeinde oder einem Gemeindeteil alle Dienste wahrmimmt, die sonst ein Pfarrer wahrmimmt. Wir haben Einzelsituationen, die so sind, nämlich zwei in der Landeskirche. Dennoch sollte dies die Ausnahme bleiben, weil es uns und der Berufsgruppe nicht daran liegen kann, das besondere Profil dieser Berufsgruppe erneut zu verwischen. Soviel dazu.

Synodale Gärtner: Es würde mich interessieren, ob eine andere Möglichkeit betrachtet werden kann, und zwar im Rahmen der Verwaltung. Es scheint eigentlich verfehlt, daß die Diakone und Pfarrer belastet sind mit EDV, mit Rechtsfragen usw. Das ist ein anderer Berufszweig, der vielleicht anders ausgeführt werden kann, nämlich durch eine Verwaltungskraft im Bezirk und damit für die Gemeinden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Oloff, wollen Sie darauf antworten?

Oberkirchenrat **Oloff:** Wenn nicht Herr Dr. Fischer an der Stelle antworten will.

Ich sehe im Augenblick konkret zwei Ansätze in dieser Hinsicht, nämlich einmal – das wird Herr Dr. Fischer eher sagen können –, daß wir ja Bezirksverwaltungsämter, die Rechnungsämter herkömmlicher Prägung haben. Die werden sehr viel stärker auch auf Bezirke bezogen sein und dort Aufgaben übernehmen, die sie heute noch nicht alle haben.

Zweitens geht es um das, was vorhin bei der Diskussion des „Pfarrerpapiers“ auch beschlossen worden ist, nämlich daß die verschiedenen Verwaltungsvorschriften durchforstet werden, die wir haben, und zwar auf Vereinfachungen hin. Das ist, glaube ich, ein zweiter Beitrag dazu. Es werden vermutlich immer nur einzelne kleine Schritte sein, nicht zuletzt auch das, was in der Anfrage von Herrn Pfarrer Kabbe deutlich wurde: Wie lassen sich Computerprogramme so weit vernetzen, daß hier weitere Vereinfachungen entstehen? Das sind alles, denke ich, einzelne kleine Schritte, die diesem Ziel dienen können. Eine generelle Lösung sehe ich nicht, wenn man nicht drastisch das Personal vermehren möchte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe nun Referat 3, **3.000 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft**, auf. Gibt es dazu Äußerungswünsche? – Nein.

Zu 4.000 – Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde. Bitte, Herr Dr. Trensky.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Darf ich nur eine ganz kleine Anmerkung zu dem dankenswert verständnisvollen Bericht von Frau Grenda machen. Da war von der Neukonzeption der Grundschule die Rede, und es könnte der Eindruck entstehen, als wenn wir als Landeskirche und für den Religionsunterricht Verantwortliche an der ganzen Neukonzeption nicht beteiligt wären. Das ist selbstverständlich nicht der Fall, sondern wir sind sowohl beim Ministerium als auch bei den Oberschulämtern jeweils in den Arbeitsgruppen vertreten. Die Bemerkung aus dem Ausschuß bezog sich darauf, daß der Religionsunterricht in seiner konfessionellen Trennung und in seiner personellen Versorgung in diesem Konzept Integrationsschwierigkeiten bereitet, die noch nicht zufriedenstellend gelöst sind.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Keine Wortmeldung zu Referat 4?

Dann frage ich zu **5.000 – Diakonie und Seelsorge**.

(Zuruf: Da gibt es keinen Bericht!)

– Kein Bericht. Entschuldigung. Aber es dürfte natürlich trotzdem jemand etwas dazu sagen, denke ich einmal.

Zu 6.000 – Rechtsreferat - Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte in dem Zusammenhang eine kurze Bemerkung zu einer Anmerkung machen, die Herr Zeilinger in seinem Bericht gemacht hat. Es ist zwar richtig, daß das neue Referat 6 vor allem die Aufgaben zusammenführen soll, die sich auf die Beratung der Gemeinden beziehen, und zwar in Sachen Rechtsberatung, Finanzberatung, Bauberatung. Wir werden aber dieses Referat nicht Referat für Gemeindeberatung nennen, weil dieser Begriff, wie wir alle wissen, bereits für eine andere Aufgabe belegt ist. Wie das Referat dann genau heißen wird, kann ich noch nicht sagen; aber das Stichwort „Gemeindeberatung“ wird im Referatsnamen nicht vorkommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Keine weitere Wortmeldung? – Dann kommen wir zu **7.000 – Finanzwesen, Geschäftsleitung** – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger**: Im Zuge der Neubildung von Referaten ist beabsichtigt, aus dem Referat 7 den Teil auszulagern, der die Gemeinden betrifft. Ich möchte darauf hinweisen, daß es hier um 45% der Kirchensteuereinnahmen geht, die die Gemeinden und Bezirke erhalten, und daß dies doch einiges

Gewicht bedeutet. Ich habe die Bitte, daß sich bei dieser Verlagerung auch dann in dem neuen Referat entsprechend qualifiziertes Personal um diese Dinge kümmert.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die Aufgaben in das Referat 8 wandern, sondern auch die Mitarbeiter, die bisher in diesem Bereich die Aufgaben wahrgenommen haben, wobei natürlich daran gedacht ist, das auch mit anderen Aufgaben zu verbinden, nämlich Bau- und Haushaltsfinanzierung jeweils in der Sachbearbeitung zusammenzulegen und nach Regionen zu strukturieren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Keine weitere Wortmeldungen zu Referat 7? –

8.000 – Bau- und Liegenschaften. – Auch hier keine Wortmeldung.

Damit ist die **Aussprache** zum Hauptbericht **beendet**.

(Beifall)

– Fertig sind wir noch nicht. Sie loben sich selbst.

(Heiterkeit)

Wir haben noch drei Anträge. Zwei liegen Ihnen schriftlich vor, und zwar in Vorlagen auf grünem und blauem Papier (auf Seite 65 abgedruckt). Ich denke aber, wir fangen mit dem **Antrag** von Herrn **Dr. Krantz** an, den ich inzwischen schriftlich habe:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auf der Herbstsynode 1998 das Für und Wider einer Erstellung des Hauptberichts in Raten (zum Beispiel drei Teile im Abstand von je einem Jahr, im vierten Jahr Pause) aus seiner Sicht darzustellen.

Dazu haben Sie Gegenrede von Herrn Dr. Heinzmann schon gehört. Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Antrag? – Herr Dr. Stössel.

Synodaler **Dr. Stössel**: Es geht doch vielleicht weniger um die Art und Weise der Erstellung dieses Hauptberichts, sondern um die Art und Weise der Möglichkeit der Rezension.

(Nein!)

Doch! Das war das Votum von Herrn Dr. Krantz, der gesagt hat: Wir haben eigentlich für dieses opulente Werk zuwenig Zeit. Da ist natürlich etwas dran. Ich bin aber eben nicht sicher, ob das unbedingt etwas zu tun hat mit der Erstellung des Berichts, sondern mehr mit der Organisation und der synodalen Arbeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Genau, und das wäre dann Sache des Ältestenrats, darüber Beschlüsse zu fassen. Aber Herr Dr. Krantz hat sich noch einmal gemeldet.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich habe ausdrücklich mit meinem Antrag die *Erstellung eines Hauptberichts* gemeint und bitte darum, daß der Evangelische Oberkirchenrat darstellt, was das für ihn bedeutet. Daß das für uns eine Erleichterung wäre, habe ich ja schon in meiner Vorrede gesagt. Das braucht nicht mehr Gegenstand des Antrags zu sein. Wir sollen heute ja auch nicht beschließen, ob das in Zukunft so gehandhabt wird, sondern der Evangelische Oberkirchenrat möge nach einem kurzen Nachdenken im Herbst sagen: Das halten wir aus diesem oder jenen Grund für gut oder für wertneutral, und wenn es euch recht ist, machen wir es so, oder er soll sagen: Wir halten es für ganz schlecht. Es geht

nur darum, die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats im Herbst zu kennen. Es geht nicht um einen Beschuß, daß es so gehandhabt wird.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke für diese Klarstellung. Können wir dann zur **Abstimmung** kommen? Ich sehe keine Widerstände. Ich lese also noch einmal vor und frage, ob Sie bereit sind dem zuzustimmen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auf der Herbstsynode 1998 das Für und Wider einer Erstellung des Hauptberichts in Raten (zum Beispiel drei Teile im Abstand von je einem Jahr, im vierten Jahr Pause) aus seiner Sicht darzustellen.

Wer kann dem zustimmen? – 16 Stimmen dafür. Damit ist der Antrag abgelehnt. Wer stimmt diesem Antrag nicht zu? – Das ist die Mehrheit, das brauchen wir nicht zu zählen. Enthaltungen? – 9.

Dann kommen wir zum blauen Papier: Bericht des Hauptausschusses, Berichterstatter Zeilinger, Beschußvorschlag bzw. Antrag des Finanzausschusses und des Hauptausschusses.

1. Die Landessynode erbittet einen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über die Fortschritte der Bemühungen der Referate 2 bis 5, die im Hauptbericht (Seite 6) unter den Stichworten „Orientierung an den Zielgruppen“ und „Präsenz innerhalb der verschiedenen gesellschaftlichen Systeme“ angedeutet sind.
2. Die Landessynode begrüßt die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrates, zur Herstellung integrativer, arbeitsfähiger Einheiten, beispielsweise bei den Landesstellen für Erwachsenenbildung, Frauenarbeit und Männerarbeit Arbeitseinheiten neu zu strukturieren, um hierbei mögliche Ressourcen einsparen zu können (empfohlen wird eventuell eine externe Beratung).

Sind Sie bereit, darüber als ganzes abzustimmen, oder wünscht jemand Einzelabstimmung über Punkt 1 und 2? – Herr Stober.

Synodaler Stober: Frau Präsidentin, nach dem Vortrag von Herrn Zeilinger möchte ich bitten, über die Klammer am Ende der zweiten Ziffer vorab getrennt abzustimmen. Der Finanzausschuß empfiehlt evtl. eine externe Beratung. Der Hauptausschuß bittet um ganz wenig externe Beratung und sagt: Es ist vielleicht nicht gewünscht oder nicht gut, so etwas in den Beschuß hineinzuschreiben. Deshalb mein Vorschlag, über die Klammer zuerst abzustimmen, ob sie bleiben soll, und dann kann man über das Ganze in einem Stück abstimmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Der **Antrag** von Herrn **Stober** lautet praktisch, die **Klammer entfallen zu lassen**. Gut, darüber stimmen wir zuerst ab. Wer ist der Meinung, daß die Klammer, in der evtl. eine externe Beratung empfohlen wird, fallen kann? – 32. Wer stimmt dagegen? Wer will, daß die Klammer erhalten bleibt? – 11. Wer enthält sich? – 12. Damit ist der Antrag angenommen. Das heißt, die Klammer entfällt.

Nun bitte ich, daß wir über die Absätze 1 und 2 abstimmen können, also über den **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses** und des **Hauptausschusses**. Wer stimmt zu? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Bei zwei Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Auf grünem Papier aus dem Bericht des Synoden Martin der Beschußvorschlag des Finanzausschusses. Sie erinnern sich.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um Überprüfung und Vorlage entsprechender Vorschläge, wie Immobilienvermögen der Kirchengemeinden, der Landeskirche oder der Pflege Schönau durch entsprechende Maßnahmen weiterentwickelt werden könnte mit dem Ziel, die Erträge zu steigern, um auf Dauer unumgängliche Kürzungen an anderer Stelle auffangen zu können.

Noch Wortmeldungen?

Synodaler Dr. Kudella: Ich möchte die Synode bitten, diesen Antrag nicht ohne eine zusätzliche wichtige Bemerkung anzunehmen. Das Immobilienvermögen der Kirche ist bares Geld wert. Geld brauchen wir. Das Immobilienvermögen der Kirche gehört zur Kirche und ist ein Zeichen nach außen, hat eine Außenwirkung. Es ist deshalb auch einem ganz bestimmten ethischen Verhalten verpflichtet. Wir haben uns im Januar auf der Sitzung des Umweltbeirats über die Frage des Immobilienvermögens der Kirche unterhalten. Sie wissen wahrscheinlich, daß davon zu einem sehr großen Teil nachhaltige, also ökologische Waldbewirtschaftung und Ackerlandverpachtung betrieben wird und nur zu einem kleineren, aber finanziell einträglichen Teil Immobilienbewirtschaftung für Wohngebäude. Es wurde dort gefragt, was dem entgegenstehe, als Kirche bei ökologischen Belangen zeichenhaft zu handeln. Als Antwort kam als eines der wesentlichen Hindernisse der Wunsch der Synode, hier Geld für die Aufgaben der Kirche herauszu ziehen.

Das Anliegen ist ernst zu nehmen. Ich möchte deswegen bitten, trotzdem eine Ergänzung anzufügen. Wir dürfen jetzt die Immobilienverwalter der Kirche nicht allein auf ein finanzielles Ziel festlegen. Der **Ergänzungsantrag** würde lauten, daß der erste Teil des ersten Satzes bleibt bis zu den Worten „... weiterentwickelt werden könnte“ und daß dann unter einem ersten Spiegelstrich wie bisher weiter formuliert wird:

„mit dem Ziel, die Erträge zu steigern, um auf Dauer unumgängliche Kürzungen an anderer Stelle auffangen zu können“

und dann ein zweiter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt wird:

„unter dem Aspekt eines zeichenhaften verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung.“

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Geben Sie uns das bitte noch schriftlich.

Synodaler Schwerdtfeger: Im Gegensatz zu Herrn Dr. Kudella **schlage ich** eine Kürzung **vor**, und zwar können meines Erachtens die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ ersetztlos gestrichen werden, weil das durch das Wörtchen „wie“ schon ausgedrückt ist. Außerdem würde ich das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke. Weiterer Änderungsvorschlag, Herr Dr. Heidland. Sie sind der nächste.

Synodaler Dr. Heidland: Nun ist das jedenfalls bei uns in Freiburg so – daher weiß ich es –, daß wir häufig angemietet haben oder Mieter in Gebäuden des Unterländer Kirchenfonds und von der Pflege Schönau sind. Wenn jetzt die Mieten, was sie ohnehin schon werden, angehoben werden,

zahlen wir auf der anderen Seite für unsere Einrichtungen, die wir anmieten müssen, und für uns selbst mehr Miete. Das ist eigentlich ein Circulus vitiosus. Ich bekomme auf der einen Seite mehr Einnahmen, habe aber auf der anderen Seite wieder mehr Ausgaben. Mir fällt jetzt gerade keine gute Formulierung dafür ein. Ich wollte diesen Effekt vermeiden, daß durch höhere Mieteinnahmen auf der anderen Seite höhere Ausgaben für die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden entstehen. Das ist der Effekt.

Synodaler Dr. Raffée: Zum letzteren haben wir uns auch im Finanzausschuß Gedanken gemacht. Eine vernünftige Vermögensdisposition müßte natürlich diesen Effekt ausschließen. Das läßt sich, meine ich, machen. Das ist eine Frage der Investitionsplanung. Dieser Aspekt der Verantwortlichkeit scheint mir in der Tat wichtig, nur meine ich, er sollte nicht nur auf den verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung begrenzt werden, sondern generell gelten. Es sind ja hier Investitionen denkbar, beispielsweise bei Gebäuden in 1a-Lagen, die einer kommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden könnten, wobei diese Nutzung nicht unbedingt verantwortlich geschieht. Wir brauchen also diese Verantwortlichkeitskomponente generell für jede Art der Weiterentwicklung von Vermögen. Mein **Vorschlag** ist, daß wir schlicht einfügen:

„... durch entsprechende verantwortliche Maßnahmen weiterentwickelt werden könnte...“

Synodaler Ebinger: Ich möchte nur noch einmal auf die Entstehung dieses Beschlußvorschlags hinweisen. Es gibt in verschiedenen Großstädten aufgebaren Baubestand. Um diesen geht es hier in erster Linie. Die Alternative wäre, diesen zu einem Spottpreis zu verkaufen, sage ich einmal, oder es gibt eine vernünftige Verwertung mit einem dauerhaften Ertrag für unsere Kirche.

Oberkirchenrat Ostmann: Das Thema Vermögensverwaltung ist nicht nur eines, das alle drei oder sechs Jahre diskutiert wird, sondern es wird kontinuierlich im Finanzausschuß beraten aufgrund konkreter Einzelseitigkeiten oder aufgrund der Jahresberichte. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Die Bestimmung in der Grundordnung gilt natürlich für alles, was wir in diesem Bereich tun, nämlich § 135, daß sich auch die Vermögensverwaltung am Auftrag der Kirche zu orientieren hat und dem gerecht werden muß. Also sind darin alle Komponenten, die wir heute zum Auftrag der Kirche zählen, auch mit enthalten. Wenn an der einen oder anderen Stelle etwas besonders unterstrichen werden soll, darf ich darauf hinweisen, daß die Synode schon in den vergangenen Jahren das Thema Vermögen und Ökologie – ich sage das einmal so abgekürzt – ausführlich behandelt hat, und zwar ebenso wie die Fragestellung, die zuletzt Herr Ebinger in seinem Beitrag thematisiert hat. Sie sehen, daß das ein sehr komplexes Unterfangen ist und daß man nicht in der einen oder anderen Richtung allein argumentieren kann, sondern daß die jeweiligen Vermögensteile – da gehört das, was Landwirtschaft und Wald anbelangt, ebenso dazu wie Grundbesitz in Städten und Dörfern – jeweils nach der eigenen Art und Weise entsprechend behandelt werden. Ich darf Ihnen versichern, daß dieses Thema mit aller Sorgfalt auch immer wieder bedacht wird und daß wir gerne bereit sind, im Zusammenhang mit Jahres- oder Hauptberichten die Weiterentwicklung bei den Grundsätzen darzulegen.

Der Antrag, den der Finanzausschuß jetzt konkret gestellt hat, bezieht sich auf Konstellationen, die sich überwiegend im städtischen oder im verdichteten Siedlungsbereich ergeben und weniger in den Landstrichen, in denen Landwirtschaft und Wald eine größere Rolle spielen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir haben vier Anträge zur Veränderung des Beschlußvorschlags, wobei ich etwas in Bedrängnis komme. Wenn wir das Wort „Maßnahmen“ nach dem Vorschlag von Herrn Schwerdtfeger gestrichen haben, können wir nicht mehr entsprechend dem Antrag von Herrn Dr. Raffée das Wort „verantwortlich“ einfügen. Die Reihenfolge, in der wir abstimmen, ist ein bißchen kompliziert. Wir müßten jetzt eigentlich alle Vorschläge nebeneinander im Kopf haben. Nehmen Sie bitte den Text noch einmal vor. Herr Schwerdtfeger hat vorgeschlagen, nach den Worten „Pflege Schönau“ die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ einfach als nicht notwendig zu streichen, und Herr Professor Dr. Raffée hat statt des Antrags Dr. Kudella vorgeschlagen, unter dem Aspekt des verantwortlichen Handelns zu schreiben: „entsprechend der verantwortlichen Maßnahmen“. – Zur Geschäftsordnung Herr Kabbe.

Synodaler Kabbe (Zur Geschäftsordnung): Könnte man nicht im Sinne von Herrn Ostmann so entscheiden, daß man sagt: Diese Punkte, die genannt worden sind, sind wichtig, sind aber schon insgesamt berücksichtigt, so daß man vielleicht insgesamt abstimmt und fragt, ob man alle Änderungen einfügen soll.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Nach unserem Verfahren muß ich dann die Antragsteller erst einmal fragen, ob sie bereit sind, ihren Antrag daraufhin zurückzuziehen. Das wäre natürlich das Allereinfachste.

Synodaler Dr. Kudella: Ich bin dazu eher nicht bereit, und zwar deshalb, weil der Eindruck von dieser Tagung des Umweltbeirats sehr stark war, daß die juristischen Rahmenbedingungen es erfordern, daß hier die Synode explizit ein Votum ausspricht. Es ist nicht nur der hier geäußerte Wille, sondern es ist auch das Stiftungsrecht, das im Grunde die Pflege Schönau und vergleichbare Institutionen dazu verpflichtet, nur nach finanziellen Ertragssteigerungsgesichtspunkten zu wirtschaften. Wenn wir nur allgemein an die generelle Zielsetzung der Kirche appellieren, würden wir das nicht verstärken. Ich meine aber, wir müßten diesen Aspekt hier explizit einbringen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Stössel (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte vorschlagen, die Frage der Formulierung aus unseren Verhandlungen jetzt auszugliedern und sie einer kleinen Gruppe zu übertragen. Wir müssen sonst hier im Plenum eine Formulierungsdebatte führen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das geht hier nicht. Hier geht es um etwas anderes. Es soll ja ein zusätzlicher Aspekt hereingebracht werden. Das kann man nicht einer Formulierungskommission überlassen. Das muß die Synode entscheiden, ob sie das, was Herr Dr. Kudella wollte, drin haben will –

(Beifall)

– oder ob sie mit der Auskunft einverstanden ist, daß das indirekt durch die Grundordnung eigentlich schon gegeben ist.

Synodaler Dr. Buck: Ich möchte nur zu den beiden Vorschlägen Schwerdtfeger und Dr. Raffée sagen, daß sich diese nicht gegenseitig ausschließen. Wenn wir die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ streichen, was zwangsläufig möglich wäre, weil Herr Schwerdtfeger eine korrekte und richtige Bemerkung gemacht hat, könnte man das von Herrn Dr. Raffée beantragte Wort „verantwortlich“ vor das Wort „weiterentwickelt“ setzen. Dann haben wir beide unter einem Hut.

Synodaler Dr. Raffée: So modifizierte ich meinen Antrag.

Oberkirchenrat Ostmann: Ich wollte die Debatte nicht verlängern, aber nachdem Herr Dr. Kudella von einer Sitzung des Umweltbeirats berichtet hat, muß ich doch meinerseits dem Eindruck entgegentreten, daß dies die Strategie der Landeskirche und insbesondere der Stiftungsverwaltung wäre, lediglich oder ausschließlich dem Ertragsgedanken Rechnung zu tragen. Das ist zwar natürlich ein wichtiger Gesichtspunkt, aber die Bestimmung der Grundordnung, § 135, den ich vorhin erwähnt hatte, gilt natürlich in jedem Fall. Insofern wäre es eine einseitige Aufnahme dessen, was an Grundsätzen für die Vermögensverwaltung gilt, wenn das unwidersprochen stehenbliebe, was von Herrn Dr. Kudella wiedergegeben worden ist. Ich weiß nicht, ob damals von der Evangelischen Pflege Schönau jemand dabei war und die Diskussion unter diesem Gesichtspunkt bestritten haben sollte. Ich kann mir das nicht vorstellen, denn die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für unsere Landeskirche gelten selbstverständlich auch für die Stiftungsverwaltung.

Synodaler Dr. Raffée: Der Vorschlag Dr. Kudella scheint mir in bedenklicher Weise in eine Richtung interpretierbar, wie es der Intention des Antrags nicht entspricht. Denn wenn wir wirklich auf den Aspekt eines verantwortlichen, zeichenhaften Umgangs mit der Schöpfung abstellen, könnte sehr wohl hineininterpretiert werden, daß wir Vermögensumdispositionen dergestalt machen, die der Schöpfung dienen und sie fördern, unabhängig von jedem Ertragsaspekt oder unter bewußter Hintanstellung des Ertragsaspekts. Das ist aber nicht gemeint. Denn wir wollen ja durch Erträge auf Dauer unumgängliche Kürzungen an anderer Stelle auffangen, sprich Stellenstreichungen und ähnliches.

Synodaler Tröger (Zur Geschäftsordnung): Liebe Geschwister! Wir haben ja einen Antrag, den Oberkirchenrat zu bitten, etwas zu schaffen und uns etwas vorzulegen. Hier werden jetzt Formulierungsdebatten geführt, als würden wir die Grundordnung ändern. Das verstehe ich nicht. Ich *beantrage Schluß der Debatte*.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wer stimmt dem Schluß der Debatte zu? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Aber die Anträge liegen natürlich vor, wir kommen jetzt zur **Abstimmung**.

Ich schlage Ihnen vor, vielleicht mit dem einfacheren **Antrag** von Herrn **Schwerdtfeger** anzufangen. Herr Dr. Buck hat Herrn Schwerdtfeger schon bestätigt, daß die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ überflüssig wären. Vielleicht können wir darüber zuerst entscheiden. Herr Schwerdtfeger hat außerdem vorgeschlagen, statt „können“ das Wort „kann“ zu setzen. Vielleicht stimmen wir zuerst über diese sprachliche Änderung ab und dann über die zwei Varianten der Erweiterung, also einmal nur durch das Wort „verantwort-

liche“ oder durch den ausführlicheren Satz, der von Herrn Dr. Kudella beantragt wurde. Das schlage ich Ihnen als Reihenfolge vor.

Wer ist der Meinung, daß die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ fallen können? – Das ist die Mehrheit.

Wer ist der Meinung, daß aus „können“ „kann“ werden soll? – Das ist vom Deutsch her besser. Das war auch die Mehrheit. Danke. Die Worte „durch entsprechende Maßnahmen“ sind damit gestrichen. Aus dem Wort „können“ ist das Wort „kann“ geworden.

Ich denke, der weiter gehende **Antrag** sollte der von Herrn **Dr. Kudella** sein. Der Text würde jetzt heißen:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um Überprüfung und Vorlage entsprechender Vorschläge, wie Immobilienvermögen der Kirchengemeinden, der Landeskirche oder der Pflege Schönau weiterentwickelt werden kann

- mit dem Ziel die Erträge zu steigern, um auf Dauer unumgängliche Kürzungen an anderer Stelle auffangen zu können,
- unter dem Aspekt eines zeichenhaften verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung.

Der Text auf dem Blatt wäre unverändert. Es käme nur eine andere Gliederung und dann ein zweiter Spiegelstrich dazu.

Synodaler Gustrau: Der weiter gehende Antrag ist der, der hier steht, denn der läßt alle Möglichkeiten offen, während der andere einschränkt! Folglich ist der erste der weiter gehende Antrag, über den zuerst abgestimmt werden müßte!

(Widerspruch)

Synodaler Stober (Zur Geschäftsordnung): Ich versuche nur, Ihnen zu helfen. Wir haben den Beschußvorschlag des Finanzausschusses, und wir haben einen Änderungsantrag. Über den Änderungsantrag muß zuerst abgestimmt werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich weiß das, aber

(Synodaler Stober: Ich wollte nur helfen.)

(Heiterkeit)

Der Änderungsantrag von Dr. Kudella kommt zuerst. Ich frage Sie nun, ob die Worte dazukommen sollen: „unter dem Aspekt eines zeichenhaften verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung“. Wer ist dieser Ansicht? – Es muß gezählt werden. Das scheint nicht die Mehrheit zu sein. – 22 dafür. Wer ist dagegen? – 29. Wer enthält sich? – 9. 22 Ja-Stimmen und 29 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen. Der Änderungsantrag ist also abgelehnt.

Jetzt kommt noch die Frage, ob formuliert werden soll: „verantwortlich weiterentwickelt werden kann“, also der **Antrag** von **Dr. Raffée**. Es würde also heißen:

„wie Immobilienvermögen der Kirchengemeinden, der Landeskirche oder der Pflege Schönau verantwortlich weiterentwickelt werden kann ...“

Wer ist damit einverstanden, daß das Wort „verantwortlich“ dazukommt. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 8.

Wir haben jetzt über den gekürzten und durch das Wort „verantwortlich“ wiederum erweiterten **Beschlußvorschlag** des **Finanzausschusses** abzustimmen. Wer stimmt ihm zu? – Das ist die Mehrheit. Danke.

(Heiterkeit)

Wer stimmt dagegen? – 1. Wer enthält sich? – 4.
 Wir sind jetzt wirklich mit dem Tagesordnungspunkt fertig!
 Wir kommen zur letzten Seite unserer heutigen Tagesordnung.

XX**Bericht des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses****a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998:****Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden****b) zum Eingang des Bezirkskirchenrats Adelsheim vom 20.02.1998:****Der Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes soll den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt werden**

(Anlagen 3, 3.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Berichterstatter ist der Synode Dr. Heinzmann. Wir hören den Bericht des **Bildungs-/Diakonie- und des Rechtsausschusses** zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden. – Bitte, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Zu der angesagten Thematik möchte ich Sie bitten, den eben verteilten neuen Hauptantrag (am Ende dieses Berichts abgedruckt) vor sich zu nehmen. Wir haben es nicht mehr geschafft, eine neue auf den Hauptantrag bezogene Synopse von altem und neuem Text zu erstellen. Das war bei den vielen Schreibarbeiten einfach zuviel. Damit Sie trotzdem einen gewissen Eindruck bekommen, wenn vielleicht auch nicht in allen filigranen Formulierungen, ist es sinnvoll, wenn Sie von der Vorlage, die wir bekommen haben, die Synopse des Diakoniegesetzes auch noch irgendwie in Augenreichweite haben. Nehmen Sie also den Hauptantrag mit seinen Ziffern und dazu die früher vorgelegte Synopse mit den Änderungen, wobei die Änderungen jetzt zum Teil wieder geändert werden. Das ist schon ein gewisser Warnschuß. Wenn die Synode mit dem Thema ebenso umgeht wie gerade eben bei der Abstimmung über den Text, müßten Sie viel Geduld aufbringen. Ich kann Ihnen aber versichern, daß ich verstanden habe, um was es geht.

(Heiterkeit)

Ernsthaft will ich sagen: Es war ein gutes Stück Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsausschuß und dem Bildungs-/Diakonieausschuß. Wir haben schon bei der Zwischensynode mit der Thematik begonnen, und der Rechtsausschuß – ich danke besonders Herrn Dr. Heidland, der dort federführend war, und anderen – hat hilfreich mitgeholfen, den Text des Hauptantrags und dann auch des Gesetzes zu verfassen, zu kontrollieren und noch einmal gegenzulesen.

Eine vom Evangelischen Oberkirchenrat und vom Vorstand des Diakonischen Werkes Baden eingesetzte Arbeitsgruppe, Enquete-Kommission genannt, untersuchte durch Anhörungen und entsprechende Auswertungen, wie sich das seinerzeit – 1982 – beschlossene Diakoniegesetz in der Praxis auswirkte, bewährte beziehungsweise jetzt zu korrigieren sei. Die Enquete-Kommission bezeichnete ihren Bericht als

„Bestandsaufnahme zum Diakoniegesetz“, abgeschlossen am 15.11.1996. Zwischen Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Vorstand des Diakonischen Werkes Baden wurde anschließend der Entwurf einer Novellierung des Diakoniegesetzes abgesprochen – das ist so erforderlich; der Vorstand des Diakonischen Werks muß einer Änderung zustimmen – und dann als Vorlage des Landeskirchenrates der Landessynode zugeleitet. Im Bildungs- und Diakonieausschuß schilderte Herr Pfarrer Zuckschwerdt, Vorsitzender der Enquete-Kommission, die Arbeit dieser Kommission. Der Rechtsausschuß war bei dieser Besprechung durch seinen Synodalen Dr. Heidland zugegen.

Der Rechtsausschuß erarbeitete den jetzt vorliegenden **Hauptantrag**, den ich im Folgenden erläutere.

Hinzuweisen – das erleichtert wohl auch die Abstimmung, denke ich – ist zunächst darauf, daß die Novellierung erst mit § 14 beginnt. Die vorhergehenden, im ersten Teil des Gesetzes sehr grundsätzlichen Bestimmungen des Diakoniegesetzes bleiben also von Änderungen unberührt.

Wir kommen zum **Artikel 1** des Hauptantrags; ich gehe den Ziffern entlang.

Ziffer 1, also bezogen auf § 14 des Diakoniegesetzes: Hier wird abändernd eingefügt – das ist keine große Sache –, daß ein Kirchenbezirk einem Diakonieverband, in dessen Einzugsbereich er liegt, auf Beschuß der Bezirkssynode Aufgaben übertragen kann, die dann die Einrichtung einer Bezirksdiakoniestelle unnötig machen. Das ist also eine gewisse Vereinfachung, daß ein Diakonieverband Aufgaben übernimmt, die sonst eine Bezirksdiakoniestelle zu erledigen hätte.

In Ziffer 2 ist lediglich eine Ergänzung in der Überschrift notwendig: geschäftsführender Vorstand. Das wird später noch deutlicher.

Ziffer 3, § 16, und zwar zunächst § 16 Abs. 1: Der ist hier abgedruckt, aber die Zusammensetzung des Bezirksdiakonieausschusses bleibt wie bisher.

Dann § 16 Abs. 2. Hier wird die maßgebliche Mitwirkung der Bezirkssynode zum Ausdruck gebracht. Die Bezirkssynode beruft die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses und bestimmt auch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, und zwar aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. a bis d, das heißt ohne die dort auch vorhandenen Vertreter der selbständigen Träger.

Abschnitt 3 ist wie bisher.

Ziffer 4 des Hauptantrags: Hier ist lediglich eine redaktionelle Notiz zu machen: Der zweite Absatz vom ursprünglichen § 17 entfällt, weil der Vorsitz durch die Bezirkssynode geregelt ist.

Ziffer 5: Hier geht es um § 19. Dieser Paragraph ist gegenüber der bisherigen Fassung ziemlich erweitert. Dies kommt zunächst in Absatz 2 zum Ausdruck, wonach dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrats durch Satzung der Bezirkssynode nach § 89 Abs. 3 der Grundordnung zur Beschußfassung übertragen werden sollen, also ein beschließender Ausschuß mit der Soll-Bestimmung. Auch hier ist deutlich, daß die Vertreter der freien Träger in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht haben. Noch einmal betont: Dieser Absatz 2 ist eine Soll-Bestimmung. Nach juristischer Interpretation heißt dies, daß der Kirchenbezirk bzw. die Bezirkssynode gehalten sind,

einen beschließenden Bezirksdiakonieausschuß einzurichten. Davon kann freilich abgewichen werden, wenn gute Gründe dagegen sprechen.

§ 19 Abs. 3: Hier ist vorgesehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats beratend teilnimmt, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden. Ergänzend kann man darauf verweisen, daß der Bezirkskirchenrat nach § 138 Abs. 2 der Grundordnung noch eine regelmäßige Anwesenheit bestimmen kann.

§ 19 Abs. 4: Wenn die Bezirkssynode einen beschließenden Bezirksdiakonieausschuß vorsieht, dann ist auch ein geschäftsführender Vorstand zu bestellen. Seine Zusammensetzung wird hier in diesem Absatz genannt. Auch hier hat die Bezirkssynode das Hoheitsrecht der Berufung. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in Absatz 5 im einzelnen aufgeführt. Hierbei werden sehr wohl Umfang und Tragweite seiner Aufgaben deutlich. Dies entspricht einer klaren Anregung der vorhin genannten Enquete-Kommission, daß nämlich vor Ort schneller und flexibler als bisher in, wie es heißt, operativen Angelegenheiten entschieden werden muß, wenn es um diakonische Herausforderungen geht. In diesem geschäftsführenden Vorstand ist sicherlich ein ganz wichtiges Element der Novellierung zu sehen.

Zu Ziffer 6, § 20: Hier geht es um die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers beziehungsweise der Bezirksdiakoniepfarrerin. Bei der Frage, wo künftig die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers bzw. der -pfarrerin zu sehen sind, konnte sich die Enquete-Kommission zu keinem einstimmigen Votum wie bei allen anderen Punkten sonst entschließen. In Kürze gesagt, geht es darum, daß der Diakoniepfarrer / die Diakoniepfarrerin stärker seelsorgerliche Aufgaben wahrnehmen soll, auch theologische Beratung, aber doch in erster Linie seelsorgerliche Beratung und Begleitung, wie das bisher formuliert war, oder ob er bzw. sie stärker in die konkrete Arbeit einbezogen wird, dies etwa auch durchaus möglich als Vorsitzender des Bezirksdiakonieausschusses und damit eben auch als Vorgesetzter von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach dem jetzt vorliegenden Vorschlag in § 20 ist die besondere seelsorgerliche Aufgabe des Bezirksdiakoniepfarrers nicht mehr genannt. Er ist stärker in die strategische und operative Arbeit einbezogen, vor allem durch theologische Beratung zugunsten diakonischer Profilierung von Sozialarbeit.

Seelsorge kann ja nicht angeordnet oder einfach gesetzlich geregelt werden; seelsorgerliche Tätigkeit der Bezirksdiakoniepfarrerin ist hiermit nicht ausgeschlossen. Seelsorge kann natürlich auch anderweitig in freier Wahl geschehen. Wichtig bleibt für den Diakoniepfarrer die gute Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich in einem Kirchenbezirk. Das ist Aufgabe genug.

Zu Ziffer 7 des Hauptantrags: Hier ist festgehalten, daß der Bezirksdiakoniepfarrer an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats beratend teilnimmt, wenn diakonische Fragen auf der Tagesordnung stehen.

Ich komme zu den Ziffern 8 bis 10 des Hauptantrags, §§ 21 bis 24. Es geht hier im Diakoniegesetz um die Bezirksdiakoniestelle.

Zu Ziffer 8 ist kurz zu sagen: § 21 Abs. 2 betont die maßgeblichen Aufgaben des Leiters der Bezirksdiakoniestelle, seine Weisungsbefugnis und unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es erfolgt jedoch eine Änderung der Dienstaufsicht, die bisher beim zuständigen Dekan lag. Jetzt geht diese Dienstaufsicht – das ist eine Konsequenz der Konstruktion des Bezirksdiakonieausschusses nach dieser Novellierung – auf den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und entsprechend des Anstellungsträgers über, die insofern unberührt bleibt. Ebenfalls – das ist nur hinzuzufügen – bleibt die Fachaufsicht des diakonischen Werks der Landeskirche unberührt.

Zu Ziffer 9: Bisher legte der Bezirkskirchenrat die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Jetzt geschieht das durch die Bezirkssynode. Damit wird das synodale Element gestärkt, die Verbindung der Arbeit der Diakonie mit der Bezirkssynode besonders betont. Die Bezirkssynode kann auch durch Satzung nach § 89 Abs. 3 der Grundordnung die Entscheidungsbefugnisse des Leiters der Bezirksdiakoniestelle verstärken.

Zu Ziffer 10: „kann“ und „soll“. § 24 Abs. 2 betrifft die Rechnung über das Sondervermögen. Es heißt jetzt nach der neuen Formulierung: „Sie kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt werden.“ Die Tragweite dieser Änderung überblicke ich nicht.

Die restlichen Ziffern betreffen den Diakonieverband.

Ziffer 11: Bei der ursprünglichen Formulierung – 1982 – war die Einrichtung spezieller Beratungsdienste besonders im Blick. Sie kann jetzt gestrichen werden, weil sie derzeit keine besondere Aufgabe mehr darstellt, die so besonders hervorgehoben werden müßte.

Ziffer 12 bedeutet eine Öffnung, was die Zusammensetzung der Verbandsversammlung betrifft.

Bei der Ziffer 13 geht es um den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbands. Wir sind immer noch beim Diakonieverband. Bisher untersteht er der Dienstaufsicht des zuständigen Dekans, jetzt – in der Konsequenz der Novellierung – der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses.

Ziffer 14: Neu ist, daß ein Diakonieverband nun auch Mitarbeiter anstellen kann.

Damit sind die Änderungen, wie in diesem Hauptantrag aufgeführt, erläutert, zwar nur im groben Überblick, aber doch auch detailliert genug, denke ich. Unter Bezugnahme auf den Bericht der Enquete-Kommission möchte ich noch einmal die Schwerpunkte dieser Novellierung hervorheben.

1. Die Enquete-Kommission legte Wert darauf, die einzelnen Gremien und Institutionen zu betrachten, besonders unter der Frage, ob die konkrete Arbeit durch lange Wege eher behindert und verlangsamt wird. Dem dort angesprochenen effektiveren Leiten diakonischer Arbeit wird mit diesem Novellierungsgesetz insofern Rechnung getragen, als der Bezirksdiakonieausschuß beschließende Funktion erhalten soll, es sei denn, die Bezirkssynode hat gute Gründe dagegen. Wenn der Bezirksdiakonieausschuß beschließende Funktion erhält, wird zugleich ein kleiner geschäftsführender Vorstand eingerichtet, der zu dichter Arbeit und zu schnellen Entscheidungen fähig ist – unter Vorgabe von Richtlinien, die Bezirkssynode und Bezirksdiakonieausschuß erarbeitet haben.

Gleichzeitig bleibt es aber bei der Grundsatzentscheidung des damaligen Diakoniegesetzes, die Verantwortung für das kirchliche und diakonische Handeln in der ver-

- faßten Kirche beizubehalten, also keine rechtliche Ver-selbständigung der diakonischen Werke bzw. der Bezirksstellen einzurichten oder zu ermöglichen.
2. Für die Enquete-Kommission war ebenfalls wichtig, die Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Diakonischen Werks Baden zu sichten, inwiefern auch von dorther Erschwernisse und Verlangsamungen der diakonischen Arbeit festzustellen seien. Hier muß klar festgestellt werden, daß die Novellierung des Diakoniegesetzes keine Änderungen oder Verbesserungen vorsieht. Besser gesagt: Dieser Punkt ist derzeit nicht behandelt, kann eigentlich auch über das Diakoniegesetz nicht behandelt werden, weil diese Fragen das KVHG – Kirchliches Vermögens- und Haushaltsgesetz – und die Fragen von Dienst- und Fachaufsicht betreffen. Hier besteht nach Meinung der Enquete-Kommission weiterer Handlungsbedarf, und die Beratungen in unseren Ausschüssen haben ergeben, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, hierzu baldmöglichst eine Vorlage zu erarbeiten. Wir bitten darum, daß der Evangelische Oberkirchenrat zur Herbstsynode eine Vorlage erstellt und da einen Vorschlag macht, wie die jetzt noch offenen Fragen angegangen werden.
 3. Einbindung der rechtlich selbständigen Träger, zum Beispiel eines Altenpflegeheims oder etwas Ähnlichem, im sozial- und diakoniepolitischen Bereich bei Wahrung ihrer Selbständigkeit. Es ist klar, daß rechtlich selbständige Träger nicht zur Zusammenarbeit vor Ort mit den diakonischen Werken verpflichtet werden können. Hier hat das Diakoniegesetz auch nur geringe Möglichkeiten. Schon früher war das so geregelt durch Mitwirkung von Vertretungen dieser selbständigen Einrichtungen im Bezirksdiakonieausschuß, wo Absprachen und Verständigungen möglich sind. Hier wird also die Grenze auch dieser Novellierung deutlich. Da kommt es halt vor Ort auf den Willen zur Kooperation, zur Absprache über diakonische Aktivitäten und auch auf gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit an. Also hier keine eigentliche Neuerung.
 4. Der Bezirksdiakoniepfarrer / die Bezirksdiakoniepfarrerin wurde im Bericht bereits genannt. Die Novellierung hat sich jetzt für eine starke Einbindung und theologisch profilierende Mitarbeit ausgesprochen und dabei die seelsorgerlichen Aufgaben eher zurückgestellt.

Schließlich noch ein kleiner Punkt:

5. Diakonieverband. Hier ist die Möglichkeit eröffnet, daß ein Diakonieverband auch Aufgaben einer Bezirksstelle übernimmt bzw. die Bezirksstelle ersetzt. Außerdem kann er künftig Anstellungsträger werden. Dies ist sicherlich eine Stärkung des Diakonieverbands und nötigt zugleich zu deutlicheren Absprachen.

Ich füge noch eine Bitte des Bildungs- und Diakonieausschusses an. Sie haben es vielleicht beim Vorlesen auch gemerkt, daß es hier holpert. Wenn das Diakoniegesetz einmal als Ganzes gedruckt wird – jetzt wird es ja nur in dieser Änderungsform veröffentlicht –, sollte das Gesetz in einer männer- und frauengerechten, also inklusiven Sprache formuliert werden.

Schließlich noch zur *Eingabe OZ 4/3.1* des Bezirkskirchenrats Adelsheim. Unter Hinweis auf die gründliche Arbeit der Enquete-Kommission und auf Auswirkungen der Novellierung des Diakoniegesetzes auf die diakonische Arbeit in den

Kirchenbezirken formulierte der Bezirkskirchenrat Adelsheim sein Anliegen, vor Verabschiedung dieser Novellierung die Kirchenbezirke in die Beratung einzubeziehen, so wie es sonst etwa bei Agenden oder beim Gesangbuch geschieht oder beim Katechismus, den wir sowieso nicht haben.

(Heiterkeit)

– Zumindest keinen badischen.

Eine Beteiligung der Kirchenbezirke für den hier anstehenden Vorgang ist in der Grundordnung nicht vorgesehen, wie dies auch durch Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats der Synode mitgeteilt worden ist. Bildungs- und Diakonieausschuß sowie Rechtsausschuß schließen sich dieser Auffassung an, verweisen auf die relativ geringfügigen Auswirkungen auf die Struktur diakonischer Arbeit in den Kirchenbezirken und auch auf die Spielräume, die die Novellierung dem Kirchenbezirk durchaus einräumt. Von daher wird empfohlen, diese Eingabe zurückzuweisen.

Ich lese den Beslußvorschlag vor. Dabei ist leider – er war schon gedruckt, als ich ihn gegengelesen habe – die Ziffer 2 der Tischvorlage ein bißchen zu ändern. Das werden Sie merken. Der Beslußvorschlag lautet:

1. *Bildungs- und Diakonieausschuß und Rechtsausschuß empfehlen der Landessynode, entsprechend dem vorliegenden Hauptantrag das Diakoniegesetz zu novellieren.*
 2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode im Herbst 1998*
- so muß es besser heißen, denn eine Vorlage geht nicht gleich an Ausschüsse, sondern an die Synode –
- eine Vorlage zukommen zu lassen, wie künftig im Blick auf KVHG sowie Dienst- und Fachaufsichtsregelungen die Arbeit der Diakonischen Werke flexibler und selbständiger gestaltet werden kann.*
3. *Die Eingabe OZ 4/3.1 des Bezirkskirchenrats Adelsheim wird zurückgewiesen.*

Liebe Konsynodale, Diakonie lebt wahrscheinlich primär nicht von Gesetzen und Gesetzesverbesserungen. Trotzdem wünsche ich, daß diese Novellierung der diakonischen Arbeit zugute kommt.

**Hauptantrag
des Bildungs- und Diakonieausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode:
– in Abstimmung mit dem Rechtsausschuß –**

(Der Hauptantrag tritt an die Stelle
der Vorlage des Landeskirchenrates, Eingang 4/3)

**Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die diakonische Arbeit
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom April 1998

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 1a angefügt:
„(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonie-

- verbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.“.
2. In Abschnitt III erhält der Unterabschnitt 2 folgende neue Überschrift: „2. Bezirksdiakonieausschuß und geschäftsführender Vorstand“.
 3. § 16 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus
 - a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs 2 GO),
 - b) dem Bezirksdiakoniefarmer,
 - c) mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
 - d) einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
 - e) je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.
 - (2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Buchst. c bis e werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern Absatz 1 Buchst. a bis d.
 - (3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.“.
 4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Buchst. c, d oder e vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.“.
 5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

 - (1) Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.
 - (2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlüffassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 Grundordnung übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuß). In dem beschließenden Ausschuß haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Buchst. e in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht.
 - (3) Die Satzung soll vorsehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.
 - (4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniefarmer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft.
 - (5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:
 - a) Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
 - b) Beschlüffassung über Rechtsgeschäfte, zum Beispiel die Aufnahme von Darlehen,
 - c) Beschlüffassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
 - d) Beschlüffassung über die Personalführung und Personalfortbildung,
 6. Beschlüffassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
 7. Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
 8. Außenvertretung nach § 23 Abs. 2, soweit nicht dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
 9. Beschlüffassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter.“.
 6. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Aufgaben des Bezirksdiakoniefarmers sind,
 - a) für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle/Diakonischen Werkes;
 - b) Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.“.
 7. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniefarmer.“.
 8. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“.
 9. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 der Grundordnung kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.“.
 10. In 24 Abs. 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 11. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste“ gestrichen.
 12. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verbandssatzung kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.“.
 13. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses.“.
 14. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.“.

Artikel 2 Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1998

Der Landesbischof

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für diese gründliche Arbeit. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Heidel.

Synodaler Heidel: Ich habe zwei Fragen, die an die vom Berichterstatter bezeichnete Grenze der Novellierung führen, nämlich an das Verhältnis selbständiger diakonischer Einrichtungen zu diakonischen Einrichtungen des Kirchenbezirks.

Das eine: Ich bitte um Lesehilfe, da wir das bei uns im Ausschuß nicht diskutieren konnten. Vielleicht war ich da wahrscheinlich einfach blind. Ist § 16 Abs. 1 Buchst. e – das ist Ziffer 3 des Hauptantrags – so zu verstehen, daß dann, wenn ein selbständiger Träger mehrere Einrichtungen hat, jede dieser Einrichtungen vertreten sein wird? Oder ist das so gemeint, daß es pro selbständigen Träger einen Vertreter gibt?

Das zweite ist: Sowohl im Blick auf die Möglichkeit, den Vorsitz einzunehmen, als auch im Blick auf die Möglichkeit, Stimmrecht auszuüben, sind die Vertreter von selbständigen Einrichtungen beschnitten. Dafür gibt es gute Gründe. Ich habe aber einen Kirchenbezirk im Blick, bei dem es mir sinnvoll erschiene, wenn diakonische Arbeit in dieser Stadt als Ganzes geplant würde. Ich vermute einmal, daß die Bereitschaft selbständiger Träger mit ihrer Befähigung zu einer Stimmberechtigung wachsen würde, sich dem Gesamtdesign einer diakonischen Arbeit in einer Stadt anzufügen. Es kann natürlich auch sein, daß das für eine spätere Novellierung vorgesehen ist. Wenn ja, würde mich das freuen. Ich erlebe es aber als mühsam, daß vor allem dort, wo die selbständigen Träger die eigentlichen Hauptträger der Diakonie sind, diese Verzahnung nicht so stattfindet. In der Öffentlichkeit wird nicht unterschieden. In der Öffentlichkeit ist das eine und das andere Kirche.

Oberkirchenrat Schneider: Herr Heidel, die Integrationsaufgabe wird in Zukunft immer wichtiger, da die Gemeinde- und Kreisebene im Grund die Handlungsebene für die Sozialplanung sein wird. Mit unseren Diakonischen Werken haben wir als verfaßte Kirche eine Agentur, der wir diese Aufgabe im Grund zuschreiben möchten. Das setzt natürlich aber voraus, daß diese Agentur Diakonisches Werk vor Ort nicht zum Konkurrenten der selbständigen Einrichtungen wird. Da gibt es gewisse Bewegungen, wo wir sehr vorsichtig sind.

Aber jetzt zur zweiten Frage, zum Stimmrecht. Es geht natürlich bei Entscheidungen, die der Kirchenbezirk auf den Bezirksdiakonieausschuß delegiert, um Kirchenvermögen, und das setzt voraus, daß das stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode sind. Sie haben natürlich die Möglichkeit, in die Bezirkssynode auch Vertreter von selbständigen diakonischen Einrichtungen zu berufen. Dann sind sie mit Stimmrecht ausgestattet. Vice versa würde das bedeuten, wenn Sie die Vertreter der selbständigen Einrichtungen mit Stimmrecht ausstatten, daß dann die Vertreter des Kirchenbezirks auch in den selbständigen Einrichtungen Stimmrecht haben. Das würden die nicht immer wollen. Das sind Vereine oder GmbHs oder Einrichtungen mit anderen Rechtsformen, etwa Körperschaften kirchlichen Rechts. Die legen in diesem Punkt auf ihre Selbständigkeit großen Wert. Von daher denke ich, daß es durchaus dem zur Zeit Machbaren entspricht, daß wir das so vorgeschlagen haben.

Synodaler Tröger: Liebe Geschwister! Als Adelsheimer spreche ich zum Antrag des Bezirkskirchenrats Adelsheim. Da ging es darum, die Sache hier jetzt nicht zu verabschieden, sondern erst einmal den Bezirken zur Beratung vorzulegen. Das halte

ich prinzipiell auch für richtig, insbesondere im Hinblick darauf, daß das KVHG und dessen Regelungen, die da verzahnt werden, heute nicht vorliegen. Ich bin aber damit im Rechtsausschuß, wie Sie gesehen haben, nicht durchgekommen und will Sie deshalb mit diesem Anliegen nicht zu sehr langweilen. Aber drei Anmerkungen möchte ich zur Einordnung des Antrags von Adelsheim machen.

Erstens stellt sich die Frage, inwieweit die Bezirke frei darin sind, einen beschließenden Bezirksdiakonieausschuß einzurichten. Die Grundordnung gibt die Antwort, daß beschließende Ausschüsse eingerichtet werden können. Das Diakoniegesetz legt jetzt aber eine Soll-Bestimmung fest. Das ist etwas anderes als eine Kann-Bestimmung. Herr Dr. Heinzmann hat es ausgeführt. Hier besteht ein gewisses Spannungsverhältnis. Es wurde aber vom Evangelischen Oberkirchenrat und vom Diakonischen Werk versichert, daß damit jetzt kein Bezirk geknechtet werden soll. Das stellt mich zufrieden.

(Heiterkeit)

Zweitens: Ich erkenne an, daß in vielen Bezirken offenbar ein dringender Bedarf nach diesen Regelungen besteht. Nicht wahr, Herr Dr. Heidland. Das war uns in Adelsheim bei der Antragstellung nicht bekannt.

Drittens: Der seinerzeitige Gesetzentwurf sah auch nicht die synodale Besetzung des geschäftsführenden Vorstands vor. Die nun vorliegende Neufassung erleichtert mich doch erheblich. Sie sehen, es haben sich einige Rahmenbedingungen des Antrags von Adelsheim geändert. Dies mögen Sie bei Ihrer Beslußfassung mitbedenken. Im übrigen gebe ich Ihnen für die Abstimmung über diese komplizierte Materie noch einen Ratschlag von Karl Kraus: Im Zweifelsfall entscheide man sich für das Richtige.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler Dr. Raffée: Ich habe eine Frage zu § 19 Abs. 5. Da sind ja überwiegend wichtige Geschäftsvorfälle und Beschlüsse behandelt, mit Ausnahme des Punktes unter Buchstabe b. Wir haben ja gehört, die Intention sei ein effektiveres und wohl auch effizienteres Arbeiten. Kann es wirklich gemeint sein, daß die Beslußfassung über Rechtsgeschäfte jeglicher Art und über Darlehen jeglicher Art zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören soll, der ja ein Mehrpersonengremium darstellt? Das würde in unnötiger Weise meine ich, die Prozesse behindern. Der Buchstabe b macht Sinn für alle Rechtsgeschäfte und Darlehen, die etwa über den täglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Herr Professor Dr. Raffée, da darf ich Sie auf die Ziffer 9 des Hauptantrags aufmerksam machen, der § 22 Abs. 1 neu faßt. Da ist ausdrücklich gesagt: Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 der Grundordnung kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Das heißt, es müßte in der Satzung geregelt werden, welche Aufgaben des laufenden Geschäfts im einzelnen auf den Geschäftsführer übertragen werden können. Es ist hier natürlich nicht daran gedacht, daß etwa Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs von diesem Ausschuß beschlossen werden müssen.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich habe eine Frage zu der Ziffer 8 bzw. 13 des Hauptantrags. Diese Ziffern beziehen sich auf die §§ 21 und 34 des Gesetzes, wo es jeweils um die Dienst- und Fachaufsicht geht. Ich schicke voraus: Anlaß meiner Frage ist ein Anruf des Leiters der Bezirksdiakoniestelle, der

mir sagte, der ehrenamtliche Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses fühle sich vollständig überfordert, auch noch die Dienst- und Fachaufsicht auszuüben.

Frage: Ist es nach dem bisherigen Verständnis des Gesetzes in dem Augenblick, in dem ein beschließender Ausschuß eingerichtet wird, auch zwingend, daß dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzende diese Aufsicht wahrmimmt? Ist da nicht auch eine alternative Regelung im Zuge der noch anstehenden Überlegungen möglich? Ich stelle mir vor, daß der Diakonieausschuß und Herr Schneider und andere sich darüber schon so viele Gedanken gemacht haben, daß dieses Bedenken vielleicht ausgeräumt werden kann.

Oberkirchenrat **Schneider**: Der leitende Gesichtspunkt war, daß es in der Tat eine Dienstaufsicht gibt. Die Dienstaufsicht stößt natürlich an Grenzen, wenn ein und derselbe über zu viele Personen die Dienstaufsicht wahrnehmen muß. Wir haben uns auch überlegt, ob dann, wenn ein Dekan als weitere Person dazukommt, das Verfahren nicht wieder etwas unübersichtlicher wird. Dann haben wir einen Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, dann haben wir den Diakoniefarre, und dann haben wir noch den Dekan. Die Öffnung ist an dieser Stelle, Herr Dr. Pitzer, daß es einem Dekan etwa in einem Kirchenbezirk, wo die Arbeit dies zuläßt, ohne weiteres auch möglich ist, den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuß wahrzunehmen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich darf dazu vielleicht ergänzend noch sagen, daß sich der ehrenamtliche Vorsitzende dieses geschäftsführenden Ausschusses hinsichtlich der Dienstaufsicht in keiner anderen Rolle befindet als jeder Vereinsvorsitzende eines privatrechtlichen Vereins. Gerade bei den Forderungen, die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden künftig in Vereinsform führen zu können, entsteünde genau dieser Effekt, daß der jeweilige Vereinsvorsitzende natürlich Dienstvorgesetzter wäre bzw. die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer des Diakonischen Werks wahrnehmen würde.

Synodale Winkelmann-Klingsporn: Auch meine Frage ist da ganz nah dran. Es geht um den geschäftsführenden Vorstand und seine Aufgabe, die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführer wahrzunehmen.

(Zuruf: Nur die Dienstaufsicht!)

– Nur die Dienstaufsicht. Ich habe diese Frage mitgebracht: Ist damit in jedem Fall hinreichende Kompetenz sichergestellt?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Diese Frage kann ich nicht beantworten, ob das in jedem Fall so ist.

(Heiterkeit)

Das wäre Sache der entsprechenden Bezirkssynode, das durch eine entsprechende Wahl sicherzustellen.

Synodaler Dr. Heidland: Wenn ich daran denke, daß ein Ehrenamtlicher der Leiter oder der Vorsitzende einer Großstadtkirchengemeinde mit einem großen Kirchengemeindeamt sein kann, wo er auch die Dienstaufsicht hat, muß das andere auch möglich sein.

Ich wollte noch einmal auf den Einwand eingehen, der vorhin kam, nämlich zu Ziffer 3 des Hauptantrags – § 16 Abs. 1 Buchst. e –, wo die leitenden Vertreter der Träger selbständiger diakonischer Einrichtungen genannt sind. Das ist hier nicht ganz korrekt formuliert. Es ist die Formulierung des alten Gesetzes, aber die Enquete-Kommission wollte klarstellen,

das es nicht auf die Einrichtungen ankommt, sondern auf den Träger. Wenn ein Träger drei Einrichtungen hat, entsendet er nur einen Vertreter. Deswegen ist es, glaube ich, nicht ganz klar formuliert. Man müßte sagen: „je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen.“ Da wird auf den Träger abgestellt und nicht auf die Einrichtung. So sollte es sein.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Man muß jetzt aufpassen. Der Träger muß nicht unbedingt im Kirchenbezirk sein. Es kann durchaus sein, daß es einen Träger gibt, der in einem anderen Kirchenbezirk eine Einrichtung hat. Bei Ihrer Formulierung würde das bedeuten, daß der Träger selbst im Kirchenbezirk sein muß. Wie wäre es, wenn ein großer Träger, der seinen Hauptsitz im Kirchenbezirk A hat, im Kirchenbezirk B eine Einrichtung hat? Dann besteht schon die Vorstellung, daß für diese Einrichtung im Kirchenbezirk B ein Vertreter im Bezirksdiakonieausschuß sein muß.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Dr. Heidland, vielleicht wäre unter Buchstabe e eine Formulierung richtig, die Worte „je einem“ zu streichen, wenn ich das richtig verstanden habe. Es hieße dann: „leitenden Vertretern ...“. Das andere könnte bleiben.

Zur Frage von Klaus Heidel. Unter Ziffer 3 des Hauptantrags heißt es bei § 16 Abs. 1 Buchst. e: „Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.“

Die müssen sich also einigen.

Synodaler Dr. Heidland: Wir haben es eben besprochen. Wenn man sagt: „je einem leitenden Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen“, wäre es richtig. Dann kann der Träger woanders sein, wenn er eine Einrichtung im Kirchenbezirk hat.

Oberkirchenrat Dr. Winter: So geht es.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wünscht der Berichterstatter noch einmal das Wort? – Nein. Dann kämen wir zur Abstimmung.

Zuerst der **Beschlußvorschlag des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses**. Da brauche ich jetzt Beratung. Die Beschlusshaltung über Ziffer 1 des Beschlussvorschlags machen wir dadurch, daß wir die Novellierung beschließen. Oder müssen wir auch die Ziffer 1 des Beschlussvorschlags beschließen?

(Zuruf)

– Das brauchen wir nicht. Okay.

Sie haben die Veränderungen bei Ziffer 2 des Beschlussvorschlags mitgeschrieben. Wünschen Sie, daß sie noch einmal vorgelesen werden, oder ist es klar?

(Zurufe: Ist klar!)

Die Ziffer 3 des Beschlussvorschlags ist auch klar.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. Bildungs- und Diakonieausschuß und Rechtsausschuß empfehlen der Landessynode, entsprechend dem vorliegenden Hauptantrag das Diakoniegesetz zu novellieren.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode im Herbst 1998 eine Vorlage zukommen zu lassen, wie künftig im Blick auf KVHG sowie Dienst- und Fachaufsichtsregelungen die Arbeit der Diakonischen Werke flexibler und selbständiger gestaltet werden kann.
3. Die Eingabe OZ 4/3.1 des Bezirkskirchenrats Adelsheim wird zurückgewiesen.

Wünschen Sie getrennte Abstimmung, oder können wir das als Ganzes abstimmen? Wünscht jemand getrennt Abstimmung? – Nein. Dann stelle ich den *gesamten Beslußvorschlag* zur Abstimmung. Wer kann dem gemeinsamen Beslußvorschlag von Bildungs- und Diakonieausschuß und Rechtsausschuß zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Jetzt kommt sozusagen die eigentliche Abstimmung, nämlich die *Gesetzesnovellierung*.

Sie haben keine Einwände gegen die Überschrift: Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1998.

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

Ich möchte jetzt über den ganzen Artikel 1 abstimmen lassen. Wenn dagegen kein Einwand kommt, können wir das so machen, und zwar mit der Änderung, die wir vorwegnehmen. Der **Vorschlag** von Herrn **Dr. Heidland**, dem andere auch zugestimmt haben, heißt jetzt unter Nummer 3 bei § 16 Abs. 1 Buchst. e):

je einem leitenden Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. ...

Wer ist mit dieser Änderung einverstanden? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Damit haben wir die Änderung beschlossen.

Jetzt noch einmal die Frage: Können wir über den ganzen Artikel 1 abstimmen? Sind Sie einverstanden? – Ja. Wer kann Artikel 1 – Änderung des Diakoniegesetzes – zu stimmen? – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Artikel 2 umfaßt die Schlußbestimmungen. Wer stimmt Artikel 2 zu? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Zum Schluß müssen wir über die gesamte Änderung des kirchlichen Gesetzes abstimmen. Wer stimmt dem gesamten Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Bei 1 Enthaltung ist das Gesetz angenommen. Ich danke Ihnen.

XXI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

a) zur Vorlage des Landeskirchenrats

vom 25.03.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage

b) zum Eingang der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum Notlagen-Feststellungsgesetz

c) zum Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 24.03.1998 zum Notlagen-Feststellungsgesetz

(Anlagen 5, 5.1, 5.2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte den Konsynoden Bauer um seinen Bericht des **Rechtsausschusses**.

Synodaler Bauer, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mit Verabschiedung des Haushalts 1998/1999 auf der letzjährigen Herbstsynode war klar geworden, daß ein ausgeglichener Haushalt Einschnitte in das Besoldungs- und Gehaltsgefüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert. Die Novellierung des Notlagengesetzes am 23.10.1997 diente der eindeutigen Beschreibung, wann der Fall der wirtschaftlich-finanziellen Notlage vorliegt.

Mit dem jetzt hier zu behandelnden Gesetzentwurf sollen in § 1 die Notlage festgestellt und in § 2 die vorübergehenden Besoldungskürzungen normiert werden.

Zu § 1:

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Notlage liegen vor, da der Nachtragshaushalt 1997 und die Haushalte 1998 und 1999 auf der Grundlage der nach unten korrigierten Steuerschätzung vom September 1997 einen Deckungsbedarf von 58,82 Millionen DM ausweisen, der a) in Höhe von 36,55 Millionen DM durch Auflösung von Rücklagen, b) in Höhe von 9,3 Millionen DM durch Verkauf von Liegenschaften, c) in Höhe von 12,4 Millionen DM aber nur durch Absenkung der Personalkosten refinanziert werden kann. Mit diesen Maßnahmen zu a) und b) ist den Erfordernissen der §§ 1 und 2 des Notlagengesetzes Genüge getan.

Zu § 2:

Durch welche vorübergehenden Eingriffe in die Sonderzuwendung – das ist also das Weihnachtsgeld –, das Urlaubsgeld und in Tätigkeitszulagen kann der Fehlbetrag von 12,4 Millionen DM ausgeglichen werden? Dazu sind hier folgende Überlegungen anzustellen:

1. Das Kirchliche Gesetz regelt nur die Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten, nämlich der Pfarrerinnen und Pfarrer, der diesen Gleichgestellten und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten. Für die kirchlichen Angestellten wurde mit der für sie zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission eine Arbeitsrechtsregelung getroffen, die nach Verabschiedung des Notlagenfeststellungsgesetzes noch förmlich beschlossen werden soll. Die Arbeitsrechtsregelung soll für Angestellte der verfaßten Kirche und solche Angestellte gelten, in deren Individual-Arbeitsvertrag die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen aufgenommen wurde.
2. Aktive Mitarbeiter und Versorgungsempfänger sollen gleichbehandelt werden.
3. Das Urlaubsgeld aller kirchlichen Bediensteten entfällt im Haushaltzeitraum 1998/1999.
4. Auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt für die Sonderzuwendung, also Weihnachtsgeld, ein Sockelmodell, wonach ein Sockelbetrag von der Kürzung unberührt bleibt, und zwar
 - bei Angestellten 4.000 DM plus 600 DM für jedes Kind
 - bei Pfarrern und Pfarrerinnen, Beamten und Beamtinnen 3.400 DM plus 500 DM für jedes Kind.

Die unterschiedliche Höhe des Sockelbetrages ergibt sich daraus, daß Angestellte von dem ihnen zugewendeten Bruttbetrag noch circa 15% Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen.

Das Sockelmodell begünstigt die niedrigeren Gehalts- und Besoldungsgruppen. Dies erscheint als soziale

Komponente der Eingriffe in Besoldung und Vergütung angemessen und verdient den Vorzug gegenüber einem Modell mit prozentualen Kürzungen.

(Vereinzt Beifall)

5. Die Ausgleichszulage nach Artikel 7 § 1 Abs. 4 Haushaltkskonsolidierungsgesetz 1995, die für Altfälle anstelle der Behördenzulage („Ministerialzulage“) getreten ist, soll nach dem Entwurf keiner befristeten Kürzung nach dem Notlagen-Feststellungsgesetz unterliegen. Sie soll in entsprechender Anwendung des Haushaltstrukturgesetzes 1998 des Landes Baden-Württemberg bei regelmäßigen Besoldungsanpassungen abgeschmolzen werden (Artikel 3 des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz 1998, das uns heute hier noch beschäftigen wird).

Der Rechtsausschuß vermag die mit der Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Wertheim – OZ 4/5.1 – vorgeschlagene Streichung der Ausgleichszulage für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 nicht zu befürworten. Dies würde nämlich *eine* – die Betonung liegt auf einer – Gruppe von Bediensteten über die für jedermann geltenden Kürzungen hinaus besonders treffen. Dies darf nicht das Ergebnis einer Maßnahme nach dem Notlagen-Feststellungsgesetz sein.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Rechtsausschuß begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Pfarrerververtretung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, durch die eine einheitliche befristete Kürzung von Gehältern aller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich geworden ist.

(Beifall)

Den bei den Ausschußberatungen zeitweilig anwesenden Herren Berroth (Arbeitsrechtliche Kommission) und Lenssen (Mitarbeitervertretung) hat der Rechtsausschuß seine dankbare Anerkennung zum Ausdruck gebracht. Der Gesetzentwurf, der – wie wir dabei erfuhren – Akzeptanz genießt, sollte in der vorgeschlagenen Form verabschiedet werden.

Ich komme zum Beschußvorschlag, der auch dem Votum des Finanzausschusses und des Hauptausschusses entspricht:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode die Annahme des Entwurfs des Kirchlichen Gesetzes zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats vom 25. März 1998.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**. Wer wünscht das Wort? – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich möchte zuerst für diesen präzisen Bericht danken.

Dann habe ich noch eine Frage: Wir haben sehr kurzfristig den Eingang OZ 4/5.2 der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretung der badischen Landeskirche bekommen. Wir haben dazu nichts gehört. Gehe ich recht in der Annahme, daß der Rechtsausschuß in der Kürze der Zeit nicht in der Lage war, darüber zu beraten?

Synodaler **Bauer**: Wenn ich diese Eingabe richtig verstanden habe, so enthält sie kein zusätzliches Anliegen gegenüber dem, was bisher schon in den Besprechungen mit den Vertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Mit-

arbeitervertretung durchgeklungen ist. Darin wird betont, es werde davon ausgegangen, daß es sich um vorübergehende, zeitlich befristete Eingriffe in das Gehaltsgesetze handle. Das ergibt sich bereits aus der Systematik, wonach es sich um einen Eingriff nach dem Notlagengesetz handelt, der nur für die entsprechenden Haushaltszeiträume 1998/99 Bestand haben kann.

Synodaler **Stober**: Ich wollte aber doch darauf hinweisen, daß im letzten Absatz der Eingabe auch die Bitte um ein langfristiges Sanierungskonzept formuliert wurde.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Dabei sind wir ja nun ganz heftig.
(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Bitte nehmen Sie den Eingang OZ 4/5 zur Hand. Wir kommen zur **Abstimmung** über das Kirchliche Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage (Notlagen-Feststellungsgesetz 1998) vom 29. April 1998.

Wir müssen nach Paragraphen abstimmen.

Wie ich sehe, erheben sich gegen die Überschrift keine Einwände. Die Überschrift ist angenommen.

Wer stimmt § 1 zu? – Das ist eine große Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch keine. Das war einstimmig. § 1 ist einstimmig angenommen.

Wer stimmt § 2 nicht zu? – Niemand. Danke. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wer stimmt § 3 nicht zu? – Keiner. Enthält sich jemand? – Nein. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Dann stelle ich das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem Notlagen-Feststellungsgesetz zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 1. Das Gesetz ist bei 1 Enthaltung angenommen. Vielen Dank.

Bitte, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Eine Erklärung, Frau Präsidentin, im Rahmen dieses „Notstandsgesetzes“.

(Große Heiterkeit)

Wir hatten auf der Tagung vom Oktober 1997 einen Teilantrag zum Jugendhaus Oppenau zurückgestellt bis zur Entscheidung über die Frage, ob eine Notlagenfeststellung getroffen wird oder nicht. Wie haben jetzt die Notlage festgestellt, und der Finanzausschuß hat deshalb den Sack zugebunden, was Oppenau angeht, und gesagt: Es ist, wenn wir die Notlage feststellen, nicht möglich, den Erlös für die Liegenschaft Oppenau dem besonderen Zweck, der gewünscht war, zuzuführen, sondern er fließt in die allgemeinen Einnahmen, die erforderlich sind, um die Notlage auszugleichen. Wir können also dem Antrag der Landesjugendkammer OZ 3/6.1.1 (abgedruckt in den VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1997 Anlage 6.6.1), den Erlös für die Liegenschaft Oppenau möglichst der Jugendarbeit zuzuführen, nicht entsprechen.

So ein entsprechendes Votum des Finanzausschusses. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön.

XXII**Bericht des Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses****a) zur Vorlage des Landeskirchenrats
vom 25.03.1998:**

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

**b) zum Eingang des Herrn Dr. Roland Bergmeier,
Weingarten, vom 02.03.1998 zum Vorläufigen
kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von
Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten**

(Anlagen 6, 6.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte sehr, den Bericht erstattet der Synodale Tröger für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler Tröger, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den **Rechtsausschuß** unter Berücksichtigung der Voten des **Finanz- und Hauptausschusses** zum Vorruhestandsgesetz.

Die genaue juristische Bezeichnung des Gesetzes entnehmen Sie bitte der Vorlage OZ 4/6 (Anlage 6).

Zur Zielsetzung des Gesetzes

Durch die Vorruhestandsmöglichkeit werden Einspareffekte dadurch erzielt, daß kw-Vermerke schneller realisiert werden können. Sei es, daß die Inhaber einer kw-Stelle sich zur Ruhe setzen oder sich Inhaber von kw-Stellen auf eine frei gewordene Stelle bewerben oder durch Umsetzung auf eine solche Stelle gelangen.

Zur Größenordnung der Einspareffekte liegen nach Anfrage aus Synodenmitte nunmehr detaillierte Zahlen vor, die allerdings nicht konkrete Zahlen sein können, da sich noch nicht absehen läßt, inwieweit von den Möglichkeiten dieses Gesetzes Gebrauch gemacht werden wird. Ergänzend verweise ich auf den Bericht von Herm Dr. Pitzer für den Stellenplanausschuß zum Hauptbericht (TOP XIX).

Weiterhin zielt dieses Gesetz auf die Möglichkeit, hinsichtlich von Neueinstellungen dem atmenden Korridor noch mehr Luft zu verschaffen. Um einen Einspareffekt beizubehalten, wird eine Neueinstellung auf sechs Zurruhesetzungen möglich sein.

Alle drei mit dieser Vorlage befaßten Ausschüsse stimmen dieser Zielsetzung zu und gehen davon aus, daß das Gesetz diese Zielsetzung auch erreicht.

Zum rechtlichen Rahmen

Die Synode wird gebeten, einem vorläufigen Gesetz zuzustimmen, welches der Landeskirchenrat beschlossen hat. Nach § 124 unserer Grundordnung kann der Landeskirchenrat vorläufige kirchliche Gesetze beschließen, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

Dies hat der Landeskirchenrat getan.

Nunmehr liegt es an der Landessynode, über dieses Gesetz zu entscheiden. Lehnt die Landessynode das Gesetz ab, so tritt es zum Zeitpunkt des Synodenbeschlusses außer Kraft.

Im Hauptausschuß wurde vereinzelt Befremden über diesen Weg der Gesetzgebung geäußert. Die Mehrheit des Hauptausschusses konnte sich diesem Befremden nicht anschließen.

Dieser Weg wurde vom Landeskirchenrat gewählt, da einerseits eine Vorlage des Gesetzes zur Herbstsynode 1997 aus zeitlichen Gründen nicht möglich war und da andererseits die Einspareffekte, die sich durch dieses Gesetz ergeben, bereits im Jahr 1998 wirksam werden sollten und, wie wir hier gehört haben, wohl auch werden.

Der Rechtsausschuß weist darauf hin, daß die Grundordnung diesen Weg der Gesetzgebung vorsieht und an ein Eilbedürfnis bindet. Aus Sicht des Rechtsausschusses hat der Landeskirchenrat hier ein Eilbedürfnis zu Recht angenommen.

Zur Vertretungspflicht

Im Rechtsausschuß wurde die Frage erörtert, inwieweit der Personenkreis, der dieses Gesetz in Anspruch nimmt, zu Vertretungen verpflichtet werden könnte.

Der Rechtsausschuß vermochte dieser Anregung nicht näherzutreten.

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß der größte Teil derjenigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich im Ruhestand befinden, sei es im ordentlichen Ruhestand oder im Vorruhestand, ohnehin eine große Zahl von Diensten im Bereich des eigenen Wohnumfeldes übernehmen. Dieser Personenkreis würde einen rechtlichen Zwang oder auch nur einen gesetzlichen Wink mit dem Zaunpfahl kaum als weiteren Anreiz zum Engagement empfinden.

Rechtsausschuß und Hauptausschuß möchten jedoch der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck geben, daß das Engagement von im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirche sich künftig erhält und sogar noch verstärkt. Dies wird auch dankbar aufgenommen.

Zum Abschlag bei den Versorgungsbezügen

Im Hauptausschuß wurde die Frage erörtert, inwieweit es sinnvoll sei, vom Vorruhestandsgehalt einen Versorgungsabschlag vorzunehmen. Im Hauptausschuß hat dieser Vorschlag keine Mehrheit gefunden, da dies dem Anreiz, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, entgegenstünde und da damit eine Generation von Pfarrfamilien getroffen würde, in denen die Pfarrfrauen nicht Mitverdienende waren und sich also Rentenansprüche erworben haben, sondern sich im allgemeinen stärker für die Gemeinde eingesetzt haben, als dies ehrenamtlichem Engagement entspricht.

Zur Begründung der Vorlage

Hinsichtlich der Vorlage des Gesetzentwurfes war es zu Anfragen aus Synodenmitte gekommen, die sich zwischenzeitlich durch die Vorlage einiger Papiere erledigt haben. Der Hauptausschuß hat jedoch beschlossen, darum zu bitten, daß bei künftigen Gesetzesvorlagen die Auswirkungen konkurrierender Zielsetzungen klarer ausformuliert werden.

Zur Vorlage 4/6.1

Als Vorlage 4/6.1 finden Sie die Anregung, aus dem Gesetz die kirchlichen Religionslehrer und -lehrerinnen auszunehmen. Aus dem Kontext des Schreibens ergibt sich, daß der Verfasser der Anregung eigentlich selbst gerne in den Genuss einer Vorruhestandsregelung gekommen wäre. Da der Eingebende Landesbeamter ist, ist unsere Synode für dieses Begehr der falsche Adressat. Diesbezüglich müßte er sich schon an die Landesregierung wenden.

Landeskirchlichen Religionslehrern und -lehrerinnen die Möglichkeit zu nehmen, von dieser Regelung Gebrauch zu machen allein aus dem Grund, damit sich im Staatsdienst befindliche Religionslehrer und -lehrerinnen nicht benachteiligt fühlen, erachtet der Rechtsausschuß als wenig sinnvoll, zumal sich Vor- und Nachteile einer staatlichen mit einer kirchlichen Anstellung nicht verrechnen lassen.

Zum ergänzenden Antrag des Finanzausschusses, den Sie in der Vorlage finden und den ich nachher verlesen werde:

Der Antrag zielt darauf ab, die Stelleneinsparungen durch Umsetzungen auf die kw-Vermerke zu beziehen.

Der Rechtsausschuß hat gegen einen solchen Beschuß im Inhalt keine Einwände, hält diese Verfahrensweise jedoch für selbstverständlich, so daß es aus Sicht des Rechtsausschusses dieses Beschlusses nicht bedarf.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Zustimmung zur Vorlage 4/6 und damit der Sache nach die Zustimmung zur Zustimmung zum Vorruhestandsgesetz.

Zum Beschußvorschlag im Wortlaut:

1. *Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode einstimmig, dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarren sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten (VorrheG) zuzustimmen.*
2. *Der Finanzausschuß beantragt ergänzend, daß die Synode folgendes beschließen möge:*

Freie Stellen sind vorrangig durch Umsetzung zu besetzen, solange kw-Stellen des landeskirchlichen Stellenplanes im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrates, den angeschlossenen Dienststellen und im Rechnungsprüfungsamt noch nicht verwirklicht sind.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihren Bericht

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Ich würde gerne ein Wort darüber verlieren, warum der Finanzausschuß diesen ergänzenden Antrag Ziffer 2 für erforderlich hält. Er nimmt eine fast gleiche Regelung aus dem Haushaltkonsolidierungsgesetz von 1995 auf, erweitert diese aber insofern, als es 1995 nur „landeskirchlichen Stellenplan“ hieß und wir sagen: „landeskirchlichen Stellenplan im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats, den angeschlossenen Dienststellen und im Rechnungsprüfungsamt“. Wir halten das deswegen für erforderlich, weil der Oberkirchenrat im Prinzip kein Durchgriffsrecht auf das Rechnungsprüfungsamt hat. Wenn die Synode diese Verquickung herbeiführt, ergibt sich ein gewisser Zwang, auch dort nach Ketten zu suchen, an deren Ende eine Stelle mit kw-Vermerk steht.

Wir halten das für zweckmäßig, auch wenn wir vorhin von Herrn Pitzer gehört haben, daß von den 30 Beamtenstellen, die in Frage kommen, der weitaus überwiegende Teil mit ku- oder kw-Vermerken versehen ist, so daß praktisch bei jedem Freiwerden eine Einsparung erfolgt.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Da ich keine Wortmeldungen sehe, können wir gleich zur **Abstimmung** kommen.

Zunächst beschäftigen wir uns mit dem Vorschlag des Finanzausschusses Ziffer 2 des Beschußvorschlags. Das ist eine Ergänzung. Herr Dr. Buck hat diese Ergänzung soeben noch einmal erläutert.

Wer kann dieser Ergänzung des Finanzausschusses Ziffer 2 des Beschußvorschlags zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Wer enthält sich? – 3. Die Ergänzung des Finanzausschusses ist also bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nehmen Sie bitte die **Vorlage OZ 4/6** zur Hand.

Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarren sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten vom 29. April 1998. – Ich nehme an, daß Sie gegen die Überschrift keine Einwendungen haben. Ich sehe keine Einwendungen. Der Überschrift ist zugesagt.

Wer stimmt § 1 zu? – Eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zu § 2. Wer stimmt § 2 zu? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Nun bitte Zustimmung zum ganzen Gesetz mit Überschrift und den beiden Paragraphen! – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Somit ist das Kirchliche Gesetz über den Vorruhestand beschlossen und Tagesordnungspunkt XXII erledigt.

XXIII

Bericht des Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses a) zur Vorlage des Landeskirchenrats

vom 18.02.1998:

**Entwurf Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

- b) **zum Eingang des Herrn Peter Zahn, Heidelberg,
vom 15.09.1997 zu Sparmaßnahmen bzgl. Ge-
hälter der leitenden kirchlichen Ämter**
- c) **zum Eingang der Pfarrervertröpfung der Evange-
lischen Landeskirche Baden und des Evange-
lischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 13.03.1998
zum Pfarrerbesoldungsgesetz**
- d) **zum Eingang der Pfarrerin Marion Roth, Sand-
hausen, u.a. vom 16.03.1998 zum Pfarrerbesol-
dungsgesetz**

(Anlagen 4, 4.1, 4.2, 4.2.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Den Bericht erstattet der Konsynodale Carl für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Carl, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Gerechtigkeit ist einer der Namen Gottes. In Gott allein ist Gerechtigkeit zu finden. Oder: Erst im Paradies werden wir vollkommene Gerechtigkeit schauen. Hier auf der Erde – auch hier in der irdischen Kirche – wird Gerechtigkeit immer ein Zielbegriff sein: Kirche drängt im Namen Jesu Christ auf größtmögliche Gerechtigkeit schon hier unter irdischen Bedingungen. Und sie wird immer hinter der Gerechtigkeit Gottes zurückbleiben.

Ich sage dieses großspurig voraus, weil wohl kaum jemals in dieser Synode so intensiv, so engagiert und so betroffen nach einem Weg gesucht wurde, einer bestimmten Gruppe

der Mitarbeiter unserer Kirche gerecht zu werden. Es ging um eine Reihe enttäuschter Erwartungen im Rahmen der Pfarrerbesoldung.

Aber der Reihe nach:

Als die Synode im Herbst das Zustimmungsgesetz zur Neuordnung der Beamtenbesoldung beschloß, wurde gleichzeitig dem Evangelischen Oberkirchenrat der Auftrag erteilt, für eine Reihe von Pfarrerinnen und Pfarrem alternative Möglichkeiten zu einer früheren Durchstufung von A 13 nach A 14 zu schaffen. Sie erinnern sich: Es waren das die starken Jahrgänge, die nur mit A 12 in den Dienst eintraten und gleichzeitig nur Teildeputate erhielten, die dann vor zweieinhalb Jahren auf eine Höherstufung, die mit 39 Jahren hätte erfolgen sollen, verzichten mußten und die jetzt nach der neuen Einstufung bis zum 49. Lebensjahr warten sollen, bis sie A 14 endlich erreichen. Die Vorlagen, die der Evangelische Oberkirchenrat erarbeitet hat, hätten 5 Millionen DM gekostet, wenn die etwa 100 Betroffenen mit 41 Jahren in den Genuss von A 14 gekommen wären. Hätte man den Betroffenen mit 45 Jahren, also nur etwas verspätet, A 14 geben, so wäre es immer noch 2,5 Millionen DM Aufwand.

Für beide Lösungen gibt es keine Gegenfinanzierungen: Das Notlagengesetz läßt auch keine Entnahmen aus Rücklagen zu.

Und das Entgegenkommen der Arbeitsrechtlichen Kommission, die sich für die Angestellten der Landeskirche bereit erklärt hat, den Kürzungen von Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendungen zuzustimmen – dieses Entgegenkommen würden wir, meine ich, sträflich düpieren, wenn wir jetzt noch einmal etwas aus dem Gehaltstopf holen wollten.

Im übrigen möchte ich an dieser Stelle der Arbeitsrechtlichen Kommission meine Anerkennung noch einmal aussprechen für dieses nicht selbstverständliche Zeichen von Solidarität mit ihrer Kirche.

(Beifall)

Weil wir in allen drei Ausschüssen, aus denen ich zu berichten habe, am Ende aber doch einen Kloß im Hals behalten haben, hat der Rechtsausschuß angeregt, der Landesbischof möge die Eingeber in dieser Sache zu einem besonderen Gespräch einladen. Herr Dr. Fischer hat diese Anregung auch gerne aufgenommen.

(Beifall)

Nachdem dieses unser Hauptproblem so – in vieler Hinsicht unbefriedigend – zu Ende diskutiert war, sind die anderen Punkte des geänderten Pfarrerbesoldungsgesetzes relativ leicht abzuhaken gewesen:

Daß in § 3 a (Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2) ein Verzicht auf Teile der Bezüge endlich ermöglicht und sorgfältig geregelt ist, bedurfte keiner Diskussion, das war längst erwartet.

Daß auf Anregung des Landesbischofs die B-Besoldung auch im Pfarrerbesoldungsgesetz aufgenommen wird – jetzt in § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 (Artikel 1 Nr. 4) und im Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz § 5 (Artikel 2) – hat allgemeine Zustimmung gefunden. Ich denke, Sie haben das alle auf dem Tisch liegen.

Gleichzeitig wurde eine Kürzung der B-Gehälter vom 3,5% festgeschrieben (siehe § 6 Abs. 1 Satz 4 und entsprechend für die Nichttheologen in § 5).

Sehr viel grundsätzlicher hat sich der Hauptausschuß mit dem Besoldungssystem auseinandergesetzt. Der Landesbischof hat dabei noch einmal seine Grundüberzeugung bekräftigt, daß das Besoldungssystem dem Selbstverständnis der Kirche mehr entsprechen müsse, daß also nicht ungeprüft alle staatlichen Regelungen in den Bereich der Kirche übernommen werden sollten. Die Spanne der Gehälter von A 12 bis B 8 sei einfach zu groß.

Festgehalten wurde in den Gesprächen im Hauptausschuß: Es soll keine grundsätzliche Abkoppelung von den staatlichen Regelungen erfolgen. Änderungen sind möglich zum Beispiel bei Sonderzuwendungen – und da sollte die Familienkomponente eine besondere Rolle spielen. Denkbar wäre auch eine Bindung der Dienstaltersstufen nicht an das Lebensalter, sondern an die Jahre im Dienst der Kirche.

Der Hauptausschuß erwartet vom Evangelischen Oberkirchenrat in absehbarer Zeit eine Vorlage für eine grundsätzliche Diskussion über die zukünftige Struktur der Vergütungs- und Besoldungsordnung in unserer Landeskirche, wobei, noch einmal, nicht an eine Abkoppelung vom öffentlichen Recht gedacht ist. Es soll damit vielmehr etwas von dem auf den Weg gebracht werden, was unser Landesbischof von Anfang an als besonderes Anliegen benannt hat.

Freilich – wir werden auch damit immer nur auf dem Weg sein in Richtung auf die Gerechtigkeit, die erst in Gott vollkommen sein kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Gesetz in der Fassung des Ihnen vorliegenden Hauptantrags zu verabschieden.

Ich hoffe, Sie haben die neue Fassung bekommen. In § 4 unter den Ziffern 7 bis 9 stehen dann die Regelungen: Landesbischofin/Landesbischof, ständige Stellvertreterin usw. Unter § 5 ist die Einstufung der Beamten in den Besoldungsgruppen genannt.

Dies ist der Vorschlag.

Schönen Dank.

(Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2
der Geschäftsordnung der Landessynode**

– in Abstimmung mit dem Finanz- und Hauptausschuß –

(Der Hauptantrag tritt an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrates,
Eingang 4/4)

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften
(ÄndG-PFBG 1998)**

Vom April 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das Zustimmungsgesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 bis 3: Wie Vorlage LKR

4. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

Absatz 1 Wie Vorlage LKR

Absatz 2 Nr. 1 bis 6: Wie Vorlage LKR	
7. <i>Landesbischofin/Landesbischof</i>	B 8
8. <i>Ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter von Nummer 7 (§ 128 Abs. 1 GO)</i>	B 6
9. <i>Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte als theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates</i>	B 3.*
5. § 6 wird wie folgt geändert:	

1. Wie Vorlage LKR
2. Absatz 1 Satz 1 bis 3: **Wie Vorlage LKR**

Satz 4:

„Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“.

3. Wie Vorlage LKR

Nummer 6 bis 22: Wie Vorlage LKR**Artikel 2****Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

An die Stelle des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBL S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBL S. 154), tritt das folgende kirchliche Gesetz:

**„Kirchliches Gesetz
über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamteninnen
und Kirchenbeamten“**

§ 1-4: Wie Vorlage LKR**§ 5****Einstufung in Besoldungsgruppen**

Oberkirchenrättinnen/Oberkirchenräte als nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“.

**Artikel 3
Besitzstandszulage**

Wie Vorlage LKR

**Artikel 4
Übergangsbestimmungen**

Wie Vorlage LKR

**Artikel 5
Schlußvorschriften**

Wie Vorlage LKR

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Anlage zu § 11 Abs. 2 PFBG: Wie Vorlage LKR

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön für Ihren Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Stober.

Synodaler Stober: Ich möchte den Berichterstatter nur ein ganz klein wenig korrigieren. Der Hauptausschuß erwartet nicht, sondern er bittet den Oberkirchenrat

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Das läuft auf dasselbe hinaus! –
Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir **stimmen** dann **ab**. Der Hauptantrag liegt Ihnen auf rosa Papier vor. Er bezieht sich in vielen Stellen auf OZ 4/4. Wenn Sie das genau verfolgen wollen, müssen Sie dort mitblättern.

Wir stimmen wieder über die einzelnen Artikel ab. Insgesamt gibt es fünf Artikel.

Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (ÄndG-PFBG 1998) vom 29. April 1998. – Ich sehe, daß Sie dagegen wiederum keine Einwände haben.

Wir kommen zu Artikel 1. Wer stimmt Artikel 1 zu? – Eine sehr große Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7.

Wir kommen zu Artikel 2. Ich frage umgekehrt: Wer stimmt zu? – Die Mehrheit. Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 1.

Wir kommen zu Artikel 3. Wer stimmt Artikel 3 zu? – Die Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Wir kommen zu Artikel 4. Zustimmung, bitte? – Die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

Wir kommen zu Artikel 5, den Schlußvorschriften. Wer enthält sich? – Niemand. Gegenstimmen? – Keine. Also Artikel 5 ist einstimmig angenommen.

Nun stimmen wir über das ganze Gesetz ab. Wer stimmt dem Pfarrerbesoldungsänderungsgesetz zu? – Die Mehrheit. Danke schön. Gibt es gegen das gesamte Gesetz Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 10. Das Gesetz ist bei 10 Enthaltungen angenommen.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre zügige Arbeit und überlasse nun Frau Fleckenstein den Sitz und die Leitung.

(Frau Fleckenstein übernimmt den Vorsitz)

XXIV Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank meinem Vizepräsidenten und meiner Vizepräsidentin und Dank und Kompliment an die Synode. Sie schaffen nach der ganzen Tagesordnung noch diese Abstimmungsakrobatik. Das finde ich toll.

Mir ist es zunächst außerordentlich wichtig, Ihnen einen herzlichen Gruß des Konsynoden Steiger auszurichten, der uns vorzeitig verlassen hat, der sich von mir verabschiedete, weil er morgen früh – nach einem wohl schlechten Ergebnis – wieder in die Klinik muß. Er bat mich, herzliche Grüße an Sie alle zu bestellen. Ich bitte Sie um Ihre begleitende Fürbitte.

Eine Bekanntgabe: Der besondere **Vergabeausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“** hat heute einen **Bericht** vorgelegt, der in alle Fächer gelegt worden ist. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Frühjahrssynode aufgenommen (Anlage 16).

Die restlichen Berechnungen zur **Beantwortung der förmlichen Anfrage** der Synodalen Götz u.a. (Anlage 14) und Auszüge aus dem Bericht des Synodalen Dr. Pitzer für den Stellenplanausschuß liegen in den Fächern (abgedruckt auf Seite 55ff).

Gibt es aus der Mitte der Synode zum Punkt „Verschiedenes“ noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann hat Herr Boes kurz um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Boes, kommen Sie vor ans Rednerpult.

Lehrvikar Boes: Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Synodale! Sie warten jetzt sicher schon den ganzen Tag sehnstüchtig darauf, daß die *Lehrvikarinnen und Lehrvikare* und die *Studentinnen und Studenten* ihre übliche Einlage bringen. Aber ich muß Sie enttäuschen. In Anbetracht der knappen Zeit und der kurzen Synode haben wir beschlossen, keine Darbietungen zu bringen und Sie nicht noch länger aufzuhalten.

(Beifall und Oh-Rufe)

Ich will Ihnen darum einfach in aller Kürze stellvertretend für alle Lehrvikarinnen und Lehrvikare und für die Studierenden Dank sagen dafür, daß wir überhaupt angesichts der knappen Finanzmittel an dieser Synode teilnehmen konnten. Ich halte es für sehr wichtig und gut, daß wir hier teilnehmen konnten.

Dank möchte ich auch und vor allem sagen für die Offenheit, mit der Sie uns begegnet sind, auch dafür, daß Sie auf uns zugekommen sind und uns nicht vor diesem großen Aufgabenfeld stehen ließen, das hier bearbeitet wird, vor diesen Strukturen, vor diesen vielfältigen Vorgängen. Ich glaube, wir haben durch Ihre Mithilfe einen Einblick gewonnen.

Ich denke, wir haben viel gelernt. Das wird nicht ohne Einfluß bleiben auf unser weiteres Studium oder auf die weitere Arbeit in unseren Lehrgemeinden. Wir werden versuchen, den guten Eindruck, den wir hier gewonnen haben, weiterzurichten, diese Konkretisierung von Kirche in ihrer leitenden Arbeit, die wir hier kennengelernt haben. Ich hoffe, daß uns das gelingt. Wir werden in den jeweiligen Gremien berichten.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Boes.

Wir haben uns über die interessierte Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare und der Studentinnen und Studenten wie immer sehr gefreut. Wir wünschen Ihnen für den weiteren Fortgang Ihres Vikariats bzw. Ihres Studiums alles Gute und viel Erfolg.

Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler Dr. Buck: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich rede für alle vier Ausschußvorsitzenden zum Thema „Lob des Präsidiums.“ Mein Text ist allerdings keinesfalls abgestimmt, sondern kann nur gegen den Vortragenden selbst verwendet werden.

Ich muß allerdings vom Thema Präsidium zunächst auf ein anderes Thema abschweifen. Denn das dreiköpfige Präsidium – auf gut Kölsch „Das Dreigestirn“ – hatte dies-

mal zunächst kaum Zeit, sich so richtig auszuleben. Dafür haben wir in den Ausschüssen um so mehr arbeiten müssen – pardon: können. Insbesondere der Rechtsausschuß war diesmal gefordert, er hat dafür unser aller ganzes Mitgefühl, aber

(Beifall)

Vorsicht!, das des Finanzausschusses offensichtlich, liebe Frau Schiele, etwas abgereichert. Haben wir doch schändlich beantragt, der Rechtsausschuß möge auch in Zukunft ausreichend Arbeit haben, zum Beispiel mit der Befristung der Leitungsräte.

(Heiterkeit)

Nein, Herr Dr. Fischer – Herr Dr. Beatus Fischer ist gemeint –, ich sage nicht wieder wie einige Male im Ausschuß „Leih-Ämter“ als Freudscher Versprecher.

(Heiterkeit)

Habe ich doch im Vorfeld der Bischofswahl einmal etwas voraus angeregt, man könnte ja vielleicht preisgünstiger einen Bischof „leasen“ – zum Beispiel bei einer Nachbarkirche.

(Heiterkeit)

Ich bin, Herr Dr. Fischer – Herr Dr. Ulrich Fischer, Landesbischof –, außerordentlich erleichtert und froh darüber, daß dieser Gedanke nicht aufgegriffen wurde und wir in unserer Mitte gesucht und Sie gewählt haben.

(Beifall)

Nach diesem Umweg und in Anbetracht des heutigen Tages mit seiner Fülle von Themen können wir, Frau Präsidentin, nun allerdings nicht umhin, Ihnen erneut Dank zu sagen für Ihre umsichtige, wohlvorbereitete und deshalb wie geschmiert laufende Leitung der Synode.

(Anhaltender lebhafter Beifall)

Unter Ihrer Leitung macht selbst anstrengendste Arbeit Spaß, selbst bei gekürzter Mittagspause – und das selbst dann, wenn draußen wie heute die Sonne schien.

In der Tat, eine auf drei Tage zusammengedrängte Synode, der dann noch am letzten Tag eine Sitzung des Landeskirchenrats folgt, stellt besondere Anforderungen. Als ich die Frau Präsidentin drängend fragte, das Programm der Synode werde doch wohl so rechtzeitig fertig, daß auch der Landeskirchenrat noch vor nachtschlafender Zeit beendet werden könne, antwortete sie mir – Originalton –: „Ich bin nicht dafür bekannt, zu trödeln.“

(Heiterkeit)

Da war ich beruhigt. Dies um so mehr, als der Vizepräsident in einer Sitzung des Finanzausschusses, als sich die Diskussion fröhlich im Kreis zu drehen begann, dem Vorsitzenden zur Hilfe eilte mit dem Anruf an alle, auch an den Vorsitzenden: „Wir haben jetzt schon drei Stunden geredet, und das Ergebnis steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.“

Bei einem solchen Präsidium – Frau Schmidt-Dreher können wir ohne weiteres in diese Aktivistenreihe einreihen; das haben wir heute nachmittag gesehen –, Ihr Lieben, sind wir einfach in besten Händen, zumal das Präsidium auch von hervorragenden Schriftführern und einem unermüdlichen Spieß auf das Beste gestützt wird.

(Beifall)

Deshalb Ihnen allen herzlichen Dank und Ihnen, verehrte Frau Fleckenstein, ganz besonders unseren herzlichsten Dank.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Lieber Herr Dr. Buck, ich bedanke mich sehr für Ihre Anerkennung zugleich im Namen von Herrn Dr. Pitzer und Frau Schmidt-Dreher. Herzlichen Dank für Ihrer aller Applaus.

XXV

Schlußwort der Präsidentin / Schlußgebet des Landesbischofs

Präsidentin Fleckenstein: Liebe Brüder und Schwestern, damit haben wir das Ende unserer Tagesordnung erreicht. Es verbleibt mir ein Wort vielfachen herzlichen Dankes.

Ich danke Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung bei der Behandlung unseres großen Arbeitspensums in den Ausschuß- und Plenarsitzungen.

Mein Dank richtet sich an meine beiden Stellvertreter, an alle Ausschußvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet; Sie alle haben mich intensiv unterstützt. Ich danke insbesondere Herrn Wermke für seine außerordentlich tatkräftige Hilfe. Herzlichen Dank, Herr Wermke, für viele Kilometer auf und ab, hin und her, die Sie für mich erledigten.

Ich danke allen Berichterstattern unserer umfangreichen Tagung.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer, den Herren Oberkirchenräten Baschang, Schneider und Dr. Trensky, Herrn Prälat Schmoll und allen Mitsynodalalen, die durch Gottesdienst, Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner und Herrn Schmidt für den Dienst an der Orgel. Herzlichen Dank auch allen Mitgliedern der neuen Schola!

Ein herzliches Dankeschön wiederum Herrn Binkele, unserem großen Spezialisten nicht nur für Synopsen. Herr Binkele, es tut unseren Gesetzgebungsverfahren und Beschußfassungen ganz einfach gut, daß Sie da sind.

(Beifall)

Ganz besonderen Dank sage ich unserem Synodalbüro – Herrn Meinders, Frau Kimmich und Frau Quintus – für die gute gemeinsame Vorbereitung der Tagung und für ihren unermüdlichen Einsatz in allen Tagen vom frühen Morgen bis spät in die Nacht.

(Beifall)

Uns allen waren sie jederzeit und in jedem Anliegen freundliche und hilfreiche Partner. Kräftig unterstützt wurden wir von Frau Hagen-Schneider, auch ihr ein herzliches Danke-schön!

(Beifall)

Ich danke den Herren Stenografen für ihren Dienst

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet, ihren Ablauf gewährleistet und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Gaud und unserem Chef-Kopierer – ich hoffe, er hört es – Herrn Walschburger.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir haben uns hier alle wieder sehr verwöhnt gefühlt.

(Beifall)

Wiederum herzlichen Dank an Frau Treumann von der württembergischen Landessynode für die interessierte Begleitung unserer Tagung.

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für die sachliche und umfassende Berichterstattung.

(Beifall)

Jetzt folgt noch eine besondere Anerkennung: Darf ich Frau Kimmich bitten, zu mir vor zu kommen. Ich weiß, daß Sie das nicht wollen, aber das läßt sich jetzt überhaupt nicht vermeiden.

(Lebhafter Beifall)

Es hat sich längst herumgesprochen, wer die Künstlerin dieses wunderschönen „Bischof-ärgere-Dich-nicht“ ist, das wir Herrn Landesbischof i. R. Dr. Engelhardt am Montag überreichen konnten und das ihm sichtlich Freude gemacht und uns allen auch sehr, sehr gut gefallen hat.

Frau Kimmich hat es mir verboten, das zu sagen. Ich darf es niemandem sagen.

(Heiterkeit)

Ich habe das allerdings nicht 100%ig zugesagt. Ich habe gesagt: Wir schauen einmal.

(Heiterkeit)

Ich habe mich bis eben daran gehalten und es nicht verraten. Aber jetzt ist es mir ein Anliegen, Frau Kimmich für soviel kreative Unterstützung der Idee dieses „Bischof-ärgere-Dich-nicht“, für dieses wirklich gut gelungene Kunstwerk von der Synode ein herzliches Dankeschön zu sagen und Ihnen einen Blumengruß zu überreichen.

(Anhaltender lebhafter Beifall –
Die Präsidentin überreicht
Frau Kimmich einen Blumenstrauß.)

Die Herren Oberkirchenräte Baschang, Ostmann und Schneider sind heute zum letzten Mal vor Eintritt in den Ruhestand bei uns. Ihre Verabschiedung vor der Synode wird im Oktober erfolgen. Herzliche Einladung dazu, lieber Herr Baschang, lieber Herr Ostmann, lieber Herr Schneider.

Frau Hagen-Schneider werden wir allerdings nicht verabschieden. Ist sie im Saal?

(Zurufe: Nein! –
Oberkirchenrat Schneider: Sie ist zu Hause!)

– Sie ist zu Hause. Das hat sie verdient. Richten Sie es ihr bitte aus, Herr Schneider. Wir freuen uns sehr darüber, daß sie uns die Weiterführung ihrer treuen engagierten Dienste angeboten hat, weil das Mithelfen bei den Synodaltagungen ihr, wie sie mir sagte, viel Freude macht. Es erübrigts sich eigentlich, zu betonen, daß ich ihr Angebot sofort angenommen habe. Herzlichen Dank dafür.

Unser Konsynodaler Herr Hans Heinrich ist heute ebenfalls zum letzten Mal bei uns, nicht etwa, weil er auch in den Ruhestand tritt – auch nicht in den Vorruhestand –, sondern weil

er zwischenzeitlich als Hauptamtsleiter in den Dienst unserer Landeskirche eingetreten ist und deshalb sein Amt als Landes-synodaler **zum 1. Mai niederlegt**. Lieber Herr Heinrich, wir bedanken uns für Ihr Engagement und das angenehme Miteinander in der Synode. Wir wünschen Ihnen persönlich und beruflich Gottes Segen.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg – soweit sie nicht noch in die Landeskirchenratssitzung müssen – und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie, wie gewohnt zum Abschluß der Sitzung das Lied Nummer 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn.“ Vielleicht ist es gut, wenn wir dabei aufstehen. Ich glaube, daß uns das jetzt guttut.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Herr Landesbischof, sollen wir die Landeskirchenratssitzung auf 20.00 Uhr einladen, damit wir noch ein bißchen durchatmen können? Dann können wir wohl schneller arbeiten.

(Zurufe: Halb acht!)

– Halb acht? Gut, versuchen wir es. 19.30 Uhr Landeskirchenratssitzung.

Damit schließe ich die zweite Sitzung der vierten Tagung der 9. Landessynode.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet

(Landesbischof Dr. Ulrich Fischer spricht das Schlußgebet)

(Ende der Tagung 18.30 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 4/1**Eingang des Evangelischen Oberkirchenrats vom
10.09.1997: Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ – August 1997 –**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

hiermit legen wir der Landessynode das Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ vor. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat am 9. September 1997 beschlossen:

„Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates nimmt das vorgelegte Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ mit Dank zur Kenntnis.

Das Arbeitsergebnis wird dem Landeskirchenrat und der Landessynode zur Herbsttagung 1997 vorgelegt.“

Mitglieder, Auftrag und Vorgehensweise der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ werden im „Nachwort“ auf Seite 40 des Arbeitsergebnisses mitgeteilt.

Vorschläge für Regelungen enthält konkret das 5. Kapitel des Arbeitsergebnisses. Diese werden wohl vor allem im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Veränderung des Pfarrerdienstgesetzes, wie sie der Landessynode zum Frühjahr 1998 vorgelegt werden sollen, zu diskutieren sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dieter Oloff
Oberkirchenrat



DER BERUF DER PFARRERIN UND DES PFARRERS IN DER GEMEINDE

- ÜBERLEGUNGEN ZUR ZUKUNFT DES PFARRBERUFS -

**ARBEITSERGEBNIS
DER VOM EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRAT EINGESETZTEN „ARBEITSGRUPPE PFARRAMT“
- August 1997 -**

Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde - Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -		Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde - Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -	
INHALTSVERZEICHNIS			
1 Kirche in 20 Jahren - Vermutungen, Wege, Möglichkeiten	4	3.5.1 Predigtverbund	31
Das Predigtamt in seinen Ausprägungen	6	3.6.2 Predigt- und Materialaustausch	32
Die diakonische Arbeit	6	3.6.3 Zeitmanagement	32
2 Aufgaben in der Gemeinde und die Struktur ihrer Leitung	8	4 Erwartungen an die Ausbildung	33
2.1 Grundaufgaben und Zielvorstellungen	8	4.1 Beschreibung der gegenwärtigen Praxis	33
2.1.1 Das Leben in der Gemeinde	8	4.2 Mögliche Veränderungen gegenüber heutiger Praxis	33
2.1.2 Der Gottesdienst	9	4.3 Notwendige Verhaltensänderungen	35
2.1.3 Seelsorge	9	4.3.1 Die Gemeinden	35
2.1.4 Kasualien	9	4.3.2 Die Ausbildungswilligen	35
2.1.5 Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht	10	4.3.3 Die Organe der Kirchenleitung	35
2.1.6 Diakonie	11	4.4 Notwendige Hilfen	35
2.1.7 Leitung der Gemeinde und Verwaltung	11	4.5 Erforderliche Regelungen	36
2.2 Zusammenarbeit in der Gemeinde	11	4.6 Mögliche Fehlentwicklungen, Konflikte und Risiken	36
2.2.1 Vom Priestertum aller Gläubigen	11	5 Welche veränderten (gesetzlichen) Regelungen sind nötig?	38
2.2.2 Anspruch und Wirklichkeit	12	5.1 Öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse	38
2.2.3 Überlegungen zur unentgeltlichen Mitarbeit (Ehrenamt)	13	5.2 Ehrenamtlicher und nebenamtlicher Pfarrdienst	38
2.3 Gemeindeleitung	13	5.3 Zusammenarbeit	38
2.3.1 Elemente gemeinsamer Leitungsverantwortung	14	5.4 Rechtsbereinigung	38
2.3.2 Für ein gelingendes Miteinander	14	5.5 Rechtliche Voraussetzungen für Dienstgruppen	38
2.4 Grundaufgaben im Pfarramt	14	5.6 Supervision	39
2.4.1 Parochiale Konzentration und Überparochiale Zusammenarbeit	14	Nachwort	40
2.4.2 Die Dienstgruppe	15		
2.4.3 Die Arbeit in einer Dienstgruppe	16		
2.4.4 Die Dienstgemeinschaft im Kirchenbezirk			
Exkurs I:			
Ein Beispiel für eine Dienstgruppe im ländlichen Bereich	17		
2.5 Regelungen in zwei wichtigen Bereichen	21		
2.5.1 Zum Religionsunterricht	21		
2.5.2 Zur "Präsenzpflicht" im Pfarrerdienstrecht	21		
3 Persönlichkeitsentwicklung - Notwendige Veränderungen	23		
3.1 Konzentration der Kräfte	23		
3.2 Nötige Differenzierungen	23		
3.3 Beruf und Berufung	23		
3.4 Hilfen			
Exkurs II: Arbeitszeit im Pfarramt	25		
3.5 Weitere Hilfen	31		

DER BERUF DER PFARRERIN UND DES PFARRERS IN DER GEMEINDE

- ÜBERLEGUNGEN ZUR ZUKUNFT DES PFARRBERUFS -

1 Kirche in 20 Jahren - Vermutungen, Wege, Möglichkeiten

Wer über die Zukunft des Pfarrberufs nachdenken will, muß über die Zukunft der Kirche nachdenken.

1.1

Die Kirche wird in 20 Jahren durch innere und äußere Anlässe ihr Erscheinungsbild und viele ihrer Aufgaben verändert haben. Ihre Grundlagen bleiben davon unberührt. Die biblische Botschaft erinnert daran:

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.
 Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.
 Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott,
 der da wirkt alles in allen. (I. Korinther 12, 4-6)

Entscheidend ist die geistliche Dimension von Kirche. Alles andere ist dem zuzuordnen.

Wie äußert sich die geistliche Dimension von Kirche? Folgende Elemente sind zu nennen:

- Das gemeinsame Hören auf die Heilige Schrift, das nicht so sehr die weltliche Weisheit bedenkt, sondern auf Gottes Kraft vertraut;
- Austeiln und Empfangen der Sakramente und Begleitung an lebensgeschichtlichen Schwellensituationen;
- die Förderung der Gemeinschaft, in der auch Gegensätze durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus ausgehalten und aufgehoben werden;
- das Bauen an der Gemeinde, bei dem alle mitarbeiten können und nicht Hierarchien die Zusammenarbeit bestimmen;
- Diakonie in vielfältigen Formen.

1.2

Die Struktur der Gemeinde kann geistlich gesehen relativ einfach sein. Gemeinden sollten überschaubar sein, damit Gemeinschaft entstehen kann. Gemeinden sollten "vom Grunde her" Gegensätze überwinden lernen, und die Beteiligung aller sollte möglich sein. Auch in 20 Jahren wird die volkskirchliche Struktur (flächendeckende Organisation, Kirchenmitgliedschaft durch die Kindertaufe) den organisatorischen Rahmen bilden, viele Gemeinden werden deutlich kleiner, viele Pfarreien deutlich größer werden.

Die Struktur von Gemeinde ist zugleich relativ kompliziert. Gemeindegrenzen sind bisher parochial vorgegeben. Zwischen den Gemeinden wie zwischen den Menschen selbst gibt es trennende Unterschiede, die vor allem soziologische Gründe haben. Grenzen betreffen aber auch Glaubensformen und Frömmigkeitsstile. Gerade hier tritt oft Trennendes hervor.

Die Ausdifferenzierung der kirchlichen Berufe ist sinnvoll, kann aber auch die Mitarbeit von Nichtfachleuten erschweren. Manchmal behindert sie diese sogar, weil der Eindruck entsteht, es gebe für jede Arbeit hauptamtliche Spezialistinnen und Spezialisten.

Hinzu kommt das oft spannungsvolle Miteinander der Hauptamtlichen mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen und Arbeits schwerpunkten. Die unmittelbaren Hilfeformen wandelten sich in professionelle Handlungen.

Kirche in 20 Jahren muß einen Weg entwickelt haben und schon ein Stück weit gegangen sein, der zwischen beiden Strukturelementen, dem geistlichen und dem soziologischen, eine tragfähige Balance herzustellen in der Lage ist.

Einige "Wegzeichen" sind schon erkennbar:

- Wahrscheinlich geht kein Weg an einer gewissen "Entprofessionalisierung" vorbei.
- Das Amt wird seine dominante, repräsentative und an männlichen Berufsbio graphien und Berufsbildern orientierte Form aufgeben müssen.
- Die Zahl der Hauptamtlichen wird sich verringern, die Zahl der Ehrenamtlichen ist ungewiß.
- Die Form der Zusammenarbeit und die Arbeitsschwerpunkte müssen neu definiert werden.
- Die Ausbildungen und die Vorbereitung auf die Gemeindearbeit haben sich darauf einzustellen.

1.3

Die Kirche wird in 20 Jahren vor neuen Herausforderungen stehen. Da ist ein aufmunternder Blick zurück befriedig:

"Ich möchte, daß wir schätzen lernen, was wir an dieser zerzausten und im Augenblick von allen Füchsen gerupften Kirche haben. Die Kirche als Ort des öffentlichen Gedächtnisses, die Kirche als Ort der alten Visionen, die Kirche als Ort der verlorenen Worte: Barmherigkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit, Gnade, Vergebung, Trost, Zorn über Unrecht, Wahrnehmung der Welt aus der Perspektive der Opfer. Wo sonst gibt es einen Ort in unserer Gesellschaft, in dem diese Begriffe zusammenkommen und wo geblübt wird, sie zu denken."

Fulbert Steffensky

In 20 Jahren wird das Bedürfnis nach solchen Orten kaum abgenommen haben - im Gegenteil. Und es besteht Bedarf an Menschen, die die "verlorenen Worte" weitersagen. Pfarrerinnen und Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen weitersagen, daß es Orte gibt, an denen nicht nur Konsum- und Konkurrenzdenken das Leben der Menschen bestimmt; Orte, an denen Gottes guter, heilender Geist ein Zusammenleben nach anderen Regeln ermöglicht.

1.4

Vieles wird sich ändern in den kommenden 20 Jahren. Aber eine Gemeinde, die Menschen zusammenführt und erbaut wird durch deren Begabungen, wird nach wie vor gefragt bleiben. Traditionelle Berufsbilder mögen sich verändern, aber das Amt der Versöhnung wird unverzichtbar bleiben. Die heimlichen oder auch offenen Verführer werden zunehmen. Aber der befreiende Anspruch des Gottes, der sein Volk aus der

Knechtschaft geführt und die Mächte des Bösen in die Schranken gewiesen, ja "dem Tod die Macht genommen" hat, wird erst recht proklamiert werden müssen.

Dabei wird die Kenntnis der eigenen reformatorischen Wurzeln (badisch lutherisch und kurpfälzisch reformiert) eine gute Voraussetzung auch für die notwendige kritisch-verständnisvolle Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Religionen sein. Die Missionserfahrungen des Paulus können uns dabei vieles lehren.

1.5

Auch die Evangelische Landeskirche in Baden wird Mitglieder verlieren. Dies liegt vorrangig an der zunehmenden Überalterung unserer Bevölkerung und daran, daß heute mehr Mitglieder aus der Kirche austreten als eintreten. Welche Rolle Kirchenaustritte in der Zukunft spielen werden, läßt sich schwer sagen. Die zu erwartende Entwicklung der Mitgliederzahlen und die damit zusammenhängende finanzielle Entwicklung machen es aber notwendig, in einen längeren Prozeß der strukturellen Veränderung, der Konzentration der Kräfte einzutreten.

Besonders bedacht werden muß in diesem Prozeß:

1.5.1 Das Predigtamt in seinen Ausprägungen

Verschärft durch die finanzielle Lage der Landeskirchen gerät das Pfarramt und damit das gewohnte Gefüge zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Gemeinde Mitarbeitenden in eine Krise. Wie jede Krise, so birgt auch diese Gefahr und Chance zugleich.

- Die Gefahr besteht darin, mehr als in Jesus Christus in den durch Jahrhunderte entwickelten Strukturen des Pfarramtes den Grund unserer Gemeinden zu sehen und damit in veränderten Strukturen zu scheitern.
- Eine große Chance ist es, als Gleich-Geliebte und Gleich-Versöhnte zu einem geschwisterlichen Miteinander zu finden, in dem das von den Reformatoren so bezeichnete "Priesterum aller Gläubigen" und "ein Priesterinnentum aller Gläubigen" sichtbare Gestalt gewinnen. So wäre es möglich, daß sich die auch in der Kirche immer noch weitgehend vorhandene geschlechtsspezifische Arbeitsteilung (Sorge- bzw. Pflegearbeit und Zuarbeiterinnenrolle meistens nur für Frauen, Leitungsverantwortung und konzeptionelle Arbeit zum Überwiegenden Teil für Männer) Schritt für Schritt verändert und ausgleichen ließe.

"Kirche in 20 Jahren" braucht Formen der Berufung, durch die mit dem Predigtamt beauftragte Gemeindeglieder ohne akademisch-theologische Ausbildung und ordinierte Theologen und Theologinnen gleichberechtigt in der Verkündigung des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente miteinander tätig sind und mit anderen Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam Kirche Jesu Christi leben, leiten und gestalten.

1.5.2 Die diakonische Arbeit

Bedenkt man die diakonische Dimension kirchlicher Arbeit, erscheint zunächst ein äußerst differenziertes Bild. Die Spanne reicht von spontanen Hilfsaktivitäten bis hin zur Verbandsebene. Andererseits reicht sie von der spontanen Tätigkeit einzelner Menschen über die Einbindung in Ehrenämter, diese wiederum verbunden mit professionellen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, bis hin in gesellschaftliche Verflechtungen. Unbestreitbar ist aber, daß diakonische Arbeit eine ihrer Wurzeln in der Unmittelbarkeit der Zuwendung zu den Menschen hat (Matth. 25 "Was ihr getan habt einem der ge-

ringsten ..."). Eine solche Unmittelbarkeit transformiert sich mit der Zeit in eine Arbeit, die ohne Begleitung durch fachlich gebildete Menschen nicht gedacht werden kann. Sehr schnell kommen auch institutionalisierte Strukturen ins Spiel. Auch deren fachliche, persönliche und seelsorgerliche Begleitung ist notwendig.

Was ist aus dieser - manchmal unübersichtlichen - Situation für die Arbeit zukünftiger Pfarrerinnen und Pfarrer abzuleiten:

- Es ist zu bedenken, daß Kirche in ihrer regionalen Ausprägung (Pfarodie) sich nur auf das konzentrieren sollte, was auch im Leben der Gemeinde erkennbar wird und dort geleistet werden kann. Die Arbeit ehrenamtlicher Ältestenkreise wie auch freiwillig Engagierter ist zeitlich und sachlich begrenzt. Pfarrer und Pfarrerinnen müssen in Zusammenarbeit mit Professionellen und Ehrenamtlichen lernen, die Sensibilität für Probleme in der Gemeinde zu wecken. Probleme können verdeckt und die Wahrnehmung kann eingeschränkt sein. Darüber hinaus muß ein Augenmaß dafür entwickelt werden, ab welchem Zeitpunkt Organisationsformen der Hilfe angewendet werden müssen, deren institutionelle Ausprägung auf längere Dauer angelegt ist. Hieraus erwächst für Pfarrerinnen und Pfarrer die Aufgabe, persönliche Grundkompetenzen einzubringen, aus denen hervorgeht, daß man das Thema der Diakonie erkennt und sachgerecht damit umgehen kann.
- Auf dem Hintergrund des prophetischen Auftrags der Kirche wie der Bedeutung ihres diakonischen Handelns für das allgemeine gesellschaftliche Kirchenverständnis darf sich auch die Gemeinde nicht der allgemeinen sozialen Debatte entziehen. Die Gefahr, daß die Kirche durch Schweigen zu sozialen Notlagen sich aus ihrer Weltverantwortung zurückzieht und an Bedeutung verliert, ist zu groß.
- Erkennbar wird aber auch, daß möglicherweise die Grenzen einer Pfarrgemeinde nicht den einzigen äußeren Rahmen abgeben. Gemeinden sollten sich unter dem Gesichtspunkt der Dichte der Probleme und der Größe der Aufgaben in anderen als bisher vorhandenen Formen zusammenfinden. Die Kompetenz der Hauptamtlichen wird darin bestehen, einerseits diakonische Probleme zu thematisieren, andererseits zur Nutzung gesellschaftlicher Hilfeformen beizutragen.
- So sehr die Hilfe des Einzelnen ein grundlegendes Element diakonischen Denkens ist, gehört auch die "institutionalisierte" Hilfe in diakonischen Einrichtungen und Diensten zum diakonischen Auftrag der Kirche. Auch diakonische Einrichtungen gehören zu einer Gemeinde bzw. sind auch selbst Gemeinde.
- Verantwortung für gesellschaftliche Strukturen und kritische Begleitung gesellschaftlich organisierter Hilfeformen gehören zur Aufgabe der Diakonie. Die fachliche Zurüstung hat durch entsprechende Veränderungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erfolgen. Wandert das Thema Diakonie aus dem Gemeindeverständnis aus, gibt die Kirche damit eines ihrer elementaren Wesensmerkmale auf und mindert Ihre Bedeutung. Dies muß sich auch in der Qualifizierung der Pfarrerinnen und Pfarrer niederschlagen.

2 Aufgaben in der Gemeinde und die Struktur ihrer Leitung

2.1 Grundaufgaben und Zielvorstellungen

Die gesellschaftliche Situation der Kirche und Gemeinde wird heute vielfach mit dem Bild des "Marktplatzes" beschrieben. In diesem Bild kann als Ziel kirchlicher Arbeit formuliert werden: Kirche und Gemeinden machen öffentlich, was sie allen Menschen zu bieten haben.

"Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen." (§ 44 GO) Dies wird immer wichtiger in einer Zeit, in der die Menschen nach Sinn suchen und es eine Fülle von Angeboten auf diesem Markt gibt. Für die Tätigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ergibt sich daraus das Ziel, seine/hre theologische Kompetenz dafür einzusetzen, daß die Gemeinde zu einem lebendigen Zeugnis befähigt wird.

Zu den Grundaufgaben im Pfarramt gehört deshalb neben der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung alles, was der Gemeinde und den Einzelnen hilft, "sprachfähig" zu sein oder zu werden, damit sie über den Glauben Auskunft geben und ihn an die nachfolgende Generation weitergeben können. "Sprachfähigkeit vermitteln" bedeutet auch, Menschen im seelsorgerlichen Gespräch zu helfen, neue oder aber verschüttete Lebensmöglichkeiten zu entdecken und ihnen diese zu eröffnen.

Zu einem lebendigen Zeugnis gehört es auch, zu einer durch den Glauben geprägten Lebenshaltung zu finden und sich dazu zu bekennen.

Für die Gemeinde und die ins Pfarramt Berufenen wird der Gewinn des Nachdenkens über Grundaufgaben und Zielvorstellungen darin liegen, daß die Ziele der gemeinsamen Arbeit wieder bewußter in den Blick kommen, daß die Motivation für die gemeinsame Arbeit gestärkt wird, daß sich Prioritäten für die Arbeit ergeben, und daß dadurch auch eine Konzentration der Kräfte möglich wird. Für die Gesellschaft, in der Kirche und Gemeinde lebt, wird dadurch vielleicht deutlicher, wofür evangelische Gemeinden und Christen stehen.

2.1.0

Die folgenden inhaltlichen Beschreibungen einiger Grundaufgaben stehen in enger Verbindung mit den Ausführungen über Diakonie und Zusammenarbeit in der Gemeinde. Die Zusammenstellung der Aufgaben, die in der Ortsgemeinde beziehungsweise eher in regionaler Zusammenarbeit zu leisten sind, ist in den Überlegungen zur Dienstgruppe (siehe unter 2.4.1) enthalten.

2.1.1 Das Leben in der Gemeinde

Die Ortsgemeinde bietet besonders denjenigen Menschen Gemeinschaft an, die ihren Lebensmittelpunkt in der Wohngemeinde haben. Neben der Arbeit mit den bisherigen traditionellen Zielgruppen wie Kindern mit ihren Müttern sowie älteren Menschen gehört es zu den Wesensäußerungen von Gemeinde, daß sie auch die Menschen als zu ihr gehörend in den Blick bekommt, die immer mehr an den Rand gedrängt werden. Diese als Gemeindemitglieder zu achten und gegebenenfalls für ihre berechtigten Interessen aktiv einzutreten, ist auch Ziel der Arbeit in der Gemeinde.

Dabei wird das Leben in der Gemeinde künftig deutlich weniger von der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers abhängig sein, als es vielfach heute beobachtet werden kann. Es ist zu hoffen, daß es möglich wird, durch mehr Beteiligung und Eigenverantwortung zu einem zunehmend selbständigen gemeindlichen Leben zu kommen und

dadurch Kräfte zu gewinnen und freizusetzen. Es gilt mit neuen Angeboten andere Menschen und andere Zielgruppen anzusprechen und so "nach außen" zu vermitteln, wofür Gemeinde und Kirche steht.

Eine Gemeinde, die diese Aufgabe wahrnehmen will, braucht immer wieder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und muß in der Gewinnung und dauerhaften Begleitung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Schwerpunkt ihrer Arbeit sehen.

Damit die Gemeinde sich selbst, ihre Möglichkeiten und Kräfte richtig einschätzt, sind gemeindliche Zielsetzung und Schwerpunktbildung unverzichtbar, zum Beispiel im Rahmen einer gemeinsam verantworteten Jahresplanung. Die sich daraus ergebenden öffentlichen Aktivitäten werden mit den Gemeinden in der regionalen Zusammenarbeit abgestimmt und bekannt gemacht.

2.1.2 Der Gottesdienst

Im Gottesdienst gewinnt die Gemeinde aus der Begegnung mit dem Evangelium Zuspruch und Trost. Sie feiert miteinander ein Fest der Gemeinschaft mit dem Auferstandenen und ermutigt zu einem im Alltag gelebten Glauben.

Es ist zu fragen, wie die aktive Beteiligung von Gemeindegliedern (Älteste, Gemeindekreise, Jugendliche, Konfirmanden) an der Gottesdienstgestaltung weiter gefördert werden kann, damit Gottesdienste Feste möglichst vieler Menschen in der Gemeinde sein können.

2.1.3 Seelsorge

Gemeinde ist eine helfende Gemeinschaft, die ihre einzelnen Glieder an den lebensgeschichtlichen Stationen ihres Lebens begleitet. Daraus erwächst die grundlegende Pflicht zur Seelsorge aneinander, die auch von distanzierten Kirchenmitgliedern neben der Diakonie als wesentliche Aufgabe der Kirche gesehen und erwartet wird.

Seelsorge ist dabei nicht nur "Krisenintervention", sondern "Lebensbeistand". Sie will Lebensinn vermitteln und noch unbekannte Lebensmöglichkeiten eröffnen.

Die traditionellen Gelegenheiten zur Seelsorge sind vielfältig: Krankenbesuche im Krankenhaus wie daheim, Seniorenbesuche bei Geburtstagen und anderen Anlässen, Besuche bei Neuzugezogenen, Mitarbeiterbesuche, Begleitung von Menschen in Lebenskrisen.

In vielen Gemeinden teilen sich Pfarrerinnen und Pfarrer diese Aufgabe mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Besuchskreisen. Seelsorge kann und soll nicht allein von Pfarrerinnen und Pfarrern geleistet werden. Auch Diakoninnen und Diakone sind für diese Aufgabe ausgebildet. In der Gemeinde sind Frauen und insbesondere auch Männer für einen Dienst in der Seelsorge zu gewinnen. Sie bedürfen der Befähigung für diese Aufgabe, der Anleitung und Unterstützung.

2.1.4 Kasualien

Für viele Gemeindeglieder, die ihre Beziehung zu Kirche und Gemeinde nicht aktiv gestalten, ist die Kirche eine wichtige Partnerin in den Schwellsituationen des Lebens. Für sie wird die Beziehung zur Kirche durch den Lebenszyklus mit den Knotenpunkten Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung bestimmt. Ziel sollte es sein, diese Anlässe zu wichtigen Begegnungen werden zu lassen, in denen diese Gemeindeglieder - wenn auch nur punktuell - sich als Glaubende erleben können.

2.1.5 Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht

2.1.5.1

Evangelische Kirche hat sich immer auch als lehrende Kirche verstanden und beteiligt sich deshalb in Miterantwortung für die Zukunft der jungen Generation auch an deren öffentlicher Erziehung und Bildung. Dies geschieht im Bereich der Schulen am sichtbarsten in der inhaltlichen Verantwortung für den evangelischen Religionsunterricht und durch den Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Religionsunterricht.

"Die Miterantwortung der Kirche für Bildungsaufgaben bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den Schulen zum Ausdruck. Kinder und Jugendliche erhalten dort die Chance, der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung zu begegnen. Sie erfahren, wie der christliche Glaube Identität und Geborgenheit stiften und ethische Orientierung vermitteln kann." (Aus den Beschlüssen der Landessynode Baden zum Schwerpunktthema "Religionsunterricht" vom 25.4.1995)

Die Mitarbeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist dabei ein besonders bewährter und weiterhin unverzichtbarer Beitrag. Wenn Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer weiterhin ihren Beitrag zur Versorgung des Religionsunterrichtes leisten, müssen allerdings für diesen Beitrag Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sich an der Vereinbarkeit von Aufgaben in der Gemeinde und in der Schule orientieren. Deshalb erfolgt der Einsatz sinnvollerweise gemeindenah, also vorwiegend in Grund-, Haupt- und Realschulen am Ort.

Freilich ist in der Pfarrerschaft die Grundthese nicht unbestritten, daß der Religionsunterricht in der Schule zu den Grundaufgaben der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Memorandum auf ihrer Frühjahrstagung 1995 beschlossen:

"An der Religionsunterrichtsverpflichtung als Teil des pfarramtlichen Dienstes in der Gemeinde wird im Grundsatz - zunächst im Rahmen des bisherigen Pflichtdeputaten - festgehalten. Einzelfall ist das Pflichtdeputat entsprechend der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14.3.1995 (insbesondere Ziffer 8) flexibel nach den Bedingungen des Kirchenbezirk zu gestalten." (Protokoll der Frühjahrstagung der Landessynode 1995 Seite 91).

Zu den Möglichkeiten der Flexibilisierung siehe 2.5.1

2.1.5.2

Der kirchliche Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation hat für die Gemeinde weiterhin eine hohe Bedeutung. Für die Jugendlichen wird er in vielen Fällen zur Erstbegegnung und zur prägenden Ersterfahrung mit Gemeinde und Gottesdienst.

Um diese prägende Ersterfahrung junger Leute mit Kirche zu intensivieren, gewinnen die hierfür von den "Leitlinien zur Konfirmation" vorgeschlagenen Modelle (wie Konfirmandenfreizeiten, Praktika, Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den KU) zunehmend an Bedeutung. Neben einem Vertrautwerden mit den zentralen Glaubensinhalten ist sowohl das Kennenlernen der Gemeinde vor Ort wie das Erleben von Gemeinschaft für die Konfirmandin-

nen und Konfirmanden unverzichtbar. Es gilt, in diesen Prozeß auch die Konfirmandeneitern mit einzubeziehen.

Während der Konfirmandenzeit ist es eine wichtige Aufgabe, das Gottesdienst- und Gemeindeleben für die jungen Leute ansprechend und einladend zu gestalten und ihnen auch Mitwirkungsmöglichkeiten in Gottesdienst und Gemeindeleben zu eröffnen.

2.1.6 Diakonie

Was für die diakonische Dimension kirchlicher Arbeit wichtig erscheint, ist in Ziffer 1.5.2 ausgeführt.

2.1.7 Leitung der Gemeinde und Verwaltung

Die Pfarrerin/der Pfarrer leitet gemeinsam mit dem Ältestenkreis die Gemeinde.

Immer wichtiger wird es dabei werden, Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber von komplizierten und zeitraubenden Verwaltungsvorgängen (Schreibarbeiten, Verhandlungen mit Oberkirchenrat oder Ortsverwaltung bezüglich Finanzierung von Bauvorhaben u.a.) zu entlasten und dafür kompetente neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu gewinnen.

Repräsentationsaufgaben können und sollten auch durch Kirchenälteste wahrgenommen werden.

2.2 Zusammenarbeit in der Gemeinde

2.2.1 Vom Priestertum aller Gläubigen

"Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet". (§ 44 Abs. 1 GO)

"Damit ist der Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen umschrieben, der zu den zentralen Lehrstücken reformatorischer Theologie gehört.

Luther sagt in seiner Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation: von des christlichen Standes Besserung" (1520):

"Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und es ist zwischen ihnen kein Unterschied als allein des Amtes halber, wie Paulus 1. Korinther 12, 12 ff sagt, daß wir allesamt ein Körper sind doch jedes Glied sein eigen Werk hat, womit es den anderen dient ... Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervorheben und sich unterwinden, ohne unsere Einwilligung und Wahl das zu tun, wozu wir alle gleiche Vollmacht haben. Denn was der Gemeinde gehört, kann niemand ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde an sich nehmen."

Das Priestertum aller Gläubigen ist einer der "Eckpfeiler" evangelischer Kirchenordnung, auf den sich vor allem die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Gemeindeglieder an den kirchlichen Entscheidungsprozessen stützen. "Hier findet sich auch die Grundlage des "Gemeindeprinzips", auf dem sich die Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufbaut."¹

¹ Jörg Winter: "Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden", Aufsatz aus: "Kirche, Recht und Wissenschaft" im Luchterhand Verlag 1995.

Von diesem Grundgedanken soll die Zusammenarbeit in der Gemeinde geprägt sein. Das Priestertum aller Gläubigen liefert den maßgeblichen theologischen Leitgedanken für eine Leistungsstruktur in Gemeinde und Kirche, die nicht Aufgabe kirchlicher Amtsträger allein sein kann, sondern die Beteiligung der gesamten Gemeinde erfordert.

Auch wenn zur Reformationszeit für diese Leistungsstruktur Männer im Blick waren, hat das "Priestertum aller Gläubigen" in der heutigen Zeit selbstverständlich gleiche Relevanz für Frauen.

Im Ältestenamt kommt die Beteiligung der gesamten Gemeinde an ihrer Leitung besonders zum Ausdruck. In ihm werden von nichttheologischen und für keinen hauptamtlichen kirchlichen Dienst ausgebildeten Ehrenamtlichen wichtige Leistungsfunktionen wahrgenommen. Unsere Grundordnung weist dem Ältestenkreis die Aufgabe zu, die Gemeinde zu leiten und überträgt ihm die Verantwortung dafür, "daß der Gemeinde das Gottes Wort rein und lauter gepredigt, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird" (22 Abs. 1 GO).

Der Gemeindepfarrer/die Gemeindepfarrerin (mit Stimmrecht) und neuerdings der Gemeindediakon/die Gemeindediakonin (ohne Stimmrecht) sind Mitglieder des Ältestenkreises.

Die Miterantwortung der Ältesten erstreckt sich ausdrücklich darauf, "gemeinsam mit dem Pfarrer (der Pfarrerin) den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde" (22 Abs. 1 GO).

"Alle kirchlichen Dienste sind auf dem Boden des allgemeinen Priestertums erwachsen und mit dem einen Grundauftrag der christlichen Gemeinde jeweils in ihrer Art mit gleichem Rang und gleicher Würde verpflichtet. Ein sich ergänzendes Zusammenwirken aller dieser Amter und Dienste ist also funktional bedingt und begründet keine (persönliche) 'Herrschaft der einen über die anderen' (Barmen IV)." (a.a.O)

2.2.2 Anspruch und Wirklichkeit

Anspruch und Wirklichkeit klaffen oft weit auseinander. Dem Ziel einer gleichberechtigten geschwisterlichen Zusammenarbeit in der Gemeinde kommen Gemeinden und Kirche nur schrittweise näher. Damit Gemeinden zu Orten werden, in denen Ehrenamtliche, Nebenamtliche und Hauptamtliche gemeinsam Kirche Jesu Christi leben, leiten und gestalten, müssen noch und immer wieder Hindernisse beiseite geräumt werden.

- Die in Jahrhunderten entwickelten Strukturen des Pfarramtes können dazu verführen, daß sichtbare Präsenz von Kirche am Ort sich nicht an der Gemeinde, sondern am Pfarramt und an der Frage, ob im Pfarrhaus noch Licht brennt oder nicht, festmacht.
- Die überkommenen Strukturen des Pfarramtes können zu einer Überhöhung des Amtes verführen. Stellenhaber und -inhaberinnen müssen sich mit der Verführung zur Machtausübung in ihrer vielfältigen Form auseinandersetzen. Die Freistellung zum vollzeitlichen Dienst verbunden mit der Führung des Pfarramtes ergibt bei der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber einen Informationsvorsprung, der ebenfalls zu einem Mißbrauch führen kann, insbesondere bei längerer Dienstzeit an einem Ort. Machtausübung und Freistellung führen oft zu einer Ämterhäufung, die auch Erfahrungen von Überforderung mit sich bringt.

- Die ehrenamtlichen Ältesten entdecken die starke Mitverantwortung, die ihnen die Grundordnung zuschreibt, und sind in Gefahr, diese vor allem zur Kontrolle zu nutzen und damit ebenfalls der Verführung zur Machtausübung zu unterliegen.
- Die in der Grundordnung gegebenen Mitwirkungsrechte werden vielfach nicht ausreichend genutzt. In vielen Gemeinden haben die Gemeindeversammlung und der Gemeinbeirat nicht die Bedeutung, die sie nach der Grundordnung (§§ 25 und 26) haben müßten.

Ein geschwisterliches Miteinander in der Gemeinde kann nur dort gelingen, wo die Verführung zur Machtausübung als Gefahr gesehen und ihr begegnet wird. Dazu helfen Klarheit und Transparenz bezüglich der verschiedenen Funktionen, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Entscheidend ist die Überzeugung, daß die gemeinsame Arbeit ein Dienst in der Nachfolge Jesu ist.

Die veränderte kirchliche Situation in der Gesellschaft erfordert von allen Mitarbeitenden eine verbesserte kommunikative Kompetenz. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hauptamtlich und ehrenamtlich, gehen auf Menschen zu und versuchen, sie für attraktive, evangeliumsgemäße Angebote zu gewinnen.

2.2.3 Überlegungen zur unentgeltlichen Mitarbeit (Ehrenamt)

In unserer derzeitigen "Freizeitgesellschaft" wird ehrenamtliches Engagement auch in unserer Kirche als ein "Opfer" an Zeit und Kraft gesehen, die einer möglichen anderen "freien" Verfügung verloren gehen. Wo ehrenamtliche Bereitschaft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten kommt, gewinnt diese Sicht zunehmend an Gewicht. Wenn in einem Arbeitspapier über den Dienst der Hauptamtlichen nachgedacht wird, es dabei auch um Konzentration der Kräfte geht und Stellenreduzierungen im Hintergrund stehen, entsteht schnell der Verdacht, daß daraus neue Forderungen an Ehrenamtliche formuliert werden. Ehrenamtliche Mitarbeit läßt sich jedoch nicht einfordern. Es muß ein Klima geschaffen werden, das zur Mitarbeit motiviert und einlädt. Dies zeigt sich unter anderem darin,

- daß Mitarbeit von Frauen und Männern gewollt wird,
- daß gestaltbare Freiräume vorhanden sind und daß zugleich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter doch nicht alleingelassen werden,
- daß Mitarbeit auch die dazugehörige Verantwortung einschließt,
- daß eine Kultur des Umganges gepflegt wird, in der Dank und Anerkennung ihren Platz haben.

So gestaltete ehrenamtliche Mitarbeit trägt auch dazu bei, daß die Begegnung mit der Botschaft Jesu Christi immer wieder Menschen dazu motiviert, mit ihren Begabungen einen Beitrag zur Arbeit in der Gemeinde zu leisten.

2.3 Gemeindeleitung

Pfarrerinnen und Pfarrer tragen gemeinsam mit den Ältesten die Leistungsverantwortung in der Gemeinde. Sie müssen im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat nicht Vorsitzende sein und sollten künftig nicht mehr zwingend stellvertretende Vorsitzende sein müssen, zumal sie möglicherweise mehreren Gremien angehören.

Sind Älteste Vorsitzende des Ältestenkreises, muß gemeinsam eine Form der Zusammenarbeit mit der Pfarrstelleninhaberin oder dem Stellenhaber gefunden werden.

Das Nähere regelt eine Gemeindesatzung (zum Beispiel Weisungsrecht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zuständigkeit beim Schriftverkehr, Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben u.a.), soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

2.3.1 Elemente gemeinsamer Leitungsverantwortung

Der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat wird die Gesamtsituation der Gemeinde jährlich und besonders intensiv vor einer Visitation analytisch betrachten und Folgerungen daraus ziehen. Jährliche Gespräche in der Gemeindeversammlung und im Gemeinbeirat, geben die Chance, auf einer breiten Basis zu Schwerpunktsetzungen und zur Entfaltung des charakteristischen Profils der Gemeinde zu kommen.

In der Zusammenarbeit einer Dienstgruppe stimmt der Ältestenkreis die Ziele der parochialen Arbeit mit dem Angebot in der Nachbarschaft ab. Dabei wird auf Doppelangebote verzichtet werden, wenn einer Zielgruppe der Weg in eine andere Gemeinde zugemutet werden kann.

2.3.2 Für ein gelingendes Miteinander

Eine geschwisterliche Zusammenarbeit gelingt dort, wo über die persönlichen Unterschiede hinweg die Gemeinsamkeit der Zielsetzung wichtiger ist als persönliche Vorstellungen.

Geschriebene und vereinbarte Regelungen müssen in ihrer Anwendung so eingesetzt werden, wie sie gedacht sind: als Hilfe für eine gemeinsam wahrzunehmende Verantwortung.

Eine Ausbildung in Personalmotivation und Personalführung ist für alle hilfreich. Die Wahrnehmung hauptamtlicher Leitungsfunktionen wird ohne sie nicht sinnvoll sein.

Die fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen muß sichergestellt und möglicherweise ausgebaut werden. Sie dient der persönlichen und fachlichen Kompetenzweiterbildung und hilft, Motivation zu erhalten und zu erneuern.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende stehen in der Gemeinde Pfarrerinnen und Pfarrer oder/und andere fachlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die beratende Begleitung zur Verfügung. Weitere Fachleute stehen auf Bezirks- oder Landeskirchenebene zur Verfügung.

In Konfliktfällen wird es notwendig sein, daß jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter Ansprechpartner findet, denen sie Vertrauen schenken und die weiterhelfen können.

Gemeindeberatung kann insbesondere für die Wahrnehmung der gemeinsamen Leitungsverantwortung in Anspruch genommen werden.

2.4 Grundaufgaben im Pfarramt

2.4.1 Parochiale Konzentration und überparochiale Zusammenarbeit

Der in der Kirche und in den einzelnen Gemeinden notwendige Konzentrationsprozeß, erfordert neben einer deutlicheren Profilierung eine verstärkte überparochiale Zusammenarbeit.

Führt die Konzentration in der Einzelgemeinde dazu, daß nicht mehr jede Gemeinde ein breites Spektrum von Angeboten - gewissermaßen das ganze Programm kirchlicher Arbeit - aufrecht erhält, so ist es Ziel der überparochialen Zusammenarbeit, daß in erreichbarer Nähe für alle Interessierten vielfältige Möglichkeiten kirchlichen Lebens zu finden sind.

Ziel ist es, daß Frauen und Männer sich zu thematischen Schwerpunkten, Arbeitsgruppen und Projekten sachbezogen und nicht parochiebezogen zusammenfinden. Und es sollte selbstverständlich werden, daß jede Pfarrerin in ihrer und jeder Pfarrer in seiner Gemeinde deutlicher und unbesorgt auch für das werben kann, was in Nachbargemeinden angeboten wird.

Man muß an dieser Stelle fragen, warum der Impuls des 1974 von einer Arbeitsgruppe veröffentlichten Papier "Kooperation als geistliche Chance" über einige Versuche hinaus keine bleibende Wirkung in unserer Landeskirche hatte. Waren es die Unterschiede zwischen Gemeinden und/oder auch zwischen theologisch unterschiedlich geprägten Pfarrerinnen und Pfarrern, die letztendlich bleibende Zusammenarbeit über Parochiegrenzen hinweg verhinderten? Oder haben die üblichen Ängste, die jede Zusammenarbeit begleiten, zur parochialen Gefangenschaft von Gemeinden und ihrer Hauptamtlichen geführt? Fehlte die entsprechende Befähigung?

Beides, Unterschiede und Ängste, muß man ernstnehmen, wenn man den Gedanken über-parochialer Zusammenarbeit neu ins Gespräch bringen will. Die theologischen Unterschiede sind ein Teil unserer Geschichte und ein Reichtum unserer Kirche. Sie sind jedoch kein Selbstzweck. Abgrenzungen innerhalb der Kirche führen nicht zu einem klaren, von außen erkennbaren Profil. Auch Gemeinden mit unterschiedlichem evangelischem Profil sind sich darin einig, daß sie gemeinsam für unterschiedliche Erfahrungen des Glaubens stehen. Diese gemeinsame Zielsetzung muß vorhanden sein, damit ein konkretes Miteinander wachsen kann.

Auch die in den Personen liegenden Ängste müssen ernstgenommen werden. Das ändert nichts daran, daß der Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers auf Zusammenarbeit hin angelegt ist. Das gilt für die gemeinsam mit dem Ältestenkreis wahrzunehmende Verantwortung, das gilt für jede Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in der Gemeinde, und das gilt über die Gemeindegrenzen hinaus. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gelingt dort, wo über die persönlichen Unterschiede hinweg die Gemeinsamkeit der Zielsetzung wichtiger ist als persönliche Vorstellungen.

2.4.2 Die Dienstgruppe

Es ist ein erstrebenswertes Ziel, daß konzentriert darüber nachgedacht wird, wie Arbeitsbereiche aus der Parochie in eine überparochiale Arbeit überführt werden.

Der Weg in eine strukturierte und längerfristig angelegte überparochiale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden führt über partielle Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsfeldern und zunehmende Kooperation der Hauptamtlichen.

Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten über die parochiebezogenen Grundaufgaben hinaus in einer Dienstgruppe überparochial zusammen. Bei überparochialer Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden bilden Hauptamtliche eine Dienstgruppe. Die Dienstgruppe trägt die Verantwortung für die gegenseitige Vertretung und die Durchführung der Arbeit, die nicht mehr parochial, sondern überparochial organisiert ist.

Die Mitverantwortung der Ältestenkreise für diese überparochiale Arbeit muß gewahrt bleiben.

Selbstverständlich wird eine überparochiale Zusammenarbeit auch Ehrenamtliche einbeziehen müssen. Ehrenamtliche, die einen Arbeitsbereich überparochial verantworten, gehören zur Dienstgruppe. Darüber hinaus wird jede Form praktizierter Zusammenarbeit auch überparochiale Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge haben.

Diese Form der Zusammenarbeit kann eigentlich nur an äußeren Entfermungen scheitern, an inneren Widerständen von Gemeinden und Pfarrern oder Pfarrerinnen darf sie nicht scheitern.

2.4.3 Die Arbeit in einer Dienstgruppe

2.4.3.1 Parochialer Arbeitsbereich

Der Pfarrerin und dem Pfarrer sind durch die Ordination insbesondere die Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente und die Unterweisung übertragen.

- a) Sie sind für die gottesdienstlichen Feiern in der/den Gemeinden ihres parochialen Dienstbereiches zuständig.
- b) Sie sind für die Kasualien, einschließlich der begleitenden Seelsorge in ihrem parochialen Dienstbereich (Seelsorgebezirk) zuständig.
- c) Sie sind Seelsorgerinnen und Seelsorger für ihren parochialen Dienstbereich. Sie begleiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes der einzelnen Gemeinde.
- d) Sie sind für Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht in der Höhe ihres Regeldeputates verantwortlich.
- e) Sie begleiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gemeinschaftsbezogenen Aktivitäten der einzelnen Gemeinde und ihrer selbstorganisierten Gruppen insbesondere dann, wenn dafür keine Gemeindediakonin oder kein Gemeindediakon eingesetzt ist. Solche Begleitung auf parochialer Ebene ist auch dann erforderlich, wenn es innerhalb einer Dienstgruppe funktionale Zuständigkeiten gibt.
- f) Sie tragen zusammen mit dem Ältestenkreis die Leitungsverantwortung in den Gemeinden ihres parochialen Dienstbereiches.
- g) Sie übernehmen einen Teil der Repräsentationspflichten in ihrem parochialen Dienstbereich.

2.4.3.2 Überparochialer Arbeitsbereich

Der Bereich der Dienstgruppe umfaßt ca. 3 - 5 bisherige Pfarrstellen mit ihren Gemeinden. Die Einteilung folgt den geografischen und nachbarschaftlichen Gegebenheiten.

An die Dienstgruppe werden die Dienstpflichten überwiesen, die besser in funktionaler Zuordnung wahrgenommen werden. Darüber hinaus entwickelt die Dienstgruppe eine Angebotspalette entsprechend den gemeinsamen Zielsetzungen und vorhandenen Begabungen.

Durch die Zusammenarbeit in der Dienstgruppe sollen Vereinzelung und Isolierung überwunden und die Begabungen der Einzelnen besser genutzt werden ("Lieber gemeinsam als einsam").

Die Dienstgruppe soll eine Intensivierung und Verbesserung der Arbeit durch Spezialisierung und Schwerpunktbildung und damit eine Konzentration der Kräfte und Begabungen erreichen.

Die Dienstgruppe soll dazu helfen, daß unterschiedliche Belastungen, die sich aus der Größe einzelner Gemeinden ergeben, besser ausgeglichen werden.

Möglicherweise tritt ein gemeinsames Büro für die Verwaltungsarbeit einer Dienstgruppe an die Stelle bisheriger örtlicher Pfarramtsverwaltung.

Aus der darin möglicherweise liegenden Verwaltungsvereinfachung entstehen aber auch zwei Probleme:

Zentralisierung führt zu längeren Wegen und es entsteht ein Regelungsbedarf für die örtliche "Anlaufstation".

2.4.3.3 Pflichten und Angebote der Dienstgruppe

- a) Arbeit mit Konfirmandinnen, Konfirmanden und deren Eltern, Konfirmandenunterricht
- b) Verteilung der Regeldeputate im Religionsunterricht
- c) Fachliche Kompetenz für die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Zielgruppenarbeit
- e) Themenorientierte Schwerpunkte
- f) gegenseitige Vertretung und Präsenzregelungen
- g) gemeinsamer Gottesdienstplan
- h) Gemeinsam verantwortete spirituelle Angebote
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Funktionale Zuständigkeit für diakonische Einrichtungen u.a.

Von der hier vorgeschlagenen parochialen und überparochialen Arbeitsform ist zu erhoffen, daß die parochiale Konzentration auf die Grundaufgaben auch die Möglichkeiten schafft, daß im Bereich der Dienstgruppe Angebote entstehen, die sich an die Menschen wenden und sie zumindest für einen begrenzten Zeitraum gewinnen, die von dem traditionellen Angebot nicht erreicht werden.

Neben der Aufgabe, Bestehendes und Lebendiges zu fördern, werden in Zeiten, wo Glaube und Christsein immer weniger selbstverständlich ist, z. B. Konzeptionen missionarischen Gemeindeaufbaus immer wichtiger, um neu Menschen in den Blick zu bekommen, die bisher keinen Zugang zu Glauben und Gemeindeleben hatten.

2.4.4 Die Dienstgemeinschaft im Kirchenbezirk

Dienstgemeinschaft lebt von der Erfahrung, daß die Arbeit der Einzelnen ein Beitrag zum Ganzen ist. Um unnötige und der Arbeit hinderliche Abgrenzungen zu vermeiden, sollen parochiale und funktionale Dienste besser aufeinander bezogen werden.

Die Dienstgruppe soll die Dienstgemeinschaft im Kirchenbezirk nicht auflösen. Diese muß ihre Zielsetzung jedoch möglicherweise neu finden.

Exkurs I:

Ein Beispiel für eine Dienstgruppe im ländlichen Bereich

Angestoßen durch die Notwendigkeit zu Stelleneinsparungen sind einige praktische Überlegungen entstanden, wie in einem überwiegend ländlich strukturierten Kirchenbezirk die vorhandenen Kräfte konzentriert eingesetzt werden können und trotz der Streichung einer Stelle der pfarramtliche Dienst gesichert werden kann.

1. Bestandsaufnahme

Das Gebiet umfaßt 5 Pfarrstellen, zu denen 7 Dörfer gehören. Es werden 360 Gottesdienste im Jahr in 7 Predigtstellen gehalten.

Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde
- Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt derzeit 40 Wochenstunden, nach Kürzung um eine Stelle 32 Wochenstunden.

Es leben 6.220 Gemeindeglieder in den 7 Dörfern. Der Kontakt zwischen den Ortschaften ist teilweise gut, teilweise aber auch traditionell belastet. Die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen den Dörfern sind nicht ausgebaut.

2. Rahmenbedingungen

In einem solchen Gebiet kann man nicht davon ausgehen, daß es durch die parochieübergreifende Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern zu einer "Vermischung" der Gemeinden oder zu größeren "Wanderbewegungen" kommt.

3. Zielvorgabe

Anstelle von bisher 5 Pfarrerinnen und Pfarrern soll die pfarramtliche Tätigkeit in dem Gebiet durch eine Dienstgruppe von 4 Pfarrerinnen und Pfarrern getragen werden.

4. Welche Pfarrstelle bleibt unbesetzt?

Der Faktor Stellenkürzung bringt diese schwierige Frage mit ins Gespräch. Mit dieser Entscheidung ist ein Verlust verbunden, der vermutlich zu einer Belastung der angestrebten Kooperation führt. Sie wird in den Augen der Gemeinde die keine "eigene Pfarrerin", keinen "eigenen Pfarrer" mehr hat, zunächst als eine "Notversorgung" angesehen.

5. Gottesdienstplan

Das Ziel ist es, den Gottesdiensttumus und die Gottesdienstzeiten so zu ordnen, daß es möglich ist, daß alle Gottesdienste an einem Sonntag von 3 der 4 Pfarrerinnen oder Pfarrern gehalten werden können. Der bisherige sonntägliche Predigerbedarf liegt bei 5.

A	bisher sonntäglich 10 Uhr	künftig jeden 2. Sonntag 10 Uhr
'B	bisher jeden 2. Sonntag 11 Uhr	künftig jeden 2. Sonntag 10 Uhr
C	bisher sonntäglich 9:30 Uhr	künftig wechseln die Gottesdienstzeiten
D	bisher sonntäglich 9:30 Uhr	zwischen C und D in größeren Abständen zwischen 9:30 und 10:45 Uhr
E	bisher sonntäglich 9:30 Uhr	künftig jeden 2. Sonntag 9:30 Uhr
F	bisher jeden 2. Sonntag 10:30 Uhr	künftig jeden 2. Sonntag 9:30 Uhr
G	bisher sonntäglich 10 Uhr	künftig jeden Sonntag 10:45 Uhr

Gleichgültig wie eine solche Planung im Endergebnis aussehen mag, sie muß versuchen, den Gemeindebedürfnissen weitgehend entgegen zu kommen. Überzeugungsarbeit in Gemeindeversammlungen ist erforderlich. Längere Erprobungsphasen sollten vorgesehen und die gemachten Erfahrungen ausgewertet werden. Wer nicht so radikale Veränderungen planen kann oder will, muß den Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren in weitaus höherem Maße vorsehen - und die Kostenfrage dafür lösen -, als dies in dieser Überlegung nötig ist.

An den hohen kirchlichen Festtagen wie Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heilig Abend und Weihnachten wird in allen Orten Gottesdienst gefeiert.

Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde
- Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -

6. Zentrale Angebote

Den Bedingungen in dem Gebiet der Dienstgruppe folgend, ist es nicht generell möglich, zu zentralen Veranstaltungen einzuladen. Zumindest müssen jeweils 2 Angebote gemacht werden. Diese wechseln zwischen den Orten. Diese zentralen Angebote werden für folgende Arbeitsfelder geplant:

- a) Gottesdienste: Neujahrsgottesdienst, Ostermontag, Himmelfahrt (im Freien?), Pfingstmontag, 2. Weihnachtstag, eventuell auch 1. Sonntag nach Weihnachten.

Darüber nachzudenken ist, ob nicht auch in den Urlaubswochen dieses reduzierte Gottesdienstangebot zumindest dort überlegt werden sollte, wo die Zahl der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer in diesen Wochen deutlich reduziert ist.

- b) Passionsandachten und Bibelwochen

- c) Begleitung der Ehrenamtlichen, zum Beispiel die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst.

- d) Besondere Aktionen wie Seniorenausflug u.a.

7. Seelsorge

Der Bereich der Dienstgruppe ist in Seelsorgebezirke eingeteilt. Diese sind mit der parochialen Zuständigkeit für die Amtshandlungen deckungsgleich. Insofern gibt es keine Zweifel darüber, wer jeweils zuständig ist. Den Vertretungsfall regelt die Dienstgruppe. Dazu gehört auch die Rufbereitschaft an dienstfreien Tagen.

8. Parochiale Konzentration

Jeder Ältestenkreis setzt die Ziele für die Gemeindearbeit fest und stimmt diese mit dem Angebot in der Nachbarschaft ab. Dabei wird auf Doppelangebote bewußt verzichtet, wenn der Zielgruppe der Weg in eine andere Gemeinde zugemutet werden kann.

9. Pfarrämter und Sekretariatskräfte

Eventuelle Vorteile und Nachteile eines gemeinsamen Büros müssen unter praktisch-organisatorischen und finanziellen Überlegungen gemeinsam entschieden werden.

10. Konfirmandenunterricht

Ob der Konfirmandenunterricht in die parochiale Zuständigkeit fällt oder dort parochieübergreifend zusammengefaßt wird, wo die kleinen Konfirmandenzahlen dies sinnvoll erscheinen lassen und es auch organisatorisch machbar ist, wird in der Dienstgruppe konzeptionell durchdacht und mit den jeweiligen Kirchengemeinderäten entschieden. Ein eventueller Ausgleich für Mehr- bzw. Minderarbeit von Mitgliedern der Dienstgruppe wird intern geregelt.

11. Funktionale Zuständigkeit in der Dienstgruppe

- a) Begleitung und Zurüstung Ehrenamtlicher für besondere Zielgruppen, zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst;

- b) Gottesdienstplan und Klärung der damit zusammenhängenden Fragen.

- c) Funktionale Schwerpunktbildung innerhalb der Dienstgruppe. Sofern es in den gegebenen Rahmenbedingungen sinnvoll ist, können für verschiedene Arbeitsbereiche die Ansprechpartnerinnen und -partner festgelegt werden, oder parocheÜbergreifende Schwerpunkte gebildet werden z. B. für Konfirmandenunterricht, für Kindergarten, für diakonische Projekte u.a.
- d) Öffentlichkeitsarbeit
Ziel ist es, die kirchlichen Angebote gemeinsam "unters Volk" zu bringen, zum Beispiel durch einen gemeinsamen Gemeindebrief. Hier kann und muß man von der "Welt" lernen. Ein gemeinsames Logo, unter dem das kirchliche Angebot bekanntgemacht wird, hilft dazu, leichter "erkannt" zu werden.
- 12. Leitung und Verwaltung**
Es ist nicht daran gedacht, die Verantwortung für das kirchliche Leben von den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten in die Dienstgruppe zu verlagern. Die parocheÜbergreifende Arbeitsform der Hauptamtlichen hat ihr Gegenüber in der gemeinsamen Verantwortung aller Ältestenkreise.
Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung der Ältestenkreise für diese überparochiale Arbeit muß geregelt werden. Eine mögliche Form ist ein Beirat, der die gemeinsame Arbeit verantwortet.
Darüber hinaus sind zumindest einmal jährlich stattfindende gemeinsame Treffen aller Ältesten sinnvoll. Die Auswertung der Arbeit und die Festlegung der künftigen Schwerpunkte in einer Jahresplanung könnten dafür ein gemeinsames Thema sein.
Die Dienstaufteilung innerhalb der Dienstgruppe wird in einem gemeinsamen Dienstplan festgelegt, der von allen Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen beschlossen wird.
- 13. Dienstgruppe intern**
Die Mitglieder der Dienstgruppe treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Absprachen und informieren einander über wesentliche Vorgänge.
Klare Kompetenzabsprachen helfen, unnötige Konflikte zu vermeiden und schaffen die notwendige Klarheit nach außen. Supervision und Gemeindeberatung sind Möglichkeiten einer helfenden Begleitung der Dienstgruppe und der Gemeinden.
Die kooperative Arbeitsform begründet ein berechtigtes Interesse an der Mitentscheidung bei Stellenbesetzungen im Bereich der Dienstgruppe. § 7 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgegesetz soll so geändert werden, daß in dem Verfahren vor der Wahl oder Berufung auf eine Pfarrstelle im Bereich der Dienstgruppe den Ältestenkreisen der Gemeinden, die zur Dienstgruppe gehören, Gelegenheit gegeben wird, zu der Bewerberin oder dem Bewerber zu votieren.
Der Übergang in eine durch Zusammenarbeit bestimmte Arbeitsstruktur erfordert wesentliche Verhaltensänderungen. Kommunikative Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit werden von jeder Person wesentlich stärker gefordert. Die innere Einstellung zur Arbeit muß sich ändern. Sie muß von der Überzeugung geprägt sein, daß die eigene Arbeit "nur" ein Beitrag ist, der durch andere ergänzt werden muß, und daß das Ziel nur gemeinsam erreicht werden kann.

2.5 Regelungen in zwei wichtigen Bereichen

2.5.1 Zum Religionsunterricht

Die Mitarbeit der Gemeindepfarrirennen und Gemeindepfarrer am Religionsunterricht ist ein unverzichtbarer Beitrag (siehe auch 2.0.5). Dies gilt auch in der Zukunft.

Stellenkürzungen bei allen Mitarbeitergruppen im Arbeitsfeld Gemeinde werden zu einem wesentlichen Verlust am kirchlich erteiltem Religionsunterricht führen. Es ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, in die Strukturüberlegungen zum gemeindlichen Pfarrdienst auch ein generell niedrigeres Regeldeputat für Gemeindepfarrirennen und Gemeindepfarrer einzubeziehen.

2.5.1.1

Die Durchführungsbestimmungen (DB-ERU) vom 14.3.95 (GVBL 8/95) haben jedoch über bezirkliche Entscheidungskompetenz in Verbindung mit einem Bezirkskontingent an Verfügungsstunden die Möglichkeit geschaffen, auf besondere Situationen und Belastungen auch mit Ermäßigungen im Religionsunterricht reagieren zu können.

So ist vorgesehen, daß bei einer Gemeindegröße zwischen 3.000 und 3.999 eine Reduzierung um 2 Wochenstunden möglich ist, wenn keine weitere hauptamtliche Kraft in der Gemeinde tätig ist.

Weitere Ermäßigungen sind möglich

- durch Umschichtung.

Damit ist bereits jetzt eine Möglichkeit zum innerbezirklichen "Lastenausgleich" geben. So können Pfarrerinnen und Pfarrer kleinerer Gemeinden durch ein höheres Deputat im Religionsunterricht zur Entlastung von Kolleginnen und Kollegen in großen Gemeinden beitragen.

- durch Übernahme eines größeren Bezirksauftrages.

- durch Zuweisung von Ermäßigungen aus dem "Füllungspool" des Bezirks.

Ziel ist es, die bisherigen Regelungen mit einem starren RU-Deputat durch flexible Gestaltungsmöglichkeiten in den Bezirken weiterzuentwickeln. Dabei werden die Kriterien "gemeindeorientiert, bedarfsoorientiert und gabenorientiert" eine wichtige Rolle spielen.

2.5.2 Zur "Präsenzpflicht" im Pfarrerdienstrecht

In der geltenden Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes, die zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, lautet § 49 Abs. 1: "Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerin und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind." In der früheren Formulierung hieß diese Bestimmung: "Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist."

Auch das geltende Pfarrerdienstgesetz hält daran fest, daß für die Pfarrerin und den Pfarrer eine grundsätzliche "Präsenzpflicht" jedenfalls in der Weise besteht, daß sie oder er persönlich, über dritte Personen oder notfalls mit Hilfe technischer Geräte - wie zum Beispiel einem Anruftbeantworter - für die Gemeindeglieder erreichbar ist. Die neue Formulierung will aber das verbreitete Mißverständnis vermeiden, diese "Präsenzpflicht" bestehe ohne jede Rücksicht auf Tageszeiten und das Recht auf angemessene Ruhe- und Erholungspausen. In § 49 Abs. 3 wird vielmehr ausdrücklich anerkannt, daß es auch für die Pfarrerin und den Pfarrer geschützte freie Zeiten für das Privatleben geben muß. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis ist weniger ein rechtlicher als vielmehr ein psychologischer Vorgang. Sowohl die

Pfarrerinnen und Pfarrer selbst als auch die Gemeindeglieder müssen lernen und akzeptieren, daß der alte Satz "Ein Pfarrer ist immer im Dienst" nicht zu übersteigerten Anforderungen an die "Präsenzpflicht" und die Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachzeit führen darf. Andererseits ist es mit dem Charakter eines Gemeindepfarramtes auch heute nicht zu vereinbaren, bestimmte Dienst- und Arbeitszeiten festzulegen, wie dies bei abhängigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel der Fall ist. Die Landessynode hält vielmehr die Pfarrerinnen und Pfarrer für fähig, die Gestaltung ihres Dienstes auch in zeitlicher Hinsicht selbst so vorzunehmen, daß sie ihrer Verpflichtung, für die Gemeindeglieder erreichbar zu sein, in eigener Verantwortung nachkommen. Ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht in dieser Hinsicht nicht. Eine Klarstellung ist aber nötig im Hinblick auf die Kombination des dienstfreien Tages und des predigtfreien Sonntags zu einem dienstfreien Wochenende. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings darf diese Regelung nicht zu einer Verlängerung des Erholungsurlaubes führen. Die predigtfreien Sonntage sollen gerade eine Unterbrechung der regelmäßigen Predigtverpflichtungen sein und können deshalb grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub eingeplant werden. Die bestehende gesetzliche Regelung gibt viel Freiheit und läßt damit auch einen Mißbrauch zu. Soweit es in Einzelfällen zu Problemen kommt, sind diese durch geeignete Maßnahmen der Personalführung und Dienstaufsicht zu beheben.

Ein besonderes Problem stellt die Frage dar, ob Erholungsurlaub außerhalb der allgemeinen Schulerien genommen werden kann. Obwohl die grundsätzliche Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht besteht, sollten in Zusammenarbeit mit den Schuldekaninnen und Schuldekanen praktische Lösungen gefunden werden, die zu flexiblen Ergebnissen führen. Die entscheidende Frage wird dabei sein, ob im Einzelfall für eine Vertretung gesorgt werden kann.

3 Persönlichkeitsentwicklung - Notwendige Veränderungen

3.1 Konzentration der Kräfte

In zwanzig Jahren können und werden Pfarrerinnen und Pfarrer weit weniger als heute für alles zuständig sein. Zum Beispiel werden sie nicht mehr Hauptverantwortliche sein müssen in Bereichen, die andere Gemeindeglieder besser gelernt haben (Finanzen, Bausachen, Kindergartenverwaltung oder Sitzungsleitung u.a.). Allerdings benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewisse Grundkenntnisse, gerade bei knapper werdendem Geld, in finanziellen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Belangen. Nur so können unnötige Umwege vermieden werden, und nur so können sie kompetent im Leitungsteam einer Gemeinde mitarbeiten.

In ihrer Arbeit konzentrieren sich Pfarrerinnen und Pfarrer schwerpunktmäßig auf die Weitergabe des Evangeliums, auf Unterricht im Glauben, auf Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, damit diese ebenfalls verkündigen und unterrichten können. Bildung und Ausbildung sollte sie zu unabhängigen, selbstkritischen Persönlichkeiten machen, die in der Lage sind, Beziehungen zu stiften, zu motivieren, zu vermitteln und weiterzugeben. Bildung ist deshalb nicht nur verstanden im Sinne des klassischen Humboldt'schen Bildungsideals. Pfarrerinnen und Pfarrer leben und vermitteln eine kommunikationsfähige Theologie, die Frauen und Männer auffordern und zur Mitarbeit bereit sein läßt.

3.2 Nötige Differenzierungen

Die konkrete Situation der Gemeinden erfordert eine Differenzierung des Angebotes. Orientierungspunkte können sowohl die verschiedenen Altersgruppen wie auch die sozialen Gegebenheiten und Milieus sein. Die häufig anzutreffende Orientierung an einer Mittelschicht gilt es kritisch zu bedenken.

Es muß festgestellt werden, daß nicht jede Gemeinde alle Bereiche der Arbeit abdecken kann. Akzente der Differenzierung und Schwerpunktsetzung können sein: Kinder- und Jugendarbeit, Seniorinnen und Senioren, soziale Projekte oder Arbeit in Brennpunkten.

Da diese Differenzierungen in städtischen Bereichen leichter zu verwirklichen sind, ist zu überlegen, ob in ländlichen Bereichen durch Zusammenarbeit von Gemeinden (Regionalisierung) solche Differenzierungsmodelle entwickelt und gefördert werden können.

3.3 Beruf und Berufung

Wer sich berufen fühlt, hauptamtlich in der Kirche zu arbeiten, wer also in einem Beruf arbeitet, der es immer mit Menschen unterschiedlichsten Alters und unterschiedlichster Prägung zu tun hat, muß dafür auch geeignet sein.

Eine Bewußtheit der eigenen Person in bezug auf die Fähigkeiten und Grenzen, die kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Leitungskompetenz sollte vorhanden sein. Dazu gehört auch innere Disziplin.

Um herauszufinden, wer sich für einen hauptamtlichen Beruf in der Kirche eignet, bedarf es neben einer landeskirchlichen und universitären Beratung im Laufe der Ausbildung auch der Einbeziehung des Urteils von nichttheologisch Ausgebildeten und professionellen "Beraterinnen" und "Beratern". An diesem Prozeß sollten möglichst Frauen und Männer aus unterschiedlichen Lebenssituationen beteiligt sein.

Persönlichkeitsbildung ist Voraussetzung dafür, planloses "Wirbeln" auf allen möglichen Schauplätzen zu vermeiden. Zielbestimmung, Zielvereinbarung, Motivation und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Begleitung der Arbeit, Überprüfung des Erreichten, Dank an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen umfassende Bildung voraus. Kritikfähigkeit gegen sich selbst und Zulassen der Kritik von außen sind darin eingeschlossen.

Das Theologiestudium muß als persönlichkeitsbildender Faktor künftiger Pfarrerinnen und Pfarrer stärker in den Blick kommen. Außer der Vermittlung soliden Wissens gehört kontinuierliche Beratung dazu. Die Möglichkeit, in kleinen Arbeitsgruppen zu studieren, muß gefördert werden. Es müssen Praktikumsstellen angeboten werden, damit bereits während des Studiums kontinuierliche Praxiserfahrungen im gemeindlichen, übergemeindlichen und säkularen Bereich gesammelt werden können. Anzuregen sind auch Patenschaften zwischen Gemeinden und Gruppen von Theologiestudierenden. Eine strikte Trennung zwischen 1. und 2. Phase der Ausbildung war nur so lange haltbar, wie die kirchliche und gemeindliche Sozialisation der Studierenden selbstverständlich war.

3.4 Hilfen

Gemeinden müssen es bewußt als ihre Aufgabe sehen, Menschen, die sich auf den hauptamtlichen Dienst in der Kirche vorbereiten, zu begleiten. Das kann durch Beratung und durch Patenschaften geschehen. Die Hilfestellung bezieht sich auf die Aufarbeitung kirchlicher und nichtkirchlicher Sozialisation, auf Motivation, Krisenbewältigung und Gesprächsführung. Hier sind professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hilfreich. Diese Hilfe muß trainiert werden.

Die Einbeziehung landeskirchlicher und universitärer Beratung und deren Orientierung und Qualifizierung für diese Prozesse muß gefördert werden. Diejenigen, die künftig hauptamtlich in der Kirche arbeiten, müssen so früh wie möglich in gemischten Teams mit "alten Hasen", Frauen wie Männern, an Projekten und in Praktika mitarbeiten. Kundige Begleitung ist dazu notwendig.

Der Wunsch nach einem festen zeitlichen Rahmen auch für die Arbeit im Gemeindepfarramt ist verständlich. Klare Rahmenbedingungen sind mögliche Hilfen. Diese würden es erleichtern, die Berufsaufgabe im engeren Sinne mit der Sorge für die Familie und dem Interesse an einer von Berufspflichten unbelasteten Freizeit zu vereinbaren. Dabei sind die sich verändernden Geschlechterrollen mit den damit verbundenen Erwartungen und Verschiebungen zu beachten. Auch manche praktische Schwierigkeiten bei Teilzeitverhältnissen könnten vermieden werden. Auf der anderen Seite verträgt sich der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in dem überkommenen Erscheinungsbild nicht mit einer auf bestimmte Zeiten und Stundenzahlen festgelegten Arbeitszeitregelung, wie sie unter ganz anderen Bedingungen, in anderen Berufen und Arbeitsfeldern nötig und möglich sind. Auf eine verbindliche Arbeitszeitregelung für das Gemeindepfarramt sollte daher auch künftig verzichtet werden. Eher ist an genauere Aufgabenbeschreibungen zu denken.

Exkurs II:

Arbeitszeit im Pfarramt

1. Thesen

- a) Die Arbeitszeit im gemeindlichen Pfarrdienst ist durch die fehlende Abgrenzung zwischen Beruf und Freizeit und zwischen Arbeitszeit und Zeit für sich selbst und die Familie schwer zu beschreiben.
- b) Für die Arbeit im Pfarramt ist typisch, daß sie sich teilweise antizyklisch zum Lebensrhythmus der meisten Gemeindeglieder verhält. Wesentliche Schwerpunkte der Arbeitszeit im Pfarramt liegen teilweise im Freizeitbereich der meisten Gemeindeglieder und der Familie.
- c) Das Thema Arbeitszeit im Pfarramt steht zwischen ganzheitlicher Berufung und dem Wunsch nach Klarheit und Struktur einer beruflichen Tätigkeit. Auch wenn die Berufung den ganzen Menschen meint und das ganze Leben einschließt, können Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, und Gemeinden können und dürfen dies nicht erwarten.
- d) Das Thema Arbeitszeit ist von der Frage nach den Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers nicht zu trennen. Diese notwendige - geistliche - Auseinandersetzung um die Berufung der Gemeinde zu einem lebendigen Zeugnis in ihrem Dorf oder in ihrer Stadt (§ 44 GO) und dem, was in ein Pfarramt Berufene (§ 50 GO) dazu beitragen können, muß dringend geführt werden.
- e) Die Arbeit im Pfarramt berührt auch die Spannung von Beruf und Ehrenamt. Ehrenamtliche bringen wesentliche Teile ihrer Freizeit in das Gemeindeleben ein. Daraus erwächst die Erwartung, daß auch Pfarrerinnen und Pfarrer sich über das beruflich Erforderliche hinaus in der Gemeinde einsetzen. Dies geschieht in vielen Fällen bereits dann, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ihre persönlichen Schwerpunktsetzungen in ihr Arbeitsfeld einbringen. - Es muß jedoch auch für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, sich außerhalb ihres Arbeitsfeldes ehrenamtlich engagieren zu können.
- f) Berufliches Engagement und die Erwartungen der Gemeinde können nur entflochten werden, wenn es gelingt, zunächst die Grundaufgaben des Pfarrberufes inhaltlich, dann aber auch zeitlich zu beschreiben.
- g) Es ist anzustreben, daß das berufliche Engagement in den Grundaufgaben im Pfarramt in einer Zeit bewältigt werden kann, die üblichen Arbeitszeitregelungen entspricht.
- h) Für die Arbeit im Pfarramt ist typisch, daß sie Arbeitszeiten von ganz unterschiedlicher Konzentration kennt und die Übergänge von Arbeitszeit und Freizeit nicht immer klar bestimmt sind.
- i) Konzeptionelles Denken und die Frage nach sinnvoller Wahrnehmung und Gestaltung der Aufgaben in der Gemeinde endet nicht an den Grenzen der Pfarodie, sondern sucht nach Möglichkeiten einer sinnvollen Konzentration der Kräfte, wo immer dies möglich gemacht werden kann.
- j) Die Reduzierung der Zahl von Gemeindepfarrstellen führt in den nächsten Jahren zu einer Mehrbelastung im Bereich der Grundaufgaben des Pfarrdienstes. Dies gilt insbesondere im direkten Umfeld von Gemeinden, deren Pfarrstelle entweder nicht mehr besetzt oder nur noch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis besetzt werden kann. Dies macht es not-

wendig, die Diskussion über Arbeitszeit und Pfarramt vorzubringen und Lösungen zu finden.

2. Annäherung an ein Beispiel durchschnittlicher Arbeitszeit im Pfarramt

a) Vielfalt

In unserer Landeskirche ist die Größe und Struktur der Gemeinden so vielfältig wie unsere Landschaft. Es finden sich dörfliche Gemeinden mit volkskirchlich stabilem Charakter, über viele Ortsteile verteilte Minderheitengemeinden, städtische Strukturen und große Gemeinden in dichten Räumen. In Zahlen ausgedrückt, gibt es kleine Pfarrstellen mit teilweise weniger als 500 Gemeindegliedern, die Großgemeinde mit 4500 Gemeindegliedern, die Pfarrstellen mit einer Predigtstelle und die Pfarrstellen mit drei regelmäßigen Predigtstellen, das geschlossene Dorf und die über 10 Ortsteile verteilte Gemeinde.

b) Das Durchschnittsprofil

Im landeskirchlichen Durchschnitt, sieht das Gemeindeprofil folgendermaßen aus:

2000 Gemeindeglieder, jährlich 62 Gottesdienste an der ersten Predigtstelle und 12 weitere Gottesdienste in einem Nebenort, 6 Passionsandachten oder andere Werktagsgottesdienste, 33 Kindergottesdienste, 22 Taufen, 8 Trauungen und 25 Beisetzung, 18 Konfirmandinnen und Konfirmanden und ein Regeldeputat RU von 6 Wochenstunden.

c) Tendenzen der Veränderung

Die Kürzung von Pfarrstellen wird das durchschnittliche Gemeindeprofil verändern. Die regionale Entwicklung der Bevölkerungszahl und ihres evangelischen Anteiles lassen die Gemeindegliederzahlen steigen oder sinken.

In den städtischen Situationen erwarten wir eine Entwicklung der Zusammenlegung von Pfarrstellen zu Stadtteilgemeinden mit Überdurchschnittlich hohen Mitgliederzahlen und einem deutlichen Anwachsen der Amtshandlungen pro Pfarrstelle. Insgesamt führt die demographische Entwicklung zu einem weiteren Rückgang der Gesamtzahl der Gemeindeglieder.

In ländlichen Regionen wird die Reduzierung der Pfarrstellen zu einer Steigerung der Zahl der Orte und der Predigtstellen führen, für die ein Pfarramt zuständig ist. Die Frage der Präsenz in den Orten muß neu beantwortet werden.

Aus solchen Veränderungen bekommt das Thema Arbeitszeit im Pfarramt seine aktuelle Brisanz.

3. Durchschnittliche Arbeitszeit

a) Gleiches ist nicht immer gleich

Niemand steht mit der Stoppuhr hinter einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und schreibt ihr oder ihm vor, wie lange sie oder er an einer Predigt arbeiten muß oder darf; am Sonntagmorgen muß die Predigt gehalten werden. Bei Beisetzungen und vielen anderen Tätigkeiten ist es ähnlich. Fest steht nur der Termin, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer mit ihrer Vorbereitung in die Öffentlichkeit ihrer Gemeinde gehen.

Die Persönlichkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, ihre innere Haltung zu ihrem Beruf und die Erfahrungen des Dienstes beeinflussen die praktische Arbeit und das Maß an Zeit, das zu ihrer Bewältigung aufzubringen ist.

Die strukturelle Gestalt der einzelnen Gemeinde bestimmt ebenfalls mit, wieviel Zeit in die Vorbereitung einfließen muß. Für die Beisetzung in der Stadt ist meist ein enger Zeitrahmen gesetzt, und die Trauerfeier ist in sehr vielen Fällen eine Angelegenheit der Familie und des direkten Umfeldes der oder des Verstorbenen.

Im ländlichen Raum ist die Beisetzung noch eine Angelegenheit der dörflichen Gesellschaft. Bei der Trauerfeier kommt unter Umständen mehr Gemeinde zusammen als im sonntäglichen Gottesdienst. Zudem steht ein größerer zeitlicher Rahmen zur Verfügung und muß von der Pfarrerin oder dem Pfarrer inhaltlich gefüllt werden. Bei kleinerer Zahl von Beisetzungen pro Jahr ist der zeitliche Aufwand für jede Beisetzung größer. Dieses Beispiel macht deutlich, wie unterschiedliche Situationen die gleiche Arbeit und die dafür aufzubringende Arbeitszeit sehr stark mitbestimmen.

b) Das Standardmaß

Nicht jedem Männerfuß paßt die Schuhgröße 42 und nicht jedem Damenfuß die Größe 38, aber es sind doch sehr oft getragene Größen. Wenn im folgenden einige Zeitangaben zum Thema Arbeitszeit im Pfarramt gemacht werden, so ist das nicht normativ mißzuverstehen. Aber es kann zu einer Einschätzung des eigenen Zeitaufwandes helfen, und vielleicht ist es auch in den notwendig zu führenden Aufgabendiskussionen in den Gemeinden wichtig, ein solches Standardmaß an Arbeitszeit zu haben, und nicht auf persönliche Angaben zurückgreifen zu müssen. Variabel genannte Zeiten deuten auf ein in der Situation begründetes unterschiedliches Maß an Arbeitszeit hin.

Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde
- Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -

Standardzeiten für pfarramtliche Grunddienste	Zeit	Anzahl pro Jahr	Stunden pro Jahr
Gottesdienstliches Handeln			
Gottesdienste	1,5	50	75
Vorbereitung	8 - 10		450
Werktagsgottesdienste	1	6	6
Vorbereitung	1 - 3		12
Kindergottesdienst "In vielen Fällen als theologische Begleitung der Ehrenamtlichen"	1	33	33
Kasualien			
Taufelterngespräche	1	22	22
Trauungen	1	8	8
Vorbereitung	3 - 5		32
Beisetzungen	1,5	25	37,5
Vorbereitung und Nachbereitung	3 - 6		112,5
Kommunikation und Seelsorge			
Allgemeine Kommunikation (Pfarramt), insgesamt	7 - 8	46	345
Unterrichtendes Handeln			
Regeldeputat RU bei 40 Unterrichtswochen pro Jahr	6	240	240
Vorbereitung	0,60		120
Konfirmandenaufwand	2	60	120
Leitung und Verwaltung			
Pfarramtsverwaltung, Mitarbeiterinnenführung und Personalauslegenheiten, Gemeinschaft mit 10 Sitzungen bei einem Ältestenkreis/KGR	6 - 8	48	322
3	10	30	
Gemeindearbeit			
Gemeindeveranstaltung	3	46	138
Einzelne werden sich mit ihrer persönlichen Arbeitszeit auch außerhalb dieser Stundentabelle einordnen.			

Die Grunddienste einer durchschnittlichen Gemeinde entsprechen bei dem in der Tabelle angegebenen Standardmaß einer durchschnittlichen Arbeitszeit anderer Berufe. Nicht berücksichtigt sind allerdings Schwerpunktsetzungen

Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde
- Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs -

innerhalb der Gemeinde, regionale Zusammenarbeit und Engagement im Kirchenbezirk.

4. Eingeschränkte Dienstverhältnisse und ihre Auswirkungen auf Dienstgestaltung und Arbeitszeit im Pfarramt

Die Entscheidung, eine kleine Stelle mit einem Teildienstverhältnis zu besetzen, ist aus Sicht eines Kirchenbezirkes immer von der Hoffnung begleitet, eine Stellenkürzung umsetzen zu können, ohne daß eine Gemeinde auf ihren Pfarrer oder ihre Pfarrerin verzichten muß.

Die kleinen Gemeinden, deren Pfarrstelle zur Besetzung mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis vorgesehen ist, werden hoffen, daß diese sich trotzdem mit ganzer Kraft der Arbeit in der Gemeinde widmen.

Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bereit sind, ihr Dienstverhältnis einzuschränken, erhoffen möglicherweise konkret planbare Freiräume.

Das sind miteinander konkurrierende Interessen. Eine Klärung ist erforderlich, und sie muß sich in einem konkreten Dienstplan niederschlagen, der Grundlage der gemeinsamen Arbeit ist. Die folgenden Überlegungen wollen dazu einen Beitrag leisten.

a) Dienstpläne als Organisationshilfe zur Gestaltung des Dienstes bei eingeschränktem Dienstverhältnis im gemeindlichen Pfarrdienst

Nach den §§ 52 a und b des Pfarrerdienstgesetzes kann einem Pfarrer/einer Pfarrerin aus familiären oder sonstigen Gründen "auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden."

Wie dieses Dienstverhältnis ausgestaltet werden soll, ist rechtlich nicht geregelt. Lediglich im Zusammenhang der Stellenteilung in § 52 d finden sich Regelungen. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Dienstplan die Dienstverteilung regelt.

Es ist notwendig, daß künftig auch für die Besetzung einer Pfarrstelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstverhältnis zwischen dem Ältestenkreis und der Pfarrerin oder dem Pfarrer, im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenbezirkes, ein Dienstplan vereinbart wird. Er ist als Ergebnis einer gemeinsam erarbeiteten Verständigung darüber zu verstehen, was das eingeschränkte Dienstverhältnis für alle Beteiligten an Konsequenzen mit sich bringt.

b) Grundsätzliche Positionen

Der mit der Ordination gegebene Auftrag der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente ist nicht teilbar. Auch bei eingeschränktem Dienstverhältnis trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer die ganze Verantwortung für die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in der Gemeinde.

Der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers wird bei einem vollen Dienstverhältnis nicht nach einer festen Zahl von Stunden bemessen, sondern nach dem zu leistenden und leistbaren Dienst. Insofern ist in einem Dienstplan der zu leistende und leistbare Dienst zu beschreiben und keine regelmäßig feste Arbeitszeit.

c) Die Gemeinde und ihre Struktur

Für den pfarramtlichen Dienst mit eingeschränktem Dienstverhältnis müssen die Gemeinden deutlich kleiner als der landeskirchliche Durchschnitt sein und eine nicht zu differenzierte Struktur haben. Das kann praktisch bedeuten:

Eine Gemeinde mit circa 1000 Gemeindegliedern entspricht 50 % des landeskirchlichen Durchschnitts. Wenn sich diese Gemeinde auf einen Ort bezieht, kann davon ausgegangen werden, daß die Konzentration auf einen Ort in Verbindung mit der Zahl der Gemeindeglieder das Arbeiten mit einem reduzierten Dienstverhältnis gestaltbar erscheinen läßt.

Gehören zu einer Pfarrstelle bei gleicher Zahl von Gemeindegliedern mehrere Orte und möglicherweise mehrere Kirchengemeinden und Predigtstellen, ist diese Struktur für eingeschränkte Dienstverhältnisse weniger geeignet.

d) Größenabhängige und größenunabhängige Aufgaben

Die Betrachtung der pfarramtlichen Aufgaben macht sehr schnell deutlich, daß wesentliche Teile unabhängig von der Größe der Gemeinde einen gleichbleibend großen Arbeitsaufwand zur Folge haben.

- Pfarramtsverwaltung:

Je kleiner die Gemeinde ist, um so geringer ist die Möglichkeit, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Pfarramt zu beschäftigen. In vielen kleinen Gemeinden wird die Verwaltungsarbeit von der Pfarrerin oder dem Pfarrer „miterledigt“. Bei eingeschränktem Dienstverhältnis führt dies zu einem unangemessenen großen Zeitaufwand.

- Kasualien:

Die Kasualien nehmen nach dörflicher Tradition mehr Zeit in Anspruch als beispielsweise in einer Stadt. Nur in der deutlich kleineren Zahl der Amtshandlungen liegt eine Berücksichtigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses.

- Gottesdienste:

Bei eingeschränktem Dienstverhältnis ist die Zahl der Gottesdienste der Situation anzupassen.

Will der Kirchengemeinderat die Zahl der Gottesdienste in der Gemeinde nicht reduzieren, ist zu überlegen, ob dies in einem Predigtverbund der nachbarschaftlichen Dienstgruppe oder durch vermehrten Einsatz von Lektorinnen und Lektoren und Prädikantinnen und Prädikanten aufgefangen werden kann, oder wie an anderer Stelle das eingeschränkte Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

- Religionsunterricht:

Das Regeldeputat berücksichtigt das eingeschränkte Dienstverhältnis. Sind mit einer kleinen Gemeinde in der Regel 8 Wochenstunden verbunden, so sind es bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis 4 Wochenstunden.

- Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Konfirmandenunterricht:

Möglicherweise ist hier eine Teilentlastung über die nachbarschaftliche Dienstgruppe möglich. Bei einer Zusammenlegung des Unterrichtes könnten die Pfarrerin oder der Pfarrer mit eingeschränktem Dienstverhältnis einzelne Unterrichtseinheiten übernehmen.

- Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit:

Es muß ein Weg gefunden werden, der die erforderliche Repräsentation der Gemeinde in der Öffentlichkeit von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ablost und die Ältesten stärker einbezieht.

- Gewinnen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Nachbarschaft und Übernahme von gemeindeübergreifenden oder bezirklichen Aufgaben unter Berücksichtigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses.

e) Dienstzeitregelung

Wenn die Bereitschaft zu einem Dienst mit eingeschränktem Dienstverhältnis mit der Erwartung von erfahrbaren zeitlichen Freiräumen verbunden ist, so muß auch der Versuch unternommen werden, diese zu beschreiben.

Auch ein solcher Versuch zielt nicht auf eine nach Stunden zu beschreibende Arbeitszeitregelung, wohl aber auf klare Absprachen, die vor allem in den Fällen erforderlich sind, in denen die Freiräume durch andere berufliche Tätigkeiten gefüllt werden sollen. (Mit einer künftig zunehmenden Zahl solcher Konstellationen ist zu rechnen).

Die §§ 49 und 50 des Pfarrerdienstgesetzes regeln die Fragen der Anwesenheitspflicht und der Vertretung bei Abwesenheit.

Auch bei eingeschränktem Dienstverhältnis gilt grundsätzlich: "Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist."

Es wird in dem Dienstplan geregelt, wie die generelle Erreichbarkeit sichergestellt werden kann, und wer die Vertretung übernimmt.

Sind mit dem eingeschränkten Dienstverhältnis regelmäßig wiederkehrende Zeiten der Abwesenheit verbunden, so werden diese in den Dienstplan aufgenommen. Der Gemeinde sind solche Zeiten bekannt zu machen.

3.5 Weitere Hilfen

3.5.1 Predigtverbund

Ziel des Predigtverbundes ist die gemeinsame Verantwortung für die Gottesdienste im Bereich des Predigtverbundes. Zur Dienstgemeinschaft im Predigtverbund gehören neben den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern andere Ordinierte sowie Lektorinnen und Lektoren und Prädikantinnen und Prädikanten, sofern sie nur in einem Predigtverbund tätig sind.

Der Predigtverbund setzt sich das Ziel, eine Organisation der Gottesdienste in seinem Bereich aufzubauen, die gegenseitige Vertretung ermöglicht und Kanzeltausch erleichtert.

Der Predigtverbund erarbeitet einen Gottesdienstplan, der davon ausgeht, daß sich für die Mitglieder die Zahl der Predigtvorbereitungen auf maximal 2 - 3 pro Monat begrenzt. Das ist durch Vertretung am predigtfreien Sonntag und durch Kanzeltausch möglich. Dadurch entfällt bei diesem zweiten Termin die zeitaufwändige Predigtvorbereitung. Als Nachteil wird in Kauf genommen, daß Predigttext und Predigt nicht immer exakt zum jeweiligen Sonntag passen.

Insbesondere bei Pfarrstellenbesetzungen im Teildienstverhältnis sollte auf diese Weise eine Entlastung vorgesehen werden, durch die ein Stück weit das eingeschränkte Dienstverhältnis Berücksichtigung findet.

Besonders in den Kirchenbezirken, in denen zu nahezu jeder Pfarrstelle bereits zwei sonntägliche Predigtstellen gehören und/oder in denen die Entfernung zwischen den

Gemeinden überdurchschnittlich groß sind, ist der Predigtverbund nur sehr eingeschränkt zu verwirklichen, soll jedoch angestrebt werden.

3.5.2 Predigt- und Materialaustausch

Es entstehen immer wieder besondere Gottesdienste, die thematisch nicht auf einen bestimmten Sonntag im Kirchenjahr festgelegt und es wert sind, mehrmals in verschiedenen Gemeinden gefeiert zu werden. Dadurch ließe sich der höhere Aufwand, zum Beispiel aufwendige Vorbereitung zum Thema oder mit einer Gruppe, mehrfach nutzen. Wird dies im Kirchenbezirk ausgetauscht, können auch "Gebende" zu "Empfangenden" werden und von anderen profitieren. Das gegenseitige Angebot des Materialaustausches verfolgt dasselbe Ziel und ist durch den Einsatz von PC's auch erleichtert.

3.5.3 Zeitmanagement

Zum Pfarrberuf gehört es, daß Wohnen und Arbeiten, Privates und Dienstliches oft kontinuierlich ineinander übergehen und häufig Dienstliches das Private überlagert. Fast alle Frauen und manche Männer im Pfarramt haben im Haushalt und in der Familie einen weiteren wichtigen Arbeitsplatz, der Kraft und Zeit kostet.

Zeitmanagement kann einen Beitrag dazu liefern, die unterschiedlichen und konkurrierenden Anforderungen überschaubarer zu machen. Dazu gehört auch die Planung der freien Zeit. Hilfreich ist Zeitmanagement auch dadurch, daß es die Fragen nach den Prioritäten und Zielen, den Wegen und den Schritten, die zum Ziel führen sollen, stellt und dazu auffordert, dies immer wieder in eine sinnvolle Abfolge zu bringen.

4 Erwartungen an die Ausbildung

4.1 Beschreibung der gegenwärtigen Praxis

Spiele in der Anfangsphase der Reformdiskussion überwiegend Momente der Überforderung und demzufolge Vorschläge für "Reduktionsprogramme" eine wichtige Rolle, hat sich die Diskussion inzwischen zur Frage der Prioritäten pfarramtlicher Arbeit (und vorwiegend die werden in der Ausbildung eine Rolle zu spielen haben!) sowie nach Defiziten im Rahmen der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung hin geöffnet und qualifiziert.

4.1.1

Die gegenwärtige Ausbildung orientiert sich an dem aus der Reformation erwachsenen Modell des humanistisch gebildeten Predigers. Das daraus hervorgegangene Pfarrerbild hat immer wieder Korrekturen im Blick auf die gewandelten Lebensbedingungen erfahren. Bezeichnet man das traditionelle Modell als "klassisch", sind wir zur Zeit auf dem Weg zum "neuen Klassiker" - aber (noch!) nicht mehr!

4.1.2

Die Ausbildung von Theologinnen und Theologen "funktioniert" zur Zeit nach dem dreistufigen Schema

(I) Hochschulstudium

(II) Praktisch-Theologische Ausbildung ("pendelnd" zwischen Gemeinde und Predigerseminar)

(III) Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

4.1.3

Neben den Gemeindepfarrerinnen und -pfaren arbeiten Religionspädagoginnen und -pädagogen als Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker hauptsächlich in der inhaltlichen Gemeindearbeit mit. Verwaltung geschieht im Zusammenwirken von Pfarrerinnen und Pfarrern, Sekretärinnen und den Kirchengemeinden bzw. Rechnungsämtern. In der Schule wirken staatliche und kirchliche Lehrkräfte parallel.

4.2 Mögliche Veränderungen gegenüber heutiger Praxis

4.2.1

Die zunehmende Festlegung des Wissenschaftsbegriffes auf Naturwissenschaften und pragmatische Wissenschaften, deren Ergebnisse sich "rechnen", wird es der Theologie an den Hochschulen möglicherweise schwerer machen; teilweise könnten "Verschlankungsprogramme" erhebliche Auswirkungen auf theologische Fakultäten haben. Demenstprechend werden die Kirchen trotz insgesamt abnehmender Studierendenzahlen über den Status quo (Kirchliche Hochschulen) hinaus vermehrt im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung präsent sein müssen.

4.2.2

Das oben (4.1.3) beschriebene "Mitarbeiterinnenensemble" wird sich weiter ausdifferenzieren, sei es durch neue Berufsbilder, sei es durch Spezialisierungen innerhalb bestehender Berufsbilder.

4.2.3

Es wird nicht zuletzt viel stärker als heute Pfarrerinnen und Pfarrer (Gemeindeleiterinnen/-leiter) mit unterschiedlichen Ausbildungsstandards geben: Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, Absolventinnen und Absolventen von weiteren kirchlichen Ausbildungsinstituten bzw. von Fernstudiengängen, Menschen mit begrenzter Schwerpunktausbildung (gut ausgebildeten Prädikantinnen und Praktikanten vergleichbar). Denkbar ist auch ein akademisches Kurzstudium mit dem Berufsziel Pfarrerin/Pfarrer. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten zudem mit verschiedenen Deputaten bzw. Anstellungverhältnissen (zwischen Vollzeitpfarrer/-in und "Feierabend"-pfarrer/-in).

4.2.4

Das bisherige Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung könnte sich - als eine Folge der oben (4.2.1) schon angesprochenen Pragmatisierung der Wissenschaft, aber auch aufgrund geringerer kirchlicher Sozialisation der Studienanfängerinnen und -anfänger - zunehmend zugunsten der Phasen II und III (vgl. 4.1.2) verschieben. Dies entspricht im Übrigen auch der Gewichtung der einzelnen Ausbildungsschritte in vielen anderen Kirchen im Bereich der weltweiten Ökumene. Besonderes Gewicht kommt dabei einer deutlich verlängerten und Berufserfahrungen reflektierenden und verarbeitenden Fortbildung in den ersten Amtsjahren zu.

4.2.5

Insbesondere werden u. U. folgende Ausbildungsschwerpunkte entstehen:

- Pastoralmanagement (heute Verwaltung, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung etc.) Hier muß nur gelehrt werden, was eine Pfarrerin/ein Pfarrer unbedingt braucht; sie müssen gerade nicht Fachfrau bzw. -mann für Bau- bzw. Finanzfragen sein!
- Religions- bzw. Glaubenskommunikation (Religionspädagogik; die Fähigkeit, kompetent auch im spontanen Diskurs Rechenschaft über den eigenen Glauben ablegen zu können; vorstrukturierte Öffentlichkeitsarbeit zwischen Gottesdienstgestaltung, Predigt und "Werbung") Da die schulische Institutionalisierung des Religionsunterrichts fraglich werde könnte, werden Erwachsenenbildung, Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht u. U. ein neues lehrendes Berufsbild in eigenen Bildungseinrichtungen hervorbringen können.
- Religiöse Sozialisation (mit dem Ziel der Fähigkeit, den eigenen Glauben reflektieren und in den gesamten Sinnstiftungsmarkt einordnen zu können; Beratung der professionellen Beraterinnen und Berater durch Supervision usw.)
- Ökumenische Kompetenz (Kenntnis mindestens einer modernen Fremdsprache als Voraussetzung der Fähigkeit, ökumenische Theologie zu rezipieren; über die Gesprächsfähigkeit mit anderen christlichen Konfessionen und Kirchen hinausgehende Kompetenz zum Dialog mit anderen konkurrierenden Sinnanbietern sowie den großen anderen Religionen, nicht zuletzt dem Islam; Reflexion von ökumenischem Erfahrungswissen)

- Bildung und Religiöse Ästhetik (erstere muß nach wie vor zum Elementarwissen von Theologinnen und Theologen gehören, um im verschärften "Verteilungskampf der Spezialistinnen und Spezialisten" Angebote der Zusammenschaus und Wertekonkurrenz machen zu können; letztere spielt gegenwärtig noch kaum eine Rolle; Kompetenz auf diesem Gebiet wird aber in einer zunehmend nach Erlebniskriterien ausgerichteten Welt mit ihren unterschiedlichen Milieus eine zentrale Voraussetzung zeitgemäßer und akzeptierter kirchlicher Arbeit sein.)

4.3 Notwendige Verhaltensänderungen

4.3.1 Die Gemeinden

Der Erwartung, daß im Prinzip jede der heute bestehenden Parochien in der gewohnten Weise und kontinuierlich von akademisch ausgebildeten Volltheologinnen und Volltheologen, evtl. in Zusammenarbeit mit weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B.: Religionspädagoginnen und -pädagogen/Kantorinnen und Kantoren) versorgt wird, kann nicht entsprochen werden.

4.3.2 Die Ausbildungswilligen

Der eigenständig gefaßte Entschluß zu einem Theologiestudium führt nach einem akademischen Studium nicht automatisch in ein lebenslanges Arbeits- und Versorgungsverhältnis. Die Antwort auf die immer wieder gestellte Frage, in welcher Weise und mit welchem Grad an Verbindlichkeit die Ausbildung in einem geordneten und begleiteten Beziehungsverhältnis zur Kirche steht, muß schon allein deshalb offen bleiben, weil die nach wie vor gewollte und praktizierte wissenschaftliche Ausbildung an der theologischen Fakultät einer Universität (Ausbildungsphase I) keinerlei von den Kirchen vorzugebenden Zulassungsbeschränkungen unterliegen kann. Wer an einer staatlichen Universität Theologie studiert, muß einerseits mit dem Risiko einer späteren Nichtübernahme in ein kirchliches Dienstverhältnis leben. Zugleich haben Studierende der Theologie aber einen Anspruch darauf, über den jeweiligen Stand der Übernahmemöglichkeiten informiert zu sein, um das angestrebte Berufsziel unter veränderten Voraussetzungen ggf. rechtzeitig korrigieren zu können.

4.3.3 Die Organe der Kirchenleitung

Weitaus weniger als heute lassen sich Berufsbilder bzw. Ausbildungsgänge bewußt prägen und über Einflußnahme auf Ausbildungsinhalte vereinheitlichen und steuern. Gefordert ist eine institutionelle Offenheit für kurz- bzw. mittelfristig erforderliche Kompetenzen. Wo in aller Offenheit über grundlegende Neuerungen im Berufsbild des Pfarrers bzw. der Pfarrerin beraten wird, werden Auseinandersetzungen zwischen traditionell geprägten Kerngemeinden und denjenigen, die Vorgaben im Blick auf Veränderungen beschreiben und in Gang setzen wollen, nicht ausbleiben.

4.4 Notwendige Hilfen

4.4.1

Orientierung der Konzeption von Ausbildungsgängen an denen anderer Kirchen bzw. anderer Organisationen im Bildungs- bzw. Wirtschaftsbereich.

4.4.2

Nutzung der Kompetenz der in einschlägigen Bereichen arbeitenden Dienste und Werke - innerhalb und außerhalb der Kirche. Dies könnte zu einer Verlagerung der Ausbildungsschwerpunkte aus dem zentralen Predigerseminar in die Ausbildungszentren der Diakonie, der Religionspädagogik, der seelsorgerlichen Begleitung und Beratung usw. führen. Das Predigerseminar selber hätte dann eher koordinierende bzw. reflektierende Aufgaben wahrzunehmen. (Allerdings ist zu überlegen, ob angesichts dessen, wozu Theologinnen und Theologen in der zweiten Ausbildungsphase ausgebildet werden sollen, das Wort "Prediger"-Seminar noch das angemessene Wort ist.)

4.4.3

Über die Angebote der FEA (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) und von BESIG (berufsbegleitende Selbstreflexion in Gruppen) hinaus müssten angemessene und hilfreiche feed back- bzw. Rückmeldemechanismen entwickelt werden, die klare Auskunft über vorhandene Kompetenzen geben und die berufliche Verortung in einem Netz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern definieren. Derart soll einer "Verschrullung", man könnte auch sagen einer unreflektierten Tendenz zur Überindividualisierung vorgebeugt werden.

4.5 Erforderliche Regelungen

4.5.1

Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an veränderte Ausbildungsschwerpunkte und -strukturen.

4.5.2

Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit geändertem Status (Deputat, Ausbildung, Art des Beschäftigungsverhältnisses, Möglichkeit der Gemeindeleitung durch "Nicht-Volltheologinnen und Nicht-Volltheologen" bzw. im Leitungsteam), veränderte bzw. neu zu schaffende Berufsbilder und Ausbildungsgänge (z. B. "Akademisches Kurzstudium"), nichtparochiale Gemeindestrukturen ("Richtungsgemeinden", presbyterial geleitete Parochieverbände).

4.6 Mögliche Fehlentwicklungen, Konflikte und Risiken

4.6.1

Die Differenzierung im vorhandenen Berufsbild der Pfarrerin/des Pfarrers (oder wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem Dienst dann immer heißen) könnte leicht auch zu einer Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Kompetenzen und Zuständigkeiten nicht zuletzt aus der Perspektive der "Außen"stehenden (unserer "Kundschaft") und zu Rückgängen beim Absatz der "Ware Wahrheit" führen.

4.6.2

Die Reduktion des Anteiles wissenschaftlicher Theologie trägt die große Gefahr einer Verflachung oder erheblicher Verluste bei der Aufgabe der Traditionsvermittlung und -bewertung in sich. Zugleich könnte sich aus der besonderen Chance des Protestantismus, ohne ein kirchliches Lehramt auszukommen bzw. die Gemeinden selber zur Ausübung eines solchen Lehramtes zu befähigen und zu ermutigen, eine zunehmende

Unübersichtlichkeit ergeben, die zum Verlust der gemeinsamen Grundvorrats des protestantischen Orientierungswissens führt.

4.6.3

Die zunehmende Tendenz zur theologischen Polarisierung könnte in Fortschreibung einer schon in der Gegenwart wirksamen Tendenz zu alternativen Ausbildungsangeboten verschiedener theologischer Richtungen führen (Parallelstrukturen).

4.6.4

Unterschiedliche Sichtweisen von Kirche könnten auch innerhalb der volkskirchlichen Strukturen zu Konflikten zwischen "Dogmatikerinnen und Dogmatikern" und "Pragmatikerinnen und Pragmatikern" (bzw. Fundis und Realos) führen.

Folgerung: Die Kirche bräuchte (nicht nur im Blick auf die Ausbildung) eine Art konziliär arbeitendes Gremium für Programmatik- bzw. Zukunfts-Fragen, das regelmäßige Situationsanalysen mit Reformvorschlägen vorlegt.

5 Welche veränderten (gesetzlichen) Regelungen sind nötig?

5.1 Öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse

Die Bindung des Pfarramtes an das aus dem staatlichen Recht übernommene öffentlich rechtliche Dienstverhältnis ruft immer stärker Kritik hervor. Dagegen werden vor allem die damit verbundenen "Privilegien" und die "Beamtenmentalität" der Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft ins Feld geführt. Die darüber schon früher geführten intensiven Diskussionen auch in der Landessynode haben jedoch gezeigt, daß überzeugende bessere Lösungen nicht in Sicht sind. Das System sollte daher grundsätzlich beibehalten werden, zumal es notwendige Veränderungen eher ermöglicht als die Anwendung des staatlichen Arbeitsrechts.

5.2 Ehrenamtlicher und nebenamtlicher Pfarrdienst

Eine andere Frage ist es, ob in Zukunft das Predigtamt stärker als bisher in Formen des ehrenamtlichen Dienstes zum Beispiel in Kombination mit einem anderen bürgerlichen Beruf wahrgenommen werden kann und soll. Das von der Landessynode 1994 beschlossene Gesetz über das Predigtamt bietet dafür bereits die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Es sollte jedoch nicht so sein, daß der ehrenamtliche oder nebenamtliche Dienst hauptsächlich von Pfarrerinnen wahrgenommen wird.

Zu klären ist, wie "Berufsbioographien" von Pfarrerinnen und Pfarrern mit nebenamtlichen Phasen, ehrenamtlichen Phasen oder auch mit Familienphasen eingeschätzt werden.

Eine durch Familienphasen unterbrochene berufliche Tätigkeit soll sich nicht negativ auf die Möglichkeit auswirken, mit Aufgaben wie beispielsweise denen einer Dekanin / eines Dekans oder einer Oberkirchenrätin / eines Oberkirchenrats betraut zu werden.

5.3 Zusammenarbeit

Die rechtliche Struktur unserer Landeskirche ist bereits jetzt so angelegt, daß sie kooperative Formen der Zusammenarbeit und eine breite Mitverantwortung der Gemeindemitglieder ermöglicht. Soweit in dieser Hinsicht Defizite bestehen, ist es vor allem Aufgabe der Praxis, diese zu beseitigen.

5.4 Rechtsbereinigung

Im Rahmen einer Rechtsbereinigung ist es notwendig, die bestehenden Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch notwendig sind. Dabei verdienen der notwendige Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen besondere Beachtung. Die bestehenden Regelungen sollten auch darauf kritisch befragt werden, ob sie die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern oder hindern.

5.5 Rechtliche Voraussetzungen für Dienstgruppen

Zur rechtlichen Verankerung der "Dienstgruppe" werden folgende rechtliche Änderungen vorgeschlagen:

In § 22 Grundordnung wird nach Abs. 5 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(5a) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere benachbarte Pfarrgemeinden eine Vereinbarung über die Bildung einer Dienstgruppe der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

In § 24 des Pfarrerdienstgesetzes wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(3) Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den Aufgaben einer Dienstgruppe zu beteiligen.

In § 7 Abs. 4 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes wird folgender Satz angefügt:

Das Gleiche gilt für die Ältestenkreise derjenigen Gemeinden, deren Pfarrstellen zu einer Dienstgruppe gehören.

5.6 Supervision

Die bestehende Pflichtfortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren sollte durch eine Verpflichtung zur Supervision ergänzt werden. Eine entsprechende Verpflichtung sollte auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtlern gelten.

Nachwort

Der vorliegende Text ist das Arbeitsergebnis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat im März 1996 eingesetzten Arbeitsgruppe. Vorausgegangen waren eine von mehr als 150 Pfarrerinnen und Pfarrern unterzeichnete Eingabe an die Landessynode mit dem Titel "Plädoyer für eine Reform des Pfarramts" und in Reaktion darauf ein Memorandum des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Titel "Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde". Beides wurde von der Landessynode im Frühjahr 1995 diskutiert. Die Synode nahm Stellung und gab Anregungen zur Weiterarbeit. In Aufnahme dieser Anregungen wurden "Anstöße" und "Fragebögen" in den BADISCHEN PFARRVEREINSBLÄTTERN und in den MITTEILUNGEN veröffentlicht. Die etwa 100 eingegangenen Rückäußerungen dazu - vor allem von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche - wurden von der Arbeitsgruppe ausgewertet.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, dem Evangelischen Oberkirchenrat Vorschläge für Veränderungen im Pfarrdienst der Landeskirche zu machen. Sie ging so vor, daß nach gemeinsamer Festlegung der wichtigsten Themenbereiche jeweils zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe gemeinsam erste Entwürfe zu einzelnen Fragenkomplexen erarbeiteten. Diese wurden von der Arbeitsgruppe in acht jeweils zweistündigen Sitzungen und auf drei Klausurtagungen (jeweils Freitagnachmittag bis Samstagmittag) diskutiert, verändert und dann als gemeinsam verantworteter Text formuliert. Diese Vorgehensweise mag ein Grund dafür sein, daß im vorgelegten Arbeitsergebnis nicht alles "aus einem Guß" erscheint und stilistische Brüche erkennbar sind.

Im Januar 1997 hat die Arbeitsgruppe ein Zwischenergebnis ihrer Überlegungen in einer "Anhörung" einem größeren Kreis Betroffener und Interessierter vorgelegt. Die bei dieser "Anhörung" abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Weiterarbeit einbezogen.

Die inzwischen aufgrund der finanziellen Situation der Landeskirchen in Aussicht genommenen Stellenkürzungen auch im Gemeindepfarrdienst waren der Arbeitsgruppe bewußt, und sie hat versucht, diese Entwicklung bei ihren Vorschlägen mitzubedenken.

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Frau Dr. Urte Bejick benannt vom Diak. Werk der Landeskirche
 - Herr Direktor Dr. Dieter Dreisbach benannt vom Diak. Werk der Landeskirche
 - Herr Dekan Gert Ehemann benannt vom Ev. Pfarrverein in Baden
 - Herr Pfarrer Eugen Haas Leiter der Abtg. Personalplanung im EOK
 - Frau Pfarrerin Andrea Keller-Coors benannt von bad. Theologinnenkonvent
 - Frau Ingrid Kluge Kirchenälteste, benannt von Dekan Brzaneck
 - Herr OKR Dieter Oloff (Führerhend)
 - Herr Pfarrer Dr. Traugott Schächtele Leiter des Personalaufsichtsrats im EOK
 - Frau Jutta Scheele - Schäfer (bis Herbst 95) benannt von der Pfarrervertreterin
 - Herr Pfarrer Erhard Schulz Kirchenälteste, benannt von Dekan Dr. Loos
 - Herr OKR Dr. Michael Trensky benannt von der „Reform-Initiativgruppe“
 - Herr OKR Dr. Jörg Winter Leiter des Referats Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde im EOK
 - Frau Petra Bulling Leiter des Rechtsreferats im EOK
- Protokollführung und Organisationsaufgaben:
• Frau Petra Bulling Sekretärin im Personalaufsichtsrat des EOK und Kirchenälteste in ihrer Wohngemeinde

Das Kapitel "Kirche in 20 Jahren - Vermutungen, Wege, Möglichkeiten" steht am Anfang des vorgelegten Arbeitsergebnisses. Am Ende sei daran erinnert, daß es auch bei vielleicht noch ungewohnten und daher unsicheren Schritten in die Zukunft immer um dieselbe bleibende Aufgabe der Kirche geht.

Schon im Jahre 1970 hat der damalige Direktor des Predigerseminars der Badischen Landeskirche, Pfarrer D. Frieder Schulz, in einer Rundfunkpredigt gesagt:

"Es ist heute Modo geworden, Kritik an der Kirche zu üben, an die man Kirchensteuer zahlen muß. Sie müßte eine bessere Werbung haben, ein reichhaltigeres Angebot für jedermann bereithalten und eine populäre Massenvereinigung der Gläubigen werden. Sie müßte die alten Zöpfe abschneiden, sich schneller auf Computer umstellen und ihren gesellschaftlichen Nutzen erweisen, kurz: sie müßte mit der Zeit gehen.

Aber die eigentliche und die sachgemäße kritische Frage heißt nicht: Geht die Kirche mit der Zeit? sondern: Geht die Kirche mit ihrem Herrn? Kommt in der einzelnen Kirche am Ort und in den Kirchen eines Landes die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche zum Durchbruch? Gibt es einzelne und Gruppen, die im kleineren Bereich Haß und Feindschaft und Trennung besiegen, weil Gott in Jesus freundlich und gütig und hilfreich nahe gekommen ist?

Friedensstifter sind in dieser Welt vielleicht eine Minderheit, aber sie sind wie Jesus ihrer Zeit voraus.“²

² aus einer Predigt über Epheser 2, 17-22, gehalten am 31. Mai 1990 (veröffentlicht in: Frieder Schulz, Rundfunkansprachen aus zehn Jahren, als Manuskript gedruckt 1980 in der Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe)

Zu Eingang 4/1

Schreiben der Initiativgruppe „Reform des Pfarramtes“, Bretten, vom 31.07.1997 zum Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.09.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!

Hiermit sende ich Ihnen eine Eingabe der Initiativgruppe „Reform des Pfarramtes“ für die nächste Landessynode vor, mit der Bitte um Beratung und Beschußfassung. Wir halten es für dringend erforderlich, daß die nächste Landessynode, bevor sie die bis jetzt vorgesehenen Spamaßnahmen für die Landeskirche beschließt, sich mit den von uns in dieser Eingabe vorgebrachten Alternativ-Vorschlägen auseinandersetzt und hierin evtl. selbst alternative Entscheidungs-Möglichkeiten erkennt.

Da in derselben Synode auch das Thema „Reform des Pfarramtes“ weiter verfolgt wird und das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu diesem Thema zur Diskussion steht, bietet sich die Diskussion und Beschußfassung über diese Eingabe dringend an.

Herzlichen Dank für Ihr Bernühen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Erhard Schulz
(Pfarrer)

Eingabe der Initiativgruppe „Reform des Pfarramts“
für die Landessynode im Oktober

1) Die geplante Streichung von 100 Pfarrstellen ist in dieser Größenordnung nochmals einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

Zu erhalten sind alle Pfarrstellen kleiner Gemeinden, die wie bisher mit einem ausreichenden und auslastenden zusätzlichen Auftrag, sei es Krankenhaus- oder Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge oder einem umfangreichen Bezirksauftrag (BezirksdiakoniepfarrerIn oder BezirksjugendpfarrerIn) kombiniert oder als halbe Stelle (etwa im Splitting mit einer benachbarten Gemeinde für ein Pfarrer-Ehepaar) gewertet werden.

Wo seitens des Oberkirchenrates Zweifel bestehen, ob im Falle einer bestimmten Pfarrstelle im Blick auf andere KollegInnen die Lasten angemessen und gleichmäßig verteilt sind, ist gemeinsam mit der/dem betreffenden Pfarrerin/Pfarrer und dem Ältestenkreis ein Arbeits- und Zeitplan für die Pfarrstelle zu erstellen, aus dem hervorgeht, daß die Beibehaltung gerechtfertigt ist.

Im Zweifelsfall kann das RU-Deputat um 2 Std. aufgestockt werden, das aber keinesfalls 10 Std. überschreiten darf.

Begründung: Es geht nicht allein um Gemeindegröße und damit um die Frage: Darf eine Gemeinde unter einer bestimmten Größe noch selbstständig bleiben oder ab welcher unteren Grenze verliert sie dieses Recht ohne Pardon (gleichgültig, welche weiteren Dienstaufträge an ihr hängen?), sondern um Lastenausgleich in den Pfarrstellen. Wo ein Pfarrstelleninhaber auch im Vergleich zu seinen KollegInnen ausgelastet ist, besteht keine Veranlassung und Berechtigung zur Streichung dieser Pfarrstelle.

Das Deputat von 10 Std., das sich einem halben Lehrer-Deputat annähert, kann innerhalb eines Gemeindepfarramtes in keinem Fall mehr überschritten werden, erst recht nicht, wenn ein weiterer Bezirksauftrag damit verbunden ist. Mindestens in den Hauptfestzeiten und bei Gottesdienst und Unterrichtsvorbereitung bleibt die Arbeit, unabhängig von Gemeindegröße, die gleiche.

2) Im Zuge der Spamaßnahmen soll die Einsparung im RU und in der 8. Klasse konsequenter vollzogen werden als bisher. Wir beantragen nicht nur Reduktion auf 1 Std., sondern völligen Verzicht auf den RU in der 8. Klasse zugunsten des KU. Was hierbei eingespart wird, soll dem Erhalt von Gemeindepfarrstellen zugute kommen.

Begründung: Auch andere vergleichbare Schulfächer können in einem bestimmten Schuljahr ausfallen. KU anstelle des RU in der 8. Klasse schafft für den Konfirmandenunterricht günstigere Bedingungen und für die KonfirmandInnen größere Motivation, wenn er nicht als erhebliche zeitliche Zusatzbelastung erfahren wird.

3) Die Lasten der erforderlichen Spamaßnahmen im Pfarrdienst müssen im Sinne gesamtkirchlicher Solidarität von allen Pfarrern/Pfarrerinnen getragen werden. Das schließt auch die verpflichtende Einbeziehung aller landeskirchlichen Pfarrer/Innen zu Vertretungsdiensten in der Gemeinde (Gottesdienste, Kasualvertretung, Urlaubsvertretung) mit ein.

Begründung: bei weniger besetzten Pfarrstellen wird auch die Möglichkeit gegenseitiger Vertretung schwieriger und das Gedränge um dieselben wenigen verbleibenden Schulferienwochen größer. Wenn hier nicht Entlastung geschaffen wird, besteht entweder die Gefahr, daß die Last der gleichzeitig zu leistenden Kasualvertretungen für den Gemeindepfarrer/die Gemeindepfarrerin zu groß wird, oder es nicht einmal mehr möglich wird, den gesamten Urlaub auszuschöpfen.

Für KollegInnen, die dankenswerterweise bisher schon in hohem Maße immer wieder für solche Vertretungsdienste bereit waren, ändert sich durch diese Regelung nichts.

4) Daß GemeindepfarrerInnen keine SchullehrerInnen mit vollem Deputat sind und deshalb nicht an den für LehrerInnen notwendigen vollen Ferienzeiten teilhaben, (Festzeiten, Notwendigkeit von Kasualvertretungen in einem Teil der verbleibenden Schulferienzeit) macht für sie flexible Regelungen erforderlich. Der Beschuß der Synode, Urlaub auch außerhalb der Schulferien zu ermöglichen (wobei hier die Frage bleibt: was heißt „in Ausnahmefällen“?) bedarf eines verbindlich geregelten Rahmens (einschl. Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt).

Auch erfordert der Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin angemessenen Freiraum zur Vorbereitung der intensiven Festzeiten (mit Möglichkeiten der Klausur und damit Unterbrechung des pausenlosen Pfarramtbetriebes durch Schule, Kasualien, Verwaltung ect) bzw. Zeit angemessener Erholung nach solchen Festzeiten.

Insgesamt sollte innerhalb eines Schuljahres die Vertretung von max. zwei Schulwochen seitens des Schuldekanats möglich sein, die je nach individuellem Bedarf eingesetzt werden kann.

5) Die Regel-Deputate im Religionsunterricht sind in allen Gemeinden zu reduzieren. Grundsätzlich sollen die Deputate, dem Vorbild der württembergischen Kirche entsprechend (wo gleichzeitig sogar die Gemeinden im Schnitt kleiner sind), um 2 Std. reduziert werden. Das Kriterium „gemeindeorientiert“ ist fortan insofern verpflichtend, daß kein(e) GemeindepfarrerIn gezwungen wird, an Schulen außerhalb seines Gemeindebereiches RU zu erteilen; d. h. er/sie unterrichtet primär SchülerInnen, die zu seiner/ihrer Gemeinde gehören.

Die Möglichkeit weiterer Entlastung vom RU soll es geben bei folgenden Gemeinde-Situationen:

- über 3.000 Gemeindeglieder ohne Gemeinediaconia
- über 2.500 Gemeindeglieder mit Doppelgemeinde (2 Ältestenkreise, ect.)

In Zeiten der Einsparung und damit noch nicht absehbarer Zusatzbelastungen muß weiterhin über die Möglichkeit grundsätzlich freiwilliger Übernahme nachgedacht werden, zumal GemeindepfarrerInnen ohnehin nur 15% des kirchlichen RU halten. Die 8. Landessynode hat ausdrücklich betont (Protokoll 10. Tagung, 23.-26.4.95, Seite 8 „An der RU-Verpflichtung als Teil des pfarramtlichen Dienstes in der Gemeinde wird im Grundsatz zunächst (!) im Rahmen des bisherigen Pflicht-Deputates festgehalten.“)

Damit wurde eröffnet, daß eine neue Synode die Freistellung dieses zusätzlichen Dienstes in einem speziellen anderen Beruf neu diskutieren muß. Da der Religionsunterricht in vieler Hinsicht zu Ablauf und Zeitplanung eines Pfarramtes querläuft, bleibt zu überlegen, wie lange noch überholte Grundsatzentscheidungen einer vergangenen Zeit endlos weitergeschleppt werden können, ohne Rücksicht auf die permanenten Veränderungen in Kirche und Gesellschaft.

6) Vor jeder Streichung einer weiteren Pfarrstelle werden sämtliche Verwaltungsvorgänge im Pfarramt einer grundlegenden Überprüfung unterzogen, inwiefern sie noch notwendig sind und der Aufwand dafür gerechtfertigt ist. Eine unabhängige Kommission unter angemessener Mitbeteiligung von GemeindepfarrerInnen soll solche Sparvorschläge an Verwaltung erarbeiten und der nächsten Herbstsynode zur Beschußfassung vorlegen.

Begründung: Spamaßnahmen der Landeskirche müssen in erster Linie auch die Arbeitsvorgänge in den Gemeinden einbeziehen, nicht nur Personal. Verwaltung in einer Kirche, die sparen muß, muß auf das unbedingt Notwendige beschränkt und konzentriert werden, damit sie am Ende hilfreich und entlastend ist und nicht Zeit und Kraft im Pfarramt blockiert.

Zu Eingang 4/1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.08.1997 zum Schreiben der Initiativgruppe „Reform des Pfarramtes“, Bretten, vom 31.07.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

die im Evangelischen Oberkirchenrat im April 1996 gebildete „Arbeitsgruppe Pfarramt“, der neben zwei weiteren Gemeindepfarrern und einer Gemeindepfarrerin auch Herr Pfarrer Schulz als Vertreter der Initiativgruppe angehört, wird zur Herbstsynode ihr Arbeitsergebnis vorlegen.

Die von Herrn Pfarrer Schulz im Namen der Initiativgruppe angesprochenen Fragen bzw. vorgetragenen Forderungen und Wünsche sind in der Arbeitsgruppe – auch mit Herrn Pfarrer Schulz – ausführlich diskutiert worden. Es wurde in der Arbeitsgruppe intensiv und geduldig versucht, zu einem Konsens in den verschiedenen Fragen zu finden. Dies ist auch wei-

testgehend gelungen. Offenbar sehen aber Herr Pfarrer Schulz und die Initiativgruppe nicht alle Fragen so aufgenommen, wie sie sich dies gewünscht hätten. Insofern stellt das Schreiben eine Ergänzung zu dem vorzulegenden Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ dar und kann ggf. zusammen mit diesem Arbeitsergebnis behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dieter Oloff
Oberkirchenrat

Anlage 2 Eingang 4/2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.01.1998: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

Entwurf

Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

Vom ... April 1998

Die Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen der Landessynode vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 142) geändert durch Beschuß vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Auf Vorschlag des Beirats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beruft der Oberkirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche als Verfahrensbeistände im Sinne von § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes aus dem Bereich der Landeskirche. Die Beauftragung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Diese landeskirchlichen Verfahrensbeistände erhalten über ihre Beauftragung eine Urkunde.“

Erläuterungen:

Mit Einführung des schriftlichen Antragsverfahrens gem. § 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes ist die Zahl der von den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung zu entscheidenden Fälle und damit die Beteiligung der kirchlichen Verfahrensbeistände erheblich reduziert worden. Im Vordergrund der Tätigkeit der Verfahrensbeistände steht heute die persönliche Beratung und Begleitung junger Männer im Zusammenhang mit der zu treffenden Gewissensentscheidung. Die vorgeschlagene Veränderung des Berufungsverfahrens trägt dem Rechnung, sie verkürzt und vereinfacht das Verfahren.

Anlage 3 Eingang 4/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden*)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

*) Fassung nach Beratung im Vorstand des DW vom 29. Januar 1998

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „(Diakonieausschuß)“ die Worte einzufügen:
„bestellt einen geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses“
2. In § 14 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.“
3. In Abschnitt III erhält der Unterabschnitt 2 folgende neue Überschrift:
„2. Bezirksdiakonieausschuß und geschäftsführender Vorstand“
4. § 16 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus
 - a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
 - b) dem Bezirksdiakonipfarrer,
 - c) mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
 - d) einem Mitglied des Bezirkskirchenrates,
 - e) je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.“
 - „(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Buchst. c bis e werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dessen Stellvertreter.“
5. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Buchst. c, d und e vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.“
6. § 17 Abs. 2 wird gestrichen.
7. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:
§ 19 a
„Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt dieser einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakonipfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die der Bezirksdiakonieausschuß aus seiner Mitte wählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses.“
8. Es wird folgender neuer § 19 b eingefügt:
§ 19 b
„Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Bezirksdiakonieausschuß in einer Geschäftsordnung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:
 - Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter)
 - Beschußfassung über Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme von Darlehen,
 - Beschußfassung über die aktuelle Zielsetzung der Arbeit, Arbeitsprogramme,
 - Beschußfassung über die der Personalführung und Personalfortbildung,
 - Beschußfassung über die einzelnen Arbeitsgebiete,
 - Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
 - Außenvertretung nach § 23 Abs. 2, soweit nicht dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen.“
9. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält nach dem ersten Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

- „für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen. Er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle/Diakonischen Werkes.“

10. § 20 Abs. 3 erhält folgenden neuer Wortlaut:

„(3) § 19 Satz 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.“

11. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Hieron bleibt in Angelegenheiten der Leitung der Bezirksdiakoniestelle die Dienst- und Fachaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“

12. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirksskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind.“

13. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 3 werden die Worte „insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste“ gestrichen.

15. § 30 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Verbandssatzung kann auch eine hieron abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.“

16. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses“

17. § 35 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Die Landeskirche hat im Jahr 1982 ein neues Diakoniegesetz (DG) verabschiedet. Nach 15 Jahren besteht Anlaß, auf Grund der gemachten Erfahrungen die damals getroffenen Regelungen vor allem hinsichtlich ihrer Bewährung in der Praxis zu überprüfen. Der Evangelische Oberkirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden haben deshalb im Frühjahr 1995 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, einen Bericht über die Erfahrungen mit dem DG zu erstellen. Unter Berücksichtigung der in §§ 1 und 2 DG festgelegten grundlegenden Zielbestimmungen sollte die Enquetekommission die Erfahrungen in folgenden Bereichen auswerten:

1. Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeitsregelungen der im DG vorgeschriebenen Gremien und Ämter;
2. Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des EOK und des Diakonischen Werkes (rechts- und fachaufsichtliche Genehmigungsvorhalte nach dem KVHG);
3. Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zwischen den Bezirksdiakoniestellen / Diakonieverbänden und den selbständigen Rechtsträgern;
4. Aufgabe und Zuständigkeit des/der Bezirksdiakoniepfarrers/in;
5. Vorgaben für Bildung und Auftrag der Diakonieverbände.

Der Kommission gehörten, vom Vorstand des DW berufen, je ein/e Vertreter/in der rechtlich selbständigen Einrichtungen, der Sozial/Diakoniestationen, der Leiter der Diakonischen Werke, Vertreter der Mitarbeiter/innen und des Vorstandes sowie, vom EOK berufen, je ein Dekan, Bezirksdiakoniepfarrer, Bezirksskirchenrat, Synodaler und Oberkirchenrat an. Die Kommission erarbeitete Fragestellungen für 3 eintägige Experten-Hearings und wertete das Protokollmaterial in insgesamt 6 Sitzungen aus. Vorstand und Oberkirchenrat erhielten den Ergebnisbericht der Enquete-Kommission im Dezember 1996. Die Kommission kommt zu

dem Ergebnis, daß die im geltenden Diakoniegesetz getroffenen grundsätzlichen Strukturentscheidungen der diakonischen Arbeit in Baden keiner Korrektur bedürfen. Der Bericht enthält zu den 5 Fragekomplexen Problembeschreibungen und Vorschläge für Gesetzesänderungen. Am 21. Januar 1997 hat der Oberkirchenrat beschlossen, auf der Grundlage des vorgelegten Berichts einen Gesetzentwurf zur Novellierung des DG zu erarbeiten. Der Vorstand des Diakonischen Werkes beriet den Bericht im Jahr 1997 auf mehreren Sitzungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf greift die Vorschläge der Enquetekommission bis auf die unter Ziffer 2 benannten Fragen auf, da die hierzu gemachten Vorschläge im Rahmen der ebenfalls anstehenden Novellierung des KVHG aufzugreifen sind.

Zielsetzungen im einzelnen

1. Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeitsregelungen der im DG vorgeschriebenen Gremien und Ämter

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Gremien und Leitungsmitarbeitern effektiver organisiert werden. Entscheidungswege durch mehrere Gremien sollen vermieden, Entscheidungen rasch und sachkompetent getroffen werden können. Im Leitungshandeln wird künftig zwischen operativer und strategischer Leistungsverantwortung unterschieden.

Das geltende Recht stellt dem/der mit operativen Aufgaben beauftragten Leiter/in des Diakonischen Werkes den Bezirksdiakonieausschuß als beratendes Gremium zur Seite, Entscheidungen fallen im Bezirksskirchenrat bzw. in der Bezirkssynode.

Mit der Novellierung wird vorgesehen, daß in der nach § 19 DG zu beschließenden Satzung im Rahmen der Vorgaben von § 89 Abs. 3 GO die Bezirkssynode dem Bezirksdiakonieausschuß beschließende Kompetenzen übertragen sollen (§ 19 DGÄnd).

2. Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zwischen den Bezirksdiakoniestellen/Diakonieverbänden und den selbständigen Rechtsträgern

Durch Deregulierung (Abschaffung von Richtlinien und fachlichen Vorgaben) findet eine Rückdelegation der Steuerungs- und Planungsverantwortung vom Land auf die kommunalen Gebietskörperschaften statt. Wesentliche Entscheidungen über Bedarf und Ausstattungsstandards, die sich auf die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und der selbständigen Rechtsträger unmittelbar auswirken, fallen künftig verstärkt auf kommunaler Ebene an. Angesichts dieser Kompetenzverlagerung auf die Landkreise, Städte und Gemeinden bekommt die Abstimmung zwischen den selbständigen Rechtsträgern und den Diakonischen Werken/Diakonieverbänden eine große Bedeutung.

Das DG sichert den selbständigen Rechtsträgern unter Respektierung ihrer Eigenständigkeit kirchlichen Schutz und Fürsorge zu (§ 2 Abs. 1). Es ermöglicht die Zusammenarbeit und Absprachen im Blick auf die Vertretung gemeinsamer Interessen. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller Diakonie-Träger auf kommunaler Ebene kann durch das DG für die selbständigen Rechtsträger nicht festgelegt werden. Deshalb wird im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. eine Satzungsänderung vorbereitet.

Die verbandspolitische Vertretung der Diakonie erfolgt gem. § 21 Abs. 2 DG durch den/die Leiter/in des Diakonischen Werkes bzw. den/die Geschäftsführer/in des Diakonieverbandes (§ 26 Abs. 3 DG).

3. Aufgabe und Zuständigkeiten des/der Bezirksdiakoniepfarrers/in
- Stellung und Aufgabe des/der Bezirksdiakoniepfarrers/in sollen deutlicher auf theologische Leitungsaufgaben im Bereich diakonischer Arbeit ausgerichtet werden. Diese Aufgaben sind von den dienstrechtlichen Vorgesetztenfunktionen zu unterscheiden.

Die in § 20 Abs. 2 DG getroffene Verknüpfung der theologischen mit der seelsorgerlichen Beratung ist problematisch, sie hat sich nicht bewährt. Seelsorge gründet auf Vertrauen, die vom Amt des/der Bezirksdiakoniepfarrers/in erwartete Einflußnahme auf die Ausbildung eines diakonischen Profils können dem entgegenstehen. Daher wurden die Aufgaben des/der Bezirksdiakoniepfarrers/in § 20 Abs. 2 neu gefaßt.

4. Vorgaben für Bildung und Auftrag der Diakonieverbände

Die Organisationsvorschriften für die Diakonieverbände sollen die Eigenverantwortlichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke stärken und unter Beachtung der Erfahrungen regional unterschiedliche Lösungen zulassen.

1. Zu § 14 Abs. 1, Satz 2:

Folgeänderung von § 19 a DGÄnd. (Ziffer 8)

Wird ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß eingerichtet, so hat dieser gem. § 19 a DGÄnd. einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Seine Aufgaben werden in § 19 b DGÄnd. festgelegt.

2. Zu § 14 Abs. 1 a:

Das Gesetz schreibt in § 14 für jeden Kirchenbezirk die Bildung eines Diakonischen Werkes (Bezirksdiakoniestelle) vor. Die Erfahrungen der Diakonieverbände haben gezeigt, daß Kirchenbezirken die Möglichkeit eröffnet werden sollte, auf die Bildung eigener Bezirksdiakoniestellen zu verzichten.

In der zwischen Kirchenbezirk und Verband zu treffenden kirchenrechtlichen Vereinbarung kann geregelt werden, welche Aufgaben der Verband für den Kirchenbezirk wahrzunehmen hat. So ist es denkbar, daß ein Kirchenbezirk zwar auf die Bildung einer eigenen Bezirksdiakoniestelle verzichtet, weiterhin aber Einrichtungen im Bereich der Alten- und Behindertenarbeit oder in der Gemeindekrankenpflege gem § 15 Abs. 2 Buchstabe a) DG selbst betreibt, die Beratungs- und Serviceleistungen nach § 15 Abs. 2 Buchstaben b) bis g) (KASA) aber durch den Verband in einer Außenstelle erbringen läßt. In der Vereinbarung können unter Beachtung der Kompetenzen der Verbandsorgane auch Regelungen über Mitwirkungsrechte des Kirchenbezirks getroffen werden, durch die er auf die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des Verbandes im Kirchenbezirk Einfluß nimmt.

3. Folgeänderung von § 19 DGÄnd. (Ziffer 7)

4. Zu § 16:

Abs. 2 stellt sicher, daß mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) alle Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses (BDA) von der Bezirkssynode berufen werden. Das ergibt sich aus der Übertragung von Beschußkompetenzen auf den BDA. Die besondere Verantwortung des Vorsitzenden des BDA macht es erforderlich, daß er ein Vertreter der verfaßten Kirche ist, also nicht zu den Mitgliedern gehört, die die selbständigen Träger repräsentieren, und daß er von der Bezirkssynode gewählt wird.

Die Änderung in Abs. 5 Satz 2 DGÄnd. korrigiert einen redaktionellen Fehler.

5. Zu § 17 Abs. 1 und 2:

Folgeänderung von § 16 und § 19 a DGÄnd. (Ziffer 7), der Vorsitzende und der Stellvertreter des Bezirksdiakonieausschusses erhalten durch die Wahl die der Verantwortung gemäß Legitimation durch die Bezirkssynode.

6. Zu § 19:

Der Bezirkskirchenrat ist in aller Regel weder zeitlich noch von seiner Aufgabenstellung und Zusammensetzung her in der Lage, sich kurzfristig und ausreichend intensiv mit den fachlichen Details der zur Entscheidung anstehenden umfangreichen Fragen zu befassen, die in der Arbeit der Bezirksdiakoniestelle zur Entscheidung anstehen. Nachdem die Kirchenbezirke Konstanz und Karlsruhe im Rahmen von Erprobungsverordnungen mit der Übertragung von Beschußkompetenzen auf den Bezirksdiakonieausschuß gute Erfahrungen machen, sollen beschließende Bezirksdiakonieausschüsse eingerichtet werden.

§ 89 Abs. 3 der Grundordnung ermächtigt die Bezirkssynode, durch Satzung ständigen Ausschüssen Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahmehmung zu übertragen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Welche Aufgaben die Bezirkssynode dem Bezirksdiakonieausschuß zur selbständigen Wahmehmung überträgt, kann sie nach eigenem Ermessen festlegen. Dadurch ist eine ausreichende Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten möglich.

Durch die über die Satzung vorgesehene beratende Teilnahme des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates soll die notwendige enge Abstimmung zwischen beiden Gremien sichergestellt werden.

7. Zu § 19 a:

Soweit ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß eingerichtet wurde, hat er einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen, welcher der Leitung der Bezirksdiakoniestelle mit strategischen Kompetenzen gegenübersteht. Nähere Einzelheiten werden in § 19 b DGÄnd. geregelt.

Den Vorsitz dieses Leitungsgremiums führt der von der Synode gewählte Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses. Der/die Bezirksdiakoniefarmer/in ist ein weiteres geborenes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Damit soll die Berücksichtigung theologischer und diakoniespezifischer Gesichtspunkte bei Leitungsentcheidungen sichergestellt werden. Um es arbeitsfähig zu machen, ist es bewußt klein gehalten. Deshalb ist die Zahl der vom Bezirksdiakonieausschuß aus seiner Mitte zu wählenden weiteren Mitglieder auf höchstens 3 begrenzt. Durch sie können die erforderlichen spezi-

fischen Sachkompetenzen aus den Bereichen von Recht, Finanzen, Wirtschaft u.ä. auf ehrenamtlicher Basis eingebracht werden.

8. Zu § 19 b:

Es werden die Aufgaben benannt, die der BDA aus seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer Geschäftsordnung an den geschäftsführenden Vorstand übertragen soll. Mit Ausnahme der ersten beiden Punkte handelt es sich um strategische Leitungsentcheidungen. In ihnen werden wichtige Grundsatzentscheidungen für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle getroffen. Mit dem geschäftsführenden Vorstand steht dem/der Leiter/in der Bezirksdiakoniestelle ein Organ gegenüber, das ihm/ihr für seine/ihre operative Leitung die nötige Sicherheit gibt. Die Anstellung von Leitungskräften (Abteilungs- und Bereichsleiter) ist eine besonders wichtige Entscheidung und insoweit dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

Welche Rechtsgeschäfte dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich übertragen werden, bestimmt der Bezirksdiakonieausschuß im Rahmen der ihm über die Satzung (§ 19 DG) eingeräumten Entscheidungsbefugnis.

9. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich:

Bei dem Bemühen um das Herausbilden eines eindeutigen diakonischen Profils der Arbeit kommt dem/der Bezirksdiakoniefarmer/in auf Gemeinde- und Bezirksebene künftig eine besondere Bedeutung zu (siehe allgemeiner Teil der Begründung Ziffer 3). Seine/Ihre Aufgabe wurde deshalb genauer beschrieben. Für das Diakonische Werk Baden e.V. ist er/sie ein/e wichtiger/e Ansprechpartner/in im Kirchenbezirk.

10. Zu § 20 Abs. 3:

Die Bezirkssynode entscheidet, ob sie die Verbindung des Amtes des/der Bezirksdiakoniefarmers/in mit der dienstrechten Vorgesetztenfunktion will und ihn bzw. sie zum Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses wählt. In jedem Fall wird sichergestellt, daß der/ die Bezirksdiakoniefarmer/in als Stellvertreter/in in allen Entscheidungsgremien stimmberechtigt mitwirkt. Folgerichtig wird dem Satzungsgeber empfohlen, auch dem/der Bezirksdiakoniefarmer/in wie dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses die Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates mit beratender Stimme einzuräumen.

11. Zu § 21 Abs. 2 Satz 4:

Dienstvorgesetzter des/der Leiters/in der Bezirksdiakoniestelle ist künftig der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes (für den Diakonieverband s. unten Ziffer 16). Durch diese Änderung wird klar gestellt, daß die Zuständigkeit des Dekans/der Dekanin für andere Angelegenheiten (dienstrechte Fragen nach dem Pfarrerdienstrecht) weiter bestehen bleibt.

12. Zu § 22 Abs. 1:

Folgeänderung von § 19 (Ziffer 7).

13. Die Änderung trägt der Situation in der Praxis besser Rechnung.

14. Zu § 26 Abs. 3:

Einer besonderen Hervorhebung der Beratungsdienste bedarf es künftig nicht (siehe weitere Ausführungen zu § 14 Abs. 1 a unter Ziffer 2).

15. Zu § 30 Abs. 1:

Folgeregelung von § 19: Es bleibt dem Kirchenbezirk überlassen, ob er ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder für den Fall eines beschließenden Bezirksdiakonieausschusses aus diesem zwei Mitglieder entsendet. Auch können bei großen Verbänden bzw. im Falle der Anwendung von § 14 Abs. 1 a bezüglich der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung Abweichungen sinnvoll sein. Die Verbandsatzung kann künftig solche Abweichungen vorsehen; sie bedürfen der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrates (§ 26 Abs. 1 Satz 2 DG).

16. Zu § 34 Abs. 2 Satz 2:

Folgeregelung aus § 21 Abs. 2 Satz 4. Auch für den Geschäftsführer des Verbandes gilt, daß nicht mehr der Dekan, sondern der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses die Dienstaufsicht führt.

17. Zu § 35 Abs 2:

Bislang konnten die Diakonieverbände selbst keine Mitarbeiter/innen einstellen. Die Einstellungen mußten durch den Kirchenbezirk vorgenommen werden. Die dadurch gegebenen arbeitsrechtlichen Begrenzungen verhinderten bei dem auf Verbandsebene eingesetzten Personal einen flexiblen und sachgemäßen Einsatz. Künftig sollen auch Diakonieverbände Personal einstellen können, soweit die Mitarbeiter/innen Aufgaben des Verbands wahmehmen.

- 10 -

Textvergleich

**Kirchliches Gesetz
über die diakonische Arbeit
in der Evangelischen Landeskirche in
Baden
(Diakoniegesetz)**

- In der Fassung der Bekanntmachung
vom
26. Oktober 1982 -

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5
der Grundordnung das nachstehende
kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 2**§ 14**

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniefarrrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung "Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...". Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Bezirkssynode das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

2. Bezirksdiakonieausschuß**§ 16**

**Erstes kirchliches Gesetz zur Ände-
rung des kirchlichen Gesetzes über die
diakonische Arbeit in der Evange-
lischen Landeskirche in Baden**

Vom 1998

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5
der Grundordnung das nachstehende
kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert.

§ 14 Abs. 1, Satz 2

Einfügung nach dem Wort "(Diakonieaus-
schuß)": "bestellt einen geschäftsführen-
den Vorstand des Bezirksdiakonieaus-
schusses"

§ 14 Abs. 1 a:

(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugs-
bereich eines Diakonieverbandes, so
kann er aufgrund eines Beschlusses der
Bezirkssynode auf die Errichtung einer
Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der
Vereinbarung mit dem Diakonieverband
ist zu regeln, welche Aufgaben des Kir-
chenbezirks durch den Diakonieverband
wahrgenommen werden.

**2. Bezirksdiakonieausschuß und ge-
schäftsführender Vorstand****§ 16**

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus

- a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
- b) dem Bezirksdiakoniefarrrer,
- c) mindestens 4 weiteren in der Dia-
konie und Sozialarbeit erfahrenen
Mitgliedern, die die Bezirkssynode
aus ihrer Mitte beruft,
- d) einem vom Bezirkskirchenrat aus sei-
ner Mitte entsandten Mitglied,
- e) je einem leitenden Vertreter der im
Kirchenbezirk bestehenden diakoni-
schen Einrichtungen selbständiger
Träger, die auf deren Vorschlag von
der Bezirkssynode berufen werden.
Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach
Buchstaben a bis d nicht überschreiten.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß kann bis
zu 3 weitere Mitglieder hinzuwählen. Die
Zugewählten sollen zum Ältestenamt
wählbar sein.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle
gehört dem Bezirksdiakonieausschuß mit
beratender Stimme an. Die übrigen Mitar-
beiter der Bezirksdiakoniestelle können im
Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den
Sitzungen des Diakonieausschusses hin-
zugezogen werden.

§ 17

(1) Die Amtszeit des Bezirksdiakonie-
ausschusses entspricht der Amtszeit der
Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach
§ 16 Abs. 1 Buchst. c und d vorzeitig aus,
so beruft die Bezirkssynode einen Nach-
folger.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß wählt
aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und
dessen Stellvertreter.

- 11 -

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus

- a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
- b) dem Bezirksdiakoniefarrrer,
- c) mindestens 4 weiteren in der Dia-
konie und Sozialarbeit erfahrenen
Mitgliedern der Bezirkssynode,
- d) einem Mitglied des Bezirkskirchen-
rates,
- e) je einem leitenden Vertreter der im
Kirchenbezirk bestehenden diakoni-
schen Einrichtungen selbständiger
Träger. Diese haben ein Vorschlags-
recht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder
nach Buchstaben a bis d nicht über-
schreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonie-
ausschusses nach Absatz 1 Buchst. c bis
e werden von der Bezirkssynode berufen.
Die Bezirkssynode bestimmt auch den
Vorsitzenden des Bezirksdiakonie-
ausschusses, der ein Vertreter der ver-
faßten Kirche sein muß.

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort
"Diakonieausschuß" durch das Wort
"Bezirksdiakonieausschuß" ersetzt.

§ 17

Abs.1 Satz 2:
Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1
Buchst. c, d und e vorzeitig aus, so beruft
die Bezirkssynode einen Nachfolger.

(2) Wird gestrichen.

- 12 -

§ 19

Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

§ 19

werden folgende Sätze angefügt:
In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlüffassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 GO übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuß). Die Satzung soll außerdem vorsehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO).

- 13 -

§ 19 a

Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt dieser einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die der Bezirksdiakonieausschuß aus seiner Mitte wählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses.

§ 19 b

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Bezirksdiakonieausschuß in einer Geschäftsordnung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

- Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter)
- Beschlüffassung über Rechtsgeschäfte, z.B. die Aufnahme von Darlehen,
- Beschlüffassung über die aktuelle Zielsetzung der Arbeit, Arbeitsprogramme,
- Konzeption der Personalführung und Personalfortbildung,
- Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
- Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
- Außenvertretung nach § 23 Abs. 2, soweit nicht dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen.

§ 20

- ...
 (2) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind,
 · für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter;
 ...
 (3) Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 21

- (2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des zuständigen Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

§ 20 Abs. 2 Satz 1

- für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen. Er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle Diakonischen Werkes.

(3) § 19 Satz 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.

§ 21 Abs. 2 Satz 4

Hiervon bleibt in Angelegenheiten der Leitung der Bezirksdiakoniestelle die Dienst- und Fachaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

§ 22

- (1) Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Er beschließt die Dienstanweisung und die Geschäftsordnung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers unberührt. In einer Satzung kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 26

...
 (3) Dem Diakonieverband obliegen

- a) die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
- b) die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste.
 ...

§ 22 Abs. 1

Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind.

§ 26 Abs. 3

werden die Worte "insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste" gestrichen.

- 16 -

§ 30**Verbandsversammlung**

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirksdiakoneausschuß angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakoneausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muß einer der zuständigen Dekane sein.

§ 34**Geschäftsleitung des Diakonieverbandes**

... (2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniesteile ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des zuständigen Dekans.
...

§ 35

... (2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniesteile auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniesteile angestellt.

§ 30 Abs. 1

Die Verbandsversammlung kann auch eine davon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

§ 34 Abs. 2 Satz

Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes.

§ 35 Abs. 2

Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 10/1998 abgedruckt)

Zu Eingang 4/3**Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden vom 20.03.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998**

Stellungnahme der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der örtlichen Diakonischen Werke in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der örtlichen Diakonischen Werke in Baden am 18. und 19. März 1998 wurde uns die am 20. März 1998 auf der Zwischensynode vorgelegte Entwurfssatzung der vorgesehenen Änderung des Diakoniegesetzes zur Kenntnis gebracht. Die Kürze der Zeit hat es uns nicht erlaubt, den normalen Eingabeweg zu gehen, den wir sonst mit unserem Anliegen beschriften hätten. Wir dürfen Sie deshalb bitten, unsere Anmerkungen auf diesem Weg für die anstehenden Beratungen zur Kenntnis zu nehmen und dort entsprechend zur Geltung zu bringen.

1. Die Entwurfsbegründung stellt im 2. Absatz (S. 4) fest: „Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß die im geltenden Diakoniegesetz getroffenen grundsätzlichen Strukturentscheidungen der diakonischen Arbeit in Baden keiner Korrektur bedürfen“. Hierzu ist festzustellen, daß eine Diskussion dieser grundsätzlichen Strukturen ausdrücklich nicht Inhalt des Auftrags an die Enquete-Kommission war. Insofern wäre jede Interpretation des Kommissionsberichts, die darauf abstellt, es läge Übereinstimmung darüber vor, daß grundsätzliches Nachdenken und Überarbeiten nicht erforderlich sei, eine Überinterpretation und falsch.

Richtig ist, daß von unserer Seite sehr wohl Nachdenkensbedarf auch über Grundsätzliches besteht. Dies erschien wohl jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht opportun und hat deshalb auch nicht stattgefunden.

Wir haben die Sorge, daß mit der jetzt beabsichtigten Novellierungstiefe und einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs die notwendige Diskussion von Strukturfragen der Diakonie auf lange Zeit erledigt sein könnte, sich dies jedoch sehr nachteilig auswirken könnte. Erläutern Sie fügen wir unsere Stellungnahme gegenüber der Enquete-Kommission vom November 1995 bei, deren Inhalt aufgrund

des dargelegten eingeschränkten Kommissionsauftrags dort kaum Niederschlag gefunden hat.

2. Im letzten Absatz der allgemeinen Begründung wird hingewiesen auf die ebenfalls anstehende Novellierung des KVHG und gleichzeitig festgestellt, daß die Arbeitsergebnisse der Kommission zu Ziffer 2 (Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des EOK und des Diakonischen Werkes – rechts- und fachaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte nach dem KVHG) nicht berücksichtigt seien. Gleichwohl werden mit dem Gesetzentwurf Strukturentscheidungen fort- bzw. festgeschrieben, deren Sinnhaftigkeit maßgeblich vom Inhalt eben dieser noch nicht vorhandenen KVHG-Novellierung abhängt.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 1.3 des Kommissionsberichts „Überlegungen zum weiteren Vorgehen“: „Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die rechtlichen Regelungen so weiterentwickeln sind, daß die Verbesserung der Handlungsspielräume im Rahmen der bestehenden Einbindung der Diakonischen Werke in den kirchlichen Rechtsstrukturen gelingt. Erst wenn sich dies als undurchführbar erweisen sollte, ist u.U. die rechtliche Verselbständigung der Diakonischen Werke ins Auge zu fassen“.

Genau dies ist jedoch ohne Kenntnis der beabsichtigten KVHG-Novellierung nicht zu beurteilen. **Wir bitten deshalb, wenn das Gesetz jetzt verabschiedet werden sollte, auf jeden Fall eine „Öffnungsklausel“ dahingehend einzufügen, daß die rechtliche Selbständigkeit der örtlichen Diakonischen Werke möglich wird.**

3. Unter Ziffer 11 des Gesetzentwurfs (betr. § 21 Abs. 2 Satz 4 DG) ist vorgesehen, die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführer auf den Vorsitzenden des Bezirksdiakoneausschusses zu übertragen.

Diesem Vorschlag kann sich die Mehrheit der betroffenen Geschäftsführer nicht anschließen.

Wir begründen dies damit, daß mit einem solchen Vorgehen das Diakonische Werk aus der Gleichordnung mit anderen bezirklichen Diensten und Einrichtungen herausfallen würde und somit die Gefahr besteht, daß damit sowohl die Arbeit des Diakonischen Werkes im örtlichen Bereich als auch die ganze Berufsgruppe der kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Blick verschwinden könnte.

Wir wollen deshalb nach wie vor die Dienst- und Fachaufsicht beim Dekan angesiedelt wissen und sehen Insofern keinen Änderungsbedarf.

4. Schließlich ist anzumerken, daß der unter Ziffer 15 (betr. § 34 Abs. 2 Satz 2 DG) gemachte Vorschlag offensichtlich fehlerhaft ist und heißen muß:

„Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Diakonieverbandes.“

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen – selbstverständlich sind wir auch gerne dazu bereit, im persönlichen Gespräch hierzu Rede und Antwort zu stehen und bitten Sie, hiervon Gebrauch zu machen.

Wir werden dieses Schreiben nebst den Anlagen allen Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnis geben, dürfen Ihnen und uns ein gutes und in seinem Ergebnis alle Interessen zufriedenstellendes Beratungsverfahren wünschen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

im Auftrag aller Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden

gez. Karlheinz Zuckschwerdt, Pfr.

Direktor des Diakonischen Werks Mannheim

Nachricht hiervon mit der Bitte um Kenntnisnahme:

an alle Mitglieder der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden.

Stellungnahme und Vorschläge der Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur geplanten Novellierung des Diakoniegesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vorbemerkung:

Das Diakoniegesetz von 1982 hat in vielen Bereichen eine engere Verzahnung der Diakonie in die kirchlichen Strukturen bewirkt, die Verantwortung der kirchlichen Gremien für diakonisches Handeln neu geweckt und gestärkt. Andererseits wurde schnelles Handeln als Wohlfahrtsverband im Gegenvorüber zu anderen Verbänden und der politischen Ebene verhindert. Entscheidungswege sind zu lang, die Gremien (Bezirkskirchenrat und Bezirksdiakonieausschuß) sind in ihrer gegenüber Fragen der Diakonie eher zufälligen Zusammensetzung überfordert, überlastet und damit frustriert. Eine Novellierung nach über 10 Jahren Erfahrung mit dem Gesetz auf dem Hintergrund von mittlerweile veränderten kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen und materiellen Bedingungen erscheint uns dringend geboten.

Ziele einer Novellierung:

Während einerseits eine Grundintention des Diakoniegesetzes bleiben muß, Bewußtsein und Verantwortung für diakonisches Handeln auf allen kirchlichen Ebenen – Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche – immer wieder neu zu wecken und zu stärken, muß andererseits eine Novellierung den Grundsätzen einer effektiven Verwaltung, des „Leanmanagementes“, der Delegation von Verantwortung und Verkürzung von Entscheidungswegen folgen.

Konkrete Vorschläge zur Novellierung des Diakoniegesetzes:

Die Diakonischen Werke in Baden sind nach dem Diakoniegesetz von 1982 auf Gemeinde-, Bezirks- und Diakonieverbandesebene angesiedelt. Dementsprechend sind die nachfolgenden Vorschläge zur Novellierung des Diakoniegesetzes zuzuordnen.

A Diakonie der Gemeinde

Auch in einem novellierten Diakoniegesetz muß die Verantwortung der Gemeinde für den diakonischen Auftrag festgeschrieben werden (siehe § 22,1 GO). Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Kirchengemeinde / des Kirchenbezirkes (dieses als Dienstleistungsangebot) zu beschreiben. Zu dieser Beschreibung gehört auch die Festlegung, daß in sozialpolitischen/diakonischen Angelegenheiten der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes die Diakonie in staatlichen Gremien und sozialpolitischen Arbeitskreisen vertritt. Soweit das Diakoniegesetz Raum läßt für die Zuordnung des Diakonischen Werkes zu einer Kirchengemeinde, gelten die Vorschläge unter B entsprechend.

B Diakonie des Kirchenbezirkes

Um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Diakonischen Werkes als freier Wohlfahrtsverband zu verbessern, muß auch über neue Rechtsformen nachgedacht werden. Dabei bieten sich die Rechtsformen der gemeinnützigen GmbH oder die eines eingetragenen Vereins an, wobei die Form der gGmbH eine gewisse Präferenz hat.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Leitung und Aufsicht sind zu trennen.
2. Für die Aufsichtsfunktion sind als Gremien notwendig:
 - die Gesellschafterversammlung (Mitgliederversammlung) für die Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates (Vorstandes) und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes (siehe auch Satzung des Diakonischen Werkes Baden e.V.);
 - der Aufsichtsrat (Vorstand) für die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters, die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer, die Entscheidung über außerplanmäßige Mittel und die Übernahme neuer oder die Aufgabe vorhandener diakonischer Arbeitsfelder.
3. Für die Leitung ist ein qualifizierter Geschäftsführer (i.d.R. Dipl.Soz.päd./ Dipl.Soz.arb. FH) notwendig. Dessen Aufgaben sind: die Geschäftsführung als gesetzlichen Vertreter der gGmbH (beim e.V. der Geschäftsführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied), die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans, die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter, die Personalentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplans und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
4. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien sollte einerseits eine repräsentative Vertretung kirchlicher Institutionen sicherstellen, andererseits aber die Fachkompetenz einzelner Personen nutzen (z. B. Jurist, Bankkaufmann/-frau, Betriebswirt, Geschäftsführer selbstständiger diakonischer Einrichtungen).
5. Da Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist, ist die Einbindung des Diakonischen Werkes als gGmbH (e.V.) in die Strukturen der verfaßten Kirche durch die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (Mitgliederversammlung) und des Aufsichtsrates (Vorstandes) sowie durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Baden e.V. sicherzustellen. Der Dekan ist Vorsitzender des Aufsichtsrates (Vorstandes), der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes ist Mitglied im Bezirkskirchenrat.
6. Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Baden e.V. beinhaltet auch die Fachberatung durch das Diakonische Werk Baden e.V.

C Diakonieverbände

Die Zusammenführung der diakonischen Aufgaben verschiedener Kirchenbezirke innerhalb eines Landkreises in einen Diakonieverband hat sich bewährt. Die Kirchenbezirke bilden die tragende Säule dieser Struktur. Der Diakonieverband stellt gegenüber der kommunalen Struktur/Landkreisverwaltung und ihren Gremien, die im Rahmen des sozialpolitischen Handelns mit der Verschiebung von Bund/Land auf die Kommunalebene immer mehr an Bedeutung und Verantwortung gewinnen, einen adäquaten Partner. Die öffentlichen Strukturen verlangen ein Angleichen der Verbandsstrukturen der freien Wohlfahrtspflege, sofern sich die Diakonie dieser Aufgabe stellen will.

Die Erfahrungen machen deutlich, daß im diakonischen Interesse eine weitergehende Stärkung der Handlungskompetenz der Ablaufstrukturen auf Verbandsebene notwendig ist. Die in dieser Weise handlungsfähig ausgestatteten Verbände stärken umgekehrt die dezentralen Erfordernisse der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Dies heißt in der Umsetzung, die Fortführung der Zuständigkeit für Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Personalplanung und Personaleinsatz, sowie die zentrale Anstellungsträgerschaft bei den Diakonieverbänden. Die bisher bestehenden unterschiedlichen dezentralen Anstellungsträgerschaften haben sich nicht bewährt.

Die eigenständige Rechtsform als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ hat sich bewährt. Dazu waren aber individuelle kirchenrechtliche Vereinbarungen erforderlich, die sich so nicht im Diakoniegesetz wiederfinden und in einer Novellierung aufgenommen werden müssen.

Die Trägerschaft der Diakonischen Werke in einem Verbandsbereich soll auf den Diakonieverband übergehen.

Im Organisationsablauf sollten die Diakonieausschüsse der Kirchenbezirke einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden, der identisch ist mit der Verbandsversammlung. Diese sollte aus maximal sechs Mitgliedern je Kirchenbezirk bestehen.

Ihr obliegen:

- aus ihrer Mitte die Wahl des Vorstandes, in dem alle Kirchenbezirke vertreten sind.
- Dem Vorstand sollen ein/e DekanIn und ein/e BezirksdiakoniefarreIn angehören.
- Ebenso ist weiterhin der/die GeschäftsführerIn stimmberechtigtes Mitglied.

- die Verabschiedung des Haushaltplanes
die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Planung der Aktivitäten des Diakonieverbandes
- die Kontrolle der Umsetzung
die Bestellung des/der Geschäftsführers/in, des/der Stellvertreters/in und der Sachbereichsleitungen.

Der Vorstand überträgt dem/der GeschäftsführerIn die laufenden Geschäfte. Der/die GeschäftsführerIn und der/die Vorsitzende oder StellvertreterIn sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt. Der/die GeschäftsführerIn handelt innerhalb der Vorgaben des Haushalt- bzw. Wirtschaftsplanes selbstständig. Träger der Diakonischen Werke im Verbandsbereich ist der Diakonieverband. Die zukünftige Namensgestaltung für den Verband sollte sein: Diakonisches Werk im entsprechenden Landkreis, für die Dienststellen: Diakonisches Werk mit dem Namenszusatz des jeweiligen Ortes.

D Das Amt des Diakoniepfarrers

Das Amt des Bezirksdiakoniepfarrers ist von allen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zu entlasten zugunsten einer Verstärkung der theologischen und seelsorgerlichen Aufgaben. Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit gehören:

- für die Wahrnehmung des diakonisch-missionarischen Auftrages der Kirche zu sorgen,
- die theologische Zurüstung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter,
- die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
- die Verbindung zu den selbständigen Diakonischen Werken und Einrichtungen zu fördern.

E Diakonie der Landeskirche

Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dient insbesondere die diakonische Bewußtseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung. Sie übernimmt im Rahmen kirchlicher Gesetze die Finanzierung einer personellen Grundausstattung der örtlichen Diakonischen Werke.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden:

- ist der Spitzenverband der Diakonie und als solcher Mitglied der Liga der freien Wohlfahrtspflege;
- vertritt die Evangelische Landeskirche in Baden im Rahmen seiner Zuständigkeit in diakonischen Angelegenheiten und nimmt zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen und sozialpolitischen Problemen aus kirchlich-diakonischer Sicht Stellung;
- ist als Dienstleistungsunternehmen für seine Mitglieder im Rahmen der Fachberatung tätig.

F Diakonie in der Vertretung nach außen

Ein einheitliches Erscheinungsbild der Diakonie in unserer Gesellschaft wird zunehmend wichtiger. Die Vertretung kirchlicher-diakonischer Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber kommunalen und staatlichen Organen muß verstärkt durch eine qualifizierte Vertretung erfolgen, auch ist bei der Wahrnehmung partikularer Interessen auf die Abstimmung diakonischer Äußerungen zu achten. Dies hat folgende Konsequenzen:

1. Das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes bzw. des Diakonieverbandes ist der örtliche bzw. regionale Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirche und als solcher Mitglied der Liga der freien Wohlfahrtspflege.
2. Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk in diakonischen Fragen gegenüber öffentlichen Stellen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Er ist insbesondere der Vertreter im örtlichen Jugendhilfeausschuß.
3. Der Geschäftsführer ist für Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit in sozialpolitischen und diakonischen Angelegenheiten zuständig.

November 1995

im Auftrag aller Geschäftsführer/innen

gez. Udo Pursche
Geschäftsführer

Zu Eingang 4/3

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1998 zum Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden vom 20.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für den Evangelischen Oberkirchenrat nehme ich zum Schreiben der Konferenz der Leiter, Geschäftsführer und Direktoren der Diakonischen Werke in Baden vom 20.03.1998 zur vorgelegten Novelle zum Diakoniegesetz wie folgt Stellung:

Die von den Eingeben favorisierte Lösung der rechtlichen Verselbständigung der Diakonischen Werke wäre ein tiefgreifender Eingriff in die mit dem Diakoniegesetz 1982 geschaffenen rechtlichen Grundlagen diakonischer Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Eine solche Änderung würde eine grundsätzliche Neukonzeption des Diakonie-rechtes unserer Landeskirche bedeuten und wäre nur im Rahmen einer völligen Neufassung des Diakoniegesetzes möglich. Dies hätte nicht zuletzt auch erhebliche Auswirkungen auf die Modalitäten der Finanzierung diakonischer Arbeit in unserer Landeskirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hält es deshalb nicht für möglich, im Rahmen der vorgelegten Novelle eine „Öffnungsklausel“ in das Diakoniegesetz aufzunehmen, wie es von den Eingeben vorgeschlagen wird. Dies hätte im übrigen zur Voraussetzung, daß zunächst das erneute Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche hergestellt werden müßte. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß der Vorstand des Diakonischen Werkes – dem auch der Unterzeichner der Eingabe und andere Geschäftsführer Diakonischer Werke angehören – der vorgelegten Novelle einstimmig zugesagt hat.

In den Beratungen des Ausschusses für Bildung und Diakonie während der Zwischentagung habe ich selbst bereits angeregt, die vorgelegte Novelle noch nicht endgültig zu verabschieden, sondern in der Frühjahrstagung zunächst nur in „erster Lesung“ zu behandeln. Den Eingeben ist darin recht zu geben, daß eine gemeinsame Behandlung mit den noch ausstehenden Teilen der gesetzlichen Neuordnung zu den Fragen der Dienst- und Fachaufsicht wünschenswert wäre. Wir hoffen, daß der Landessynode dazu zu ihrer Herbsttagung eine Vorlage zugeleitet werden kann. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß dies entgegen anderer früherer Äußerungen voraussichtlich nicht im Rahmen der Novelle zum KVHG geschehen kann, da weitere Rechtsgebiete davon betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Anlage 3.1 Eingang 4/3.1

Eingang des Bezirkskirchenrats Adelsheim vom 20.02.1998: Der Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes soll den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt werden

In der Sitzung des Bezirkskirchenrats am 19.02.98 in Adelsheim kam es zu folgendem Beschußantrag unseres Kirchenbezirks an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes ist vor einer Beschußfassung in der Landessynode den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorzulegen.

Begründung:

Im Vorfeld des Novellierungsentwurfes fand ein zweijähriger Meinungsbildungsprozeß auf verschiedenen Ebenen der diakonischen Seite statt. Die Ergebnisse gingen unmittelbar in den Enquete-Prozeß auf landeskirchlicher Leitungsebene zwischen DW und EOK ein. Von den Kirchenbezirken wurde bisher keine eigenständige Auswertung der Erfahrungen mit dem Diakoniegesetz von 1982 in Form einer internen Urteilsbildung angefragt.

Die „Mitwirkung“ der Kirchenbezirke beschränkte sich auf Anhörung einzelner Bezirksvertreter („Hearings“) auf Ebene der Enquete-Kommission.

Die Vorschläge zur Novellierung des Diakoniegesetzes betreffen aber maßgeblich auch Kompetenzen des Bezirks: Mit der Unterscheidung „strategisch-operativ“ und durch stärkere Einbindung der Bezirksdiako-

nie in den massiv gestärkten Diakonieverband findet eine maßgebliche Beschniedlung bisheriger bezirklicher Mitbestimmung statt.

Hierüber muß *in den Bezirken* beraten werden! Die Landessynode sollte nicht die Rechte des Bezirks beschneiden, ohne daß Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden hierzu Stellungnahmen abgeben können.

Nach unserer Auffassung trägt schon der bisherige Entscheidungsweg dem Gedanken der Grundordnung an ein Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen nicht ausreichend Rechnung.

Wir bitten gleichzeitig um Prüfung der Vorgehensweise im Rechtsausschuß. Die Beschränkung bezirklicher „Mitwirkung“ auf „Hearings“, in denen einzelne Vertreter der bezirklichen Ebene gehört werden, genügt unseres Erachtens dem Maßstab der GO nicht.

Für den Bezirkskirchenrat Adelsheim

gez. J. Lutz, Dekan

gez. K. Philipp, Vors. d. Bez.Syn.

Zu Eingang 4/3.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.03.1998 zum Schreiben des Bezirkskirchenrats Adelsheim vom 20.02.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Eingabe des Bezirkskirchenrates in Adelsheim den Entwurf zur Novellierung des Diakoniegesetzes vor einer Beslußfassung in der Landessynode den Kirchenbezirken zur Beurteilung und Stellungnahme vorzulegen, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

Eine Beteiligung der Kirchenbezirke an Entscheidungen der Landessynode sieht unsere Grundordnung ausdrücklich nur für die Einführung des Katechismus, der Agenda sowie des Gesangbuches vor (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung). Es mag sinnvoll sein, darüber hinaus bei besonders wichtigen Gesetzgebungsvorhaben die Bezirkssynoden zu beteiligen. Bei der Novelle zum Diakoniegesetz sehen wir allerdings diese Notwendigkeit nicht, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen ohnehin in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Kirchenbezirke liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Anlage 4 Eingang 4/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998: Entwurf Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Entwurf

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (ÄndG-PfBG 1998)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das Zustimmungsgesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne des Gesetzes sind die auf Lebenszeit angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarvikarinnen und Pfarvikare (§ 64 Grundordnung).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge bestehen aus

1. dem Grundgehalt
2. der freien Dienstwohnung (§ 11)
3. dem Familienzuschlag
4. den Zulagen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer kann auf Teile der zustehenden Bezüge oder Bezügebestandteile verzichten. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.“

4. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefäßt:

„§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppen

1. Pfarvikarinnen/Pfarvikare	A 13
2. auf Lebenszeit berufene Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer, Pfarrerinnen/Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Krankenhauspfarrerinnen/Krankenhauspfarrer	A 13
ab 11. Dienstaltersstufe	A 14
3. andere Pfarrerinnen/Pfarrer	A 13
ab 11. Dienstaltersstufe	A 14
4. Schuldekaninnen/Schuldekanen	A 14
nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt oder ab 11. Dienstaltersstufe	A 15
5. Dekaninnen/Dekane	A 14
nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt oder ab 11. Dienstaltersstufe	A 15
Dekaninnen/Dekane, die mehr als 60 Prozent kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen haben (feste Belastung)	A 16
ab 11. Dienstaltersstufe	A 16
Die feste Belastung richtet sich nach der Anzahl der Pfarrstellen, der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Fläche des Kirchenbezirks	
6. Prälatinnen/Prälate	A 16
ab 11. Dienstaltersstufe	B 2

5. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Bemessung des Grundgehaltes“.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Stufen bemessen entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien sind nicht anzuwenden.“

3. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ ersetzt durch das Wort „Stufen“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben die vorhandene Dienstwohnung mit Hausgarten und etwa vorhandener Garage in unentgeltlichem Genüß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstwohnung vermindert sich das Grundgehalt um den aus der Anlage ersichtlichen Ausgleichsbetrag. Die Verminderung erfolgt im Verhältnis des Beschäftigungsumfangs. Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepaßt und jeweils im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(3) Inhabern einer Dienstwohnung wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, ausbezahlt.

(4) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das

Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 2.

(5) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Wohnungslast der Landeskirche einen Betrag in Höhe des Ausgleichsbetrages, einschließlich des Familienzuschlages bis zur Stufe 3.

(6) Wird die Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, vermindert sich das Grundgehalt in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(7) Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche und steht keinem Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrages nach Absatz 2. Bei Teilbeschäftigung wird das Grundgehalt beider Ehegatten im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades um den Betrag verringert, der fiktiv nach Zusammenrechnung der Ausgleichsbeträge beider Ehegatten den Ausgleichsbetrag nach Abs. 2 Satz 1 übersteigt. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte als Beamter bzw. Beamter im Dienst der Landeskirche steht. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird jedem Ehegatten zur Hälfte und der kinderbezogene Familienzuschlag dem Ehegatten ausbezahlt, der das Kindergeld erhält.

(8) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Verordnung über die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu erlassen. In der Verordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung, einschließlich Garage und Nebengebäude, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung."

7. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Nutzungsentgelt

(1) Ist der Dienst der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers nach §§ 52a und 52b oder im Rahmen des § 57a Pfarrerdienstgesetz eingeschränkt, ist an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) ein Entgelt zu zahlen in Höhe des dem Umfang der Einschränkung entsprechenden steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung (Nutzungsentgelt). Das Nutzungsentgelt wird vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Baupflichtigen von den Bezügen einzuhalten."

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Pfarrvikarien und Pfarrvikare. Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 11 Abs. 4.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Konkurrenzregelungen

(1) Erhält der Ehepartner oder ein anderer Anspruchsberechtigter familienbezogene Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem anderen öffentlichen Arbeitgeber, für den die Anwendung von Konkurrenzregelungen mit kirchengesetzlichen Besoldungsvorschriften nicht in Betracht kommt, bemüht sich der Familienzuschlag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder der Kirchenbeamten bzw. des Kirchenbeamten nach den Grundsätzen, die gelten würden, wenn beide Ehepartner bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären.

(2) Im Falle des Absatzes 1 entfällt der Familienzuschlag insoweit, als dem Ehegatten der Familienzuschlag aufgrund der nicht angewandten Konkurrenzregelungen durch den anderen öffentlichen Arbeitgeber gewährt wird.

(3) Eine ledige oder geschiedene Pfarrerin bzw. Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhält den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn eine solche Pfarrerin bzw. Pfarrer heiraten und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung."

9. § 12 a entfällt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefäßt:
„2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1;“
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „auf Grund eines Dienstunfalles nach § 42“ eingefügt.
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei eingeschränktem Dienst und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 Nummer 1 wird an Stelle des Kommas am Ende ein Punkt gesetzt und als Satz 2 eingefügt: „Anzurechnen ist auch die Mindestzeit, die im Rahmen der praktisch – theologischen Ausbildung in einem Dienstverhältnis auf Widerruf zurückgelegt wurde.“
3. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Zeiten eingeschränkten Dienstes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis des eingeschränkten zum uneingeschränkten Dienst entspricht.
(3) War die Pfarrerin bzw. der Pfarrer insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 18 Abs. 3), werden Ausbildungszeiten im Dienstverhältnis auf Widerruf (Abs. 1 Satz 2) nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Dies gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefäßt:
„1. kirchlicher Dienst (§ 53) als Pfarrerin bzw. Pfarrer außerhalb eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
2. § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefäßt:
„3. die Zeit des theologischen Studiums bis zu drei Jahren.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf Ausbildungszeiten nach Absatz 2 Nr. 3 ist § 19 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt durch die Worte „zu einem Drittel“. Eingefügt wird als Satz 2 „§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
2. Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefäßt:
„(4) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, findet nur die günstigere Vorschrift Anwendung.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

(1) Die Höhe des Ruhegehaltes, Abschläge wegen einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag sowie die Bemessung der Mindestversorgung richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz oder nach § 128 Abs. 5 der Grundordnung, wird das Ruhegehalt um höchstens 10,8 vom Hundert vermindert.

(3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“

15. In § 32 Abs. 1 wird der Klammerhinweis auf § 26 gestrichen.

16. Die Überschrift des Abschnittes III Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag“

17. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

(1) Der Familienzuschlag (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) und der neben Versorgungsbezügen zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen der

Stufe 1 des Familienzuschlages und den in Betracht kommenden höheren Stufen sowie der neben dem Waisengeld zu zahlende Ausgleichsbetrag richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Die §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung.“

18. § 43 wird gestrichen.

19. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefäßt:

„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt. Die rechtlichen Voraussetzungen richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

20. Die Überschrift des Abschnittes IV Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen“

21. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefäßt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzuwendung. Bei Inhabern einer Dienstwohnung ist Bemessungsgrundlage das Grundgehalt ohne Verminderung durch den Ausgleichsbetrag gemäß § 11 Abs. 2; der Familienzuschlag wird ungekürzt gewährt. Im übrigen gelten für die Bemessung der Sonderzuwendung die §§ 11 und 12 sinngemäß.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis auf die Paragraphen des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt ergänzt: „§§ 69, 69a, 69b und 85.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamten gesetzes

An die Stelle des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), tritt das folgende kirchliche Gesetz:

„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten

Vom ...

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden sowie für Stiftungen und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden auf Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger die §§ 11 und 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich des Ausgleichsbetrages, der Auszahlung des Familienzuschlages und der Konkurrenzregelungen Anwendung. Anzuwenden sind ferner die §§ 36 Abs. 3 und 48 Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 3

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Eine Kirchenbeamte bzw. ein Kirchenbeamter kann auf Teile der zustehenden Bezüge oder Bezügebestandteile verzichten. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 4

Änderung von Bezügen

Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Pfarrerbesoldungsgesetz ausschließen.“

Artikel 3

Besitzstands zulage

Die Ausgleichszulage nach Art. 7 § 1 Abs. 4 Haushalt konsolidierungs gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) verringert sich bei regelmäßigen Anpassungen der monatlichen Besoldungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Artikel 11 §§ 2 und 4 des Haushalt strukturgesetzes 1998 des Landes Baden-Württemberg (GBl. S. 557) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

§ 1

Besitzstand

Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 30. Juni 1997 nach § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz bzw. nach der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen oder anderen Rechtsvorschriften in die Besoldungsgruppen A 14 oder höher eingestuft waren, bleiben in der erreichten Besoldungsgruppe.

§ 2

Überleitungszulage

Verringerungen des Grundgehalts auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes, durch Aufsteigen in den Stufen sowie im Falle der Durchstufung in eine höhere Besoldungsgruppe bzw. durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

Artikel 5

Schlussvorschriften

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das kirchliche Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes vom 7. Mai 1997/24. Oktober 1997 (GVBl. S. 58/154) wird aufgehoben.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen, vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 3 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Anlage zu § 11 Abs. 2 PfBG:

Der Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 PfBG beträgt:

für die Besoldungsgruppen A 13 und höher	DM 958,95
für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	DM 852,23
für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	DM 802,81

Begründung

I. Allgemeines

Das Reformgesetz des Bundes vom 24. Februar 1997 hat die Besoldungsstruktur bei den Beamten erheblich verändert. Vor allem der Gesichtspunkt der Leistung wird stärker beachtet.

Der bisherige Ortszuschlag ist jetzt in das Grundgehalt eingearbeitet. An die Stelle der bisherigen familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages tritt jetzt der Familienzuschlag. Die Besoldungstabelle wurde umgestaltet: Anfangs- und Endgrundgehalt bleiben unverändert. Es erfolgt aber eine Umschichtung innerhalb des Systems, einmal durch andere Intervalle beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, auf der anderen Seite durch höhere Grundgehaltssteigerungen für lebensjüngere Beamte, gegenüber geringeren Zuwächsen im letzten Berufsdrittel. Konkret heißt das, daß im Unterschied zum bisherigen Aufrücken alle zwei Jahre, in der neuen Tabelle das Aufrücken bis zur 5. Stufe (29 Jahre) im Abstand von zwei Jahren, bis zur 9. Stufe (41 Jahre) im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus bis zum Endgrundgehalt (53 Jahre) im Abstand von vier Jahren erfolgt. Damit sieht die neue Tabelle für Beamte im Alter bis 38 Jahre Einkommensverbesserungen vor. Zwischen 38 und 53 Jahren steigt das Grundgehalt mit niedrigeren Beträgen gegenüber bisher an. Auch das Endgrundgehalt wird später erreicht, nämlich mit 53 Jahren gegenüber bisher 47 Jahren bei A 14.

Bei „dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen kann die nächsthöhere Stufe für 10 v.H. der Beamten eines Dienstherrn früher festgesetzt werden (Leistungsstufe). Der Beamte erhält dann früher und länger das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe. Umgekehrt erfolgt bei Leistungen, die nicht den durchschnittlichen Anforderungen genügen, kein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe. Neben der Leistungsstufe gibt es weitere Leistungsanreize, nämlich Leistungsprämien für herausragende Einzelleistungen bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes bzw. Leistungszulagen bei herausragenden Gesamtleistungen bis zu 7 % des Anfangsgrundgehaltes für die Dauer eines Jahres. Auch Leistungsprämien und Leistungszulagen sind begrenzt auf 10 v.H. der Bediensteten eines Dienstherrn (§ 42a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

Durch die Umschichtung in der Besoldungstabelle werden die Ausgaben für den Dienstherrn durch die höhere Besoldung jüngerer Beamtinnen und Beamten zunächst teurer, weil ältere Bedienstete eine aufzehrbare Überleitungszulage erhalten, wenn sie nach der neuen Tabelle niedriger besoldet werden als bisher. Mittelfristig tritt jedoch mit der Verringerung der Überleitungszulagen und der Tatsache, daß das Endgrundgehalt 6 Jahre später erreicht wird, ein erheblicher Spareffekt ein.

Für die Umsetzung der Grundsätze des Reformgesetzes im Pfarrerbereich waren hauptsächlich folgende Probleme zu lösen: Problematisch ist, ob die Pfarrerbesoldung unter dem Aspekt der Leistungsbezogenheit neu geordnet werden kann. Vor allem bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfaren sind die Schwierigkeiten zu bedenken, objektive Kriterien für eine Leistungsbemessung zu entwickeln. Unter dem Gesichtspunkt der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung im Gemeindepfarramt läßt sich eine Parallele herleiten zu Richtern und Professoren, auf die das Reformgesetz die leistungsbezogene Besoldung ebenfalls nicht anwendet. Das Ausklammern dieser Regelungen des Reformgesetzes für den Pfarrerdienst entspricht einem Konsens der EKD-Gliedkirchen.

Mit der Einarbeitung des Ortszuschlages in die Grundgehaltstabelle mußte ein neues System entwickelt werden für Pfarrerinnen und Pfarrer mit freier Dienstwohnung.

Schließlich war die Frage, ob der sogenannte Versorgungsabschlag, ein Abschlag von 3,6 v.H. des Ruhegehalts für jedes Jahr, um das der Bedienstete vor der Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, bereits auf das Jahr 1998 vorgezogen wird, wie es das Reformgesetz vorsieht. Andere Landeskirchen wollen mit dem Versorgungsabschlag 4 Jahre später einsetzen, damit die notwendige Personalreduzierung nicht erschwert wird. Eine vom Reformgesetz abweichende Regelung erübrigkt sich indessen für die Landeskirche, nachdem der Landeskirchenrat mit dem Vorläufigen Gesetz vom 10. Dezember 1997 eine Vorruhestandsregelung getroffen hat, die es Pfarrern und Kirchenbeamten ermöglicht, mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt zu werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Der bisherige Ortszuschlag, der als Bestandteil der Dienstbezüge ausgewiesen wurde, ist jetzt im Grundgehalt enthalten. Der neue Familienzuschlag betrifft die familienbezogenen Bezügebestandteile.

Zu § 3a:

Neu vorgesehen wird die Möglichkeit, auf Teile der Bezüge zu verzichten. Für Staatsbeamte besteht nach § 2 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz und entsprechend § 2 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz ein Verzichtsverbot auf gesetzlich zustehende Besoldungsbestandteile. Das Verzichtsverbot soll den prinzipiell gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Artikel 33 Abs. 2 GG) für jedermann offen halten, unabhängig von der sozialen Stellung des einzelnen. Niemand soll sich durch einen

Gehaltsverzicht bessere Chancen zur Erlangung eines Amtes eröffnen können, umgekehrt soll auch der Dienstherr nicht die Möglichkeit haben, durch moralische Pression Druck auf Bewerber ausüben zu können. Unterbietungen sollen auf beiden Seiten ausgeschlossen bleiben. Im EKD-Kontext ist ein Gehaltsverzicht umstritten. Positiv-rechtliche Regelungen getroffen haben z. B. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Eine Abweichung von der staatlichen Regelung läßt sich innerkirchlich aus theologisch-ethischen Gründen rechtfertigen. Durch die notwendige Annahme der Verzichtserklärung durch den Evangelischen Oberkirchenrat können im Einzelfall alle Gesichtspunkte, die gegebenenfalls auch gegen eine Annahme sprechen können, bedacht werden.

Steuerrechtlich wirksam kann auf Besoldungsbestandteile nur verzichtet werden, wenn der entsprechende Betrag nicht einem bestimmten Zweck gewidmet wird (Lohnverwendungsabrede), sondern dem allgemeinen kirchlichen Haushalt zufließt. In diesem Falle verringert sich der steuerpflichtige Bruttopreis der Bezüge. Bei einer Zweckbestimmung wird hingegen der Betrag, auf den verzichtet wird, steuerrechtlich als Spende behandelt. Er ist dann lediglich im Rahmen der Höchstbeträge des § 10b EStG als Spende für kirchliche Zwecke steuerlich absetzbar. Möglich bleibt, daß die Landeskirche Beträge, auf die verzichtet wird, z. B. für Programme zur Förderung des kirchlichen Nachwuchses verwendet.

Zu § 4:

Die Durchstufung nach A 14 erfolgt wie bisher nach der 11. Dienstaltersstufe. Nach der neuen Besoldungsstruktur bedeutet das eine Durchstufung mit dem 49. anstatt bisher 41. Lebensjahr. Dekaninnen/Dekane sowie Schuldekaninnen/Schuldekane werden künftig mit der Übernahme des Amtes nach A 14 besoldet, nach zweijähriger Tätigkeit nach A 15. Lebensältere Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Dekansamt berufen werden, werden mit dem Erreichen der 11. Dienstaltersstufe nach A 15 eingestuft. Bei Dekaninnen/Dekanen, die mehr als 60 % kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen haben, erfolgt die Einstufung nach A 16 mit der 11. Dienstaltersstufe, d. h. mit 49 anstatt bisher 47 Jahren. Das gleiche gilt für Prälatinnen und Prälaten für die Besoldungsgruppe B 2.

Zu § 6:

Die Bemessung des Grundgehaltes richtet sich nunmehr nach der neuen Besoldungsstruktur (oben I). Das Hinausschieben der letzten Dienstaltersstufe bis zur Vollendung des 59. Lebensjahrs entfällt. Bereits das Zustimmungsgesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154) legt fest, daß § 6 Abs. 1 Satz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz (Hinausschieben der letzten Dienstaltersstufe) ab 1. Juli 1997 keine Anwendung mehr findet. Weiter anwendbar blieb mit dem Zustimmungsgesetz allerdings § 6 Abs. 1 Satz 4 PBG, der bei den B-Gehältern ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 v.H. bis zur Vollendung des 59. Lebensjahrs vorsah. Mit dieser Regelung sollte auch bei den Festgehältern ein Gleichklang mit dem Hinausschieben der letzten Dienstaltersstufe bei der A-Besoldung erreicht werden. Nach der Rücknahme bei der A-Besoldung entfällt entsprechend der Minderungsbetrag bei den Festgehältern.

Von der Einführung der Leistungsstufe, Leistungsprämien und Leistungszulagen wurde im Pfarrerbereich abgesehen (oben I).

Zu § 11,11a und 12:

Nach der neuen Besoldungssystematik entfällt der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1, weil dieser Besoldungsbestandteil in das Grundgehalt eingearbeitet wurde. Damit war für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer mit freier Dienstwohnung, bei denen früher der Ortszuschlag bis zur Stufe 4 (verheiratet, 2 Kinder) entfiel, eine Neuregelung zu finden. Um die bisherige Regelung im Ergebnis beizubehalten, muß künftig das Grundgehalt um einen Ausgleichsbetrag, der der Höhe nach dem bisherigen Ortszuschlag entspricht, verringert werden. Der Ausgleichsbetrag wird den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepaßt (§ 11 Abs. 2). Die familienbezogenen Bestandteile, d. h. der Familienzuschlag wird Pfarrern mit Dienstwohnung für das dritte und jedes weitere Kind ausbezahlt (§ 11 Abs. 3).

Die bisher geltenden Regelungen für Ehepaare, die beide in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche stehen (§ 11 Abs. 4 und 7) wurden ohne inhaltliche Veränderung an das neue Besoldungssystem angepaßt. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann bzw. vom Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird (§ 11 Abs. 5 und 6).

§ 11a nimmt die bisher bereits geltende Regelung über ein Nutzungsentsgelt für die Dienstwohnung bei Teildienst auf.

Die Kirchen gelten nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des Familienzuschlagrechts (§ 40 Abs. 6

BBesG). In der Regel erhält deswegen der Ehepartner, der im außerkirchlichen öffentlichen Dienst steht, von dort den vollen Familienzuschlag. Da beim Familienzuschlag das Prinzip gilt, daß die familienbezogenen Besoldungsbestandteile den Eheleuten insgesamt nur einmal zustehen, erhält der kirchliche Bedienstete keinen Familienzuschlag, wenn dieser dem Ehegatten gewährt wird (§ 12 Abs. 2). Wie bereits bisher im Rahmen des Ortszuschlagsrechtes sollen Ehegatten so behandelt werden, wie wenn die Konkurrenzregelungen beim Familienzuschlag anwendbar wären (§ 12 Abs. 1).

Zu § 18 Nr. 2:

Bei Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit wird die Versorgung nur noch aus der erreichten Dienstaltersstufe berechnet, nicht mehr wie bisher fiktiv aus dem Endgrundgehalt.

§ 18 Abs. 3 enthält eine Klarstellung, die der Änderung des § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Reformgesetz entspricht. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht.

Zu § 19:

Die Anrechnung der praktisch-theologischen Ausbildung (Lehrikariat) auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gehört systematisch an diese Stelle.

Absatz 2 ist eine Klarstellung, die das Reformgesetz vomimmt. Die Handhabung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 nimmt eine Änderung des Reformgesetzes auf (§ 6 Abs. 1 BeamtVG). Mit der Erweiterung der Möglichkeiten von Teilbeschäftigung und Beurlaubung muß die angemessene Begrenzung der damit verbundenen Versorgungskosten einhergehen, damit die Kosten einer Freistellung für den Dienstherrn im Verhältnis nicht höher sind als bei einer Vollbeschäftigung. Deshalb werden im Beamtenversorgungsgesetz die versorgungsrechtlichen Folgen von Freistellungen neu geregelt. Ausbildungszeiten (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) und die im Falle der Dienstunfähigkeit anzurechnenden Zurechnungszeiten (§ 22 Abs. 3) werden künftig nur noch in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der in Ansehung der Freistellung tatsächlich erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Diese „Nebenzeiten“ werden damit künftig nicht mehr stärker gewichtet als die Zeiten einer Freistellung im aktiven Dienst, die bereits nach bisheriger Rechtslage nur anteilig ruhegehaltfähig waren (vgl. § 19 Abs. 2).

Zu § 20:

Absatz 1 Nr. 1 ist eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Reformgesetz wird generell die Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungszeiten nach dem Vorbild der Rente auf drei Jahre begrenzt.

Zu § 22:

Die im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende sogenannte Zurechnungszeit, d. h. die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und der Vollendung des 60. Lebensjahres, wird künftig nur noch zu einem Drittel (bisher zwei Drittel) der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zugerechnet (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).

Zu § 26:

§ 26 Abs. 1 verweist für die Berechnung des Ruhegehaltes sowie für den Versorgungsabschlag, der vom Ruhegehalt vorgenommen wird, wenn ein Bediensteter vor dem 65. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, auf die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Begrenzung des Abschlages auf höchstens 10,8 v.H. entspricht der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4. § 26 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 5.

Zu § 41:

Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge ist das Grundgehalt, in dem jetzt auch der frühere Ortszuschlag integriert ist, einschließlich der Stufe 1 des Familienzuschlages (Verheiratenzuschlag). Dieser Betrag wird im Versorgungsfall herabgesetzt und erreicht höchstens 75 v.H. Dagegen werden die Stufen 2 ff. des Familienzuschlages, d. h. die Kinderanteile im vollen Umfang neben dem Ruhegehalt gezahlt (§ 50 BeamtVG). Neben dem Waisengeld wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag bezahlt (§ 50 Abs. 3 BeamtVG). Da der bisherige § 41 ohnehin wegen seiner Bezugnahme auf den Ortszuschlag hätte angepaßt werden müssen, andererseits die eigenen kirchlichen Regelungen denen des Beamtenversorgungsgesetzes inhaltlich gleich sind, erscheint es sinnvoller, auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes zu verweisen. Der Hinweis auf die Geltung der §§ 11 und 12 stellt klar, daß auch für Empfänger von Versorgungsbezügen die Regelungen über den Ausgleichsbetrag und die Konkurrenzregelungen gelten.

Zu § 43:

Für § 43 gibt es keine Anwendungsfälle mehr.

Zu § 50 Abs. 2:

Die entsprechende Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, die inhaltsgleich ist, erscheint sinnvoll.

Zu § 54 Abs. 2:

Nachdem der Ortszuschlag entfallen ist, ist nunmehr Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung das Grundgehalt ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbetrages (§ 11 Abs. 2).

Zu § 57:

Das Reformgesetz enthält weitere Übergangsregelungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind (§ 69b BeamtVG). Auf diese wichtige Bestimmung wird deshalb zusätzlich Bezug genommen.

Zu Artikel 2:

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten wird neu gefaßt. Neben der Festlegung des Geltungsbereiches in § 1 wird in § 2 für Kirchenbeamten und Kirchenbeamte auf die entsprechende Anwendung der Besoldungs- und Versorgungsvorschriften für Landesbeamte verwiesen. Diese Rechtslage galt bereits bisher, allerdings wurde in § 2 der Aufstieg in den Dienstaltersstupe, der sich jetzt durch das Reformgesetz geändert hat, eigenständig, parallel zu der damaligen Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt. Da auch, wie im Pfarrerbesoldungsgesetz, die Regelung über das Hinausschieben der letzten Dienstaltersstufe entfällt und die Bezugnahme auf die bisherigen Sonderregelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes im Falle einer Dienstwohnung u.a. angepaßt werden mußten, war eine Neufassung sinnvoll.

§ 3 regelt parallel zu § 3a Pfarrerbesoldungsgesetz die Möglichkeit eines Verzichts auf Teile der Bezüge. § 4 enthält die Änderung durch das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154).

Zu Artikel 3:

Mit dem kirchlichen Haushaltkskonsolidierungsgesetz (HKG) vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) ist u.a. die Behördenzulage mit Wirkung vom 1. Juni 1995 entfallen. Nach Artikel 7 § 1 Abs. 4 HKG erhielten die Bezieher der Behördenzulage eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in gleicher Höhe.

Mit dem Haushaltssstrukturgesetz 1998 vom 17. Dezember 1997 des Landes Baden-Württemberg (GVBl. S. 557) wird nach Artikel 1 die Stellenzulage für die Landesbeamten gestrichen. Nach Artikel 11 § 2 erhalten die Inhaber der Stellenzulage eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, die sich bei regelmäßigen Anpassungen der monatlichen Besoldung nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz um die Hälfte des Erhöhungsbetrages verringert. Diese Regelung wird auf die Bezieher der Ausgleichszulage nach dem HKG ebenfalls angewendet.

Zu Artikel 4:

Zu § 1:

§ 1 stellt klar, daß Pfarrerinnen und Pfarrer die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppen A 14 oder höher eingestuft waren, in diesen Besoldungsgruppen bleiben, auch wenn sie nach der neuen Besoldungsstruktur die entsprechende Dienstaltersstufe für die Durchstufung noch nicht erreicht haben.

Zu § 2:

§ 2 entspricht Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes, wonach eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage bezahlt wird, wenn Bedienstete nach der neuen Besoldungsstruktur ein geringeres Grundgehalt erhalten als bisher. Die Überleitungszulage wird aufgezehrt in Höhe eines Drittels bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge, im Falle des Aufsteigens in den Stufen sowie bei Durchstufung in höhere Besoldungsgruppen bzw. Verleihung höher bewerteter Ämter bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung. Mit dem Abbau der Überleitungszulage tritt, wie unter I. erwähnt, ein Spareffekt ein.

Die Landessynode hat den Evangelischen Oberkirchenrat bei ihrer Herbsttagung 1997 gebeten zu prüfen, inwieweit durch die neue Gesetzeslage für einige Pfarrerjahrgänge unzumutbare Härten entstehen und einen Vorschlag für eine Übergangsregelung zu erarbeiten.

Eine Härte kann darin gesehen werden, daß mit dem kirchlichen Haushaltkskonsolidierungsgesetz vom 26. April 1995 die Durchstufung der Pfarrerinnen und Pfarrer von der 10. auf die 11. Dienstaltersstufe, d. h. vom 39. auf das 41. Lebensjahr verschoben wurde. Mit der Änderung der Besoldungsstruktur durch das Reformgesetz und entsprechend durch das vorliegende Änderungsgesetz zum Pfarrerbesoldungsgesetz wird die Durchstufung erneut um 8 Jahre, nämlich vom 41. auf das

49. Lebensjahr hinausgeschoben, weil die maßgebliche 11. Dienstaltersstufe später erreicht wird. Von den Befürwortern einer Übergangsregelung wird darüber hinaus darauf hingewiesen, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Durchstufung nach A 14 sich durch die Neuregelung hinausschiebt, bereits durch frühere Besoldungsmäßige Nachteile betrofen worden seien, nämlich durch eine Absenkung der Eingangsbesoldung von A 13 auf A 12 sowie dadurch, daß sie im Probendienst nur Teildeputate erhalten hätten. Auch von den nach der neuen Struktur bestehenden Besoldungsvorteilen für Bedienstete in jüngeren Jahren hätten sie nicht profitieren können.

Bei der Prüfung, ob ein Härtefall angenommen werden muß, können frühere Nachteile wie die seit 01.01.1984 aus dem staatlichen Bereich übernommene vorübergehende Absenkung der Eingangsbesoldung bei Pfarrvikarien/Pfarrvikaren bzw. Pfarrerinnen/Pfarrem auf A 12 aus prinzipiellen rechtlichen Erwägungen heute nicht mehr ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für die – bis heute bestehenden – Nachteile, daß seit 1985 Pfarrvikarien und Pfarrvikaren im Probendienst nur Teildeputate angeboten werden können sowie wie für das Argument, heute lebensältere Pfarrerinnen und Pfarrer hätten nicht mehr von den Vorteilen der neuen Besoldungsstruktur profitieren können.

Auf der anderen Seite ist es verständlich, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, die etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 – ohne das kirchliche Haushaltkonsolidierungsgesetz von 1995 – nach A 14 durchgestuft worden wären, die erneute Verschiebung der Durchstufung als Härte empfinden. Rechtlich ist allerdings anerkannt, daß kein Besoldungsempfänger ein Recht auf unveränderte besoldungsrechtliche Strukturen geltend machen kann. Der staatliche wie der kirchliche Gesetzgeber ist grundsätzlich frei bei Änderungen der bisherigen Besoldungsstrukturen, wenn für die Änderungen sachliche Gründe sprechen.

Ausschlaggebend dafür, daß eine Übergangsregelung für einen bestimmten Personenkreis nicht aufgenommen werden konnte, war vor allem die Tatsache, daß der Landeskirche Mehrkosten von 1,2 Mio. DM entstehen würden (bei angenommenen 50 Personen). Es wurde darauf hingewiesen, daß es in der gegenwärtigen Situation, in der von Pfarrem und Beamten im Blick auf die wirtschaftlich-finanzielle Notlage der Landeskirche Gehaltskürzungen verlangt werden müssen, nicht zu vermiteln sei, einen bestimmten Personenkreis von Pfarrerinnen und Pfarrem gegenüber anderen, die die strukturellen Nachteile einer späteren Durchstufung hinnehmen müssen, besser zu stellen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/1998 Seite 97 ff. abgedruckt)

Zu Eingang 4/4

Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die ARK hat in ihrer Sitzung am 4. März 1998 den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Blick auf die Änderungen im Besoldungsbereich der Kirchenbeamten beraten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Berroth

Begläubigt:

gez. Binkle

Zu Eingang 4/4

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung vom 21.04.98 im Hinblick auf die Behandlung der B-Besoldung einvernehmlich folgendes beschlossen:

1. Das Kollegium ist damit einverstanden, daß im Pfarrerbesoldungsgesetz und im Beamtenbesoldungsgesetz die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums (B-Besoldung) geschaffen werden. Damit nimmt das Kollegium eine Anregung des Finanzausschusses der Landessynode auf.

2. Das Kollegium stimmt darin überein, daß mit der Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorzunehmende strukturelle Veränderungen der A-Besoldung auch in den B-Bereich hinein verlängert werden

sollten. Deshalb soll § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz nicht gestrichen werden. Das bedeutet, daß die bisher als Äquivalent für das Herausschieben der letzten Dienstaltersstufe auf das 59. Lebensjahr gedachte Absenkung der B-Besoldung um 3 % (bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres) beibehalten wird. Wenn nach dem Jahr 2009 alle Kollegiumsmitglieder davon betroffen wären, würden 55.000 DM p.a. eingespart.

3. Weitergehende Veränderungen der B-Besoldung sind im Zusammenhang einer grundsätzlichen Diskussion über die künftige Struktur der Vergütungs- und Besoldungsordnung unserer Landeskirche zu bedenken. Im Zuge einer Überprüfung der Gesamtstruktur dieser Ordnung wäre dann auch eine Absenkung der B-Besoldung, eine Absenkung aller höheren Gehaltsstufen und die Entwicklung eines Zulagensystems für höhere Gehälter über A 13 BBO in die Überlegungen einzubeziehen.

Bitte geben Sie freundlicherweise der Synode dies vor Eintritt in die Beratungen über die Änderungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Fischer

Anlage 4.1 Eingang 4/4.1

Eingang des Herrn Peter Zahn, Heidelberg, vom 15.09.1997 zu Sparmaßnahmen bzgl. Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Kirche muß sparen, um in den kommenden Jahren wenigstens ihre wichtigsten Aufgaben noch erfüllen zu können. Wie der Presse zu entnehmen war, werden in den Kirchen in Ost- und Westdeutschland drastisch Stellen gestrichen. Auf der anderen Seite stehen junge Pfarrerinnen und Pfarrer nach jahrelanger Ausbildung auf der Straße.

Bei dieser schwierigen Lage müssen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt werden und möglichst alle, die sich verantwortlich wissen, ihren Beitrag leisten. Unseres Erachtens können z.B. Heizungskosten verringert werden, wenn Gottesdienste in der kalten Jahreszeit im Gemeindehaus stattfinden u.a.m. Wir sind überzeugt, daß viele Gemeindelieder noch mehr als bisher motiviert werden können, ehrenamtlich mitzuarbeiten oder für überzeugende Projekte zu spenden.

Bei einer Diskussion in unserer Gemeinde war die Meinung, daß nach den „fetten Jahren“ man auch nicht umhin könne, die Gehälter der leitenden kirchlichen Ämter zu überprüfen, was bei dem gegenwärtigen Generationswechsel sich anbietet. In diese Richtung denkt erfreulicherweise auch der neue Landesbischof, der die Gehaltsstrukturen in der Kirche auf den Prüfstand stellen will (FAZ vom 30.07.97).

Wenn wir richtig orientiert sind, verdient ein junger Pfarrer ca. 3.600,- DM, eine Erzieherin im evang. Kindergarten 3.200,- DM brutto. In Leitungämtern der Kirche gehen die Gehälter bis 14.000,- DM (Gehaltsgruppe C 8). Wir halten Unterschiede bei den Gehältern für berechtigt nach dem Grad der Verantwortung. Wir halten es aber für angebracht und bitten die Landessynode zu prüfen, ob unter den geänderten Verhältnissen die Gehälter der in Leitungsposten tätigen kirchlichen Mitarbeiter (Mitglieder des Landeskirchenrats etc.) angepaßt werden müssen. Der Hinweis des Bischofs meinen wir, geht in die richtige Richtung.

Wir würden uns freuen, eine Antwort zu erhalten und bleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Zahn
gez. Margret Miltenberger

Zu Eingang 4/4.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25.09.1997 zum Schreiben des Herrn Peter Zahn vom 15.09.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Schreiben des Herrn Peter Zahn vom 15. September 1997 teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat im Zusammenhang mit den notwendigen Sparmaßnahmen und auf dem Hintergrund der Veränderungen der Besoldungsstruktur im staatlichen Beamtenrecht auch über die Frage einer möglichen Veränderung der Gehälter im Bereich der B-Besoldung beraten. Eine Entscheidung darüber haben wir aber zurückgestellt, weil diese Frage im Zusammenhang mit der augenblick-

lichen Diskussion um die künftige Struktur des Evangelischen Oberkirchenrates gesehen und weiter diskutiert werden muß. Im übrigen sollte Herr Dr. Ulrich Fischer als der gewählte neue Landesbischof, auf dessen Äußerungen in der Presse Herr Zahn Bezug nimmt, Gelegenheit haben, seine persönlichen Vorstellungen dazu in die weiteren Beratungen einzubringen.

Wir schlagen vor, Herrn Zahn mitzuteilen, daß beabsichtigt ist, die von ihm aufgeworfene Frage im Zusammenhang mit der künftigen Struktur des Evangelischen Oberkirchenrates und der Novelle zum Pfarrerbesoldungsgesetz in der Frühjahrstagung 1998 zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Dr. Winter

Anlage 4.2 Eingang 4/4.2

Eingang der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V. vom 13.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz

Antrag an die Landessynode – Frühjahr 1998

Beschluß der Landessynode vom 24.10.1997 zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes

Sehr verehrte Frau Fleckenstein,

der Frühjahrssynode liegt das Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes zur Beschußfassung vor.

Pfarrerververtretung und Pfarrverein machen auf eine erhebliche Benachteiligung einiger Jahrgänge von Pfarrerinnen und Pfarrer aufmerksam und unterstützen den Antrag der Betroffenen an die Landessynode.

Wir verweisen auf die Aussagen von Präsident Hans Bayer während der Frühjahrssynode 1995, bei der ausdrücklich auf eine Belastung, die nur Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Beamte treffen würde, verzichtet werden sollte.

Antrag:

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nach den Beschlüssen zum Haushaltkonsolidierungsgesetz vom Frühjahr 1995 nicht nach A 14 durchgestuft wurden, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie nach altem, bis Frühjahr 1997 geltenden Recht die 11. Dienstaltersstufe erreicht hätten, nach A 14 durchgestuft.

Die Betroffenen haben erhebliche Vorleistungen im Rahmen der Sparbemühungen der Landeskirche erbracht:

- abgesenkte Eingangsbesoldung
- mehrjährige Beauftragung mit nur Teildeputaten
- nichterfolgte Durchstufung von A 13 nach A 14 auf Grund der Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 1995 (ca. 16.500,- DM)
- von der nach dem neuen Bundesbeamtengesetz vorgesehenen Höherbesoldung der jüngeren Jahrgänge profitieren die angesprochenen Jahrgänge z.T. nicht mehr.

Die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer empfinden die geplanten Maßnahmen als eine erhebliche Benachteiligung und sind verunsichert. Die Auswirkungen der zu beschließenden Regelungen sind einseitig, da sie die betroffenen Jahrgänge in nicht zumutbarer Weise belasten.

Wir bitten bei der Beschußfassung des Gesetzes zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes die von den Sparmaßnahmen doppelt betroffenen Jahrgänge zu berücksichtigen.

gez. Reinhard Sutter,
(Vorsitzender der Pfarrerververtretung)

gez. Gerhard Wunderer,
(Vorsitzender des Pfarrvereins)

Anlage 4.2.1 Eingang 4/4.2.1

Eingang der Frau Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, u.a. vom 16.03.1998 zum Pfarrerbesoldungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Eingabe der oben genannten Pfarrerinnen und Pfarrer betreffs einer Übergangsregelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Durchstufung nach A 14 nach dem Haushalts-

konsolidierungsgesetz von 1995 durch die Anwendung Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes nun ein zweites Mal hinausgeschoben würde. Die Originalunterschriften und weitergehende Stellungnahmen füge ich in der Anlage¹ bei. Ich gehe davon aus, daß sich weitere Kolleginnen und Kollegen diesem Antrag anschließen wollen. Deren Unterschriften reiche ich zu gegebener Zeit rechtzeitig vor der Frühjahrssynode nach. Wir würden uns freuen, wenn die Synode den Antrag verständnisvoll und wohlwollend prüfen würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Roth

Eingabe an die Landessynode

Betr.: Beschuß der Landessynode vom 24.10.1997 zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstes.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir treten ein für eine gereitere Verteilung der Belastung durch Gehaltseinbußen unter den verschiedenen Jahrgängen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Durch die Sparbemühungen der Landeskirche sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche je nach Lebensalter und Dienstaltersstufe in unterschiedlicher Weise betroffen. Wir erinnern daran, daß einige Jahrgänge schon in der Berufseingangsphase beträchtliche Gehaltseinbußen durch Absenkung der Eingangsbesoldung und mehrjährige Teildeputate auf sich nehmen mußten. Eben diese Jahrgänge werden durch die aktuellen Sparbemühungen wiederum in besonderer Weise betroffen sein.

Darüber hinaus haben die Sparmaßnahmen zur Folge, daß auf die Dauer von 10 Jahren Pfarrerinnen und Pfarrer, die vielleicht nur wenige Monate jünger sind, für den gleichen Dienst geringer entlohnt werden als ihre etwas älteren Kolleginnen und Kollegen.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag: **Die Synode möge beschließen: Die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aufgrund des Haushaltkonsolidierungsgesetzes vom Frühjahr 1995 nicht nach A 14 durchgestuft wurden, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie nach altem, bis Frühjahr 1997 geltenden Recht die 11. Dienstaltersstufe erreicht hätten, nach A 14 durchgestuft.**

Die um zwei Jahre verschobene Durchstufung würde sich um weitere 8 Jahre verzögern. Die genannten Jahrgänge haben aber bereits mehrfach erhebliche Solidaritätsbeiträge im Rahmen der Sparbemühungen unserer Landeskirche erbracht:

- Abgesenkte Eingangsbesoldung!
- Für die meisten verbunden mit mehrjährigen Teildeputaten (was in der Summe für jede und jeden Gehaltseinbuße von mehreren 1.000 DM ergibt).
- Die nichterfolgte Durchstufung von A 13 auf A 14 wegen der Verschiebung der Durchstufung von der 10. auf die 11. Dienstaltersstufe im Frühjahr 1995. (Nach der ab 1. Juli 1997 gültigen Besoldungstabelle macht das pro Monat 678 DM aus, d. h. in zwei Jahren 16.500 DM.)
- Von der jetzt greifenden Höherbesoldung der jüngeren Jahrgänge profitieren die angesprochenen Jahrgänge z.T. nicht mehr.

Selbst bei einer sofortigen Durchstufung nach A 14 werden die Betroffenen wegen der Zurückstufung in den Dienstaltersstufen im Vergleich zu den vorherigen Jahrgängen deutlich geringere Einkommen erzielen. (Nach der Tabelle der Beamtenbesoldung nach Bundesbesoldungsordnung vom 01.07.1997 beträgt die monatliche Differenz zwischen A 14 / 9. Dienstaltersstufe und A 14 / 11. Dienstaltersstufe 473 DM im Monat.) Somit wird die Landeskirche auf jeden Fall Einsparungen in größerem Umfang erreichen.

Als Betroffene haben wir also bereits erhebliche Vorleistungen erbracht und sind auch weiterhin zu Solidaritätsbeiträgen bereit, wenn sie von allen in gleicher Weise erbracht werden.

Die Auswirkungen der bislang getroffenen Regelungen empfinden wir als einseitig und ungerecht, da sie unsere Jahrgänge im Vergleich zu den anderen in höherem Maße belasten. Im Blick auf die durch die Umsetzung der Struktureform zu erwartenden Arbeitsmehrbelastung wirkt dies wenig motivierend.

¹) Die Anlagen werden nur verteilt, soweit über die Anschlußklärung hinaus weitere Ausführungen gemacht wurden.

Wir haben uns im Frühjahr 1995 darauf verlassen, daß bei Ausbleiben von analogen Regelungen im Angestelltenbereich die Verschiebung der Durchstufung zurückgenommen wird wie dies u.a. Herr Präsident Bayer in der Frühjahrssynode 1995 für diesen Fall ausdrücklich in Aussicht gestellt hat. Statt dessen soll sich die Verschiebung nun von 2 auf 10 Jahre ausweiten. Dies empfinden wir als Vertrauensbruch und sind verunsichert im Blick auf die Verlässlichkeit unserer Kirchenleitung.

Wir betonen, daß wir keinesfalls eine Regelung fordern, die die Zahl der Übernahmen ins Pfarrvikariat weiter verringern würde.

Zur Finanzierung bitten wir folgende Möglichkeiten zu erwägen:

- Wir gehen davon aus, daß nach der Abschaffung der Ministerialzulage durch das Land Baden-Württemberg im Bereich der Badischen Landeskirche analoge Regelungen getroffen werden, so daß einige 100.000 DM mehr zur Verfügung stehen als bei der Verabschiedung des Haushaltes 98/99 im Herbst 1997 vorauszusehen war.
- Bei Übernahme einer höheren Funktion, die mehr als eine Besoldungsgruppe über der bisherigen Funktion liegt, z. B. von A 13 auf A 15, wird für jeweils zwei Jahre nur nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe vergütet. (Also nicht direkt von A 13 auf A 15, sondern erst auf A 14 und nach weiteren zwei Jahren auf A 15)
- Dauerhafte Beibehaltung der Absenkung der B-Gehälter um 3,5% wie im Haushaltkonsolidierungsgesetz beschlossen, als Solidaritätsbeitrag der Besserverdienenden unserer Landeskirche.
- Ein künftiges Zurückfahren der B-Gehälter um jeweils eine Stufe.

Wir bitten Sie, durch den Evang. Oberkirchenrat, die möglichen Einsparungen der jeweiligen Vorschläge zu berechnen und unserem Antrag beifügen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Roth, Pfarrerin

Anlagen:

Schreiben des Herrn Pfarrer Fritz Breisacher, Umkirch, vom 09.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

Ich habe mich dem Antrag meiner Kollegin, Frau Pfarrerin Marion Roth aus Sandhausen, betr. Beschuß der Landessynode vom 24.10.97 zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes angeschlossen.

Die Tatsache, daß einige wenige Jahrgänge der Pfarrerschaft, zu denen ich gehöre, in besonders harter Weise bei den Bemühungen um die Konsolidierung des Haushaltes der Landeskirche zur Kasse gebeten wurden und es auch nach den uns bekanntgewordenen Planungen weiter werden sollen, bestürzt mich und läßt mich am Prinzip einer fairen und gerechten Gleichbehandlung aller Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Landeskirche zweifeln. Ich bin durch die Vorgänge um die beschlossenen und geplanten Gesetzesänderungen im Vergleich zu anderen Kolleginnen und Kollegen massiv benachteiligt.

- nicht nur, daß unsere Jahrgänge in den achtziger Jahren mit abgestuftem Eingangsgehalt eingestellt wurde, was für die nachfolgenden Jahrgänge zwischenzeitlich wieder aufgehoben wurde,
- nicht nur, daß seit Mitte der achtziger Jahre mehrjährige Teildeputate für Berufsanfänger im Pfarramt die Regel wurden,
- nicht nur, daß die um zwei Jahre verschobene Durchstufung unserer Jahrgänge von A 13 auf A 14 nur auf zehn Jahre verlängert werden soll, obwohl uns im Frühjahr 1995 eine Korrektur dieser verzögerten Durchstufung für den Fall, daß im Angestelltenbereich keine analogen Änderungen vollzogen werden, in Aussicht gestellt wurde,
- nicht nur, daß uns die jetzt für jüngere Jahrgänge mögliche schnellere Gehaltssteigerung versagt bleibt,
- es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keiner definitiv ausschließen, daß nicht evtl. später notwendig werdende Gesetzesänderungen einen weiteren negativen Einfluß auf die Pensionsanwartschaften im Vergleich zu anderen bislang nicht mit Sparmaßnahmen bedachten Kolleginnen und Kollegen zur Folge haben werden.
- Daß man die jetzt beschlossene Möglichkeit der Frühpensionierung unter Superkonditionen mit gemischten Gefühlen sehen kann, ist noch eine ganz andere Seite der Medaille.

Dies alles habe ich bisher aus Solidarität mit meiner Kirche und im Hinblick auf die Verbreiterung des Einstellungskorridors mitgetragen. Es ist aber ein nicht mehr zu übersehendes Faktum, daß unsere Jahrgänge

bislang über Gebühr zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushaltes herangezogen wurden, während andere Altersstufen innerhalb der Pfarrerschaft und der Beamenschaft bislang so gut wie ungeschoren davonkamen. Nun soll diese Ungerechtigkeit also auch noch per Gesetz in der kommenden Frühjahrssynode verschärft werden. Ich werde hier von meiner Kirche in einer nicht mehr akzeptablen Weise über den Tisch gezogen, daß ich hier, auch in der Verantwortung für meine Familie, meinen Protest kundtun muß.

Wenn ich bedenke, daß in der Herbstsynode des vergangenen Jahres ein einstimmiger Beschuß (bei zwei Enthaltungen) zustande kam, wonach der Oberkirchenrat der Synode eine Härtefallregelung für die besonders stark betroffenen Jahrgänge vorlegen soll, und wenn ich nun höre, daß der Landeskirchenrat eine Härtefallregelung ablehnt und keinen diesbezüglichen Vorschlag zur Güte macht, dann muß ich betonen, daß ich dies auf keinen Fall protestlos hinnehmen bereit bin.

Die Kirche verletzt m.E. gegenüber unseren Jahrgängen ihre Alimentationsverpflichtung. Seit Beginn unseres Dienstes in dieser Kirche haben wir gegenüber unseren wenig älteren Kollegen massive Gehaltseinbußen hinzunehmen. Unsere Toleranz gegenüber diesen einseitigen Sparmaßnahmen ist aufgebraucht. Die Einsparungen treffen wieder einmal besonders die Familien mit heranwachsenden Kinder, wie wir es leider auch aus dem politischen Bereich zu Genüge erfahren. Dies hat mit Sicherheit zur Folge, daß immer mehr Pfarrfamilien auf den Zusatzverdienst der Ehefrauen/-männer angewiesen sein werden mit allen Konsequenzen, den das für den Dienst der Pfarrerschaft mit sich bringt.

Wir erwarten von den Beschlüssen der Frühjahrssynode eine Korrektur dieser einseitigen und deshalb ungerechten Sparmaßnahmen. Wir erwarten, daß es nun endlich zu einer stärkeren Belastung der Gehälter der älteren Kolleginnen und Kollegen und der höheren Einkommen in der kirchlichen Beamenschaft kommt. Wie erwarten ein Ende der ungerechten Umverteilung des Einkommens von unten nach oben. Wir erwarten deshalb auch einen deutlichen Eingriff in die Struktur der B-Gehälter. Und wir erwarten eine Anerkennung der von uns bisher geleisteten Einsparungen in der Gestalt, daß wir nicht schon wieder mit weiteren Sparmaßnahmen belastet werden.

Abschließend möchten wir Sie bitten, die positive Signalwirkung Ihrer Entscheidung in der politischen Öffentlichkeit nicht zu unterschätzen, wenn die Synode den Mut, die Mittel und die Wege findet, neben den notwendigen Sparmaßnahmen diejenigen zu entlasten, die bisher am meisten gespart haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritz Breisacher, Pfarrer

gez. Renate Breisacher

Schreiben der Frau Pfarrerin Susanne Labsch, Heidelberg, – ohne Datum –

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, verehrte Synodale,
hiermit schließe ich mich folgendem Antrag an:

„Die Landessynode möge beschließen: die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aufgrund des Haushaltkonsolidierungsgesetzes vom Frühjahr 1995 nicht nach A 14 durchgestuft wurden, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie nach altem, bis Frühjahr 1997 gelendem Recht, die 11. Dienstaltersstufe erreicht hätten, nach A 14 durchgestuft.“

Meinem Anschluß an diesen Antrag möchte ich persönlich begründen:

Fünf Jahre lang, von 1985 bis 1990, habe ich als Mitglied des Corpo Pastorale der Waldenser Kirche in Italien zu dortigen Bedingungen gearbeitet. Dort wurden die für das kirchliche Personal verfügbaren Mittel durch alle angestellten Personen geteilt, ungeachtet der Funktion, die sie inne hatten, ob sie nun im Diakonat, Pfarramt oder in einer kirchlichen Leitungsfunktion arbeiteten.

Härten durch Finaneinbußen wurden auf alle Schultern verteilt, so daß ich manches Mal einen geringeren Betrag auf meiner Gehaltsabrechnung fand als erwartet, aber wir alle mußten das in kollegialer und geschwisterlicher Solidarität ertragen. Manchmal gab es auch zusätzliche Mittel für das Personal, das war dann eine willkommene Überraschung.

Es wäre dort undenkbar, von Seiten der Kirchenleitung, eine Generation von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen einfach schlechter stellen zu wollen, als vorangegangene oder nachfolgende Jahrgänge oder umgekehrt, sehr viel besser zu stellen als die Nachfolgenden. Von daher röhren die Pläne, Solidaritätsbeiträge einseitig von zwei Jahrgängen von Pfarrerinnen und Pfarrern einzufordern an meinem Sinn für Geschwisterlichkeit und Kollegialität.

Ich bin gerne bereit, profundere Auskünfte über die Pfarrbesoldung in der Waldenserkirche zu geben, falls das für weitere Überlegungen der Synode dienlich sein könnte.

Mit herzlichen Grüßen und in Verbundenheit

Ihr

gez. Susanne Labsch

Schreiben des Herrn Pfarrers Bruno Nagel, Bad Dürheim-Oberbaldingen vom 10.03.1998

Hiermit schließe ich mich folgendem Antrag an die Landessynode an:

Die Synode möge beschließen: die Pfarrer und Pfarrerinnen, welche auf Grund des Haushaltksolidierungsgesetzes vom Frühjahr 1995 nicht nach A 14 durchgestuft wurden, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie nach altem, bis Frühjahr 1997 geltendem Recht die 11. Dienstaltersstufe erreicht hätten, nach A 14 durchgestuft.

Persönliche Anmerkung:

Die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen steht außer Frage. Ich halte es aber nicht für fair, wenn eine Minderheit besonders benachteiligt wird. Ziel muß es sein, sämtliche Sparbeschlüsse in unserer Landeskirche möglichst gleichmäßig auf allen Schultern zu verteilen. Aus diesem Grunde unterstütze ich den obigen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bruno Nagel, Pfr.

Schreiben des Herrn Pfarrers Wolfgang Scharf, Feldberg-Falkau vom 13.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Dem Antrag meiner Kollegin, Frau Pfarrerin Marion Roth aus Sandhausen betr. Beschuß der Landessynode vom 24.10.1997 zum „Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes“ schließe ich mich an.

Mit meiner Entscheidung, mich diesem Antrag anzuschließen, geht es mir nicht in erster Linie um die Frage meiner Gehaltserhöhung. Ich will dies nachstehend näher erläutern.

Ich gehöre zu den von den genannten Regelungen betroffenen Jahrgängen. Als Pfarrer in der weitläufigen Diasporagemeinde um den Feldberg und am Titisee, habe ich mich bislang recht wenig mit Fragen der Pfarrbesoldung auseinandergesetzt. Meine Arbeitszeit und Arbeitskraft wurden und werden in der Gemeinde benötigt; auch will ich meine Frau und unsere zwei Kinder (sechs und acht Jahre alt) nicht zu kurz kommen lassen. Aus diesen Gründen ist die bisherige Diskussion und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Pfarrbesoldung weitgehend an mir vorbeigegangen. Mit dem Einkommen nach A 13 konnte und kann meine Familie auskommen, trotz nicht unerheblicher Ausgaben, die gerade diese Stelle mit sich bringt (z. B. für den Unterhalt von zwei Autos mit monatlichen Kosten von ca. 1.500,-DM).

Die finanziellen Engpässe der landeskirchlichen Haushaltssmittel sehe ich sehr wohl. Dennoch schließe ich mich dem Antrag von Kollegin Roth an, weil ich mich nach den mir vorliegenden Informationen des Eindrucks nicht erwehren kann, daß mit der geplanten Regelung einige Jahrgänge der Pfarrerschaft in besonderer Weise betroffen sind und zur Kasse gebeten werden. Hier vermisste ich die Inpflichtnahme der Jahrgänge, die bislang weitgehend nicht in die finanzielle Pflicht genommen wurden. Es ärgert mich zu hören, daß z. B. die 3,5%ige Gehaltsabsenkung der B-Einkommen (deren Höhe ich erst jetzt zur Kenntnis nehme) offensichtlich zurückgenommen werden soll. Ich halte dies für ein sehr schlechtes Signal, das nicht gerade zu weiterem solidarischem Mittragen der finanziellen Belastungen in unserer Kirche einlädt. Ich wünschte mir eine gerechtere und ausgewogene Lastenverteilung innerhalb unserer Dienstgemeinschaft.

Hinsichtlich der Bernmessung der Gehälter gebe ich freilich auch zu bedenken, daß die Verschiebung der Eingruppierung von A 13 in A 14 insbesondere Pfarrfamilien mit drei und mehr Kindern in besonderem Maße trifft. Die – wie ich meine – immer noch vorhandene Bereitschaft von Pfarreihfrauen sich in der Gemeinde ehrenamtlich und kostenneutral zu engagieren wird durch die sicher zunehmende Notwendigkeit eines Zuverdienstes gemindert. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung der zu 75% ausgeschriebenen Pfarrstellen zu bedenken, die neben der Gehaltsminderung die zuzüglichen Kosten von 25% Mieteilgenanteil für die Stelleninhaber/den Stelleninhaber mit sich bringen. Auch hier sind m.E. Familien mit mehreren Kindern besonders betroffen. Eine Solidarität wäre für diese Familien besonders wünschenswert.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre dann auch die Diskussion über Doppelverdiener in unserer Kirche zu führen.

Eine noch stärkere Solidarität wünsche ich mir als derzeitiger Lehrpfarrer auch für unseren theologischen Nachwuchs. Die Situation der jungen Kolleginnen und Kollegen erfüllt mich mit brennender Sorge. Unser Kirchengemeinderat Hinterzarten wird in seiner heutigen Sitzung über Finanzierungsmöglichkeiten eines arbeitslosen Theologen beraten. Mein Lenzkircher Kollege Roland Klaus und ich haben beschlossen uns, falls das Projekt der Anstellung möglich wird, gemeinsam mit einem Betrag von zusammen 10.000 DM im Jahr zu beteiligen. Für meine Familie und mich bedeutet unsere Beteiligung etwa den finanziellen Gegenwert unseres bisherigen Sommerurlaubs.

Ich bitte Sie sehr herzlich darum bei Ihren Beratungen die Frage der Solidarität innerhalb der Kirche zu bedenken und nicht einseitig und unverhältnismäßig bestimmte Jahrgänge zu erhöhter Solidarität heranzuziehen, andere Jahrgänge jedoch weitgehend auszunehmen. Eine ausgewogene Lastenverteilung stünde uns als Kirche gerade in der heutigen Zeit gut an.

Es grüßt Sie herzlich vom „Höchsten“ – wie es in unseren Fremdenverkehrsprospekt heißt – und wünsche Ihnen viel Kraft und Weisheit bei der Synodaltagung zum Besten unserer Kirche und den Menschen, die in ihr ihren Dienst tun.

Ihr

gez. Wolfgang Scharf

Schreiben des Herrn Pfarrers Rolf Weiß, Wertheim, vom 12.03.1998

hier: Eingabe zur Regelung der Durchstufung nach A 14

Hiermit schließe ich mit der o.a. Eingabe an die Synode und dem darin aufgeführten Antrag an.

Über die Frage der Gehaltskürzung hinaus ärgert mich in dem ganzen Verfahren die „unbrüderliche“ Vorgehensweise. Jedenfalls hat mich kein Hinweis aus dem Oberkirchenrat erreicht, daß mein Gehalt künftig geringer sein wird. Die Veröffentlichungen über die Synode reichen in einem solchen Fall nicht aus. Heimlich, still und leise erfolgte eine niedrigere Einstufung, die dadurch kaschiert wurde, daß sich an den absoluten Gehaltszahlen nichts geändert hat. Die damit einhergehenden Folgeeinbußen werden jedoch verschwiegen. Glauben Sie wirklich, das motivierte zu weiterem Sparen? Meinen Sie, die Arbeitsmotivation könnte dadurch gehalten werden?

Wo erfolgen gleichzeitig Vorschläge zu Einsparung von Arbeit? Bedeutet geringeres Gehalt zum Beispiel die Kürzung des Unterrichtsdeputates im RU?!

gez. Rolf Weiß, Pfr.

Zu Eingang 4/4.2.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1998 zur finanziellen Seite der Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1998 und zum Schreiben der Frau Pfarrerin Marion Roth u. a. vom 16.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Antrag der Pfarrerin Roth u.a. zur Gesetzesvorlage Pfarrbesoldungsänderungsgesetz OZ 4/4 folgende Berechnungen, die die finanzielle Seite des Antrages betreffen:

1. Auswirkungen des Antrages:

Würde dem Antrag entsprochen, entstehen Mehraufwendungen in Höhe von circa 1,2 Millionen DM. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Pfarrbesoldungsänderungsgesetz OZ 4/4 Seite 7.

2. Ermittlungen der vorgeschlagenen Refinanzierungen:

2.1 Zu Buchstabe a:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat schon mehrmals darauf hingewiesen, daß die Einsparungen aus dem Wegfall der „Ministerialzulage“ bereits der Haushaltksolidierung 1996/1997 zuzuordnen sind und nicht ein weiteres Mal als Einsparpotential herangezogen werden können. Die Übergangszeit der Realisierung wurde seinerzeit mit etwas über zehn Jahren ermittelt.

Durch den nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Abbau der Besitzstandszulage wird der Wegfall je nach Höhe künftiger Gehaltssteigerungen beschleunigt. In circa sechs Jahren wird der Betrag gegen Null gehen (Verkürzung gegenüber bisher um zwei bis vier Jahre).

Die Mittel stehen somit zum Teil lediglich früher zur Verfügung. Der vorzeitige Abbau beziehungsweise die Differenz zum sonst verlauf-

fenden Abbau (Fluktuation, verstärkter Vorruhestand) stellt sich im Doppelhaushalt 1998/1999 wie folgt dar:

Voraussichtlicher Abbau ohne Aufzehrung der Ausgleichszulagen jährlich circa	125.000 DM
Voraussichtlicher Abbau mit Aufzehrung der Ausgleichszulagen jährlich circa	180.000 DM
Differenz	circa 55.000 DM
Für den Doppelhaushalt	circa 110.000 DM
Für die gesamte Laufzeit (sechs Jahre)	circa 330.000 DM

Bei dieser Berechnungsweise ist nicht berücksichtigt, daß die Basis für die Kürzungsbeträge jährlich um die durch Fluktuation und Ruhestand wegfallenden Beträge zu vermindern ist. Diese zusätzlichen Mittel verringern allerdings nur das Defizit dieses und künftiger Haushalte. Werden Sie ausgegeben, belasten sie die Rücklagen.

2.2 Zu Buchstabe b:

Im vorliegenden Entwurf zum Pfarrbesoldungsgesetz ist bereits vorgesehen, daß eine eventuelle Durchstufung von Dekaninnen und Dekanen nach A 15 BBO nur nach zweijähriger Verweildauer in A 14 BBO erfolgt, wenn die 11. Dienstaltersstufe noch nicht erreicht ist. Diese Regelung gilt schon bisher für die Besoldung landeskirchlicher Pfarrerinnen und Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen. Das Verbleiben in A 14 für zwei Jahre bringt eine jährliche Einsparung von circa 15.000 DM. In der Vergangenheit waren von 52 Berufungen zur Dekanin / zum Dekan 34 noch nicht in der 11. Dienstaltersstufe beziehungsweise waren jünger als 49 Jahre. Die Einsparung hätte demnach im Jahr circa 30.000 DM erbracht.

2.3 Zu Buchstabe c:

Eine dauerhafte Absenkung der B-Gehälter um 3,5 % kann sich nur auf künftige Stellenbesetzungen auswirken. Je Stelle wären das jährlich circa 4.500 DM. Wenn alle B-Gehälter angepaßt wären (circa 10 bis 15 Jahre) 50.000 DM. Wegen der Besitzstandswahrung kann bei bestehenden Dienstverhältnissen eine Kürzung nicht greifen.

2.4 Zu Buchstabe d:

Das Zurücknehmen der B-Gehälter um eine Stufe würde eine Einsparung je Stelle von circa 7.000 DM bringen, wenn alle Rückstufungen vorgenommen wären (circa 10 bis 15 Jahre) insgesamt 120.000 DM. Auch hier gelten die Bemerkungen zu 2.3 hinsichtlich der Besitzstandswahrung.

Aus diesen Berechnungen wird deutlich, daß die Vorschläge zur Gegenfinanzierung bei weitem nicht ausreichen; vielmehr müßten zur Dekkung der Mehraufwendungen nahezu 0,8 Millionen DM zusätzlich aus Rücklagen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Rüdt
Kirchenverwaltungsdirektor

Zu den Eingängen 4/4.2 und 4/4.2.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1998 zum Schreiben der Pfarrervertröpfung der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 13.03.1998 und zum Schreiben der Frau Pfarrerin Marion Roth u.a. vom 16.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Eingabe der Pfarrervertröpfung und des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 13. März 1998 und zur Eingabe von Frau Pfarrerin Marion Roth vom 16. März 1998 zum Pfarrbesoldungsgesetz teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrates wird die voraussichtlichen Auswirkungen der gemachten Vorschläge berechnen und das Zahlenmaterial für die Beratungen in den Ausschüssen der Landessynode zur Verfügung stellen.

Die Vorschläge sind in der Novelle zum Pfarrbesoldungsgesetz zum Teil bereits berücksichtigt. Im übrigen hat sich der Evangelische Oberkirchenrat wegen der Kürze der Zeit dazu noch keine abschließende Meinung bilden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Dr. Winter

Anlage 5 Eingang 4/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage
(Notl.-FestG 1998)

Vom...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung der Notlage

Gemäß § 2 des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche (Notlagengesetz) vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), stellt die Landessynode den Eintritt der Notlage für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999 fest.

§ 2 Vorübergehende Besoldungskürzungen

(1) Nach § 3 Notlagengesetz wird die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gekürzt.

(2) Das in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes zustehende Urlaubsgeld wird nicht gewährt.

(3) Abweichend von § 54 Abs. 2 PfBG bzw. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Landesbeamten beträgt die Sonderzuwendung 3400 DM sowie 500 DM für jedes Kind, für das dem Bediensteten ein Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Zuwendungsgesetz) zugestanden hätte. Höchstbetrag nach Satz 1 ist der Betrag, der als Zuwendung nach dem Zuwendungsgesetz zu gewähren wäre.
Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen und in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Zuwendungsgesetzes verringert sich der Gesamtbetrag nach Satz 1 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft und endet, unbeschadet § 4 Notlagengesetz, mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Der Landeskirchenrat hat am 24. September 1997 das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche eingeleitet. Die Frühjahrssynode 1998 muß nunmehr die Notlage durch Gesetz feststellen und die Modalitäten regeln, inwieweit in Gehälter der Mitarbeiter eingegriffen werden muß, um den Haushalt 1998/99 ausgleichen zu können.

Das Notlagengesetz erlaubt Eingriffe in die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und Tätigkeitszulagen (§ 3), wenn trotz Heranziehung von Rücklagen, Einsparungen, Zurückstellung bzw. Einschränkung verzichtbarer Arbeitsfelder und Aktivitäten, wertangemessener Veräußerung aufgebbaren Baubestands und Bemühungen um weitere Einnahmequellen (§ 1 Abs. 1 Notlagengesetz), der Haushalt nur durch Schuldenaufnahme ausgeglichen werden kann (§ 2 Abs. 1 Notlagengesetz). Rechtlich sind die Rücklagen bis auf die in § 1 Abs. 2 Notlagengesetz genannten Sockelbeträge heranzuziehen.

Im Haushalt 1998/99 sind nach den Berechnungen des Finanzreferats 12,4 Mio. DM durch Personalkostenreduzierungen zu finanzieren. In gleicher Höhe muß deshalb in Besoldung und Gehälter der Mitarbeiter eingegriffen werden. Auf den Betrag von 12,4 Mio. DM im Haushaltszeit-

raum haben sich die Arbeitsgruppe „Umsetzung des Notlagengesetzes“ im Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Ausschuß „Haushaltskonsolidierung“ der Arbeitsrechtlichen Kommission verständigt. Berücksichtigt ist dabei auch ein Betrag von 9,3 Mio DM der aus Veräußerung von Liegenschaften stammt.

Bei der Frage wie die Lasten auf die Mitarbeitergruppen, Pfarrer und Beamte auf der einen, Angestellte und Arbeiter auf der anderen Seite zu verteilen sind und welche Differenzierungen bei den unterschiedlichen Besoldungs- und Gehaltsgruppen zu treffen sind, wurden verschiedene Modelle berechnet. Als Alternativen kommen ein Sockelbetragmodell, bei dem jeder Mitarbeiter den gleichen Betrag erhält und ein Kürzungsmodell nach gestaffelten Prozentsätzen in Betracht.

Einvernehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde darüber erzielt, daß das Urlaubsgeld für Pfarrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter entfällt (Urlaubsgeld bis Vc 650,00 DM; Vb und höher 500,00 DM; A 1 bis A 8 650,00 DM; A 9 und höher 500,00 DM).

Bezüglich der Sonderzuwendung hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission für das sogenannte Sockelmodell entschieden: Danach erhalten Angestellte einen Sockelbetrag von 4.000,00 DM sowie 600,00 DM für jedes Kind; Pfarrer und Beamte 3.400,00 DM und 500,00 DM für jedes Kind. Der dem Familienlastenausgleich dienende Kinderbetrag, den das Notlagengesetz im § 3 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, knüpft rechtlich an den Sonderbetrag (50 DM) an, der nach § 8 Zuwendungsgesetz im Rahmen der Sonderzuwendung für jedes Kind bezahlt wird, für das dem Berechtigten im Monat Dezember Kindergeld zusteht. Wird der Sonderbetrag dem Ehegatten aus dessen Dienstverhältnis außerhalb des kirchlichen Dienstes gewährt, steht demgemäß dem kirchlichen Bedienten der kinderbezogene Betrag von 500 DM nicht zu.

Im Ergebnis beginnen damit die Gehaltskürzungen bei der Sonderzuwendung für Beamte und Angestellte, abhängig von der erreichten Dienstaltersstufe bzw. dem Vergütungslebensalter und dem Familienstand bei:

Angestellte:

led.	Vergütungsgruppe Vb	39 Jahre	97,00 DM	brutto
verh. 2 Kinder	Vergütungsgruppe IVa	35 Jahre	136,00 DM	brutto

Beamte:

led.	A 7 9. Dienstaltersstufe	41 Jahre	39,00 DM	brutto
verh. 2 Kinder	A 9 8. Dienstaltersstufe	38 Jahre	44,00 DM	brutto

Die Kürzungen steigen mit der höheren Vergütungsgruppe bzw. Besoldung bis zum Höchstbetrag, nämlich der Differenz zwischen dem Sockelbetrag und der Sonderzuwendung, die ohne Kürzung zustehen würde. Andererseits ist die Sonderzuwendung im Einzelfall begrenzt auf den Höchstbetrag, der ohne Kürzung zustehen würde.

Das Sockelmodell geht bei Pfarrern und Beamten sowie bei Angestellten von unterschiedlichen Sockelbeträgen aus. Dies hängt damit zusammen, daß beim Gehaltsbrutto der Angestellten ca. 15 % Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden müssen, um auf den vergleichbaren Brutobetrag der Pfarrer und Beamten zu kommen. Wegen ansonsten lebenslanger negativer Auswirkungen auf die VBL-Rente, müssen

angestellte Frauen ab dem 57. Lebensjahr, Männer ab dem 60. Lebensjahr von den Kürzungen ganz ausgenommen werden.

Als weitere Möglichkeit, die Einsparungen zu realisieren, wurde ein Prozentmodell errechnet, das auf folgenden Eckdaten beruht: Kürzungen bei Angestellten je nach Vergütungsgruppe ab Vergütungsgruppe Vb/IVb 10 %, 30 % bzw. 45 %. Bei Pfarrern und Beamten je nach der Besoldungsgruppe ab A 9 10 %, 30 %, 45 % bzw. 55 %. Für Kinder werden, wie beim Sockelmodell 600,00 DM bzw. 500,00 DM gewährt.

Im Unterschied zum Sockelmodell werden die betroffenen Angestelltengruppen sowie die Pfarrer und Beamtengruppen beim Prozentmodell unabhängig vom Vergütungslebensalter bzw. Besoldungsdienstalter um den vollen auf sie zutreffenden Prozentsatz gekürzt. Durch die Kinderzuschläge wirken sich die Kürzungen bei Ledigen und Familien mit Kindern allerdings unterschiedlich belastend aus.

Das Sockelmodell bedeutet im Ergebnis, daß bei den höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen A 13/14 und höher; BAT I/II – diese Besoldungs- und Vergütungsgruppen bilden das Gros der Mitarbeiter der Landeskirche – die Sonderzuwendung um ca. 42 % (A 14) bis 65 % (B 3) gekürzt wird. Beim Prozentmodell sind es 45 % bzw. 55 %. Im Gemeindebereich liegen die mit Abstand stärksten Mitarbeitergruppen im Bereich Vc/VII und Vb/IVb. Sie werden bei Anwendung des Sockelmodells praktisch nicht berührt. Bei einem Prozentmodell würde die Mitarbeitergruppe Vb/IVb mit 10 % einbezogen werden. Einbezogen werden alle Mitarbeiter durch den Wegfall des Urlaubsgeldes.

Ein Sonderproblem ist im Angestelltenbereich bei den Gemeinden, daß Mitarbeitergruppen wie Erzieherinnen/Erzieher zu ca. 2/3 fremd finanziert werden, so daß Einsparungen nur zu diesem verringerten Prozentsatz bei den Gemeinden verbleiben.

Vgl. zu beiden Modellen im einzelnen die Berechnungen der Anlagen. Der Evang. Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat haben sich, wie die Arbeitsrechtliche Kommission, für das Sockelmodell ausgesprochen.

Die zu finanzierenden Einsparungen von 12,4 Mio. DM beziehen sich auf den landeskirchlichen Haushalt. Da auch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Geltungsbereich des Notlagen-Feststellungsgesetzes einbezogen sind, entstehen auch dort Einsparungen. Sie resultieren hauptsächlich aus dem Wegfall des Urlaubsgeldes von 3,38 Mio. DM/Jahr. Bei der Landeskirche bringt der Wegfall des Urlaubsgeldes 1 Mio. DM pro Jahr.

Mit dem kirchlichen Haushaltkonsolidierungsgesetz (HKG) vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) entfiel die Behördenzulage (Art. 5). Bedientste, denen die Zulage am 31. Mai 1995 zustand, erhielten eine Ausgleichszulage (Art. 7 Abs. 4 HKG). Die Ausgleichszulage wird im Rahmen dieses Gesetzes nicht befristet gekürzt, weil sie zeitgleich nach dem ebenfalls der Landessynode vorliegenden Änderungsgesetz zum Pfarrerbesoldungsgesetz, entsprechend einer Neuregelung des Landes Baden-Württemberg, sich jährlich verringert und ganz entfällt (vgl. Art. 3 des Entwurfes einer Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/1998 Seite 103 abgedruckt)

Die Personalkostenreduzierungen im Haushalt 1998/1999

Pfarrer/Beamte

Gruppierung	Differenz 1998	Differenz 1999
4210	478.850,00 DM	1.588.500,00 DM
4211	970.674,65 DM	2.570.819,32 DM
4213	39.073,31 DM	119.238,36 DM
4220	188.305,88 DM	1.308.832,28 DM
4221	30.000,00 DM	92.900,00 DM
4222	1.800,00 DM	5.500,00 DM
Summe:	1.708.703,84 DM	5.683.787,94 DM
	Gesamt:	7.392.491,78 DM

Angestellte

Gruppierung	Differenz 1998	Differenz 1999
4230 *	539.913,14 DM	1.530.890,73 DM
4231	85.145,64 DM	210.824,25 DM
4232	58.349,34 DM	166.112,61 DM
- 4233	39.400,00 DM	123.200,00 DM
4235	20.200,00 DM	63.700,00 DM
4240	11.730,20 DM	35.459,62 DM
4250	88.376,00 DM	280.091,41 DM
4251	2.600,00 DM	7.700,00 DM
4252	600,00 DM	1.800,00 DM
4254	1.400,00 DM	4.100,00 DM
4270	2.200,00 DM	6.700,00 DM
4290	19.200,00 DM	58.200,00 DM
Summe:	869.114,32 DM	2.488.778,62 DM
	Gesamt:	3.357.892,94 DM

Versorgung

Gruppierung	Differenz 1998	Differenz 1999
4410	216.500,00 DM	587.000,00 DM
4420	70.600,00 DM	191.300,00 DM
4430	130.300,00 DM	353.500,00 DM
4440	23.300,00 DM	63.400,00 DM
4450	484,00 DM	1.218,00 DM
4480	0,00 DM	0,00 DM
4490	200,00 DM	500,00 DM
Summe:	441.384,00 DM	1.198.918,00 DM
	Gesamt:	1.638.300,00 DM
	Summe:	12.388.684,72 DM

Auflösung von Rücklagen nach dem Notlagengesetz

Rücklagenbestand der Landeskirche am 01.12.1997

Bezeichnung	Betrag
Betriebsmittlerücklage	66.270.400
Ausgleichsrücklage	115.008.694
Bürgschaftssicherungsrücklage	4.462.500
Projektbezogene Rücklagen (Lehrerversorgung/Schutz ds.Lebens/Notfonds)	2.292.960
Rücklagen der Referate gem § 4 NHG 94	830.000
Stipendienfonds (Zweckgebunden)	1.026.000
Baurücklagen	5.648.518
-abzüglich Abschreibungen Hohenwart	-3.486.600
-abzüglich Abschreibungen Beuggen	-1.613.100
	548.818
Summe Landeskirche	190.439.372
hiervon Bestandsgarantie gem. § 1 Notlagengesetz	
Betriebsmittlerücklage (100 %;§1Abs.2 Notl.G.)	66.270.400
Ausgleichsrücklage (15 %;§1Abs.2 Notl.G.)	85.464.699
Bürgschaftssicherungsrücklage (10%;§1 Abs.2 NotlG.)	520.000
Ausgleichsrücklage GRF (analog Bürgschaften 10 %)	4.000.000
Projektbezogene Rücklagen(100%;§1Abs2 Notl.G.)	3.318.960
	159.574.059
Somit aufzulösen vor Einleitung von Notmaßnahmen	30.865.313

Haushaltsausgleich 1997/98/99
durch Rücklagenentnahmen

Anteil Landeskirche **in Mio DM**

 Nachtragshaushalt 1997	19,93
 Haushalt 1998	11,84
 gem.Korrektur Steuerschätzung 09/97 weitere Entnahme in 1998	8,80
 Haushalt 1999 (ohne Personalkostenabsenkung)	18,25
 Deckungsbedarf	58,82

Refinanzierung:

Auflösung von Rücklagen	36,55
Verkauf Liegenschaften	9,30
Zwischensumme Deckungsbedarf	12,97
Personalkostenabsenkung lt Haushaltspunkt	12,39

Ausgleichsrücklage / Betriebsmittelrücklage/Bürgschaftssicherungsrücklage

Berechnung Rücklagenhöhe der Ausgleichsrücklage, die gem. § 1 Abs.2 des geänderten NotIsgGesetzes nicht aufgelöst werden muß, sowie Berechnung der Höhe der Betriebsmittelrücklage gem § 84 KVHG.

HHJahr	HiVolumen (evtl.lit.Nachtrag)	Ausgaben Hauptgr.9 o. Rückl.Zuf.KG	Einnahmen zur Abdeckung Verm.w.Ausgab.	Basis	Prozentsatz der Nichtanrechnung 15%
1	2	3	4	5	5

1995	586.030.772	18.916.700	13.702.000	582.816.072	
1996	585.118.987	2.876.120	1.358.000	583.600.847	
1997	584.237.615	1.668.580	308.000	582.877.055	
Summe	1.715.387.354	21.461.380	15.368.000	1.709.293.974	
Durchschnitt	571.795.785	7.163.783	5.122.867	569.764.658	

Rücklagenmindestbestand **85.464.699**

Ausgleichsrücklage Stand 1.9.1997 **115.008.693**

Betriebsmittelrücklage

Sollbestand mind. 1/12tel des durchsn.Volumens der letzten 3 Jahre bis 1/6tel	1/12	47.480.388
Mittelwert	1/8	71.220.500
	1/6	94.980.776

Bürgschaftssicherungsrücklage/Gewährleistung GRF

Bürgschaftsverpflichtungen direkt Stand 1.1.97	5.200.000
Ausgleichsrücklage Gemeinderücklagenfonds i.V. mit Gewährleistung Basis = Ausleihungen	40.000.000
Summe	45.200.000
Rücklagenmindestbestand gem. §1 Abs.2 NotI.Ges. = 10 % (einschließlich Gewährleistung Gemeinderücklagenfonds)	4.520.000
Bürgschaftssicherungsrücklage Stand 1.1.1997	4.462.496

201.644.824, Summe 1.239.784

Modelle
Kürzung Zuwendung Bereich Landeskirche

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
					ARK			Alternativ			
1	Grundlage:	Zuwendung			Sockelmodell		Prozentmodell mit Kinder				
2			MA	KI	Sockel	Kind	Einsp.	Kürz.%	Kind	Einsp.	
3	Tarifwerk	1997									
4	Angestellte BAT-BL/Arbeiter										
5	VII		461.200	56	41	4.000	600	165.800	45	600	177.200
6	III/IVa		1.653.000	240	181	4.000	600	359.000	30	600	361.400
7	Vb/Vb		919.300	169	72	4.000	600	87.700	10	600	38.700
8	Vc/VII		1.105.000	231	90	4.000	600	21.100			0
9	VIII/X		30.800	8	4	4.000	600				0
10	Arbeiter		82.600	23	16	4.000	600				0
11	Ab 57/60/jährige							-50.000			-50.000
12	Su.Angestellte		4.251.900	730	400			584.000			527.000
13											
14	Pfarrer, Beamte										
15	B,A16,A15		1.076.900	110	81	3.400	500	614.700	55	500	548.000
16	C,A14-A13		6.967.500	936	856	3.400	500	2.990.000	45	500	2.665.200
17	A12-A11		177.100	27	32	3.400	500	56.400	30	500	35.200
18	A10-A9		99.200	20	10	3.400	500	17.400	10	500	4.300
19	Bis A8		17.900	4	3	3.400	500	1.000			0
20	Lehrkräfte		137.600	69	14	3.400	500				0
21	Summe		8.498.200	1.170	1.000			3.670.000			3.253.000
22											
23	Vers.Empfänger										
24	A15-B8		760.000	115		3.400	500	369.000	55		418.000
25	A13 bis A14		2.090.000	390		3.400	500	764.000	45		940.500
26	Bis A12		115.000	25		3.400	500	30.000	20		23.000
27	Witwen+Waisen		780.000					0			0
28	Summe		3.745.000	530				1.163.000			1.382.000
29											
30	Su.öffentl.recht		12.243.200	1.700	1.000			4.833.000			4.635.000
31											
32											
33	Laki gesamt		16.495.100	2.430	1.400			5.417.000			5.162.000
34											
35	Spar-Soll je Jahr		6.200.000								
36	ab: Urlaubsgeld		1.000.000								
37	Rest Zuwendung		5.200.000								5.200.000

Die Endsummen sind auf 1.000 DM gerundet, die Zwischensummen auf 100 DM.

Die Summen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kinder sind auf 10 gerundet.

Bei der Berechnung wurden

- a) im Angestelltenbereich 23,7 % für Sozial- und Zusatzversicherung
- b) im öffentlich-rechtlichen Bereich 12 % für Rentenversicherung einschl. Steuerausgleich berücksichtigt.

* Witwen überschreiten erst ab A15 den Sockelbetrag von 3.400 DM.

Modelle
Kürzung Zuwendung Bereich Kirchengemeinden/Kirchenbezirke

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
					ARK			Alternativ			
1	Grundlage:	Zuwendung			Sockelmodell		Prozentmodell mit Kinder				
2			MA	KI	Sockel	Kind	Einsp.	Kürz.%	Kind	Einsp.	
3	Tarifwerk	1997									
4	Angestellte BAT-BL/Arbeiter										
5	VII		454.400	55	50	4.000	600	149.800	45	600	128.700
6	III/IVa		1.480.400	218	151	4.000	600	304.700	30	600	259.100
7	Vb/Vb		4.269.700	809	416	4.000	600	325.400	10	600	232.600
8	Vc/VII		14.915.100	3.377	1.842	4.000	600	182.400			0
9	VIII/X		718.100	196	157	4.000	600				0
10	Arbeiter		591.800	158	94	4.000	600				0
11	AR-N		681.100	209							0
	Ab 57/60/jährige								-93.400		-93.400
12	Su.Angestellte		23.110.400	5.020	2.710			869.000			527.000
13	Beamte			20	20	4.000	600	38.000			29.600
32											
33	Zuwendung gesamt		5.040	2.730				907.000			556.600
34											
35	Urlaubsgeld							3.380.000			3.380.000
36											
37	KirGem/KirBezirke gesamt:							4.287.000			3.936.600

Zu Eingang 4/5

Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.03.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die ARK hat in ihrer Sitzung am 4. März 1998 den Referentenentwurf des Kirchlichen Gesetzes zu Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage beraten.

Die ARK begrüßt es, daß die von der ARK vorgeschlagene, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung des Vorsitzenden der Pfarrervertretung erarbeitete Regelung die Zustimmung des Landeskirchenrats gefunden hat und Grundlage des Entwurfs des kirchlichen Gesetzes zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage ist.

Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens durch die Landessynode wird die ARK die erforderliche Arbeitsrechtsregelung im Rahmen des Verfahrens des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes abschließend behandeln.

Es ist beabsichtigt, mit der förmlichen Arbeitsrechtsregelung auch eine Erklärung der ARK hierzu zu beschließen und bekanntzugeben.

Für die Beratung in den Ausschüssen der Landessynode während der Frühjahrstagung – ggf. auch am 20. März 1998 – stehen Vertreter der ARK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Berroth

Anlage 5.1 Eingang 4/5.1**Eingang der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997 bzgl. Ziffer 1 des Antrags zum Notlagen-Feststellungsgesetz**

Auszug aus dem Protokoll der Bezirkssynode am 15. November 1997:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim stellt einstimmig folgende Anträge:

1. Bei den im Frühjahr 1998 anstehenden Kürzungen von Sonderzuwendungen im Rahmen des nun in Kraft getretenen Notlagen gesetzes wird die jetzt noch gezahlte Ministerialzulage gestrichen.

2. ...

gez. Ulrike Beichert, Pfarrerin
Vorsitzende der Bezirkssynode

Zu Eingang 4/5.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.12.1997 zum Schreiben der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim vom 20.11.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim auf Streichung der „Ministerialzulage“ teile ich Ihnen folgendes mit:

Zunächst ist festzustellen, daß die „Ministerialzulage“ als solche bereits abgeschafft worden ist. An neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sie nicht mehr bezahlt. Die Eingabe bezieht sich offensichtlich auf die „Ausgleichszulage“, die an die bisherigen Bezieher der „Ministerialzulage“ im Wege der Rechtsstandswahrung gezahlt wird.

Bereits während der Herbstsynode wurde im Rechtsausschuß geklärt, daß diese „Ausgleichszulage“ eine Zulage im Sinne des Notlagengesetzes ist, also grundsätzlich unter den dort genannten Bedingungen befreist gekürzt werden kann.

Ob und ggfs. in welcher Weise im Rahmen der Feststellung der Notlage eine Kürzung der „Ausgleichszulage“ in Betracht gezogen werden soll, ist im Rahmen der weiteren Beratungen über das dafür notwendige Gesetz zu entscheiden.

Wir nehmen an, daß bis zur Frühjahrssynode 1998 auch bekannt sein wird, wie das Land Baden-Württemberg künftig mit der dort noch gezahlten „Ministerialzulage“ umgehen wird. Auch beim Land Baden-Württemberg zeichnen sich in dieser Hinsicht Änderungen ab, deren Auswirkungen auf die derzeitigen Bezieher der „Ausgleichszulage“ zu gegebener Zeit noch genauer geprüft werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Winter

Anlage 5.2 Eingang 4/5.2**Eingang der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 24.03.1998 zum Notlagen-Feststellungsgesetz**

**Gesamtausschuß
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
– Der Vorsitzende –**

09.04.1998

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die „Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V.“ hat sich bei ihrer Tagung am 23. und 24. März 1998 in Bad Herrenalb u.a. mit den beabsichtigten Sparmaßnahmen und den vorgesehenen Kürzungen für den Haushaltzeitraum 1998/1999 beschäftigt.

Nach einem Referat zum Thema „Haushaltskonsolidierung – Sparmaßnahmen“ durch Herrn Berroth, Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Baden, wurden im Wege einer sich anschließenden Diskussion Sachfragen und Vorschläge besprochen und abgeklärt. Abschließend hat die Delegiertenversammlung mit großer Mehrheit beschlossen, den Synoden der Landessynode – als auch den Mitgliedern der ARK – den im beigefügten Schreiben dargestellten Diskussionsstand der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Ich darf Sie daher bitten, beigefügtes Schreiben den Synoden anlässlich der bevorstehenden Frühjahrstagung der Landessynode per Fotokopie zur Kenntnis zu bringen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Wir wünschen Ihnen und den Synoden ein gutes Miteinander bei den Beratungen und den sicher nicht einfach zu treffenden Beschlüssen während der Synodaltagung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Gesamtausschuß:
gez. Norbert Killer

**Delegiertenversammlung
der Mitarbeitervertretung im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V.****Betr. Sparmaßnahmen**

Die Delegierten der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. nehmen zur Kenntnis, daß im Zusammenhang mit der Feststellung der Notlage Sparmaßnahmen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden beabsichtigt sind.

Die Ausführungen des Herrn Berroth, Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission, ließen keinen Zweifel an konkreten Planungen des Evang. Oberkirchenrats bzw. der Landessynode, durch Vergütungskürzungen auf die knapp gewordenen Mittel reagieren zu wollen.

Die Streichung des Urlaubsgeldes sowie eine Minderung der Zuwendung stellen einen spürbaren Eingriff in den erworbenen Vergütungsanspruch der betroffenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

Diese Maßnahmen sind als außergewöhnliche und kurzfristige Regelungen nur zu akzeptieren, wenn sie nicht Beginn einer weiteren Demontage tariflicher Vereinbarungen, insonderheit Korrekturen an der Zusatzversorgung signalisieren.

Wir fordern Sie im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, ein langfristiges Sanierungskonzept zu erarbeiten, das unter der versprochenen Sicherung jedes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses unserer Kolleginnen und Kollegen vor weiteren finanziellen Opfern und Existenzängsten bewahrt.

Bad Herrenalb, 24. März 1998

Für die Delegiertenversammlung:
gez. Norbert Killer

Anlage 6 Eingang 4/6

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum
Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand
von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruheG)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 10. Dezember 1997 beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (GVBl. 1998 S. 9) zu.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... April 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

1. Der Landeskirchenrat hat die Vormuhestandsregelung am 10. Dezember 1997 als Vorläufiges Kirchengesetz beschlossen. Vorläufige Gesetze können beschlossen werden, wenn sie dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht in Betracht kommt (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 GO). Ein Vorruhestandsgesetz wurde vor dem Hintergrund der notwendigen Personalkosteneinsparungen bei der Landeskirche bereits während der Frühjahrstagung 1997 im Zusammenhang der Einbringung der Vorlage „Auswirkungen der Steuerreform 1999 auf die Kirchensteuereinnahmen der Evangelischen Landeskirche in Baden und mögliche Konsequenzen“ vorgeschlagen und erörtert. Sie wurde auch von der Pfarrervertreitung nachdrücklich gefordert. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde beauftragt, eine entsprechende Regelung vorzubereiten. Anlässlich der Verabschiedung des Haushaltes 1998/99 bei der Herbsttagung der Landessynode 1997 wurde eine Vormuhestandsregelung in den Ausschüssen, insbesondere im Finanzausschuß im Grundsatz gebilligt und um eine rasche Gesetzesvorlage gebeten. Die Vormuhestandsregelung sollte vor allem dazu beitragen, das Ziel ca. 100 Pfarrstellen und andere Stellen einzusparen, in einem kürzen Zeitrahmen zu erreichen.

Durch das Vorläufige Gesetz konnte erreicht werden, daß Anträge auf Versetzung in den Ruhestand bereits mit Wirkung ab 01.01.1998 gestellt und damit zum Teil noch 1998 haushaltswirksam werden konnten. Bei einem späteren Inkrafttreten des Gesetzes wären Zuruhesetzungen im Ergebnis auch nicht mehr dem theologischen Nachwuchs zum Stichtag 1. Juni 1998 zugute gekommen.

2. Ziel einer Vormuhestandsregelung ist es in erster Linie einen Beitrag zu leisten zu der von der Haushaltsslage und der demographischen Entwicklung zwingend gebotenen Reduzierung von Personalstellen im gesamten Bereich der Landeskirche. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer sich entschließen, vor dem Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) in den Ruhestand zu treten, kann darüber hinaus der für Neueinstellungen von Pfarrvikarien und Pfarrvikaren offenzuhaltende „Korridor“ in bestimmtem Umfang erweitert und damit die Chancen für den theologischen Nachwuchs vergrößert werden. Um dennoch auch bei Pfarrstellen den notwendigen Konsolidierungsprozeß zu erreichen, kann eine Erweiterung des Korridors aus gegenwärtiger Sicht in einem Verhältnis von 6:1 erfolgen. Bei einem günstigeren Verhältnis würde wegen der hohen Vorlaufkosten, die beim Eintritt in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr entstehen, kein Spareffekt erzielt werden können.

Beamtinnen und Beamte, die auf Antrag in den Vormuhestand treten, tragen zu einer rascheren Stellenverringerung bei. Um einseitig das Ziel der Haushaltsskonsolidierung zu erreichen, andererseits die Aufgabenerfüllung im Pfarrdienst im notwendigen Umfang zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen, kann einem Antrag entsprochen werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Dies wird insbesondere zu bejahen sein, solange Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden, noch besetzt sind.

Der Vormuhestand ab 60 Jahren ist zeitlich auf 4 Jahre befristet. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte, die in den Jahren 1998 bis 2001 das 60. bis 64. Lebensjahr vollenden, können vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Es handelt sich damit um die Jahrgänge 1934 bis 1941. Personen des Jahrgangs 1934 sind im Jahr des Inkrafttretens der Regelung 1998 64 Jahre alt, Personen des Jahrgangs 1941 vollenden im Jahr 2001 das 60. Lebensjahr.

Bei der Landeskirche sind zahlenmäßig 236 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie 34 Beamtinnen und Beamte (ohne Kirchengemeinden) beschäftigt, die im Geltungsbereich des Gesetzes einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen könnten.

Jahrgang	Anzahl:	Anzahl:
	Theologen:	Beamte
1934	9	-
1935	25	3
1936	24	3
1937	29	5
1938	33	5
1939	30	5
1940	43	7
1941	43	6

Machen Bedienstete von der Regelung Gebrauch, wird in jedem Falle ein Spareffekt erreicht, wenn die Stelle des ausscheidenden Bediensteten oder eine andere Stelle im Stellenplan frei, d. h. nicht wiederbesetzt wird. Der Spareffekt ist beim Eintritt in den Ruhestand mit 60 Jahren bis 63 Jahren geringer, weil die Evangelische Ruhegehaltakasse Darmstadt (ERK) erst ab Vollendung des 63. Lebensjahrs 30 % des Ruhegehaltes trägt und die BfA-Rente ebenfalls frühestens mit dem 63. Lebensjahr bezahlt wird. Damit wird der landeskirchliche Haushalt ab dem 63. Lebensjahr der Ruheständlerin bzw. des Ruheständlers nur noch mit ca. 1/3 der Versorgungsleistungen belastet. Die Beiträge an die BfA entfallen bereits mit dem Zeitpunkt der Zuruhesetzung. Andererseits sind aber bei der späteren auf das Ruhegehalt anzurechnenden Rente Abschläge hinzunehmen (zwischen 3.000,00 und 6.000,00 DM im Jahr). Zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr ist die Erspartis am niedrigsten, weil die Landeskirche neben den Versorgungsleistungen – in der Regel 75 % – an die Bediensteten noch die ERK-Beiträge (nicht die BfA-Beiträge) abzuführen hat. Die vorzeitige Zuruhesetzung bereits mit 60 Jahren ist aber gerechtfertigt, weil sie zu einer rascheren Stellenreduzierung führt, was wiederum die notwendige Zwischenfinanzierung des sogenannten Strukturstellenplanes, die im Ergebnis nur durch Gehaltsverzichte der kirchlichen Mitarbeiter möglich ist, verkürzen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 erfaßt vom Geltungsbereich des Gesetzes her alle öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche, der Kirchengemeinden und soweit zutreffend der Kirchenbezirke sowie kirchliche Stiftungen und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen. Ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, die in den Staatsdienst übernommen wurden, wie im Bereich des Religionsunterrichts, der Anstaltsseelsorge oder der Militärseelsorge. Sie bleiben zwar in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche (§§ 103, 105, 106 Pfarrerdienstgesetz). Beamtenrechtliche Statusfragen richten sich bei ihnen aber nach staatlichem Recht (vgl. § 103 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz). Ihr vorzeitiges Ausscheiden würde im übrigen auch keinen Beitrag zur Haushaltsskonsolidierung leisten können.

Zu § 2:

S.o.

Zu § 3 Abs. 1:

Das Ruhegehalt wird – wie beim Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) – nach dem Pfarrerbewoldigungsgesetz, bei Beamtinnen und Beamten nach den entsprechend anzuwendenden staatlichen Bestimmungen berechnet. Um einen Anreiz zu geben, von der Regelung Gebrauch zu machen, wird für die Geltungsdauer des Gesetzes, also bis zum Jahr 2001 von einem Versorgungsabschlag abgesehen. Der im staatlichen Recht geregelte und im Pfarrerbewoldigungsgesetz übernommene Versorgungsabschlag (§ 26 PIBG) besagt, daß für jedes Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahrs ein Abschlag von 3,6 % des Ruhegehaltes vorgenommen wird. Der Abschlag erfolgt in einer Übergangsregelung, beginnend mit 0,6 % im Jahr 1998 bis zu 3,6 % nach dem 31. Dezember 2002. Das

Absehen vom Versorgungsabschlag ist aus personalplanerischen Gründen gerechtfertigt. Hinzu kommt, daß im Unterschied zu Bund und Ländern die Versorgungslasten der Landeskirche zu etwa zwei Dritteln bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse sowie durch die BfA abgesichert sind. Die Landeskirche befindet sich deshalb gegenüber dem Staat durch die frühere Vorsorge in einer günstigeren Ausgangsposition. Gleichwohl soll der Versorgungsabschlag im Prinzip übernommen werden, jedoch nicht vor dem Jahr 2002. Ähnlich wollen auch andere Landeskirchen verfahren, wie die Pfalz oder Württemberg. Der Stichtag für den Versorgungsabschlag, das Jahr 2002, soll auch deshalb nach den Überlegungen anderer Landeskirchen maßgeblich sein, weil die aus dem Jahr 1992 stammende staatliche Regelung ursprünglich ebenfalls diesen Zeitpunkt für den Beginn eines Versorgungsabschlages vorsah. Inzwischen hat das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, das am 01.07.1997 in Kraft getreten ist, den Versorgungsabschlag aber auf den 01.01.1998 vorgezogen.

Zu § 3 Abs. 2:

Im Beamtenversorgungsgesetz ist geregelt, inwieweit Einkünfte eines Versorgungsempfängers auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind. Seit 1992 ist die Anrechnung von Einkommen, das aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erzielt wird – im Grundsatz kann aus öffentlichen Kassen nur bis in Höhe des Aktivehaltes hinzuerdient werden –, auf Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgedehnt worden (§§ 53, 53a BeamVG). § 3 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß Einkünfte in diesem Umfang auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Eine noch weitergehende Anrechnung von Erwerbseinkommen wie sie staatlicherseits im Gespräch ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Der staatliche Gesetzgeber verfolgt mit möglichen weiteren Einschränkungen das Ziel, Pensionierungen vor 65 Jahren möglichst zu vermeiden. Das vorliegende Gesetz bietet hingegen aus personalplanerischen Gründen einen Anreiz für den Vorruhestand. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 muß sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichten, ab dem 63. bis zum 65. Lebensjahr die im Rentenrecht geregelte Hinzuerdienstgrenze (z.B. 610,00 DM) nicht zu überschreiten, weil sonst die BfA-Rente (ca. 3.000,00 DM) zu Lasten der Landeskirche entfällt.

Zu § 4 und 5:

Aus personalplanerischen Gründen müssen Anträge auf Vorruhestand möglichst frühzeitig gestellt werden. Andererseits soll Anträgen bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprochen werden können. Entsprachenen oder bereits gestellten Anträgen, die auf ein Ausscheiden im Jahr 1998 oder später zielen, werden ebenfalls ohne Versorgungsabschlag durchgeführt.

Anlagen zum VR-Gesetz (GVBl. Nr. 2/1998 Seiten 9 und 10 und Diagramm vom 05.03.1998) hier nicht abgedruckt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 10/1998 abgedruckt)

Anlage 6.1 Eingang 4/6.1

Eingang des Herrn Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, vom 02.03.1998 zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das genannte Gesetz schafft im Bereich des hauptamtlichen Dienstes als Religionslehrer zwei Kategorien von Pfarrem der Landeskirche, solche, für die das Gesetz selbstverständlich nicht gilt, weil sie Landesbeamte sind, und solche, denen die Landeskirche drei Jahre schenkt. Und dies dafür, daß sie bisher schon der Landeskirche „teurer“ waren als die in den Staatsdienst übernommenen! Stellen Sie sich vor, Sie haben an einem Gymnasium zwei kirchliche Religionslehrer und einen im Staatsdienst. Die kirchlichen können gehen, der im Staatsdienst muß bleiben. Das ist eine unerträgliche Situation, die zwangsläufig dazu führen wird, daß man jeden künftigen Religionslehrer nur warnen kann, sich in das Landesbeamtenverhältnis übernehmen zu lassen. Auch wenn die Regelung nur bis zum 01.01.2002 gilt, schafft sie einen Tatbestand, den man so schnell nicht wieder vergessen wird.

Das Gesetz soll ermöglichen, daß Stellen abgebaut werden können. Das trifft auf den Schulbereich aber nicht zu, weil dort keine Stellen gekürzt werden können, wie der EOK mit Schreiben vom 16.01.1998 zum Ausdruck gebracht hat. Aber die Kolleginnen und Kollegen im kirchlichen Schuldienst können gleichwohl vom VorruhG Gebrauch machen. Vielleicht läßt sich der Schaden noch abwenden.

Natürlich schreibe ich als Betroffener, der zu den Verlierern gehört. Mir ist klar, daß die Landeskirche uns „Landeskinder“ nicht in das Gesetz einbeziehen kann, selbst wenn sie es wollte. Aber der aufgezeigte Ansatz des VorruhG ist ein falsches Signal. Man sollte daher das Gesetz auf den Bereich beschränken, für den es gedacht ist: für die Stellenkürzungen im Gemeindebereich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Roland Bergmeier

Zu Eingang 4/6.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1998 zum Schreiben des Herrn Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, vom 02.03.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Herr Pfarrer Dr. Bergmeier hat sich in seinem Schreiben mit dem Anliegen an Sie gewandt, beim Vorruhestandsgesetz nicht nur die in den Dienst des Landes Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst auszuschließen, sondern auch die in kirchlicher Anstellung verbliebenen.

Herr Dr. Bergmeier wurde mit einem Schreiben der Referenten 2 und 4 vom 16.01.1998 zusammen mit allen anderen Betroffenen über die Gründe informiert, warum eine Einbeziehung der Landesbeamten in das Vorruhestandsgesetz nicht möglich war. Hierfür sprechen rechtliche (§ 103 Pfarrerdienstgesetz), finanzielle (andere Rechtsgrundlage für die Ruhegehaltsgrundlagen) und inhaltliche (Umsetzung der Stellenkürzungen im gemeindlichen Bereich) Gesichtspunkte. Das Schreiben vom 16.01.1998 ist zu Ihrer Information als Anlage 1 beigelegt.

Herr Pfarrer Dr. Bergmeier hat daraufhin in seinem Brief vom 22.01.1998 den Einwand vorgetragen, bei seiner Übernahme in den Landesdienst sei zugesagt worden, „daß wir keinen Nachteil von der Übernahme in den Staatsdienst haben sollten“.

In einem Antwortschreiben vom 16.02.1998 des Referats 4 wurde Herr Dr. Bergmeier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er die zitierte Zusage nicht erhalten hatte. Im Schreiben vom 14.08.1978 war er ausdrücklich auf die Regelung des Pfarrerdienstgesetzes im Bezug auf die Ruhestandsregelung für Staatsbeamte (§ 103,1 PfDg) hingewiesen worden (Anlage 2).

Auf dieses Schreiben reagiert Herr Dr. Bergmeier offensichtlich mit dem Antrag an die Landessynode, die Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Schuldienst, die nicht als Landesbeamte übernommen sind, ebenfalls aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

Referat 4 kann sich dem Votum von Dr. Bergmeier nicht anschließen. Die rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkte, die für die Nichteinbeziehung der Landesbeamten heranzuziehen sind, können für die andere Berufsgruppe nicht benannt werden.

Der eigentliche und durchaus verständliche Wunsch von Herrn Dr. Bergmeier, auch die Berufsgruppe der vom Staat übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer in die Vorruhestandsregelung einzubeziehen, wird dadurch nicht in größere Nähe gerückt, daß man die im landeskirchlichen Dienst verbliebenen ebenfalls aus der Regelung ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Anlage 1:

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.01.1998 an alle Schuldekanen zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr,

der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 ein „vorläufiges“ Gesetz zur Ermöglichung des Vorruhestandes für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamten und Kirchenbeamte der Landeskirche beschlossen. Das Gesetz bedarf formal noch der Bestätigung durch die Landessynode bei ihrer Frühjahrsitzung 1998. Nachdem sie den Landeskirchenrat ausdrücklich bei ihrer Herbstsitzung zu einer entsprechenden Regelung beauftragt hatte, ist die Zustimmung der Landessynode fast nur noch ein Akt der Selbstverständlichkeit.

Sie erhalten zusätzlich zur Veröffentlichung des Gesetzes im GVBl. dieses Schreiben, weil die Vorruhestandsregelung die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Landesbeamten und Landesbeamte übernommen sind, ausdrücklich ausschließt. Dieser Brief will die Gründe des Gesetzgebers für diese Bestimmung benennen und für Ihr Verständnis werben.

Rechtlich entspricht die Begrenzung der Vorruststandsregelung den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes (§ 103 Pfarrerdienstgesetz): Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat übernommen wurden, „richtet sich ... der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach staatlichem Recht.“

Inhaltlich will das Gesetz die Umsetzung der beschlossenen Stellenkürzungen im Gemeindebereich erleichtern. Rein rechnerisch soll jede 2. Stelle, die durch die Vorruststandsregelung frei wird, nicht wieder besetzt werden. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamten soll dies sogar durchgängig gelten. Diese Überlegungen passen in gar keiner Weise zum Schuldienst, der ja nach den erheblichen Stellenkürzungen in den Vorjahren wegen der Belastungen durch die wegfallenden Deputate der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Gemeinden vor erheblichen Versorgungsproblemen steht. Die Situation im Arbeitsfeld Religionsunterricht passt nicht zu den Grundanliegen des jetzt beschlossenen Gesetzes.

Finanziell würde eine Einbeziehung der vom Land in ein Landesbeamtenverhältnis übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer eine unverhältnismäßig hohe zusätzliche Belastung für die Landeskirche bedeuten. Ihnen ist bekannt, daß die Landeskirche vor Jahren alle bei der Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden bei der BfA „eingekauft“ hat, sodaß ein beachtlicher Anteil der Versorgungsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand von dort finanziert wird. Diese Regelung wurde selbstverständlich für Landesbeamten und Landesbeamte nicht übernommen, weil deren Versorgungsbezüge direkt vom Land erbracht werden müssen. Würde die Landeskirche Ihre Berufsgruppe in die Vorruststandsregelung einbeziehen, müßte sie die vollen Versorgungsbezüge aus laufenden Haushaltssmitteln begleichen. Damit würden auf die Landeskirche erhebliche zusätzliche Belastungen zukommen, das Anliegen des Gesetzes wäre damit unterlaufen.

Möglicherweise empfinden Sie bei diesen ersten Informationen über das jetzt beschlossene Gesetz einen Bruch des Vertrauens, das Sie bei Ihrer Bereitschaft zum Wechsel in den Dienst des Landes in die Landeskirche gesetzt haben. Wir hoffen, daß Sie bei näherem Bedenken des Gesamtkomplexes solche Empfindungen nicht mehr haben müssen. Wir sind davon überzeugt, daß ein Durchdenken der rechtlichen, der konzeptionellen und der finanziellen Bedingungen, die das jetzt beschlossene Gesetz auf den Weg gebracht haben, insgesamt es als sinnvoll erscheinen lassen, die Berufsgruppe der im Landesdienst tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche nicht in die Regelung mit einzubeziehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kirchenrat Greiling, der im Referat Erziehung und Bildung für die Frage des Personaleinsatzes und für die Übernahme in die Landesbeamtenverhältnisse zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Michael Trensy
Oberkirchenrat

Dieter Oloff
Oberkirchenrat

Anlage 2:

Wiedervorlageblatt

An Herrn Religionslehrer Pfarrer Dr. Roland Bergmeier Stutensee-Blankenloch
über den Schuldekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
Bezug: Ihre Eingabe vom 08.06.1977 und unser Schreiben vom 08.07.1977
AZ: PA - 7710/77

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Wir beabsichtigen, beim Oberschulamt zu beantragen, daß Ihnen eine staatliche Planstelle als Studienrat (Religionslehrer) übertragen wird unter gleichzeitiger Berufung in das Landesbeamtenverhältnis. Durch diese Überführung in den Landesdienst wird an Ihrem Status als Pfarrer unserer Landeskirche nichts geändert. Nach § 63 Abs. 4 der Grundordnung unserer Landeskirche, Sammlung Niens Nr. 2a, und § 100 Abs. 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes, Sammlung Niens Nr. 20b, bleiben Sie auch als staatlicher Beamter (Religionslehrer) in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Ferner verbleibt Ihnen das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben und jederzeit aus dem Landesdienst auszuscheiden. Es wird Ihnen die beim Staat geleistete Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Sie erleiden durch den Übertritt in den Staatsdienst auch finanziell keine Einbußen, da Sie aus der Landeskirchenkasse den Unterschied zwischen dem Gehalt, das Ihnen als planmäßigem hauptamtlichem landeskirchlichem Religionslehrer mit wissenschaftlicher

theologischer Vorbildung zustehen würde, und dem Gehalt, das Sie aus der Staatskasse beziehen, von Amts wegen erhalten.

Mit Ihrem Schreiben vom 08.06.1977 haben Sie bereits gebeten zu veranlassen, daß Sie in den Staatsdienst übernommen werden. Ein solcher Antrag hätte jedoch bisher keine Aussicht auf Erfolg gehabt, wie wir Ihnen seinerzeit mitgeteilt haben.

Für unseren Antrag an das Oberschulamt bitten wir, uns eine Erklärung etwa folgenden Wortlauts zu übersenden:

„Ich bitte zu beantragen, daß ich als hauptamtlicher Religionslehrer an staatlichen Schulen in das Landesbeamtenverhältnis berufen werde und mir eine Planstelle eines Studienrats übertragen wird.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Förster

Anlage 7 Eingang 4/7

Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 07.02.1998: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der oben genannten Mitglieder der Landessynode, deren schriftliche Erklärungen beigelegt^{*)} sind, übermittle ich Ihnen den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Behandlung der Vorlage nach § 132 Abs. 1 Grundordnung und § 20 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Peter Bauer

^{*)} 11 schriftliche Erklärungen liegen der Geschäftsstelle der Landessynode vor, gez. Bauer, Butschbacher, Eichhorn, P. Frei, Dr. Kiesow, Dr. Krantz, Dr. Landau, Lehmkuhler, Schwöbel-Stier, Speck, Zeilinger

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom ... 1998.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (KVBI S. 117) wird dadurch geändert, daß § 95 folgende Fassung erhält:

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche durch Kirchenbezirkswahl nach Ausschreibung des Dekanats und Berufung des Gewählten durch den Landesbischof.

(2) Den Wahlkörper bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode. Zum Wahlkörper gehören weiterhin auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, die nicht der Bezirkssynode angehören, sowie der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates.

Der Landesbischof gibt der Bezirkssynode und dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde im Benehmen mit dem Landeskirchenrat die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt.

Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung vom 15. Juni 1989 (KVBI S. 159) wird dadurch

geändert, daß an die Stelle der §§ 3 bis 5 die folgenden Vorschriften treten:

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Sie geschieht durch Wahl nach Ausschreibung des Dekanats. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirksskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 Satz 2 GO).

§ 3a

(1) Eine zu besetzende Dekanatsstelle schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Bezirksskirchenrat fertigt einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirksskirchenrat.

(3) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bewerben können sich

- a) Pfarrer im Dienst der Landeskirche,
- b) Pfarrer anderer Landeskirchen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung zugelassen sind, sofern sie zuvor mindestens 8 Jahre im Gemeindepfarramt tätig waren.

§ 3b

(1) Vor der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten an die Bezirkssynode und den Ätestenkreis der Pfarrgemeinde führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vorgegebene Entschließung des Landeskirchenrates herbei.

(2) Ergeben sich aus Sicht des Landesbischofs erhebliche Einwände gegen einen Kandidaten, so teilt er diese dem Betreffenden mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme.

(3) Die vom Landesbischof erhobenen Einwände fallen unter die Amtsvorschwiegenheit

(§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden an die Mitglieder der Bezirkssynode.

§ 4

(1) Der Dekan wird von dem Wahlkörper des Kirchenbezirks in öffentlicher Sitzung gewählt (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof gibt nach Herbeiführung der nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung erforderlichen Entschließung die zur Wahl stehenden Kandidaten den Mitgliedern der Bezirkssynode und dem Ätestenkreis drei Wochen vor der Sitzung bekannt.

Hierbei teilt er gegebenenfalls bestehende Einwände gegen einen Kandidaten und die Stellungnahme des Betreffenden mit.

(2) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Bezirkssynode vor. Die Mitglieder des Wahlkörpers können Fragen an die Bewerber richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.

(3) Die Wahl leitet der Vorsitzende der Bezirkssynode, im Falle, daß der bisherige Dekan dieses Amt innehat, der stellvertretende Vorsitzende. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Wahlleiter bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(4) Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit des Wahlkörpers vereinigen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind.

Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(5) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so erfolgt eine erneute Ausschreibung. Hierbei können sich Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut bewerben.

(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 1 GO).

§ 5

(1) Verzichtet die Synode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirksskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 4 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in neuer Form bekanntzumachen.

Karlsruhe, den ...

Gesetzesentwurf für die Dekanswahl

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, durch eine öffentliche Ausschreibung Transparenz in das Besetzungsverfahren von Dekanatsstellen zu bringen. Der Entwurf bezieht sich daher im Ansatz auf § 93 Abs. 1 Satz 1 GO:

„Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde“.

Dabei werden die Bestimmungen über die Pfarrstellenbesetzung sinngemäß auf die Besetzung der Dekanatsstellen übertragen.

Zugleich muß berücksichtigt werden, daß – mit Ausnahme der z.Z. drei hauptamtlichen Dekanate – jede Dekanatsbesetzung auch eine (Gemeinde-)Pfarrstellenbesetzung ist und also die Entscheidungshoheit der Pfarrgemeinde und die des Kirchenbezirks miteinander vermittelt werden müssen.

Ein Ätestenkreis, der die Verbindung des Dekanatsitzes mit der Pfarrstelle der eigenen Pfarrgemeinde bejaht, übernimmt damit eine erhöhte bezirkliche Verantwortung. Es wäre den anderen Gemeinden des Bezirks kaum vermittelbar, wenn eine Pfarrgemeinde die Möglichkeit hätte, aus einer Anzahl von Bewerbern ohne Einspruchsmöglichkeit den eigenen Wunschkandidaten auszuwählen. Umgekehrt muß der Ätestenkreis davor geschützt werden, fremdbestimmt einen Pfarrer / eine Pfarrerin zu erhalten, der für diese Pfarrgemeinde untragbar ist.

Der Arbeitskreis mündige gemeinde spricht sich dafür aus, den Ätestenkreis der Pfarrgemeinde in seiner Gesamtheit dem Wahlkörper zuzuordnen, dafür jedoch von einem gesonderten Votum mit Ausschlußcharakter abzusehen. Der Ätestenkreis erhält in der Wählsynode Gelegenheit, zu erläutern, warum nach seiner Ansicht einer oder mehrere Kandidaten untragbar für die Pfarrgemeinde sind. Außerdem beeinflußt er das Abstimmungsergebnis. Die weiteren Mitglieder des Wahlkörpers können die Plausibilität der Argumente in ihrer eigenen Entscheidung berücksichtigen. Umgekehrt kann die Bezirkssynode ihre Anliegen in der Befragung der Kandidaten zum Ausdruck bringen und so Einfluß auf die Entscheidung der Ätesten nehmen.

Dies halten wir für ein transparentes Verfahren, indem die Betroffenen ihre unterschiedlichen Interessen ins beratende Gespräch nehmen können und so zu hoffentlich besten Entscheidung kommen.

Alternativ wäre ein Verfahren denkbar, bei dem Pfarrwahl und Dekanswahl vollständig voneinander getrennt wären. Dies hätte jedoch zur Folge, daß nur bereits im Bezirk ansässige Pfarrer zur Wahl stünden. Daraus resultierende Spannungen innerhalb der Pfarrerschaft lassen diese Lösung als eher problematisch erscheinen.

Begründung

zur Grundordnung

zu § 95:

„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung“ (§ 59 Abs. 1 Satz 1 GO). Als logische Folgerung für die Besetzung einer Dekanatsstelle ergibt sich somit die Kirchenbezirkswahl nach Ausschreibung des Dekanats und die Berufung durch den Landesbischof. Die Ausschreibung erfüllt zugleich den Zweck, die anstehende Entscheidung öffentlich zu machen und allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, auf die Suche nach geeigneten Bewerber/innen sowie auf die Entscheidungsfindung Einfluß zu nehmen. Sie dient somit der Transparenz und der Konziliärität.

Auch bei einer Wahl nach vorheriger Ausschreibung sind Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Schwierig gestaltet sich dabei die angemessene Gewichtung der verschiedenen Interessen. Einerseits darf keiner Gemeinde gegen ihren – durch den Ätestenkreis vertretenen – Willen ein für sie untragbarer Pfarrer aufgenötigt werden; andererseits darf aber auch die Entscheidungsgewalt des Bezirks nicht durch das Votum des Ätestenkreises dominiert werden. Stärker als nach bisherigem Recht, wonach der Bischof bestimmte Kandidaten vorschlägt (und erst recht nach bisheriger Praxis, wonach häufig nur je ein Kandidat vorgeschlagen wurde), könnte nämlich der Ätestenkreis in die Lage versetzt werden, lediglich seinen Wunschkandidaten als einzigen Bewerber zu akzeptieren und also der Bezirkssynode die Wahl aus der Hand zu nehmen. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf eine gemeinsame Beratung und Entscheidung von Ätestenkreis der Pfarrgemeinde und Bezirkssynode vor.

Den Wahlkörper bei einer Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates dem dem Dekan (oder deren Stellvertreter). Entsprechend bilden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Ätestenkreises der Pfarrgemeinde sowie dem Landesbischof (oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landeskirchenrates) den Wahlkörper.

zum Kirchlichen Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter:

zu § 3 Abs 3 und 4:

Auch hier werden die Bestimmungen aus dem Kirchlichen Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (dort §§ 3 und 4) über die Ausschreibungsfrist und die Fertigung des Ausschreibungstextes sinngemäß übertragen.

zu § 3 Abs 5:

Die geistliche Leitung eines Kirchenbezirkes erfordert eine gründliche Kenntnis der gemeindlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Aus diesem Grund wird als Qualifikationsmerkmal eine Mindestdauer von 8

Jahren Tätigkeit im Gemeindepfarramt benannt. Dieser Zeitraum entspricht einer Amtszeit des Dekans.

zu § 3 Abs 7 und § 4 Abs 1 und 3:

Die Beteiligung der Kirchenleitung an der Entscheidungsfindung erfolgt neben der Zugehörigkeit des Landesbischofs zum Wahlkörper über dessen Möglichkeit, gegebenenfalls bestehende „erhebliche Einwände“ der Bezirkssynode und dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde gegenüber auszusprechen. Er ist damit der einzige, der sich im Wahlverfahren zu einem Bewerber äußern kann, da keine Personaldebatte stattfindet. Dieses Verfahren ermöglicht dem Wahlkörper, sich die bischöflichen Bedenken zu eigen zu machen oder in Kenntnis dieses Votums aufgrund der eigenen Sichtweise zu einer anderen Entscheidung zu kommen.

Um die Bewerber/innen vor einer von ihnen nicht gewünschten Veröffentlichung von Sachverhalten ihrer Personalakte zu schützen, erhalten sie vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und damit auch die Möglichkeit, sich zu den Bedenken des Landesbischofs zu verhalten.

Der Landesbischof erhält (und behält) so ein wichtiges Instrument der Einflussnahme, das zugleich für den Wahlkörper durchschaubar ist und die letzte Entscheidung bei den Betroffenen im Bezirk beläßt. Der Landesbischof selbst wird in seiner Entscheidungsfindung durch die Beratung im Landeskirchenrat unterstützt.

zu § 4 Abs 4:

Für die Wahl eines Gemeindepfarrers bestehen keine gesonderten Bestimmungen über die Beschlüffigkeitsfähigkeit des Wahlkörpers oder über erforderliche Mehrheitsverhältnisse. Insofern findet dort § 138 GO Anwendung. Der vorliegende Entwurf überträgt dies ebenfalls auf die Dekanswahl.

Hinweis:

Wie bereits in der Plenarsitzung am 27.04.1998, bei TOP IX – Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse – mitgeteilt wurde, wird der Eingang 4/7 zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

bisheriger Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Grundordnung</p> <p>§ 95</p> <p>(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.</p> <p>Igl. GO § 55 Abs. 3)</p>	<p>(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche durch Kirchenbezkirswahl nach Ausschreibung des Dekanats und Berufung des Gewählten durch den Landesbischof.</p> <p>(2) Den Wahlkörper bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode. Zum Wahlkörper gehören weiterhin auch die Mitglieder des Ätestenkreises der Pfarrgemeinde, die nicht der Bezirkssynode angehören, sowie der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates.</p> <p>Der Landesbischof gibt der Bezirkssynode und dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde im Benehmen mit dem Landeskirchenrat die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt.</p> <p>(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.</p> <p>Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.</p> <p>(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.</p> <p>(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungsanforderungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Benehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.</p>

Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Sie geschieht durch Wahl nach Ausschreibung des Dekanats. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs 4 Satz 2 GO).

[vgl. zu Abs. 3-5: Kirchl. Ges. üb. d. Besetzung v. Pfarrstellen §§ 3 und 4]

§ 3a

(1) Eine zu besetzende Dekanatsstelle schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Bezirkskirchenrat fertigt einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(3) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bewerben können sich
a) Pfarrer im Dienst der Landeskirche,
b) Pfarrer anderer Landeskirchen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung zugelassen sind, sofern sie zuvor mindestens 8 Jahre im Gemeindepfarramt tätig waren.

§ 3

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschages an die Bezirkssynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ätestenkreises herbei.

§ 3b

(1) Vor der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten an die Bezirkssynode und den Ätestenkreis der Pfarrgemeinde führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vorgegebene Entschließung des Landeskirchenrates herbei.

[vgl. Kirchl. Ges. üb. d. Besetzung v. Pfarrstellen § 5]

Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ätestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die vom Landesbischof gemachten Vorschläge und vorbereiteten Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode.

(2) Ergeben sich aus Sicht des Landesbischofs erhebliche Einwände gegen einen Kandidaten, so teilt er diese dem Betreffenden mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme.
(entfällt)

(3) Die vom Landesbischof erhobenen Einwände fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden an die Mitglieder der Bezirkssynode.

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgesetzten richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.

Die Mitglieder des Wahlkörpers können Fragen an die Bewerber richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.

(3) Die Wahl leitet der Vorsitzende der Bezirkssynode, im Falle, daß der bisherige Dekan dieses Amt innehat, der stellvertretende Vorsitzende.

Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Wahlleiter bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(4) Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit des Wahlkörpers vereinigen.	Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
(5) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.	(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlgang vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden. (5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).
(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 1 GO).	
	§ 5
	(1) Verzichtet die Synode auf Ihr Wahlrecht, benutzt der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 GO). (2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu Eingang 4/7

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.02.1998 zur Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 07.02.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellenvertreter, der aus der Mitte der Synode vorgelegt worden ist, dem Rechtsausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Da der Gesetzentwurf auch auf eine Änderung der Grundordnung abzielt, halten wir – den bisherigen Absprachen gemäß – eine evtl. Verabschiedung erst im Zusammenhang mit der geplanten größeren Novelle zur Grundordnung für möglich.

Eine Stellungnahme zur Sache selbst wird der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der weiteren synodalen Behandlung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Dr. Winter
Oberkirchenrat

Anlage 8 Eingang 4/8

Vorlage des Ältestenrats vom 18.02.1998: Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 18 Abs. 1 letzter Satz)

Entwurf

Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
Vom ... 1998

Die Landessynode hat folgenden Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1994 (GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:
§ 18 Abs.1 letzter Satz erhält folgende Fassung

„Eingänge nach Nr. 1 bis 3 müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausnahmen zulassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz 3 bis 7 Anwendung findet“

Artikel 2

- (1) Dieser Beschuß zur Änderung der Geschäftsordnung nach Artikel 1 tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.
- (2) Die Präsidentin der Landessynode wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Landessynode in neuer Fassung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache bekanntzugeben.

Karlsruhe, den ... April 1998

Die Präsidentin der Landessynode

Erläuterung

Die Soll-Vorschrift des § 18 Abs.1 soll aufgrund der gemachten Erfahrungen in eine Mu8-Vorschritt verändert werden, die nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuläßt. Die Entscheidung ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu treffen.

Vor der Beschußfassung muß diese Änderung gemäß § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung in einem Ausschuß der Landessynode beraten werden.
(Änderung ist im GVBl. Nr. 8/1998 Seite 105 abgedruckt)

Anlage 9 Eingang 4/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997
Der Hauptbericht wurde der Landessynode als besonderes Heft vorgelegt

Der Landeskirchenrat hat den Hauptbericht nach § 110 Abs. 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 119 Grundordnung zur Kenntnis genommen und legt ihn der Landessynode zur Frühjahrstagung 1998 zur Beratung und Beschußfassung vor.

Erläuterungen:

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt seinen Hauptbericht nach § 110 Abs. 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 119 Grundordnung unter das Thema „Auf dem Weg in die kommende Stadt“.

Der Evangelische Oberkirchenrat will mit diesem Hauptbericht aufzeigen, wie sich die in der Berichtszeit in den einzelnen Referaten getroffenen Entscheidungen an Zielvorstellungen orientieren, die zukunftsfähig für die Landeskirche sind.

Zu Eingang 4/9**Hinweis:**

Der Hauptbericht wird allen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Ältestenrat übernimmt die Anregungen von Herrn Kirchenrat Mack zur schwerpunktmaßigen Besetzung der einzelnen Ausschüsse.

26.03.98
**Unverbindliche Vorschläge von Herrn Kirchenrat Mack
für die Beratung in den Ausschüssen**

Inhaltsübersicht - Hauptbericht

Zum Gelt.	Ba = Bildungs-/Wissenschaftsausschuf/3 FA = Finanzausschuf/3 HA = Hauptausschuf/3 RA = Rechtausschuf/3
Einleitung	1 alle
Bericht der Referate 1-8	3
1.000 Bischofsreferat	4
1.100 Vorbemerkungen	4
1.200 Nachliche Grundsatzplanung und Statistik	4 H.R.
1.300 Mission und Orientierung	5 RA
1.400 Information und Öffentlichkeitsarbeit	5 H.R.
1.500 Der Beauftragte bei Landesregierung und Landtag	6 H.R./RA
1.600 Die Gleichstellungsklausurfrage	7
2.000 Personreferat	12
2.100 Vorbemerkungen	13
2.200 Personalauswahl	13
2.300 Theologische Ausbildung	14
2.400 Personaleidung	15
2.500 Arbeits- und Dienstverhältnisse	16
2.700 Perspektive	22
3.000 Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft	24
3.100 Arbeitseinsatz: Theorie der Volksküche – mit Praxis/Alpinische Erfahrungen und Erkenntnisse	24
3.200 Zwischen Anprobis- und Bedarfsermittlung / Bericht über exempläre Arbeiten	25
3.300 Erwartungen und Beschleunigungen / Zur gegenwärtigen Arbeitsdimension	27
3.400 Perspektive / Überlegungen und Planungen im Blick auf die Zukunft	29
4.000 Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde	35
4.100 Vorbemerkungen	35
4.500 Vergangsgestaltung im Bereich Religionsunterricht	35
4.600 Religionspädagogisches Institut	37
4.700 Kindergottesdienst	40
4.800 Konfirmandenunterricht und Konfirmation	43
4.900 Evangelische Medienkreise Baden	45
4.100 Gemeinschaft Evangelischer Frühjahr (GEF)	46
4.300 Kirchliche Schulen	47
4.400 Mehrzweckräume	48
4.10.0 Hochschule für Kirchenmusik	48
4.11.0 Fachhochschule Freiburg	49
5.000 Diakonie und Seelsorge	52
5.100 Besondere Erwähnung an Diakonie und Seelsorge	52
5.200 Rahmenbedingungen der diakonischen Arbeit	52
5.200 Diakonisches Werk – Landesgeschäftsstelle	53
5.210 Kirchliche Seelsorge in den Diakonischen Werken	53
5.220 Kindergartenstellen	54
5.230 Sozialstationen	54
5.300 Seelsorge	55
5.310 Krankenhausseelsorge	55
5.320 Studentenseelsorge	56
5.330 Hörgerätedienst-Seelsorge	56
5.340 Telefonseelsorge	57
5.350 Seelsorge an Flüchtlingen, Ausländern, Asylbewerbern	57
5.360 Ehre, Leben- und Erziehungsbereitung	58
6.000 Rechtsreferat	60 RA
7.000 Finanzwesen, Geschäftsführung	62
7.100 Finanzwesen	62 RA
7.200 Geschäftsführung	65 RA / HA
8.000 Bau- und Liegenschaften	71
8.100 Vorbemerkung	71
8.200 Kirchengewinnliches Bauwesen	74
8.300 Landeskirchliches Bauwesen und Umgangsatzverwaltung	77
8.400 Tagungshäuser	79
8.500 Evang. Pflege Schönau – Stiftungsverwaltung	79

Anlage 10 Eingang 4/10

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom ... 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Dienst des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 sowie in § 7 Abs. 3 wird das Wort „Gesamtvertretung“ durch das Wort „Gesamtausschuß“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von jeder der Gruppen nach Absatz 1 werden vier Stellvertreter benannt; mit der Benennung ist auch die Reihenfolge festzulegen, nach der sie bei Verhinderung eines Mitglieds von der Geschäftsstelle einzuladen sind.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a bis c werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Vertreter nach Buchst. d auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter mit der Maßgabe, daß zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Vorstand des Diakonischen Werkes vorgeschlagen werden.“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Wahrung des Haushaltrechtes der Landessynode, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind dem Landeskirchenrat und dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mit Begründung zuzuleiten. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält der Evangelische Oberkirchenrat die Einwendungen nach erneuter Beratung und Beslußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrecht, legt er die Arbeitsrechtsregelung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses dem Landeskirchenrat vor. Dieser entscheidet darüber, ob die arbeitsrechtliche Regelung durch die Landessynode überprüft werden soll. Wird die Arbeitsrechtsregelung der Landessynode vorgelegt, kann diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle getroffene Regelung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen.“

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetzes tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

- (2) Die Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1998

Der Landesbischof

Erläuterungen:

Mit der Verkleinerung der Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll nicht nur ein Beitrag zur Verringerung des Aufwandes der ARK geleistet werden. Mit dieser Maßnahme wird auch dem Rechnung getragen, daß es nicht immer einfach ist, geeignete und sachkundige Personen für diese Aufgabe zu finden.

Der seinerzeit eingeführte Letztentscheid der Synode (§§ 12 Abs. 1, 14) sollte verhindern, daß durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission die kirchlichen Haushalte gefährdet werden. Nach den bisherigen Regelungen des § 14 muß dem Landeskirchenrat zur Prüfung des Haushaltsgesetzes der Synode jede von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Regelung vorgelegt werden, selbst wenn es sich nur um sprachliche Anpassungen oder Änderungen handelt, die keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben. Es erscheint deshalb sowohl unter Kostengesichtspunkten als auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Landeskirchenrats und der schnelleren Umsetzung von Arbeitsrechtsregelungen sinnvoll und zweckmäßig, wenn die Entscheidung, ob der nach § 14 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vorgesehene Weg beschritten werden soll, zunächst durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingeleitet wird. Dies ist auch vertretbar, wenn man bedenkt, daß die Arbeitsrechtliche Kommission seit 1979 besteht und das in § 14 vorgesehene Verfahren noch kein einziges Mal eingeleitet werden mußte. Dies verwundert nicht, schließlich ist die Arbeitsrechtliche Kommission paritätisch besetzt und Arbeitsrechtsregelungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Damit ist sichergestellt, daß derartige Beschlüsse nicht durch Zufallsmehrheiten oder gegen den erklärten Willen der einen oder anderen Seite zustande kommen.

Weiter wurde in § 14 Abs. 2 die erforderliche Mehrheit für Beschlüsse in diesem Verfahren präzisiert und in Satz 2 an die des Satzes 1 angeglichen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/1998 Seite 102 ff. abgedruckt)

Zu Eingang 4/10**Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die ARK hat in ihrer Sitzung am 4. März 1998 den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Vorlage an den Landeskirchenrat beschlossenen Fassung beraten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Berroth

Begläubigt:
gez. Binkle

Anlage 11 Frage 4/1**Frage des Synodalen Kabbe vom 24.02.1998 zur PC-Bearbeitung von Statistiken und Spendenbescheinigungen**

Betr. Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

es gibt im Bereich der Verwaltung des Pfarramtes viele Arbeiten, die mit einem Computer leichter und schneller zu erledigen sind. Im Zuge von Einsparungen, die das Personal betreffen, wird es immer wichtiger sein, die nicht weniger werdende Arbeit schneller und rationeller zu erledigen. Im Verlauf eines Jahres sind nun immer wiederkehrende Arbeiten zu verrichten. Zu diesen Arbeiten gehören Statistiken der Landeskirche und der Erwachsenenbildung, aber auch Spendenbescheinigungen (was ja immer wichtiger wird). Leider sind die Statistiken so aufgebaut, daß sie mit hohem Zeitaufwand erstellt werden müssen. Sie müssen immer noch in die Schreibmaschine eingespannt und per Hand eingetippt werden. Dasselbe gilt für Spendenbescheinigungen. Im Zeitalter des Internet und der Computer und der modernen Datenverarbeitung sollte es möglich sein, daß die Landeskirche sich die modernen Techniken zunutze macht, um die Mitarbeiter vor Ort von zeitaufwendigen Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Meine Fragen:

1. Wieso gibt es die Statistiken noch nicht so, daß sie mit dem Computer verarbeitet und versandt werden können?
2. Wieso gibt es noch keinen rechtlichen Weg, daß Spendenbescheinigungen mit dem PC ausgestellt werden können?
3. Wieso sind die Statistikausgaben unter DavIP 5.03 nicht für die jährliche Statistik ausreichend verwertbar?

Mit freundlichen Grüßen wünsche ich Ihnen eine gesegnete Kar- und Osterzeit

gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

Zu Frage 4/1**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.04.1998 zur Frage des Synodalen Kabbe vom 24.02.1998 (schriftliche Antwort)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

durch das Büro der Landessynode erhielten wir unter der Ordnungsnummer 4/1 eine Anfrage des Synodalen Kabbe mit Fragen zur PC-Bearbeitung von Statistiken und Spendenbescheinigungen. Nach Rücksprache mit den Beteiligten können folgende Antworten gegeben werden:

Zu Frage 1 „Statistiken der Landeskirche und der Erwachsenenbildung“:**a) EKD-Statistik Tabelle II (landeskirchliche Statistik):**

Die Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) hat Anfang 1998 in Zusammenarbeit mit dem Statistikreferat des Kirchenamtes der EKD eine Software zur PC-unterstützten Erstellung der EKD-Tabelle II – „Äußerungen des kirchlichen Lebens in Zahlen“ herausgegeben. Dieses Programm ist grundsätzlich auf allen Ebenen von der Kirchengemeinde bis zur Landeskirche einsetzbar und soll die jährliche Erhebung auf allen Verwaltungsebenen (Kirchengemeinde, Dekanat, Landeskirche, EKD) erleichtern.

Das Programm wurde bereits zu Testzwecken bei der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für Datenverarbeitung (KIGST) in Frankfurt, die den Vertrieb übernommen hat, angefordert. Eine Testinstallation zeigte zunächst, daß bei den Pfarrbezirksnummern eine von unserer Landeskirche abweichende Systematik verwendet wurde, eine Schnittstelle zum Vorort-Verfahren DavIP-W noch fehlt, bei uns bisher kein elektronisches Kirchenbuch existiert und der badische „Zusatzerbhebungsbogen“ im Programm nicht enthalten ist.

Das Programm wurde zwischenzeitlich an die mit der Erstellung der Tabelle II betrauten Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um grundsätzliche Begutachtung weitergegeben.

b) Statistiken der Erwachsenenbildung:

Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es ein Programm – das auch in der Landeskirche Württemberg verwendet wird – zur automatisierten Erstellung der EB-Statistiken. Dieses ist seit Anfang 1998 auch bei uns auf der Ebene der Kreis- und Regionalstellen für Erwachsenenbildung und bei der Verwaltungsabteilung des Referates 3 testweise in einer „badischen Version“ im Einsatz. Es dient zunächst der Zusammenfassung der EB-Statistiken bei den Regionalstellen und deren kumulierten Weitergabe zur automatisierten Bearbeitung bei der Verwaltungsabteilung des Referates 3 für die Zuschußbeantragung beim Land Baden-Württemberg. Es wird angestrebt, dieses Verfahren später auch an die Gemeinden weiterzugeben.

Zu Frage 2 „Spendenbescheinigungen am PC“:

Die Erstellung von Spendenbescheinigungen am PC ist mit dem landeskirchlichen Pfarramtkskassenverwaltungsprogramm „Journal“, Version 3.2 bereits möglich.

Mit Journal können vor Ort unmittelbar nach der Verbuchung einer Spende auch automatisierte Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die die (steuer-)rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. „Journal“ bietet dafür ein Formular an, das die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten einer Spende berücksichtigt.

Das Pfarramtkskassenverwaltungsprogramm „Journal, 3.2“ ist seit Ende 1995 für die Pfarrämter auf Anfrage beim jeweils zuständigen Kirchengemeindeamt beziehungsweise Rechnungsamt kostenlos erhältlich (vgl. Gesetzes- und Verordnungsblatt der Nr. 24/1995, Seite 283 sowie die PC-Genehmigungsschreiben der EDV-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates).

Zu Frage 3 „Statistikausgaben unter DavIP-W“:

Für die Ausgabe von Statistikdaten im Hinblick auf vollzogene Amts-handlungen wäre im Grundsatz ein elektronisches Kirchenbuch besser

geeignet, als das Gemeindegliederverwaltungsprogramm DaviP-W. In der Theorie wäre eine Nutzung von DaviP-W für statistische Angaben denkbar. Aus der Praxis heraus sprechen jedoch – im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Qualität der erstellten Statistiken – gewichtige Gründe dagegen:

- DaviP-Daten können vor Ort in den Pfarreien selbstständig verändert beziehungsweise ergänzt werden, (z. B. „fiktive“ Erhöhung von Gemeindegliederzahlen). So können etwa, was für die praktische Arbeit durchaus hilfreich sein kann, Personen in kirchlichen Kreisen/Chören u.w. nacherfaßt werden, obwohl sie nicht eigene Gemeindeglieder sind; ebenso können im Datenbestand vor Ort Personen fälschlicherweise gelöscht werden.
- Es können nur solche Daten mit DaviP ausgewertet werden, die zuvor auch tatsächlich im Pfarramt mit DaviP erfaßt wurden. Dies ist häufig (z. B. bei den Kasualien) einem gewissen „Unsicherheitsfaktor“ unterworfen.
- DaviP-Daten werden nicht mit den aktuellen Bestandsverarbeitungen aktualisiert, sondern nur durch die monatlichen Änderungsdienste. Dies führt aus verarbeitungstechnischen Gründen des Kirchlichen Rechenzentrums im Laufe der Zeit zu gewissen Abweichungen in den Datenbeständen. Der einmal jährlich empfohlene „Bestandsabgleich“ wird jedoch nicht durchgängig und zuverlässig von allen Pfarrämtern praktiziert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. B. Fischer
Oberkirchenrat

Anlage 12 Frage 4/2

Frage des Synodalen Götz u.a. vom 18.03.1998 zu Einsparungsmöglichkeiten bei Gehältern u.a.

Fragestunde bei der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1998

1. Welche jährlichen Einsparungen werden mittel- und langfristig für unsere Landeskirche entstehen, wenn:
 - a) Alle Gehaltsbestandteile, die **über A 16** liegen, zukünftig nur noch als nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage gezahlt werden, die nach Beendigung der entsprechenden Funktion wegfällt?
 - b) Mit allen Gehaltsbestandteilen **ab A 16** in der oben beschriebenen Weise verfahren wird?
 - c) Mit allen Gehaltsbestandteilen ab **A 15** in der oben beschriebenen Weise verfahren wird?
2. Um wieviele Stellen könnte mit den entsprechenden Einsparungen der Einstellungskorridor für Theologinnen/Theologen und Diakoninnen/Diakone erweitert und damit der Abbau von Pfarrstellen und Diakoninnen- und Diakoniestellen in unseren Gemeinden mittel- und langfristig reduziert werden?
3. Wirken sich nach den derzeit geltenden Regelungen zusätzliche Verdienste (Honorare u.ä.) von Kirchenbeamten/Kirchenbeamten und Pfarrerinnen/Pfarrem grundsätzlich auf das von der Landeskirche zu zahlende Gehalt aus? Gibt es beispielsweise Freibeträge o.ä.? Gibt es Regelungen im Angestelltenbereich?
4. Ist dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt, ob und in welcher Höhe Kirchenbeamten/Kirchenbeamten und/oder Pfarrerinnen/Pfarrem unserer Landeskirche solche zusätzlichen Verdienste zufließen? Läßt sich benennen, um welchen Personenkreis es sich handelt? Läßt sich die Summe solcher zusätzlicher Verdienste benennen? Entstehen unserer Landeskirche dadurch Kosteneinsparungen bei den Besoldungen?

Falls nein: welche Möglichkeiten gibt es, durch Umgestaltung der Besoldungsordnung solche Einsparungen zu erzielen?

Falls ja: in welchem Umfang entstehen Einsparungen? Welche Möglichkeiten gibt es, durch Umgestaltung der Besoldungsordnung eventuell höhere Einsparungen zu erzielen?

5. Welche Einsparungen würde eine vorübergehende Verlängerung des Pfarrvikariats von 2 auf 3 oder 4 Jahre bringen, um bis zum (eventuell auch nur weitgehenden) Abbau der BewerberInnenliste möglichst viele geeignete Theologinnen und Theologen in den Pfarrdienst übernehmen und damit eventuell auch den Abbau von Gemeindepfarrstellen verringern zu können? Wie groß wäre die Zahl derer, die dadurch zusätzlich übernommen werden könnten?

gez. Berggötz, Eichhorn, Eisenbeiß, Götz, Grandke, Grenda, Ihle, Mildenberger, Oberacker, Spelsberg, Vogel, Wolfsdorff

Zu Frage 4/2

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.06.1998 zur Frage des Synodalen Götz u.a. vom 18.03.1998 (schriftliche Antwort zu Nummer 5 der Frage)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

während der Frühjahrstagung der Landessynode hat sich der Evangelische Oberkirchenrat noch nicht offiziell zu Nummer 5 der Frage OZ 4/2 geäußert. Ich hole dies hiermit nach und teile Ihnen dazu heute folgendes mit:

Eine Verlängerung des Probiedienstes führt vorübergehend zu einer Vermehrung der Anstellungsmöglichkeiten und vermindert die Anstellungsmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt. Diese positiv/negative Wechselwirkung ergibt sich durch die eingeschränkten Dienstverhältnisse während des Probiedienstes. Wird der Probiedienst verlängert, so können die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ihr Dienstverhältnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erhöhen. In dieser Zeitspanne von ca. 2 Jahren ergibt sich eine positive Wirkung für die Neueinstellungen, da keine Erhöhungen des Dienstverhältnisses den Einstellungskorridor negativ beeinflussen. Ist dieser positive Anfangseffekt verbraucht, haben wir dieselbe Situation wie ohne Verlängerung des Probiedienstes. Am Ende einer solchen vorübergehenden Maßnahme hat man dann die negative Auswirkung einer größeren Zahl von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die von einem eingeschränkten zu einem vollen Dienstverhältnis streben.

Daß es vakante, aber durchaus zu besetzende Pfarrstellen sind, die die finanzielle Grundlage für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Probiedienst bilden, führt zu weiteren Komplikationen, die darzustellen hier nicht möglich ist.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß wir in unserer Landeskirche durch die eingeschränkten Dienstverhältnisse während des Probiedienstes gerade von der jungen Generation ein hohes Solidaritätsopfer einfordern. Und viele Paare entscheiden sich freiwillig dazu, sich eine Stelle zu teilen. Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates würde eine Verlängerung des Probiedienstes eine vorhandene Solidaritätsbereitschaft überfordern.

Ich hoffe, daß damit alle Fragen vollständig beantwortet sind und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Anlage 13 Frage 4/3

Frage des Synodalen Götz u.a. vom 18.03.1998 mit Fragen zum Religionsunterricht

Fragestunde bei der Tagung der Landessynode Frühjahr 1998

1. In welchen anderen evangelischen Landeskirchen gibt es für jede Gemeindepfarrstelle ein an die jeweilige Pfarrstelle gekoppeltes Regeldeputat an Religionsunterricht wie bei uns in Baden? In welchen Landeskirchen gibt es ein solches Regeldeputat an Religionsunterricht **nicht**? In welchen Landeskirchen gibt es ein solches Regeldeputat an Religionsunterricht nur **für einen Teil** der Gemeindepfarrstellen?
2. Wie ist in den Landeskirchen, in denen es keine oder nur für einen Teil der Gemeindepfarrstellen Regeldeputate an Religionsunterricht gibt, die Erteilung des Religionsunterrichtes geregelt? Wird er dann nur von **Religionslehrern** erteilt? Wird er dann (auch) freiwillig und unbezahlbar von GemeindepfarrerInnen erteilt? Wird er dann (auch) freiwillig, aber gesondert vergütet, von GemeindepfarrerInnen erteilt? In welchen Landeskirchen gelten welche Regelungen?
3. **Wieviel Prozent** der Arbeitsbelastung wird im Durchschnitt unserer Gemeindepfarrstellen in Baden für die Erteilung des Religionsunterrichtes veranschlagt?
4. Falls es Landeskirchen gibt, in denen es kein oder jedenfalls nicht in allen Fällen ein Regeldeputat an Religionsunterricht gibt, das an die jeweilige Gemeindepfarrstelle gekoppelt ist: Um wieviel Prozent ist die durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle in Baden **geringer** als in jenen Kirchen, um die zusätzliche Arbeitsbelastung durch den Religionsunterricht in unseren badischen Kirchengemeinden auszugleichen? (Bitte konkrete Zahlen benennen sowohl für das Jahr 1997 – also **vor** Streichung der hundert Pfarrstellen –, als auch für das Jahr 2001, wenn die Streichung von hundert Pfarrstellen voraussichtlich realisiert sein wird)

5. Welchen Betrag „erwirtschaften“ die GemeindepfarrerInnen in Baden insgesamt für unsere Landeskirche dadurch, daß sie Religionsunterricht erteilen? Wie hoch liegt der durchschnittliche Betrag je GemeindepfarrerIn?

gez. Berggötz, Eichhorn, Eisenbeiß, Götz, Grandke, Grenda, Ihle, Mildenberger, Oberacker, Vogel, Wolfsdorff

Zu Frage 4/3

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.04.1998 zur Frage des Synodenalten Götz u.a. vom 18.03.1998 (schriftliche Antwort)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den Teilfragen 1 und 2 liegen Ergebnisse einer Umfrage bei allen EKD-Gliedkirchen vor, die das Referat 4 im April 1998 durchgeführt hat. Lediglich die Bremische Landeskirche, in deren Bereich es keinen üblichen Religionsunterricht gibt, hat nicht geantwortet.

(Die Ergebnisse unserer Umfrage sind zusätzlich als Tabelle im Anhang beigelegt.)

Zu TEILFRAGE 1 der Anfrage: In welchen anderen evangelischen Landeskirchen gibt es für jede Gemeindepfarrstelle ein an die jeweilige Pfarrstelle gekoppeltes Regeldeputat für Religionsunterricht wie bei uns in Baden?

Antwort:

In Bayern, Berlin-Brandenburg, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Sachsen, Thüringen und Württemberg.

Mit der Evangelischen Landeskirche in Baden praktizieren also insgesamt neun Landeskirchen ein Regeldeputat für Gemeindepfarrstellen; allerdings können zwei weitere Kirchen (Hannover und Nordelbien) bei Bedarf ein Deputat bis zu 6 Wochenstunden (WoSt) verfügen, außerdem plant Pommern die Einführung des Regeldeputats (bis 6 WoSt).

Dabei ist in Baden, Thüringen und Württemberg das Regeldeputat von der Gemeindegröße abhängig (im Rahmen von 2 bis 8 WoSt); feste Deputatshöhen haben Berlin-Brandenburg, Sachsen (je 2 WoSt), Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Thüringen (je 4 WoSt) und Bayern (6 WoSt).

Insgesamt bestätigen also zwölf von 23 Antworten ein Regeldeputat für GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrer.

In welchen Landeskirchen gibt es ein solches Regeldeputat an Religionsunterricht **nicht**?

Antwort:

Anhalt, Braunschweig, Hannover (mit Einschränkung), Lippe, Mecklenburg, Nordelbien (mit Einschränkung), Oldenburg, Pommern (in Planung), Reformierte Kirche, Rheinland, Kirchenprovinz Sachsen, Schaumburg-Lippe, Schlesische Oberlausitz, Westfalen.

Abzüglich der Einschränkungen (s. Antwort zur vorigen Frage) gibt es in elf Landeskirchen kein Regeldeputat.

In welchen Landeskirchen gibt es ein solches Regeldeputat an Religionsunterricht nur **für einen Teil** der Gemeindepfarrstellen?

Antwort: In keiner Landeskirche.

TEILFRAGE 2: Wie ist in den Landeskirchen, in denen es keine oder nur für einen Teil der Gemeindepfarrstellen Regeldeputate an Religionsunterricht gibt, die Erteilung des Religionsunterrichtes geregelt? Wird er dann nur von **Religionslehrer** erteilt? Wird er dann (auch) freiwillig und unbezahlt von GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrern erteilt? Wird er dann (auch) freiwillig, aber gesondert vergütet, von GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrern erteilt? In welchen Landeskirchen gelten welche Regelungen?

Antwort:

In allen Landeskirchen ohne Regeldeputat (einschl. der Einschränkungen) unterrichten **staatliche Lehrkräfte**.

Religionslehrkräfte im Dienstverhältnis zur Kirche (die lediglich das Fach Religion unterrichten) gibt es in zwei Landeskirchen (Rheinland und Schlesische Oberlausitz).

Religionsunterricht im Rahmen von Gestellungsverträgen:

(Erläuterung: Nach sog. Gestellungsverträgen stellt die jeweilige Landeskirche dem Land Personal zur Anstellung und erhält vollen Personal-kostenerstatt. Nachteil: Das Land kann die Verträge jederzeit kündigen.)

Gestellungsverträge gibt es in: Anhalt, Braunschweig, Hannover (75 Stellen), Lippe (9 Stellen), Mecklenburg (ab 1999/2000), Nordelbien (30 Stellen), Oldenburg, Pommern, Reformierte Kirche, Rheinland, Kirchenprovinz Sachsen, Schlesische Oberlausitz, Westfalen (an Beruflichen Schulen).

Freiwillig und unbezahlt unterrichten GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrer in zwei Landeskirchen (Anhalt und Kirchenprovinz Sachsen).

Eine **gesonderte Vergütung für freiwillig erteilten Religionsunterricht** erhalten GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrer von fünf Landeskirchen: Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Schlesische Oberlausitz, Westfalen; im Bereich von drei Landeskirchen (Braunschweig, Rheinland und Westfalen - hier nur bei Privatverträgen) erhalten sie diese Vergütung vom Staat.

Folgender Hinweis ist noch anzubringen: Obwohl uns hierzu keine exakten Zahlen vorliegen, ist davon auszugehen, daß in Landeskirchen ohne Regeldeputat für Gemeindepfarrstellen der Ausfall von Religionsunterricht deutlich erhöht ist.

TEILFRAGE 3: Wieviel Prozent der Arbeitsbelastung wird im Durchschnitt unserer Gemeindepfarrstellen in Baden für die Erteilung des Religionsunterrichtes veranschlagt?

Antwort:

Es gibt weder in der badischen noch – nach Kenntnisstand des Evangelischen Oberkirchenrats – in einer anderen Landeskirche eine verbindliche Arbeitszeitregelung für PfarrerInnen und Pfarrer, aus der sich Anteile in Prozentangaben errechnen lassen.

Es gibt in Baden mit der sog. „Odenwaldformel“ ein Vergleichssystem, das die einzelne Gemeinde mit dem landeskirchlichen Durchschnitt vergleicht. Dabei wird von einer Arbeitszeit von 24 Zeitstunden pro Woche für die wesentlichen Pflichtaufgaben ausgegangen. Flexible Zeit wie z.B. alle Vorbereitungszeiten sind nicht berücksichtigt. In diesem System nehmen die durchschnittlich 6,5 Schulstunden Religionsunterricht (entspricht 45 Minuten) im Verhältnis zu den genannten 24 Zeitstunden einen Anteil von 20,3 Prozent ein.

Die im Arbeitspapier „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“ (Seite 25 ff. – August 1997) vorhandene Tabelle von Standardzeiten nennt einschließlich Vorbereitung für eine Unterrichtsstunde einen Arbeitsaufwand von 1,5 Zeitstunden.

Nimmt man die durchschnittliche Arbeitszeit von 54 Zeitstunden, die von der Pfarrervertreterung der württembergischen Landeskirche ermittelt wurden, so ergibt sich bei 46 Arbeitswochen eine Jahresarbeitszeit von 2.484 Stunden. Errechnet man davon einen Anteil von 6 Schulstunden (zuzüglich Vorbereitung von 6 mal 45 Minuten), erteilt in 40 Unterrichtswochen, ergeben sich 14,4 Prozent Zeitanteil.

TEILFRAGE 4: Falls es Landeskirchen gibt, in denen es kein oder jedenfalls nicht in allen Fällen ein Regeldeputat an Religionsunterricht gibt, das an die jeweilige Gemeindepfarrstelle gekoppelt ist: Um wieviel Prozent ist die durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle in Baden **geringer** als in jenen Kirchen, um die zusätzliche Arbeitsbelastung durch den Religionsunterricht in unseren badischen Kirchengemeinden auszugleichen (bitte konkrete Zahlen benennen sowohl für das Jahr 1997 – also vor Streichung der hundert Pfarrstellen –, als auch für das Jahr 2001, wenn die Streichung von hundert Pfarrstellen voraussichtlich realisiert sein wird.)

Antwort:

Es wird gefragt, wie sich die durchschnittlichen Zahlen der Gemeindeglieder im Bereich der badischen Landeskirche pro Pfarrstelle zu den entsprechenden Zahlen der Gliedkirchen der EKD verhalten. Die Frage rekurriert auf einen inneren Zusammenhang von Gemeindegröße und Regeldeputat Religionsunterricht.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat liegen zur Zeit keine brauchbaren Zahlen zur präzisen Beantwortung der Frage vor. Die Erhebungen aus den einzelnen Gliedkirchen setzen sehr unterschiedliche Bezugsgrößen voraus. Je nach Kirchenverfassung wird abgehoben auf Kirchengemeinden, geteilte Kirchengemeinden, Gruppenpfarrämter, Pfarrstellen, Pfarrgemeinden u.ä. Erst wenn eine präzise und miteinander vergleichbare Bemessungsgrundlage für „Gemeindepfarrstelle“ gefunden ist, können Zahlen erhoben und anschließend auch Vergleiche angestellt werden.

Gleichzeitig muß von Anfang an bezweifelt werden, ob solche Zahlen für die Frageintention eine hinreichende Grundlage für eine Antwort sein könnten.

Einige hypothetische Umfrageergebnisse – und was daraus folgen würde:

- Die für die badische Landeskirche ermittelten Zahlen bewegen sich im oberen Drittel der EKD-Gliedkirchen, von denen einige ein Regeldeputat Religionsunterricht kennen, andere nicht.
- Sollte jetzt das Regeldeputat aufgrund solcher Zahlen grundsätzlich aufgegeben, erhöht oder ermiedigt werden?
- Die Zahlen für die badischen Landeskirche liegen im unteren Drittel der Pfarrstellengrößen (z. B. weil sie eine überwiegend ländliche Struktur mit großen Diasporagebieten kennt).

Sollten jetzt grundsätzlich andere Richtungsentscheidungen getroffen werden – Aufgabe des Regeldeputats, Erhöhung oder Absenkung?

- Die „durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle“ ist in den Gliedkirchen der EKD deutlich höher, in denen ein Regeldeputat Religionsunterricht zur Gemeindepfarrstelle konstitutiv dazugehört.

Ist diese Beobachtung ein Argument für das Absenken der Regeldeputate (wegen der besonders hohen Belastung durch große Gemeinden und zusätzlichen Religionsunterricht) oder ist dies ein Ausweis für die positiven Auswirkungen der Mitarbeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Religionsunterricht, was sich insgesamt stabilisierend für die Kirchen ausgewirkt hat?

Mit Hilfe auch exakt ermittelter Zahlen lässt sich keine Grundlage für die Beantwortung der Fragen erstellen, die mit dem Regeldeputat für Gemeindepfarrer/Innen zusammenhängen.

TEILFRAGE 5: Welchen Betrag „erwirtschaften“ die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in Baden insgesamt für unsere Landeskirche dadurch, daß sie Religionsunterricht erteilen? Wie hoch liegt der durchschnittliche Betrag je Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer?

Antwort:

Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen in Baden „erwirtschaften“ überhaupt keinen „Betrag“, wenn sie durch die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Landeskirche tätig sind.

Die Mitarbeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in den Schulen ist geistlich-ekklesiologisch begründet und in Baden historisch gewachsen.

Sie ist das deutlichste Zeichen der Mitverantwortung der Kirche für die öffentliche Erziehung in den Schulen. Zur Frage der kirchlichen Mitverantwortung für die öffentliche Erziehung in den Schulen siehe die EKD-Denkschrift „Identität und Verständigung“ (1994) und „Gott in der Schule nicht verschweigen“ – Schwerpunkttagung der Landessynode (24.04.1995).

Historisch leitet sich die „unentgeltliche“ Mitarbeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Religionsunterricht aus der Übernahme von Vereinbarungen ab, die das frühere Land Baden aus den Absprachen zwischen dem Großherzogtum Baden und der Evangelischen Landeskirche im 19. Jahrhundert übernommen hatte. Damals wurde das sogenannte „Badische Drittel“ vereinbart. Die Säkularisierung zahlreicher Kirchengüter zum Beginn des 19. Jahrhunderts gefährdete in dramatischer Weise die Besoldung der damaligen Pfarrerschaft. Als Ausgleich für den Einzug der Kirchengüter wurden „Staatsleistungen“

vereinbart. Im Gegenzug erklärte die Kirche ihre Bereitschaft, ein Drittel des anfallenden Religionsunterrichts an den damaligen Volksschulen von den Pfarrern erteilen zu lassen, ohne dafür Personalkostensatz zu erhalten. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich deshalb bis heute erst oberhalb des „Badischen Drittels“ an den Personalkosten für Lehrkräfte in kirchlichen Dienstverhältnissen im Religionsunterricht.

Der mit der Frage aufgeworfene finanzielle Aspekt wurde der Landessynode im Frühjahr 1995 ausführlich und detailliert dargestellt (siehe Verhandlungen der Landessynode, 10. Tagung, April 1995, Anlage 15, Seite 203). Die dort übermittelten Berechnungen sind im Grundsatz nach wie vor gültig; Abweichungen gibt es nur durch deutlich gestiegene Zahlen bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern am Religionsunterricht und den bisher leicht sinkenden Zahlen bei den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Außerdem ist die Rechtsgrundlage für die ausgesprochenen Ermäßigungen inzwischen geändert (siehe GVBL Nr. 8/1995). Im Grundsatz gilt aber, daß der von den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern erteilte Religionsunterricht von ca. 120 Lehrkräften mit vollem Deputat übernommen werden könnte. Dies würde die Forderung von 120 neuen Stellen im landeskirchlichen Stellenplan nach sich ziehen, was eine Ausweitung von fast einem Drittel im Stellenplan 0410 bedeuten würde. Für diese neuen ca. 120 Stellen gäbe es aufgrund des Badischen Drittels keinen Personalkostenszuschuß, weil dieser immer nur oberhalb dieser vereinbarten Grenze zur Anwendung kommt.

Eine fiktive Umrechnung auf die einzelne Gemeindepfarrerin bzw. den einzelnen Gemeindepfarrer ist selbstverständlich möglich. Wenn zur Zeit irgendwo zwischen 700 und 600 Gemeindepfarrstellen besetzt sind und für den von ihnen erteilten Religionsunterricht 120 Stellen benötigt würden, wären dafür jährlich $120 \times DM\ 100.000,- = DM\ 12\ Mio.$ zur Finanzierung des von den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern erteilten Religionsunterrichts erforderlich. Bei einer Umrechnung pro Kopf ergäbe das einen Betrag von jährlich ca. DM 18.000,00.

Bei der Fragestellung und deshalb auch bei der Beantwortung ist unberücksichtigt geblieben, daß die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in Baden ebenfalls einen regelmäßigen Lehrauftrag im Religionsunterricht wahrnehmen. Er beträgt unabhängig von der Gemeindegröße 6 Wochenstunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Trensky
Oberkirchenrat

Landeskirchen	Anhalt	Baden	Bayern	Berlin-Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Hannover	Hessen und Nassau	Kurhessen Waldeck	Lippe	Mecklenburg	Nordelbien	Oldenburg
Fragen													
1 Regeldeputat													
a) Nein	x				x		x			x	x	x	x
b) Höhe		2 - 8 WoStd	6 WoStd	2 WoStd			bei Bedarf bis 6 WoStd	4 WoStd	4 WoStd			bei Bedarf bis 6 WoStd	
c) abhängig von der Gemeindegröße		x											
2 sonstige Regelung													
a) staatliche Lehrer	x						x			x	x	x	x
b) kirchliche Lehrer													
c) Gestellungsverträge	x				x		x			x (9 Stellen)	x ab 99/00	x (30 Stellen)	x
d) Gemeindepfarrer freiwillig ohne Vergütung	x												
e) Gemeindepfarrer mit Vergütung					x		x						x
e1) von der Kirche							x						x
e2) vom Staat					x								
f) Sonstiges		*	*	*					*				

* neben dem Regeldeputat von Gemeindepfarrer/Innen unterrichten weitere staatliche und kirchliche Lehrkräfte

Landes-kirchen Fragen	Pfalz	Pommern	Reformier-te Kirche	Rheinland	Kirchen-provinz Sachsen	Sachsen	Schau-mburg-Lippe	Schlesi-sche Oberlausitz	Thüringen	Westfalen	Württem-berg
1 Regeldeputat											
a) Nein		x	x	x	x		x	x		x	
b) Höhe	4 - 6 WoStd	Planung: bis zu 6 WoStd				2 WoStd			4 WoStd		4 - 8 WoStd
c) abhängig von der Gemeindegröße								x (zusätzl. Christenlehre) von 4 WoStd / KU junge Gem.		x	
2 sonstige Rege-lung											
a) staatliche Lehrer	x	x			x	x (über-wiegend)	x		x		
b) kirchliche Lehrer				x			x				
c) Gestellungs-verträge	x	x	x	x		x	x		x (Berufliche Schulen)		
d) Gemeindepfar-rer freiwillig ohne Vergü-tung				x							
e) Gemeindepfar-rer mit Vergü-tung							x		x		
e1) von der Kirche				x			x		x		
e2) vom Staat				x					x (bei Privat-verträgen)		
f) Sonstiges	*					*			*	*	*

* neben dem Regeldeputat von Gemeindepfarrer/innen unterrichten weitere staatliche und kirchliche Lehrkräfte

Anlage 14

Förmliche Anfrage der Synodalen Götz, Schöler und Speck vom 03.04.1998 zu Einsparungsmöglichkeiten bei Gehältern

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein!

Hiermit bitten wir darum, von den Fragen 4/2, die zur Beantwortung für die Frühjahrstagung der Landessynode 1998 gestellt wurden, die Nummern 1 und 2 als förmliche Anfrage nach § 23 der Geschäftsordnung unserer Landessynode zu betrachten und entsprechend zu behandeln.

Es entspräche dem Wunsch der Fragesteller, wenn die Fragen 4/2 und 4/3 auch sonst – soweit möglich – bereits während der Frühjahrstagung der Landessynode beantwortet werden würden, also nicht erst schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Frühjahrstagung.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mühe und freundlichen Grüßen

gez. Götz, Schöler, Speck

(Frage 4/2 siehe Anlage 12)

zur förmlichen Anfrage

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.04.1998 zur förmlichen Anfrage der Synodalen Götz, Schöler und Speck vom 03.04.1998 (schriftliche Antwort)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale,

die förmliche Anfrage hebt darauf ab, daß von den unter OZ: Frage 4/2 gestellten Fragen des Synodalen Götz und andere die Fragen 1 und 2 innerhalb einer vom Herrn Landesbischof festzusetzenden Frist beantwortet wird. Der Antrag gemäß § 23 der Geschäftsordnung wurde gestellt, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat der Präsidentin mitteilen mußte, daß wegen der umfangreichen Berechnungen und Erhebungen die Beantwortung der OZ Frage 4/2 schriftlich erfolgt. Er hat zum Inhalt, daß aus den fünf Fragen die Fragen 1 und 2 mündlich während der Frühjahrstagung der Synode beantwortet werden. Dieses will ich hiermit tun.

Frage 1 lautet:

„Welche jährlichen Einsparungen werden mittel- und langfristig für unsere Landeskirche entstehen, wenn:

- Alle Gehaltsbestandteile, die über A 16 liegen, zukünftig nur noch als nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage gezahlt werden, die nach Beendigung der entsprechenden Funktion wegfällt?
- Mit allen Gehaltsbestandteilen ab A 16 in der oben beschriebenen Weise verfahren wird?
- Mit allen Gehaltsbestandteilen ab A 15 in der oben beschriebenen Weise verfahren wird?

Im Hinblick auf die Aktivbezüge werden sich überhaupt keine Einsparungen ergeben, unter der Voraussetzung, daß die Funktionen kontinuierlich wahrgenommen werden.

Für die Berechnungen bei Eintritt in den Ruhestand haben wir folgende Annahmen getroffen:

- Die rechtlichen Voraussetzungen, wonach die bisherigen Gehaltsbestandteile über A 15 beziehungsweise A 16 als nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage gewährt werden, liegen ab 01.01.1999 vor.
- Die durchschnittliche Verweildauer in den Funktionsämtern beträgt zehn Jahre.
- Grundlage für die Berechnung ist die Besoldungstabelle nach dem Stand Dezember 1997.

Zu Frage 1 a und 1b:

Für die Fragen 1a und 1b ergibt sich zusammengefaßt:

Mittelfristig sind keine Einsparungen zu erwarten.

Langfristig ab dem Jahr 2009 jährlich 2.800 DM

(Zu diesem Zeitpunkt geht die/der erste Stelleninhaberin/Stelleninhaber nach neuem Recht in den Ruhestand).

Ab dem Jahr	2015 jährlich	5.600 DM
	2018 jährlich	53.400 DM
	2022 jährlich	74.000 DM
	2024 jährlich	110.000 DM

Förmliche Anfrage gem § 23 Geschäftsordnung Synodaler Götz u.a.

zu Frage 1:

Von den über 1.100 Besoldungsempfänger sind über A 14

B 6	1		
B 6	2		
B 3	4		(ohne Rei. 8)
B 2	4		(ohne RPA)
A 16	15		
A 15	86		
		112 oder	10,18%

Mangels fehlender rechtlicher Regelungen ist z.Zt. davon auszugehen, daß evtl. Funktionszulagen denen der derzeitigen Besoldungsgruppe im wesentlichen entsprechen.
Für die aktive Dienstzeit können daher z.Zt. keine Einsparungen festgestellt werden.

Für die Ruhestandszeit wären das auf der Basis der Tabellen Dezember 1997

Zu Frage 1 a

Angaben jeweils in Jahreswerten

Besold. Gruppe	Anzahl	Endgrundgehalt aktiv	Endgrundgehalt passiv (75 %)	Differenz zu A 16	abzügl. Eigenamt. Ruhieg. K.-30%	Einsparung insgesamt f. alle Personen
B 2	4	127.076	95.300	4.000	2.800	11.200
B 3	4	134.630	101.970	10.670	7.469	29.876
B 6	2	160.200	120.100	28.800	20.160	40.320
B 8	1	177.200	132.900	41.800	29.120	29.120
						110.516

Summe

Zu Frage 1 c:

Mittelfristig sind keine Einsparungen zu erwarten.

Langfristig ab dem Jahr	2009 jährlich	9.400 DM
	2012 jährlich	35.700 DM
	2016 jährlich	105.000 DM
	2019 jährlich	150.000 DM
	2022 jährlich	190.000 DM
	2024 jährlich	240.000 DM

Nach weiteren Jahren dann insgesamt jährlich 280.000 DM.

Frage 2 lautet:

„Um wieviele Stellen könnte mit den entsprechenden Einsparungen der Einstellungskorridor für Theologinnen/Theologen und Diakoninnen/Diakone erweitert und damit der Abbau von Pfarrstellen und Diakoninnen- und Diakonenstellen in unseren Gemeinden mittel- und langfristig reduziert werden?“

Innerhalb des zur Zeit befristet abgesenkten Einstellungskorridors bis zum Jahr 2006 sind keine zusätzlichen Stellen aus den angedachten Einsparungsmöglichkeiten zu finanzieren.

Erst ab dem Jahr 2015 ff wären je nach Modell 0,5 Stellen bis maximal 2,5 Stellen ab dem Jahr 2025 zu finanzieren.

gez. Dr. Winter
Oberkirchenrat

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 29.04.1998

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 29.04.1998

144

Anlage 14

Zu Frage 1 b

Angaben jeweils in Jahreswerten

Besold. Gruppe	Anzahl	End gr und gehalt aktiv	End gr und gehalt passiv (75 %)	Differenz zu A 15	abzügl.Eigen antl.Ruheg.K -30%	Einsparung insgesamt f.alle Personen
B 2	4	127.076	95.300	13.400	9.380	37.520
B 3	4	134.630	101.970	20.070	14.049	56.196
B 6	2	160.200	120.100	38.200	26.740	53.480
B 8	1	177.200	132.900	51.000	35.700	35.700
A 16	15	121.800	91.300	9.400	6.580	98.700

Summe 281.596

Zu Frage 1 c

Angaben jeweils in Jahreswerten

Besold. Gruppe	Anzahl	End gr und gehalt aktiv	End gr und gehalt passiv (75 %)	Differenz zu A 14	abzügl.Eigen antl.Ruheg.K -30%	Einsparung insgesamt f.alle Personen
B 2	4	127.076	95.300	22.840	15.988	63.952
B 3	4	134.630	101.970	29.510	20.657	82.528
B 6	2	160.200	120.100	47.840	33.348	66.696
B 8	1	177.200	132.900	60.440	42.308	42.308
A 16	15	121.800	91.300	18.840	13.188	197.820
A 15	86	109.200	81.900	9.440	6.608	568.288

Summe 1.021.692

Umsetzung zu 1 a (höher als A 16)

Es treten ab 1999 in den Ruhestand (65.Lebensjahr)

Jahr	Bes. Gru.	Anzahl	Eintritt Spareffekt nach 10 Jahren i.d.	Spareffekt je Person	Einsparung alle Personen	Einsparung kummiert
			Funktion im Jahr			
1999	B 2	1	2009	2.800	2.800	2.800
2005	B 2	1	2015	2.800	2.800	5.600
2006	B 3	1	2016	7.469	7.469	
	B 6	1		20.160	20.160	33.229
2008	B 6	1	2018	20.160	20.160	53.389
2009	B 3	2	2019	7.469	14.938	68.327
2012	B 2	2	2022	2.800	5.600	73.927
2013	B 3	1	2023	7.469	7.469	81.396
2014	B 8	1	2024	29.120	29.120	110.516

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 29.04.1998

Umsetzung zu 1 b (höher als A 15)
Es treten ab 1999 in den Ruhestand (65.Lebensjahr)

Jahr	Bes. Gru.	Anzahl	Eintritt Spareffekt nach 10 Jahren i.d. Funktion im Jahr	Spareffekt je Person	Einsparung alle Personen	Einsparung kummiert A 16 und B-Gehälter
1999	B 2	1	2009	9.380	9.380	9.380
2000	A 16	1	2010	6.580	6.580	15.960
2002	A 16	3	2012	6.580	19.740	35.700
2004	A 16	1	2014	6.580	6.580	42.280
2005	B 2	1	2015	9.380	9.380	51.660
2006	B 6	1	2016	26.740	26.740	
	B 3	1		14.049	14.049	
	A 16	2		6.580	13.160	105.609
2008	B 3	1	2018	14.049	14.049	
	B 6	1		26.740	26.740	146.398
2009	B 3	2	2019	14.049	28.098	174.496
bis	2011					
bis	2012	A 16	3	6.580	19.740	
		B 2	2	9.380	18.760	212.996
bis	2013	A 16	1			
bis	2014	B 3	1			
		B 8	1	14.049	14.049	
				35.700	35.700	269.325

Umsetzung zu 1 c (höher als A 14)
Es treten ab 1999 in den Ruhestand (65.Lebensjahr)

Jahr	Bes. Gru.	Anzahl	Eintritt Spareffekt nach 10 Jahren i.d. Funktion im Jahr	Spareffekt je Person	Einsparung alle Personen	Einsparung kummiert A15/A 16 und B-Gehälter
1999	B 2	1	2009	15.988	15.988	
	A 15	2		6.608	13.216	29.204
2000	A 16	1	2010	13.188	13.188	
	A 15	4		6.608	26.432	68.824

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 29.04.1998

2001	A 15	2	2011	6.608	13.216	82.040
2002	A 16	3	2012	13.188	39.564	
	A 15	6		6.608	39.648	161.252
2003	A 15	7	2013	6.608	46.256	207.508
2004	A 16	1	2014	13.188	13.188	
	A 15	5		6.608	33.040	253.738
2005	B 2	1	2015	15.988	15.988	
	A 15	6		6.608	39.648	309.372
2006	B 6	1	2016	33.348	33.348	
	B 3	1		20.657	20.657	
	A 16	2		13.188	26.376	
	A 15	6		6.608	39.648	429.401
2007	A 15	6	2017	6.608	39.648	469.049
2008	B 3	1	2018	20.657	20.657	
	A 15	3		6.608	19.824	509.530
2009	B 3	2	2019	20.657	41.314	
	B 6	1		20.657	20.657	
	A 15	4		6.608	26.432	597.923
2010	A 15	3	2020	6.608	19.824	617.757
2011	A 15	3	2021	6.608	19.824	637.561
2012	A 16	3	2022	13.188	39.564	
	B 2	2		15.988	31.976	
	A 15	9		6.608	59.472	768.593
2013	A 16	1	2023	13.188	13.188	
	A 15	6		6.608	39.648	821.429
2014	B 3	1	2024	20.657	20.657	
	B 8	1		42.308	42.308	
	A 15	1		6.608	6.608	891.002
2015	A 15	2	2025	6.608	13.216	904.218
2016	A 15	4	2026	6.608	26.432	930.650
2017ff	A 15	7	2027 ff	6.608	46.256	
	A 16	1		13.188	13.188	990.094

Anlage 14

Anlage 15**Empfehlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche zur Frage der Salbung**

(... = siehe beschlossene Fassung)

VERTEILTE FASSUNG vom 26.04.1998**Zur Frage der Salbung in der badischen Landeskirche****Empfehlungen der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden**

1. Die Praxis der Krankensalbung nach Jakobus 5 ruht auf biblischem Grund. Sie kommt dem verstärkten Trost- und Vergewisserungsbedürfnis entgegen, das Menschen besonders in Zeiten des Leidens und der Anfechtung haben. Das sind gute Gründe dafür, daß die Möglichkeit der Krankensalbung in unserer Kirche breiter als bisher bekanntgemacht und geübt wird. Es sollte darüber gepredigt und gelehrt, freilich nicht propagandistisch dafür geworben werden. Der kranke Mensch bittet (im Glauben) um diesen Dienst – was er aber nur kann, wenn er davon weiß.
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. Für die Theologie und für die Praxis der evangelischen Kirche ist die Salbung ein Nebenthema und kein Hauptthema. Die Beschäftigung mit der Salbung ist aber gerade deshalb nötig. Sonst könnte sich unter der Hand das Nebenthema verselbständigen und zu einem Hauptthema werden. Das bedeutet zugleich, daß die Beschäftigung mit der Salbung diese nicht zum Hauptthema machen darf. Dieser Gefahr wird gewehrt, indem das Thema einfühlsam aufgegriffen wird, wenn es in den Horizont einer Gemeinde oder Gruppe kommt. Es darf keinesfalls propagandistisch in den Vordergrund gerückt werden.

Formulierungshilfe für die Salbung:

...

Bewährte Regeln bei Salbungsgottesdiensten:

...

BESCHLOSENNE FASSUNG**Zur Frage der Salbung in der badischen Landeskirche****Empfehlungen der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden**

1. Die Praxis der Krankensalbung nach Jakobus 5 ruht auf biblischem Grund. Sie kommt dem verstärkten Trost- und Vergewisserungsbedürfnis entgegen, das Menschen besonders in Zeiten des Leidens und der Anfechtung haben. Das sind gute Gründe dafür, daß die Möglichkeit der Krankensalbung in unserer Kirche breiter als bisher bekanntgemacht und geübt wird. Es sollte darüber gepredigt und gelehrt werden. Denn nach dem biblischen Befund bittet der kranke Mensch selbst (im Glauben) um diesen Dienst; das kann er aber nur, wenn er von diesem Dienst weiß. Eine offensive Werbung für die Salbung würde dem biblischen Befund nicht entsprechen.
2. In der von der Landessynode eingeführten Agende „Dienst an Kranken“ (Agende III/4 der VELKD) sind liturgische Formen für die Krankensalbung angeboten (S. 87ff). Sie sind anwendbar bei einzelnen kranken Menschen, die um eine Salbung bitten, ebenso wie für Gruppen mehrerer kranker Menschen; sie eignen sich z. B. auch für den Vollzug in einem Hauskreis. In dieser Agende sind auch alle nötigen praktischen Hilfen für den Vollzug der Salbung genannt (S. 84–86). In Beachtung von Jakobus 5 sollten Älteste am Dienst der Krankensalbung mitwirken.
3. Die Salbung kranker Menschen ist ein starkes Zeichen für die Zuwendung Gottes zu den Menschen. Sie ist aber kein magisches Geschehen. Sie hat ihren Platz im Rahmen der Seelsorge, die auch Sündenbekentnis und -vergebung einschließt. Der Salbung geht immer die persönliche Segnung voraus. Sie ist das Deutewort für die nachfolgende Salbung. Das Zeichen darf also nicht für sich stehen. Es weist über sich selbst auf Gottes Zuwendung hinaus, die im Segen zugesprochen wird. Wer um Salbung bittet, unterstellt sich dem Willen Gottes.

4. Diese theologischen und praktischen Gesichtspunkte sind besonders zu beachten, wenn – über Jakobus 5 hinausgehend! – Salbungsgottesdienste durchgeführt werden und Menschen eine Salbung wünschen, die nicht erkrankt sind. In diesen Wünschen drückt sich ein Bedürfnis nach zeichenhafter Vergewisserung des Glaubens aus, manchmal auch die Erwartung besonderer geistlicher Erfahrungen. Darum muß mit solchen Wünschen seelsorgerlich verantwortlich umgegangen werden. Nach dem biblischen Zeugnis wird der Glaube durch den Empfang des Heiligen Abendmahs gestärkt. Die Salbung ist kein drittes Sakrament in der evangelischen Kirche.

5. Eine günstige Zeit für Salbungsgottesdienste ist nach bisherigen Erfahrungen die Abendzeit. Salbungsgottesdienste haben ihren Platz v. a. im Zusammenhang von Tagungen und Freizeiten sowie als besondere Gottesdienste von Gruppen und Kreisen. Ihre Einführung darf nicht von Pfarrerinnen oder Pfarrern einfach aus eigenem Antrieb vorgenommen werden. Vielmehr muß zuvor eine ausführliche Beratung im Ältestenkreis und eine sorgfältige Information der Gemeinde stattfinden. Ein mit dieser Frage befaßter Ältestenkreis sollte vor seiner Beschußfassung einen Gottesdienst mit Salbung in einer anderen Gemeinde erlebt haben. Es darf nicht zu einer Spaltung der Gemeinde in solche Gemeindemitglieder kommen, die für sich selbst die Salbung fordern, und solche, die sie für die ganze Gemeinde ablehnen.
6. Als Regel sollte gelten: Solange die Krankensalbung nach Jakobus 5 in einer Gemeinde nicht gelehrt, begeht und praktiziert wird, sollte auf Salbungsgottesdienste verzichtet werden.
7. Für die Theologie und für die Praxis der evangelischen Kirche ist die Salbung ein Nebenthema und kein Hauptthema. Die Beschäftigung mit der Salbung ist aber gerade deshalb nötig. Sonst könnte sich unter der Hand das Nebenthema verselbständigen und zu einem Hauptthema werden. Das bedeutet zugleich, daß die Beschäftigung mit der Salbung diese nicht zum Hauptthema machen darf. Dieser Gefahr wird gewehrt, indem das Thema einfühlsam aufgegriffen wird, wenn es in den Horizont einer Gemeinde oder Gruppe kommt. Es darf keinesfalls offensiv in den Vordergrund gerückt werden.

Formulierungshilfen für die Salbung:
(vgl. Agende „Dienst an Kranken“ S. 95; S. 101; S. 108 f.)

Kreuz mit Salböl auf die Stirn

„Ich salbe dich im Namen des Vaters, der dich nach seinem Ebenbild erschaffen hat.“

Kreuz mit Salböl auf die Innenfläche der rechten Hand

„Ich salbe dich im Namen des Sohnes, der dich erlöst hat (und in dir wohnt durch den Heiligen Geist).“

Kreuz mit Salböl auf die Innenfläche der linken Hand

„Ich salbe dich im Namen des Heiligen Geistes, der dich tröstet und leitet (und dich durchströmt mit seiner heilenden Kraft).“

Bewährte Regeln bei Salbungsgottesdiensten:

- Bei Salbungsgottesdiensten werden im Raum eine oder mehrere Salbstellen angeboten. Wer gesalbt werden möchte, sitzt dort mit dem Rücken zur Gemeinde – so kann die Intimsphäre leichter gewahrt werden.
- Gesalbt wird in der Regel zu zweit oder zu dritt, mit unterschiedlicher Aufgabenteilung.

Wenn zu zweit gesalbt wird, kann eine/r das Salbschälchen halten, während der/die andere salbt.

Bei einer Dreiergruppe stehen die Salbenden vor und neben der Person, die gesalbt werden möchte. Zwei legen ihr die linke bzw. rechte Hand auf die Schulter; eine der beiden assistierenden Personen hält das Salbschälchen. Auch in einer Dreiergruppe salbt nur eine/r der Beteiligten.

- Vor und nach der Salbung wird das Salbschälchen auf den Altar gestellt.
- Für die Salbung kann reines Olivenöl, aber auch duftendes Öl verwendet werden.
- Nach der Salbung können die Salbenden die Hände des/der Gesalbten in die eigenen Hände nehmen und ihm/ihr ein Bibelwort zusprechen.

Anlage 16

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 29. April 1998

In der routinemäßig während der Synodaltagung abgehaltenen Sitzung hat der Vergabeausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ am 28.04.1998 den Rechnungsabschluß für das Jahr 1997 zur Kenntnis genommen. Neben der landeskirchlichen Zuweisung aus dem Einzelplan 3 in Höhe von knapp 30.000 DM konnten erfreulicherweise auch Spenden und Zinserträge von ungefähr 6.000 DM vereinnahmt werden.

Ferner hat der Ausschuß einen Antrag beraten und beschieden. Mit der gewährten Unterstützung von 7.000 DM soll juristische Hilfe zur Korrektur von Fehlurteilen an Straffälligen beziehungsweise zur Milderung des Strafvollzuges in Rußland geleistet werden.

gez. Hansjörg Martin, 29.04.1998
Vorsitzender